

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 22. Juli 1963

47. Stück

162. Verordnung : Lehrpläne für die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.

162. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen und ihre Sonderformen erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.

Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6, 58 Abs. 4 und 59 Abs. 2, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die nachstehend genannten gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der unter II. der Anlage A und unter III. der Anlage A/27 wiedergegebenen beziehungsweise in den Anlagen A/28 bis A/32 genannten Lehrpläne für den Religionsunterricht) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 in Kraft gesetzt:

1. Fachschule für Metallbearbeitung (Fachrichtungen: Metallbearbeitung und Werkzeugbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Motoren- und Landmaschinenbau, Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei):
Anlagen A und A/1.
2. Fachschule für gestaltendes Metallhandwerk:
Anlagen A und A/2.
3. Fachschule für Büchsenmacher und Schäfte:
Anlagen A und A/3.
4. Fachschule für Starkstromtechnik:
Anlagen A und A/4.
5. Fachschule für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik:
Anlagen A und A/5.
6. Fachschule für Steinmetzerei:
Anlagen A und A/6.
7. Fachschule für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei:
Anlagen A und A/7.

8. Fachschule für Zimmerer:
Anlagen A und A/8.
9. Fachschule für Tischlerei und Raumgestaltung:
Anlagen A und A/9.
10. Fachschule für Drechslerei:
Anlagen A und A/10.
11. Glasfachschule:
Anlagen A und A/11.
12. Fachschule für Keramik und Ofenbau:
Anlagen A und A/12.
13. Fachschule für künstlerische Wandgestaltung:
Anlagen A und A/13.
14. Fachschule für angewandte Malerei:
Anlagen A und A/14.
15. Fachschule für dekorative Gestaltung:
Anlagen A und A/15.
16. Fachschule für Gebrauchsgraphik:
Anlagen A und A/16.
17. Fachschule für Photographie:
Anlagen A und A/17.
18. Fachschule für Uhrmacher:
Anlagen A und A/18.
19. Fachschule für Gerbereichemie und Ledertechnik:
Anlagen A und A/19.
20. Fachschule für Musterzeichnen:
Anlagen A und A/20.
21. Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei:
Anlagen A und A/21.
22. Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei:
Anlagen A und A/22.
23. Fachschule für Damenkleiderkonfektion:
Anlage A und A/23.
24. Fachschule für Herrenkleiderkonfektion:
Anlagen A und A/24.
25. Fachschule für Damenkleidermacher:
Anlage A/25.
26. Fachschule für Herrenkleidermacher:
Anlage A/26.

27. Dreijährige Fachschule für Wäschewaren-
erzeuger:
Anlage A/27.
28. Dreijährige Fachschule für Modisten:
Anlage A/28.
29. Dreijährige Fachschule für Kunststicker:
Anlage A/29.
30. Dreijährige Fachschule für Maschinstickerei:
Anlage A/30.
31. Hotelfachschule:
Anlage A/31.
32. Gastgewerbefachschule:
Anlage A/32.

(2) Soweit die im Abs. 1 Z. 1 bis 26 genannten Fachschulen bisher vierjährig geführt worden sind, treten die in den entsprechenden Anlagen enthaltenen Lehrpläne mit 1. September 1963 in Kraft; soweit sie bisher dreijährig geführt wurden, treten die entsprechenden Lehrpläne bezüglich der 1. Klassen mit 1. September 1963, bezüglich der 2. Klassen mit 1. September 1964, bezüglich der 3. Klassen mit 1. September 1965 und bezüglich der 4. Klassen mit 1. September 1966 in Kraft.

(3) Soweit die im Abs. 1 Z. 27 bis 32 genannten Fachschulen bisher dreijährig geführt worden sind, treten die in den entsprechenden Anlagen enthaltenen Lehrpläne mit 1. September 1963 in Kraft; soweit sie bisher zweijährig geführt wurden, treten die entsprechenden Lehrpläne bezüglich der 1. Klassen mit 1. September 1963, bezüglich der 2. Klassen mit 1. September 1964 und bezüglich der 3. Klassen mit 1. September 1965 in Kraft.

§ 2. (1) Für die nachstehend genannten Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen wird der in der jeweils angeführten Anlage enthaltene Lehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt:

1. Meisterschule für Gestaltendes Metallhandwerk:
Anlage B/1.
2. Meisterschule für Bildhauerei:
Anlage B/2.
3. Meisterschule für Tischlerei und Raumgestaltung:
Anlage B/3.
4. Meisterschule für Keramik und Ofenbau:
Anlage B/4.
5. Meisterschule für Malerei:
Anlage B/5.
6. Meisterschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei:
Anlage B/6.
7. Meisterschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei:
Anlage B/7.

8. Meisterschule für Mode:
Anlage B/8.
9. Meisterklasse für Tischlerei:
Anlage B/9.
10. Meisterklasse für künstlerische Wandgestaltung:
Anlage B/10.
11. Meisterklasse für dekorative Gestaltung:
Anlage B/11.
12. Meisterklasse für Gebrauchsgraphik:
Anlage B/12.
13. Meisterklasse für Uhrmacher:
Anlage B/13.
14. Meisterklasse für Damenkleidermacher:
Anlage B/14.
15. Meisterklasse für Herrenkleidermacher:
Anlage B/15.
16. Meisterklasse für Wäschewarenherzeuger:
Anlage B/16.
17. Meisterklasse für Kunststicker:
Anlage B/17.
18. Meisterklasse für Maschinsticker:
Anlage B/18.
19. Klasse für Modellarbeit im Damenkleider-
machen und in der Wäschewarenherzeugung:
Anlage B/19.
20. Werkmeisterschule für Maschinenbau:
Anlage B/20.
21. Werkmeisterschule für Elektrotechnik:
Anlage B/21.
22. Betriebstechnischer Werkmeisterlehrgang:
Anlage B/22.

(2) Für die nachstehend genannten Sonderformen der gewerblichen Fachschulen wird der in der jeweils angeführten Anlage enthaltene Lehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt:

1. Bauhandwerkerschule für Maurer:
Anlage C/1.
2. Bauhandwerkerschule für Zimmerer:
Anlage C/2.
3. Bauhandwerkerschule für Steinmetzen:
Anlage C/3.
4. Meisterschule für das Malerhandwerk:
Anlage C/4.

(3) Für den Sonderkurs für Elektrotechnik wird der in der Anlage D enthaltene Lehrplan mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt.

§ 3 (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen über die in den Stundentafeln der Anlagen A/1 bis A/30 vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl hinaus zusätzliche Wochenstunden unter Erhöhung des Stundenausmaßes von in den genannten Lehr-

plänen angeführten Unterrichtsgegenständen oder unter Einführung von einem oder zwei zusätzlichen Pflichtgegenständen festzusetzen, soweit dadurch eine Gesamtwochenstundenzahl von 46 nicht überschritten wird. Das gleiche gilt für die in den Anlagen A/31 und A/32 enthaltenen Lehrpläne, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahl der zusätzlichen Wochenstunden höchstens drei je Schulstufe betragen darf. Vor Erlassung der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen sind die Leitungen der betreffenden Schulen zu hören.

(2) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für den Freigegegenstand „Chorgesang und Orchesterübungen“ zu erlassen und das Stundenausmaß des Freigegegenstandes „Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis“ in den einzelnen Klassen zu bestimmen.

(3) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen der im § 1 Abs. 1 Z. 2, 6, 7, 9 bis 16, 20 bis 22, sowie der im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 12 und im § 2 Abs. 2

Z. 4 genannten Lehrpläne nach den örtlichen Erfordernissen für die einzelnen Schulen eine Lehrstoffauswahl zu treffen, wobei jedoch eine Änderung der Stundentafeln nicht erfolgen darf. Vor Erlassung der diesbezüglichen zusätzlichen Lehrplanbestimmungen sind die Leitungen der betreffenden Schulen zu hören.

Artikel II.

Bekanntmachung.

Die unter II. der Anlage A und die unter III. der Anlage A/27 wiedergegebenen beziehungsweise in den Anlagen A/28 bis A/32 genannten Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Drimmel

GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER IN DEN ANLAGEN A/1 BIS A/24 GENANNTEN VIERJÄHRIGEN FACHSCHULEN.

I. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AN DEN VIERJÄHRIGEN FACHSCHULEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Dem jungen Menschen soll Gelegenheit geboten werden zu einer geistigen Auseinandersetzung mit der Heilsbotschaft. Er soll an eine persönliche religiöse Entscheidung herangeführt werden. Deshalb sind Lebens- und kommende Berufsprobleme in unmittelbare Beziehung zur Heilsbotschaft zu bringen und auf allen Gebieten sichtbar zu machen.

Dazu hat die Heilige Schrift, vor allem das Neue Testament, als Grundlage zu dienen.

Kirchengeschichtliche Probleme sind dem Interesse und Verständnis entsprechend an geeigneter Stelle miteinzubeziehen. Liturgie und die Feste des Kirchenjahres sowie religiöse Feiern und Übungen sind als christliche Lebensformung miteinzubauen.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Wesen der Religion, die Erscheinungsformen der Religion, die Religion der Offenbarung, die Begegnung mit Christus, die katholische Kirche, der gläubige Mensch.

Bibellesung: Ausgewählte Abschnitte aus dem Alten Testament.

2. Klasse:

Die Offenbarung Gottes. Der eine und dreifaltige Gott, die Schöpfung, der Mensch als Ebenbild Gottes, Christus als Mensch und Gott, Christus der Erlöser, das Erlösungswerk, Maria, die Mutter der Erlösung und der Erlösten, der Heilige Geist, die Heilung des Menschen; Wesen, Kennzeichen und Aufgaben der Kirche, die katholische Kirche und andere religiöse Gemeinschaften, die Vollendung des Menschen und der Welt.

Bibellesung: Ausgewählte Abschnitte aus dem Lukasevangelium.

3. Klasse:

Die heilige Messe als Opfer und Sakrament. Die Sakramente als Quellen des übernatürlichen Lebens und ihre Liturgie. Die Grundsätze der

allgemeinen Sittenlehre, Forderungen und Verpflichtung der besonderen Sittenlehre.

Bibellesung: Bergpredigt, Römerbrief 12—15.

4. Klasse:

Die Auseinandersetzung der Kirche mit den Menschheitsfragen der Gegenwart, im besonderen: das neue Weltbild, Individuum und Gemeinschaft, Ehe und Familie, Kirche und Staat, Beruf und Arbeitsplatz, das öffentliche Leben und die soziale Frage, Menschenrechte, Rassenproblem, die Verpflichtung gegenüber den unterentwickelten Ländern.

Der Christ und die modernen Weltanschauungen: Materialismus, Indifferentismus, Unglaube, Neuheidentum.

Aktuelle Tagesfragen in christlicher Schau. Ausgewählte Kapitel aus den letzten päpstlichen Rundschreiben. Die Sendung und Aufgabe des Katholiken in der Gegenwart.

Dem Bildungsziel der einzelnen Schulen entsprechend, wird der Lehrstoff durch besondere Weisungen und Lektionspläne des zuständigen Ordinariates ausgerichtet.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht an den berufsbildenden mittleren Schulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangsbuch unentbehrlich. Die Themen sind nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:**1. Klasse:**

Naturwissenschaft und Glaube:

Gott der Schöpfer des Kosmos.

Schöpfungsbericht, Evolution.

Gott, der Schöpfer des Menschen, „Machtet euch die Erde untertan“.

Schöpfung, Erhaltung, Vollendung.

Mann und Frau.

Gottes Gericht, Sündenfall.

Turmbau zu Babel, Mensch und Technik.

Themen aus der Geschichte der Alten Kirche:

Apostelgeschichte und Paulus.

Petrus und Rom.

Die Kirche in heidnischer Umwelt (Offenbarung Johannes).

Von der Gemeinde zur Kirche.

Der Christ im täglichen Leben:

Die Zehn Gebote und die Menschenrechte.

Die soziale Frage, Innere Mission und Diakonie.

Toleranz: Nationalismus und Konfessionalismus.

Zehn Jahre des Lebens sind Sonntag, gleitende Arbeitswoche.

Dienst und Selbstzucht in der Arbeit.

Freizeitgestaltung, Gebet und Hausandacht.

Pflicht und Urlaub, schöpferische Pause.

2. Klasse:

Bericht von Jesus:

Der Weg Jesu nach den Evangelien.

Neutestamentliche Zeitgeschichte.

Die Welt der Religion.

Die Welt der Religion:

Primitive Religionen und moderner Aberglaube.

Polytheismus — Monotheismus.

Israel, Buddhismus, Hinduismus, Islam.

Leistungs-, Offenbarungs- und Erlösungsreligionen.

Christus, die Antwort auf die Erlösungssehnsucht der Welt (Weltmission).

Themen aus der Geschichte der mittelalterlichen Kirche:

„Christliches Abendland“.

Germanenmission und frühes Christentum in Österreich.

Kirchliche Erneuerungsversuche (Institution und Evangelium).

Papsttum (Macht und Gnade).

Der evangelische Gottesdienst:

Sinn und Aufbau.

Die Heilige Schrift als Wort Gottes, Schrift und Überlieferung.

Die Predigt als lebendiges Wort.

Bekenntnis, Gebet und Sakrament.

Kirchenmusik.

Kirchenbau.

Bildende Kunst.

Das Christusbild im Laufe der Jahrhunderte. Formen der Verkündigung (Literatur, Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen).

3. Klasse:

Der Christus des Glaubens:

Kreuz und Auferstehung.

Gotteskindschaft im Heiligen Geist.

Die Bergpredigt.

Die Gemeinde: Kirche als Leib Christi.

Christenheit (Einheit und Vielfalt).

Sakramente.

Die letzten Dinge.

Die Reformation:

Luther, Zwingli, Calvin.

Reformation in Österreich.

Warum ich evangelischer Christ bin.

Der Christ in der modernen Welt:

Evangelium und Weltanschauung.

Die christliche Verantwortung für die Völker.

Das Mühen um den Frieden.

Die Sorge für Verachtete, Verfolgte und Notleidende.

Der Christ im Staat — Kirche und Staat:

Christ und Politik (Römer Kap. 13, Offenbarung Kap. 13).

Kirchenstaat, Staatskirche; Trennung von Staat und Kirche.

Staat und Kirche in Partnerschaft (Protestantengesetz 1961).

4. Klasse:

Der Leib:

Der Leib als Tempel des Heiligen Geistes (1. Korinther 6, Psalm 8).

Leibliche Schönheit, Lobpreis der Liebe (Hoheslied Salomos, 1. Kor. 13).

Sexus-Eros-Agape.

Verantwortung für Leib und Seele.

Hygiene, Sport, Tanz, Genußmittel, Unterhaltung.

Euthanasie, Schutz des keimenden Lebens, Selbstmord, Todesstrafe.

Schutz des Leibes und Lebens: Verkehrsunfälle, Unfallverhütung.

Krankheit, Tod, Auferstehung.

Die Kirche und die Kirchen:

Heiligungs- und Erweckungsbewegungen.

Sekten—Volkskirche—Freikirche.

Bekennniskirche.

Ökumenische Bewegung.

Evangelische Gemeinde und Kirche in Österreich.

Der Nachtridentinische Katholizismus:

Katholische Reform und Gegenreformation.

Probleme der Los-von-Rom-Bewegung.

Vaticanum I und II.

Unsere römisch-katholische Umwelt.

Christliche Verantwortung in Familie und Gesellschaft:

Die industrielle und technische Massengesellschaft.

Arbeit, Arbeitswelt, Beruf, Berufswahl.
Ehe und Ehelosigkeit.
Die Familie in der bäuerlichen und industriellen Gesellschaft.
Christliche Verantwortung in der Gemeinde.
Christlicher Glaube oder Religiosität.
Christliche Liebe oder Humanität.
Christliche Hoffnung oder Fortschrittsglaube.
Vielfältiger Dienst in der Gemeinde.

II. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Lektüre und Besprechung bedeutender Werke aus der Literatur des deutschen Sprachraumes mit Betonung des österreichischen Schrifttums und der neueren und neuesten Zeit. Übersicht über die wichtigsten literarischen Strömungen und die bedeutendsten Dichterpersönlichkeiten.

Erziehung zur Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben und zur Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen (mit Benützung des Lesebuches); Gewöhnung des Schülers an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Erzählen von Erlebnissen, Berichte über Gelesenes und über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet.

Rechtschreibübungen; Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches.

Wortschatzübungen, ausgehend von Gegebenheiten und Vorgängen in der Umgebung des Schülers; Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Einfache Erzählungen und Gedichte (vornehmlich Balladen); vortragsmäßiges Lesen, Auswendiglernen kürzerer Gedichte. Charakteristische Werke und Proben aus der erzählenden und dramatischen Literatur der neueren und neuesten Zeit. Wesentliches über die Dichtungsgattungen.

Weckung des Interesses am guten Buch.

Schriftliche Arbeiten:

Nacherzählungen, Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Weitere Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; vorbereitete Redeübungen.

Rechtschreibübungen, planmäßig, aber auch an Hand beobachteter Verstöße; Fremdwörter, besonders aus dem Fachgebiet des Schülers. Wort- und Satzlehre, soweit sie für den richtigen Sprachgebrauch notwendig ist. Satzzeichen und Silbentrennung. Stilübungen, Hinweise auf Stilarten (Amts- und Geschäftsdeutsch).

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der neuen und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; dazu Schilderungen von Arbeitsvorgängen, Charakteristiken, freie Themen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Wie in der 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der neueren und neuesten Literatur und zur Veranschaulichung von Höhepunkten in der Literatur des deutschen Sprachraumes von der Vorklassik bis zum Naturalismus.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 2. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen, dazu Briefe und Gesuche.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen zur Erzielung von sprachlicher Gewandtheit und Konzentration; Redeübungen, auch unvorbereitete. In Rechtschreibung und Sprachlehre Festigung des bisher Gelernten, besonders an Hand vorkommender Verstöße; Fremdwörter.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) zur Veranschaulichung von Höhepunkten in der Literatur des deutschen Sprachraumes bis zur Gegenwart. Proben aus der Weltliteratur.

Zeitungen und Zeitschriften sowie fachliche Literatur mit stilistischer und sprachlicher Diskussion.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 3. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

Geschichte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die bedeutsamen Phasen der Menschheitsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, insbesondere im Hinblick auf die politische Bildung.

Erziehung zur Einsicht in die Zusammenhänge vergangenen und gegenwärtigen Geschehens in der Abhängigkeit von geographischen, geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Die geistige Leistung des Menschen in der Vor- und Frühgeschichte an Beispielen.

Die großen Stromkulturen an einem Beispiel; die religiöse Bedeutung Israels.

Die weltgeschichtliche Leistung der Griechen in Politik und Kultur. Roms Entwicklung vom Gemeindestaat zum Imperium, Ursachen des Aufstiegs und Verfalles.

Österreich in der Römerzeit.

Das Werden des Abendlandes aus Antike, Christentum und Germanentum. Universales Kaisertum und universales Papsttum im Widerstreit.

Die Babenbergerzeit in Österreich.

Rittertum und Kreuzzüge. Fürsten, Bauern und Bürger. Österreich im späten Mittelalter.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Anbruch einer neuen Zeit (Renaissance, Humanismus, Erfindungen, Entdeckungen). Das Ringen um den Glauben. Die großen Mächte und der Kampf um die Vorherrschaft. (Absolutismus und Merkantilismus, Aufklärung).

Das Werden Österreichs zur Großmacht.

Bürgerliche Revolutionen (Entstehung der USA, Französische Revolution) und das Werden der Nationen.

Österreich im Zeitalter Napoleons, der Wiener Kongreß.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Zeit der Restauration. Österreich im Zeitalter Metternichs; Nationalismus, Liberalismus; Erste industrielle Revolution und soziale Wandlungen. Die Revolution 1848.

Gesellschaft und Wirtschaft vor dem Ersten Weltkrieg. Die Franzisko-Josephinische Epoche in Österreich. Der Imperialismus der Großmächte; der Erste Weltkrieg. Das Epochenjahr 1917, Auswirkungen des Ersten Weltkrieges, die Friedensverträge, der Völkerbund.

Geographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über Österreich, besonders im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Gegebenheiten und Leistungen.

Überblick über Europa und die außereuropäische Welt unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaft.

Erkenntnis, daß der Mensch — als einzelner und in der Gemeinschaft — gleichzeitig seiner Heimat, seinem Vaterland und der Welt angehört.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde)**

Wesentliche wirtschaftsgeographische Grundbegriffe.

Einführung in das Kartenbild.

Länderkunde Europas (ausgenommen Österreich und Osteuropa) und Afrikas am Beispiel typischer Länder und Landschaften.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Länderkunde Osteuropas, Asiens, Australiens und Ozeaniens am Beispiel typischer Länder und Landschaften.

Die Weltmeere.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Länderkunde Amerikas und der Polargebiete, am Beispiel typischer Länder und Landschaften.

Länderkunde Österreichs; Österreich in seinen weltwirtschaftlichen Beziehungen.

Staatsbürgerkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens.

Erziehung zur rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Die Zwischenkriegszeit: die Weltwirtschaftskrise; die Krise der Demokratien; Faschismus und Nationalsozialismus; die Sowjetunion unter Lenin und Stalin.

Die Erste Republik Österreich.

Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen; die Vereinten Nationen, der „Kalte Krieg“, das Ende der kolonialen Ära, Integrationsbestrebungen.

Die Zweite Republik Österreich, der Staatsvertrag, immerwährende Neutralität.

Das Wesen des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt.

Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokrati-

sche, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik.

Internationale und übernationale Organisationen.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Geschichte, Geographie und Staatsbürgerkunde:

Die Wochenstundenzahlen und das zum Teil sachverwandte Lehrgut dieser Gegenstände erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher z. B. im Deutschunterricht auf die Belange der Geschichte und der Staatsbürgerkunde ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit der Schüler. Der Unterricht darf in keinem Gegenstand zur Stoffanhäufung führen. Zu einem gesicherten Grundwissen muß bei Verzicht auf Lückenlosigkeit das kennzeichnende Einzelbeispiel und seine Einordnung in die durch die Bildungs- und Lehraufgabe fixierten Zusammenhänge treten.

Im Deutschunterricht muß die Dreieit der Bildungs- und Lehraufgabe, nämlich: 1. die Schulung in der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefer fundierte Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen. Zu Beginn eines jeden vierjährigen Lehrganges ist ein Gesamtleseplan für die Schul- und Hauslektüre aufzustellen, in den — gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Lehrer für Kunstgeschichte — auch Werke über die darstellende und bildende Kunst aufgenommen werden sollen; besonders bei der Gestaltung der Hauslektüre wird zu beachten sein, daß das Ziel der Weckung der Freude am guten Buch nur durch Eingehen auf die Eigenart jedes Schülers erreicht werden kann. Das Lesebuch ist in allen Klassen zur Lektüre heranzuziehen. Die Redeübungen sind zu Beginn eines Schuljahres derart zu planen, daß alle Schüler zu solchen Übungen herangezogen werden.

In den Unterrichtsgegenständen Geschichte, Geographie und Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende und beeinflussende Zusammenhänge kennenlernen. Dies geschieht am wirksamsten, wenn man sie zu möglichst weitgehender Selbsttätigkeit anleitet. Es wird daher dem richtigen Umgang mit den

Lehrbuch, der Karte, dem Atlas, mit Tabellen und Schaubildern usw. ein besonderes Augenmerk gewidmet werden müssen.

Wichtiger als die bloße Vermittlung von Wissensgut ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens, für Mitarbeit und dafür, daß die Unabhängigkeit des Staates am besten durch die persönliche Einsatzbereitschaft jedes einzelnen gewährleistet ist. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen, in die Kunst der Debatte eingeführt und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Ein wertvolles Erziehungsmittel in dieser Hinsicht wird die Teilnahme an der Schülermitverwaltung sein.

Das große Ziel der Formung der Persönlichkeit, an dessen Erreichung die allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände besonders mitzuwirken haben, wird am besten erreicht werden, wenn ihre Lehrer vertrauensvoll mit den Lehrern aller Fächer zusammenwirken. Umgekehrt werden jedoch auch die Lehrer der anderen Gegenstände — zum Beispiel an der Erreichung der Ziele des Deutschunterrichtes durch Erziehung zum richtigen Ausdruck — mitzuwirken haben.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch:

Vier Schularbeiten im Schuljahr in der 1. Klasse, je 3 Schularbeiten im Schuljahr in der 2., 3. und 4. Klasse. In der 4. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:

2., beziehungsweise 3., beziehungsweise 4. Klasse (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen.

Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube. Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der

Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, „Erste Hilfe“-Kasten.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe;

Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Sicherheitstechniker.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hin-

führen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderen. Übungsgruppen zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anbahnen einer bewußten Arbeit an Haltung und Bewegung auf Grundlage gut ausgewählter Bewegungsaufgaben. Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen Formen (auch in einfachen Sportformen) zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebgehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen und Schieben.

Schülerinnen: Wettläufe bis 75 m, Kugelstoß bis 4 kg.

Schüler: Wettläufe bis 100 m, Dauerläufe bis 2000 m (ohne Schnelligkeitsanforderung), Kugelstoß bis 6 kg. Einfache Griffe und Schwünge des Ringens und aus dem Judo, kurze Ringkämpfe.

Kunststücke: Grundformen des Bodenturnens wie Rollen, Rad, Handstand, allenfalls auch Überschläge und Vorübungen zur Bodenkippe. Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge wie Auf-, Ab-, Um- und Unterschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Für Schwimmer: Verbessern der Form, Erlernen einer zweiten Schwimmart. Schwimmen mit einiger Ausdauer (ohne Schnelligkeitsanforderungen); Wettschwimmen bis 50 m, auch in Staffelform. Einfache Formen des Wasserspringens. Tauchen über kurze Strecken.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Eislaufen und Schilaufen. Wertungsfahrten im Schilaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungsspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen); mittlere Kampfspiele; Einführen in ein großes Kampfspiel (Schlagball, Korbball, Flugball und andere, für Schüler auch Fußball).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Für Schülerinnen: Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Schwünge, auch mit Handgeräten, ebenso zeitlich und räumlich geordnet.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Geheleistung bis fünf Stunden für eine Gänztagswanderung. Anleiten zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungsläufe und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

Gesundheitslehre.

Anleitung zu gesunder Lebensführung, im besonderen hinsichtlich Ernährung, Genußgifte, Kleidung, Arbeit und Ruhe, Freizeit.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfgewen anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Das Erlernen des Schwimmens ist, wenn nötig, durch Einrichtung von Nichtschwimmerlehrgängen (auch durch Zusammenziehung von Schülern aus mehreren Klassen) anzustreben.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Zweckentsprechende Arbeitskleidung (Turnkleidung ist zu tragen. Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen, wie sie Alltag und Beruf erfordern. Erzielung der Fähigkeit, eine einfache Konversation zu führen, fachliche

Texte, welche keine sprachlichen Schwierigkeiten bieten, zu verstehen und sich in einfachster Weise schriftlich auszudrücken.

Lehrstoff:

1. bis 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Aussprache und Tonführung.

Wortschatz (auch fachlicher) und Sprechübungen. Einfacher Lesestoff über das Alltagsleben und das Fachgebiet der Schüler.

Grundlegendes aus der Formen- und Satzlehre, soweit dies für den praktischen Sprachgebrauch unbedingt erforderlich ist.

Schriftliche Arbeiten einfachster Art.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat ausschließlich den Erwerb praktischer Sprachkenntnisse zum Ziel.

Der Lehrstoff ist entsprechend den Gegebenheiten methodisch aufzubauen, wobei die ausschließliche Verwendung der Fremdsprache im Unterricht im Vordergrund zu stehen hat.

Zweckmäßige Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung des Gegenständlichen, wie Bildwerke, Skizzen, Schallplatte und Tonband, Fernsehen und Hörfunk, Schülerbriefwechsel, Filme, Theaterstücke und Schülerklubs sind heranzuziehen.

Wenn auch auf die häusliche Arbeit der Schüler nicht ganz verzichtet werden kann, ist diese in Anbetracht der starken Belastung der Schüler auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Stenotypie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Kurzschrift (Verkehrsschrift). Sicherheit im Lesen von Kurzschrift, von eigenen, aber auch fremden Niederschriften.

Beherrschung der Schreibmaschine im 10-Finger-Blindschreiben sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine zur rationellen Anfertigung sauberer Schriftstücke. Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 150, je nach Eignung bis 180 Anschlägen je Minute. Erziehung zur pfleglichen Behandlung der Schreibmaschine.

Fähigkeit, 120 Silben in der Minute kurz-schriftlich zu schreiben und die eigene Niederschrift wortgetreu und formgerecht in Maschinschrift zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurzschrift:

Verkürzte Verkehrsschrift (§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. März 1946, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 79/1946).

Schnellschreibübungen mit vornehmlich fach-einschlägigen Diktatstoffen bei steigender Geschwindigkeit (bis mindestens 100 Silben in der Minute). Planmäßige Übungen im Lesen von Kurzschrifttexten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinschreiben:

Methodische Erarbeitung des Grifffeldes im 10-Finger-Blindschreiben (Grundstellung asdf-jklö) einschließlich Ziffern und Zeichen; Erarbeitung weitgehender Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und im Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 Anschlägen in der Minute (das sind rund 30 bis 40 Silben Diktat); richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittelstellen und Großschreiben). Die Zahlen und Zeichen nach den „Richtlinien für Maschinschreiben“; Anfertigung von Rastern und Tabellen mit der Schreibmaschine; Anfertigung mehrerer Durchschläge, Schreiben auf Doppelbogen mit und ohne Durchschlag.

Maschinenkunde: Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind; außerdem Tabulator, Stechwalze, Walzenfreilauf; Gebrauch des Kohlepapiers; Pflege der Schreibmaschine. Behebung kleiner Schäden.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinschreiben:

Nach kurzer Wiederholung aller Buchstaben-, Zeichen- und Zifferngriffe weitere Pflege der Abschrift und Ansage mit Steigerung der Schreibgeschwindigkeit bis mindestens 150, je nach Eignung bis 180 Anschläge je Minute (das sind 50 bis 60 Silben Diktat). Erarbeitung der Briefformen nach den „Richtlinien für Maschinschreiben“; Beschriften der Briefumschläge, Anschluß der Anlagen und Ablage der Durchschläge. Gebrauch des Linienrädchens.

Maschinenkunde: Wiederholung (besonders: Papierführung, Hebelwerk, Schriftwerk, Einfärbvorrichtung, Wagenfreilauf, Farbbandwechsel).

Aufnahme von Diktaten und ihre maschinenschriftliche Übertragung in steigenden Geschwindigkeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind anzuhalten, so bald als möglich in anderen Gegenständen von der Kurzschrift praktisch Gebrauch zu machen; grundsätzlich ist die Verwendung der Kurzschrift in allen Klassen und in allen Fächern zu gestatten; zu dem Verbot einer Verwendung der Kurzschrift im Unterricht berechtigen nur ganz wenige Ausnahmefälle, z. B. Rechtschreibübungen im Deutschunterricht.

Im Maschinschreibunterricht ist das Hauptaugenmerk auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke zu lenken. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis vorkommenden Aufgaben vertraut gemacht werden. Dem Charakter der Schule entsprechend, sind technische beziehungsweise kaufmännische und wirtschaftliche Abschreib- und Ansagetexte zu wählen.

Der Stenotypieunterricht am Schluß des Lehrganges soll die beiden Gegenstände Kurzschrift und Maschinschreiben sinnvoll zusammenfassen. Die Ansagetexte sollen besonders jenen Stoffgebieten entnommen werden, die bereits im Maschinschreibunterricht erarbeitet wurden. Dabei ist zu trachten, mit der Klasse die obere Geläufigkeitsgrenze im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe zu erreichen. Die maschinenschriftlichen Reinschriften sind auf losen Blättern durchzuführen und in Mappen zu ordnen.

Leibesübungen.

Eine Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff sinngemäß wie bei dem entsprechenden Pflichtgegenstand (nach den örtlichen Gegebenheiten).

Aktuelle Fachgebiete.

2 Wochenstunden in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten nach dem Stand der Technik oder im Hinblick auf die Berufsausbildung aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Bis zu 4 Wochenstunden in der 2. bis 4. Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Weitgehende selbständige Betätigung der Schüler im Zusammenhang mit der Durchführung größerer Arbeiten in gewerblicher, technischer, betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht im Rahmen der schuleigenen Einrichtungen als Modellbetrieb.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR METALLBEARBEITUNG.

Fachrichtungen:

Metallbearbeitung und Werkzeugbau.
Motoren- und Kraftfahrzeugbau.
Motoren- und Landmaschinenbau.
Bau-, Kunst-, und Maschinenschlosserei.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und ange- wandte Mathematik	5	3	—	—	8
7 Darstellende Geometrie..	3	2	—	—	5
8 Physik und angewandte Physik	3	2	—	—	5
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Mechanik	—	3	1	1	5
11 Maschinenkunde	—	3	4	—	7
12 Fachkunde	—	—	4	4	8
13 Mechanische Technologie	—	2	2	2	6
14 Elektrotechnik mit Übungen	—	—	3	—	3
15 Betriebslehre und tech- nische Kalkulation	—	—	1	—	1
16 Fachzeichnen	4	3	3	3	13
17 Betriebswirtschafts- und Rechtswissenschaften	—	—	—	3	3
18 Werkstätte	18	18	18	22	76
19 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
20 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete.....	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für er- weiterte Betriebspraxis ...	—	Bis zu 4 Wochen- stunden		

Chorgesang und Orchester-
übungen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Metallbearbeitung, Werkzeug- und Maschinenbau hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Beachtung auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung der einschlägigen Gewerbe und der Ausbildung auf dem Gebiet der Metallbearbeitung, des Werkzeug- und Maschinenbaus zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.
1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken. Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Klammerregeln. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Einführung in den Gebrauch technischer Tabellen. Lineare Gleichungen mit einer Unbe-

kannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Division von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken. Teilbarkeitsregeln, Primfaktoren, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen, Doppelbrüche, Bruchgleichungen, Verhältnisse und Proportionen, Proportionalitätsfaktor, direkte und indirekte Proportionalität. Die lineare Interpolation und ihre Anwendung beim Gebrauch von Tabellen. Empirische Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben aus den technischen Anwendungsgebieten.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Wiederholung der Grundbegriffe: Strecke, Gerade, Winkel. Winkelbeziehungen. Symmetrie und Kongruenz. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks; Kongruenzsätze und Grundkonstruktionen. Viereck, Vieleck, Kreis. Geometrische Örter. Einfache Konstruktionsaufgaben.

Umfang des Kreises. Bogenmaß des Winkels.

Berechnung des Flächeninhaltes von Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, Kreis und Kreisteilen.

Angenäherte Inhaltsberechnung zeichnerisch gegebener Figuren. Ähnlichkeit. Strahlensätze. Graphische Auswertung von Proportionen. Pythagorascher Lehrsatz. Höhen- und Kathetensatz. Heronsche Flächenformel. Um- und Inkreisradius eines Dreiecks. Berechnungen an einfachen Körpern.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Arithmetik:

Das Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Exponentialfunktion und logarithmische Funktion. Das Rechnen mit Logarithmen. Theorie und Anwendung des Rechenstabes.

Geometrie (Parallellaufend mit Arithmetik):

Kreisfunktionen, Goniometrische Beziehungen. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnungen. Anwendung auf einfache technische Objekte.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen. Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglicheneren Verhältnis stehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumbildern; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Das Normalrißverfahren, die sechs technischen Ansichten. Darstellung von Strecken und ebenen Figuren; wahre Länge, wahre Gestalt, Schnittpunkt von Ebene und Gerade; Verschneidung ebener Figuren. Neigungswinkel. Ebene Schnitte von Prismen. Einfache Durchdringungen. Darstellung von Kreis, Zylinder und Kegel. Ebene Schnitte. Rohrkrümmer und Rohrabzweigungen bei gleichem Durchmesser. Abwicklungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Darstellung krummflächiger Körper des Maschinenbaues, deren Schnitte und Netze. Übergangsstücke und Durchdringungen.

Schraublinie und Schraubfläche. Ausführung lichtpausfähiger Zeichnungen.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägrisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Schrägung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen werden vorzugsweise ohne Verwendung einer Rißachse behandelt. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptschrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Schul- und Hausübungen sollen neben der Verarbeitung des Lehrstoffes der Erziehung zum sauberen Zeichnen dienen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

8. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung guter Kenntnisse in den technisch wichtigsten Teilgebieten der Physik und Vermittlung von Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Weckung des Verständnisses für den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bei physikalischen Vorgängen. Ausbildung der Fähigkeit, mathematisch-formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen und die im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die praktische Anwendung zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):
 Aufgaben und Arbeitsweise der Physik,
 Mechanik:
 Kinematik: Größen und Gesetze der geradlinigen und drehenden Bewegung; Wurf.
 Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen.
 Dynamik: Dynamisches Grundgesetz, Technisches und Internationales Maßsystem. Arbeit; Leistung; Wirkungsgrad. Zentralbewegung; Fliehkraft.

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb. Molekularkräfte. Strömungen.

Wärmelehre:

Temperatur. Ausdehnungsgesetze für feste Körper, Flüssigkeiten und Gase; absolute Temperatur; Zustandsgleichung der Gase. Wärme als Energieform; erster Hauptsatz. Wärmeübertragung. Änderung des Aggregatzustandes. Luftfeuchtigkeit.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wellenlehre, Akustik und Optik:

Schwingungen; Wellenbewegung.

Schall; Physiologische Akustik.

Lichtausbreitung; Spiegelung; Brechung; Linsen.

Elektrizität und Magnetismus:

Grundbegriffe: Ladung; elektrisches Feld, Arbeit, Spannung; Strom; Leistung.

Elektrizitätsleitung in festen Körpern, in Flüssigkeiten, in Gasen und im Vakuum.

Magnetische Grunderscheinungen; magnetisches Feld. Elektromagnetismus. Elektromotorische Wirkung. Elektromagnetische Induktion; Generator- und Transformatorprinzip.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten geführt. Dabei sind die Einheiten des MEG und die einschlägigen Ö-Normen verbindlich.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden tunlichst an Beispielen aus dem Bereiche der praktischen Anwendung erläutert; eingehende technische Auswertungen sind jedoch den technischen Fachgegenständen vorbehalten.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundbegriffe der Chemie und chemisch-technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendung im jeweiligen Fachgebiet.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekulargewicht; Valenz. Grundgesetze.

Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze. Periodensystem. Wichtige Metalle; Korrosion; Korrosionsschutz. Grundlagen der organischen Chemie.

Erdöl, Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustimmen und durch geeignete Versuche zu vertiefen.

10. Mechanik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit, die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene; Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen; Schwerpunktsberechnungen; graphische Ermittlung des Schwerpunktes.

Reibung: Haft- und Gleitreibung, Zapfenreibung, Rollreibung.

Festigkeitslehre:

Beanspruchungsarten: Zug, Druck, Schub, Biegung und Verdrehung; Verhalten der Werkstoffe beim Zerreißversuch. Sicherheit und zulässige Spannungen; Nachrechnung von Maschinenteilen.

Bewegungslehre:

Grundlagen der Kinematik und Dynamik; Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad.

3. Klasse (1 Woche):

4. Klasse (1 Woche):

Praktische Anwendungs- und Übungsbeispiele aus allen Gebieten des parallelen Fachunterrichtes.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln. Besonderer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist ständig zu üben.

In der 2. und 3. Klasse je zwei Schularbeiten zulässig.

11. Maschinenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung hinreichender Kenntnis der Maschinenelemente im Hinblick auf Konstruktion und Anwendung sowie eines Überblicks über die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen und deren Wirkungsweise und Betriebsverhalten.

Lehrstoff:**2. Klasse (3 Wochenstunden):**

Befestigungselemente: lösbare, nicht lösbare, federnde.

Leitungselemente: Rohre, Verbindungen, Ab-sperrorgane.

Elemente der drehenden Bewegung.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Zahnradgetriebe; Riementrieb. Elemente des Hebezeugbaues.

Hebezeuge. Kolben- und Kreiselpumpen. Dampferzeuger. Wasser-, Dampf- und Gasturbinen. Kreiselpumpen. Verbrennungskraftmaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Zuhilfenahme einfacher Skizzen und Berechnungen, sowie an Hand von Bildtafeln und Skizzenblättern zu vermitteln.

12. Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Für die Fachrichtungen Metallbearbeitung und Werkzeugbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau sowie Motoren- und Landmaschinenbau:

Vermittlung der Kenntnis des Aufbaues und Weckung des Verständnisses für die Funktion der Werkzeuge beziehungsweise Maschinen, die in das spezielle Fachgebiet gehören. Bedienung, Pflege und Wartung.

Für die Fachrichtung Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei:

Vermittlung der Kenntnisse, die zur Ausübung des Gewerbes der Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei erforderlich sind.

Lehrstoff:**a) Für die Fachrichtung Metallbearbeitung und Werkzeugbau:****3. Klasse (4 Wochenstunden):**

Schnitt-, Zieh- und Stanzwerkzeuge;

Bauarten, Werkstoffe und Richtlinien für Konstruktion und Fertigung.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Vorrichtungsbau:

Fräs-, Hobel-, Bohr- und Schweißvorrichtungen.

Wasserleitungsanlagen:

Elemente der Wasserleitungsanlagen.

Vorschriften, Richtlinien und bauliche Grundsätze zur Installation von Anlagen.

b) Für die Fachrichtung Motoren- und Kraftfahrzeugbau:**3. Klasse (4 Wochenstunden):****4. Klasse (4 Wochenstunden):**

Aufbau und Wirkungsweise der Verbrennungskraftmaschinen:

Otto- und Dieselmotoren; Vier- und Zweitakt-Verfahren, Aufbau, Anwendung, Wirkungsweise und Betriebsverhalten.

Sonderbauarten.

Baugruppen der Kraftfahrzeuge:

Motor, Kupplung, Wechselgetriebe, Kraftübertragung zu den Antriebsrädern, Lenkung, Bremsen, Fahrgestell mit Federung, Karosserie, elektrische Ausrüstung.

Bauarten und Sonderfahrzeuge.

Betriebs- und Verkehrssicherheit des Kraftfahrzeuges; gesetzliche Bestimmungen und Verkehrsvorschriften.

c) Für die Fachrichtung Motoren- und Landmaschinenbau:**3. Klasse (4 Wochenstunden):****4. Klasse (4 Wochenstunden):**

Aufgaben des Maschinenbaues für die Landwirtschaft. Bodenarten, Wachstumsbedingungen und ihre Verbesserung durch Bodenbearbeitung, Wasserhaltung und Düngung. Eigenschaften und Anwendung der bekanntesten Handelsdüngersorten.

Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung.

Maschinen zur Saat.

Maschinen zur Ernte.

Maschinen zur Weiterverarbeitung der Ernte.

Maschinen für die Milchwirtschaft.

Sonstige Maschinen wie Mühlen, Pressen, Dämpfer, Reiniger, Binder und Häcksler.

d) Für die Fachrichtung Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei:**3. Klasse (4 Wochenstunden):****4. Klasse (4 Wochenstunden):**

Aufgaben der Kunst- und Bauschlosserei sowie des Maschinenbaues auf diesem Gebiet.

Die wichtigsten Baustile. Anleitung zu Entwürfen von Kunst- und Bauschlossergegenständen.

Beschläge und Anschlagarbeiten. Schloßkonstruktionen, Kunstschlosserarbeiten. Handwerkliche und industrielle Fertigung. Portalbau, Gitter und Geländer, Stahltreppen, Steigleitern, Schachtabdeckungen, Kioske, Kleingaragen.

Didaktische Grundsätze:

Für die Fachrichtungen Metallbearbeitung und Werkzeugbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau, Motoren- und Landmaschinenbau:

Ausgehend von den in den Unterrichtsgegenständen Mechanik und Maschinenkunde erworbenen Kenntnissen, ist das Fachgebiet eingehend zu behandeln. Funktion und Betriebseigenschaften der Maschinen stehen im Vordergrund.

Für die Fachrichtung Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei:

Ausgehend von den in den Gegenständen „Mechanik“, „Mechanische Technologie“ und „Werkstätte“ erworbenen Kenntnissen, ist das Fachgebiet der Bau- und Maschinenschlosserei eingehend zu behandeln. In der Kunstschlosserei soll an Hand von Vorbildern und Vorlagen zu selbständiger Entwurfsarbeit erzogen werden.

13. Mechanische Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse über die in der Technik verwendeten facheinschlägigen Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verfahren.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Werkstoffkunde: Roheisen, Stahlsorten, Gußwerkstoffe. Wärmebehandlung, NE-Metalle und Legierungen.

Kunststoffe. Oberflächenschutz. Werkstoffprüfung.

Grundbegriffe für die Werkstattpraxis: Berechnung von Schnittgeschwindigkeiten, Wechselladerrechnung, Teilen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schweißen, Löten, Gießen. Schmieden, Ziehen. Rohrherstellung. Schneiden der Werkzeuge.

Für die Fachrichtungen Motoren- und Kraftfahrzeugbau beziehungsweise Landmaschinenbau zusätzlich:

Schneiden, Stanzen, Tiefziehen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Elemente der Werkzeugmaschinen. Dreh-, Bohr-, Fräs-, Hobel- und Schleifmaschinen. Vorrichtungsbau.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter ständiger Heranziehung der im Werkstättenunterricht gewonnenen praktischen Erfahrungen zu bringen. Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Normung.

In der 3. und 4. Klasse je 2 Schularbeiten zulässig.

14. Elektrotechnik mit Übungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Elektrotechnik, soweit sie für die Anwendung im Fachgebiet erforderlich sind.

Lehrstoff:

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundgesetze für Gleich- und Wechselstrom. Erzeugung und Anwendung von Gleich- und Wechselstrom. Elektrowärme, elektrische Geräte, Motoren und Transformatoren; Beleuchtungstechnik, Elektroschutz.

Betrieb und Überwachung der in die Fachrichtung einschlägigen elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräte.

Didaktische Grundsätze:

Geeignete Auswahl der für die Fachrichtung einschlägigen Stoffgebiete unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf der Fachgegenstände. Es ist von den in der Physik vermittelten Grundlagen auszugehen. Wenn möglich, sind Übungen im Elektrolaboratorium durchzuführen.

15. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und Vermittlung von Kenntnissen der innerbetrieblichen Zusammenhänge und des Wesens einer guten Organisation des Gesamtbetriebes sowie der einzelnen Abteilungen.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation: Betriebsgröße; Betriebsart; Aufgabengliederung; Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit; Arbeitszeitermittlung; Arbeitsfluß- und Arbeitstechnik. Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten, Gemeinkosten, Selbstkosten; Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung; Kontrolle; Statistik.

Grundsätzliches über Menschenführung.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes.

In Anlehnung an die Unterrichtsgegenstände Mechanische Technologie, Betriebswirtschafts- und Rechtskunde sowie Werkstätte sind der Fachrichtung entsprechende Beispiele über Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und technische Kalkulation zu erläutern und übungsmäßig durchzuführen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

16. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausführung facheinschlägiger Skizzen, Werkzeichnungen, Schaubilder und Pläne erforderlich sind.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Freihandzeichnen: Strichführungsübungen, richtige Übertragung von Winkeln und Längenverhältnissen.

Schreiben: Normschrift, Schriftfeld und Stückliste.

Einführung in das Maschinzeichnen: Normen, Anordnung der Risse, Schnittdarstellungen, Maßeintragung, Oberflächenzeichen und Bearbeitungsangaben, Gewinde. Herstellen von Werkzeichnungen einfacher Maschinenteile.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Modellaufnahme mit Maßeintragung. Werkzeichnungen über Verbindungselemente, Rohrverbindungen und Absperrorgane, Achsen, Wellen und Lagerungen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Wälzlagerbauten, Kupplungen, Zahnräder, Riemen- und Kettentriebe.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Normgerechte Detail- und Zusammenstellungszeichnungen für das engere Fachgebiet nach Aufnahmen, Skizzen oder Angabe unter Verwendung moderner Herstellungsverfahren und Werkstoffe. Praxisübliche, werkstattreife Darstellung: Anlage von Stücklisten.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des konstruktiven Denkens in bezug auf funktionstreu, wirtschaftliches, fertigungs- und normgerechtes Gestalten an Hand einfacher Konstruktionsaufgaben.

17. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**4. Klasse (3 Wochenstunden):****Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv, Postsparkassenverkehr. Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Spedition, Versicherungswesen.

Außenhandel, die Technik seiner Abwicklung.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung. Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen.

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes und Anbotpreisrechnung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Faktura, Mängelrüge.

Werbebriefe.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes, eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

18. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bearbeitung metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe sowie in der Fertigung und Überprüfung von Maschinen und Geräten, insbesondere jener des engeren Fachgebietes.

Lehrstoff:**1. Klasse (18 Wochenstunden):**

Metallbearbeitung von Hand am Schraubstock, in der Schmiede, Formerei und Gießerei. Holzbearbeitung. Einfache Arbeiten an spanabhebenden Werkzeugmaschinen.

2. Klasse (18 Wochenstunden):

Herstellung von Werkstücken mit gesteigertem Schwierigkeitsgrad unter Verwendung von Maschinen, Vorrichtungen und Spezialwerkzeugen mit der dem Verwendungszweck angepaßten Genauigkeit.

Für die Fachrichtung Metallbearbeitung und Werkzeugbau zusätzlich: Reparaturen im allgemeinen Maschinenbau. Einfache Preß- und Stanzarbeiten, Herstellen einfacher Gesenke.

Für die Fachrichtung Motoren- und Kraftfahrzeugbau zusätzlich:

Fahrzeugreparaturen an Gestell und Karosserie, Fehlersuche, Ersatzteileinbau.

Für die Fachrichtung Motoren- und Landmaschinenbau zusätzlich:

Landmaschinenreparatur, Fehlersuche, Ersatzteilanfertigung, Montage.

3. Klasse (18 Wochenstunden):

Herstellen von Werkstücken unter Einhaltung von Maßtoleranzen, Teilkopfarbeiten. Autogen- und Elektroschweißen. Arbeiten an Schleifmaschinen.

Für die Fachrichtung Metallbearbeitung und Werkzeugbau zusätzlich:

Herstellung von Schnitten, Stanzen, Prägewerkzeugen und Gesenken.

Für die Fachrichtung Motoren- und Kraftfahrzeugbau zusätzlich:

Arbeiten am Kraftfahrzeug unter Einbeziehung von Motor und Getriebe.

Für die Fachrichtung Motoren- und Landmaschinenbau zusätzlich:

Arbeiten an Landmaschinen und Schleppern.

4. Klasse (22 Wochenstunden):

Selbständige Durchführung von Fehlersuche, Reparatur und Herstellung nach geordneter Überlegung des Arbeitsablaufes, der günstigen Werkstoffwahl und rationeller Arbeitsweise an Fahrzeugen und Geräten.

Didaktische Grundsätze:

Für die grundlegenden Fertigungsvorgänge sind vom Schüler grundsätzlich alle Arbeiten nach normgerechten Zeichnungen selbst durchzuführen. Durch Arbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad soll eine ausreichende Fertigkeit erreicht werden. Der organisatorische Auf-

bau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes angepaßt sein. Produktive Arbeiten sollen die Ausbildung der Schüler fördern. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, so daß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Eintragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen, sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

19. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

20. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR GESTALTENDES METALLHANDWERK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und ange- wandte Mathematik ...	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie .	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	2	—	—	4
10 Materialkunde	—	1	1	2	4
11 Zeichnen und Malen ...	5	5	5	4	19
12 Entwurf und Werkzeich- nen	—	2	3	3	8
13 Modellieren	3	3	3	2	11
14 Atelier und Werkstätte .	20	20	20	20	80
15 Betriebslehre und tech- nische Kalkulation ...	—	—	1	—	1
16 Buchhaltung	—	—	—	2	2
17 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
18 Arbeitshygiene und Un- fallverhütung	—	—	—	1	1
19 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl .	44	44	44	44	176

Freigeigenschaft und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	2
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erwei- terte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wo- chen- stunden		

Chorgesang und Orchester-
übungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für gestaltendes Metallhandwerk hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Beachtung auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Gürtler, Bronzewarenerzeuger, Ziseleure, Metalldrucker, Juweliere, Gold- und

Silberschmiede, Graveure, Formenstecher, Notensteher, Ernailleure und Guillocheure oder der Ausbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTS-
GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES
LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN
SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND-
SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.
Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden

Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außer-europäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seiner Techniken wird entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik. Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden. Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern, sowie von einfachen Drehkörpern. (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Element und chemische Verbindung. Physikalische und chemische Vorgänge. Wichtige Nichtmetalle.

Säuren, Basen, Salze, Oxide. Oxydation und Reduktion, Alkalimetalle, Erdalkalimetalle, Schwermetalle, Edelmetalle. Legierungen. Färben, Beizen, Ätzen. Galvanotechnik. Gläser, Emaile, Lacke, Metallkleber. Kunststoffe.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen im Laboratorium zum Stoff der 1. Klasse.

Didaktische Grundsätze:

Zu Beginn des Unterrichtes muß auf die häufig sehr verschiedenartige Vorbildung der Schüler geachtet werden. Die Erörterung bekannter chemischer Vorgänge des Alltags soll das Interesse wecken. Durch einfache Versuche wird das Wesen der chemischen Begriffe und Gesetze verständlich gemacht, wobei besonders auf die in der Werkstätte verwendeten Chemikalien und auf die dort beobachtbaren stofflichen Veränderungen hingewiesen wird. Bildmaterial und chemische Präparate unterstützen Vortrag und Experiment.

10. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Metalle und deren Legierung. Werkzeug und Werkzeugmaschinen. Handhabung und Instandhaltung.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Formgebung und Oberflächenbehandlung. Legierungsrechnen. Punzieren.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Legierungsrechnen. Edelsteine, Schmucksteine und Perlen (mineralogische und optische Eigenschaften, Schliiformen, Maßeinheiten). Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Materials, seiner physikalischen und chemischen Eigenschaften an Hand von Beispielen aus der Praxis, an Modellen, Sammlungen und Fachliteratur. Praktisches Legierungsrechnen. Praktisches Üben in der Oberflächenbehandlung. Arbeiten im Laboratorium. Werkstoffnormen. Exkursionen in Scheideanstalten und in das Punzierungsamt.

11. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Fähigkeit im figuralen Zeichnen nach der Natur und aus der Vorstellung. Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständlichem und Nichtgegenständlichem in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken.

Umsetzen von Naturformen. Kopieren, Vergrößern und Verkleinern von Zeichnungen. Schrift geschrieben und gezeichnet.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Anatomisches Zeichnen. Figurales Zeichnen nach der Natur. Tier- und Pflanzenstudien. Proportionsstudien. Bewegungsstudien. Kombination von Figur und Gegenstand. Schrift und Kopieren. Heraldik.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Fortsetzung des Lehrstoffes der 2. Klasse.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Bewegungs- und Gruppenstudien. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung. Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes. Durch Messen und Visieren wird das richtige Abschätzen der Entfernungen, Winkel usw. erreicht.

12. Entwurf und Werkzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Flächendekor, schwarz-weiß und farbig. Die gute und zweckmäßige Grundform von Gebrauchs- und Schmuckgegenständen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Gebrauchs- und Schmuckform in der Einzel- und Serienherstellung.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Entwicklung des Entwurfes von der Ideen-skizze bis zur ausführungsfähigen Werkzeichnung unter Berücksichtigung des betreffenden Herstellungsverfahrens.

Didaktische Grundsätze:

Erkennen und Entwickeln der Grundformen an Hand von Vorlagen aus der Natur und nach Bildern. Kopieren von Vorlagen. Ständige Anleitung und Entwicklung des gestaltenden Empfindens durch Korrektur unter Verwendung von Anschauungsmaterial, Fachzeitschriften und Dias. Ausstellungs- und Museumsbesuche. Über intensive Natur- und Entwurfs-Studien in verschiedenen Maßstäben und Techniken zur ausführbaren Werkzeichnung.

13. Modellieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit zum plastischen Gestalten. Formgefühl für Relief und Plastik.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Modellieren einfacher Formen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Modellieren nach der Natur und aus der Vorstellung. Gipsguß.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Modellieren schwieriger Motive. Gußmodelle. Gipschnitt.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Herstellung ausführungsfähiger Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Führung zum plastischen Formgefühl durch Modellieren von Grundformen mit Ton, Plastilin und Gips. Herstellung von Ausführungsmodellen. Steigerung des plastischen Empfindens durch analytische Betrachtungen (Ausstellungen, Museumsbesuche, Lichtbilder).

14. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (20 Wochenstunden):
Grundarbeitsvorgänge in der Metallbearbeitung von Hand und an Maschinen.
2. Klasse (20 Wochenstunden):
Weiterentwicklung der Fertigkeiten und Arbeitstechniken.
3. Klasse (20 Wochenstunden):
Spezielle Techniken, Hand- und Maschinenarbeiten höherer Schwierigkeitsgrade.
4. Klasse (20 Wochenstunden):
Selbständige Ausführung vorliegender Entwürfe in den facheinschlägigen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Übungen verschiedener Techniken mit den entsprechenden Werkzeugen und Maschinen. Überwindung größerer technischer Schwierigkeiten durch praktische Hilfeleistung und Korrektur des Lehrers.

Führung eines Werkstättenbefehles.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

15. Betriebslehre und Technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Woche):
Grundbegriffe der Betriebslehre. Arbeitgeber, Arbeitnehmer. Betriebsarten, Betriebsorganisation. Produktion und Produktivität. Materialkosten, Löhne, Gemeinkosten. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues an Hand von Organisationsplänen. Exkursionen in einschlägige Betriebe. Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der im Fachunterricht, in der Mathematik, Betriebswirtschaft und Materialkunde erworbenen Kenntnisse.

16. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):
Kaufmännisches Rechnen: Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung.
Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.
Buchführung: Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

17. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):
Kaufmännischer Schriftverkehr:
Schriftverkehr beim Kaufvertrag, Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten. Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf.
Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.
Rechtskunde: Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel-Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.
Volkswirtschaftslehre: Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenständen Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

18. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

19. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN.)**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR BÜCHSENMACHER UND SCHÄFTER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und angewandte Mathematik	4	2	2	—	8
7 Darstellende Geometrie	2	2	—	—	4
8 Physik und angewandte Physik	2	—	—	—	2
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Mechanik	—	2	2	2	6
11 Maschinenelemente	—	1	—	—	1
12 Technisches Zeichnen	2	2	—	—	4
13 Elektrotechnik	—	—	—	1	1
14 Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen	2	2	2	2	8
15 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	2	1	3
16 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	3	3
17 Waffenlehre	—	2	2	2	6
18 Fachzeichnen	—	—	4	4	8
19 Werkstätte	23	25	24	22	94
20 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
21 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	46	46	46	46	184

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	bis zu 4 Wochenstunden		
Chorgesang und Orchesterübungen				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Büchsenmacher und Schäfte hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisations-

gesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schußwaffen (ehemaliges Büchsenmacherhandwerk) zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken.

Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen, Klammerregeln. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Einführung in den Gebrauch technischer Tabellen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Division von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken; deren Quadrate und Kuben. Teilbarkeitsregeln, Primfaktoren, größter gemeinsamer

Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen. Verhältnisse und Proportionen, Proportionalitätsfaktor, direkte und indirekte Proportionalität. Die lineare Interpolation und ihre Anwendung beim Gebrauch von Tabellen. Empirische Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben aus den technischen Anwendungsgebieten.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik): Wiederholung der Grundbegriffe: Strecke, Gerade, Winkel. Winkelbeziehungen. Symmetrie und Kongruenz. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks; Kongruenzsätze und Grundkonstruktionen. Viereck, Vieleck, Kreis. Geometrische Örter. Einfache Konstruktionsaufgaben.

Umfang des Kreises. Bogenmaß des Winkels. Berechnung des Flächeninhaltes von Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, Kreis und Kreisteilen.

Angenäherte Inhaltsberechnung zeichnerisch gegebener Figuren.

Ahnlichkeit, Strahlensätze. Graphische Auswertung von Proportionen.

Pythagoräischer Lehrsatz. Höhen- und Kathetensatz. Heronsche Flächenformel. Um- und Inkreisradius eines Dreiecks. Berechnungen an einfachen Körpern.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Lineare Gleichungen mit drei Unbekannten.

Das Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Irrationale Gleichungen.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik): Kreisfunktionen. Berechnung des rechtwinkligen Dreiecks.

Goniometrische Beziehungen. Einfache goniometrische Gleichungen.

Auflösung des schiefwinkligen Dreiecks. Oberflächen und Rauminhaltsberechnungen. Anwendung auf einfache technische Objekte.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Exponentialfunktion und logarithmische Funktion. Das Rechnen mit Logarithmen. Theorie und Anwendung des Rechenstabes.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Analytische Geometrie der Geraden und des Kreises.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten

und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen.

Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglichenen Verhältnis stehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumgebilden; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Grund-, Auf- und Kreuzriß von Würfel und Quader sowie von Zusammensetzungen und Teilen davon. Axonometrische Abbildung einfacher ebenflächig begrenzter Körper und Werkstücke.

Perspektive Affinität zwischen Kreis und Ellipse. Rytzsche Achsenkonstruktion. Kreisdarstellung, Darstellung von Zylinder und Kegel in den drei Haupttrissen und in Axonometrie, wobei die Kreise in Hauptebenen liegen sollen.

Hauptschnitte von geometrischen und technischen Körpern.

Seitenrisse. Wahre Längen einer Strecke.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Seitenrisse und Drehungen. Koordinaten. Schnitte von Geraden und Ebenen. Normalgerade einer Ebene. Drehen einer Ebene in eine Hauptstellung. Einfache theoretische Aufgaben.

Durchdringungen.

Schraublinie.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägtisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Sehrichtung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen werden vorzugsweise ohne Verwendung einer Reißachse behandelt. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptsehrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Schul- und Hausübungen sollen neben der Verarbeitung des Lehrstoffes der Erziehung zum sauberen Zeichnen dienen.

8. Physik und angewandte Physik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erarbeitung guter Kenntnisse in den technisch wichtigsten Teilgebieten der Physik und Vermittlung von Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Weckung des Verständnisses für den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bei physikalischen Vorgängen. Ausbildung der Fähigkeit, mathematisch-formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen und die im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die praktische Anwendung zu übertragen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik:

Kinematik: Größen und Gesetze der geradlinigen und drehenden Bewegung; Wurf.

Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz. Technisches und Internationales Maßsystem. Arbeit; Leistung; Wirkungsgrad. Zentralbewegung. Fliehkraft.

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb. Molekularkräfte. Strömungen.

Wärmelehre:

Temperatur. Ausdehnungsgesetze für feste Körper, Flüssigkeiten und Gase; absolute Temperatur; Zustandsgleichung der Gase. Wärme als Energieform; erster Hauptsatz. Wärmeübertragung. Änderung des Aggregatzustandes. Luftfeuchtigkeit.

Wellenlehre, Akustik und Optik:

Schwingungen; Wellenbewegung.

Schall; Physiologische Akustik.

Lichtausbreitung; Spiegelung; Brechung; Linsen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten geführt. Dabei sind die Einheiten des MEG und die einschlägigen Ö-Normen verbindlich.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden tunlichst an Beispielen aus dem Bereiche der praktischen Anwendung erläutert; eingehende technische Auswertungen sind jedoch den technischen Fachgegenständen vorbehalten.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundbegriffe der Chemie und chemisch-technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendung im jeweiligen Fachgebiet.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekulargewicht; Valenz. Grundgesetze.

Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze.

Periodensystem. Wichtige Metalle; Korrosion; Korrosionsschutz.

Grundlagen der organischen Chemie. Erdöl. Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustimmen und durch geeignete Versuche zu vertiefen.

10. Mechanik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit, die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Bewegungslehre:

Kinematik: Gesetze für die gleichförmige, ungleichförmige, geradlinige und kreisförmige Bewegung, zusammengesetzte Bewegung.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz, Satz vom Antrieb, Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene (rechnerisch und graphisch), Gleichgewichtsbedingungen; Schwerpunktsbestimmung von Linien, Flächen und Körpern, Goldinsche Regeln, Standsicherheit.

Reibung: Haft- und Gleitreibung, Zapfenreibung, Rollreibung.

Anwendung auf die einfache Maschine mit Reibung.

Festigkeitslehre:

Beanspruchungsarten: Zug, Druck, Schub, Biegung und Verdrehung; Verhalten der Werkstoffe beim ZerreiBversuch. Sicherheit und zulässige Spannungen, Nachrechnung von Maschinenteilen. Mechanische Werkstoffprüfungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):**Festigkeitslehre:**

Biegebeanspruchung: Erläuterung der Biegeformel, des Trägheits- und Widerstandsmomentes einfacher Querschnitte.

Graphische Bestimmung der Auflagerkräfte, der Momenten- und Querkraftverteilung statisch bestimmter Träger.

Verdrehungsbeanspruchung: Erläuterung der Verdrehformel für den Rundstab.

Praktische Anwendungs- und Übungsbeispiele aus allen Gebieten des parallelen Fachunterrichtes.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln. Besonderer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist ständig zu üben.

In der 3. und 4. Klasse zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

11. Maschinenelemente.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis der im Fachgebiet vorkommenden Maschinenelemente und der Fähigkeit zu deren Bemessung.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Begriff der Normung.

Befestigungselemente.

Elemente der drehenden Bewegung.

Zahnräder und Zahnradgetriebe.

Didaktische Grundsätze:

Systematische Einführung in die Darstellung der Maschinenteile unter Berücksichtigung der Normung.

12. Technisches Zeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fertigkeit im freihändigen Skizzieren und in der Anfertigung sauberer, normgerechter, genauer und gut pausfähiger technischer Zeichnungen. Ferner Erziehung zur sicheren Beherrschung der Normschrift, der einschlägigen Zeichnungsnormen und Zeichengeräte.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einführung in die Technik des Maschinenzeichnens. Zeichengeräte und ihre Handhabung, Normschrift, Zeichnen mit Bleistift und Tusche, Zeichnungsnormen, Maßeintragung. Skizzieren

und Darstellung einfacher technischer Körper in den drei Haupttrissen und in genormter Axonometrie. Herstellung normgerechter, pausfähiger Werkzeichnungen nach Vorlagen und Modellaufnahmen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Herstellung von Skizzen, Detail- und Zusammenstellungszeichnungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad nach Tafelzeichnungen.

Selbständige Modellaufnahmen.

Didaktische Grundsätze:

Übung und Unterweisung an Hand von Beispielen aus dem Fachgebiet unter Zugrundelegung von Vorlagen und Modellen.

13. Elektrotechnik**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Elektrotechnik soweit sie für die Anwendung im Fachgebiet erforderlich sind.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Grundgesetze für Gleich- und Wechselstrom, Erzeugung von Gleich- und Wechselstrom, Elektrowärme, elektrische Geräte, Motoren und Transformatoren. Beleuchtungstechnik, Elektroschutz, Betrieb und Überwachung der in die Fachrichtung einschlägigen elektrischen Anlagen, Maschinen und Geräte.

Didaktische Grundsätze:

Geeignete Auswahl der für die Fachrichtung einschlägigen Stoffgebiete.

14. Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über Werkstoffe, deren Eigenschaften und Verwendung sowie Aufbau und Wirkungsweise von Handwerkzeugen und Werkzeugmaschinen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):****Werkstoffkunde:**

Grundlegendes über die Einteilung und Eigenschaften der Werkstoffe. Allgemeines über die Metalle. Kurzer Abriss über die Eisenhüttenkunde.

Blockgießen, Stranggußverfahren, Vakuumstahl.

Stahlnormung, Sorten.

Grauguß, Temperguß, Stahlguß.

Werkzeugkunde:

Feilen. Spanabnahme und Schneidvorgang. Formen der Feilen.

Meißel und Handsäge. Unfallverhütung.
Meßwerkzeuge. Anreißen und Anreißwerkzeuge.

Passungen und Toleranzen. Lehren.
Spannwerkzeuge.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Werkstoffkunde:
Nichteisenmetalle und Legierungen.
Feuerfeste Stoffe. Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe.
Schmiermittel.
Holz.
Kunststoffe.
Werkzeugkunde:
Schmieden. Werkzeuge und Maschinen.
Warm- und Kaltpressen. Kaltspritzen.
Walzen, Ziehen.
Schneiden mittels Scheren und Schnitten;
Stanzen, Pressen, Prägen.
Spanabhebende Bearbeitung durch Bohren, Senken, Reiben.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Werkstoffprüfung.
Teilkopf und seine Anwendung.
Wesen der Legierungen. Unlegierte und legierte Stähle.
Wärmebehandlung.
Schleifen.
Schweißen, Brennschneiden, Löten.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Allgemeine Grundlagen der Werkzeugmaschinenkunde.
Zerspanungsvorgang, Schneidewinkel, Schnittgeschwindigkeit.
Getriebe der Werkzeugmaschinen. Bauelemente der Werkzeugmaschinen.
Verfahren, Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen für Bohren, Fräsen, Hobeln, Stoßen, Räumen, Sägen, Feilen und Schleifen.

Didaktische Grundsätze:

Es sind nur jene Kapitel des umfangreichen Lehrstoffes eingehend zu behandeln, mit denen der Schüler bei der Ausübung seines Berufes direkt zu tun hat, während der übrige Lehrstoff nur so weit zu behandeln ist, daß der zum Verständnis der Gesamttechnologie und Werkzeugkunde erforderliche Überblick gewonnen wird.

In der 2., 3. und 4. Klasse zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

15. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und Vermittlung von Kenntnissen der innerbetrieblichen Zusammenhänge und des Wesens einer guten Organisation des Gesamtbetriebes sowie der einzelnen Abteilungen.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation: Betriebsgröße; Betriebsart; Aufgabengliederung; Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit; Arbeitszeitermittlung; Arbeitsfluß- und Arbeitstechnik.

Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten, Gemeinkosten, Selbstkosten; Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung; Kontrolle; Statistik.

Grundsätzliches über Menschenführung.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes.

In Anlehnung an die korrespondierenden Unterrichtsgegenstände sind der Fachrichtung entsprechende Beispiele über Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und Technische Kalkulation zu erläutern und übungsmäßig durchzuführen.
Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

16. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Betriebskunde:

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv, Postsparkassenverkehr, Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Versicherungswesen.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung. Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen (Muster).

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes und Anbotspreisrechnung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Faktura, Mängelrüge.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dientleistungen.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes; eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

17. Waffenlehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse des Jagdaffenbaues und der Jagdaffenmunition sowie der fachlichen Rechtsvorschriften des Beschußwesens.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Allgemeine Gliederung der Jagdaffen.

Das Kipplaufgewehr: Entwicklung und Aufbau.

Erläuterung aller Abzüge, Garnituren, Schneller und Sicherungen.

Munition:

Patronenelemente für Flinten und Büchsen (Treib- und Zündmittel, Geschoß- und Hülsenformen).

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Kipplaufsystem:

Verschlußarten, Beanspruchung und Festigkeit des Verschlußträgers, Funktion der Verschluß- und Werkteile bei den verschiedenen Ausführungsformen.

Der Gewehrlauf:

Laufstahlsorten, Wandstärken, Kaliber, Patronenlager, Freiflug, Drall, Chokeybohrungen.

Lauffertigung.

Laufverbindungen.

Vorderschaft:

Allgemeine Funktion.

Ausziehen und Auswerfen der Patronenhülse.

Auswerferarten.

Innenballistik:

Entwicklung des Gasdruckes, Gasdruckkurven, Gasdruckmessungen und Meßgeräte, Arbeit der Pulvergase, Geschößbewegung im Lauf und Arbeitsverluste, Mündungsgeschwindigkeit und -energie, Rückstoßkraft und -arbeit, Rückstoßmessungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Außenballistik:

Konstruktion der Flugbahnen für verschiedene Abgangswinkel, Geschößgeschwindigkeitsermittlung (Vo, V50), Flugzeitmeßgeräte, Rasanerzeugung, Vibration und deren Ursachen und Folgen. Notwendigkeit des Dralls, Streuungs- und Trefferbilder.

Munition:

Die Büchsenpatrone (Kalibergrößen und Typen), ausländische Patronensorten, Verwendbarkeit hinsichtlich Waffenbeanspruchung und Zielwirkung, Geschößzerlegungsvorgang, Beziehungen zwischen Geschößquerschnitt, Geschößlänge, Führungsmaterial, Pulverwirkung und Drallanordnung.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Handfeueraffen.

Gewehrssysteme:

Zylinderverschluß, Blockverschluß, Walzenverschluß, Repetiergewehre, automatische Flinten, kombinierte Waffen.

Waffenreparaturen.

Funktionsstörungen: Ursachen und Behebung.

Fertigungsfehler: Auswirkungen auf Schußpräzision und Haltbarkeit.

Mechanische Visiereinrichtungen.

Optische Visiereinrichtungen.

Es sind — aufbauend auf die im Physikunterricht erworbenen Kenntnisse — die grundlegenden Gesetze der Optik so weit zu erläutern, daß das volle Verständnis für alle Arten an Zielfernrohren, optischen Ziellinienprüfern und Laufseelenmeßgeräten gewährleistet ist.

Zielfernrohrmontagearten.

Arbeiten am Schießstand:

Einschießen, Schußkorrekturen, Auswertung der Schußergebnisse, Flintenschußbewertung.

Der amtliche Beschuß und das Beschußgesetz.

Didaktische Grundsätze:

Die Behandlung des Lehrstoffes ist zeitlich weitestgehend auf den praktischen Ausbildungsgang abzustimmen.

Antegungen zur Weiterentwicklung des Waffenbaues sollen gegeben werden.

18. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Herstellung technisch richtiger, normgerechter und sauberer Skizzen und Werkstattzeichnungen von Einzelteilen, Baugruppen und kompletten Systemen aus dem Gebiete des Waffenbaues.

Weckung der Fähigkeit, Zeichnungen und Pläne zu lesen, nach diesen in der Werkstatt zu arbeiten und die damit verbundenen Berechnungen anzustellen.

Weckung des Verständnisses für wirtschaftliche Fertigungsmethoden.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Selbständig durchzuführende Beschriftungs- und Bemaßungsübungen zur Feststellung der im Unterrichtsgegenstand „Technisches Zeichnen“ gewonnenen zeichnerischen Fähigkeiten.

Modellaufnahmen:

Freihandskizzen und normgerechte Werkzeichnungen von Waffenteilen und Baugruppen.

Kleinere Konstruktionsübungen:

Themen im Rahmen des durchbesprochenen Lehrstoffes aus Waffenlehre und des Werkstättenunterrichtes: Schlösser, Garnituren, Schneller, Sicherungen, einfache Verschlüsse.

4. Klasse (4 Wochenstunden):**Funktionszeichnungen:**

Waffensysteme, Fernrohrmontagen.

Komplette Jagdwaffen mit Kipplauf-, Zylinder- und Blockverschluß, Repetiergewehre, automatische Gewehre.

Konstruktionsübungen:

Durchkonstruieren einzelner Baugruppen, Aufstellung der Stücklisten, eingehende Erläuterung der Fertigungsoperationen.

Konstruktive Behandlung von Verbesserungsvorschlägen hinsichtlich Funktion, Haltbarkeit und wirtschaftlicher Fertigung.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des konstruktiven Denkens in bezug auf funktionstreuere, wirtschaftliches, fertigungs- und normgerechtes Gestalten an Hand einfacher Konstruktionsaufgaben.

19. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eingehender Kenntnisse in Fertigkeiten und Techniken des Büchsenmacherhandwerks.

Lehrstoff:**1. Klasse (23 Wochenstunden):****Für Büchsenmacher:**

Einführung in die Metallbearbeitung.

Erläuterung der Werkzeuge, Ordnung am Arbeitsplatz, Körperhaltung.

Grundausbildung Schraubstockarbeiten.

Anfertigung einfacher Gewehrbestandteile, wie Beschläge, Vorderschaftsteile und Fernrohrgesteckteile, nach Zeichnungen mit Anwendung

grundlegender Arbeiten aus den Gebieten: Messen, Anreißen, Ankönnen, Meißeln, Passen, Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden von Hand und Schmieden.

Für Schäfte:

Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung: Feilen; Meißeln; Bohren; Senken; Messen und Anreißen.

Grundfertigkeiten der Holzbearbeitung: Sägen; Stemmen; Raspeln; Feilen; Bohren; Schrauben; Leimen.

Behandlung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Behandlung, Auswahl und Bearbeitungsmöglichkeiten der Werk- und Hilfsstoffe.

Fischhautschneiden und Einpassen einfacher Gewehrbestandteile in Holz.

Unfallverhütung.

2. Klasse (25 Wochenstunden):

Behandlung, Bearbeitung und Auswahl der Werkstoffe und Hilfsstoffe gemäß ihrer Eigenschaften. Unterweisung im Gebrauch von Arbeitsmaschinen und sonstigen Werkstatteinrichtungen einschließlich der Besprechung der Unfallgefahren und deren Verhütung unter Hinweis auf die Betriebsvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten.

Anfertigung von Abzugsvorrichtungen; Hammerleß-Garnitur; Feilen, Meißeln, Bohren, Einpassen der Zügel, Formen und Ausfeilen derselben.

Anfertigung des Bügels: Form und Anwendung bei den verschiedenen Jagdwaffen.

Deutscher Stecher: Funktion und Zusammenbau. Arbeitsvorgänge und Materialangaben. Verwendung des Deutschen Stechers.

Französischer Stecher, Rückstecher; Funktion und Zusammenbau, Arbeitsvorgänge und Materialangaben. Wärmebehandlung der verwendeten Stahlorten S I, Federstahl.

Blitzgarnitur mit aufgebauten Werkteilen oder mit eingebautem Französischen Stecher: Funktion und Anordnung der Werkteile.

Drillingstecher — System Blitz: Werkteile und Funktion der Umstellung. Seitenschlosse.

Anfertigung einfacher Werkzeuge für den Gebrauch bei den oben angeführten Arbeiten, wie Meißel, Körner, Durchschläge, Senker, Dorne, und Schablonen für Zügel, Bügel und Werkteilverformen.

Handhabung und Behandlung der Werkzeuge und Meßwerkzeuge.

Fortführung der Arbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad: Feilen; Raspeln; Sägen; Bohren und Senken; Fischhautschneiden und Einpaßarbeiten in Holz.

Stechen, Schneiden mit Ziehmessern, Verschrauben von Holz- und Metallteilen, Schleifen und Polieren.

Herstellung von Schäfterwerkzeugen.

3. Klasse (24 Wochenstunden):
Einführung in die Waffen-Systemarbeiten
Baskulieren und Montieren.

Arbeitsstücke:

1. Hammerleßdoppelflinte, Anson und Deeley.
2. Hammerleßdoppelflinte, Anson und Deeley mit automatischem Patronenauszieher.
3. Bockbüchseflinte, System Blitz.

Baskulieren:

Schuber- und Hakenschlitze auskeilen, Stoßboden und Platten gerade feilen, Aufpassen der Läufe.

Anfertigung des Verschlusses; Schuber, Schlüssel, Welle, Verschußring, Querbolzen und Feder.

Regulierung des Verschlusses.

Montieren:

Werkschlitz, Zündstifte, Einpassen der Werkbestandteile (Schlagstücke, Spannhebel, Abzugstangen, Schlagfedern), Vorderteil einpassen, Anbringung der Abzüge und Regulierung des Abzuges.

Formgebung des Systems.

Vollendungsarbeiten:

Regulieren des Systems nach dem Schäften, Funktionsüberprüfung, Schneiden des Patronenlagers, Polieren der Einzelteile.

Für die Durchführung der genannten Arbeiten sind folgende Fertigkeiten notwendig: Geradefeilen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, Schmieden, Härten, Weich- und Hartlöten und Messen mit Feinmeßgeräten.

Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Maschinen und Anfertigung von Sonderwerkzeugen.

Fortführung der Arbeiten unter besonderer Berücksichtigung von Ein- und Anpaßübungen.

Richtlinien für die erforderliche Formgebung und Festlegung der Abmessungen bezüglich Haltbarkeit beim Einschäften von Hammerleßdoppelflinten.

Verleimen von Holz, Horn und Knochen.

4. Klasse (22 Wochenstunden):

Fortführung der Arbeiten der 3. Klasse, Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und Anwendung bei der Herstellung folgender kombinierter Waffensysteme mit verschiedenen Kugel- und Schrotkalibern und in den Ausführungsformen „Blitz“, „Anson und Deeley“, „Merkel“ und „Seitenschloß“:

Bockbüchseflinte mit und ohne Ejektor,

Bockflinten mit und ohne Ejektor,

Bockbüchseflinten mit seitlichem Kleinkaliberlauf,

Drilling, Bergstutzen und Einlegeläufe.

Arbeitsvorgänge:

Baskulieren, Montieren, Herstellung der Visierung, Fernrohrmontagen, Vollendungsarbeiten.

Arbeiten am Schießstand: Einschießen, Schußkorrekturen, Auswertung der Schußergebnisse. Ein- und Ausschäften von kombinierten Waffen.

Schäften nach Sondermaßen.

Beizen und Ölbehandlung des Schaftes, Einlegearbeiten.

Schaftreparaturen.

Didaktische Grundsätze:

Für die grundlegenden Fertigungsvorgänge sind vom Schüler grundsätzlich alle Arbeiten nach normgerechten Zeichnungen selbst durchzuführen. Durch Arbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad soll eine ausreichende Fertigkeit erreicht werden. Der organisatorische Aufbau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes angepaßt sein. Produktive Arbeiten sollen die Ausbildung der Schüler fördern. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind den Schülern im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, so daß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Eintragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

20. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

21. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR STARKSTROMTECHNIK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und angewandte Mathematik	6	3	2	—	11
7 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
8 Physik und angewandte Physik	3	2	—	—	5
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Mechanik	—	2	—	—	2
11 Maschinenkunde	—	2	2	—	4
12 Mechanische Technologie ..	—	4	—	—	4
13 Grundlagen der Elektrotechnik	2	2	—	—	4
14 Elektrische Maschinen und Geräte	—	2	2	—	4
15 Elektrische Anlagen, Licht- und Hochspannungstechnik	—	—	5	4	9
16 Fernmeldetechnik	—	—	—	2	2
17 Radiotechnik	—	—	—	1	1
18 Elektrische Meßkunde mit Übungen.....	—	—	3	3	6
19 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	1	—	1
20 Fachzeichnen	3	3	3	4	13
21 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	3	3
22 Werkstätte	16	16	18	18	68
23 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
24 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		
Chorgesang und Orchesterübungen.				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Starkstromtechnik hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung einschlägiger Gewerbe und der Ausbildung auf dem Gebiet der Elektrotechnik zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik. Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken. Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis. Systematische Einführung des Funktionsbegriffes in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik.

Lehrstoff:

1. Klasse (6 Wochenstunden):

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen, Klammerregeln. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Einführung in den Gebrauch technischer Tabellen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Divi-

sion von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken. Teilbarkeitsregeln, Primfaktoren, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen. Verhältnisse und Proportionen, Proportionalitätsfaktor, direkte und indirekte Proportionalität. Die lineare Interpolation und ihre Anwendung beim Gebrauch von Tabellen. Empirische Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen. Lineare Gleichungssysteme, einschließlich der graphischen Lösung bei zwei Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben aus den technischen Anwendungsgebieten.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Wiederholung der Grundbegriffe: Strecke, Gerade, Winkel. Winkelbeziehungen. Symmetrie und Kongruenz. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks; Kongruenzsätze und Grundkonstruktionen. Viereck, Vieleck, Kreis. Geometrische Orte. Einfache Konstruktionsaufgaben. Umfang des Kreises. Bogenmaß des Winkels. Berechnung des Flächeninhaltes von Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, Kreis und Kreisteilen. Angenäherte Inhaltsberechnung zeichnerisch gegebener Figuren. Ähnlichkeit. Strahlensätze. Graphische Auswertung von Proportionen. Pythagoräischer Lehrsatz. Höhen- und Kathetensatz. Heronsche Flächenformel. Um- und Inkreisradius eines Dreiecks. Berechnungen an einfachen Körpern. Sinus und Cosinus.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Arithmetik:

Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Rechnen mit imaginären und komplexen Zahlen, Rechnen mit Zeigern.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Kreisfunktionen, Schaubilder, Periodizität, Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks. Goniometrische Beziehungen. Auflösung des schiefwinkligen Dreiecks. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnungen. Anwendung auf einfache technische Objekte.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Das Rechnen mit Potenzen und Wurzeln. Exponentialfunktion und logarithmische Funktion. Das Rechnen mit Logarithmen. Theorie und Anwendung des Rechenstabes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen.

Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen. Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglichenen Verhältnis stehen. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumgebilden; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Das Normalrißverfahren. Die sechs technischen Ansichten. Darstellung von Strecken und ebenen Figuren; wahre Länge, wahre Gestalt. Darstellung von einfachen geometrischen und technischen Körpern. Schnittaufgaben. Einfache Durchdringungen.

Darstellung von Kreis, Kugel, Zylinder und Kegel; ebene Schnitte; Abwicklungen.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägrisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Sehrichtung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen werden vorzugsweise ohne Verwendung einer Rißachse behandelt. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Schul- und Hausübungen sollen neben der Verarbeitung des Lehrstoffes der Erziehung zum sauberen Zeichnen dienen.

8. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung guter Kenntnisse in den technisch wichtigsten Teilgebieten der Physik und Vermittlung von Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Weckung des Verständnisses für den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bei physikalischen Vorgängen. Ausbildung der Fähigkeit, mathematisch formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen und die im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die praktische Anwendung zu übertragen.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik:

Kinematik: Größen und Gesetze der geradlinigen und drehenden Bewegung; Wurf.

Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz. Technisches und Internationales Maßsystem. Arbeit; Leistung; Wirkungsgrad. Zentralbewegung; Fliehkraft.

Elektrizität und Magnetismus:

Grundbegriffe: Ladung; elektrisches Feld, Arbeit, Spannung; Strom; Leistung.

Elektrizitätsleitung in festen Körpern, in Flüssigkeiten, in Gasen und im Vakuum.

Magnetische Grunderscheinungen; magnetisches Feld. Elektromagnetismus; magnetische Werkstoffe. Elektromotorische Wirkung. Elektromagnetische Induktion; Generator- und Transformatorprinzip.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb, Molekularkräfte.

Wärmelehre:

Temperatur. Ausdehnungsgesetze für feste Körper, Flüssigkeiten und Gase; Zustandsgleichung der Gase. Wärme als Energieform; erster Hauptsatz. Wärmeübertragung. Änderung des Aggregatzustandes.

Wellenlehre, Akustik und Optik:

Schwingungen, Wellenbewegung.

Schall; Physiologische Akustik.

Lichtausbreitung; Spiegelung; Brechung; Linsen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten geführt. Dabei sind die Einheiten des MEG und die einschlägigen Ö-Normen verbindlich.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden tunlichst an Beispielen aus dem Bereiche der praktischen Anwendung erläutert; eingehende technische Auswertungen sind jedoch den technischen Fachgegenständen vorbehalten.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundbegriffe der Chemie und chemisch-technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendung im jeweiligen Fachgebiet.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekulargewicht; Valenz; Grundgesetze.

Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze. Periodensystem. Grundlegendes über Elektrochemie.

Wichtige Metalle. Korrosion; Korrosionsschutz. Grundlagen der organischen Chemie. Erdöl. Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf die Belange der Industrie abzustimmen und durch geeignete Versuche zu vertiefen.

10. Mechanik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit, die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Zusammenfassende Wiederholung der in der Physik erarbeiteten Grundbegriffe.

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene; Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen; Schwerpunktsberechnungen, graphische Ermittlung des Schwerpunktes. Reibung.

Festigkeitslehre:

Beanspruchungsarten: Zug, Druck, Schub, Biegung und Verdrehung; Sicherheit und zulässige Spannungen.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln. Besonderer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist ständig zu üben.

11. Maschinenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis der Maschinenelemente und der Fähigkeit zu deren Bemessung, sowie eines Überblickes über die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen, deren Wirkungsweise und Betriebsverhalten.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):
 Befestigungselemente: lösbare, nicht lösbare, federnde.
 Leitungselemente: Rohre, Verbindungen, Absperrorgane.
 Elemente der drehenden Bewegung.
 Zahnradgetriebe.
 Elemente der Hebezeuge.
3. Klasse (2 Wochenstunden):
 Hebezeuge. Kolben- und Kreiselpumpen.
 Wasser-, Dampf- und Gasturbinen. Kreiselerdichter.
 Verbrennungsmotoren (Otto- und Dieselmotoren).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist mit einfachen Skizzen und Berechnungen, sowie an Hand von Bildtafeln und Skizzenblättern zu vermitteln.

12. Mechanische Technologie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über die fach einschlägigen Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verfahren.

Lehrstoff:

2. Klasse (4 Wochenstunden):
 Werkstoffkunde: Roheisen, Stahl, Wärmebehandlung.
 Nichteisenmetalle und deren Legierungen.
 Oberflächenschutz.
 Werkstoffe für elektrische Leiter und Nichtleiter. Kunststoffe.
 Schweißen, Schneiden und Löten.
 Werkstoffprüfung.
 Spanlose Formung: Gießen und Kneten, Schneiden, Stanzen und Tiefziehen.
 Spanabhebende Formung: Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen.
 Werkzeuge und Maschinen für spanlose und spanabhebende Bearbeitung.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter ständiger Heranziehung der im Werkstättenunterricht gewonnenen praktischen Erfahrungen zu bringen. Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Normung.

13. Grundlagen der Elektrotechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von gründlichen Kenntnissen über die Wirkungen des elektrischen Stromes und deren Gesetzmäßigkeiten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):
 Der elektrische Strom und seine Wirkungen.
 Spannung, Strom, Widerstand, Leitwert; Ohmsches Gesetz; Spannungsabfall. Elektrische Widerstände: Eigenschaften, Aufbau, Berechnung, Temperatureinfluß; Schaltung von Widerständen.
 Stromquellen für Gleichstrom; Leerlauf- und Klemmenspannung; innerer Widerstand; Schaltung von Stromquellen.
 Kirchhoffsche Gesetze.
 Elektrowärme. Hinweis auf technische Anwendungen.
 Leistung, Arbeit, Wirkungsgrad.
2. Klasse (2 Wochenstunden):
 Elektrochemische Wirkungen, Hinweis auf technische Anwendungen. Das magnetische Feld, seine charakteristischen Größen und Erscheinungen; Magnetische Werkstoffe. Elektrisches Feld, Kondensator. Elektromagnetische Induktion; Generatorwirkung.
 Kraftwirkung auf stromführende Leiter; Motorwirkung.
 Grundlegendes aus der Wechselstromtechnik.

Didaktische Grundsätze:

Von den in der Physik erarbeiteten Kenntnissen ausgehend, ist anschaulich in das Sachgebiet einzuführen, wobei die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen zu beachten sind.
 Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

14. Elektrische Maschinen und Geräte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines Überblickes über Aufbau, Wirkungsweise und Betriebseigenschaften der wichtigsten elektrischen Maschinen.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):
 Gleichstrommaschinen: Aufbau, Schaltungen, Wirkungsweise und Betriebsverhalten.
3. Klasse (2 Wochenstunden):
 Synchronmaschinen: Aufbau und Betriebsverhalten.
 Induktionsmaschinen: Drehstrommotoren, Einphasenmotoren; Aufbau und Betriebsverhalten.

Didaktische Grundsätze:

Zur Erarbeitung des Fachgebietes ist von den Grundlagen der Elektrotechnik auszugehen. Die Unterrichtung hat sich auf die Bedürfnisse der Praxis zu erstrecken.

15. Elektrische Anlagen, Licht- und Hochspannungstechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines Überblickes über das Gesamtgebiet der elektrischen Energieversorgung in Anlehnung an die Erfordernisse der Praxis und von Kenntnissen der einschlägigen Normen, Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.

Lehrstoff:**3. Klasse (5 Wochenstunden):**

Stromverteilungssysteme, Leitungs- und Installationsmaterial, Hausinstallationen, Installationspläne, Errichtungsvorschriften. Niederspannungsfreileitungen, Kabelleitungen, Blitzschutz, Schutzmaßnahmen.

Lichtquellen, Planung von Beleuchtungsanlagen.

Galvanische Elemente und Akkumulatoren.
Elektrische Ausrüstung im Kraftfahrzeug.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Elektrische Antriebe: Gleichstrom-, Drehstrom-, Wechselstromantriebe; Wahl der Motoren nach Betriebsverhalten und Belastung; Steuern und Regeln; erforderliche Geräte, Schalt- und Schutz Einrichtungen.

Grundlegendes über Errichtung und Betrieb von Hochspannungsanlagen.

Didaktische Grundsätze:

Zur Erarbeitung des Fachgebietes ist von den Grundlagen der Elektrotechnik auszugehen. Die Unterrichtung hat sich auf die Bedürfnisse der Praxis zu erstrecken.

16. Fernmeldetechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis der wichtigsten elektrischen Einrichtungen zur Übertragung von Zeichen und Nachrichten.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Relais und Kontakte. Geräte für akustische und optische Zeichengebung.

Rufanlagen: Klingel- und Lichtruf-, Personensuchanlagen. Fernmelder für Wasserstand, Wassermenge, Silostand, Temperatur und Rauchgas. Gefahrenmelder, Feuermelder, Wächterkontrolle, Raum- und Kassenschutz. Elektrische Uhrenanlagen. Grundsätzliches über Eisenbahnsignalanlagen.

Fernschreiber: Entwicklung bis zum modernen FS-System, Telexverkehr.

Fernsprecher: Elemente, Kleinzentralen und Amtszentralen für Hand- und Wahlbetrieb, Landesfernwahl.

Didaktische Grundsätze:

In das Fachgebiet ist unter Ausnützung der Grundlagen der Elektrotechnik und unter Verwendung von Lehrtafeln und Modellen einzuführen. Auf die Forderungen der Praxis ist Rücksicht zu nehmen.

17. Radiotechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, Funktion und Verwendung von Bauteilen und Geräten der Hochfrequenztechnik zu überblicken.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Übersichtliche, einfache Behandlung von linearen und nichtlinearen Netzwerken und deren Zusammenwirken als Empfänger und Sender. Geräte der Aufnahme-, Registrier-, Meß- und Speichertechnik.

Didaktische Grundsätze:

Ausnützung der Kenntnisse der Grundlagen der Elektrotechnik. Der Schüler soll vor allem die Funktion der Geräte kennenlernen. Anschauliche Erklärungen sind zu bevorzugen.

18. Elektrische Meßkunde mit Übungen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen über die gebräuchlichen elektrischen Meßgeräte und deren Zubehör, sowie über die wichtigsten Meßverfahren und Meßeinrichtungen der Gleich- und Wechselstromtechnik. Ausgewählte Übungen sollen die theoretischen Kenntnisse ergänzen und vertiefen.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):**

Allgemeines:

Maßeinheiten, Meßfehler und Genauigkeit; Empfindlichkeit.

Meßinstrumente:

Aufbau, Anwendungen und Bereichserweiterung der gebräuchlichen Meßwerke; Vielfachmeßgerät; Meßzubehör; Meßnormale. Meßmethoden der Gleichstromtechnik: Strom- und Spannungsmessung; Widerstandsbestimmung, einschließlich der Brückenmessungen; Fehlerortsbestimmung; Erdungswiderstände; Gleichstromkompensation.

Meßmethoden der Wechselstromtechnik:

Messung von Wechselstromwiderständen; Wirk- und Blindleistungsmessung; Leistungsfaktormessung; Zähler; Strom- und Spannungswandler.

Die Übungen sind aus obigem Lehrstoff auszuwählen.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Kathodenstrahloszillograph.

Überblick über die elektrische Messung nicht-elektrischer, magnetischer und lichttechnischer Größen.

Untersuchungsmethoden von Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstrommaschinen.

Die Übungen sind aus obigem Lehrstoff auszuwählen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Lehrstoffbehandlung.

Der Unterricht ist in Anlehnung an die Grundlagen der Elektrotechnik und an facheinschlägige Unterrichtsgegenstände zu führen. Die Verwendung von Demonstrationsgeräten, Bildtafeln, Skizzenblättern u. dgl. wird empfohlen. Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen sind zu beachten. Auf die besondere Bedeutung der Auswahl der jeweils richtigen Meßwerke, der zulässigen Belastung und der sorgfältigen Behandlung der Instrumente und Geräte ist immer wieder hinzuweisen. Die Reihenfolge der Lehrstoffbehandlung ist auf die parallelaufenden Laboratoriumsübungen abzustimmen.

Bei den Laboratoriumsübungen sind Schülergruppen zu bilden.

Jeder Schüler hat über jede Übung einen Laboratoriumsbericht abzugeben.

19. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und Vermittlung von Kenntnissen der innerbetrieblichen Zusammenhänge und des Wesens einer guten Organisation des Gesamtbetriebes sowie der einzelnen Abteilungen.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation: Betriebsgröße; Betriebsart; Aufgabengliederung; Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit; Arbeitszeitermittlung; Arbeitsfluß und Arbeitstechnik.

Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten; Gemeinkosten, Selbstkosten; Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung; Kontrolle; Statistik.

Grundsätzliches über Menschenführung.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes.

In Anlehnung an die Unterrichtsgegenstände Mechanische Technologie, Betriebswirtschafts- und Rechtskunde sowie Werkstätte sind der Fachrichtung entsprechende Beispiele über Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und Technische Kalkulation zu erläutern und übungsmäßig durchzuführen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

20. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausführung facheinschlägiger Skizzen, Zeichnungen und Pläne erforderlich sind.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Freihandzeichnen: Richtige Übertragung von Winkel- und Längenverhältnissen.

Schreiben: Normschrift, Schriftfeld und Stückliste.

Einführung in das Maschinzeichnen an Hand einfacher Beispiele: Normen, Anordnung der Risse, Schnittdarstellung, Maßeintragung, Oberflächenzeichen und Bearbeitungsangaben. Gewinde.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Darstellung von Maschinenelementen, einfachen Maschinenteilen und elektrischen Geräten. Einfache Schaltpläne.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Unter Einhaltung der Normen: Installationspläne, schwierigere Schaltpläne und Werkzeichnungen elektrischer Geräte.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Selbständiges Entwerfen von Schaltplänen für umfangreichere elektrische Anlagen mit Steuer- und Regelkreisen.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des konstruktiven Denkens und Gestaltens an Hand einfacher Konstruktionsaufgaben.

21. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**4. Klasse (3 Wochenstunden):****Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv. Postsparkassenverkehr. Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Versicherungswesen.

Außenhandel, die Technik seiner Abwicklung.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung.

Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskostenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten, Begriffskatalog.

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen.

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes, Anbotspreisrechnung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Faktura, Mängelrüge.

Werbebriefe.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes; eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

22. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bearbeitung metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe, in der Fertigung, Prüfung und Reparatur von elektrischen Maschinen und Geräten sowie in der Installation elektrischer Leitungen und Anlagen.

Lehrstoff:**1. Klasse (16 Wochenstunden):**

Metallbearbeitung von Hand, Holzbearbeitung. Einfache Arbeiten an spanabhebenden Werkzeugmaschinen.

2. Klasse (16 Wochenstunden):

Einfache Elektroinstallationsarbeiten. Einfache Arbeiten an elektrischen Maschinen und Geräten. Arbeiten mit größerem Genauigkeitsgrad an spanabhebenden Werkzeugmaschinen.

3. Klasse (18 Wochenstunden):

Autogen- und Elektroschweißen. Umfangreichere Elektroinstallationsarbeiten. Autoelektrik und Einspritzanlagen. Herstellung und Instandsetzung einfacher elektrischer Maschinen und Geräte.

4. Klasse (18 Wochenstunden):

Selbständige Durchführung von Installationen und Reparaturen und Neuanfertigungen im gesamten Fachgebiet.

Didaktische Grundsätze:

Für die grundlegenden Fertigungsvorgänge sind vom Schüler grundsätzlich alle Arbeiten nach normgerechten Zeichnungen selbst durchzuführen. Durch Arbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad soll eine ausreichende Fertigkeit erreicht werden. Der organisatorische Aufbau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes angepaßt sein. Produktive Arbeiten sollen die Ausbildung der Schüler fördern. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, so daß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Ein-

tragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

23. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN)

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR HOCHFREQUENZ- UND RUNDFUNKTECHNIK.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtrundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und angewandte Mathematik	5	4	2	—	11
7 Darstellende Geometrie ..	3	—	—	—	3
8 Physik und angewandte Physik	4	2	—	—	6
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Mechanik	—	2	—	—	2
11 Mechanische Technologie	1	4	—	—	5
12 Gerätekunde	—	2	—	—	2
13 Grundlagen der Elektrotechnik	2	2	—	—	4
14 Elektrische Maschinen und Anlagen	—	—	6	—	6
15 Grundlagen der Hochfrequenztechnik	—	2	2	—	4
16 Impuls- und Regeltechnik	—	—	1	1	2
17 Empfangs- und Sendetechnik	—	—	—	2	2
18 Fernmeldetechnik	—	—	—	2	2
19 Elektroakustik	—	—	—	1	1
20 Fernsehtechnik	—	—	—	1	1
21 Elektrische Meßkunde mit Übungen	—	3	4	4	11
22 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	1	—	1
23 Fachzeichnen	3	3	3	4	13
24 Werkstätte	15	12	17	17	61
25 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	3	3
26 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
27 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl .	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		
Chorgesang und Orchesterübungen.				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Hochfrequenz- und Rundfunktechnik hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Radiomechanikergewerbes zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.
1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.
Siehe Anlage A.
3. Geschichte.
Siehe Anlage A.
4. Geographie.
Siehe Anlage A.
5. Staatsbürgerkunde.
Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik. Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken.
Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für

die Berufspraxis. Systematische Einführung des Funktionsbegriffes in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen, Klammerregeln. Grundbegriff über Potenzen und Wurzeln. Einführung in den Gebrauch technischer Tabellen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Division von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken. Teilbarkeitsregeln, Primfaktoren, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen. Verhältnisse und Proportionen, Proportionalitätsfaktor, direkte und indirekte Proportionalität. Die lineare Interpolation und ihre Anwendung beim Gebrauch von Tabellen. Empirische Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Lineare Gleichungssysteme, einschließlich der graphischen Lösung bei zwei Unbekannten. Eingekleidete Aufgaben aus den technischen Anwendungsgebieten.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Wiederholung der Grundbegriffe: Strecke, Gerade, Winkel, Winkelbeziehungen, Symmetrie und Kongruenz. Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks; Kongruenzsätze und Grundkonstruktionen. Viereck, Vieleck, Kreis. Geometrische Orte. Einfache Konstruktionsaufgaben.

Umfang des Kreises. Bogenmaß des Winkels.

Berechnung des Flächeninhaltes von Rechteck, Parallelogramm, Dreieck, Trapez, Kreis und Kreisteilen.

Angenäherte Inhaltsberechnung zeichnerisch gegebener Figuren. Ähnlichkeit. Strahlensätze. Graphische Auswertung von Proportionen. Pythagoräischer Lehrsatz. Höhen- und Kathetensatz. Heronsche Flächenformel. Um- und Inkreisradius eines Dreiecks. Berechnungen an einfachen Körpern.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Arithmetik:

Das Rechnen mit imaginären und komplexen Zahlen und mit Zeigern.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Kreisfunktionen, Schaubilder, Periodizität, Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks. Goniometrische Beziehungen. Einfache goniometrische Gleichungen. Auflösung des schiefwinkligen Dreiecks. Oberflächen- und Rauminhaltsberechnungen. Anwendung auf einfache technische Objekte.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Logarithmen, logarithmische Maße. Theorie und Anwendung des Rechenstabes. Logarithmische und Exponentialfunktion und deren Zusammenhänge mit komplexen Funktionen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglichener Verhältnis stehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumbildern; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Das Normalrißverfahren. Die sechs technischen Ansichten. Darstellung von Strecken und ebenen Figuren; wahre Länge, wahre Gestalt. Darstellung von einfachen geometrischen und technischen Körpern. Schnittaufgaben. Einfache Durchdringungen. Darstellung von Kreis, Kugel, Zylinder und Kegel; ebene Schnitte; Abwicklungen.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägrisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Schrägung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen werden vorzugsweise ohne Verwendung einer Rißachse behandelt. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Schul- und Hausübungen sollen neben der Verarbeitung des Lehrstoffes der Erziehung zum saubereren Zeichnen dienen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

8. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung guter Kenntnisse in den technisch wichtigsten Teilgebieten der Physik und Vermittlung von Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Weckung des Verständnisses für den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bei physikalischen Vorgängen. Ausbildung der Fähigkeit, mathematisch-formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen und die im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die praktische Anwendung zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik:

Kinematik: Größen und Gesetze der geradlinigen und der drehenden Bewegung; Wurf.

Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz. Technisches und Internationales Maßsystem. Arbeit; Leistung; Wirkungsgrad. Zentralbewegung. Fliehkraft.

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb. Molekularkräfte.

Elektrizität und Magnetismus:

Grundbegriffe: Ladung; elektrisches Feld, Arbeit, Spannung; Strom; Leistung.

Elektrizitätsleitung in festen Körpern, in Flüssigkeiten, in Gasen und im Vakuum.

Magnetische Grunderscheinungen; magnetisches Feld. Elektromagnetismus; magnetische Werkstoffe. Elektromotorische Wirkung. Elektromagnetische Induktion; Generator- und Transformatorprinzip.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wärmelehre:

Temperatur, Ausdehnungsgesetze für feste Körper, Flüssigkeiten und Gase; Zustandsgleichung der Gase. Wärme als Energieform; erster Hauptsatz. Wärmeübertragung. Änderung des Aggregatzustandes. Luftfeuchtigkeit.

Wellenlehre, Akustik und Optik:

Schwingungen: Wellenbewegung. Schall; Physiologische Akustik. Lichtausbreitung; Spiegelung; Brechung; Linsen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten geführt. Dabei sind die Ein-

heiten des MEG und die einschlägigen Ö-Normen verbindlich.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden zunächst an Beispielen aus dem Bereiche der praktischen Anwendung erläutert; eingehende technische Auswertungen sind jedoch den technischen Fachgegenständen vorbehalten.

9. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundbegriffe der Chemie und chemisch-technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendung im jeweiligen Fachgebiet.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekulargewicht; Valenz, Grundgesetze.

Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze, Periodensystem. Grundlegendes über Elektrochemie. Wichtige Metalle. Korrosion; Korrosionsschutz. Grundlagen der organischen Chemie. Erdöl, Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustimmen und durch geeignete Versuche zu vertiefen.

10. Mechanik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit, die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Zusammenfassende Wiederholung der in der Physik erarbeiteten Grundbegriffe.

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene; Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen; Schwerpunktberechnungen, graphische Ermittlung des Schwerpunktes. Reibung.

Festigkeitslehre:

Beanspruchungsarten: Zug, Druck, Schub, Biegung und Verdrehung; Sicherheit und zulässige Spannungen.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln. Beson-

derer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist ständig zu üben.

11. Mechanische Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse über die fach einschlägigen Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verfahren.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Werkstoffkunde: Roheisen, Stahl; Wärmebehandlung.

Nichteisenmetalle und deren Legierungen. Oberflächenschutz. Werkstoffe für elektrische Leiter und Nichtleiter. Kunststoffe.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Schweißen, Schneiden und Lötten.

Werkstoffprüfung.

Spanlose Formung: Gießen und Kneten, Schneiden, Stanzen und Tiefziehen.

Spanabhebende Formung: Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen.

Werkzeuge und Maschinen für spanlose und spanabhebende Bearbeitung.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter ständiger Heranziehung der im Werkstättenunterricht gewonnenen praktischen Erfahrungen zu behandeln.

Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Normung. Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

12. Gerätekunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Elemente elektronischer Geräte. Information über die Wichtigkeit der Normung.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Befestigen und Verbinden: Nieten, Schweißen, Lötten, Kleben, Keile, Stifte, Schrauben, Federn.

Übertragung der Drehbewegung: Achsen, Wellen, Lager, Kupplungen, Gelenke, Räder- und Bandtriebe.

Besondere Formen und Ausführungen von Widerständen, Kondensatoren, Spulen und Transformatoren. Gedruckte Schaltungen.

Normen, Bezeichnungen, Farbkode, Sicherheitsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Systematische Einführung in Entwurf und Berechnung der Maschinenteile unter Berücksichtigung der Normen. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Konstruktion.

13. Grundlagen der Elektrotechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von gründlichen Kenntnissen über die Wirkungen des elektrischen Stromes und deren Gesetzmäßigkeiten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Der elektrische Strom und seine Wirkungen: Spannung, Strom, Widerstand, Leitwert; Ohmsches Gesetz; Spannungsabfall. Elektrische Widerstände: Eigenschaften, Aufbau, Berechnung, Temperatureinfluß; Schaltung von Widerständen.

Stromquellen für Gleichstrom: Leerlauf- und Klemmenspannung; innerer Widerstand; Schaltung von Stromquellen. Kirchhoffsche Gesetze.

Elektrowärme. Hinweis auf technische Anwendungen. Leistung, Arbeit, Wirkungsgrad.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Elektrochemische Wirkungen, Hinweis auf technische Anwendungen. Das magnetische Feld, seine charakteristischen Größen und Erscheinungen; magnetische Werkstoffe. Elektromagnetische Induktion; Generatorwirkung.

Kraftwirkung auf stromführende Leiter; Motorwirkung.

Grundlegendes aus der Wechselstromtechnik.

Didaktische Grundsätze:

Von den in der Physik erarbeiteten Kenntnissen ausgehend, ist anschaulich in das Sachgebiet einzuführen, wobei die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen zu beachten sind.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

14. Elektrische Maschinen und Anlagen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines Überblickes über elektrische Maschinen und Geräte und Einrichtungen zur Energieversorgung hinsichtlich Aufbau, Wirkungsweise und Betrieb. Information über fach einschlägige Normen, Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen.

Lehrstoff:

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Stromverteilungssysteme, Leitungs- und Installationsmaterial, einfache Leitungsberechnungen, Hausinstallationen, Installationspläne, Niederspannungsfreileitungen, Kabelleitungen, Blitzschutz.

Lichtquellen, Planung von Beleuchtungsanlagen.

Galvanische Elemente und Akkumulatoren.

Gleichstrommaschinen: Arten, Wirkungsweise, Betriebsverhalten, Anlassen, Drehzahlstellen.

Elektrische Ausrüstung im Kraftfahrzeug.

Transformatoren: Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten. Induktionsmaschinen, Drehstrom- und Einphasenmotoren, Wirkungsweise, Betriebsverhalten.

Synchronmaschinen: Grundlegendes über Wirkungsweise und Parallelbetrieb.

Didaktische Grundsätze:

Zur Erarbeitung des Fachgebietes ist von den Grundlagen der Elektrotechnik auszugehen. Die Unterrichtung hat sich auf die Bedürfnisse der Praxis zu erstrecken.

15. Grundlagen der Hochfrequenztechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, die physikalischen Abhängigkeiten der linearen und nichtlinearen Netzwerke zu überblicken.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung und Erweiterung der Grundgesetze der Hochfrequenztechnik: Kenngrößen, Anwendung der komplexen Rechnung, lineare und nichtlineare Netzwerke, insbesondere Zweipole.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Vierpole und Leitungen: Kenngrößen, Anpassung; Leitungsdiagramme. Kombinationen von Netzwerken. Elektrische Schwingungen. Überlagerung, Mischung, Modulation, Schwebung.

Didaktische Grundsätze:

Ausgehend von den in Mathematik, Physik und Grundlagen der Elektrotechnik erworbenen Kenntnissen, ist in das Fachgebiet einzuführen.

16. Impuls- und Regeltechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Impulstechnik und deren Anwendung in der Regel- und Steuerungstechnik einschließlich der dazu erforderlichen Geräte und Schaltungen.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Graphische Frequenzanalyse von periodischen Vorgängen mit nichtsinusförmigem Verlauf. Beeinflussung dieser Vorgänge durch lineare und nichtlineare Netzwerke. Erzeugung und Arten von Impulsen, graphische Darstellung der Diffe-

rentiation und Integration von Impulsen, Steuerung durch Impulse, gewollte und ungewollte Impulsverformung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Schaltungen und Verwendung von Impulserzeugern, -formern und -speichern.

Didaktische Grundsätze:

Ausgehend von den in Mathematik, Physik und Grundlagen der Hochfrequenztechnik erworbenen Kenntnissen, ist in das Fachgebiet anschaulich einzuführen.

17. Empfangs- und Sendetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, die Vorgänge im Sender, bei der Übertragung und im Empfänger zu verstehen, um zweckentsprechende Schaltungen entwerfen und überschlägig berechnen zu können.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Schaltungen von linearen und nichtlinearen Netzwerken als Sender bzw. Empfänger. Sender- und Modulationsarten. Oszillatoren, Empfängerarten. Überlagerungsempfänger, Regelschaltungen, Demodulation von Schwingungen. Sonderschaltungen und -probleme.

Didaktische Grundsätze:

In das Fachgebiet ist unter Ausnutzung der in den Grundlagen der Hochfrequenztechnik erworbenen Kenntnisse und Verwendung einfacher Berechnungen anschaulich einzuführen.

18. Fernmeldetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der wichtigsten elektrischen Einrichtungen zur Übertragung von Zeichen und Nachrichten.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Relais und Kontakte. Geräte für akustische und optische Zeichengebung.

Rufanlagen: Klingel- und Lichtruf, Personensuchanlagen. Fernmelder für Wasserstand, Wassermenge, Silostand, Temperatur und Rauchgas. Gefahrenmelder (Feuermelder), Wächterkontrolle, Raum- und Kassenschutz. Elektrische Uhrenanlagen. Grundsätzliches über Eisenbahnsignalanlagen.

Fernschreiber: Entwicklung bis zum modernen FS-System, Telexverkehr.

Fernsprecher: Elemente, Kleinzentralen und Amtszentralen, beide für Hand- und Wahlbetrieb, Landesfernwahl.

Didaktische Grundsätze:

In das Fachgebiet ist unter Ausnützung der Grundlagen der Elektrotechnik und unter Verwendung von Lehrtafeln und Modellen einzuführen. Auf die Forderungen der Praxis ist Rücksicht zu nehmen.

19. Elektroakustik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die Fähigkeit, die physikalischen und physiologischen Wirkungen des Schalles zu verstehen und die dazu nötigen Geräte richtig zu verwenden.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Maßeinheiten, Hör- und Reizschwelle, Fortpflanzungsgeschwindigkeit, Schalldruck, Schallausbreitung. Akustische Grundgesetze. Tonhöhe und Empfindlichkeit, Schallstärke, Einschwing- und Ausgleichsvorgänge.

Das menschliche Ohr als Schallempfänger, Hörkurve, Entfernungshören, räumliches Hören, Schallempfindung, Klangfarbe. Ton, Sprache, Geräusch. Schallaufnahme-, Schallwiedergabe- und Schallspeichergeräte. Raumakustik (Echo, Nachhall, Reflexionswellen). Ultraschallgeräte für Sonderzwecke, Prinzip und Verwendung.

Didaktische Grundsätze:

Das Verstehen der physikalischen Vorgänge steht im Vordergrund. Auf die praktischen Anwendungen ist hinzuweisen.

20. Fernsehtechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die Fähigkeit, an Fernsehgeräten eine systematische Fehlersuche durch theoretische Überlegungen auf Grund der Fehlererscheinungen auszuführen.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Fernsehen: Prinzip, Normen, Antennen und deren Anpassungen. Eingangs- und Mischschaltungen, Bildgleichrichtung, Tonteil, Impulstrennung, Störaustastung, Horizontalteil, Hochspannungserzeugung, Vertikalteil, Ablenkeinheiten, Weitwinkелеlektronenstrahlröhren, Netzteil.

Schaltungen dieser Einheiten und einfache Berechnungen.

Didaktische Grundsätze:

In das Fachgebiet ist unter Berücksichtigung der Forderungen der Praxis einzuführen.

21. Elektrische Meßkunde mit Übungen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen über die gebräuchlichen elektrischen Meßgeräte und deren Zubehör, sowie über die wichtigsten Meßverfahren und Meßeinrichtungen der Gleich- und Wechselstromtechnik.

Einführung in die Nieder- und Hochfrequenzmeßtechnik.

Ausgewählte Übungen sollen die theoretischen Kenntnisse ergänzen und vertiefen.

Lehrstoff:

Im Laboratorium für Starkstromtechnik:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Anzeigende Meßgeräte, Umformer, Meßverstärker, Anzeigeröhren. Messung von Widerständen und Verlustwinkeln. Brückenmessungen.

Im Laboratorium für Hochfrequenztechnik:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Kennlinienaufnahmen von Röhren und Halbleitern sowie gleichwertigen Einrichtungen. Bestimmung der Wechselstromkenngrößen.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Kurzschluß- und Leerlaufmessungen von linearen Netzwerken. Direkte und indirekte Verfahren, Sondermeßgeräte, Messungen an fertigen Bausteinen, Geräten und Anlagen.

Didaktische Grundsätze:

Wirkungsweise und Anwendungsbereich der einzelnen Geräte sind anschaulich zu bringen.

Messungen im Labor ergänzen und vertiefen das in den Fachgegenständen erworbene Wissen.

Der Unterricht ist in Anlehnung an die Grundlagen der Elektrotechnik und an fach einschlägige Unterrichtsgegenstände zu führen. Die Verwendung von Demonstrationsgeräten, Bildtafeln, Skizzenblättern und dergleichen wird empfohlen. Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen sind zu beachten. Auf die besondere Bedeutung der Auswahl der jeweils richtigen Meßwerke, der zulässigen Belastung und der sorgfältigen Behandlung der Instrumente und Geräte ist immer wieder hinzuweisen.

Bei den Laboratoriumsübungen sind Schülergruppen zu bilden.

Jeder Schüler hat über jede Übung einen Laboratoriumsbericht abzugeben.

22. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und Vermittlung von Kenntnissen der innerbetrieblichen Zusammenhänge und des Wesens einer guten Organisation des Gesamtbetriebes sowie der einzelnen Abteilungen.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Betriebsorganisation: Betriebsgröße; Betriebsart; Aufgabengliederung; Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit; Arbeitszeitermittlung; Arbeitsfluß- und Arbeitstechnik.

Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten, Gemeinkosten, Selbstkosten; Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung; Kontrolle; Statistik.

Grundsätzliches über Menschenführung.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes.

In Anlehnung an die Unterrichtsgegenstände Mechanische Technologie, Betriebs- und Rechtskunde sowie Werkstätte sind der Fachrichtung entsprechende Beispiele über Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und Technische Kalkulation zu erläutern und übungsmäßig durchzuführen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr.

23. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Ausbildung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Ausführung facheinschlägiger Skizzen, Zeichnungen, Schaubilder und Pläne erforderlich sind.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Freihandzeichnen: Strichführungsübungen, richtige Übertragung von Winkeln und Längenverhältnissen.

Schreiben: Normschrift, Schriftfeld und Stückliste.

Einführung in das Maschinzeichnen: Normen, Anordnung der Risse, Schnittdarstellung, Maßeintragung, Oberflächenzeichen und Bearbeitungsangaben, Gewinde. Herstellung von Werkzeugzeichnungen kleiner Geräteteile.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Modellaufnahme mit Maßeintragung. Verbindungselemente und Verbindungen. Achsen, Wellen, Lagerungen, Schraub-, Zahn- und Schneckenriebe.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Zeichnen von Schaubildern und Schaltungen linearer und nichtlinearer Netzwerke im einzelnen und in Zusammenstellungen.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Planung, Berechnung, Zusammenstellung und Ausführung von Schaltungen, Lage- und Bohrungsplänen (mit zugehörigen Legenden) aller facheinschlägigen Geräte beziehungsweise Anlagen.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des konstruktiven Denkens und Gestaltens an Hand einfacher Konstruktionsaufgaben. Betonung der wirtschaftlichen Fertigung.

24. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bearbeitung metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe, in der Fertigung, Fehlersuche und Reparatur von Geräten und Anlagen vorwiegend auf dem Gebiete der Hochfrequenztechnik.

Lehrstoff:**1. Klasse (15 Wochenstunden):**

Metallbearbeitung von Hand und einfache Arbeiten an spanabhebenden Werkzeugmaschinen.

2. Klasse (12 Wochenstunden):

Arbeiten mit größerem Genauigkeitsgrad an spanabhebenden Werkzeugmaschinen. Weichlöten, Klebtechnik, Kunststoffverarbeitung. Bau von einfachen Bauelementen, Zusammenstellung zu Bausteinen, Benützung beziehungsweise Aufzeichnung von Schaltplänen.

3. Klasse (17 Wochenstunden):

Aufnahme von Schaltplänen. Bau von einfachen Geräten. Hartlöten; Lichtbogen- und Widerstandsschweißen.

4. Klasse (17 Wochenstunden):

Selbständige Herstellung, Instandsetzung und Reparatur von Geräten. Fehlersuche an allen facheinschlägigen Geräten.

Didaktische Grundsätze:

Für die grundlegenden Fertigungsvorgänge sind vom Schüler grundsätzlich alle Arbeiten nach normgerechten Zeichnungen selbst durchzuführen. Durch Arbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad soll eine ausreichende Fertigkeit erreicht werden. Der organisatorische Aufbau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes angepaßt sein. Produktive Arbeiten sollen die Ausbildung der Schüler fördern. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, so daß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Eintragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe

in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

25. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Betriebskunde:

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv, Postsparkassenverkehr. Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Spedition, Versicherungswesen.

Außenhandel, die Technik seiner Abwicklung. Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung.

Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen.

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes und Anbotspreisrechnung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Faktura, Mängelrüge.

Werbebriefe.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes; eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

26. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

27. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR STEINMETZEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände).

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und ange- wandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
9 Physik und angewandte Physik	2	—	—	—	2
10 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
11 Materialkunde	—	2	—	—	2
12 Fachkunde	3	3	3	—	9
13 Baumechanik	—	2	2	—	4
14 Baumaschinen	—	—	—	2	2
15 Freihandzeichnen	4	—	—	—	4
16 Fachzeichnen	5	6	6	5	22
17 Schrift	2	2	—	—	4
18 Modellieren	2	2	2	2	8
19 Werkstätte	10	16	20	20	66
20 Betriebslehre und tech- nische Kalkulation	—	—	—	2	2
21 Buchhaltung	—	—	—	2	2
22 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
23 Arbeitshygiene und Un- fallverhütung	—	—	—	1	1
24 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochen- stunden	—	—

Chorgesang und Orchester-
übungen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Steinmetzerei hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Steinmetzgewerbes zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTS-
GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES
LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN
SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND-
SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.
Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken in die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst. Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seiner Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden. Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern. (Schnitte und Abwicklungen) Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauungen mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Erfassen und Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Physik und angewandte Physik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der einfachsten Grundbegriffe der Physik unter Bezugnahme auf die Fachausbildung.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Facheinschlägige Teilgebiete aus der Mechanik.

Didaktische Grundsätze:

Das Verständnis für physikalische Vorgänge und Gesetze wird durch einfache Versuche geweckt; von einer Systematik ist abzusehen. Stoffauswahl und Versuche werden auf die Bedürfnisse des Fachgebietes Bedacht nehmen.

10. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Element und Chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen; Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten anorganischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Erörterung chemischer Reaktionen, wie sie im Alltag vorkommen, die Besprechung ein-

facher Versuche, Hinweise auf facheinschlägige Vorgänge, Bildmaterial, Mineral- und Gesteinsproben usw. werden das Verständnis für die Bedeutung der Chemie fördern. Von einer systematischen Erarbeitung ist abzusehen.

11. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe, Kenntnis, Handhabung und Instandhaltung des Werkzeuges.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften der Werkstoffe. Lagerung der Werkstoffe. Das Werkzeug.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung der Werk- und Hilfsstoffe und des Werkzeuges an Hand von Anschauungsmaterial, wobei besonderer Wert auf das Erkennen des Materials gelegt wird. Lehrausgänge und Exkursionen vertiefen die Kenntnisse über Vorkommen, Gewinnung und Lagerung der Werkstoffe.

12. Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der einschlägigen Arbeiten, Konstruktionen und Hilfskonstruktionen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Der Steinmetzbetrieb. Die Bearbeitung des Werkstoffes. Regeln des Steinschnittes. Technische Vorarbeiten (Maßaufnahme, Schablone usw.). Das liegende Steinmauerwerk. Isolierungen. Fenster- und Türöffnungen. Mischmauerwerk. Bodenbeläge aus Stein.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Treppe. Verzierungen. Das stehende Mauerwerk. Öffnungsumrahmungen. Verkleidungen und ihre Verankerung. Versetzarbeiten.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Das schwebende Mauerwerk, Lehrgerüste. Schwierige Bauglieder. Stilelemente (Strebe- Pfeiler, Maßwerk). Plastische Schrift. Grabdenkmäler. Wand- und Freibrunnen. Gartengestaltung. Adaptierungsarbeiten.

13. Baumechanik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundlagen der Baumechanik. Fähigkeit, einfache Tragwerke zu berechnen.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Baumechanik. Kraftsysteme. Der freiaufliegende und der eingespannte Träger.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Verschiedene Arten der Beanspruchung. Knickung. Dimensionierung von Stützen, Stützmauern, Gewölben und Widerlagern. Berechnung einfacher Betonkonstruktionen.

14. Baumaschinenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Baumaschinen und deren Einsatz.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Die wichtigsten facheinschlägigen Bau- und Kraftmaschinen. Ihre Funktionsweise, ihr Einsatz und ihre Instandhaltung.

15. Freihandzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zeichnerischer Wiedergabe von Gegenständen nach der Natur.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Zeichnen nach der Natur. Ornament, Freie Perspektive.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens und richtiges Erkennen der Proportionen durch Korrektur und Hinweise des Lehrers, sowie durch eigenes Messen und Visieren. Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse besprochen.

16. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, Konstruktionen, Einzelheiten und Entwürfe ausführungsfähig darzustellen.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

2. Klasse (6 Wochenstunden):

3. Klasse (6 Wochenstunden):

4. Klasse (5 Wochenstunden):

Graphische Darstellung von in der Fachkunde behandelten Themen mit steigendem Schwierigkeitsgrad.

Didaktische Grundsätze:

Auf präzises und sauberes Arbeiten auf dem Zeichenbrett ist besonderer Wert zu legen. Beherrschung der technischen Zeichenbehelfe ist anzustreben.

17. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Schriftarten. Fähigkeit im Schreiben, Zeichnen und Gestalten der Schrift.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):
Die wichtigsten Schriftarten.
2. Klasse (2 Wochenstunden):
Schriftzeichen. Schriftgestaltung in praktischen Aufgaben.

Didaktische Grundsätze:

Die Übungen im Schriftschreiben sollen zum besseren Gestaltungsvermögen von Flächen, zu rhythmischem Gefühl und zu sicherer Handführung beitragen.

18. Modellieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, Modelle in formbarem Material darzustellen und Abgüsse anzufertigen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):
Modelle einfacher Formen.
2. Klasse (2 Wochenstunden):
Modelle nach der Natur und aus der Vorstellung. Gipsguß.
3. Klasse (2 Wochenstunden):
Modelle schwierigerer Motive. Gipsschnitt.
4. Klasse (2 Wochenstunden):
Herstellung ausführungsfähiger Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Raumordnende Übungen durch Modellieren von Grundformen.

Lösung gestellter Aufgaben mit den geübten Grundformen.

Die erarbeiteten Formenkenntnisse werden unter Anleitung zur praktischen Werkzeug-handhabung umgesetzt. Schwergewicht ist auf das „Denken im Material“ zu legen.

Im Mittelpunkt des Unterrichtes steht die Bewältigung des künftigen Auftrages.

19. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für die Herstellung in der Werkstätte und an der Baustelle erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (10 Wochenstunden):
Die Grundbearbeitung des Steines. Ebene winkelrechte Werkstücke. Oberflächenbehandlung.
2. Klasse (16 Wochenstunden):
Einfache Schablonenarbeiten. Bogenstücke. Steindrehen.
3. Klasse (20 Wochenstunden):
Profilarbeiten. Schrifthauen. Formenbau. Kunststeinherstellung. Oberflächenbehandlung.
4. Klasse (20 Wochenstunden):
Eingesetzte Flächen. Mosaik, Intarsien.

Didaktische Grundsätze:

Das Arbeiten der Schüler wird laufend unter Hinweis auf die Zusammenhänge zwischen theoretischen Kenntnissen und praktischer Anwendung besprochen. Werkstoff, architektonische Forderungen, technische und kaufmännische Erwägungen werden Entwurf und Ausführung lenken. Auf zeitgemäße Arbeitsmethoden, neue Werkstoffe und technische Behelfe ist Bedacht zu nehmen. Führung eines Werkstättenheftes. Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

20. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organischer Aufbau und Führung eines Betriebes.
Kenntnis der Vorschriften.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):
Die Bauordnung, einschlägige Gesetze und Vorschriften. Die Baunormen. Die Planung. Das baubehördliche Genehmigungsverfahren. Kalkulation und Kostenvoranschlag. Die Ausschreibung und Vergabe. Die Baustelleneinrichtung. Einsatz von Baumaschinen. Die Baudurchführung. Die Kostenabrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues an Hand von Organisationsplänen; Exkursionen in einschlägige Betriebe.

Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebenen Richtlinien unter Verwertung der in Mathematik und im Fachunterricht erworbenen Kenntnisse.

21. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen, Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchführung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz.

Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

22. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazu-

gehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

23. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

24. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR GEWERBLICHE HOLZ- UND STEIN-BILDHAUEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wocheinstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Materialkunde	—	2	—	—	2
11 Anatomie	—	2	2	—	4
12 Zeichnen und Malen	6	4	4	4	18
13 Schrift	2	2	2	—	6
14 Entwurf und Werkzeichnen	2	2	3	3	10
15 Modellieren	4	4	4	4	16
16 Atelier und Werkstätte ..	14	17	17	20	68
17 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	1	—	1
18 Buchhaltung	—	—	—	2	2
19 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
20 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
21 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl ..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung

des Gewerbes der gewerblichen Holz- und Steinbildhauerei und der Ausbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge von Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen der Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance, Hauptwerke und maßgebende Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außer-europäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart, Hauptwerke und maßgebende Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen, Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Pro-

jektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses.

Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Schulung der räumlichen Vorstellung. Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Projektion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Beispiele beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Erörterung chemischer Vorgänge des Alltags soll in chemische Grundbegriffe einführen.

Bei der Besprechung des Stoffes und der einfachen Versuche wird durch entsprechende Hinweise auf deren Bedeutung in der fachlichen Arbeit das Interesse geweckt und zu folgendem Denken angeregt. Neben den Experimenten unterstützen Beizversuche, chemische Präparate, Mineral- und Gesteinsproben sowie Bildmaterial den Unterricht.

10. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe. Kenntnis, Handhabung und Instandhaltung des Werkzeuges.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften der Werkstoffe. Lagerung der Werkstoffe. Die Hilfsstoffe. Das Werkzeug.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung der Werk- und Hilfsstoffe und des Werkzeuges an Hand von Anschauungsmaterial, wobei gesteigerter Wert auf das Erkennen des Materials gelegt wird.

Lehrausgänge und Exkursionen vertiefen die Kenntnisse von Vorkommen, Gewinnung und Lagerung der Werkstoffe.

Besprechung von Materialproben.

11. Anatomie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengerüsts sowie der Muskulatur des menschlichen Körpers.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einführung in die Anatomie des Menschen. Bedeutung der plastischen Anatomie in der bildenden Kunst. Knochenform. Knochenverbindung. Gelenk und mechanische Funktion. Wirbelsäule, Brustkorb, Becken, Schultergürtel, Schultergelenk und obere Gliedmaßen. Hüftgelenk und untere Gliedmaßen. Bauchmuskulatur, Rückenmuskulatur und Verbindung zu den oberen Gliedmaßen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Muskulatur der Gliedmaßen sowie deren Funktion. Kopfmuskulatur, Funktion, Mimik. Anatomisches Zeichnen nach lebenden Modellen, Bewegungsstudien.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Knochengerüsts und der Muskulatur an Hand von Bildtafeln und Demonstrationmaterial.

Zeichnen von Knochengerüst und Muskulatur nach den Bildtafeln. Anatomisches Zeichnen und Bewegungsstudien nach lebendem Modell unter Hinweis auf die theoretischen Erläuterungen.

12. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Lehrstoff:**1. Klasse (6 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzung von Naturstudien.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Figurales Zeichnen mit Betonung des konstruktiv-räumlichen Sehens (Kopf, Akt, Gewandfigur, Landschaft, Stilleben).

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Proportionsstudien an Akt und Kopf. Von der Fleckwirkung ausgehende Darstellung. Licht und Schatten. Bewegungsstudien. Kombination von Figur und Gegenstand.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Bekleidete und unbekleidete Figur. Bewegungsstudie und Gruppe. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung und Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes. Durch Messen wird das richtige Abschätzen der Entfernungen, Winkel, Spannungen usw. erreicht.

Proportionenübungen: Objekt-Arbeitsformat.

Kompositionenübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung des Fachgebietes. Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse gegenübergestellt besprochen.

Testaufgaben zur Feststellung der Reife und Mentalität des Schülers mit bedingter Möglichkeit zur Klassifikation.

13. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Schriftarten. Fähigkeit im Schreiben, Zeichnen und Gestalten der Schrift.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Die wichtigsten Schriftarten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Schriftzeichnen. Einfache Schriftpausen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schriftgestaltung in praktischen Aufgaben.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterungen der Schriftformen an der Tafel und an Hand von Literatur, Schreibübungen der verschiedenen Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben. Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

Verbindung zu Entwurf, Atelier und Werkstätte.

14. Entwurf und Werkzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Entwürfe und Werkzeichnungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):
Ausdrucksmittel der Bildhauerei. Das Ornament. Flächendekor. Entwürfe von einfachen Gebrauchsgegenständen.
2. Klasse (2 Wochenstunden):
Heraldik. Profane und sakrale Symbole. Einfache Kompositionen.
3. Klasse (3 Wochenstunden):
Kompositionen größeren Schwierigkeitsgrades.
4. Klasse (3 Wochenstunden):
Entwicklung des Entwurfes von der Ideen-
skizze bis zur technisch durchführbaren Werk-
zeichnung unter Berücksichtigung der Herstel-
lungstechnik.

Didaktische Grundsätze:

Auseinandersetzen mit den verschiedenen künstlerischen und technischen Gestaltungsmöglichkeiten einer gestellten Aufgabe durch Skizzen und Entwurfsmodelle. Durch Eingliederung bildhauerischer Entwürfe in architektonische Gegebenheiten und in die Natur ist das Gefühl für Proportion und Komposition zu schulen. Übungen im Lesen von Architekturplänen, graphische Darstellungen von der Entwurfs-
skizze bis zur ausführungsfähigen Werkzeichnung in verschiedenen Techniken und Maßstäben.

15. Modellieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit zum plastischen Gestalten. Formgefühl für Relief und Plastik.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):
Modellieren einfacher Formen.
2. Klasse (4 Wochenstunden):
Modellieren nach der Natur und aus der Vorstellung. Gipsguß.
3. Klasse (4 Wochenstunden):
Modellieren schwierigerer Motive. Gips-
schnitte.
4. Klasse (4 Wochenstunden):
Herstellung ausführungsfähiger Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Raumordnende Übungen durch Modellieren von Grundformen; Lösung gestellter Aufgaben mit den geübten Grundformen. Die erarbeiteten Formenkenntnisse werden unter Anleitung zur praktischen Werkzeughandhabung umgesetzt. Das Schwergewicht ist auf das „Denken im Material“ zu legen.

Im Mittelpunkt des Unterrichtes steht die Bewältigung des künftigen Auftrages.

Kunstaussstellungen werden zur Hebung des Kunstverständnisses besucht.

Beginn des Aktstudiums und Ausein-
setzung mit dem figuralen Thema.

Freie Themenwahl des Schülers.

16. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (14 Wochenstunden):
Einfache Flächen- und kubische Formgestal-
tung in verschiedenem Material. Materialgerechte
Formgebung.
2. Klasse (17 Wochenstunden):
Weitere Entwicklung der Fertigkeiten und
Arbeitstechniken.
Größere materialgebundene Aufgaben nach
eigenen Entwürfen.
3. Klasse (17 Wochenstunden):
Figurales Gestalten in Relief und Plastik nach
der Natur und aus der Vorstellung.
4. Klasse (20 Wochenstunden):
Selbständige Ausführung vorliegender Ent-
würfe.
Herstellung von Großmodellen.

Didaktische Grundsätze:

Berücksichtigung der Individualität des Schü-
lers.

Besprechungen während der Arbeit unter
Hinweis auf die Zusammenhänge zwischen
theoretischer Erkenntnis und praktischer An-
wendung. Werkgebundene Themenstellung,
architektonische Gegebenheiten, technische und
kaufmännische Voraussetzungen sollen Entwurf
und Ausführung lenken.

Besondere Bedachtnahme auf zeitgemäße Ar-
beitsmethoden, Behelfe und Maschinen. Führung
eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichts-
stufen auf die Unterweisung in der Unfallver-
hütung zu legen.

17. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organischer Aufbau eines Betriebes. Kalku-
lation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Woche):
Grundbegriffe der Betriebslehre. Arbeitgeber,
Arbeitnehmer. Betriebsarten. Betriebsorganisa-
tion. Produktion und Produktivität. Material-
kosten. Löhne, Gemeinkosten. Der Mensch im
Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues an Hand von Organisationsplänen. Exkursionen in einschlägige Betriebe. Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der in der Mathematik und in den Fachgegenständen erworbenen Kenntnisse.

18. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen, Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung, Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

19. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit

Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen, Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

20. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

21. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR ZIMMERER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und angewandte Mathematik	3	3	2	—	8
7 Darstellende Geometrie	3	2	—	—	5
8 Physik und angewandte Physik	2	—	—	—	2
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Werkzeugkunde	1	—	—	—	1
11 Materialkunde	—	2	—	—	2
12 Fachkunde	3	5	3	—	11
13 Gebäudelehre und Gebäudetechnik	—	—	2	2	4
14 Baumechanik	—	2	2	2	6
15 Vermessungskunde	—	—	—	2	2
16 Baubetriebslehre	—	—	—	2	2
17 Baumaschinenkunde	—	—	—	2	2
18 Kunstgeschichte (Bauformenlehre)	—	3	3	—	6
19 Freihandzeichnen	4	—	—	—	4
20 Fachzeichnen	8	8	3	—	19
21 Entwerfen	—	—	—	10	10
22 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	3	—	3
23 Werkstätte	11	13	20	16	60
24 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
25 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl.	46	46	46	45	183

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		
Chorgesang und Orchesterübungen.				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Zimmerei hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Beachtung auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Zimmerei zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1 a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1 b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen mathematischer Grundlagen zur Lösung fach einschlägiger Aufgaben aus der Holzbaupraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechnungsoperationen und Verbindung mit Brüchen und Buchstaben Größen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Tabellenrechnen. Mechanische Handhabung des Rechenschiebers. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten und mit Brüchen; Textaufgaben; Schlussrechnung, Prozentrechnung.

Die wichtigsten Eigenschaften des Dreiecks, Vierecks, Vielecks, Kreises.

Flächenlehre: Flächenberechnungen, Flächenverwandlung, Sätze am rechtwinkligen Dreieck.

Einfache Körper.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Verhältnisse und Proportionen, Funktionsbegriffe, Lineare Interpolation (Tabellenrechnen), lineare Gleichungen mit mehreren Unbekannten, graphische Lösung von Gleichungen. Potenz- und Wurzelrechnen. Strahlensätze, Ähnlichkeitslehre, die trigonometrischen Funktionen am rechtwinkligen Dreieck.

Körperberechnungen, Guldinsche Regel.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die logarithmische Funktion, Rechnen mit Logarithmen, eingehende Behandlung des Rechenschiebers; quadratische Gleichungen mit reellen Wurzeln, Exponentialgleichungen.

Trigonometrie: Auflösung des schiefwinkligen Dreiecks, die Logarithmen der Winkelfunktionen.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des logischen und kritischen Denkens, in klarer Ausdrucksweise in Wort, Schrift und Zeichnung.

Erziehung eines abgerundeten mathematischen Wissens als Grundlage für die Bewältigung der mathematischen Entwicklungen im parallel laufenden Physik-, Mechanik- und Fachunterricht.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Vermittlung von Kenntnissen über die Grundbegriffe der Darstellenden Geometrie sowie Schulung der Fähigkeit zur Darstellung räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Elemente der orthogonalen Projektion und der Schrägrißdarstellung.

Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und einfachen ebenflächigen Körpern. Netze.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Der Kreis. Darstellung einfacher Drehkörper. Schnitte. Perspektive.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauungen mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Erfassen und Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von Werkzeichnungen und perspektivischen Architekturdarstellungen zu legen.

8. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von physikalischen Grundbegriffen als Grundlage für den Unterricht in den Fachgegenständen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Einführung. Aufgabe und Arbeitsweise der Physik. Physikalisches Messen. Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik der festen Körper, der Flüssigkeiten und Gase. Grundzüge der Wärmelehre. Grundzüge der Lehre von der Elektrizität und vom Magnetismus.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll durch die Anwendung von Versuchen das Verständnis für physikalische Vorgänge und Gesetze wecken.

9. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der wesentlichen Kenntnisse von chemischen und technologischen Vorgängen als Grundlage für den Unterricht in den Fachgegenständen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Aufgaben der Chemie. Physikalische und chemische Vorgänge. Chemische Elemente und chemische Verbindungen. Oxyde. Säuren. Basen. Salze. Chemische Reaktionen: Synthese, Analyse, Elektrolyse.

Nichtmetalle und ihre technisch wichtigen Verbindungen unter Berücksichtigung der in den Fachgebieten notwendigen Stoffe. Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung.

Didaktische Grundsätze:

Zweckmäßig ausgewählte Versuche, Wandtafeln, Lichtbilder und Lehrstoffsammlungen sollen zur Vertiefung des Lehrstoffes wesentlich beitragen.

10. Werkzeugkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse über die Behandlung und Verwendung der Handwerkzeuge und Handmaschinen im Zimmereibetrieb.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Arten, Wirkungsweise und Verwendung der Hilfswerkzeuge zum Messen, Kontrollieren, Anreißen und Einspannen. Arten, Wirkungsweise und Verwendung der spanabhebenden Hand- und Sonderwerkzeuge. Handelsübliche Bezeichnungen und Ausführungen. Instandhaltung und innerbetrieblich mögliche Reparaturen.

Didaktische Grundsätze:

Ergänzung des Unterrichtes durch Anschauungsmaterial und Anlagen von Prospektsammlungen durch den Schüler.

11. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen der Eigenschaften und der Technologie des Holzes sowie der im Zimmerergewerbe verwendeten Hilfsbaustoffe im Hinblick auf Auswahl, Funktion, Verwendung und Werkstoffprüfung.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Systematische Einführung in die Übersicht verwendeter Baustoffe.

Holz: Aufbau, Arten, Eigenschaften, Wachstumsfehler, Krankheiten und Schädlinge. Feuerschutz. Feuchtigkeitsverhalten. Holzrocknung. Handelsformen des Holzes.

Hilfsbaustoffe: Verbindungsmittel aus Stahl, Leime, Anstriche, Bitumina, Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Werkstoffes und der Hilfsstoffe an Hand von Anschauungsmaterial. Lehrausflüge und Exkursionen vertiefen die Kenntnisse über Gewinnung, Behandlung und Lagerung des Werkstoffes.

12. Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zum selbständigen konstruktiven Denken durch Vermittlung der Kenntnisse von Baukonstruktionen sowie zur Fähigkeit, System und Bauweise nach den Erfordernissen der Funktion, der Zweckmäßigkeit, der Beanspruchung und der Wirtschaftlichkeit zu wählen und dem Material entsprechend zu dimensionieren.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Der Zimmereibetrieb, sein Aufbau und seine Aufgaben.

Holzverbindungen und deren Verbindungsmittel.

Träger: Verstärkte Balken, Fachwerksträger, Vollwandträger.

Holzwände.

Holzdecken, Fußböden und Untersichten.

Einfache Dachstuhlkonstruktionen, Dachausbauten.

Häng- und Sprengwerke.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Dachkonstruktionen größeren Umfanges für Wohn-, Industrie- und Wirtschaftsgebäude. Sheddächer, Pultdächer, Kirchendächer und Hallendächer. Neuzeitliche Holzbauweisen.

Dachausmittlung. Austragung von Grat- und Ichsensparren.

Holzstiegen.

Bautischlerarbeiten samt Beschlag.

Gerüstungen, Lehrgerüste.

Tribünen, Baracken, Provisorien.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Fundierungen.

Feuchtigkeitsisolierungen.

Aufgehendes Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen. Homogenes Mauerwerk (Stampfbeton, Schüttbau, Mantelbeton).

Ebene Massivdecken.

Holzwohnhausbau.

Dämmungen gegen Temperatur, Schall und Erschütterung.

Grundzüge des Holzwasserbaues.

Grundzüge des Holzbrückenbaues.

Didaktische Grundsätze:

Unterstützung des Unterrichtes durch Modelle, Lichtbilder und Exkursionen. Neuzeitliche Bauweisen sind bevorzugt zu behandeln, überholte Konstruktionen nur, soweit sie konstruktive Grundkenntnisse vermitteln. Normen und technische Vorschriften sind anzuwenden.

13. Gebäudelehre und Gebäudeinstallation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen der baulichen und funktionellen Erfordernisse zur zweckmäßigen Anlage von Räumen und Gebäuden sowie deren Installation und Beheizung nach neuzeitlichen Grundsätzen.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Organischer Aufbau und Dimensionierung eines Wohnhausgrundrisses. Nutzungsbedingungen unter Berücksichtigung der Möblierung, der äußeren Einflüsse sowie der Bau- und Wartungskosten.

Erweiterung von Wohngebäuden durch Verkaufsräume, Verbindung mit gewerblichen Betrieben, Gaststätten für ländliche Verhältnisse.

Eingehende Behandlung der landwirtschaftlichen Betriebe mit den verschiedenen Betriebsformen, detaillierte Darstellung der Stallungen mit den erforderlichen Nebenräumen und Speichern. Besondere Behandlung arbeitssparender Einrichtungen kleiner und mittlerer Betriebe.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Allgemeines: Umfang der Installationsarbeiten, Gliederung, Unternehmen der Ausführung, Einteilung in Bauzeitplan.

Kaltwasserversorgung: Anschluß an öffentliche oder private Leitungsnetze, Eigenversorgungen. Rechtsfragen. Wasserbedarf und Wassergewinnung. Zuleitung samt den Absperrschiebern und eventuell Fördereinrichtung. (Pumpen) Verteilungsleitungen im Haus, Wasserzähler samt allen Armaturen und Einrichtungsgegenständen. Farbbezeichnungen in Installationsplänen, Sinnbilder, Befestigung und Einbau verschiedener Einrichtungsgegenstände.

Warmwasserversorgung: Badeöfen, Elektrospeicher und Durchlauferhitzer, Warmwasserbereitung durch Herde bzw. durch Zentralheizungsanlagen.

Abwasserbeseitigung: Besprechung der Möglichkeiten, Rechtsfragen und Normen. Fallleitungen und Grundleitungen, Kläranlagen, Senkgruben und Sickergruben, Anschlüsse an bestehende Kanalnetze. Putzstücke und Kontrollschächte. Gegenstände der sanitären Installation mit den Erfordernissen an Aussparungen im Rohbau (z. B. für Gainzen, Gully) und für Ablaufleitungen. Benzinabscheider und Fettabscheider.

Heizung: Einzelöfen, Zentralheizung: Arten, Wärmebedarf, Energiequellen, Leitungen, Heizkörper, Lüftung, Klimatisierung.

Didaktische Grundsätze:

Die Behandlung des Stoffes erfolgt an Hand von Beispielen aus der Praxis. In einzelnen Beispielen ist auf die Möglichkeit der Konzentration vieler Leitungs- und Installationsteile in einzelnen Wandteilen hinzuweisen.

14. Baumechanik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis rechnerischer und graphischer Methoden zur Lösung einfacher Aufgaben aus der Baupraxis.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Baumechanik. Darstellung von Kräften, Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften. Graphische Bestimmung der Auflagerdrucke beim Träger auf zwei Stützen. Das Drehmoment. Der Momentensatz. Das

Kräftepaar. Errechnung der Auflagerdrucke. Rechnerische Bestimmung der Biegemomente. Der Schwerpunkt, Gleichgewichtszustände, Kippsicherheit. Reibung und Gleitsicherheit.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Fachwerke, Bestimmung der Stabkräfte (Cremona). Grundbegriffe über Beanspruchung auf Zug, Druck und Abscherung. Druck schräg zur Faserrichtung (Versätze). Nagelverbindungen, Schraubenbolzenverbindung, Dübelverbindungen.

Knickfestigkeit ein- und mehrteiliger Stäbe. Die Biegung, Querschnittsbemessung nach reiner Biegung, zulässiger Durchbiegung, zulässiger Schubspannung.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Berechnung von zimmermannsmäßigen Dachtragwerken: Belastungsannahmen, Sparren, Pfetten, Pfettensparren (Gelenkträger), Zusammengesetzte Festigkeit (Biegung mit Längskraft).

Nagelbinder, Kantholzfachwerksbinder, Kehlbalkendachstuhl.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und vorwiegend in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln.

15. Vermessungskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Instrumente und Methoden des Vermessungswesens sowie der Fähigkeit, selbständig einfache Lage- und Höhenvermessungen durchzuführen.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Einführung und Grundlage. Zeichen.

Längenmessung.

Winkelinstrumente: Winkelspiegel, Winkelprismen, Doppelprismen. Abstecken von rechten Winkeln. Einfache Lagemessungen.

Höhenmessung: Nivellier mit allen Anwendungen. Schlauchwaage, Staffeleisen.

Grundzüge des Theodolits, einfache Anwendung.

Flächenbestimmung aus Plänen.

Praktische Übungen mit Auswertung.

Didaktische Grundsätze:

Ergänzung des Unterrichtes durch praktische Übungen im Gelände und an Objekten.

16. Baubetriebslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der im Zimmereibetrieb auftretenden organisatorischen und ver-

waltungstechnischen Erfordernisse. Erwerbung der Fähigkeit normgemäße Kostenvoranschläge zu erstellen.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Personen und Behörden, die am Zustandekommen eines Bauvorhabens beteiligt sind. Baugewerbe-gesetze, Gewerbeordnung, Öffentliche Bücher, einschlägige Bestimmungen der Bauordnung. Verordnungen.

Baubeschreibung.

Ausschreibung. Vergabe der Arbeiten.

Bauleitung. Bauführung.

Technische Vorschriften für Bauleistungen (ONORM).

Leistungsverzeichnis und Massenberechnung. Preisermittlung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist unter Zugrundelegung neuerzeitlicher Baubetriebserfordernisse und in Übereinstimmung mit den fachkundlichen Gegenständen sowie dem Unterricht in Betriebs- und Rechtskunde zu gestalten. Exkursionen in einschlägige Betriebe.

17. Baumaschinenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Wirkungsweise, Einsatzmöglichkeit und Wartung der wichtigsten Baumaschinen unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftlichkeit. Ausbildung der Fähigkeit, die zur Rationalisierung des Betriebes notwendigen Baumaschinen zu bestimmen.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kurze Einführung in die Maschinenkunde mit Wiederholung physikalischer Grundbegriffe, notwendige theoretische Grundzüge mit wesentlicher praktischer Ausrichtung gemäß Aufgabe, Auswahl und Leistung, Anschlußwerte, sonstige technische Daten, Wirtschaftlichkeit, Wartung.

Holzbearbeitungsmaschinen: Sägen, Fräsen, Abrichtmaschinen, Hobelmaschinen, Bohrmaschinen, Schleifmaschinen.

Gatter.

Erdbaumaschinen, Transportgeräte.

Hebezeuge, Mischer, Pumpen.

Preßluftwerkzeuge, Rammen und Pfahlzieher.

Didaktische Grundsätze:

Ergänzung des Unterrichtes durch Anschauungsmaterial, Anlage von Prospektsammlungen durch den Schüler, Exkursionen in Betriebe und auf Baustellen.

18. Kunstgeschichte (Bauformenlehre).

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse von Gestaltungsregeln und der Formbegriffe auf dem Gebiete des Bauwesens. Erziehung zum Verständnis für die Entwicklung der Baukunst in ihren geschichtlichen und kulturellen Zusammenhängen. Kenntnis der wichtigsten historischen und neuerzeitlichen Baudenkmäler.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, besonders in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, besonders in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst. Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seiner Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

19. Freihandzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zeichnerischer Wiedergabe von Gegenständen nach der Natur.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Zeichnen nach der Natur. Freie Perspektive.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens und richtiges Erkennen der Proportionen durch Korrektur und Hinweise des Lehrers sowie durch eigenes Messen und Visieren. Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse besprochen.

20. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung zur Herstellung ausführungsfähiger Bau- und Konstruktionspläne.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Übung exakter Darstellungsarten für Baukonstruktionen:

Stricharten, Schraffen, Anlegen von Flächen, Austeilung von Zeichnung, Schrift und Schriftblock. Berücksichtigung einschlägiger Normen.

Maßstäbliches Zeichnen von Baukonstruktionen und ihrer Einzelheiten wie sie im Gegenstand „Fachkunde“ behandelt wurden.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

An Hand gegebener Planunterlagen sind maßstäbliche Konstruktionszeichnungen von Bauteilen und ihrer Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand „Fachkunde“ auszuarbeiten. (Bleistift- und Tuschezeichnungen.)

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Abrundung und Ergänzung der zeichnerischen Ausbildung durch zusammenfassende Konstruktionsaufgaben.

Didaktische Grundsätze:

Auf die praxisübliche Ausführung der Arbeiten ist besonderer Wert zu legen. Die Aufgaben sind von den Schülern grundsätzlich während der Unterrichtsstunden auszuführen.

21. Entwerfen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zur selbständigen Anarbeitung von Bauentwürfen nach gegebenem Lage- und Raumprogramm.

Lehrstoff:**4. Klasse (10 Wochenstunden):**

Ausarbeitung eines Projektes vom Vorentwurf bis zu den Einreichungsplänen nach gegebenem Lage- und Raumprogramm für ein kleines Wohnhaus, eventuell mit angeschlossenen Betriebsräumen oder Kleintierstallungen. Zu diesem Projekt ist eine Baubeschreibung zu verfassen. Ferner ist für ein in Lage- und Raumprogramm gegebenes kleines landwirtschaftliches Anwesen ein Projekt mit Entwurfs-, Einreichs- und Detailplänen auszuarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die Art der Aufgaben ist so zu wählen, daß sie mit den im Gegenstand „Gebäudelehre“ erworbenen Kenntnissen gelöst werden können. Nicht mehr als drei Schüler sollen die gleiche Aufgabe bearbeiten.

22. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zu-

sammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):****Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv, Postsparkassenverkehr, Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen. Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Versicherungswesen.

Außenhandel, die Technik seiner Abwicklung. Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung. Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen (Muster).

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes (Anbotspreisrechnung).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Faktura, Mängelrüge.

Werbebriefe.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der

Behandlung des Lehrstoffes; eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

Schriftliche Arbeiten: Je Klassifikationsabschnitt ist eine schriftliche Prüfungsarbeit im Höchstmaß von zwei Unterrichtseinheiten zulässig.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

23. Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen typischer Bauausführungen sowie der Fertigkeiten und Techniken für die praktische Durchführung der Arbeiten in der Werkstätte und auf der Baustelle.

Lehrstoff:

1. Klasse (11 Wochenstunden):

Handhabung der Handwerkzeuge, richtiges Schärfen und Behandeln der Werkzeuge. Schneiden, Hobeln, Stemmen an Bauholzteilen. Herstellung von Holzverbindungen, Trägern verschiedenster Art, Knotenpunkten, einfachen Dachbindern.

2. Klasse (13 Wochenstunden):

Einführung in die Handhabung und Verwendungsmöglichkeit der Handmaschinen, wobei auf rationelles Arbeiten, Genauigkeit, Sorgfalt und Ordnung besonderer Wert gelegt wird.

Besonderes Augenmerk ist dem Anreißen zu widmen. Zur Ausführung kommen verschiedene Binderarten, einfache Dachstühle. Austragen von schrägen Kopfbändern, einfachen Grat-, Ichen- und Schiftsparren. Stiegenderetails von geraden Stiegen, Blockstufen, Geländeransätzen.

3. Klasse (20 Wochenstunden):

Die Anreißmethoden werden profilmäßig und rechnerisch an allen im Holzbau vorkommenden Verschneidungen und Schiftungen gründlich geübt. Ferner werden Wendeltreppen, Hallenbinder verschiedenster Konstruktionsart, freitragend und unterstützt, im größtmöglichen Maßstab aufgeschnürt und ausgeführt. Gerüstungen für die verschiedensten Bauten werden ausgeführt. Die Austragung von Grat- und Ichen-sparren erfährt eine wesentliche Steigerung des Schwierigkeitsgrades.

4. Klasse (16 Wochenstunden):

An Gesamtobjekten werden bei erhöhtem Schwierigkeitsgrad die für die Praxis günstigen Arbeitsmethoden zur Anwendung gebracht. Weiters werden der Holzschutz, die Oberflächenbehandlung sowie die Verarbeitung von Holzfaserverplatten und Kunststoffen dem Schüler genauestens zur Kenntnis gebracht.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterweisung hat in kleineren Gruppen, die eine gute Beaufsichtigung ermöglichen und nach Möglichkeit unter Einsatz von zeitgemäßen Baumaschinen zu erfolgen, wobei auf die körperliche Eignung der Schüler Bedacht zu nehmen ist. Alle Arbeiten sind baugerecht und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen vorzunehmen.

Eine Vertiefung ist durch entsprechende Baustellen- und Betriebsbesichtigungen anzustreben.

24. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

25. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR TISCHLEREI UND RAUMGESTALTUNG.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie .	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Materialkunde	2	2	2	—	6
11 Zeichnen und Schrift ...	3	2	2	—	7
12 Entwurf und Werkzeichnen	3	5	6	6	20
13 Werkzeuge und Maschinen	1	2	—	—	3
14 Konstruktionslehre	2	3	2	—	7
15 Atelier und Werkstätte .	17	19	21	23	80
16 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	—	2	2
17 Buchhaltung	—	—	—	2	2
18 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
19 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
20 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl .	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Tischlerei und Raumgestaltung hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Tischler oder der Ausbildung

auf dem Gebiet der Tischlerei und Raumgestaltung zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) **Katholischer Religionsunterricht.**
Siehe Anlage A.

1. b) **Evangelischer Religionsunterricht.**
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden

Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seiner Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingeleitet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses.

Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern, sowie von einfachen Drehkörpern, (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauungen mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend, Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeugzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Erörterung chemischer Vorgänge des Alltags soll in die chemischen Grundbegriffe einführen. Einfache Versuche erwecken das Interesse und das Verständnis für die Bedeutung der chemischen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich der chemischen Beschaffenheit des Holzes und der anderen im Fach verwendeten Materialien. Auf eine Systematik ist zu verzichten.

10. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe. Kenntnis der Halbfabrikate.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften des Holzes.

Normung und Usancen im Holzhandel. Trocknung und Lagerung. Holzschutz.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Hilfsstoffe der Holzverarbeitung.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Halbfabrikate und Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Praktische Übungen ergänzen den theoretischen Stoff. Achtung auf die Wechselbeziehung zur Chemie.

11. Zeichnen und Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung. Beherrschung des Schreibens verschiedener Schriftarten.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Zeichnen und Malen nach der Natur. Übungen im Sehen und Zeichnen einfacher räumlicher Gebilde.

Die Blockschrift mit Übungen im Schriftschreiben.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortsetzung des Naturzeichnens in verschiedenen Techniken. Farbstudien. Umsetzen von Naturstudien.

Weitere Schriftarten mit Übungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Naturzeichnen unter besonderer Beachtung des Räumlichen.

Einfaches figurales Zeichnen.

12. Entwurf und Werkzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Entwürfe und Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden).**

Einführung in das technische Zeichnen. Maßstabgerechte Aufnahme von einfachen Werkstücken.

Einzelansichten.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Konstruktive Durchbildung von gegebenen Entwürfen.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Entwurf des Einzelelements und dessen konstruktive Durchbildung (Werkzeichnung).

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Gestaltung des Raumes in Form und Farbe unter Bedachtnahme auf seine Funktion. Proportionen der Gegenstände in und zum Raum.

Didaktische Grundsätze:

Die individuelle Begabung im Entwurf ist bei Schülern der höheren Klassen zu fördern; eigene Entwürfe sind in der Werkstätte nach Möglichkeit auszuführen.

13. Werkzeuge und Maschinen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis, Handhabung und Instandhaltung des Werkzeuges und der Maschinen.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Einfache Werkzeuge, Kleinmaschinen und Geräte. Ihre Handhabung und Instandhaltung.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinen, Maschinenwerkzeuge und ihr Antrieb.

Didaktische Grundsätze:

Die Behandlung des Lehrstoffes wird ergänzt durch Anschauungsmaterial, Lichtbilder und Filme sowie Exkursionen.

14. Konstruktionslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Konstruktionen im Möbelbau und für Bautischlerarbeiten.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Holzverbindungen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Platte als Konstruktionselement. Das Furnieren. Beschläge. Verbindung von Holz mit anderen Werkstoffen. Einfache Bauteile.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schwierige Konstruktionen von Möbeln und Bauteilen.

Didaktische Grundsätze:

Hausübungen fallweise, wenn es über die Schulübung hinaus erforderlich ist. Der Einzelteil ist als Teil des Ganzen zu sehen und zu beurteilen.

15. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für die Herstellung in der Werkstätte erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (17 Wochenstunden):
Benennung, Handhabung, Gebrauch und Pflege der Werkzeuge. Anfertigung einfacher Gebrauchsgegenstände.
2. Klasse (19 Wochenstunden):
Benennung, Bedienung und Instandhaltung der Tischlereimaschinen.
Anfertigung einfacher Möbel.
Herstellung einfacher Bauteile.
3. Klasse (21 Wochenstunden):
Das Furnieren. Das Intarsieren. Die Oberflächenbehandlung. Durchführung fachtechnisch schwieriger Aufgaben im Möbelbau. Herstellung komplizierter Bauteile.
4. Klasse (23 Wochenstunden):
Weiterführung der Aufgaben der 3. Klasse.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die Handhabung der Werkzeuge und Ausführung verschiedener einfacher Konstruktionen in Verbindung mit der Konstruktionslehre. Beginn der Führung des Werkstättenwochenbuches, welches über alle Unterrichtsjahre zu führen ist. Einführung und Ausbildung des Schülers im Werkstättenriß (Brettriß).

Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

16. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):
Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag. Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten, Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung eines Betriebsaufbaues. Exkursionen in facheinschlägige Betriebe. Ermittlung von Material-, Lohn- und Gewinnkosten auf Grund des Arbeitsvorganges unter Verwertung der in Materialkunde, Betriebswirtschaft und im Fachunterricht erworbenen Kenntnisse. Übungen an gestellten Themen.

17. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):
Kaufmännisches Rechnen:
Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.
Buchhaltung:
Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen. Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

18. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):
Kaufmännischer Schriftverkehr:
Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.
Rechtskunde:
Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionsnär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.
Volkswirtschaftslehre:
Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

19. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):
Siehe Anlage A.

20. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN.)**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR DRECHSLEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände).

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Summe
	Klasse				
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	2	—	—	4
8 Darstellende Geometrie	3	2	—	—	5
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Materialkunde	2	2	2	—	6
11 Zeichnen und Schrift	3	2	2	—	7
12 Entwurf und Werkzeichnen	3	3	6	6	18
13 Werkzeuge und Maschinen	1	2	—	—	3
14 Konstruktionslehre	2	3	—	—	5
15 Atelier und Werkstätte	17	17	23	23	80
16 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	—	2	2
17 Buchhaltung	—	—	—	2	2
18 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
19 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
20 Leibesübungen	2	2	2	2	8

Gesamtwochenstundenzahl. 44 44 44 44 176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Drechslerei hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Drechslerei zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen. Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen, Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses.

Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen

Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen), Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Schulung der räumlichen Vorstellung. Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Projektion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Beispiele beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Erörterung chemischer Vorgänge des Alltags soll in die chemischen Grundbegriffe einführen. Einfache Versuche erwecken das Interesse und das Verständnis für die Bedeutung der chemischen Erkenntnisse, insbesondere bezüglich der chemischen Beschaffenheit des Holzes und der anderen im Fach verwendeten Materialien. Auf eine Systematik ist zu verzichten.

10. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe. Kenntnis der Halbfabrikate.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften des Holzes. Normung und Usancen im Holzhandel. Trocknung und Lagerung. Holzschutz.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Hilfsstoffe der Holzverarbeitung.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Halbfabrikate und Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Praktische Übungen ergänzen den theoretischen Stoff. Achtung auf die Wechselbeziehung zur Chemie.

11. Zeichnen und Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung. Beherrschung des Schreibens verschiedener Schriftarten.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Zeichnen und Malen nach der Natur. Übungen im Sehen und Zeichnen einfacher räumlicher Gebilde. Blockschrift mit Übungen im Schriftschreiben.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortsetzung des Naturzeichnens in verschiedenen Techniken. Farbstudien. Umsetzen von Naturstudien. Weitere Schriftarten mit Übungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Naturzeichnen unter besonderer Beachtung des Räumlichen. Einfaches figurales Zeichnen.

12. Entwurf und Werkzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Entwürfe und Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Einführung in das technische Zeichnen. Maßstabgerechte Aufnahme von einfachen Werkstücken, Einzelschnitte.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Konstruktive Durchbildung von gegebenen Entwürfen.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Entwurf des Einzelmöbels und dessen konstruktive Durchbildung (Werkzeichnung).

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Gestaltung des Raumes in Form und Farbe unter Bedachtnahme auf seine Funktion.

Didaktische Grundsätze:

Die individuelle Begabung im Entwurf ist bei Schülern der höheren Klassen zu fördern; eigene Entwürfe sind nach Möglichkeit in der Werkstätte auszuführen.

13. Werkzeuge und Maschinen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis, Handhabung und Instandhaltung des Werkzeuges und der Maschinen.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Handhabung und Instandhaltung der einfachen Werkzeuge, Kleinmaschinen und Geräte.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinen, Maschinenwerkzeuge und ihr Antrieb.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die Handhabung. Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Maschinen. Antriebsmöglichkeiten, Arbeitsleistung. Schnittgeschwindigkeit der Maschinen.

14. Konstruktionslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der facheinschlägigen Konstruktionen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Erlernung der Holzverbindungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Konstruktionen im Möbelbau aus Holz und anderen Werkstoffen unter Bedachtnahme auf das Drechslerhandwerk.

Didaktische Grundsätze:

Hausübungen fallweise, wenn es über die Schulübung hinaus erforderlich ist. Der Einzelteil ist als Teil des Ganzen zu sehen und zu beurteilen.

15. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Drechslerhandwerk erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (17 Wochenstunden):**

Grundlagen der wichtigsten Techniken in verschiedenen Materialien.

Erlernung und Ausführung der verschiedenen Holzverbindungen.

Richtiger Umgang mit Werkzeug und Maschinen.

2. Klasse (17 Wochenstunden):

Erweiterung der praktischen Fertigkeiten und Anfertigung einfacher gedrehter Gegenstände.

3. Klasse (23 Wochenstunden):
Verschiedene Fertigungsmethoden. Serien-
erzeugung und Oberflächenbehandlung.

4. Klasse (23 Wochenstunden):
Selbständige Anfertigung kunstgewerblicher
Gegenstände.

Ausführung von Arbeiten mit größerem
Schwierigkeitsgrad nach vorliegenden Entwürfen.
Die Massenfertigung auf der automatischen
Drehbank.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die Handhabung der Werk-
zeuge und Ausführung verschiedener einfacher
Konstruktionen in Verbindung mit der Kon-
struktionslehre. Beginn der Führung des Werk-
stättenwochenbuches, welches über alle Unter-
richtsjahre zu führen ist. Einführung und Aus-
bildung des Schülers im Werkstättenriß (Brett-
riß).

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichts-
stufen auf die Unterweisung in der Unfallver-
hütung zu legen.

16. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kal-
kulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkosten-
rechnung. Kostenvoranschlag. Betriebsorgani-
sation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebs-
arten, Produktion und Produktivität.

Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung eines Betriebsaufbaues. Exkur-
sionen in fach einschlägige Betriebe. Ermittlung
von Material-, Lohn- und Gewinnkosten auf
Grund des Arbeitsvorganges unter Verwertung
der in Materialkunde, Betriebswirtschaft und im
Fachunterricht erworbenen Kenntnisse. Übungen
an gestellten Themen.

17. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmänni-
schen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:
Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abge-
kürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-,
Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung.
Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und
Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buch-
führungspflichten, Inventur, Inventarium und
Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeich-
nungen in der einfachen Buchhaltung. Ein-
führung in die Technik der doppelten Buch-
haltung mit einfachen Abschlußübungen. Kon-
tenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswer-
tung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und
neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der
Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche
Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen.
Querverbindungen zwischen den einzelnen Ab-
schnitten.

18. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmänni-
schen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und
Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:
Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot,
Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregel-
mäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazu-
gehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit
Lebenslauf, Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit
Behörden, Sozialversicherungsanstalten und
Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel-
und Gesellschaftsunternehmungen sowie Er-
werbs- und Wirtschafts genossenschaften. Kom-
missionär, Spediteur, Frachtführer und Lager-
halter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere.
Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-,
Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer.
Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung,
Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Pro-
duktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und
Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken,
Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur
und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vor-
handene Querverbindungen sind zu beachten.
Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen
Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in
der Beispielsgebung.

19. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.	Stenotypie.
4. Klasse (1 Wochenstunde):	Siehe Anlage A.
Siehe Anlage A.	
20. Leibesübungen.	Leibesübungen.
Siehe Anlage A.	Siehe Anlage A.
B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVER-	Aktuelle Fachgebiete.
BINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEIN-	Siehe Anlage A.
SCHAFTEN).	Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebs-
Lebende Fremdsprache.	praxis.
Siehe Anlage A.	Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER GLASFACHSCHULE.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Fachrichtung Hohlglas Wochenstunden Klasse					Fachrichtung Flachglas Wochenstunden Klasse				
	1.	2.	3.	4.	Summe	1.	2.	3.	4.	Summe
1 Religion	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	2	2	1	5	—	2	2	1	5
7 Geometrie und Darstellende Geometrie	2	—	—	—	2	2	—	—	—	2
8 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2	2	—	—	—	2
9 Technologie des Glases	—	2	2	—	4	—	2	2	—	4
10 Zeichnen und Malen	6	4	3	—	13	3	3	—	—	6
11 Entwurf	—	4	5	6	15	—	4	5	6	15
12 Fachzeichnen	4	4	4	3	15	6	6	6	4	22
13 Schrift	3	—	—	—	3	3	—	—	—	3
14 Formenschneiden	—	2	2	2	6	—	—	—	—	—
15 Werkstätte	18	18	18	18	72	19	19	21	19	78
16 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2
17 Buchhaltung	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1
18 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2
19 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1
20 Leibesübungen	2	2	2	2	8	2	2	2	2	8
Gesamtstundenzahl ...	44	44	44	44	176	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	— Bis zu 4 Wochen- stunden			
Chorgesang und Orchester- übungen				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Glasfachschule hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erziehung des Gewerbes der Glasschleifer, Glasbeleger, Glasgraveure und Similiscure zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.
1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Gotik in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Gotik bis zum Jugendstil in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Stilrichtungen vom Jugendstil bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Geometrie und Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der für die Formgebung und Dekoration des Hohl- und Flachglases wichtigsten Konstruktionen und Berechnungen, ferner der räumlichen Darstellungsmöglichkeiten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die einfachen ebenen Figuren, deren Flächen- und Umfangsberechnungen und deren Konstruktion. Vergrößern und Verkleinern. Konstruktion und Berechnung von Kegelschnitten, der Ei-, Glocken- und S-Kurven.

Volums- und Oberflächenberechnungen ebeneffächiger und der einfachsten krummflächigen Körper. Abwicklung einfacher Körper. Elemente der projektiven Darstellungsweise.

Didaktische Grundsätze:

Schriftliche Arbeiten. Hausübungen fallweise, wenn diese über die Schulübung hinaus erforderlich sind. Die Einführung in die orthogona-

nale Projektion wird auf Grundkenntnisse der ebenen Geometrie und die Anschauung aufbauen. Vom Schrägriß ausgehend, Erfassen und Schulung der räumlichen Vorstellung. Die Perspektive wird nicht konstruktiv, sondern nur skizzenhaft zu bringen sein. Die Aufgaben sollen sich auf fachgebundene praktische Beispiele beschränken.

8. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis chemischer Vorgänge und Gesetzmäßigkeiten unter Berücksichtigung der Chemie des Glases und der Hilfsstoffe der Glasveredelung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Chemie. Element und chemische Verbindung. Gemenge. Atom- und Molekulargewicht. Affinität und Wertigkeit. Einfache stöchiometrische Berechnungen. Elektrolyse.

Säuren, Basen, Salze. Oxydation und Reduktion. Die wichtigsten Nichtmetalle und Metalle und ihre Verbindungen. Die Flußsäure.

Die Chemie des Glases, der Emaille und Glasuren.

Chemie der Hilfsstoffe in der Glasveredelung. Grundbegriffe der organischen Chemie.

Didaktische Grundsätze:

Das Verständnis für chemische Gesetze und Vorgänge wird durch einfache Versuche geweckt, von einer Systematik ist abzusehen. Die Versuche und die engere Stoffauswahl werden auf das Fachgebiet Bedacht nehmen.

9. Technologie des Glases.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über die Glaserzeugung, Glasverarbeitung und Glasveredelung.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Physikalische Grundbegriffe, soweit sie zum Verständnis der Technologie des Glases notwendig sind. Begriff und allgemeine Zusammensetzung des Glases. Quarzglas, Wasserglas, technisches Glas. Eigenschaften des Glases. Die Rohstoffe zur Herstellung des Glases (Färbungs-, Trübungs-, Entfärbungs- und Läuterungsmittel). Feuerungen und Öfen der Glasindustrie (Hafenöfen, Wannöfen, Kühlöfen).

Die Herstellung des Glases; Gemenge, Roh- und Feinschmelze.

Die physikalische und chemische Entfärbung des Glases. Spannungen im Glas; der Spannungsprüfer und seine Anwendung. Die Glasfehler.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Zusammensetzung und Verarbeitung der einzelnen Glassorten. Gewöhnliches Hohlglas, Weißhohlglas, Bleikristallglas. Berechnung eines Glasesatzes. Die Verarbeitung des Hohlglases. Werdegang verschiedener Gläser. Gläser nach Venezianer Art. Preßglas, Flachglas und verschiedene andere Glassorten.

Werkzeuge des Glasmachers.

Die Nachbearbeitung und Veredelung des Hohlglases. Das Schleifen des Kristallglases. Die Glasgravur, Glasmalerei, das Ätzen des Glases, Bearbeitung des Glases durch Sandstrahl. Die Farbbeizen. Das Verspiegeln des Glases. Die Veredelung und Bearbeitung des Flachglases.

Didaktische Grundsätze:

Die Kenntnisse des Chemieunterrichtes werden Anwendung und auch Erweiterung finden. Andererseits wird auf die praktischen Übungen in den Werkstätten Rücksicht zu nehmen sein.

Bildmaterial, Sammlungsstücke und Exkursionen unterstützen den Unterricht.

10. Zeichnen und Malen.

(Fachrichtung Hohlglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und der Vorstellung.

Lehrstoff:**1. Klasse (6 Wochenstunden):**

Darstellung von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzen von Naturstudien.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Darstellung menschlicher Figuren. Richtige Proportionen und Bewegungen. Einfache Darstellung von Kopf- und Gliedmaßen. Verkürzungen. Faltenwurf der Bekleidung.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Perspektivisches Zeichnen in einfachster Form. Figurale Studien. Porträtstudien.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens und richtigen Erkennens der Proportionen durch Korrektur und Hinweise des Lehrers sowie durch eigenes Messen und Visieren. Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse besprochen.

10. Zeichnen und Malen.

(Fachrichtung Flachglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Dar-

stellung einfacher gegenständlicher und figuraler Motive.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Einführung in die Mal- und Zeichentechniken durch Darstellung von Gegenständen. Naturzeichnen und Umsetzen von Naturstudien.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die menschliche Figur in einfachster Auffassung. Verkürzungen. Faltenwurf der Bekleidung, besonders im Hinblick auf figurale Motive bei Kunstverglasungen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachrichtung Hohlglas.

11. Entwurf.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit zu selbständigen und ausführungsfähigen Entwürfen.

Lehrstoff:**2. Klasse (4 Wochenstunden):**

Ornament- und Flächendekor. Entwürfe von einfachen Gebrauchsgegenständen, Tieren und zusammengesetzten Motiven unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse in den Werkstätten.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Entwürfe komplizierterer Kompositionen und bewegter Figuren und Tiere. Profane und sakrale Symbole. Techniken und Motive entsprechend den Fortschritten im Werkstättenunterricht.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Entwürfe für die in den Werkstätten erlernten Veredelungsarten. Entwicklung von der Ideenskizze bis zum technisch durchführbaren Entwurf.

Didaktische Grundsätze:

Auf die ursprüngliche Begabung und die menschliche und künstlerische Eigenart des Schülers ist zu achten, das Selbstvertrauen zu stärken, auch der Phantasie Spielraum zu lassen; der Gestaltung ist aber doch Richtung und Maß zu geben.

12. Fachzeichnen.

(Fachrichtung Hohlglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, werkgerechte Zeichnungen für die Technik der Glasveredelung herzustellen.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Einführung in das technische Zeichnen. Darstellung verschiedener Schliffarten. Netzabnahme, Vergrößern, Verkleinern. Dekorverkürzung. Facheinschlägige Beispiele.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Zeichnerische Wiedergabe von Schnitten und Schnittüberschneidungen. Verkürzung verschiedener Schliffdekore auf gerad- und krummlinigen Gefäßen.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Fortsetzung mit steigendem Schwierigkeitsgrad.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen nach vorliegenden Entwürfen.

Didaktische Grundsätze:

Während im Zeichnen und Malen und auch im Entwurf der individuellen Art, Begabung und Phantasie des Schülers Rechnung getragen werden soll, ist im Fachzeichnen dem präzisen und sauberen Arbeiten auf dem Zeichenbrett besonderer Wert beizumessen. Die Beherrschung der technischen Zeichenbehelfe ist anzustreben.

12. Fachzeichnen.

(Fachrichtung Flachglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, werkgerechte Zeichnungen für die Bearbeitung und Verarbeitung des Flachglases herzustellen.

Lehrstoff:**1. Klasse (6 Wochenstunden):**

Einführung in das technische Zeichnen. Geometrische Flächenteilungen. Vielecksteilungen. Darstellung von Schlifflinien und Schliffüberschneidungen.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Flecht- und Verknüpfungsmuster. Einführung in die Normen. Umsetzen von einfachen Entwürfen in Werkzeichnungen für Schliff, Kunstverglasung, Mosaik, Sandstrahl.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Darstellung von Tür- und Fensterkonstruktionen sowie von Ganzglasanlagen. Detailzeichnungen von Verankerungen und Beschlügen. Umsetzen von komplizierten Entwürfen in Werkzeichnungen für verschiedene Techniken der Bearbeitung und Verarbeitung des Flachglases.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen nach vorliegenden Entwürfen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachrichtung Hohlglas.

13. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Schriftarten und Fähigkeit im Schreiben und Zeichnen der Schrift.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Die wichtigsten Schriftarten unter Berücksichtigung des Fachgebietes. Schriftverteilung zur Gestaltung des Schriftbildes. Wappen und ihre Formen (Heraldik).

Didaktische Grundsätze:

Die Übungen in diesem Unterrichtsgegenstand sollen zum Gestaltungsvermögen von Flächen, zu rhythmischem Gefühl und zur sicheren Führung der Hand beitragen.

14. Formenschneiden.

(Fachrichtung Hohlglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erlangung eines guten Formgefühls für die material- und funktionsgerechte Formgebung von Hohlgläsern. Fähigkeit, gute Formen zu entwerfen und zu schneiden.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Faktoren, die bei der Formgebung zu beachten sind. Zeichnen und Schneiden von Gebrauchsgläsern unter Berücksichtigung der Verwendung.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Entwürfe von Servicen, Zier- und Beleuchtungsglas.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Probleme der Formgebung. Selbständige Herstellung von Entwürfen neuer Formen für Hohlgläser.

15. Werkstätte.

(Fachrichtung Hohlglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der für die Herstellung der Werkstücke im Fachgebiet erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (18 Wochenstunden):**

Einführung in die Technik des Glasmalens und Glasätzens, der Glasgravur und des Glas-schleifens.

Übungen mit einschlägigen Materialien und Bearbeitungswerkzeugen.

2. Klasse (18 Wochenstunden):

Weiterentwicklung der Fertigkeiten und Arbeitstechniken.

3. Klasse (18 Wochenstunden):

Fortsetzung und Vertiefung der bisher erworbenen Fähigkeiten werkstättenmäßiger Herstellungen.

4. Klasse (18 Wochenstunden):

Selbständige Herstellung kunsthandwerklich reifer Werkstättenerzeugnisse.

Didaktische Grundsätze:

Auf die besondere Veranlagung des Schülers ist zu achten, die Geschmacksbildung zu fördern. Die Arbeiten sind individuell und auch vor der Klasse zu besprechen.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

15. Werkstätte.

(Fachrichtung Flachglas.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der für die Herstellung der Werkstücke im Fachgebiet erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (19 Wochenstunden):**

Einführung in die Technik des Glasschleifens, des Spiegelbelegens, der Kunst- und Bauverglasung. Übungen mit einschlägigen Materialien und Bearbeitungswerkzeugen.

2. Klasse (19 Wochenstunden):

Weiterentwicklung der Fertigkeiten und Arbeitstechniken.

3. Klasse (21 Wochenstunden):

Fortsetzung und Vertiefung der bisher erworbenen Fähigkeiten werkstättenmäßiger Herstellungen.

4. Klasse (19 Wochenstunden):

Selbständige Herstellung von handwerklich reifen Werkstättenerzeugnissen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachrichtung Hohlglas.

16. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag. Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten, Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues an Hand von Organisationsplänen. Ermittlung der Ma-

terial-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der im Fachunterricht, in der Mathematik, Betriebswirtschaft und Technologie erworbenen Kenntnisse.

17. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

18. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Aus-

gleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

19. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

20. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN.)

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR KERAMIK UND OFENBAU.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Summe
	Klasse				
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
9 Physik und angewandte Physik	2	1	—	—	3
10 Chemie und Materialkunde	4	4	4	2	14
11 Feuerungs- und Heizungstechnik	—	2	2	—	4
12 Zeichnen und Malen	4	4	3	3	14
13 Entwurf und Werkzeichnen	—	3	3	3	9
14 Atelier und Werkstätte .	20	19	19	24	82
15 Betriebslehre und technische Kalkulation.....	—	—	1	—	1
16 Buchhaltung	—	—	—	2	2
17 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
18 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	1	—	1
19 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl .	44	44	44	44	176
Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse				
	1.	2.	3.	4.	
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—	—
Leibesübungen	2	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden			

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Keramik und Ofenbau hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Hafner (Töpfer und Ofensetzer), Platten- und Fliesenleger oder der Ausbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance, Hauptwerke und maßgebende Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außer-europäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart, Hauptwerke und maßgebende Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst.

schen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seiner Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden. Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körper sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend, Schulung der räumlichen Vorstellung. Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Projektion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene, praktische Beispiele beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der einfachsten Grundbegriffe der Physik unter Bezugnahme auf die Fachausbildung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Facheinschlägige Teilgebiete aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper. Das Wichtigste aus der Wärmelehre.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Facheinschlägige Teilgebiete aus der Elektrizitätslehre und der Optik.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in das Wesen der Physik durch Besprechung bekannter Naturerscheinungen. Das Schwergewicht ist auf die praktische Anwendung der physikalischen Gesetze in der keramischen Industrie und Technik zu legen. Durch Versuche, die den Lehrstoff veranschaulichen, ist das Interesse zu wecken und zu fördern.

10. Chemie und Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Fachausbildung.

Kenntnis der in den keramischen Gewerben verwendeten Roh-, Bau- und Hilfsstoffe. Kenntnis der Oberflächenbehandlung.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Die wichtigsten chemischen Elemente und einfache chemische Verbindungen. Chemische Formeln und Reaktionsgleichungen. Atomaufbau und Grundzüge der Kernchemie. Periodisches System der Elemente. Einfache stöchiometrische Berechnungen.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Ionentheorie. Das Massenwirkungsgesetz. Einfache qualitative Analysen. Besondere Behandlung des Aluminiums und der Verbindungen des Siliziums.

Entwicklung der Keramik und die Einteilung der keramischen Erzeugnisse. Rohstoffe der Keramik. Zusatzstoffe und Magerungsmittel.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Herstellung einfacher Präparate unter besonderer Berücksichtigung von Farbkörpern. Spektralanalyse. Einführung in die organische Chemie.

Untersuchungsmethoden der keramischen Werkstoffe, Massen, Glasuren und Werkstücke. Wirkungen der verschiedenen Rohstoffe in Masse und Glasur. Segerformel.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Selbständiges Entwickeln von Massen und Glasuren, Begüssen und Engoben. Glasurfehler. Kunstglasuren, Sondermassen.

Didaktische Grundsätze:

Durch Beispiele aus dem Naturgeschehen wird das Verständnis für chemische Vorgänge geweckt (Verwitterung — Entstehung des Tones). Einfache chemische Versuche sollen in chemische Vorgänge und Gesetzmäßigkeiten einführen und induktives Denken anregen. Besprechung der wichtigsten chemischen Grundstoffe und Verbindungen unter Hinweis auf deren Bedeutung in der Keramik. Mineralsammlungen und Bildmaterial sollen den Vortrag und die Experimente unterstützen. Durch eigene Versuche im Labor und in der Werkstätte wird selbständiges Arbeiten gefördert, wobei Fehlerquellen allgemein besprochen werden.

11. Feuerungs- und Heizungstechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für den Heizungsbau wichtigen Grundlagen. Kenntnis der im Ofen- und Feuerungsbau üblichen Ausführungsformen und Arbeitsverfahren sowie der für die Konstruktionen notwendigen wärmetechnischen Berechnungen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Brennstoffe. Die Bauteile und Bauarten der Kachelöfen. Temperaturmeßgeräte. Die Brennöfen der keramischen Technik und ihre Brennmethoden.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Wärmebedarfsberechnungen. Konstruktionsgang verschiedener Öfen. Behördliche Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Aus den chemischen und physikalischen Grundlagen der Heizungs- und Feuerungstechnik wird die Funktion der Ofenanlagen durch Abbrand der Brennstoffe ermittelt. Demonstration und Diskussion an Hand praktischer Beispiele und Modelle. Üben von Wärmebedarfsberechnungen. Besprechung der behördlichen Vorschriften und Normen.

12. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische Wiedergabe. Fähigkeit im figuralen Zeichnen nach der Natur und aus der Vorstellung. Grundkenntnis der Farbwirkung und Farbenmetrik.

Kenntnis im Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Darstellung von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen Techniken. Umsetzung von Naturstudien.

Schrift, geschrieben und gezeichnet.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Farbe und Farbstudien (Farbpsychologie, Spektrum, Farbkreis, Mischmöglichkeiten). Kompositionsübungen und Bewegungstudien.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Zeichnen von Figuren und Gegenständen nach der Natur (Kopf, Akt, Gewandfigur, Tierstudien, Landschaft, Stilleben).

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Zeichnen und Malen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes. Durch Messen wird das richtige Abschätzen der Entfernungen, Winkel, Maße

und Spannungen erreicht. Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat. Kompositionsübungen nach systematischen Angaben, unter Berücksichtigung des Fachgebietes. Graphische und malerische Ausdruckswerte der keramischen Materialien (Farbe und Form, Glasurmalerei). Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Gemeinschaft vergleichend besprochen.

13. Entwurf und Werkzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Zeichnerische Darstellung, Vergrößern und Verkleinern einfacher Formen. Hilfsformen. Entwurf- und einfaches Werkzeichnen von keramischen Formen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Der Kachelofen und die keramischen Brennöfen.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Baukeramik. Entwicklung des Entwurfs von der Ideenskizze zur technisch durchführbaren Werkzeichnung unter Berücksichtigung des Herstellungsverfahrens.

Didaktische Grundsätze:

Das Entwurf- und Werkzeichnen wird sich vor allem auf die Herstellung technischer Zeichnungen für die Fertigung von Gefäßen und Öfen erstrecken. Durch ständige Anleitung, Korrektur und unter Verwendung von Anschauungsmaterial, Fachzeitschriften und Dias wird das gestaltende Empfinden entwickelt. Ausstellungs- und Museumsbesuche. Zu üben sind graphische Darstellungen in verschiedenen Techniken und Maßstäben. Ausführungsfähige Werkzeichnungen.

14. Atelier und Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit für das plastische Gestalten. Formgefühl für Relief und Plastik. Fähigkeit, keramische Erzeugnisse funktions- und materialgerecht auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (20 Wochenstunden):

Modellieren des Reliefs als Grundlage für das praktische Gestalten. Umsetzen von Naturstudien. Grundarbeitsvorgänge für die keramische Form.

2. Klasse (19 Wochenstunden):

Überleitung vom flächenhaften zum räumlichen Gestalten. Weiterentwicklung der Arbeitstechniken auf formschöpferischer Grundlage. Gipsmodelle. Vervielfältigungsverfahren. Oberflächengestaltung. Das keramische Brennen. Fliesen und Platten und ihre Verlegung. Vorarbeiten für den Ofenbau.

3. Klasse (19 Wochenstunden):

Unikat und Reproduktionsplastiken (Relief- und Rundplastik). Entwicklung von Gefäßmodellen. Mosaik und Baukeramik. Serienfertigung. Herstellung mehrteiliger Gipsformen. Einfache Einrichtungen. Kachelofenbau, Feuerungsversuche.

4. Klasse (24 Wochenstunden):

Selbständige Ausführung vorliegender Entwürfe in fach einschlägigen Techniken einschließlich Oberflächenbehandlung und Brennen.

Didaktische Grundsätze:

Das Empfinden für die gute Form wird sowohl durch praktische Übungen als auch durch Gegenüberstellung guter wie schlechter Beispiele geweckt und gesteigert. Im Gegensatz zum gezeichneten Entwurf kommt dem Gestalten im Material größere Bedeutung zu, da sich die Form unmittelbar aus dem Material entwickelt und eine Verbindung von Material und Idee beziehungsweise Zweck darstellt. Eine Arbeit soll sich organisch aus der vorangegangenen entwickeln und diese dem Entwicklungsniveau angepaßt sein. Technisches Können bildet die Voraussetzung für das künstlerische Gestalten. Anfangs kurzfristige Themenstellungen, die ein Bild vom Einfühlungsvermögen und Fleiß geben, später freie Themen, die die Möglichkeit bieten, selbständig zu arbeiten.

Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

15. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsarten, Betriebsorganisation. Produktion und Produktivität. Materialkosten, Löhne, Gemeinkosten.

Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Durch Besprechung und an Hand von Organisationsplänen Erläuterung des Betriebsaufbaues. Exkursionen in einschlägige Betriebe. Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der im Fachunterricht, in der Mathematik, Buchhaltung und Materialkunde erworbenen Kenntnisse.

16. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen. Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

17. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit

Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

18. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**3. Klasse (1. Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

19. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR KÜNSTLERISCHE WANDGESTALTUNG.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie ..	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	2	—	—	4
10 Materialkunde	—	1	1	1	3
11 Farblehre	2	—	—	—	2
12 Zeichnen und Malen	14	8	6	4	32
13 Schrift	4	2	—	—	6
14 Anatomie	—	2	—	—	2
15 Atelier und Werkstätte .	8	18	25	26	77
16 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	1	—	1
17 Buchhaltung	—	—	—	2	2
18 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
19 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
20 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl ..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für künstlerische Wandgestaltung hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Ausbildung auf dem Gebiet der künstlerischen Wandgestaltung zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maß-

gebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seiner Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen. Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend, Schulung der räumlichen Vorstellung. Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes. Fähigkeit der Farbuntersuchung im Laboratorium.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten organischen und anorganischen Stoffe.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen im Laboratorium.

Didaktische Grundsätze:

Die Erörterung chemischer Vorgänge des Alltags soll in die chemischen Grundbegriffe einführen. Einfache Versuche erwecken das Interesse und regen zu folgerndem Denken an. Bei der Besprechung der wichtigsten Elemente und Verbindungen sind entsprechende Hinweise auf deren fallweise Bedeutung in der Malerei, auf chemische Vorgänge in der Farbstoffbindung usw. anzubringen. Neben den Experimenten unterstützen chemische Präparate und Bildmaterial den Unterricht.

Im 2. Jahr wird durch selbständiges Untersuchen von Farben und Verfälschungen die Wichtigkeit chemischer Grundkenntnisse betont und die große Bedeutung eines genauen Arbeitens dargestellt. Untersuchungen neu erscheinender Farbstoffe und Binder fördern das Interesse an der Arbeit.

Auf Prüfungen wird weniger Wert gelegt als auf ambitionierte und exakte Laborarbeit.

10. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe und der Werkzeuge.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Werk- und Hilfsstoffe der Wandmalerei. Mörtelherstellung, Putzarbeiten und ihre Herstellung. Vorbereitungsarbeiten (Malgrund, Farben usw.) für al-secco- und al-fresco-Technik. Das Werkzeug.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Putzmaterial und Farbe. Industriell hergestellte Sgraffitoputzsorten.

Das Werkzeug.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Praktische Denkmalpflege (Konservieren und Restaurieren).

Didaktische Grundsätze:

Besprechung der Werk- und Hilfsstoffe an Hand des Materials unter Hinweis auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften. Sicherheit und Urteilsfähigkeit bei Materialwahl und Ausführungstechnik ist anzustreben. Gebrauch und Instandhaltung des Werkzeuges sind demonstrativ zu erläutern.

Beobachtung und Besprechung äußerer Einflüsse auf ausgeführte Arbeiten bei Exkursionen.

11. Farblehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die Entstehung und gegenseitige Beeinflussung der Farben. Optische Wahrnehmung der Farbe. Grundlagen der Farbenmetrik.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Farbreize und Farbempfindungen. Die Physiologie des Farbsehens. Die Psychologie der Farbempfindung. Licht und Farbe, das Spektrum. Das Doppelspektrum. Der erweiterte Farbkreis.

Die additive und subtraktive Farbmischung. Die Grundfarben und ihre Mischmöglichkeiten. Ordnung der Farben, Gegenfarbenordnung im Auge.

Didaktische Grundsätze:

Die Farbtheorie und die Farbempfindungswerte in der Farbenlehre werden an Hand von Aufgaben systematisch erarbeitet.

Bereicherung durch freie Themenwahl, um die Phantasie des Schülers zu schulen (Empfindungswerte). Individuelle Korrektur, Gegenüberstellungen und Erklärungen vor der Klasse.

Berücksichtigung der Farb- und Formenwerte der architektonischen Gegebenheiten und der Natur bei der künstlerischen Wandgestaltung.

12. Zeichnen und Malen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Lehrstoff:

1. Klasse (14 Wochenstunden):

Darstellen von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Übersetzen von Naturstudien. Kopfzeichnen nach lebenden Modellen.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

Figurales Zeichnen mit Betonung des konstruktivräumlichen Sehens (Kopf, Akt, Gewandfigur, Landschaft, Stilleben).

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Proportionsstudien an Akt und Kopf. Von der Fleckwirkung ausgehende Darstellung, Licht und Schatten. Bewegungstudien. Kombination von Figur und Gegenstand.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Bekleidete und unbekleidete Figur, Bewegungsstudie und Gruppe. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung, Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes. Durch Messen und Visieren wird das richtige Abschätzen von Entfernungen, Winkeln und Spannungen erreicht. Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat.

Studien der dritten Dimension, ausgehend von einer Farbe bis zu freier Malerei.

Kompositionsübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung der Farbe und Form.

13. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Blockschrift (Skelettformen, Grotesk), Versalien und Kleinbuchstaben. Rhythmische Schriftübungen. Mischen von Groß- und Kleinbuchstaben, Antiqua, Unziale.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kursive. Gotik.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung der Schriftformen an der Tafel und an Hand von Literatur.

Schreibübungen der verschiedenen Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben. Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

14. Anatomie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengerüsts sowie der Muskulatur des menschlichen Körpers. Funktion und Wirkung bei verschiedenen Bewegungen.

Anatomisches Zeichnen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einführung in die Anatomie des Menschen. Bedeutung der plastischen Anatomie in der bildenden Kunst. Knochenform. Knochenverbindung. Gelenk und mechanische Funktion. Wirbelsäule, Brustkorb, Becken, Schultergürtel, Schultergelenk und obere Gliedmaßen. Hüftgelenk und untere Gliedmaßen. Bauchmuskulatur, Rückenmuskulatur und Verbindung zu den oberen Gliedmaßen. Muskulatur der Gliedmaßen sowie deren Funktion. Kopfmuskulatur, Funktion und Mimik. Anatomisches Zeichnen nach lebenden Modellen. Bewegungsstudien.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Knochengerüsts und der Muskulatur an Hand von Bildtafeln und Demonstrationsmaterial. Zeichnen von Knochengüst und Muskulatur nach den Bildtafeln. Anatomisches Zeichnen und Bewegungsstudien nach lebendem Modell unter Hinweis auf die theoretischen Erläuterungen.

15. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens ausführungsreifer Entwürfe und Werkzeichnungen. Beherrschung der für die Herstellung erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Entwürfe für flächenhafte Gestaltung von Formelementen der Ornamentik.

2. Klasse (18 Wochenstunden):

Weiterentwicklung des Stoffes der ersten Klasse. Entwurf und Werkzeichnung für al-secco- und al-fresco-Technik. Praktische Auswertung der Werkzeichnung.

3. Klasse (25 Wochenstunden):

Entwurf und Werkzeichnung für Sgraffito- und Inkrustationstechnik. Praktische Auswertung.

4. Klasse (26 Wochenstunden):

Mosaiktechnik. Entwicklung des Entwurfes und der Ideenskizze bis zur technisch durchführbaren Werkzeichnung unter Berücksichtigung des Materials und der Herstellungstechnik. Praktische Auswertung. Führung eines Werkstättenheftes.

Didaktische Grundsätze:

Durch Beobachtung ist die besondere Veranlagung des Schülers festzustellen und die Individualität des Schülers durch Gewährung persönlicher Freiheit in der Entwicklung zu gewährleisten. Geschmacksbildung durch allgemeine Farbstudien mit der Zielsetzung und Auswertung für die künstlerische Wandgestaltung. Bei freier Themenwahl werden die Entwürfe unter Berücksichtigung der Ausführungstechnik individuell vor der Klasse gegenüberstellend besprochen. Durch praktische Anleitungen werden die Ausführungstechniken in der Werkstätte demonstriert und vermittelt. Mit Hilfsmaterial, Film und Exkursion erfolgt der Anschauungsunterricht an praktischen Beispielen.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

16. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Grundbegriffe der Betriebslehre. Arbeitgeber, Arbeitnehmer. Betriebsarten, Betriebsorganisation. Produktion und Produktivität. Materialkosten. Löhne, Gemeinkosten. Der Mensch im Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Durch Besprechung an Hand von Organisationsplänen Erläuterungen des Betriebsaufbaues.

Exkursionen in einschlägige Betriebe. Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der im Fachunterricht Mathematik, Betriebswirtschaft, Materialkunde erworbenen Kenntnisse.

17. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

18. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz. Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

19. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

20. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR ANGEWANDTE MALEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	2	—	—	4
8 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Materialkunde	2	—	—	—	2
11 Farblehre	—	1	—	—	1
12 Zeichnen und Malen	5	5	3	3	16
13 Entwurf	6	8	8	9	31
14 Schrift	2	—	2	2	6
15 Anatomie	—	—	2	—	2
16 Atelier und Werkstätte .	13	17	17	17	64
17 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	1	—	1
18 Buchhaltung	—	—	—	2	2
19 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
20 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
21 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl .	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für angewandte Malerei hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Maler (Zimmermaler und Anstreicher) und Schildermaler zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung. Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außer-europäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außer-europäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen, Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Flächeninhaltsberechnungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen einfacher Körper. Ellipsenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden. Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen. Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingeleitet sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern, sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend, Schulung der räumlichen Vorstellung. Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Projektion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene, praktische Beispiele beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeugzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten organischen und anorganischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Bedeutung der Chemie für die Herstellung und Verwendung der Werk- und Hilfsstoffe ist an Beispielen aus der Praxis zu vermitteln. Querverbindung mit Materialkunde.

10. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe sowie der Werkzeuge.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Pigmente und Bindemittel, die in der Malerei verwendet werden. Schleif- und Poliermittel. Werkzeuge, Geräte und deren Verwendung.

Didaktische Grundsätze:

Die Querverbindung zum Fachgegenstand Chemie und zum Werkstättenunterricht ist besonders zu pflegen.

11. Farblehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die Entstehung und gegenseitige Beeinflussung der Farben. Optische Wahrnehmung der Farbe. Grundlagen der Farbenmetrik.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Farbreize und Farbempfindungen. Licht und Farbe. Das Spektrum. Der erweiterte Farbkreis. Die Grundfarben und ihre Mischungsmöglichkeiten.

Didaktische Grundsätze:

Ständiger Hinweis auf die Verwendung der Erkenntnisse moderner Farbpsychologie in der Praxis.

12. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Zeichnen aus der Vorstellung.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzung von Naturstudien.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Weiterentwicklung der Übungen aus der 1. Klasse.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Figurales Zeichnen nach der Natur. Tier- und Pflanzenstudien.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Kompositionsübungen. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung. Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Dem Lehrer bleibt die Möglichkeit vorbehalten, grundlegende Gestaltungsübungen auch mit abstrakten Formen zu üben.

13. Entwurf.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Entwürfe.

Lehrstoff:**1. Klasse (6 Wochenstunden):**

Das Wesen der angewandten Malerei und der Graphik. Ausdrucksmittel der dekorativen Malerei. Abstrakte Ornamente. Flächendekor schwarzweiß und farbig.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

Gegenständliche und figürliche Ornamente. Heraldik.

3. Klasse (8 Wochenstunden):

Kompositionsübungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad.

4. Klasse (9 Wochenstunden):

Entwicklung des Entwurfes von der Ideen-skizze bis zur technisch durchführbaren Zeichnung unter Berücksichtigung der Herstellungstechnik.

Didaktische Grundsätze:

Querverbindung zum Werkstättenunterricht ist ständig zu pflegen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Schüler Entwürfe auf Grund eigener Ideen zeichnen, die dann auch in der Werkstätte zur Ausführung gelangen.

14. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Schriftarten. Fähigkeit im Schreiben, Zeichnen und Gestalten der Schrift.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Die wichtigsten Schriftarten.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schriftzeichnen. Einfache Schriftpausen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Schriftgestaltung in praktischen Aufgaben.

Didaktische Grundsätze:

Ständige Verbindung mit dem Unterricht in Entwurf und in der Werkstätte ist unerlässlich.

15. Anatomie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengerüsts sowie der Muskulatur des menschlichen Körpers.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Das menschliche Skelett. Schädel, Rumpf, obere und untere Extremitäten. Muskulatur und deren Funktion. Der Körper in Bewegung.

16. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (13 Wochenstunden):**

Der Untergrund und seine Vorbereitung. Farbskalen. Linieren. Einfache Techniken zur Wand- und Deckenbelegung. Anfertigung einfacher Schablonen. Einfache Anstrichtechniken. Freie Schriftübungen mit dem Flachpinsel.

2. Klasse (17 Wochenstunden):

Fortsetzung und Erweiterung der bisher gelernten Techniken. Malen an Wand und Decke. Anstrichtechnische Arbeiten. Fortsetzung der Schriftübungen mit dem Flachpinsel. Schreiben mit Malstock und Schreibpinsel.

3. Klasse (17 Wochenstunden):

Raum- und Baufarbgestaltung und ihre praktische Durchführung. Fortsetzung der anstrichtechnischen Arbeiten. Schriftausführungen nach eigenen Entwürfen in verschiedenen Techniken.

4. Klasse (17 Wochenstunden):

Praktische Versuche in der Sgraffito- und Freskotechnik. Selbständige Ausführung von facheinschlägigen Aufgaben.

Didaktische Grundsätze:

Wie bei „Entwurf“ erwähnt, ist die Querverbindung zu diesem zu pflegen; der praxisnahe Unterricht wird weiters ein Einvernehmen mit dem Gegenstand „Arbeitshygiene und Unfallverhütung“ notwendig machen (giftige Farben usw.). Führung eines Werkstättenheftes.

17. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einblick in den organisatorischen Aufbau eines Betriebes; Fertigkeit in der Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Grundbegriffe der Betriebslehre, Arbeitgeber, Arbeitnehmer. Betriebsarten, Betriebsorganisation. Der Mensch im Betrieb. Produktion und Produktivität.

Kalkulation der Kosten (Material, Löhne usw.).

Wagnis und Gewinn, Umsatzsteuer.

Praktische Beispiele, dabei Wiederholung der mathematischen Grundlagen aus der 1. und 2. Klasse.

Didaktische Grundsätze:

Im Rahmen der Gesamtausbildung soll dieses Fach aufbauen auf dem Mathematik-Unterricht und den Fachgegenständen und die Vorarbeit leisten für die betriebswirtschaftliche Schulung der 4. Klasse.

18. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

19. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

20. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

21. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR DEKORATIVE GESTALTUNG.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und angewandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Materialkunde	—	1	2	1	4
11 Farblehre	2	—	—	—	2
12 Zeichnen und Malen ...	8	6	6	6	26
13 Schrift	3	2	—	—	5
14 Anatomie	—	1	1	—	2
15 Modellieren und Modellbau	—	3	4	—	7
16 Entwurf und Werkzeichnen	—	5	5	5	15
17 Werbelehre	—	—	—	2	2
18 Atelier und Werkstatt ..	15	15	15	17	62
19 Buchhaltung	—	—	—	2	2
20 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
21 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
22 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl ..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für dekorative Gestaltung hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Ausbildung auf dem Gebiete der dekorativen Gestaltung zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND- SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst. Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstaben Größen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden. Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und eben-

flächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Schulung der räumlichen Vorstellung. Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Projektion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Beispiele beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Grundlagen der Chemie unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten organischen und anorganischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Erörterung bekannter chemischer Vorgänge des Alltags soll das Interesse wecken.

Durch einfache Versuche wird das Wesen der chemischen Begriffe und Gesetze verständlich gemacht, wobei die Schüler zu folgerndem Denken angeregt werden. Bei der Besprechung des Lehrstoffes wird besonders auf die in der Werkstätte verwendeten Chemikalien und auf die dort beobachtbaren stofflichen Veränderungen hingewiesen. Der Unterricht wird dadurch in enge Verbindung mit der Materialkunde gebracht.

Bildmaterial und chemische Präparate unterstützen Vortrag und Experiment.

10. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Pigmente und Bindemittel, die in der Malerei verwendet werden. Das Papier. Modelliermassen (Ton, Gips usw.).

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Kunststoffe, Metalle, Natur- und Kunststeine, Holz.

Organische Farbstoffe (Stoff-Farben).

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Textilien (Natur- und synthetische Fasern). Stoffdruck. Tapeten. Hilfsstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Besprechung der einzelnen Werkstoffe fußt auf den im Chemieunterricht erworbenen Kenntnissen. Es werden die praktischen Eigenschaften dieser Stoffe hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in der Werkstätte und ihre Möglichkeiten als Gestaltungsmaterial behandelt.

In Laboratoriumsversuchen werden physikalische und chemische Materialprüfungen durchgeführt.

Materialsammlungen (Mineralien, Holzproben, Stoffproben usw.), Schaukasten und Bildmaterial unterstützen Vortrag und Übungen.

11. Farblehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die Entstehung und gegenseitige Beeinflussung der Farben. Optische Wahrnehmung der Farbe. Grundlagen der Farbmimetrik.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Farbreize und Farbpfindungen. Die Physiologie des Farbsehens. Die Psychologie der Farbpfindungen. Licht und Farbe. Das Spektrum. Das Doppelspektrum. Der erweiterte Farbkreis. Die additive und subtraktive Farbmischung. Die Grundfarben und ihre Mischmöglichkeiten. Ordnung der Farben. Gegenfarbenordnung im Auge.

Didaktische Grundsätze:

Die Farbtheorie und die Farbpfindungswerte in der Farblehre werden an Hand von Aufgaben systematisch erarbeitet. Bereicherung durch freie Themenwahl, um die Phantasie des Schülers zu schulen (Empfindungswerte). Individuelle Korrektur, Gegenüberstellung und Erklärung vor der Klasse. Einbeziehung des im Fachgebiet der dekorativen Gestaltung verwendeten Materials (Dekormaterial, farbiges Glas, Dekorstoffe, Textilien, Gold und Silber usw.).

12. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzen von Naturstudien.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Von der Fleckwirkung ausgehende Darstellung. Licht und Schatten. Figurales Zeichnen (Kopf-, Akt-, Tierstudien, Gewandfigur, Landschaft, Stilleben).

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Proportionsstudien an Akt und Kopf. Bewegungsstudien. Kombination von Figur und Gegenstand.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Bekleidete und unbekleidete Figur. Bewegungsstudie und Gruppe. Figurales Zeichnen und Malen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweise auf die realistische Darstellung des Gegenstandes.

Durch Messen wird das richtige Abschätzen von Entfernungen, Winkeln und Spannungen erreicht.

Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat.

Studien der dritten Dimension, ausgehend von einer Farbe bis zur freien Malerei.

Kompositionsübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung der Farb- und Formenlehre. Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse gegenüberstellend besprochen.

13. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis und Schreiben von Schriftformen. Fähigkeit im Schreiben, Zeichnen und Gestalten der Schrift.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Blockschrift (Skelettformen). Versalien und Kleinbuchstaben. Mischen von Groß- und Kleinbuchstaben. Antiqua, Unziale, Grotesk, Gotik.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kursive. Rhythmische Schriftübungen.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterungen der Schriftformen an der Tafel und an Hand von Literatur.

Schreibübungen der verschiedenen Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben.

Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

14. Anatomie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengerstes und der Muskulatur des menschlichen Körpers.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Einführung in die Anatomie des Menschen. Bedeutung der plastischen Anatomie in der bildenden Kunst. Das menschliche Skelett.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Muskulatur und deren Funktion. Der Körper in Bewegung. Anatomisches Zeichnen nach lebenden Modellen.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Knochengerstes und der Muskulatur an Hand von Bildtafeln und Demonstrationmaterial.

Zeichnen von Knochengerst und Muskulatur nach den Bildtafeln. Anatomisches Zeichnen und Bewegungsstudien nach lebendem Modell unter Hinweis auf die theoretischen Erläuterungen.

15. Modellieren und Modellbau.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit zum plastischen Gestalten. Formgefühl für Relief und Plastik.

Lehrstoff:**2. Klasse (3 Wochenstunden):**

Modellieren einfacher Formen in verschiedenem Material und verschiedenen Techniken.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Modellieren von figuralen und Konstruktionsformen. Herstellung von Modellen in verschiedenem Material und verschiedenen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Führung zum Formgefühl und plastischen Gestalten durch Modellieren von Grundformen mit verschiedenem plastischem Material.

Ausschöpfung der Formungsmöglichkeiten der verschiedenen Materialien für Elemente der dekorativen Gestaltung. Herstellen von Entwurfsmodellen in plastischem Material, Papier, Holz und anderem, in verschiedenen Maßstäben.

16. Entwurf und Werkzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Entwürfe und Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**2. Klasse (5 Wochenstunden):**

Grundlagen flächenhafter Gestaltung. Flächen Dekor schwarz-weiß und farbig unter Berücksichtigung verschiedener Materialien. Das Schau Fenster.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Wandgestaltung in verschiedenem Material und verschiedenen Techniken. Innenraumdekorelemente. Kostümentwürfe.

4. Klasse (5 Wochenstunden):

Die Ausstellung und die Ausstellungselemente. Die Veranstaltung und ihre Dekoration. Bühnendekoration. Das Licht als gestaltendes Element. Entwicklung des Entwurfes von der Ideenskizze bis zur technisch durchführbaren Werkzeichnung.

Didaktische Grundsätze:

Auseinandersetzen mit den verschiedenen künstlerischen und technischen Gestaltungsmöglichkeiten einer gestellten Aufgabe durch Skizzen und Entwurfsmodelle. Graphische Darstellung in verschiedenen Techniken und Maßstäben.

17. Werbelehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der praktischen und psychologischen Werbevorgänge im Wirtschaftsleben.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Historische Entwicklung der Werbung (Werbeformen und Werbemittel), Reklame — Propaganda. Psychologische und soziologische Grundlagen der Werbung. Individual- und Massenpsychologie. Die Bedeutung der Umwelt für den Werbevorgang. Die Bedeutung der Marktforschung für die Gestaltung der Werbung (Verbrauchsforschung, Produktionsforschung, Motivenanalyse). Mittel, Methoden und Techniken der Werbung.

Didaktische Grundsätze:

Die Kenntnisse der Grundbegriffe der Psychologie als eine der Voraussetzungen in der Werbetätigkeit werden durch praktischen Anschauungsunterricht in Form von Besprechungen aktueller Werbemittel hinsichtlich ihrer Werbewirkung, der Auslagengestaltungen, der Werbung in Form von Diapositiven und Werbefilmen in Kinos, der Verpackungen und einschlägiger Fachliteratur methodisch unterbaut. Übungen für komplette Werbevorgänge, beginnend mit der Auswertung der Ergebnisse der Marktforschung unter Einsetzung der für die Durchführung einer Werbung jeweils gegebenen Werbemittel und unter Berücksichtigung des für die Werbung zu gewinnenden Personenkreises.

18. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für die dekorative Gestaltung erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (15 Wochenstunden):**

Grundübungen dekorativer Gestaltung. Die Oberflächengestaltung verschiedener Materialien.

2. Klasse (15 Wochenstunden):

Weiterentwicklung des Stoffes der 1. Klasse. Vorbereitungsarbeiten für verschiedene Dekorationen.

3. Klasse (15 Wochenstunden):

Ausführung von dekorativen Wandelementen und Raumdekorelementen. Die praktische Gestaltung der Dekoration.

4. Klasse (17 Wochenstunden):

Selbständige dekorative Gestaltungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler werden zunächst in die Grundkenntnisse der dekorativen Gestaltung durch Übungen der Flächengestaltung mit Farben und verschiedenen Materialien mit Zielsetzung auf die praktische Auswertung eingeführt.

Theorie und Praxis in der künstlerischen Werbegestaltung, Arbeiten im Übungsschaufenster mit Ausstellungsobjekten und erarbeiteten Dekorationselementen. Ausstellungsgestaltung, Gestaltung von Veranstaltungen und Bühnendekorationen in zeichnerischen und malerischen Entwürfen und im Modell.

Praktische Durchführung von einzelnen Dekorationselementen. Ausführung der Entwürfe für Textilien und Raumdekorelemente im entsprechenden Material.

Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

19. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung.

Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen, Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

20. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgaberecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

21. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

22. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

**B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVER-
BINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEIN-
SCHAFTEN).****Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

**Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebs-
praxis.**

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR GEBRAUCHSGRAPHIK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und ange- wandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
9 Chemie und Material- kunde	2	—	—	—	2
10 Farblehre	2	—	—	—	2
11 Reproduktions- und Drucktechnik.....	—	—	4	—	4
12 Anatomie	—	2	1	—	3
13 Schrift	3	3	—	—	6
14 Zeichnen und Malen ...	15	15	10	8	48
15 Entwurf	8	13	14	14	49
16 Layout	—	—	—	4	4
17 Photographik	—	—	—	5	5
18 Originalgraphik	—	—	4	—	4
19 Werbelehre	—	—	—	2	2
20 Buchhaltung	—	—	—	1	1
21 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	1	1
22 Arbeitshygiene und Un- fallverhütung	—	—	—	1	1
23 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl..	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte
Betriebspraxis

Chorgesang und Orchester-
übungen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Gebrauchsgraphik hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Ausbildung auf dem Gebiet der Gebrauchsgraphik zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTS-
GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES
LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN
SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND-
SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.
Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.
Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblick auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen.

Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses.

Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses.

Das wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Projektion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene, praktische Beispiele beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie- und Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie.

Technologie der Bindemittel, der Farben und des Papiers sowie der verschiedenen Maltechniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Elemente und chemische Verbindungen. Wichtige Nichtmetalle und Metalle, Säuren, Basen, Salze, Oxyde. Oxydation, Reduktion.

Kurze Einführung in die organische Chemie. Natürliche und künstliche Bindemittel. Firnisse, Sikkative.

Natur- und Kunstharze. Kreiden und Graphite. Natürliche und künstliche Farbstoffe. Materialien der Tempera-, Fresko- und Sekkomalerei.

Papiersorten, deren Herstellung und Verwendung, Pappe, Karton, Preßspan und anderes.

Didaktische Grundsätze:

Durch einfache Versuche wird das Verständnis für chemische Gesetze und Vorgänge geweckt und das folgende Denken geschult. Hinweise auf die bedeutende Rolle von chemischen Vorgängen in der graphischen Drucktechnik sollen das Interesse erhöhen. Die zur Verfügung stehende Zeit verlangt Verzicht auf Vollständigkeit; es wird ein Einblick in die für die graphischen Arbeiten wichtigsten Teilgebiete erstrebt. Die Formelsprache ist auf ein Minimum zu reduzieren, auf Systematik ist zu verzichten. Exkursionen und Bildmaterial unterstützen die Vorträge und Demonstrationen.

10. Farblehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die Entstehung und gegenseitige Beeinflussung der Farben. Optische Wahrnehmung der Farbe. Grundlagen der Farbenmetrik.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Farbreize und Farbempfindungen. Die Physiologie des Farbsehens. Die Psychologie der Farbempfindung. Licht und Farbe, das Spektrum, das Doppelspektrum, der erweiterte Farbkreis, die additive und subtraktive Farbmischung. Die Grundfarben und ihre Mischmöglichkeiten, Ordnung der Farben, Gegenfarbenordnung im Auge. Farbenordnung und Reproduktionstechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die Farbtheorie und die Farbempfindungswerte in der Farblehre werden in systematischen Aufgaben erarbeitet. Individuelle Korrektur der Arbeiten und Erklärungen vor der Klasse.

11. Reproduktions- und Drucktechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Grundkenntnis der graphischen Reproduktionstechnik und Druckverfahren. Kenntnis der Eigenschaften der Druckfarben in bezug auf ihre Verwendung in der Drucktechnik.

Lehrstoff:**3. Klasse (4 Wochenstunden):**

Druckvorlagen, Prinzip der Vervielfachungsverfahren. Druckfarben. Druckpapiere, Satz (Hand-, Maschinensatz). Reproduktionsphotographie, Chemigraphie. Druckformherstellung. Duplikatform.

Die verschiedenen Druckverfahren (Hoch-, Flach- und Tiefdruck).

Kopierverfahren.

Manuelles Aufbringen der Druckfarben. Farbmischen. Grundfarben mit Schwarz. Aufhellen der Farben. Lasurfarben nach Farbvorlagen. Handabzug.

Didaktische Grundsätze:

In Versuchen werden den Schülern die besonderen Eigenschaften der Druckfarbe ebenso wie die Grundlagen der Reproduktionstechnik nahegebracht. Modelle, Bildmaterial, Exkursionen unterstützen den Vortrag. Durch praktische Übung mit der Druckfarbe sollen die Eigenschaften und das Verhalten des Materials beim Druck erkannt und Erfahrungswerte bei der Anwendung gewonnen werden. Druck von

verschiedenartigen Druckträgern, Verhalten des Farbmaterials.

12. Anatomie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengerüsts und der Muskulatur des menschlichen Körpers. Funktion und Wirkung bei verschiedenen Bewegungen. Anatomisches Zeichnen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):****3. Klasse (1 Woche):**

Einführung in die Anatomie des Menschen. Proportionsschema.

Bedeutung der plastischen Anatomie in der bildenden Kunst.

Knochenform. Knochenverbindung. Gelenk und mechanische Funktion, Wirbelsäule, Brustkorb, Becken, Schultergürtel, Schultergelenk und obere Gliedmaßen. Hüftgelenk und untere Gliedmaßen. Bauchmuskulatur, Rückenmuskulatur und Verbindung zu den oberen Gliedmaßen. Muskulatur und Gliedmaßen sowie deren Funktion.

Kopfmuskulatur. Funktion und Mimik, Anatomisches Zeichnen.

Bewegungsstudien.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Knochengerüsts und der Muskulatur an Hand von Bildtafeln und Demonstrationsmaterial, Zeichnen von Knochengerüst und Muskulatur nach den Bildtafeln.

Anatomisches Zeichnen und Bewegungsstudien nach lebendem Modell unter Hinweis auf die theoretischen Erläuterungen.

13. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):****2. Klasse (3 Wochenstunden):**

Blockschrift (Skelettformen). Versalien und Kleinbuchstaben. Rhythmische Schriftübungen. Gotik, Fraktur, Grotesk, Latein, Unziale, Antiqua. Kursive.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung der Schriftformen an der Tafel und an Hand von Literatur. Schreibübungen der verschiedenen Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben. Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

14. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Lehrstoff:**1. Klasse (15 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzen von Naturstudien. Kopfzeichnen nach lebenden Modellen.

2. Klasse (15 Wochenstunden):

Zeichnen mit Betonung des konstruktiv-räumlichen Sehens (Kopf, Akt, Gewandfigur, Landschaft, Stilleben).

3. Klasse (10 Wochenstunden):

Proportionsstudien an Gewandfigur, Akt und Kopf. Von der Fleckwirkung ausgehende Darstellung, Licht und Schatten. Bewegungsstudien. Kombination von Figur und Gegenstand.

4. Klasse (8 Wochenstunden):

Bekleidete und unbekleidete Figur, Bewegungsstudie und Gruppe. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung, Malen in und nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes.

Durch Messen und Visieren wird das richtige Erkennen der Proportionen erreicht. Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse besprochen.

15. Entwurf.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, gebrauchsgraphische Themen künstlerisch zu gestalten und druckreif auszuführen.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):****2. Klasse (13 Wochenstunden):**

Graphische Grundelemente: Punkt, Linie, Fläche, Farbe, Struktur, Rhythmus, Richtung, Kontrast. Praktische Übungen mit der Farbe. Grundfarben, Mischfarben, Kontrastpolaritäten, Mengenregel, hell, dunkel, warm, kalt, leuchtend, gedämpft. Grundlagen flächenhafter Gestaltung. Einfache gebrauchsgraphische Themen in Verbindung mit Grundformen der Schrift.

3. Klasse (14 Wochenstunden):

Gestaltung bestimmter Aufgaben (Verpackung, Buchumschlag, Plakat, graphische Schriftlösungen u. dgl.).

4. Klasse (14 Wochenstunden):

Entwicklung des farbigen Entwurfes von der Ideenskizze zur druckreifen Ausführung unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Reproduktionstechnik. Lösung von Themen der gebrauchsgraphischen Praxis.

Didaktische Grundsätze:

Entfaltung der ursprünglichen Begabung durch Umgang mit einfachen Bildelementen. Betonung der Einzelpersönlichkeit und der menschlichen und künstlerischen Eigenart. Berücksichtigung von Grad und Tendenz der Begabung. Stärkung des Selbstvertrauens. Der Lehrstoff wird auf den Einzelschüler so abgestimmt, daß der Phantasie Spielraum gelassen, der Gestaltung aber Richtung und Maß gegeben wird. Skizzenarbeit, Kritik, Korrektur, Anschauungsmaterial und Exkursionen werden auf die Faktoren künstlerischer Gestaltung und drucktechnischer Erfordernisse abgestimmt.

16. Layout.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vervollkommnung der Entwurfstechnik bei gleichzeitiger Betonung der Bindung von Form, Farbe und Technik an Thema und Aufgabenstellung.

Lehrstoff:**4. Klasse (4 Wochenstunden):**

Aufgliederung des Arbeitsvorganges und Ermittlung der Ausdrucksmöglichkeiten durch praktische Versuche mit verschiedenen Werkzeugen. Praktische Beispiele kompletter Firmenwerbung.

Didaktische Grundsätze:

Steigerung des bereits im Gegenstand „Entwurf“ entwickelten Empfindens für Spannungen und Kontraste. Gegen- und Zusammenspiel von Schrift und Bild. Übung mit verschiedenem Schrift- und Bildmaterial. Festlegung der Text- und Bildelemente einer bestimmten Publikation. Suchen der wirksamsten Form durch Größenveränderung und Verschiebung. Kritische Betrachtung von Druckwerken. Exkursionen.

17. Photographik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Praktische Anwendung der Photographie in der Gebrauchsgraphik.

Lehrstoff:**4. Klasse (5 Wochenstunden):**

Einführung in die Grundbegriffe der Photographie. Anwendungsmöglichkeiten in der Ge-

brauchsgraphik. Experimente mit Photogrammen, Solarisationen, Reduktion, Photoretusche (Positiv und Negativ), Farbphotographie.

Didaktische Grundsätze:

Definition des Begriffes Photographie, Lehrbeispiele und Anschauungsmaterial. Erklärung und Übung der Möglichkeiten der Bildbeeinflussung. Anwendbarkeit in der Gebrauchsgraphik, Praktische Verwendung brauchbarer Ergebnisse.

18. Originalgraphik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Technik des Flachdruckes, des Holz- und Linolschnittes. Siebdruck.

Lehrstoff:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Eigenschaften von Hoch-, Flach- und Tiefdruck. Bedeutung des Flachdruckes für die Gebrauchsgraphik. Herstellung von Schwarzweißentwürfen. Lithographie auf Stein, in Strich-, Punkt- und Spritzmanier. Beobachtung des Druckvorganges an der Druckpresse. Die Zinkplatte. Druckmischfarben, Kopigraphie, Entwurf und Ausführung von Holzschnitt, Holzstich, Linolschnitt und Siebdruck.

Didaktische Grundsätze:

Definition des Begriffes Originalgraphik. Grundlagen für das Verständnis des künstlerischen Handdruckes. Unterscheidung der Verfahren des Hoch-, Flach- und Tiefdruckes, Aufzeigen der mechanischen und chemischen Möglichkeiten der Druckstockbearbeitung. Eigenhändige Bearbeitung des Druckträgers. Druckübungen, Probeabzug, Kritik, Korrektur und Reindruck. Ein- und Mehrfarbendruck. Druck auf verschiedenen Materialien.

19. Werbelehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der praktischen und psychologischen Werbevorgänge im Wirtschaftsleben.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Historische Entwicklung der Werbung (Werbeformen und Werbemittel). Reklame, Propaganda. Die Aufgaben der Werbung in den einzelnen Wirtschaftsstufen.

Die Berufe der Werbung innerhalb der Werbewirtschaft. Psychologische und soziologische Grundlagen der Werbung. Individual- und Massenpsychologie. Die Bedeutung der Um-

welt für den Werbevorgang. Die Bedeutung der Marktforschung für die Gestaltung der Werbung (Verbrauchsforschung, Produktionsforschung, Motivenanalysen). Mittel, Methoden und Techniken der Werbung. Graphische Werbemittel.

Didaktische Grundsätze:

Die Kenntnisse der Grundbegriffe der Psychologie als eine der Voraussetzungen in der Werbetätigkeit werden durch praktischen Anschauungsunterricht an Werbemitteln aller Art methodisch unterbaut. Übungen für komplette Werbeaktionen, beginnend mit der Auswertung der Ergebnisse der Marktforschung unter Einsetzung der für die Durchführung einer Werbung jeweils gegebenen Werbemittel und unter Berücksichtigung des durch die Werbung zu gewinnenden Personenkreises.

20. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Kaufmännisches Rechnen:
Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:
Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen.
Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

21. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf, Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen

Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

22. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

23. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR PHOTOGRAPHIE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Lebende Fremdsprache ..	2	2	2	2	8
4 Geschichte	1	1	1	—	3
5 Geographie	1	1	1	—	3
6 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
7 Kunstgeschichte	—	—	2	—	2
8 Mathematik und ange- wandte Mathematik	3	3	—	—	6
9 Physik und angewandte Physik	2	2	1	2	7
10 Chemie und angewandte Chemie	2	2	3	1	8
11 Photographische Fach- kunde	2	2	1	1	6
12 Fachkunde der Farben- photographie	—	2	1	2	5
13 Kinematographie	—	—	1	—	1
14 Reproduktionstechnik ...	—	—	—	1	1
15 Wissenschaftliche Photo- graphie	—	—	2	1	3
16 Meß- und Prüftechnik ..	—	—	4	3	7
17 Schrift- und Komposi- tionsübungen	3	2	—	—	5
18 Betriebswirtschaftslehre .	1	2	2	—	5
19 Rechtslehre	—	—	1	—	1
20 Technische und Werbe- photographie	17	12	8	8	45
21 Retusche	5	2	2	2	11
22 Porträtphotographie	—	6	5	7	18
23 Farbenphotographie	—	—	3	6	9
24 Schmalfilmpraktikum ...	—	—	—	2	2
25 Arbeitshygiene und Un- fallverhütung	—	1	—	—	1
26 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl .	46	46	46	46	184

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erwei- terte Betriebspraxis	—	Bis zu — 4 Wochen- stunden		
Chorgesang und Orchester- übungen			

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL UND ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Die Fachschule für Photographie hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Photographie zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer möglichst einwandfreien Aussprache und Tonführung, eines angemessenen Schatzes an Wörtern und Wendungen aus dem Alltag und aus der Berufssprache sowie der Fähigkeit, das Sprachgut mündlich und schriftlich zu verwenden, auch in einfachem Schriftverkehr.

Einige Einsicht in die Lebensweise der englischsprechenden Völker.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Festigung der Aussprache und der Tonführung. Planmäßige Sprech- und Hörübungen. Wort- und Phrasenschatz aus der Umwelt des Schülers, dem Alltag und dem zukünftigen Berufsgebiet.

Lesestoff:

Leichte Texte, vornehmlich an Hand des Lehrbuches, daneben auch einfache Fachtexte.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse.

Schriftliche Arbeiten:

Abwechslungsreiche kurze Arbeiten, besonders Diktate und Beantwortung von Fragen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Planmäßige Aussprache-, Sprech- und Hörübungen unter stärkerer Berücksichtigung der Fachsprache (grundlegende Geräte- und Materialkunde).

Lesestoff:

Wie in der 1. Klasse, dazu Kulturkundliches aus den englischsprechenden Ländern. Dem Kenntnisstand der Schüler angepaßte Fachtexte.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Lehrstoff, insbesondere: Gerundium, Partizipialkonstruktion, Verwendung des Vorwortes im Zusammenhang mit Zeitwort und Eigenschaftswort.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, dazu Inhaltsangaben und Dialoge fachlichen Inhalts.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Wie in der 2. Klasse, dazu Gespräche fachlicher Natur. Gelegentlich Hinweise auf das amerikanische Idiom.

Lesestoff:

Leseproben, welche die Kenntnisse über die englischsprechenden Länder erweitern, besonders auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Österreich. Fachtexte.

Sprachlehre:

Wie in der 2. Klasse.

Schriftliche Arbeiten:

Kürzere leichte Aufsätze über fachliche Themen. Arbeiten aus dem Schriftverkehr: Ankündigung, Anfrage, Angebot, Bestellung.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Wie in der 3. Klasse. Weitere Hinweise auf das amerikanische Idiom, auch im Hinblick auf die Fachsprache.

Lesestoff:

Artikel aus Fachzeitschriften und Fachbüchern; sonstige Fachschriften.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse bei gegebenen Anlässen.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 3. Klasse, mit erhöhten Anforderungen.

Schriftverkehr: Mängelrüge, Bezahlung, Mahnbrieft, Rundschreiben, Inserate und Bewerbungsschreiben.

Didaktische Grundsätze:

Den praktischen Zielen des Englischunterrichtes an der Fachschule entsprechend, muß das Englische Unterrichtssprache sein. Der Gebrauch des Deutschen soll eine Ausnahme darstellen. Mit der internationalen Lautschrift sind die Schüler, da sie für die Benützung eines Wörterbuches unentbehrlich ist, vertraut zu machen.

Der Grammatikunterricht ist auf keinen Fall als Selbstzweck aufzufassen, sondern hat die Grundlage für richtiges Sprechen und Schreiben zu schaffen.

Auf einen sorgfältig überlegten Aufbau des Wort- und Phrasenschatzes ist vom ersten Unterrichtsjahr an Wert zu legen. Zur Sicherstellung einer bedeutungs- und aussprachemäßig richtigen Verwendung von Fachausdrücken ist das Einvernehmen zwischen den Lehrern aller einschlägigen Unterrichtsgegenstände herbeizuführen. Zweckmäßige Mittel zur Belegung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung (Bilder, Skizzen, Gebrauchsanweisungen, Werbe- und Prospektmaterial, ebenso wie Schallplatten, Tonband, Rundfunk, Film, Theater, Schülerbriefwechsel und ähnliches) sind heranzuziehen. Entsprechend der Bedeutung der Vereinigten Staaten, besonders auf dem Gebiete der Photographie, muß im Verlauf des Unterrichtes auch auf das amerikanische Idiom hingewiesen werden. Der Absolvent der Fachschule soll imstande sein, Verkaufsgespräche in englischer Sprache sicher abzuwickeln, englische beziehungsweise amerikanische Fachtexte mit Hilfe des Wörterbuches ins Deutsche zu übersetzen sowie die englische Korrespondenz eines Fachgeschäftes oder -betriebes zu führen.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Geschichte.

Siehe Anlage A.

5. Geographie.

Siehe Anlage A.

6. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

7. Kunstgeschichte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der charakteristischen Merkmale der kunstgeschichtlichen Epochen im besonderen Hinblick auf die Gestaltung photographischer Aufnahmen.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Überblick über die Kunstepochen von der Urzeit bis zur Gegenwart an einzelnen Hauptwerken der Architektur, Plastik, Malerei und des Kunstgewerbes.

Urzeit, Vorzeit.

Alte Kulturen: Ägypten, Alter Orient, Persische Kunst, Ägäische Kultur.

Frühes Christentum, Byzanz, Islam.

Frühgermanische Zeit, Karolingerzeit, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Romantik.

Kunst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Didaktische Grundsätze:

Besonders zu berücksichtigen sind die graphische Kunst und die Buchkunst. An Hand einer Diapositivsammlung sollen dem Schüler die Kunstwerke nähergebracht, Museen und Ausstellungen sollen besucht werden.

Hinweise auf die Lichtführung bei photographischen Aufnahmen von kunstgeschichtlichen Objekten sind den Schülern zu geben.

8. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken. Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen, Klammerregeln. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Division einfacher algebraischer Ausdrücke. Teilbarkeitsregeln. Primfaktoren, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen. Verhältnisse und Proportionen. Empirische Einführung in den

Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Geometrische Grundbegriffe: Strecke, Gerade, Winkel, Symmetrie, Dreieck, Kreis. Pythagoräischer Lehrsatz mit Anwendungen. Einfache Flächen- und Rauminhaltsberechnungen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Arithmetik:

Potenzfunktion und Rechnen mit Potenzen mit positiven und negativen Exponenten. Logarithmus; logarithmische Skala und Gebrauch der Logarithmentafeln. Zusammenfassende Wiederholung des gesamten Lehrstoffes.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Ähnlichkeitslehre; Streckenteilung. Winkelfunktionen und Auflösung des rechtwinkligen Dreiecks.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und so weit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen. Die mathematische Strenge ist konsequent bis zu einem angemessenen Grad zu steigern. Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglichenen Verhältnis stehen.

Je Schuljahr vier Schularbeiten.

9. Physik und angewandte Physik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung guter Kenntnisse in den wichtigsten Teilgebieten der Physik, insbesondere jener Kapitel, die in der Photographie von Bedeutung sind. Besondere Berücksichtigung soll die Optik und Elektrizitätslehre finden.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik. Bewegungslehre. Statik und Dynamik. Maßsysteme. Wellenlehre. Akustik. Wärmelehre.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Lichtausbreitung, Spiegelung, Brechung; Spiegel und Linsen, Absorption; Filter. Optische Instrumente. Interferenz, Dispersion, Polarisation.

3. Klasse (1 Woche):

Grundlagen der Elektrizitätslehre und des Magnetismus; Ohmsches Gesetz; Stromarten;

Stromerzeugung; Umformung. Lichtquellen; Lichttechnische Einheiten; Beleuchtungstechnik. Grundlage der Elektronik. Elektronische Geräte in der Photographie.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Optik, Optische Gläser, photographische Abbildung, Abbildungsfehler. Geschichte der photographischen Optik und der photographischen Kamera. Objektivtypen, Blende, Schärfe, Schärfentiefe. Das Auge, Farbenlehre und Farbenmetrik. Photographische Perspektive. Physikalische, insbesondere optische Prinzipien der photographischen Apparate und Geräte.

Didaktische Grundsätze:

Für die fachtheoretischen Gegenstände Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie.

Der Unterricht ist in diesen Gegenständen aufeinander abzustimmen und aufbauend zu führen. Der organische Zusammenhang der fachtheoretischen Fächer untereinander sowie mit den praktischen Gegenständen ist besonders herauszuarbeiten, sodaß dem Schüler die Notwendigkeit und Bedeutung der theoretischen Kenntnisse für seine praktische Arbeit bewußt wird. Der Unterricht ist nach Möglichkeit durch Demonstrationen und Experimente anschaulich zugestalten.

10. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundbegriffe der anorganischen, organischen und allgemeinen Chemie unter besonderer Berücksichtigung jener Elemente und Verbindungen, die bei den Prozessen der Photographie Anwendung finden.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Elementbegriff, Gemenge, Verbindung, Symbolik, Atom, Molekül, Atom- und Molekulargewicht. Valenz, Grundgesetze. Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze. Periodensystem. Stöchiometrie.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Jonenlehre. Elektrochemie. Wichtige Metalle und ihre Verbindungen.

Grundlagen der aliphatischen und aromatischen Chemie, die wichtigsten Vertreter der Kohlehydrate und Eiweißstoffe sowie der heterozyklischen Verbindungen. Kunststoffe.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Aufbau der Materie. Atombau, Isotope. Einstoff- und Mehrstoffsysteme. Licht und Materie. Photochemische Reaktionen und Gesetze. Herstellung des photographischen Mate-

rials, latentes Bild, Entwicklungsmechanismus, Schwärzung, Schwärzungskurve, Schwärzungsgesetze. Photographische Chemie.

Entwicklung, Fixierung, Eigenschaften des photographischen Materials. Sensitometrie.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Abschwächung, Verstärkung, Positivprozeß. Photographische Spezialverfahren. Verfahren ohne Silbersalze und neuere Entwicklungen.

Geschichte der Photographie.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Nr. 9.

11. Photographische Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung angemessener Kenntnisse der photographischen Materialien und ihrer Verarbeitung einschließlich der automatischen Methoden. Umfassende Kenntnisse der Geräte für die Aufnahme und Beleuchtungstechnik.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die photographische Kamera, Aufnahme, Aufnahmematerial und seine wichtigsten Eigenschaften. Entwickler und Fixierbäder und ihre Aufgaben. Ansatz photographischer Bäder, Positivmaterial, Kopier- und Vergrößerungsapparate.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Photographische technische Ateliereinrichtung und Beleuchtung, Kameratypen, Objektive und zusätzliche Ausrüstung.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Planung und Organisation photographischer Betriebe, die Dunkelkammer, photographische Laboratorien, Einrichtung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Einführung in die Diapositivtechnik, Spezialverfahren der Positivtechnik, systematische Materialienkunde.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll Anweisungen und die notwendigen Erklärungen für die Arbeitsweise und Prozesse des parallel dazu geführten praktischen Unterrichts geben und vermittelt die Kenntnisse über Geräte und Materialien der photographischen Praxis.

12. Fachkunde der Farbenphotographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung allgemeiner Kenntnisse der gebräuchlichsten Methoden der Farbenphotographie und ausführlicher Kenntnisse über die Verarbeitung der Mehrschichtenfarbmaterialien:

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Prinzipien der additiven und subtraktiven Farbmischung, Farbempfinden, Geschichte und Entwicklung der Farbenphotographie.

Die photographischen Farbverfahren, die Rasterverfahren, die farbphotographischen Druckverfahren.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Einführung in die praktische Farbenphotographie. Das Negativ-Positiv-Farbverfahren. Das Farbumkehrverfahren.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Die modernen Mehrschichten-Farbverfahren. Die Grundlagen; Mehrschichtenfarbmaterial mit und ohne Farbkuppler in der Schicht; Farbdiffusionsverfahren; die Farbsteuerung; Lichtquellen in der Farbenphotographie; Bestimmung der Belichtungszeit bei Farbaufnahmen; besondere Eigenschaften der im Handel befindlichen Farbmaterialien.

Didaktische Grundsätze:

Wie zum Unterrichtsgegenstand Photographische Fachkunde.

13. Kinematographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten physikalischen, physiologischen und psychologischen Grundlagen der Kinematographie mit Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Geschichtliche Entwicklung, Standbild—Laufbild, Prinzip der Kinokamera und der kinematographischen Verfahren, Formate, Helligkeits- und Farbeindruck, Grundlagen der Tonfilmtechnik, das Ohr, Tonaufzeichnung, Tonaufnahme und Wiedergabegerät.

Didaktische Grundsätze:

Wie zum Unterrichtsgegenstand Photographische Fachkunde.

14. Reproduktionstechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundkenntnisse der Reproduktions- und Druckverfahren, soweit sie für den Fachphotographen notwendig sind, um mit Reproduktionsanstalten, Druckereien und Verlegern zusammenarbeiten zu können.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Übersicht über die Hauptdruckverfahren, die Reproduktionsphotographie als Grundlage der

Druckformherstellung, vergleichende Gegenüberstellung der Druckverfahren, Beurteilung und Feststellung der Eignung von photographischen Vorlagen für Reproduktion und Druck.

Didaktische Grundsätze:

Wie zum Unterrichtsgegenstand Photographische Fachkunde.

15. Wissenschaftliche Photographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Anwendung photographischer Methoden bei der Behandlung wissenschaftlicher und technischer Fragen.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):****4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Praktische Übungen in Spezialgebieten der wissenschaftlich angewandten Photographie wie zum Beispiel Mikro- und Lupenphotographie.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist zur praktischen Ausführung von Übungsaufgaben anzuleiten. Der Gegenstand wird als Gruppenunterricht geführt. Zur Beurteilung des Schülers werden gleichermaßen theoretische Kenntnisse wie auch die praktischen Arbeiten herangezogen.

16. Meß- und Prüftechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen über Methoden und Einrichtungen zur Untersuchung photographischer Apparate, Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Prozesse.

Lehrstoff:**3. Klasse (4 Wochenstunden):****4. Klasse (3 Wochenstunden):**

Untersuchung der optischen und mechanischen Einrichtungen von in der Photographie verwendeten Apparaten und Hilfsmitteln. Photometrische Messungen. Untersuchung der Eigenschaften der photographischen Materialien für Aufnahme und Wiedergabe, chemische und physikalische Untersuchungen von photographischen Chemikalien und Bädern sowie einschlägige Prüfungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler ist zur praktischen Ausführung von Untersuchungen anzuleiten. Dieser Gegenstand wird als Gruppenunterricht geführt. Zur Beurteilung des Schülers werden gleichermaßen theoretische Kenntnisse als auch die praktischen Arbeiten herangezogen.

17. Schrift- und Kompositionsübungen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Gesetzmäßigkeit der Raumaufteilung und Flächenkomposition, sowie der Verbindung von Photographie und Schrift.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Klebmontage von Buchstaben und geradlinig begrenzter Flächen. Raumaufteilung und Aufkleben der Kompositionselemente. Blockschrift mit Redisfeder, wobei besonderer Wert auf Raumaufteilung gelegt wird.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Bild in den Raum gestellt mit Schriftzeilen und Schriftblock, unter Verwendung gedruckter Zeilen. Innensatzspiegel — Skizzen mit Photos. Schriftanordnung im Bild selbst aufgeklebt, eingezeichnet, einkopiert.

Photomontage mit Schrift.

Didaktische Grundsätze:

Um die Schüler mit bildmäßiger Flächen- und Raumaufteilung vertraut zu machen, werden Kompositionsübungen mit weißen, grauen und schwarzen Flächen durchgeführt. Diese einfachen, aus Papier ausgeschnittenen Elemente werden auf Karton geklebt. Ausgeschnittene Buchstaben, geschriebene und gezeichnete Schriftzeichen werden mit Photographien kombiniert. Diese bewußte methodische Komposition von Bild und Schrift ist besonders für die Werbephotographie von Bedeutung.

18. Betriebswirtschaftslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Führung eines photographischen Betriebes; Kenntnis der einfachen und doppelten Buchführung, der betriebswirtschaftlichen Fachausdrücke, der Fachkalkulation und der Abfassung kaufmännischer Briefe.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Kaufmännische Grundbegriffe. Grundbegriffe der Buchführung. Gesetzliche Vorschriften.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kontensystem der Doppik. Übungsbeispiele in doppelter Buchführung. Das amerikanische Journal. Durchschreibebuchführung.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundlagen der Kalkulation, mit besonderer Berücksichtigung der Fachkalkulation.

Die betriebswirtschaftlichen Begriffe. Kaufmännischer Schriftverkehr.

Didaktische Grundsätze:

Die Buchhaltungsbeispiele, die Kalkulationsbeispiele und der Schriftverkehr sind aus der facheinschlägigen Praxis zu entnehmen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

19. Rechtslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen der wichtigsten, aus dem Berufsleben hervorgehenden Rechtsfragen mit Betonung des in der Praxis erforderlichen Wissens, besonders auf dem Gebiete des Gewerbe-, Sozial- und Steuerrechtes.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Das Österreichische Gewerberecht.

Das Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur, verwandte Schutzrechte (Photographen-Urheberrecht).

Patentrecht, Markenschutz- und Modellrecht. Sozialrecht, unter besonderer Berücksichtigung des Jugend- und Mutterschutzgesetzes, Betriebsrätegesetz.

Konkurs- und Ausgleichsrecht.

Steuerrecht (Einkommen-, Gewerbe-, Lohn-, Lohnsummensteuer, Umsatzsteuer, Vermögenssteuer, Grundsteuer und ähnliches).

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat in erster Linie auf die Erfordernisse der Berufspraxis Bedacht zu nehmen.

20. Technische Werbephotographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unterweisung in den handwerklichen Grundlagen zur Herstellung technischer Aufnahmen, die thematisch, bildmäßig und technisch den Anforderungen der Industrie und der Werbung entsprechen. Beherrschung der Kopiertechniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (17 Wochenstunden):**

Reproduktionen und Gegenstandsaufnahmen von verschiedenen Körpern. Verarbeitung der Negative, Kontaktkopien und Vergrößerungen.

2. Klasse (12 Wochenstunden):

Materialgerechte Wiedergabe von Gegenständen. Innen- und Außenaufnahmen.

3. Klasse (8 Wochenstunden):

Werbeaufnahmen im Atelier. Innen- und Außenarchitektur. Theaterphotographie. Blitzlichtphotographie.

4. Klasse (8 Wochenstunden):

Technische Aufnahmen im Atelier, in Museen und Ausstellungen. Architekturaufnahmen, Elektronenblitzaufnahmen und Reportagen. Diapositivherstellung für Vorträge. Solarisationen, Photogramme, Photoreliefs, Tontrennungen.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Lösung photographischer Aufgaben technischer Art bei Tageslicht oder bei Kunstlicht werden mit dem Schüler Komposition, Bildgestaltung und technische Durchführung der Aufnahme geübt.

21. Retusche.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unterweisung in der Anwendung aller einfachen Retuschetechniken, wie des Ausfleckens der Positive mit Farbe, Graphit-Negativretusche, Abdecken, Aufhellen. Einfache Schabretusche.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Positivretusche (Ausflecken).
Negativretusche (Abdecken).

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen mit Stift und Coccin, Schabretusche.
Praktische Übungen in der Retusche.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schaben, Aufhellen, Abdecken, Ausflecken.
Arbeit mit Farbe und Stift.

Anwendung der bisher erlernten Retusche-Techniken an den eigenen Aufnahmen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Durchführung aller gangbaren Retuscharbeiten.

Photomontagen und Kaschierungen.

Herstellung einer ausstellungsreifen Bildkollektion.

Didaktische Grundsätze:

Durch Retuscheaufgaben verschiedener Schwierigkeitsgrade erwirbt der Schüler die Fertigkeit, Retuscharbeiten der Praxis zufriedenstellend zu lösen.

22. Porträtphotographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unterweisung in der bildmäßigen Gestaltung, der Lichtführung und der technischen Ausführung einer Porträtaufnahme.

Lehrstoff:**2. Klasse (6 Wochenstunden):**

Porträtaufnahmen bei Tageslicht und bei Kunstlicht.

Kontakkopien und Vergrößerungen.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Bildmäßige Porträtaufnahme und Photostudien mit modischer Note.

4. Klasse (7 Wochenstunden):

Ganze Figuren, Kniestücke, Studien am Arbeitsplatz.

Bildmäßige Studien.

Didaktische Grundsätze:

Studien- und Personenaufnahmen aller Art werden vom Schüler durchgeführt und vom Werkstättenleiter gemeinsam besprochen und beurteilt.

23. Farbenphotographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unterweisung in den wichtigsten Methoden der Farbenphotographie.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):**

Aufnahmen von Farbtafeln und einfachen Gegenständen auf Farbnegativ- und Farbumkehrfilm.

Farbsteuerung und Neutralstellung von Graukeilen auf Farbpapier subtraktiv und additiv.

Herstellung von Farbstichen.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Aufnahmen auf Farbnegativ- und Farbumkehrfilm (Tageslicht und Kunstlicht).

Entwicklung (Verarbeitung) der Farbnegativ- und Farbumkehrfilme.

Herstellung von Farbpapiervergrößerungen und von Farbpositivfilm-Kopien.

Umkopierungen von Farbumkehrfilmen auf Farbpapier oder auf Farbumkehrmaterial.

Didaktische Grundsätze:

Im Rahmen des Spezialpraktikums und des Werkunterrichtes Photographie werden Schüler zum Werkstättenunterricht Farbenphotographie herangezogen (Gruppenunterricht).

24. Schmalfilmpraktikum.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unterweisung im selbständigen Filmen mit der Aufnahmekamera und Vorführen mit dem Wiedergabeapparat.

Herstellen von Kurzfilmen im 16 mm-Format bei Tages- oder Kunstlicht.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Das Wesen und die Vorläufer des bewegten Bildes, deren Vor- und Nachteile sowie die technischen Grundlagen des Aufnahme- und Projektionsapparates.

Erstellung eines Drehplanes, bei dessen Durchführung dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, selbständig zu filmen, den Film zu entwickeln und nach dem Schnitt auch vorzuführen.

Didaktische Grundsätze:

Gruppenunterricht.

25. **Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

26. **Leibesübungen.**

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR UHRMACHER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und angewandte Mathematik	3	2	2	2	9
7 Technisches Zeichnen ...	4	—	—	—	4
8 Physik und angewandte Physik	3	2	2	2	9
9 Mechanische Technologie —	2	—	2	—	4
10 Mechanische Uhren	—	2	2	4	8
11 Elektrische Uhren	—	—	—	4	4
12 Grundlagen der Feinwerktechnik	—	—	—	4	4
13 Fachzeichnen	—	2	2	4	8
14 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	2	3	5
15 Werkstätte	27	28	28	12	95
16 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
17 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	46	46	46	46	184

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Uhrmacher hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Uhrmachergewerbes zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik.
Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken.

Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Arithmetik:

Wiederholung der Grundrechnungsarten, Rechnen mit Zahlen begrenzter Genauigkeit, Rechnen mit allgemeinen Zahlen, Klammerregeln. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Einführung in den Gebrauch technischer Tabellen. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Textaufgaben aus den physikalischen und technischen Anwendungsgebieten. Multiplikation und Division von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken. Teilbarkeitsregeln, Primfaktoren, größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches. Das Rechnen mit Brüchen. Verhältnisse und Proportionen. Empirische Einführung in den Gebrauch des Rechenstabes. Einführung in den Funktionsbegriff und graphische Darstellung von Funktionen.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):
Berechnung ebener Figuren, Dreiecksätze.
Streckenverhältnisse. Strahlensätze. Ähnlichkeit.
Berechnung ebenflächiger Körper.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Lineare Gleichungen mit zwei Unbekannten.
Textgleichungen aus Naturlehre und Betriebs-
wirtschaft. Graphische Darstellung linearer und
nichtlinearer Funktionen.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):
Ähnlichkeitslehre. Kreisberechnung. Kegel-
schnitte. Berechnung krummflächiger Körper.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Exponentialfunktionen und Logarithmus.
Arithmetische und geometrische Folgen und
Reihen. Fachrechnen.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):
Kreisfunktionen. Dreiecksauflösung. Beispiele
aus Physik und Fachgegenständen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Quadratische Funktionen und Gleichungen.
Grundbegriffe der Zinseszins- und Renten-
rechnung.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):
Anwendung der Trigonometrie auf Physik
und Fachgegenstände.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstunden-
ausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Be-
handlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine
Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele
vorzubereiten und soweit als möglich durch
graphische Methoden zu veranschaulichen. Die
mathematische Strenge ist konsequent bis zu
einem angemessenen Grad zu steigern. Beispiele
sind möglichst den technischen Fachgebieten zu
entnehmen. Der Lehrstoff, auch vorangegangener
Klassen, ist laufend zu wiederholen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag
und gelenkter Arbeitsunterricht im ausge-
glichenen Verhältnis stehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Technisches Zeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung der Sicherheit im Gebrauch der
Zeichengeräte und in der Ausführung geome-
trischer Konstruktionen. Vermittlung der Kennt-
nis der Grundlagen des Projektionszeichnens.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Geometrisches Zeichnen: Gerade, Kreis, Winkel,
Kreistangenten, Kegelschnittlinien, Spirallinien.

Orthogonale Projektion: zugeordnete Normal-
risse. Darstellung einfacher Körper. Anfertigung
von normgemäßen Maßzeichnungen einfacher
Werkstücke.

Didaktische Grundsätze:

Die Zeichnungen sind unter Beachtung der
Normvorschriften in der in der Praxis üblichen
Form auszuführen.

8. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung guter Kenntnisse in den technisch
wichtigsten Teilgebieten der Physik und von
Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Ver-
tiefung des Verständnisses für den Zusammen-
hang zwischen Ursache und Wirkung bei physik-
kalischen Vorgängen. Anleitung, mathematisch
formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen, und die
im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die
praktische Anwendung zu übertragen.

Erzielung eines angemessenen Verständnisses
für das physikalische Weltbild der Gegenwart.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik:

Kinematik: Größen und Gesetze der gerad-
linigen und der drehenden Bewegung; Wurf.

Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichts-
bedingungen.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz. Tech-
nisches und internationales Maßsystem. Arbeit;
Leistung; Wirkungsgrad. Impuls; Drehimpuls.
Zentralbewegung. Fliehkraft; Gravitation.
Keplersche Gesetze.

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb,
Molekularkräfte, Strömungen.

Optik: Lichtausbreitung; Spiegelung; Bre-
chung; Linsen. Optische Instrumente.

Kenntnisse aus Chemie:

Chemische Grundstoffe. Verbindungen. Atom-
bau. Chemische Grundgesetze. Säuren, Basen,
Salze.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wärmelehre:

Temperatur. Ausdehnungsgesetze für feste
Körper, Flüssigkeiten und Gase; absolute Tem-
peratur; Zustandsgleichung der Gase. Wärme
als Energieform; erster Hauptsatz. Wärme-
übertragung. Änderung des Aggregatzustandes.

Elektrizität und Magnetismus:

Grundbegriffe: Ladung; elektrisches Feld,
Arbeit, Spannung; Strom; Leistung. Elektri-
zitätsleitung in Metallen und in Kristallen, in
Flüssigkeiten, in Gasen und im Vakuum.

Kenntnisse aus Chemie:

Ionen. Chemische Bindung. Wichtige organische Stoffe der Uhrmacherei: Fette, Alkohole.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Schwingungs- und Wellenlehre, Akustik und Optik.

Harmonische Bewegung. Pendel und Unruh. Gedämpfte und ungedämpfte Schwingung; Resonanz. Wellenbewegung.

Schall; Physiologische Akustik; Ultraschall.

Interferenz des Lichtes; Dispersion; Polarisation.

Elektrizität und Magnetismus:

Magnetische Grunderscheinungen; magnetisches Feld. Elektromagnetismus. Elektromotorische Wirkung. Elektromagnetische Induktion; Generator- und Transformatorprinzip.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Elektromagnetische Schwingungen. Schwingkreis. Schwingungserzeugung. Umwandlung in andersartige Schwingungen. Ausbreitung der elektromagnetischen Wellen; Rundfunk, Fernsehen.

Atomphysik: Lichtelektrischer Effekt, Radioaktivität, Kernumwandlungen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge und zur Formulierung von Gesetzmäßigkeiten geführt. Dabei sind die Einheiten des MEG und die einschlägigen Önormen verbindlich.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden tunlichst an Beispielen aus dem Bereich der praktischen Anwendung erläutert; eingehende technische Auswertungen sind jedoch den technischen Fachgegenständen vorbehalten.

9. Mechanische Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsvorgänge, Gewerbehygiene.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Materialkunde: Eisen und Stahl. Buntmetalle und Legierungen. Schleif- und Poliermittel.

Werkzeugkunde: Festhalte-, Meß- und Anreißwerkzeuge. Spanlose Formänderung. Spanabhebende Formänderung. Lösbare und nicht lösbare Verbindungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Edelstahl. Speziallegierungen der Uhrentechnik. Edelmetalle und ihre Punzierung. Edel- und Lagersteine. Kunststoffe. Hilfsstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Werkstoffe, Werkzeuge, Maschinen und Verfahren sind nach dem Gesichtspunkte ihrer Wichtigkeit für die Verwendung in der Praxis zu behandeln.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

10. Mechanische Uhren.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Verständnisses der Wirkungsweise der Einzelteile einer mechanischen Uhr und ihrer Zusatzeinrichtungen. Fähigkeit zur Durchführung einfacher Berechnungen. Kenntnis der Fehlerquellen und der Fehlerbehebung.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Hemmungen: Grundbegriffe. Grahamhemmung. Rückführende Pendelhemmung. Pendelstifthemmung. Freie Ankerhemmungen (Kolbenzahn- und Stifthemmung). Zylinderhemmung. Chronometerhemmung. Pendelhemmungen mit konstantem Antrieb.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Antriebssysteme: Gesperre. Gewichtsantrieb. Federantrieb.

Verzahnungen: Grundbegriffe. Zykloidenverzahnung. Triebstockverzahnung, Evolventenverzahnung. Kegel- und Kronräder.

Räderwerk: Allgemeine Räderwerksformen. Räderrschemata. Gewöhnliche und abnormale Werke. Zentralsekunde. Springsekunde. Berechnung fehlender Teile.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Schlagwerke: Grundbegriffe. Bestandteile eines Schlagwerkes. Halbstunden-Schlagwerke. Viertelstunden-Schlagwerke.

Gangregler: Grundbegriffe. Gangbestimmung. Zeitzeichen. Schnellregulier- und Amplitudenmeßgeräte. Das Pendel (Bestandteile, Regulierung, Störungseinflüsse und deren Kompensation). Die Unruh (Bestandteile, Regulierung, Störungseinflüsse und deren Kompensation).

Feinstellung: Grundbegriffe. Temperatur-Feinstellung. Lagen- und Isochronismus-Feinstellung.

Umlauf-Rädergetriebe: Grundlagen. Anwendung in der Uhrmacherei. Zusatzeinrichtungen in modernen Uhren, Automatik. Kalenderuhren. Kurzzeitmesser (Stoppuhren und Chronographen).

Astronomische Grundlagen der Zeitmessung. Geschichte der Uhrentechnik.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Verwendung von Modellen, Tafeln und Bildern zu veranschaulichen.

11. Elektrische Uhren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über Wirkungsweise und Fehlerbehebung elektrischer Uhren.

Lehrstoff:**4. Klasse (4 Wochenstunden):**

Stromquellen: Galvanische Elemente, Akkumulatoren, Netzgeräte.

Bauelemente elektrischer Uhren: Elektromotoren, Elektromagnete, Kontakte, Transistoren, Relais.

Elektrische Einzeluhren: Elektroaufzüge mit Elektromotoren, Elektromagneten, Elektrowärme.

Elektrische Pendelantriebe. Elektrische Unruh-antriebe. Elektronische Gangregler.

Synchronuhren: Grundlagen, Ausführungsarten.

Elektrische Uhrenanlagen mit zentraler Fortschaltung: Hauptuhren, Nebenuhren, Motorzeigerwerke; mit zentraler Überwachung: Synchronisiersystem, Gleichstellsystem. Elektrische Signaluhren. Elektrische Wecker- und Schlagwerke.

Elektrische Leitungen.

Quarz- und Atomuhren.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Verwendung von Modellen, Schaubildern und Tafeln zu veranschaulichen.

12. Grundlagen der Feinwerktechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse der Arbeitsmethoden und Bauelemente der Feinwerktechnik, soweit sie außerhalb der reinen Uhrentechnik liegen.

Lehrstoff:**4. Klasse (4 Wochenstunden):**

Allgemeine Grundlagen: Toleranzen und Passungen. Feinmechanische Meßtechnik. Halbfabrikate der Feinwerktechnik. Bearbeitung und Kontrolle der Oberflächen.

Bauelemente der Feinmechanik: nicht lösbare Verbindungen (Verschweißungen, Verschmelzungen, Verlötlungen, Verklebungen, Verkittungen, Einbettungen, Verpressungen, Vernietungen, Verbördelungen, Versickungen, Verfaltungen, Verlappungen). Lösbare Verbindungen (Verkeilungen, Verschraubungen, Einrenkungen). Geradföhrungen und Lagerungen (gleitende und wäl-

zende Bewegung). Feststellungen (Verriegelungen, Verklemmungen). Sperrungen (Verzahnungsgesperre, Klemmgesperre). Hafthaltungen (Rast- und Reibungshaltung). Kraftspeicher (Gewichte und Federn). Kraftleiter (Kupplungen, Zuggetriebe, Reibungsetriebe, Zahnräder, Keilgetriebe, Schraubenge triebe, Hebelwerke). Geschwindigkeitsverzögerer (Bremsen, Dämpfungen). Geschwindigkeitsregler (Bremsregler, Hemmregler).

Didaktische Grundsätze:

Auf die Gesichtspunkte rationeller Fertigungsmethoden ist Bedacht zu nehmen.

13. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung der Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung von uhrentechnischen und feinmechanischen Konstruktionszeichnungen sowie in der Herstellung von normgerechten Werkzeichnungen für Bestandteile von Uhren und feinmechanischen Apparaten.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Konstruktion der wichtigsten Hemmungen, kinematische Studien hierzu.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Gesperre. Aufzugstellungen. Verzahnungen, kinematische Studien hierzu.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Studien zu Schlagwerksmechanismen, Automatik-Aufzügen, Kalenderwerken und chronographischen Mechanismen. Normgerechte Werkzeichnungen eines kompletten Ankerhemmwerkes sowie verschiedener feinmechanischer Bauelemente.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind zu einer exakten Durcharbeitung der konstruktiven Details anzuhalten.

14. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnis der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):****Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungs-

vermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv Postsparkassenverkehr. Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Spedition, Versicherungswesen.

Außenhandel und dessen Abwicklung.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung.

Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog):

Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen (Muster).

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes und Anbotspreisrechnung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Bestellung, Faktura, Mängelrüge, Mahnung.

Werbebriefe.

Briefverkehr mit Behörden.

Briefverkehr bei Postensuche.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrling.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes; eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

15. Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung ausreichender Fertigkeit in der Metallbearbeitung. Sicherheit und Gewandtheit in der Herstellung von Bestandteilen für Groß- und Kleinuhren sowie in der Vollendung und Feinstellung. Fähigkeit zu rationeller und selbständiger Reparatur aller Arten von Uhren.

Lehrstoff:

1. Klasse (27 Wochenstunden):

Feilübungen. Flachhämmern und Winkelbiegen. Bohrübungen. Drehübungen. Gewindeschneidübungen und Herstellung von Schrauben. Härten und Anlassen des Stahles. Anfertigung kleinerer Handwerkzeuge. Feilen, Drehen und Vollenden der Einzelteile für die Großuhr. Zusammenbau der Einzelteile und Herstellung des Zifferblattes sowie allenfalls eines Uhrkastens aus Plexiglas. Fallweise Reparatur einfacherer Großuhren.

2. Klasse (28 Wochenstunden):

Anfertigung von Handwerkzeugen. Einführung in die Werkstättenpraxis der Kleinuhrmacherei. Anfertigung eines Unruhmodells. Herstellung eines Taschenuhrgestelles mit Federhaus, Aufzugspartie und Zeigerstellung. Fassen und Pressen der Steine. Drehen der Wellen und Triebe. Aufnieten der Räder. Setzen der Eingriffe. Fallweise Reparatur komplizierterer Großuhren und einfacherer Taschenuhren.

3. Klasse (28 Wochenstunden):

Anfertigung kleinerer Handwerkzeuge. Setzen der Hemmung und des Gangreglers des in der 2. Klasse begonnenen Taschenuhrwerkes. Einbau in ein Gehäuse. Vollendung und Regulierung des Taschenuhrwerkes. Herstellung einer Armbanduhr mit Handaufzug oder automatischem Aufzug aus einem Rohwerk. Regulieren dieser Uhr in verschiedenen Lagen. Zwischendurch selbständige Reparatur aller Arten von Uhren.

4. Klasse (12 Wochenstunden):

Rationelle Reparatur von Kleinuhren sowie von komplizierteren modernen Uhren. Grundsätzliche Übungen in der elektrischen Schaltungstechnik. Arbeiten an elektrischen Einzeluhren und Uhrenanlagen.

Didaktische Grundsätze:

Für die grundlegenden Fertigungsvorgänge sind vom Schüler grundsätzlich alle Arbeiten nach normgerechten Zeichnungen selbst durchzuführen. Durch Arbeiten mit steigendem Schwierigkeitsgrad soll eine ausreichende Fertigkeit erreicht werden. Der organisatorische Aufbau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes

angepaßt sein. Produktive Arbeiten sollen die Ausbildung der Schüler fördern. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, so daß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Eintragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

16. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):
Siehe Anlage A.

17. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR GERBEREICHEMIE UND LEDER-TECHNIK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Mathematik und angewandte Mathematik	2	2	2	—	6
7 Physik und angewandte Physik	2	2	—	—	4
8 Technisches Zeichnen	2	2	—	—	4
9 Allgemeine Maschinenkunde	—	2	2	—	4
10 Anorganische Chemie	2	2	—	—	4
11 Organische Chemie	—	—	4	—	4
12 Analytische Chemie	2	2	2	2	8
13 Chemisches Laboratorium	6	6	6	6	24
14 Elektrotechnik	—	—	—	2	2
15 Fachtechnologie	—	2	4	6	12
16 Gerbereicheemie	—	—	—	2	2
17 Gerbstofflehre	—	—	2	—	2
18 Physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden	—	—	—	2	2
19 Mikroskopie und Warenkunde	—	—	—	2	2
20 Arbeitstechnik und Energiewirtschaft	—	—	—	2	2
21 Gerbereimaschinenkunde	—	—	—	2	2
22 Rechtskunde	—	—	—	2	2
23 Betriebswirtschaftslehre	—	—	3	—	3
24 Werkstätte	21	18	12	10	61
25 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	1	—	1
26 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl ..	46	46	46	46	184

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		
Chorgesang und Orchesterübungen.				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Gerbereicheemie und Ledertechnik hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Gerber zu dienen und den Schüler auf die erweiterte Tätigkeit in ledererzeugenden Betrieben, in der Lederhilfsstoffindustrie sowie im Pelzsektor vorzubereiten.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken. Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen Methoden für die Berufspraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Rechnen:

Rechnen mit Zahlen von begrenzter Genauigkeit. Bruchrechnen. Einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen. Prozentrechnungen;

Durchschnitts-, Verteilungs- und Mischungsrechnung. Einfache stöchiometrische Berechnungen.

Geometrie (parallellaufend mit Rechnen):

Einfache Berechnungen an Flächen und Körpern.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Gleichungen. Potenzen, insbesondere Zehnerpotenzen. Logarithmen und Rechenstab.

Stöchiometrie: Gravimetrie und Maßanalyse. Aufgaben aus der Gerbereichemie.

Geometrie:

Berechnung von Flächen, Oberflächen und Rauminhalten unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Gewerbliches Rechnen:

Zins- und Diskontrechnung, Terminrechnung, Handels- und Produktionskalkulation, Englische Maße und Gewichte.

Stöchiometrie: Vertiefung und spezielle Anwendung der Stöchiometrie auf Probleme der analytischen Praxis.

Geometrie:

Die Winkelfunktionen: Berechnungen an Flächen und Körpern.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen. Die mathematische Strenge ist konsequent bis zu einem angemessenen Grad zu steigern. Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen. Der Lehrstoff, auch vorangegangener Klassen, ist laufend zu wiederholen.

Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglichenen Verhältnis stehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

7. Physik und angewandte Physik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung guter Kenntnisse in den technisch wichtigsten Teilgebieten der Physik und Vermittlung von Allgemeinkenntnissen in Grenzgebieten. Weckung des Verständnisses für den Zusammenhang von Ursache und Wirkung bei physikalischen Vorgängen. Ausbildung der Fähigkeit, mathematisch formulierte Gesetzmäßigkeiten zu erfassen und die im Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die praktische Anwendung zu übertragen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik:

Kinematik: Größen und Gesetze der geradlinigen Bewegung; Wurf.

Statik: Kraft, Kraftmoment; Gleichgewichtsbedingungen.

Dynamik: Dynamisches Grundgesetz. Technisches und Internationales Maßsystem. Arbeit; Leistung; Wirkungsgrad. Zentralbewegung. Fliehkraft.

Hydro- und Aeromechanik: Druck, Auftrieb, Molekularkräfte. Strömungen.

Wärmelehre:

Temperatur. Ausdehnungsgesetze für feste Körper, Flüssigkeiten und Gase; Wärme als Energieform; erster Hauptsatz. Wärmeübertragung. Änderung des Aggregatzustandes. Luftfeuchtigkeit.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Elektrizität und Magnetismus:

Grundbegriffe: Ladung; elektrisches Feld, Arbeit, Spannung; Strom; Leistung.

Elektrizitätsleitung in festen Körpern, in Flüssigkeiten, in Gasen und im Vakuum.

Magnetische Grunderscheinungen; magnetisches Feld. Elektromagnetismus. Elektromotorische Wirkung. Elektromagnetische Induktion; Generator- und Transformatorprinzip.

Optik:

Lichtausbreitung; Spiegelung; Brechung; Linsen; Dispersion; Polarisation.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Der Unterricht stützt sich auf den experimentellen Nachweis der physikalischen Zusammenhänge. Der Schüler wird von der Beobachtung zur Erkenntnis der physikalischen Zusammenhänge geführt.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden tunlichst an Beispielen aus dem Bereiche der praktischen Anwendung erläutert.

8. Technisches Zeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung der Kenntnisse im Lesen von Werkzeichnungen und Anfertigen einfacher Skizzen von Maschinenteilen für die Gerberei.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Normschrift, Maßstäbe, Zeichnungsarten, Linien, Ribbilder in Parallelprojektion, Zeichnen von eckigen Modellen im Auf-, Grund- und Kreuzriß.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Zeichnen von runden Modellen im Auf-, Grund- und Kreuzriß. Einfache Schnittführung bei Hohlkörpern, genormte Darstellung von Maschinenteilen.

Didaktische Grundsätze:

Als Vorübung sind einfache geometrische Körper freihändig zu skizzieren. Betonung des Fachgebietes bei der Auswahl der Arbeiten.

9. Allgemeine Maschinenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vorbereitung auf die spezielle Gerbermaschinenkunde. Vermittlung des Verständnisses einfacher Maschinen und deren Funktionen, sowie der Sicherheit im Beschreiben von Maschinenteilen und im Lesen von Zeichnungen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Allgemeine Werkstoffkunde für den Maschinenbau.

Einführung in die Festigkeitslehre und Werkstoffprüfung.

Maschinenteile: Verbindungs- und Haltungelemente.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortsetzung der Darstellung von Maschinenteilen, besonders der Bewegungselemente.

Überblick über die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen, mit ausführlicher Behandlung der Transporteinrichtungen und Pumpen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist mit einfachen Skizzen und Berechnungen, sowie an Hand von Bildtafeln und Skizzenblättern zu vermitteln.

10. Anorganische Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, ihrer Reaktionen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einfache Experimente, die Grundbegriffe, wie Aggregatzustand, Gemische und Verbindungen, veranschaulichen.

Atombau und Periodensystem. Grundgesetze.

Besprechung der wichtigsten Elemente mit vorwiegend nicht metallischem Charakter und ihrer Verbindungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Besprechung jener Metalle und Elemente von besonderer technischer Bedeutung, die in der 1. Klasse nicht behandelt wurden, einschließlich ihrer Verbindungen.

Didaktische Grundsätze:

Ausgehend vom Experiment wird zunächst ein Einblick in das Wesen der Chemie gegeben. Zur Vermittlung eines tieferen Verständnisses der chemischen Vorgänge werden dann die Gesetze vom Aufbau der Materie, das Periodensystem der Elemente und die sich davon ableitenden Gesetzmäßigkeiten chemischer Reaktionen erläutert. Darauf aufbauend, werden Eigenschaften und Reaktionen der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen besprochen.

11. Organische Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis der wichtigsten organischen Verbindungen, ihrer Reaktionen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung der Leder- und Lederhilfsstoffindustrie.

Lehrstoff:**3. Klasse (4 Wochenstunden):**

Kohlenwasserstoffe, Erdöl, Alkohole, Halogenverbindungen, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Amine, Kohlenhydrate, Fette, Wachse, Proteine, Benzol, Nitroverbindungen, Sulfonsäuren, Aromatische Amine, Phenole, Aromatische Halogenverbindungen, Aromatische Carbonsäuren, Aromatische Aldehyde und Ketone, Chinone, Naphthalin, Heterocyclische Verbindungen, Farbstoffe, Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Ausgehend von der Sonderstellung des Kohlenstoffes im Periodensystem der Elemente wird die für die organische Chemie charakteristische Nomenklatur und Systematik soweit aufgebaut, daß der Schüler mit Stoffen seines Sachgebietes vertraut und imstande ist, in den anderen Fachgegenständen dieses und des folgenden Jahres darauf aufzubauen.

12. Analytische Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines Überblickes über die wichtigsten theoretischen Grundlagen des analytischen Arbeitens im Laboratorium und die einschlägigen chemischen und physikalischen Methoden.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kurze Besprechung der Laboratoriumsarbeit mit Hinweisen auf die Gefahren beim chemischen Arbeiten.

Einzelnachweise der wichtigsten Kationen und ihre Trennung nach dem Schwefelwasserstoffgang. Nachweis und Trennungsmöglichkeiten der wichtigsten Anionen.

Lösen und Aufschluß von Legierungen und Mineralien.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Besprechung der wichtigsten Methoden der Gewichts- und der Maßanalyse, wobei an geeigneter Stelle theoretische Grundlagen eingebaut werden: Massenwirkungsgesetz, Redox-Reaktionen, Komplexbildung, pH-Wert. Kurze Einführung in die Gasanalyse und Elektroanalyse.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Besprechung von technischen Analysen, wie sie für die Untersuchung von Rohstoffen, Produkten und Betriebsmitteln, besonders in der Lederhilfsstoffindustrie, üblich sind, unter besonderer Berücksichtigung neuzeitlicher Analysemethoden.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Qualitative und quantitative Gerbstoffanalyse: Gerbmittel und Gerbextrakte, Mineralgerbstoffe, Äscherhilfsmittel und Beizen. Analyse verschiedener Ledersorten und Pelze.

Didaktische Grundsätze:

Unter Einbeziehung der Stöchiometrie und der anderen einschlägigen Fächer werden die Theorie der chemischen Analyse und die einzelnen Analyseverfahren, systematisch von einfacheren zu komplizierteren Methoden fortschreitend, behandelt.

13. Chemisches Laboratorium.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Schüler wird dazu angeleitet, qualitative und quantitative Trennungen von einfachen Stoffgemischen sowie Betriebsanalysen der Leder- und Lederhilfsstoffindustrie nach einschlägigen Arbeitsvorschriften selbständig durchzuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (6 Wochenstunden):

Einführung in die Laboratoriumsarbeit: Bearbeitung von Glas, Gummi und Kork, Einlegen von Filtern usw.

Herstellung einfacher anorganischer Präparate, Nachweis von Elementen und Verbindungen auf trockenem Wege. Trennung von einfachen Gemischen mit Hilfe der Gruppentrennung des Schwefelwasserstoffganges und Identifikation der Kationen und einiger Anionen mit ausgewählten Reaktionen auf nassem Wege.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Einführung in die Arbeitsmethoden der Gewichts- und Maßanalyse mit einfachen Beispielen.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Technische Analysen von Wasser, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Fetten und Wachsen, grenzflächenaktiven Substanzen und Kunststoffen.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Qualitative und quantitative Gerbstoffanalyse: Gerbmittel und Gerbextrakte, Mineralgerbstoffe. Äscherhilfsmittel und Beizen, Analyse verschiedener Ledersorten und Pelze.

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf die in der analytischen Chemie erworbenen Kenntnisse erfolgt, beginnend mit einfachen Handgriffen im Laboratorium, allmählich und systematisch die Anweisung zur Bewältigung schwierigerer Aufgaben. In diesem Rahmen sind besonders zu berücksichtigen: Vertrautmachung mit den wichtigsten Geräten, Reagenzien und Arbeitsmethoden.

Erziehung zum ordentlichen, gewissenhaften, sauberen und rationellen Arbeiten, zur Beobachtung und zur sorgfältigen Protokollführung. Hinweise auf die Gefahren im Laboratorium.

14. Elektrotechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines Überblickes über die wichtigsten elektrotechnischen Grundgesetze und über die Anwendung von elektrischen Maschinen, Geräten und Meßmethoden in der Lederfabrikation.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundgesetze des elektrischen und magnetischen Feldes. Der elektrische Strom. Praktische Einheiten für Strom, Spannung, Leistung und Widerstand. Elektrische Leiter und Isolatoren. Leitungen, Sicherungen. Normwerte für Querschnitte. Galvanische Elemente und Sammler. Meßinstrumente. Einphasenwechselstrom und Dreiphasenstrom. Frequenz. Generatoren, Motoren und Umspanner. Betriebsüberwachung, Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung des Stoffes ist von den in der Physik und der Maschinenkunde vermittelten Grundlagen auszugehen. Der Lehrstoff ist möglichst durch experimentelle Vorführungen zu veranschaulichen.

15. Fachtechnologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer gründlichen Kenntnis aller Phasen der Lederherstellung für die wichtigsten Ledersorten nach den gebräuchlichsten Herstellungsverfahren.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Allgemeiner Überblick über die Herstellung der verschiedenen Leder- und Pelzsorten sowie ein erster Überblick über die hierbei verwendeten Hilfsstoffe.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Breite Darstellung der für die Lederherstellung verwendeten Rohware. Verschiedenheiten nach Herkunft, Art und Rasse, nach der späteren Verwendung, einschließlich der Beschreibung der Konservierung und der Fehlerquellen.

Rohbautlagerung, Weiche, Haarlockerung, Hautaufschluß, mechanische und sonstige Wasserwerkstattarbeiten. Entkälken, Beizen und Nebenprodukte der Wasserwerkstatt.

4. Klasse (6 Wochenstunden):

Wiederholender Überblick über die Vorbereitung zur Gerbung, ausführliche Darstellung der verschiedenen Gerbarten, pflanzliche Gerbung, Mineralgerbung, Fettgerbung, Syntangerbung, Kombinationsgerbung, Altgrubengerbung, beschleunigte Gerbung, Rapidgerbung. Färben und Fetten sowie klassische und moderne Zurichtmethoden der Leder- und Pelzzurichtung. Die Lederarten und ihre Verwendung, sowie Besprechung der Lederfehler.

Betriebsorganisation und Besprechung des Betriebsabrechnungs- und Betriebskalkulationsbogens.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung der technologischen Vorgänge bei der Lederherstellung, unter Verwendung von Mustern von Roh-, Hilfs-, Zwischen- und Fertigprodukten. Die wichtigsten Arbeitsweisen sollen im Gegenstand Fachwerkstätte an Hand von Modellversuchen auch praktisch vorgeführt werden.

16. Gerbereichemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Darstellung der chemischen Vorgänge bei der Lederherstellung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einführung in die Eiweißchemie, unter besonderer Berücksichtigung des Kollagens und dessen strukturellen und chemischen Feinbaues. Chemisch-physikalische Wechselwirkung zwischen Haut, Gerbstoffen und Hilfsstoffen. Chemie der natürlichen und synthetischen Gerbstoffe, Komplexchemie der Mineralgerbstoffe. Fette als Hilfs- und Gerbstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Praxisnahe Darstellung der modernen Gerbmethoden nach chemischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die in den Gegenständen Fachtechnologie und Fachwerkstätte aufgezeigten Arbeitsmethoden.

17. Gerbstofflehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines Überblickes über die wichtigsten pflanzlichen Gerbmateriale und deren Verarbeitung zu Gerbextrakten.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Beschreibung, Zusammensetzung, Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung pflanzlicher Gerbmateriale. Besprechung der Herstellung von Gerbbrühen, sowie von flüssigen, festen und pulverisierten Gerbextrakten.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung und Beschreibung der einzelnen Gerbmateriale unter Vorführung von Mustern verschiedener Herkunft sowie Besprechung der heute üblichen Verfahren der Gerbextraktfabrikation.

18. Physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erarbeitung eines Überblickes über jene auf physikalischen Grundlagen basierenden Meßmethoden, deren Kenntnis zur Lösung rein chemischer Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der analytischen Chemie, unerlässlich ist.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Bestimmung mechanischer Kenngrößen: Masse, Volumen, Dichte, Viskosität, Oberflächenspannung.

Bestimmung thermischer und kalorischer Kenngrößen: Temperatur und Temperaturdifferenz, Reaktionswärme.

Bestimmung elektrischer Kenngrößen: Elektrische Leitfähigkeit, elektromotorische Kräfte.

Bestimmung optischer Kenngrößen: Extinktion, Spezifische Drehung, Brechungsindex.

Didaktische Grundsätze:

Ausgehend von den aus dem Physikunterricht bekannten Grundlagen, werden die wichtigsten in chemischen Laboratorien und Betrieben durchgeführten Meß- und Untersuchungsmethoden besprochen. Das Hauptgewicht ist hier nicht auf eine ausführliche Beschreibung einzelner handels-

üblicher Apparate zu legen, sondern vielmehr auf die Vermittlung des Verständnisses des Arbeitsprinzips dieser Methoden und der Kenntnis ihres Anwendungsbereiches. Demonstrationen an vorhandenen Geräten sollen nach Möglichkeit die theoretischen Ausführungen unterstützen.

19. Mikroskopie und Warenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erlernen der Handhabung des Mikroskops zur Identifizierung von Ledern und Hilfsstoffen sowie zur Betriebskontrolle.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Theoretisch wird ein Überblick gegeben über den Aufbau des mikroskopischen Instrumentariums, eine kurze Darstellung der Anatomie der Pflanzen, der Faserstruktur der Haut sowie der Bakteriologie, soweit dies für das mikroskopische Arbeiten erforderlich ist.

Die praktischen Arbeiten beschränken sich auf die Benützung des Mikroskops zur Herstellung und Untersuchung von einfachen Präparaten. Bevorzugt werden Untersuchungen von Gerbmateriale, Gerbextrakten, Ledern und Hilfsstoffen durchgeführt.

Zur Materialkunde werden die bei der Lederherstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe beschrieben und gezeigt, wie sie durch die mikroskopische Untersuchung identifiziert werden können.

Didaktische Grundsätze:

Bevorzugt praktische Arbeiten an Schülermikroskopen und Herstellung einfacher mikroskopischer Präparate.

20. Arbeitstechnik und Energiewirtschaft.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kennenlernen rationeller Methoden der technischen Betriebsführung.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Arbeitstechnik: Einführung in die Grundlagen und Verfahren des Arbeitsstudiums sowie deren Anwendung bei der Gestaltung und Rationalisierung der Arbeit. Arbeitspsychologische Leitsätze.

Energiewirtschaft: Einfache Rechnungsbeispiele aus der Energiewirtschaft, mit Betonung der Wärmewirtschaft in Gerbereibetrieben.

Didaktische Grundsätze:

Das Lehrziel soll durch Beschreibung der Grundlagen und Verfahren, durch einfache

Rechenbeispiele, übersichtliche Gliederungen und schematische und graphische Darstellungen erreicht werden.

21. Gerbereimaschinenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung einer Übersicht über die in der Leder- und Pelzfabrikation verwendeten speziellen Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Handwerkzeuge, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen, die speziell in der Leder- und Pelzherstellung Verwendung finden; Rohhautlager, Wasserwerkstätte, Gerbraum, Trocknung und Zurichtung. Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz, Leistung, Wartung und Unfallschutz bei den einzelnen Maschinen und Anlagen.

Didaktische Grundsätze:

Beschreibung, einfache Skizzen und schematische Darstellung der Wirkungsweise der einzelnen Maschinen und Anlagen. Bei Exkursionen und aus Druckschriften bekanntgewordene Einrichtungen werden kritisch besprochen.

22. Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erarbeitung eines Überblickes über die für das Leben in persönlicher und beruflicher Hinsicht in Betracht kommenden wichtigsten Rechtsvorschriften.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Bürgerliches Recht:

Allgemeine Rechtsgesetze.

Personalrecht: Rechte des einzelnen Menschen, die in seinen persönlichen und Familienverhältnissen begründet sind.

Sachrecht: Rechtsverhältnisse von Personen zu beweglichen und unbeweglichen Sachen, Vertrags- und Schadenersatzrecht.

Handelsrecht: Kaufmann; Handelsregister, Firma; Handlungsvollmacht; Hilfspersonen; Handelsgeschäfte; Handelsgesellschaften.

Verfahrensrecht: Gerichtsverfassung, Geltendmachung von Rechtsansprüchen; örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte; Rechtsmittel; ZPO; Arbeitsgerichtsbarkeit; Ausgleich und Konkurs.

Gewerberecht:

Gewerbeordnung, Gewerbeamtsschutz und die gewerblichen Hilfsgesetze, unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung.

Das Sozialrecht: Arbeiter- und Angestellten-schutz, Sozialversicherung, Kammern.

Didaktische Grundsätze:

Die Elemente der Rechtsordnung sind begrifflich herauszuarbeiten. Die Übersicht soll den Schülern jenes Maß an juridischer Allgemeinbildung vermitteln, das für die Erfassung der Rechtsprobleme im privaten und beruflichen Leben unbedingt erforderlich ist. Besondere Betonung ist auf die wichtigsten Verträge zu legen.

Aktuelle Rechtsfälle sind so auszuwählen, daß sie den Zusammenhang zwischen dem konkreten Sachverhalt und der abstrakten Rechtsform klar erkennen lassen. Durch diesen notwendigen Wirklichkeitsbezug ist auch das Rechtsgefühl zu entwickeln. Den Schülern ist der kulturelle Wert der Rechtsordnung, die Bedeutung der Freiheitssphäre des Einzelmenschen und das Streben der Menschheit nach Gerechtigkeit darzustellen.

23. Betriebswirtschaftslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erarbeitung von Grundlagenkenntnissen über den organisatorischen Aufbau eines Betriebes und die Funktion der einzelnen Abteilungen. Der Schüler soll dazu angeleitet werden, einfachere betriebswirtschaftliche Fragen selbständig zu lösen.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):**

Mensch und Betrieb: Arbeitsplatz, Entgelt, Fürsorge.

Fertigung: Organisationsfragen, Normwesen, Wirtschaftlichkeit, Hilfsbetriebe, Arbeitsvorbereitung, Kontrollwesen. Rechnungswesen: Buchhaltung, Kostenrechnung, Statistik, Planungsrechnung. Einkauf, Lager, Vertrieb. Betriebliche Finanzwirtschaft.

Didaktische Grundsätze:

Durch Behandlung sämtlicher Sachgebiete sind dem Schüler die Grundlagen zum Verständnis betriebswirtschaftlicher Fragen zu vermitteln. Insbesondere sind die Kapitel ausführlicher zu besprechen, die Grenzgebiete zwischen Betriebstechnik und Betriebswirtschaft darstellen.

24. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einarbeitung in den praktischen Gang der Lederherstellung. Entwicklung der Fertigkeiten mit Handwerkzeugen und Maschinen sowie Erziehung zur Selbständigkeit bei der Herstellung von Leder und Pelzen.

Lehrstoff:**1. Klasse (21 Wochenstunden):**

Umgang mit Handwerkzeugen sowie deren Herrichtung und Pflege. Rohware, praktische Erkennung und Fehlerbestimmung. Rohhautkonservierung. Wasserwerkstattarbeiten: Behandlung von der Rohhaut bis zur Blöße. Weichmethoden, Enthaarungsverfahren, Vorbereitung der Blöße mit allen mechanischen Handarbeiten.

2. Klasse (18 Wochenstunden):

Fortführung der Arbeiten aus der 1. Klasse. Beize, Pickel und verschiedene Gerbarten: Pflanzliche, mineralische Gerbung, Kombinationsgerbung. Einfache Arbeiten in der Pelzzurichtung. Mitarbeit beim Färben.

3. Klasse (12 Wochenstunden):

Bevorzugt Fortführung der Arbeiten aus der 2. Klasse. Zusätzlich die in der 2. Klasse nicht durchgeführten Gerbarten: Sämischerbung, Aldehydgerbung und sonstige. Sonderarbeiten an exotischen Ledern: Krokodil-, Schlangenleder. Färben, Appretieren, Zurichten.

4. Klasse (10 Wochenstunden):

Fortführung der Arbeiten der ersten 3 Klassen bis zur selbständigen Durchführung. Modellgerbungen und Zurichtversuche. Herstellung verschiedener Ledersorten, zum Beispiel Ober- und Unterleder für Schuhherstellung, Bekleidungsleder, Taschner- und Portefeuilleleder, Spaltzurichtung, Pelzzurichtung.

25. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

26. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR MUSTERZEICHNEN.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	2	2	2	6
7 Darstellende Geometrie..	—	2	—	—	2
8 Materialkunde	2	2	—	—	4
9 Textiltechnologie	—	2	—	—	2
10 Bindungslehre und Dekomposition	7	4	4	4	19
11 Zeichnen und Malen....	12	7	8	7	34
12 Entwurf	—	7	9	9	25
13 Fachzeichnen	5	6	9	9	29
14 Aktzeichnen	—	—	—	2	2
15 Schrift	2	—	—	—	2
16 Werkstätte	7	4	4	2	17
17 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	1	1
18 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	44	44	176

Freigeigend und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden		

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Musterzeichnen hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Ausbildung auf dem Gebiet des Musterzeichnens zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die inneren Zusammenhänge der textilen Techniken und Ornamente der verschiedenen Stilepochen mit der kunstgeschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Einführung in die vorgeschichtlichen Kulturen. Besondere Behandlung der Ornamentik und der verschiedenen Handwerksverfahren.

Die ägyptische Kultur: Kenntnisse über die textile Kunst durch Beispiele aus Architektur, Plastik, Malerei.

Kretische und mykenische Kultur, Ornamentik, Kleinkunst.

Der geometrische Stil. Ornamentik auf Vasen und die daraus abzuleitenden Modebegriffe.

Griechische Antike. Entwicklung vom Abstrakten zum Naturalistischen. Kenntnis über griechische Textilien auf Grund der Vasenmalerei.

Römische Antike. Beziehungen zu Kulturen umliegender Länder. Besondere Behandlung des pompejanischen Ornamentes und seiner Farbgebung. Einflüsse auf die weitere Kultur-entwicklung des Abendlandes.

Die christliche Kunst. Katakombenmalerei. Christliche Symbolik. Basilikastil.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Fortleben der Antike in der byzantinischen Kunst. Übermittlung der vorder- und ostasiatischen Textilkünste. Geschichte der Seide.

Die koptischen Gewebe.

Die karolingische Kunst. Verbindung der spätromischen, christlichen und der germanischen Formensprache.

Das Mittelalter. Erkennen der Stilentwicklung in Romanik und Gotik unter besonderer Behandlung der verschiedenen Kunstzweige (Buchmalerei, Glasmalerei, Tafelmalerei, Emailkunst). Die Entwicklung der Textilkunst des Mittelalters. Die verschiedenen Werkstätten der Bildwerkerei. Liturgische Gewänder. Rheinische Zeugdrucke. Die lucchesische Seidenweberei.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Gegensatz von Mittelalter und Neuzeit. Vergleich in Kunst und Mode. Die verschiedenen Druckverfahren. Die Renaissance in Italien und im Norden. Die Zentren der italienischen Textilkunst in der Renaissance. Die Entwicklung des Ornamentes von Renaissance bis Rokoko. Barock unter besonderer Behandlung des österreichischen Barocks. Die Textilkunst im Barock. Die französischen Seidenstoffe.

Die Einflüsse des ostasiatischen Kunstgewerbes im Rokoko. Klassizismus, Romantik. Die Textilindustrie des Biedermeier. Der Impressionismus. Die Moderne. Die Neuentwicklung des europäischen Gewerbes von seinen Anfängen bis zur Wiener Werkstätte.

Didaktische Grundsätze:

Es ist besonders auf die textilen Erzeugnisse der jeweiligen Epochen hinzuweisen unter Berücksichtigung des technischen Aufbaues, wozu die in den technischen Fächern erworbenen Kenntnisse als Grundlage dienen. Es soll das Verständnis für die selbständige Betrachtung eines Kunstwerkes geweckt und die Fähigkeit erworben werden, diese Anregung für das moderne textile Kunstschaffen zu verwerten.

7. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung des Raumgefühles. Kenntnis der Grundlagen der Orthogonalprojektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Darstellung einfacher Gebilde in Grund-, Auf- und Kreuzriß und Schrägriß. Grundbegriffe der Perspektive. Zeichnen von ebenflächigen und krummflächigen einfachen Körpern. — Einfache Schattenkonstruktionen. Anwendung auf Gestaltungselemente des Innenraumes.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung

der Grundbeziehungen. Schrägriß und Perspektive sollen das räumliche Vorstellungsvermögen schulen. Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken. Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von Werkzeichnungen und perspektivischen Skizzen zu legen.

8. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der in der Textilindustrie verwendeten Rohmaterialien und deren richtiger Einsatz. Erkennen im Gewebe. Kenntnisse aus den verschiedenen Verfahren im Färben, Bedrucken und Appretieren.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorkommen, Gewinnung und Eignung von in der Textilindustrie verwendeten natürlichen und künstlichen Faserstoffen. Unterscheidungsmerkmale und praktische Verwendbarkeit. Gespinste, Zwirne, Haspelung, Numerierung, handelsübliche Bezeichnung, Marktnotierungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Vorbehandlung der Textilwaren vor dem Färben. Das Färben. Die Verwendung der Farbstoffe in der Druckerei. Appretur und Ausrüstung.

Didaktische Grundsätze:

Der Stoff aus dem Gegenstand Materialkunde findet seine dauernde Anwendung, Wiederholung und Erprobung in der Dekomposition, wobei die Auswahl praxisnaher Aufgaben selbstverständliche Voraussetzung ist.

9. Textiltechnologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der zur Herstellung von Textilien dienenden Arbeitsvorgänge, Hilfsmittel und Einrichtungen.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Übersicht über die Vorbereitung für die mechanische Weberei und Wirkerei. Hilfsmittel. Spul- und Schärmaschinen. Webstühle, Webmaschinen und Automaten.

Wirkungsgrad der Maschinen.

Didaktische Grundsätze:

Die Wissensvermittlung in diesem Gegenstand bildet die Grundlagen für die bindungstechnischen und materialmäßigen Anwendungsmöglichkeiten.

10. Bindungslehre und Dekomposition.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung zum selbständigen Aufbau zweckentsprechender Bindung in Schaft- und Jacquardwaren unter Berücksichtigung von Material und Einstellung. Individuelle Gestaltung modischer Neuheiten. Bekanntmachung mit den seltenen und komplizierten Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (7 Wochenstunden):**

Die verschiedenen Arten der Gewebe und Gewirke, ihre wichtigsten Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale. Darstellung der Gewebe im Warenbild, in Schnitten und auf dem Linienpapier mit Kamm- und Schafteinzug, Tretweise und Schnürung; Webschema. Grundbindungen: Leinwand, Köper, Atlas. Entwicklung der Schlagpatrone. Aufbau von Krepp-, Waffel-, Gitter- und ähnlichen Bindungen. Musterung durch Material, Garndichte, Garndrehung, Veränderung des Schafteinzuges und der Tretweise. Zusammensetzung von Bindungen zur Erzielung von Längs- und Querstreifen, karierten Geweben und Farbenverflechtungen.

Bestimmung der rechten Wareseite, Unterscheidung von Kette und Schuß, Ausnehmen der Bindung und deren Darstellung im Webschema. Fadendichte und Materialbestimmung. Webstuhlvorrichtungen und einfache Veredlungsangaben. Rohwarenkalkulationen. Maße und Gewichte.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Einführung in die Jacquardweberei. Unterschied zwischen Schaft- und Jacquardweberei. Zusammenhang zwischen Musterung, Jacquardmaschine, Schnürung, Patrone und Kartenschlagen. Beschnürungsarten, Berechnung des Linienpapiers. Einteilung von Skizzen, Netzberechnung. Anfertigung von Patronenteilen. Allgemeines über Konturierung und Schattierung. Gewebeschnitt und Entwicklung der Leseweise. Bindungen verstärkter Schaftgewebe. Untersuchungen von schweren Schaftgeweben und einfachen Jacquardgeweben. Darstellung und Errechnung.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Bindungen für verstärkte Gewebe in Schaft- und Jacquardtechnik. Dekompositionen verstärkter Gewebe in Schaft und Jacquard.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Komplizierte Jacquardgewebe nach gegebenen Beispielen mit Aufbau und Abwandlungen. Selbständiges Zerlegen und Berechnen von Stoffen.

Didaktische Grundsätze:

Bindungslehre und Dekomposition stehen zu den Gegenständen Entwurf und Fachzeichnen

in enger Wechselbeziehung und werden sich an Hand von praktischen Beispielen gegenseitig ergänzen.

11. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erweckung und Bildung des Farb- und Formsinnes. Selbständiges Erfassen und Darstellen von Formen und Farben für textile Zwecke.

Lehrstoff:**1. Klasse (12 Wochenstunden):**

Gebrauch der Darstellungsmittel und Darstellungstechniken. Linie, Fläche, Farbgebung. Übungen im Sehen und Darstellen symmetrischer und freier Formen und harmonischer Gruppen. Vereinfachung, Vergrößerung, Detaildurchbildung von Naturstudien. Einfühlen in textile Formenelemente, Rhythmische Wiederholung (Rapport), Reihung, Raumfüllung.

2. Klasse (7 Wochenstunden):

Aufbau dekorativer Linien-, Formen- und Farbgruppen auf Grund von Naturstudien und eigenen Ideen. Teilungen, Füllungen, Raumlösungen, Reihungen, Rapporte. Materialstudien, Beleuchtungsstudien, Kontrast- und Effektbildungen. Vervollkommnung im Gebrauch der Darstellungsmittel und Darstellungstechniken.

3. Klasse (8 Wochenstunden):

Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Begabung. Verwendung zeitgemäßer Techniken und Hilfsmittel.

4. Klasse (7 Wochenstunden):

Durchführung großflächiger Arbeiten. Kunstgewerbliche Arbeiten in komplizierteren Techniken. Erkennen und Zeichnen der richtigen Proportionen des menschlichen Körpers.

Didaktische Grundsätze:

Vor allem durch das Studium in der Natur soll der Formen- und Farbsinn geweckt und geschult werden. Die individuelle Auffassung ist im Hinblick auf den Gegenstand Entwurf zu fördern.

12. Entwurf.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung zum selbständigen Schaffen von modischen Textilmustern. Werkgerechte Ausarbeitung der Entwürfe.

Lehrstoff:**2. Klasse (7 Wochenstunden):**

Musterbildung aus den Eigenschaften des Materials, der Technik und der Farbe. Einfache Muster für Schaft- und Jacquardweberei und

Druckerei, Anwendung und Darstellung von Bindungseffekten, insbesondere Erzeugung von Mischeffekten im Gewebe. Ausführung von Studiengeweben auf Musterstühlen und einfache Übungen in verschiedenen Drucktechniken.

3. Klasse (9 Wochenstunden):

Entwerfen von Mustern in schwierigen Techniken. Erfassen und Bilden der Entwurfsidee aus den technischen Möglichkeiten im Sinne des Verwendungszweckes. Stoffkundliche und textilgeschichtliche Betrachtungen. Beispiele aus Praxis und Sammlungen. Versuche und Übungen im Neuschaffen von Qualitäten, basierend auf Web- und Drucktechnik.

4. Klasse (9 Wochenstunden):

Lösung und Durchbildung schwieriger und umfassender Textilentwürfe unter besonderen Bedingungen. Individuell gestellte Aufgaben und selbständiges Arbeiten. Die Lösung der Aufgaben und deren Durchführung sollen in Idee und Qualität künstlerische Werte beinhalten.

Didaktische Grundsätze:

Die im Zeichnen und Malen erarbeiteten Skizzen und Darstellungen sind als Idee zu werten und zu realisieren. Es ist besonders darauf zu achten, daß der Entwurf den technischen Möglichkeiten, die sich wiederum aus den Kenntnissen in Bindungslehre und Fachzeichnen ergeben, entspricht.

Durch das Studium aktueller Publikationen soll ein Überblick über die gegenwärtig herrschende Moderichtung gefunden werden.

13. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung zur selbständigen Anfertigung von fachlich richtigen Werkzeichnungen (Patronen) unter Berücksichtigung von Form und Komposition, Farbe und geschmacklicher Wirkung der Qualität.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Arbeiten auf Linienpapier. Darstellungsmittel und Darstellungstechniken. Ausführen von Linien- und Flächenmustern. Bilden ein- und mehrfarbiger Formen und Formengruppen aus den Grundelementen der Gewebefaltungen. Wesentliches über verschiedene Gewebefaltungen. Übertragen von Formen nach Skizzen auf verschieden geteiltes Linienpapier. Übertragung einfacher Muster mit Rapportanschlüssen und Angabe der Bindungen.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Ausführung von Mustern nach eigenen Entwürfen für einfache Gewebe. Einfluß der

Technik auf Form und Farbgebung. Der Rapport und die Anschlüsse der Formen und Bindungen bei Wiederholungen. Ausführung von Mustern für die Schaft- und Jacquardweberei auf Grund der in Bindungslehre und Dekomposition gewonnenen Kenntnisse, Bindungseffekte, Tonstufen, Farbwechsel und Mischeffekte in Geweben und Gewirken. Einfluß verschiedener Bindungen auf die Einarbeitung, Einfluß der Bindungen und Bindungsanschlüsse auf Kontur, gute Form, Ton, Glanz, Relief, Dichte und Gewebeschnitt.

Kartenschlagtafel aus Schnitten und Patronen. Praktische Erprobung der Ausfallwirkung.

3. Klasse (9 Wochenstunden):

Ausführung von Werkzeichnungen nach eigenen Entwürfen für komplizierte Techniken. Vertiefung des Verständnisses für die technische Durchbildung zeichnerischer Charakteristik. Beachtung der individuellen Begabung für Spezialgebiete, zum Beispiel für Seide, Krawattenstoffe, Modestoffe, Teppiche, Gewirke.

4. Klasse (9 Wochenstunden):

Ausarbeitung technisch schwieriger Entwurfsideen zur gewünschten ausführungsfähigen Qualität in gediegener Gesamtwirkung.

Didaktische Grundsätze:

Es wird neuerlich auf die Querverbindungen der Gegenstände Entwurf, Fachzeichnen und Bindungslehre hingewiesen. Die im Entwurf hergestellten Rapportskizzen sind zu verwenden und im Sinne der Entwurfsidee unter Beachtung auf das Wissen aus der Bindungslehre weiter auszuarbeiten.

Auf die jeweiligen modischen und technischen Erfordernisse ist Rücksicht zu nehmen.

14. Aktzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erkennen der natürlichen Formen des menschlichen Körpers. Darstellung in verschiedenen Zeichen- und Maltechniken. Bewegungsstudien.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Erkennen und Zeichnen der richtigen Proportionen des menschlichen Körpers. Darstellung in einfachster Linienführung. Aktzeichnen in verschiedenen Techniken. Richtiges Sehen und Zeichnen von Verkürzungen. Erkennen der typischen Linienführung und Anwendung beim Zeichnen. Darstellung des Aktes in Bewegung.

Didaktische Grundsätze:

Die Kenntnis der Proportionen und der Formen des menschlichen Körpers soll dem Schüler die Möglichkeit geben, in Entwurf und Gewebetechnik auf Fall und Bewegung des Stoffes am Körper Rücksicht zu nehmen.

15. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Handhabung der Schreibwerkzeuge und ihr formbildender Einfluß. Kenntnis der historischen Schriftarten. Erlernung dekorativer Schriften. Geschichtliche und zeichnerische Behandlung der heraldischen Formen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Ornamentale Handschrift. Schriftverteilung und ihre optischen Eindrücke. Das Abgrenzen von Schriftfeldern, der Rhythmus in der Schrift. Die Entwicklung der Schrift. Die Schreibwerkzeuge. Die Blockschrift. Dekorative Schrift. Schrift und Farbe. Wappen und ihre Formen. Wappenzeichen und ihr Sinn. Die Farbe im Wappen und ihre Bedeutung zu verschiedenen Zeiten. Das Darstellen verschiedener Wappen.

Didaktische Grundsätze:

Auf die dekorative, kompositionelle und rhythmische Wirkung der Schrift im Hinblick auf das Entwerfen von Textilmustern ist besonderes Augenmerk zu legen.

16. Werkstatt.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Handwebstuhl und in der mechanischen Weberei, insbesondere an den Jacquardmaschinen. Selbständiges Mustern auf Handweb-, Gobelin- und Teppichstühlen. Übungen auf Strick- und Wirkstühlen. Kennenlernen der Arbeiten und Vorgänge in der Druckerei.

Lehrstoff:**1. Klasse (7 Wochenstunden):**

Ausführung sämtlicher Vorbereitungsarbeiten für die Handweberei. Weben auf glatten Schaffstühlen. Ausführung aller Vorbereitungsarbeiten für die mechanische Weberei. Weben auf einfachen Stühlen und Wechselstühlen.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Vorrichten und Weben auf Jacquardwebstühlen.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Dessinieren auf Maschinen verschiedener Systeme.

Erprobung neuer Farbstellungen. Neumusterungen in verschiedenen Materialien. Kartenschlagen. Fehlerausbessern.

Ausführung einfacher Arbeiten in der Druckerei.

Bemalen von Azetatfolien. Bespannen und Beschichten der Filmdruckrahmen. Drucken und Dämpfen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Selbständige Herstellung handgewebter Arbeiten.

Gobelinweben und Teppichknüpfen.

Ausführung eigener Druckenwürfe.

Didaktische Grundsätze:

Die praktischen Möglichkeiten zur Musterung und Herstellung von Stoffen aller Art sind in den grundsätzlich wichtigen Variationen auszu-schöpfen. Die technische Ausführung eigener Ideen soll ermöglicht werden.

Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

17. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die elementaren wirtschaftlichen Prozesse und Darstellung der wesentlichen wirtschaftlichen Gebilde und Hilfseinrichtungen.

Lehrstoff:**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Die Elemente des kaufmännischen Schriftverkehrs. Stellenbewerbung mit Lebenslauf, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern. Werbung (Werbetexte) unter Hinweis auf die graphischen Darstellungsmöglichkeiten. Kaufmann, Firma, Handelsregister. Unternehmung, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ausgleich und Konkurs.

Abgabenrecht, vor allem Einkommen- und Lohnsteuer, Umsatz- und Gewerbesteuer. Gewerbe- und Sozialrecht. Urheberrecht.

Grundriß der Volkswirtschaftslehre. Bedürfnis, Bedarf, Gut. Produktion, Verteilung, Markt, Preis, Geld, Konjunktur.

Ökonomische Probleme der Mode.

Didaktische Grundsätze:

Dem Volumen des verfügbaren Stundenausmaßes entsprechend sind nur die Elemente des Faches darzustellen. Vor allem sollen die Schüler ein Mindestmaß an Verständnis für die ökonomischen Probleme erhalten, wobei der Unterricht durch Hinweis auf aktuelle, wirtschaftlich relevante Ereignisse eine wertvolle Unterstützung erfahren kann.

18. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

**B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVER-
BINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGE-
MEINSCHAFTEN).****Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

**Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebs-
praxis.**

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR TEXTILHANDWERK, FACHRICHTUNG WEBEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und ange- wandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Fachrechnen.....	—	2	—	—	2
11 Materialkunde und Technologie	2	3	2	2	9
12 Bindungslehre und Dekomposition	2	4	5	4	15
13 Zeichnen und Malen....	8	4	4	4	20
14 Entwurf und Fach- zeichnen	7	7	7	7	28
15 Farblehre	1	1	—	—	2
16 Atelier und Werkstätte .	8	12	14	14	48
17 Betriebslehre und tech- nische Kalkulation	—	—	1	—	1
18 Buchhaltung	—	—	—	2	2
19 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
20 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
21 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl..	44	44	44	44	176
Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)					
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—	—
Leibesübungen	2	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochen- stunden			—
Chorgesang und Orchester- übungen.					

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Weberei, hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Weber oder der Ausbildung auf diesem Gebiet zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND- SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen). Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden. Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein. Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend, Schulung der räumlichen Vorstellung, Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeugzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe der Chemie und der für die Textilveredelung wichtigen chemischen Vorgänge.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Element und chemische Verbindung. Physikalische und chemische Vorgänge. Die wichtigsten Nichtmetalle und Metalle. Säuren, Basen, Salze. Grundbegriffe der organischen Chemie.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Besprechung des Lehrstoffes wird besonders auf die in der Textilchemie verwendeten Chemikalien und auf die Bedeutung der chemischen Forschung für die Entwicklung der synthetischen Fasern hingewiesen. Der Unterricht wird in enger Verbindung mit der Materialkunde gebracht. Sammlungen, Bildmaterial und chemische Präparate unterstützen Vortrag und Experiment.

10. Fachrechnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der textilen Maßeinheiten. Fähigkeit, facheinschlägige Rechnungen praktisch zu lösen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Maße und Gewichte. Längen- und Gewichtsnumerierungen der Garne und Zwirne. Geweberechnungen nach Materialbedarf in Kette und Schuß (Blatt-, Kett- und Schußdichte, Gesamtfadenzahl). Rechnung für Materialaufarbeitung.

Didaktische Grundsätze:

Besonderer Wert ist auf das praktische fach-einschlägige Rechnen im Hinblick auf die Erfordernisse der übrigen Gegenstände zu legen.

11. Materialkunde und Technologie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der in der Textilindustrie verwendeten Materialien. Kenntnis der zur Herstellung von Geweben dienenden Arbeitsvorgänge, Hilfsmittel und Einrichtungen. Arbeitsvorgänge in der Spinnerei.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften der natürlichen Spinnstoffe.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Allgemeine chemische Technologie. Natürliche und künstliche Farbstoffe. Hilfsstoffe der Textilchemie. Künstliche Faser. Vollsynthetische Faser. Unterscheidungsmerkmale der Fasern. Handelsbezeichnungen. Einführung in die Technologie der Spinnerei, Weberei und Stickerei.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorbereitungsmaschinen.

Der Webstuhl (in der Hand- und mechanischen Weberei).

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Spinnereimaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei.

12. Bindungslehre und Dekomposition.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung zum selbständigen Aufbau zweckentsprechender Bindungen und zu deren graphischen Darstellung. Webschema. Fähigkeit, aus vorliegenden Gewebemustern die Art des Materials, die Bindung und die Herstellungsweise festzustellen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Grundbindungen und deren Ableitungen. Darstellung von Geweben im Warenbild auf dem Linienpapier. Schaft- und Kammeinzug, Treweise und Schnürung.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Weitere abgeleitete Bindungen. Zusammengesetzte Bindungen. Farbverflechtungen.

Feststellen der Warenoberseite. Unterschiedsmerkmale von Kette und Schuß. Bestimmen der Kett- und Schußdichte. Zeichnen der entsprechenden Patrone und Entwickeln des Webschemas.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Hohl-, Schlauch- und Doppelstoffbindungen. Schuß- und Kettendoubles. Doppelgewebe, Bindungen, Füllschuß, Füllkette, lancierte und broschierte Gewebe.

Herausziehen der Schlagpatrone, Feststellung des Schweiß- und Schußzettels. Bestimmung des Materials, der Garnnummer, des Materialverbrauches. Ermittlung von Einsprung und Einarbeitung.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Schuß- und Kettenteile, Dreherbindungen, Gewebeschnitte, Jacquardgewebe in Aufbau und Darstellung. Ausnehmen schwieriger Bindungen (Jacquardgewebe und Gewebe aus Chemiefasern). Angabe über Ausrüstung der Ware.

13. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Fähigkeit im figuralen Zeichnen nach der Natur und aus der Vorstellung. Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständlichem und Nichtgegenständlichem in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzen von Naturformen.

Schrift (geschrieben und gezeichnet).

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Fortsetzung und Vertiefung des Stoffes der 1. Klasse. Aufbau dekorativer Linien-, Formen- und Farbgruppen. Pflanzenstudien. Heraldik.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Anatomie des menschlichen Körpers. Figurales Zeichnen. Einfache Bewegungsstudien der bekleideten und unbedeckten Figur.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Bewegungs- und Gruppenstudien. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung. Zeichnen nach der Natur. Durchführung großflächiger Arbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei.

14. Entwurf und Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsreifer Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (7 Wochenstunden):**

Einfache Entwürfe unter Bedachtnahme auf Material, Farbe und Technik. Farbkombinationen.

2. Klasse (7 Wochenstunden):

Der Rapport und die Anschlüsse der Formen und Bindungen bei Wiederholungen, Bedachtnahme auf Bindungseffekte, Tonstufen, Farbwechsel und Mischeffekte. Einfache Werkzeichnungen.

3. Klasse (7 Wochenstunden):

Schwierigere Entwürfe und Umsetzen in Werkzeichnungen, Druckstoffentwurf.

4. Klasse (7 Wochenstunden):

Umfangreichere Textilentwürfe. Individuell gestellte Aufgaben und deren selbständige Lösung. Gobelinentwürfe. Ausführungsreife Werkzeichnungen.

15. Farblehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die Entstehung und gegenseitige Beeinflussung der Farben. Optische Wahrnehmung der Farben. Grundlagen der Farbenmetrik.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Woche):**

Farbreize und Farbempfindungen. Die Physiologie des Farbsehens. Die Psychologie der Farbempfindung. Licht und Farbe, das Spektrum, das Doppelspektrum.

2. Klasse (1 Woche):

Der erweiterte Farbkreis. Die additive und subtraktive Farbmischung. Die Grundfarben und ihre Mischmöglichkeiten. Ordnung der Farben. Gegenfarbenordnung im Auge.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei.

16. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Vorbereitungsarbeiten: Spulen, Schären, Bäumen, Einrichten, Einziehen. Weben und Ausfertigung einfacher Werkstücke.

2. Klasse (12 Wochenstunden):

Schären bunter Ketten. Vorrichten von Webstühlen. Anknoten. Arbeitsproben am Teppichstuhl. Weben am mehrschäftigen Webstuhl. Ausfertigungsarbeiten.

3. Klasse (14 Wochenstunden):

Vor- und Einrichten verschiedener Webstuhltypen. Dessinieren nach eigenen Entwürfen am Webstuhl. Übungen im Färben. Arbeiten am Gobelinstuhl. Stoffdruck.

4. Klasse (14 Wochenstunden):

Weben von Stoffen in komplizierten Bindungsarten. Die Jacquardweberei. Ausführung eigener Druckentwürfe.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei.

17. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den organisatorischen Aufbau eines Betriebes. Fähigkeit der Kostenermittlung.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Woche):**

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag. Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Siehe den gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei.

18. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**4. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännisches Rechnen:
Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung.
Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Ein-

führung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

19. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

20. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

21. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR TEXTILHANDWERK, FACHRICHTUNG STICKEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Kunstgeschichte	—	3	3	—	6
7 Mathematik und ange- wandte Mathematik	2	—	—	—	2
8 Darstellende Geometrie..	3	—	—	—	3
9 Chemie und angewandte Chemie	2	—	—	—	2
10 Fachrechnen	—	2	—	—	2
11 Materialkunde und Technologie	2	3	2	2	9
12 Zeichnen und Malen	8	4	4	4	20
13 Entwurf und Fach- zeichnen	7	7	7	7	28
14 Farblehre	1	1	—	—	2
15 Atelier und Werkstatt .	8	12	14	14	48
16 Montierarbeiten	2	4	5	4	15
17 Betriebslehre und tech- nische Kalkulation	—	—	1	—	1
18 Buchhaltung	—	—	—	2	2
19 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	—	2	2
20 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
21 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	44	44	176

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochen- stunden		
Chorgesang und Orchester- übungen				

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Textilhandwerk, Fachrichtung Stickerei, hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Handsticker und der Gold-, Silber- und Perlensticker oder der Ausbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE. AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND- SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Zeichnerisches Erfassen typischer Formelemente.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance in Hauptwerken und maß-

gebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten, insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst.

Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Entwicklung des engeren Fachgebietes und seinen Techniken wird ein entsprechend breiter Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Die notwendige Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen, besonders mit dem Deutsch- und Geschichtsunterricht, ist sicherzustellen.

7. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben zu verwenden. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechenoperationen in Verbindung mit Brüchen und Buchstabengrößen. Maße und Gewichte. Prozentrechnen. Schätzen und Kopfrechnen. Grundbegriffe über Potenzen und Wurzeln. Rechnen mit dem Rechenschieber. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten (Textgleichungen).

Proportionen und Ähnlichkeit. Elemente der ebenen Geometrie. Flächenberechnungen. Flächenumwandlungen. Oberflächen- und Volumberechnungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

8. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherung der räumlichen Vorstellung. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundlagen der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Das Wichtigste über die Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern sowie von einfachen Drehkörpern (Schnitte und Abwicklungen). Perspektive, Schattenkonstruktion.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauung mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von normgerechten Werkzeichnungen und perspektivischen Darstellungen zu legen.

9. Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe der Chemie unter Beachtung auf die Aufgaben des Fachgebietes.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Element und chemische Verbindung. Chemische und physikalische Vorgänge. Säuren, Basen, Salze. Die für die Fachausbildung wichtigsten anorganischen und organischen Stoffe.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Besprechung des Lehrstoffes wird besonders auf die in der Textilchemie verwendeten Chemikalien hingewiesen und auf die Bedeutung der chemischen Forschung für die Entwicklung der synthetischen Fasern. Der Unterricht wird in enger Verbindung mit der Materialkunde gebracht. Sammlungen, Bildmaterial und chemische Präparate unterstützen Vortrag und Experiment.

10. Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der textilen Maßeinheiten. Fähigkeit, facheinschlägige Rechnungen praktisch zu lösen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Maße und Gewichte. Längen- und Gewichtsnumerierungen der Garne und Zwirne. Geweberechnungen nach Materialbedarf in Kette und Schuß (Blatt-, Kett- und Schußdichte, Gesamtfadenzahl). Rechnung für Materialaufarbeitung.

Didaktische Grundsätze:

Besonderer Wert ist auf das praktische fach-einschlägige Rechnen im Hinblick auf die Erfordernisse der übrigen Gegenstände zu legen.

11. Materialkunde und Technologie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der in der Textilindustrie verwendeten Materialien, Kenntnis der zur Herstellung von Geweben dienenden Arbeitsvorgänge, Hilfsmittel und Einrichtungen. Arbeitsvorgänge in der Spinnerei.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften der natürlichen Spinnstoffe.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Allgemeine chemische Technologie. Natürliche und künstliche Farbstoffe. Hilfsstoffe der Textilverarbeitung. Künstliche Faser. Vollsynthetische Faser. Unterscheidungsmerkmale der Fasern. Handelsbezeichnungen. Einführung in die Technologie der Spinnerei, Weberei und Stickerei.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Warenkunde. (Grundgewebe für die Stickerei, Stickgarne.) Werkzeuge und Geräte der Stickerei.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Wichtigste über die Erzeugnisse der Gold- und Silberposamentrie.

Didaktische Grundsätze:

An Hand der Materialsammlungen werden die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Materials erläutert. Durch Bildmaterial und Dias wird der theoretische Unterricht unterstützt. Durch Lehrausgänge und Exkursionen werden Einrichtungen und Arbeitsvorgänge in den facheinschlägigen Betrieben studiert.

12. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Fähigkeit im figuralen Zeichnen nach der Natur und aus der Vorstellung. Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständlichem und Nichtgegenständlichem in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzen von Naturformen. Schrift (geschrieben und gezeichnet).

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Fortsetzen und Vertiefen des Stoffes der ersten Klasse. Aufbau dekorativer Linien-, Formen- und Farbgruppen. Pflanzenstudien. Heraldik.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Anatomie des menschlichen Körpers. Figurales Zeichnen. Einfache Bewegungsstudien der bekleideten und unbekleideten Figur.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Bewegungs- und Gruppenstudien. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung. Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Beim Zeichnen und Malen Korrektur vor der Natur unter Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes.

Durch Messen und Visieren wird das Erkennen der richtigen Entfernungen, Winkel und Maße erreicht. Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat.

Studien zur dritten Dimension, ausgehend von einer Farbe, bis zur freien Malerei.

Kompositionsübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung der Farbe und Form.

Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und vor der Klasse besprochen.

13. Entwurf und Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (7 Wochenstunden):**

Einfache Entwürfe unter Bedachtnahme auf Material, Farbe und Technik, Farbkombinationen.

2. Klasse (7 Wochenstunden):

Fortsetzung des Stoffes der ersten Klasse. Einfache Werkzeichnungen.

3. Klasse (7 Wochenstunden):

Entwürfe für Kleidstickereien, Innenraumdekors und textile Accessoires. Gobelins.

4. Klasse (7 Wochenstunden):

Entwicklung des Entwurfes von der Ideenskizze bis zur ausführungsfähigen Werkzeichnung für profane und sakrale Werkstücke unter besonderer Berücksichtigung der betreffenden Herstellungstechnik.

Didaktische Grundsätze:

Umsetzung von Naturstudien, Kopieren zeitloser Muster und ornamentale Übungen mit und ohne Farbe mit der Zielsetzung, das Formempfinden zu schulen.

Auswertung dieses erarbeiteten Formenschatzes im Rahmen gestellter Aufgaben für praktische Arbeiten unter Angabe von Material und Herstellungstechnik.

In Weiterentwicklung der Entwurfskizze Herstellung von Werkzeichnungen und Musterpausen.

Führung eines Skizzenheftes, in dem eigene Ideen in Skizze mit notwendiger Beschreibung festgehalten werden.

14. Farblehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verständnis für die Entstehung und gegenseitige Beeinflussung der Farben. Optische Wahrnehmung der Farben. Grundlagen der Farbmimetrik.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Farbreize und Farbempfindungen. Die Physiologie des Farbsehens. Die Psychologie der Farbempfindung. Licht und Farbe, das Spektrum, das Doppelspektrum.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Der erweiterte Farbkreis. Die additive und subtraktive Farbmischung. Die Grundfarben und ihre Mischmöglichkeiten. Ordnung der Farben. Gegenfarbenordnung im Auge.

Didaktische Grundsätze:

Die Farbtheorie und die Farbempfindungswerte werden nach gestellten Aufgaben erarbeitet. Bereicherung durch freie Themenwahl, um die Phantasie des Schülers zu schulen (Empfindungswerte).

Individuelle Korrektur der Arbeiten und Erklärungen vor der Klasse.

Einbeziehung der Farbwerte des im Fachgebiet verwendeten Materials.

15. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Zierstiche auf zählbaren und unklaren Geweben. Entwicklung einfacher Muster. Applikationen.

2. Klasse (12 Wochenstunden):

Tüll-, Kreuznaht- und Zählstichstickereien. Plitter- und Perlenstickerei. Arbeiten auf der Trommel.

3. Klasse (14 Wochenstunden):

Deutsche Leinenstickerei, Seiden- und Wollstickerei, Durchbruchtechniken. Arbeiten im Rahmen.

4. Klasse (14 Wochenstunden):

Gold- und Silberstickerei und ihre Vorarbeiten. Selbständige Ausführung vorliegender Entwürfe in allen facheinschlägigen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Kleine Übungsarbeiten in den einzelnen Sticktechniken, die für materialkundliche, warenkundliche und kalkulatorische Zwecke ausgewertet werden können.

Geschmacksbildung durch Besprechung von Werkstücken, Besuch von Museen und Ausstellungen und durch Verwendung geeigneten Filmmaterials. Schulung des Beurteilungsvermögens der Schüler durch gegenseitige Beurteilung der Werkstücke. Erziehung zum folgerichtigen Denken an Hand gestellter Aufgaben, unter Berücksichtigung der technischen Ausführung, Materialart und Farbenwahl. Gemeinschaftsarbeiten unter Mitarbeit des Lehrers zur Erzielung folgerichtigen, schnellen und exakten Arbeitens. Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

16. Montierungsarbeiten.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der nötigen technischen Kenntnisse zur materialgerechten Ausfertigung der Werkstücke.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Randabschlüsse. Einfache Unterfütterungen.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Schwierige Unterfütterungen. Polsterungen, Zug und Raffung.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Ausfertigung schwieriger Werkstücke.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Fortsetzung des Stoffes der 3. Klasse mit steigendem Schwierigkeitsgrad.

Didaktische Grundsätze:

Durch Übungen in den verschiedensten Materialien und eingehende Besprechung der wesentlichen Arbeitsvorgänge an Hand geeigneten Vergleichsmaterials sind das Verständnis und die

nötigen Fertigkeiten für eine technisch einwandfreie, saubere und exakte Ausfertigung der Werkstücke zu erarbeiten.

17. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag. Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Durch Besprechung an Hand von Organisationsplänen Erläuterung des Betriebsaufbaues.

Exkursion in einschlägige Betriebe. Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der in Mathematik, in der Materialkunde und Technologie und im Fachunterricht erworbenen Kenntnisse.

18. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

19. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde. Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf.

Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgaberecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

20. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

21. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

Siehe Anlage A.

Stenotypiz.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR DAMENKLEIDERKONFEKTION.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Materialienlehre	2	2	2	2	8
7 Entwurf- und Modezeichnungen	2	2	3	3	10
8 Schnittzeichnen und Modellarbeit	3	3	3	3	12
9 Fachkunde	2	2	2	2	8
10 Werkstätte	20	20	20	20	80
11 Modetechnik	5	5	2	—	12
12 Betriebswirtschaftslehre	—	1	2	3	6
13 Betriebslehre	—	—	—	3	3
14 Menschenführung	—	—	1	—	1
15 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
16 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	43	43	43	45	174

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	— Bis zu 4 Wochenstunden			

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Damenkleiderkonfektion hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Damenkleidermacher sowie der Ausbildung von fachlich geschultem Personal für die Damenkleiderkonfektion zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND- SÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Materialienlehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der textilen Rohstoffe, ihre Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung. Einführung in die chemischen Vorgänge und Verfahren im Bereiche der Textilindustrie.

Schulung in der sicheren Bestimmung der Textilerzeugnisse.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Allgemeine Einteilung der Rohstoffe. Die pflanzlichen Rohstoffe und ihre Verarbeitung zu Garnen, Zwirnen und Geweben — einfache Bindungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Herstellung von Effektgarnen, abgeleitete Bindungen, Webstühle, Veredlungsarbeiten allgemeiner Art, Bleichen, Merzerisieren, Färben, Drucken, spezielle Veredlungsarbeiten, Stoffuntersuchungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Einteilung der tierischen Rohstoffe, ihre Gewinnung und Verarbeitung zu Garnen und Ge-

weben, Veredlungsarbeiten für Woll- und Seidenstoffe. Die künstlichen Textilfasern und ihre Herstellung, Kautschuk.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Mineralische Gespinnstfasern: Asbest, Glaswolle, Metallfäden, Futter- und Einlagestoffe, Zugehör und Knöpfe, besondere Gewebearten, Samte und Plüsch, Wirk- und Strickwaren, Tülle, Spitzen und Stickereien, Posamenten, Pelze.

Synthetische Faserstoffe (Polyvinylchloridfaserstoffe, Polyamidfaserstoffe, Polyacrylnitrilfaserstoffe, Polyesterfaserstoffe, Eiweißfaserstoffe), Grundlegendes über einige Kunststoffe, die in der Textilindustrie Anwendung finden, zum Beispiel Thermoplaste und Duroplaste, soweit sie für den Einsatz, die Verwendung und Pflege auf dem Bekleidungssektor interessant erscheinen.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sind reichlich Anschauungsmittel zu verwenden und gegebenenfalls zur selbständigen Erarbeitung des Lehrstoffes durch die Schüler zu benutzen.

Die komplizierte Herstellung der Textilien ist durch Bilder, schematische Zeichnungen, Tabellen und vor allem durch Exkursionen in Textilbetriebe, die durch keinerlei Schilderungen und Zeichnungen ersetzbar sind, den Schülern (Schülerinnen) begreiflich zu machen. Doch müssen solche Exkursionen gut vorbereitet und ausgewertet werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die Schüler die wesentlichen Arbeitsvorgänge bewußt erleben und im Gedächtnis behalten.

Auf Abweichungen des tatsächlichen Arbeitsvorganges von der schematischen Darstellung sind die Schüler besonders aufmerksam zu machen. Zum Prüfen und Erkennen der Stoffe ist nicht nur eine Sammlung von Mustern bereitzuhalten, sondern es sollen auch Mikroskope, chemische Präparate usw. jedem einzelnen Schüler zur selbständigen Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

7. Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu kultiviertem, eigenständigem Geschmack, der sich von allen Übertreibungen freizubehalten weiß. Gewöhnung an scharfes Beobachten und genaue Selbstkontrolle.

Anleitung zum selbständigen Entwerfen von Kleidern für alle Zwecke in handwerklich ausführbarer Art.

Weckung des Verständnisses für modische Formen sowie ihre Anwendbarkeit für bestimmte Kunden, Materialien und Situationen. Entwerfen von Schmuckdetails und ihre Ausführung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen in Blockschrift, Monogramme, Farbstudien, einfache geometrische Zeichnungen, Grundlagen der Perspektive, kleine Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Naturstudien: Blumen, Blätter, Entwürfe für Stoffmuster (Streifen-, Schotten-, Streu- und Flächenmuster) in verschiedenen Techniken. Einführung in die zeichnerische Darstellung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaues, Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Naturstudien: Bewegungs- und Faltenstudien. Erfassen der Proportion für das Modezeichnen, Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Auswertung der Perspektive, Zeichnen von Gegenständen, kritische Besprechung der Modellinie an Hand von Modeheften. Modezeichnungen in verschiedenen Techniken, Entwürfe von französischen und englischen Kleidungsstücken für den Werkstättenunterricht. Zeichnen und Ausführen modischer Accessoires.

Didaktische Grundsätze:

Die im Lehrplan aufgezählten Themen sind nicht absolut in der angeführten Reihenfolge zu erledigen, sondern nach den Bedürfnissen des Werkstättenunterrichtes zu handhaben, da dieser Gegenstand nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er Hand in Hand mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit, Modellarbeit und Modetechnik geht.

Auf Schulung der Fähigkeit, rasch eine kleine Modeskizze zu entwerfen, ist mehr Wert zu legen als auf zeitraubende Ausführungen einzelner Zeichnungen; demnach ist fleißige Übung und vieles Skizzieren Grundforderung in diesem Fach.

Der Lehrer für Entwurf- und Modezeichnen ist, so wie der Modezeichner eines Salons, mitverantwortlich für jedes Stück, das gearbeitet wird. Er hat daher seine Schüler über die Wahl des Modelles und des dazu passenden Stoffes, die Farbenzusammenstellung, über Aufputz und modische Details zu beraten.

8. Schnittzeichnen und Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Gefühls für gute Linienführung und Proportion. Erziehung zu Sauberkeit und Genauigkeit in der Ausführung der Arbeiten.

Vermittlung der absoluten Sicherheit in der Zeichnung der Grundschnitte und Entwicklung der Fähigkeit, Schnitte für Kleidungsstücke nach Maß gemäß Modebildern und Entwürfen auszuführen und Kleiddetails, Kleidungsstücke zu stecken und abzuformen.

Erarbeitung von Schnittformen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Maßnahmen, Zeichnen des Grundschnittes und der zu den Werkstücken notwendigen Schnittformen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Wiederholung der Grundschnitte. Abwandlung der Grundschnitte in die für die lehrplanmäßigen Werkstücke notwendigen Schnittformen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Schnitte für verschiedene Blusen, Röcke und Kleider. Ausführung der Schnitte für die Werkstättenarbeit.

Modellarbeit:

Einführung in die Arbeit an der Puppe, Stecken von Kragen, modische Details, Ärmel und anderem. Gewinnung von Schnittformen für Röcke, Blusen und Kleider.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Schnitte für englische und französische Bekleidung für verschiedene Fassonen und Körperhaltungen.

Modellarbeit:

Stecken von Kleidungsstücken aller Art nach Modebildern und eigenen Ideen, besondere modische Details.

Didaktische Grundsätze:

Im Schnittzeichnen ist auf saubere Linienführung, Genauigkeit und gute Beschriftung zu achten. Jeder Schnitt soll nach Körpermaßen gezeichnet und vor den Augen der Schüler im Arbeitsunterricht entwickelt werden.

In der Modellarbeit ist von den Grundformen auszugehen. Der Unterricht führt bis zur Herstellung von Modellen, die schnittechnisch schwer lösbar sind.

Anregung zur eigenständigen Gestaltung bieten Modejournale, von denen die neuesten Exemplare im Unterricht zu verwenden sind. Beachtung jener Schnittformen, die bei der industriellen Kleiderfertigung ausführbar sind.

9. Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse der Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsverfahren der Textilverarbeitung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Maschinen und Geräte für Zuschneidereien; die Entwicklung der Zuschneidetechnik, Bandmesser, Rundmesser, Vertikalmesser, Stofflege- und Abschneidemaschinen, Perforiermaschinen, usw. Die Entwicklung und Anwendung der Handnähte. Entwicklung der Nähmaschine, Entwicklung, Arbeitsweise und Einstellung der Stichbildungsorgane gewöhnlicher Nähmaschinen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Spezialnähmaschinen mit Zusatzeinrichtungen: Zickzackmaschine, Überwendlingsmaschine, Kettenstichmaschine, Staffiermaschine, Pikiermaschine, Knopfloch- und Knopfannähmaschine.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Näh- und Maschinenstörungen, ihre Ursache und Beseitigung. Maschinen und Geräte für die Bügelei: Handbügelvorrichtung. Dampfbügelei, Zusatzeinrichtungen der Bügelei.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Arbeitsverfahren in der Bekleidungsindustrie, Einzelsysteme, Gruppensysteme, Bündelsysteme, Fliertsysteme, Synchronsysteme, Organisation in der Bekleidungsindustrie.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist jeweils dem neuesten technischen Entwicklungsstand und den aktuellen Arbeitsverfahren anzupassen.

10. Werkstatt.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer sicheren handwerklichen Fertigkeit, die zur selbständigen Ausführung von Damenkleiderstücken französischer und englischer Art nach persönlichen Schnitten in sorgfältiger Qualitätsarbeit befähigt.

Erziehung zur Freude an genauer Arbeit und an persönlichem Dienst. Weckung des Verständnisses für die Harmonie von Person und Kleid. Kenntnis der konfektionsmäßigen Arbeitsweise, deren Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsverfahren. Erkennen der Notwendigkeit industrieller Fertigung und individuellen Dienstes. Verständnis für exakte Arbeit in der Konfektion.

Lehrstoff:**1. Klasse (20 Wochenstunden):****Technische Übungen:**

Hand- und Maschinennähtuch mit verschiedenen Arten von Stichen und Nähten. Knopflöcher, verschiedene Schlitzarten, Stopfen und Fleckeinsetzen, verschiedene Arten von Verzierungsmöglichkeiten und Schmuckmöglichkeiten. Seidenlehrgang, Vorstoßen, Passepoilieren und Einfassen.

Anwendung an Werkstücken:

Erstlingshemd, Polster, Spielhöschen, Kochschürze, Kleiderschürze, Unterkleid oder Unterrock, Damennachthemd, Herrenhemd, Kinderkleid; nach Möglichkeit: Wäschegarnitur (Unterkleid und Nachthemd) aus Seide.

Technische Übungen auf Schnellnäh- und Spezialmaschinen. Übungsblätter, Knopflochnähautomat, Dreifadenüberwendlingsmaschine, Pikiermaschine, Doppelkettenstichmaschine, Bügelmaschine, Zuschneidemaschine, industrieller Zuschnitt, Einrichtung für Detailarbeit an der Maschine.

2. Klasse (20 Wochenstunden):**Technische Übungen:**

Nähtuch mit allen Arten von Nähten aus Wollstoff, Säumchen, Schlitz, Knopflöcher, Schnelligkeitsübungen.

Werkstücke:

Arbeitsmantel, einfache Blusen mit eingesetzten Ärmeln, Wiener Bluse, Kinderkleider, zwei Sommerkleider oder Dirndlkleid, Rock aus Wollstoff.

Mindeststückzahl 12.

Industrieller Zuschnitt, Numerierung von Größen, Arbeitseinteilung, Kontrolle.

3. Klasse (20 Wochenstunden):**Technische Übungen:**

Tasche, modische Einzelheiten, Futterleibchen, Miedertaille. Schnelligkeitsübungen, Vorarbeiten für die englische Arbeit (Fasson, Taschen und anderes).

Werkstücke:

Röcke aus Wollstoff in verschiedener Fasson, Blusen verschiedener Art, Kleider aus Wollstoff und Seide, Kinderkleider, leichte Überkleider, Nachmittags- und Abendkleider in komplizierter Ausführung.

Mindestens 14 Werkstücke.

Wiederholungsarbeiten, Zeitstudien, Pflege und Behandlung der Maschinen.

4. Klasse (20 Wochenstunden):**Technische Übungen:**

Vorübungen für die englische Arbeit.

Werkstücke:

Mäntel und Kostüme, Sportkleidung (auch aus Leder), Tages-, Nachmittags-, Fest- und Abendkleidung. Kollektionen für die Winter- und Sommersaison.

Mindestens 15 Werkstücke, davon 5 englische Stücke. Serienerzeugnisse von Blusen und Kleidern unter Verwendung von Industriemaschinen.

Arbeitsorganisation in der Werkstatt:

Einzelsysteme, Gruppensysteme, Fliertsysteme, Synchronsysteme, usw.

Didaktische Grundsätze:

Der Werkstättenunterricht in der ersten Klasse hat an genaue, sorgfältige Arbeit zu gewöhnen und viele technische Einzelheiten zu vermitteln. In der zweiten und dritten Klasse sind jeweils mehrere gleichartige Werkstücke nacheinander zu erarbeiten, um dadurch Übung, Sicherheit und rasches Arbeitstempo zu erzielen.

In der vierten Klasse ist bereits Wert auf selbstständige Arbeit, praxisnahes Arbeitstempo und auf die Erfordernisse des Kundendienstes zu legen. Der Paßform der Werkstücke ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher ist die Fehlerbehebung und das Probieren vom Schüler gründlich zu üben.

Um die Schüler mit der Arbeitseinteilung und Arbeitsorganisation der Konfektion bekanntzumachen, sind Arbeiten von Serienerzeugnissen durchzuführen (auch in Form von Arbeitsgemeinschaften für erweiterte Betriebspraxis). Die Schüler haben in einem Arbeitsbuch Materialverbrauch und Arbeitszeit einzutragen. Die Lehrer haben in einem Kontrollbogen die von jedem Schüler gearbeiteten Stücke mit der Arbeitszeit festzuhalten. Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

11. Modetechnik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Sicherheit und Gewandtheit in der Fertigung von schwierigen handwerklichen Schneiderarbeiten. Erziehung zur Qualitätsarbeit.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Verschiedene Zierstiche, wie einfacher und doppelter Spitzenstich, Ajourstich, Kästchenstich, Augenstich, Schlung, bunte Zierstiche, Tupfen, Lücken, Schnürstiche, Monogramme, Schmuckfalten, Schattenstich, usw.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Applikationen, Verzierungsmöglichkeiten verschiedener Materialien und Ausführungen. Übungen auf Seide; Tressen, Soutageverarbeitung und Perlstickerei. Zusammensetzen von Spitzen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen auf Seide, Säumchen, Durchbrucharbeiten, gerollte und gestürzte Zacken, modische Aufputzarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Wegen der starken Betonung der konfektionsmäßigen Arbeitsweise ist in diesem Fach auf exakte handwerkliche Ausführung besonderer Wert zu legen; die Freude an exakter Arbeit und persönlichem Dienst ist zu wecken.

12. Betriebswirtschaftslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schüler sollen sowohl über das Wesen der einzelwirtschaftlichen Gebilde und Vorgänge wie auch über die für die Führung eines Unternehmens wichtigen Verrechnungsarten unterrichtet werden.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten (eingehende Wiederholung), kaufmännische Rechenvorteile, Rechnen mit benannten Zahlen, Resolvieren und Reduzieren unter besonderer Bedachtnahme auf die jeweils gültigen textilen (auch nichtdekadischen) Maße. Die Schlußrechnung und ihre kaufmännische Anwendung in der Produktion, Durchschnittsrechnung und Mischungsrechnung, Verteilungsrechnung, gründliche Darstellung der Prozent- und Zinsenrechnung, Kettensatz.

3. Klasse (2 Wochenstunden):**Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Arten von Betrieben, der wirtschaftliche Verkehr und seine rechtliche Regelung (Kaufvertrag), die Warenlieferung.

Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Akkreditiv, Postsparkassenverkehr.

Kredit; Wechsel. Unternehmung, Kaufmann, Firma, Handelsregister, Unternehmungsformen, Unternehmungszusammenschlüsse (Kartell, Konzern, IG). Kaufmännische Hilfspersonen.

Handelsbetriebe.

Handelsvermittler, Kommissionär, Handelsagent, Makler.

Die absatzfördernden öffentlichen Einrichtungen: Märkte, Börsen, Messen, Auktionen.

Die Dienstleistungsbetriebe: Post, Eisenbahn, Spedition, Lagerhaus, Versicherung.

Außenhandel, seine Abwicklung, Devisen, Zölle.

Private und öffentlich-rechtliche Institutionen der Wirtschaftsförderung: Verbände, Kammern.

4. Klasse (3 Wochenstunden):**Finanzbuchhaltung:**

Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des kaufmännischen Rechnungswesens.

System und Theorie der Buchhaltung, Doppelte Buchhaltung, Buchhalterischer Abschluß, Kontenrahmen. Lohnverrechnung in Grundzügen. Auswertung von Ziffern der Buchhaltung.

Kostenrechnung:

Kurze Einführung in das Wesen der Kosten (Begriffskatalog). Kostenrechnung. Der Betriebsabrechnungsbogen (einfache Beispiele) und seine Auswertung. Die Ermittlung des Anbotspreises.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs, Anfrage, Angebot, Bestellung, Änderung, Widerruf, Ausführungsanzeige einschließlich Faktura, Mängelrügen, Zahlungsverzug, Briefe im Zahlungsverkehr, Wechselbriefe, Ausfüllung von Formblättern (Scheck, Wechsel).

Muster für Werbebriefe und Werbeplakate.

Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Bewerbung um offene Stellen. Einige Hinweise auf Formulierungen in Privatbriefen.

Didaktische Grundsätze:**Kaufmännisches Rechnen:**

Die Schüler sollen vor allem eine relativ hohe Rechengeschwindigkeit und Rechensicherheit erlangen und auf das Rechnerische sowohl in der Buchhaltung wie auch in den technischen Gegenständen vorbereitet werden.

Betriebskunde:

Es ist die Aufgabe der Betriebskunde, die inner- und zwischenbetrieblichen Vorgänge darzustellen und jenes grundlegende Wissen zu vermitteln, das der Schüler benötigt, um die Zusammenhänge der Buchhaltung und der Kostenrechnung zu erfassen. Zudem sollen jene Sachverhalte herausgesetelt werden, die im Wesen Gegenstand des im folgenden Jahr vorzutragenden kaufmännischen Schriftverkehrs sind.

Buchhaltung, Kostenrechnung, kaufmännischer Schriftverkehr:

Das verfügbare Stundenausmaß bietet lediglich die Möglichkeit einer informativen Darstellung des in drei Bereiche aufgedgliederten Gegenstandes. Ein Eingehen auf Probleme und auf analytische Betrachtungen ist möglichst zu vermeiden.

Im Interesse einer reinlichen Trennung der drei Bereiche ist so vorzugehen, daß etwa die Hälfte der Zeit der Finanzbuchhaltung zu reservieren ist und je ein Viertel der Kostenrechnung und dem kaufmännischen Schriftverkehr.

Umfangreiche schriftliche Arbeiten sind zu vermeiden; daher darf sich ein Buchhaltungsbeispiel nur auf wenige Geschäftsfälle beschränken.

Die Bezugnahme auf die Eigenart der Abteilung ist, soweit möglich, zu beachten.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

13. Betriebslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit vieler Menschen in der industriellen Produktion.

Vermittlung der Kenntnis der Betriebsführung. Neuzeitliche Betriebsorganisation. Alle in einem Betrieb notwendigen Dispositionen vom Materialeinkauf bis zum Verkauf der Ware.

Lehrstoff:**4. Klasse (3 Wochenstunden):**

Im Rahmen einer Betriebsgründung werden alle Planungen, Dispositionen, Vorgaben, Arbeiten und Kontrollen erarbeitet, welche notwendig sind, um einen Erzeugungsbetrieb auf die Dauer rationell und ertragreich führen zu können.

Schaffung der Entlohnungsgrundlagen. Menschenführung, Abhängigkeit der Menschenleistung von technischen, physischen und psychologischen Begleitumständen. Besonders wird die Beachtung der menschlichen Persönlichkeit im Zusammenhang mit der notwendigen Rationalisierung hervorgehoben. Kreislauf der Erzeugung. Rationalisierungsmöglichkeiten.

Lohnformen.

Kennenlernen von Betriebsorganisationen auch im Rahmen von Exkursionen. Grundsätzliches über Menschenführung im Betrieb.

Arbeitsstudien, Zeitstudien.

Didaktische Grundsätze:

Die zeitgemäße Betriebsführung ist als Vorbild zu nehmen.

14. Menschenführung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen wesentlicher Voraussetzungen und Bedingungen einer harmonischen und produktiven Gemeinschaft im Betrieb.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Allgemeines über den Umgang mit Menschen im Betrieb. Die Stellung und das Verhalten zu Vorgesetzten, Mitarbeitern und Untergebenen, unter besonderer Berücksichtigung von Frauen als Arbeitnehmern im Textilbetrieb.

Die Bewertung geistiger und manueller Fähigkeiten des Menschen. Arbeitsbewertung, Arbeitsklima, Nachwuchsschulung, Sozialbetreuung.

Didaktische Grundsätze:

Es sind besonders die Verhältnisse in der Konfektionsindustrie zu berücksichtigen.

15. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**4. Klasse (1 Wochenstunde):**

Siehe Anlage A.

16. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).**Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR HERRENKLEIDERKONFEKTION.**I. STUNDENTAFEL.**

(Gesamtstundenzahl und Stundenaußmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände).

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1 Religion	2	2	2	2	8
2 Deutsch	3	2	2	2	9
3 Geschichte	1	1	1	—	3
4 Geographie	1	1	1	—	3
5 Staatsbürgerkunde	—	—	—	2	2
6 Materialienlehre.....	2	2	2	2	8
7 Entwurf- und Mode- zeichnen	2	2	3	3	10
8 Schnittzeichnen und Modellarbeit	3	3	3	3	12
9 Fachkunde	2	2	2	2	8
10 Werkstätte	20	20	20	20	80
11 Modetechnik	5	5	2	—	12
12 Betriebswirtschaftslehre ..	—	1	2	3	6
13 Betriebslehre	—	—	—	3	3
14 Menschenführung	—	—	1	—	1
15 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	—	1	1
16 Leibesübungen	2	2	2	2	8
Gesamtwochenstundenzahl	43	43	43	45	174

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Stenotypie	2	2	2	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochen- stunden		

Chorgesang und Orchester-
übungen**II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.**

Die Fachschule für Herrenkleiderkonfektion hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Herrenkleidermacher sowie der Ausbildung von fachlich geschultem Personal für die Herrenkleiderkonfektion zu dienen.

**III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT.****1. a) Katholischer Religionsunterricht.**

Siehe Anlage A.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A.

**IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTS-
GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES
LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN
SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND-
SÄTZE.****A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.****2. Deutsch.**

Siehe Anlage A.

3. Geschichte.

Siehe Anlage A.

4. Geographie.

Siehe Anlage A.

5. Staatsbürgerkunde.

Siehe Anlage A.

6. Materialienkunde.Wie im Lehrplan der Fachschule für Damen-
kleiderkonfektion (Anlage B/23).**7. Entwurf- und Modezeichnen.****Bildungs- und Lehraufgabe:**Anleitung zum selbständigen Entwerfen der
verschiedensten Kleidungsstücke für den Herrn.Weckung des Verständnisses für modische
Formen sowie ihre Anwendbarkeit für bestimmte
Kunden, Materialien und Situationen.Gewöhnung an scharfes Beobachten und genaue
Selbstkontrolle.Erziehung zu kultiviertem eigenständigem Ge-
schmack, der sich von allen Übertreibungen
freizuhalten weiß.**Lehrstoff:****1. Klasse (2 Wochenstunden):**Übungen in Blockschrift, Monogramme, Farb-
studien, einfache geometrische Zeichnungen,
Grundlagen der Perspektive, kleine Entwürfe
für den Werkstättenunterricht.**2. Klasse (2 Wochenstunden):**Naturstudien: Blumen, Blätter, Entwürfe für
Stoffmuster in verschiedenen Techniken. Ein-

führung in die zeichnerische Darstellung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaues, Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Naturstudien: Bewegungs- und Faltenstudien. Erfassen der Proportion für das Modezeichnen. Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Auswertung der Perspektive, Zeichnen von Gegenständen, kritische Besprechung der Modellie an Hand von Modeheften. Modezeichnungen in verschiedenen Techniken. Entwürfe von englischen Kleidungsstücken für den Werkstättenunterricht.

Didaktische Grundsätze:

Die im Lehrplan aufgezählten Themen sind nicht absolut in der angeführten Reihenfolge zu erledigen, sondern nach den Bedürfnissen des Werkstättenunterrichtes zu handhaben, da dieser Gegenstand nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er Hand in Hand mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit geht.

Auf Schulung der Fähigkeit, rasch eine kleine Modeskizze zu entwerfen, ist mehr Wert zu legen als auf zeitraubende Ausführungen einzelner Zeichnungen; demnach ist fleißiges Üben und vieles Skizzieren Grundforderung in diesem Fach.

Der Lehrer für Entwurf- und Modezeichnen ist, so wie der Modezeichner eines Salons, mitverantwortlich für jedes Stück, das gearbeitet wird. Er hat daher seine Schüler über die Wahl des Modells und des dazu passenden Stoffes, die Farbzusammenstellung, über Aufputz und modische Details zu beraten.

8. Schnittzeichnen und Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung des Auges für gute Linienführung und Proportionen. Sauberkeit und Genauigkeit bei jeder Arbeit.

Beherrschung der Grundsnitte. Fähigkeit, Snitte für Kleidungsstücke nach Maß und Modebild oder Entwürfen auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Maßnahmen.

Hosengrundschnitt in Stadien für kurze und lange Hose.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Schnitte für Hosen, Schnitte für Sporthosen, Grundschnitt der Weste in Stadien, Schnitte

für einreihige modische Westen, Schnitte für zweireihige modische Westen, Sportwesten.

Hausweste mit Ärmeln, Anorak mit Kapuze.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundschnitt für das Sakko in Stadien, modisches einreihiges Sakko, modisches zweireihiges Sakko, Freizeitsakko, Sportsakkos in verschiedenen Formen, Trachtensakkos, Kinderanzug, leichter Überrock, Staubmantel, Hubertusmantel, Holzknechtumhang.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Modernes Abendsakko, dazu passende Hose, Modeweste, Smoking, einreihig mit Schalfassung, Smoking, zweireihig mit Spitzfassung, Smokingweste, Cummerbund, Ulster, Sportmantel; Touringcoat und Raincoat, Wintermantel, Anzug für korpolente Figur, Hosenschnitte für Wuchsabweichungen (O—X-Beine).

Anzugschnitt, für synthetische Stoffe zugeachtet.

Didaktische Grundsätze:

Im Schnittzeichnen ist auf saubere Linienführung und besondere Genauigkeit zu achten. Jeder Schnitt soll nach Körpermaßen gezeichnet und vor den Augen der Schüler im Arbeitsunterricht als Tafelbild entwickelt werden.

Die Schüler sind aber auch anzuleiten, Snitte nach Proportionstabellen aufzustellen.

Beachtung jener Schnittformen, die bei der industriellen Kleiderfertigung ausführbar sind.

9. Fachkunde.

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleiderkonfektion (Anlage B/23).

10. Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines grundlegenden fachlichen Wissens und Könnens, das zur Ausübung des Herrenkleidermachergewerbes als Geselle befähigt und im besonderen Vermittlung einer sicheren handwerklichen Fertigkeit, die zur selbständigen Ausführung von Herrenbekleidungsstücken aller Art nach persönlichen Schnitten in sorgfältiger Qualitätsarbeit befähigt. Einführung in die modernen rationalen Arbeitsmethoden.

Kenntnis der konfektionsmäßigen Arbeitsweise, deren Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsverfahren. Erkennen der Notwendigkeit industrieller Fertigung und industriellen Dienstes. Verständnis für exakte Arbeit in der Konfektion. Weckung der Freude an genauer Arbeit und am persönlichen Dienst, Erziehung zur strengen berufsmäßigen Zeitausnutzung.

Lehrstoff:**1. Klasse (20 Wochenstunden):**

Technische Übungen:

Vorübungen im Handnähen — 1. Nähtuch (Nadelhaltung, Nadelführung, Stichübungen verschiedener Art). Vorübungen im Maschinennähen — 2. Nähtuch.

Teilarbeiten — 3. Nähtuch (Schnallgurten und sonstige Verschlusmittel). Taschenleisten, Hosenpatten. Verschiedene Knopflochübungen — 4. Nähtuch. Schlitzleiste, verschiedene Hosentaschen.

Werkstücke:

Kurze Knabenhose, 3 lange Hosen.

Technische Übungen auf Schnellnäh- und Spezialmaschinen. Übungsblätter, Knopflochnähautomat, Dreifadenüberwindlingsmaschine, Pickiermaschine, Doppelkettenstichmaschine, Bügelmaschine, Zuschneidemaschine, industrieller Zuschnitt, Einrichtung für Detailarbeit an der Maschine.

2. Klasse (20 Wochenstunden):

Technische Übungen:

Taschenleisten für Westen und Sakkos.

Werkstücke:

7 Hosen verschiedener Art, davon 2 Sport-hosen; 2 Westen aus glattem Stoff, 1 Weste aus kariertem Stoff, 1 Weste mit Ärmel, 1 Anorak. Industrieller Zuschnitt, Numerierung von Größen, Arbeitseinteilung, Kontrolle.

3. Klasse (20 Wochenstunden):

Technische Übungen:

Taschen aller Art für das Sakko.

Ärmelschlitz in verschiedener Ausführung.

Passepoilierungen und Applikationen für Trachtenkleidung.

Werkstücke:

Einfache Sakkos, leichter Überrock oder Wetermantel, Anzüge, teilweise mit Westen, insgesamt 10 Werkstücke, davon mindestens 4 Sakkos und 1 Mantel.

Wiederholungsarbeiten, Zeitstudien, Pflege und Behandlung der Maschinen.

4. Klasse (20 Wochenstunden):

Technische Übungen:

Einfache und schwierige Manteltaschen (Rahmen-, Blasebalg- und Zungentaschen).

Werkstücke:

Wintermantel (Ulster), einfacher Gesellschaftsanzug, Theateranzug oder Smokinganzug, Sportkleidung aller Art, komplizierter Sportmantel, gestreifter oder kariert Kammgarnanzug, insgesamt 12 Werkstücke, davon mindestens 7 Großstücke.

Außerdem: Mindestens 2 Werkstücke, die nach den einschlägigen Rationalisierungsmethoden hergestellt sind.

Arbeitsorganisation der Werkstätte:

Einzelsysteme, Gruppensysteme, Fliertsysteme, Synchronsysteme usw.

Didaktische Grundsätze:

Im Werkstättenunterricht der 1. Klasse ist der Schüler in die für ihn vollkommen neue handwerkliche Arbeit einzuführen, an sorgfältigste Ausführung zu gewöhnen und es sind ihm viele technische Einzelheiten zu vermitteln. Durch Ausführung von Lehrlingsarbeiten an Werkstücken aus der Meisterklasse ist eine Intensivierung des praxisnahen Tempos zu erreichen. Die Schulung in der Werkstättenarbeit hat konsequent nach den Grundsätzen der feinen Maßschneiderei bei Gewöhnung an ein rasches Arbeitstempo und bestmöglicher Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Zeit zu erfolgen.

Materialverbrauch und Arbeitszeit sind in einem Arbeitsbuch festzuhalten. Außerdem ist in einem Wandkontrollbogen eine Übersicht über die von jedem Schüler gearbeiteten Werkstücke und die hierzu benötigte Arbeitszeit zu führen.

In der 2. und 3. Klasse sind zur Sicherung der Übung sowie zur Erhöhung des Arbeitstempos und der Selbständigkeit jeweils mehrere gleichartige Werkstücke nacheinander zu arbeiten.

In der 4. Klasse sind die Schüler mit der Arbeitsweise und den Maschinen der modernen Konfektionsindustrie bekanntzumachen. (Auch in der Form von Arbeitsgemeinschaften für erweiterte Betriebspraxis.)

Bei großen Schülerzahlen ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

11. Modetechnik.

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleiderkonfektion (Anlage A/23).

12. Betriebswirtschaftslehre.

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleiderkonfektion (Anlage A/23).

13. Betriebslehre.

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleiderkonfektion (Anlage A/23).

14. Menschenführung.

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleiderkonfektion (Anlage A/23).

15. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Siehe Anlage A.

16. Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

**B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVER-
BINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEIN-
SCHAFTEN).****Lebende Fremdsprache.**

Siehe Anlage A.

Stenotypie.

Siehe Anlage A.

Leibesübungen.

Siehe Anlage A.

Aktuelle Fachgebiete.

Siehe Anlage A.

**Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebs-
praxis.**

Siehe Anlage A.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR DAMENKLEIDERMACHER.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Religion	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	—
Geographie	1	—	—	—
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	—	1	1	—
Lebenskunde und Erziehungslehre	1	—	—	1
Gesundheitslehre und Arbeits-hygiene	1	—	—	1
Haushaltsführung	4	—	—	—
Musikerziehung	1	1	1	—
Werkstätte einschließlich Fachkunde und Modetechnik	18	22	21	23
Schnittzeichnen und Modellarbeit	2	2	4	4
Entwurf- und Modezeichnen	2	2	3	3
Materialienkunde und Textilchemie	1	2	2	2
Wirtschaftliches Rechnen	3	2	—	—
Buchhaltung	—	1	2	2
Kaufmännischer Schriftverkehr ..	—	1	1	1
Leibesübungen	3	3	2	2
Gesamtwochenstundenzahl ..	43	43	43	43

Relativer Pflichtgegenstand

Lebende Fremdsprache

Freigegegenstand

Stenotypie

Musikerziehung

Leibesübungen

Unverbindliche Übungen

Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft für er-

weiterte Betriebspraxis

— Bis zu
4 Wochen-
stunden

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Damenkleidermacher hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Damenkleidermacher durch Mädchen zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

a) Katholischer Religionsunterricht.

Wie in Anlage A.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Wie in Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Entwicklung der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar, einfach und fehlerfrei auszudrücken.

Vermittlung eines kurzgefaßten Überblicks über die wichtigsten Epochen der deutschsprachigen Literatur und einer eingehenderen Kenntnis ausgewählter Werke auf Grund der Lektüre unter besonderer Berücksichtigung der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts und der österreichischen Literatur.

Weckung der Liebe zur Dichtung und des Verständnisses für ihren Lebenswert und ihren Wert als sprachliches Kunstwerk.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Übungen im lautrichtigen, sinngemäßen und ausdrucksvollen Lesen und im Vortrag von Gedichten; Übungen im freien Sprechen, mit oder ohne Vorbereitung. Wiedergabe von Gelesenem oder Besprochenem in knapper und in ausführlicher Form.

Inhaltsangabe, Bericht, Beschreibung, Schilderung, Erlebnis-aufsatz; der Brief des täglichen Lebens.

Eingehende Behandlung grundlegender Formen und Gesetze der Rechtschreibung und der Sprachlehre, Übungen zur Stilbildung. Aufsatz-technische Übungen.

Kurze einfache Belehrung über die geschichtliche Entwicklung der deutschen Sprache.

Wortfamilien und Fachausdrücke.

Schrifttum:

Behandlung von Werken der deutschsprachigen, besonders der österreichischen Literatur, an denen das Verständnis für das Wesen der einzelnen Dichtungsgattungen gewonnen werden kann. Schul- und Hausübungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):**Sprachpflege:**

Fortsetzung der Lese- und Vortragsübungen, Redeübungen über bestimmte und selbstgewählte Themen mit gesteigerten Anforderungen. Übungen im Rundgespräch (Diskussion) über einfache, dem Erfahrungs- und Erlebnisbereich der Schülerinnen entsprechende Themen.

Sachbericht, Charakteristik, einfache Erörterung; der Brief des täglichen Lebens. Schilderung.

Fortsetzung der Übungen zur Sicherung der Rechtschreibung, des grammatikalisch richtigen Ausdrucks, Stil- und Aufsatzübungen.

Schrifttum:

Ab 2. Klasse: Gewinnung eines knappen einfachen Überblicks über einzelne Entwicklungsabschnitte der deutschen Literatur bis zur Klassik, womöglich im engen Zusammenhang mit dem Geschichtsunterricht, auf Grund der bereits bekannten und der in der 2. Klasse gelesenen Werke.

Behandlung von Werken der Dichtung nach einem dem Alter der Schüler entsprechenden Leseplan.

Schul- und Hausübungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):**Sprachpflege:**

Fortsetzung der Lese- und Vortragsübungen, Redeübungen.

Diskussionen. Besinnungsaufsatz, Sachbericht, Unterrichtsprotokoll; der Brief des täglichen Lebens.

Gelegentlich Einübung der richtigen Formen im Anschluß an grammatikalische und orthographische Fehler.

Übungen zur Stilbildung und Aufsatztechnik.

Schrifttum:

Einfacher, knapper Überblick über die deutsche Literatur von der Klassik bis zur Wende des 19. Jahrhunderts.

Behandlung von Werken der Dichtung nach einem dem Alter der Schüler entsprechenden Leseplan.

Schul- und Hausübungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):**Sprachpflege:**

Wie in der 3. Klasse, aber mit steigenden Anforderungen.

Schrifttum:

Bedeutende Werke der Literatur des 20. Jahrhunderts in Auswahl. Behandlung von Werken der Dichtung nach einem dem Alter der Schüler entsprechenden Leseplan.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Deutschunterricht hat stets von der Überzeugung auszugehen, daß jede ernsthafte Beschäftigung mit der Sprache zugleich Erziehung und Formung der Persönlichkeit bedeutet.

Die Sprachpflege hat den Schülerinnen jene Sicherheit im Sprechen und Schreiben zu geben, die in gewerblichen Berufen notwendig ist; doch muß gleichzeitig den Schülerinnen das Bewußtsein des tieferen Wertes der Sprache vermittelt werden.

Zur Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache haben häufige, jedoch kurze Schul- und Hausübungen zu führen.

Bei der Auswahl der Werke ist womöglich die Zusammenarbeit mit dem Geschichtsunterricht zu wahren.

Die Werke der deutschsprachigen Literatur sind bei der Auswahl der Lektüre vor allem zu berücksichtigen, doch ist gelegentlich mit reiferen Schülerinnen auch gute Übersetzungslektüre zu behandeln.

Die Grundlage für jede Besprechung einer Dichtung bildet die Lektüre, die bei längeren Texten der häuslichen Vorbereitung der Schülerinnen zu überlassen ist. Das Lesen im Unterricht hat nur dem tieferen Eindringen in einzelne, für ein Werk besonders charakteristische Textstellen zu dienen.

Die gute Jugendliteratur ist auf jeder der vier Schulstufen in die Behandlung des Schrifttums einzubeziehen, wobei die Auswahl der zu besprechenden Bücher unter Umständen die Schülerinnen auch selbst treffen können.

Durch gelegentliche vergleichende Gegenüberstellung von Texten aus guter und minderwertiger Literatur ist die Fähigkeit, guten und schlechten Stil zu unterscheiden und über den Gehalt eines Buches selbständig zu urteilen, zu wecken und zu fördern.

Jede Beschäftigung mit dem Schrifttum hat grundsätzlich zu eigenem Tun (Lesen, Vortragen, Gestaltung kleiner Feiern) und zu selbständiger geistiger Auseinandersetzung mit dem Gelesenen zu führen (zusammenfassende Wiedergaben, eigene Stellungnahmen, Betrachtung des ganzen Werkes oder einzelner Teile unter bestimmten Gesichtspunkten).

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr.

Geschichte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines kurzgefaßten, gegenwartsbezogenen Überblicks über den Verlauf der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs. Eingehendere Behandlung von Tracht und Mode.

Vertiefung der Vaterlandsliebe und der Ehrfurcht vor den großen Leistungen der Menschheit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Urgeschichte auf Österreichs Boden.

Die Hochkulturen des alten Orients (Oaskulturen), gezeigt an einem Beispiel.

Grundlegung der abendländischen Kultur durch Griechen und Römer (mit besonderer Berücksichtigung der Römerzeit auf österreichischem Gebiet).

Erneuerung und Weiterbildung der abendländischen Kultur durch das Christentum.

Das Frühmittelalter, die soziologische und wirtschaftliche Ordnung der mittelalterlichen Welt, die Klosterkultur. Das Hochmittelalter in seinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten — die Ritterkultur, die Romanik.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Das späte Mittelalter und der Beginn der Neuzeit: Die Umwandlung des Staatslebens, die wirtschaftliche und soziale Lebensform des Bürgers, Stadtkultur, Gotik.

Das neue Menschen- und Weltbild, Entdeckungen, Renaissance, Reformation und Erneuerung der katholischen Kirche. Der Kampf um die Vorherrschaft in Europa.

Das Entstehen der kontinentalen Großmächte (höfischer Absolutismus in Frankreich, Aufstieg Österreichs im Kampf gegen die Türken, Eintritt Rußlands in die Weltpolitik) und des britischen Weltreiches. Merkantilismus, Barockkultur.

Die Aufklärung und ihre Auswirkung im Zeitalter Maria Theresias und Josephs II. Rokoko und Klassizismus.

Die Revolution des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich. Ihre sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe. Die Folgen des napoleonischen Herrschaftssystems. Die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Romantik und österreichisches Biedermeier.

Der Aufschwung der Technik und seine sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Liberale und nationale Strömungen. Die Revolution des Jahres 1848.

Der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn unter Franz Joseph I. Österreichs Gründerzeit und die Ringstraßenperiode. Die Entwicklung der Großindustrie. Die Arbeiterbewegung. Die Emanzipation der Frau. Wissenschaft und Kunst um die Jahrhundertwende.

Die Bildung der großen politischen Fronten vor dem ersten Weltkrieg: Nationalismus, Kolonialismus, Imperialismus. Die Verschärfung der

sozialen Auseinandersetzungen. Der Expressionismus als Ausdruck der zunehmenden inneren Spannungen.

Der erste Weltkrieg und seine politischen Folgen. Die Kriegsschuldfrage und die Pariser Vorortverträge. Grundlegung der Republik Österreich.

Europa zwischen 1918 und 1938 (Politik, Wirtschaft, Kultur). Der Völkerbund. Rußland. Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Weltkrisen.

Faschismus und Nationalsozialismus. Die politische Entwicklung in Österreich.

Der zweite Weltkrieg und seine Folgen. Die Vereinten Nationen. Österreichs Wiederaufbau von 1945 bis 1954. Der Staatsvertrag von 1955 und die österreichische Neutralität.

Die Entwicklung der außereuropäischen Staaten nach dem zweiten Weltkrieg (Übersicht). Krisenherde der Weltpolitik. Das kulturelle und staatliche Leben der Gegenwart in Österreich.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat ein echtes Interesse für die Geschichte zu wecken. Dieses richtet sich erfahrungsgemäß zuerst auf die Menschen der Vergangenheit, auf ihre Lebensgewohnheiten und ihre großen und kleinen Schicksale. Von der anschaulich und lebendig gefaßten historischen Persönlichkeit her läßt sich dann das Verständnis für die sachlichen überpersönlichen Gegebenheiten des historischen Geschehens gewinnen.

Die Schülerinnen sind zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen.

Kriege sind nicht als unabwendbare Ereignisse zu behandeln.

Die Behandlung der Werke der bildenden Kunst hat durch Beispiele und durch Vergleiche den Stil der Zeit anschaulich zu machen und ihn als Ausdruck des Zeitgeistes verstehen zu lehren. Der Unterricht läßt sich methodisch richtig an Hand von Lichtbildern durchführen, unterstützt von Tafelskizzen und ähnlichem.

Tracht und Mode und dem Leben der Frau ist in allen Abschnitten der Kulturgeschichte besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die österreichische Geschichte ist stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, um das Verständnis für die Eigenart österreichischer Kultur und für die Aufgaben Österreichs in Europa zu wecken und die staatsbürgerliche Erziehung zu fördern. Eine Konzentration mit den Fächern Deutsch, Lebenskunde, Geographie, Staatsbürgerkunde und Rechtskunde sowie Musikerziehung ist anzustreben.

Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Zusammenhänge zwischen den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und

der Volkswirtschaft, Gewinnung eines Überblicks über die einzelnen Wirtschaftsgebiete der Erde nach ihrer Bedeutung für die Weltwirtschaft und die Wirtschaft Österreichs. Kenntnis der naturgegebenen Situation Österreichs und seiner wirtschaftlichen Beziehungen.

Erziehung zur Aufgeschlossenheit für landschaftliche Eigen- und Schönheiten.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Überblick über die Großlandschaften sowie Völker und Staaten der Erde unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange: Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Staaten des Ostens und ihre Wirtschaft.

Länderkundliche Behandlung von Nord-, West-, Süd- und Mitteleuropa bei exemplarischer Auswahl typischer Länder.

Österreich, Die Handelspartner Österreichs.

Europas Aufgabe innerhalb der Weltwirtschaft.

Didaktische Grundsätze:

Die Grundlage des Unterrichtes haben Atlas und Wandkarte zu bilden. Zur Unterstützung des Unterrichtes sind Statistiken, Wirtschaftsschaubilder, Lichtbilder, Filme und einschlägiges Schrifttum zu verwenden. Es ist darauf zu achten, daß sich durch rege Querverbindungen zur Materialkunde, Geschichte, Lebenskunde sowie zu den einschlägigen gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern ein abgerundetes Bild für die Schülerinnen ergibt und gesondertes Fachwissen vermieden wird.

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die verschiedenen Gemeinschaftsformen, insbesondere in den rechtlichen Aufbau, die Einrichtungen und Leistungen des Staates.

Vermittlung der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die das familiäre und berufliche Leben regeln.

Weckung des Verständnisses für die Einrichtungen des öffentlichen Lebens.

Erziehung zur Mitverantwortung und Mitarbeit im staatlichen Leben.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Der Staat (Wesen und Zweck). Die Staatsformen. Die Staatsform Österreichs.

Die Verfassung Österreichs: Prinzipien der Verfassung, ihre Bedeutung und ihre Verwirklichung in Österreich. Die Organisation der staatlichen Tätigkeit (Aufbau der Behörden,

Bestellung und Aufgaben der Organe in Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Jugendgerichtsbarkeit).

Die Staatsbürgerschaft. Pflichten und Rechte des Staatsbürgers.

Die allgemeinen Menschenrechte.

Die wichtigsten überstaatlichen Organisationen.

Aus dem Bürgerlichen Recht: Die Person (Begriff der natürlichen und der juristischen Person). Rechts- und Handlungsfähigkeit; familienrechtliche Bestimmungen: Erfordernisse der Eheschließung; das rechtliche Verhältnis zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern; die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, insbesondere in bezug auf Unterhaltspflicht und Erziehungsgewalt; die Vormundschaft.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Erbrechtliche Bestimmungen: Erbberufungsgründe, Formvorschriften für das Testament. Verlassenschaftsabhandlung. Einantwortung. Der Eigentumsbegriff. Eigentumserwerb an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Das Grundbuch. Der Eigentumsschutz. Das Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Das Rechtsgeschäft: Erfordernisse des gültigen Rechtsgeschäftes, insbesondere des Vertrages; Rechtsfolgen. Die Gewährleistung. Der Schadenersatz.

Aus dem Handelsrecht: Begriff des Kaufmanns; Arten der Kaufleute; die Firma; das Handelsregister; die Handelsbücher; das Handelsgeschäft; der Handelskauf.

Aus dem Gewerberecht: Einteilung der Gewerbe; Voraussetzung für den Antritt eines Gewerbes; Endigung; Übergang eines Gewerbes; das Lehrlingswesen.

Aus dem Sozial- und Arbeitsrecht: Der Dienstvertrag; das Kollektivvertragsgesetz; das Angestelltengesetz; Dienstnehmerschutz.

Gesetzliche Interessenvertretungen (Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Kammern für Arbeiter und Angestellte), Berufsvereinigungen auf freiwilliger Basis.

Bestimmungen über den Jugendschutz. Gesetzgebung über Kinder- und Jugendbeschäftigung.

Grundzüge der Zivilgerichtsbarkeit, einschließlich der Handelsgerichtsbarkeit.

Steuerrecht: Abgabenordnung, Wesentliches über Umsatzsteuer, Einkommensteuer beziehungsweise Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Vermögenssteuer; Kinderbeihilfen, Familienlastenausgleich; Steuerstrafverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Der Gegenstand Staatsbürgerkunde und Rechtskunde hat grundlegenden persönlichkeitsbildenden Wert.

Das bloße Aufzählen und das Aneinanderreihen von Begriffen ist zu vermeiden. An einfachen Beispielen aus dem privaten, wirtschaftlichen und politischen Leben sind die wichtigsten Begriffe und Tatbestände zu erarbeiten. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit hat der Lehrer aktuelle Ereignisse in den Unterricht einzubeziehen und das politische Verantwortungsbewußtsein der Schülerinnen auch durch Exkursionen zu wecken. Bestimmungen, die für das familiäre oder berufliche Leben von Bedeutung sind, sind besonders eingehend zu behandeln.

Die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Geschichte, Schriftverkehr und Buchhaltung ist zu wahren.

Lebenskunde und Erziehungslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Förderung der Persönlichkeitsbildung durch Anleitung zu Selbsterkenntnis und Selbsterziehung.

Übermittlung von Richtlinien für eine sinnvolle und wertbestimmte Lebensführung.

Erziehung zu gutem Benehmen als Ausdruck einer verantwortungsbewußten Haltung in der Gemeinschaft.

Einführung in das Wissen um die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen. Weckung des Verständnisses für Erziehungsaufgaben.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Einstellung zur Schule und Schulgemeinschaft, Schul- und Klassenordnung.

Das gute Benehmen im Alltag und bei verschiedenen Gelegenheiten: Benehmen auf der Straße, Verkehrserziehung; Umgang mit Behörden und Vorgesetzten; Benehmen in der Gesellschaft, im Theater, Kino und Tanzsaal. Verhalten in der Kirche und an der Kultstätte.

Das gepflegte Äußere; Mode und Kleid.

Der Mensch, ein leib-seelisches Wesen. Einsicht in die Grundkräfte des seelischen Lebens.

Selbsterziehung und ihre Ziele: Pünktlichkeit und Ordnung. Beherrschung der Triebe. Wahrhaftigkeit. Selbständigkeit. Verantwortungsbewußtsein.

Der Mensch in der Gemeinschaft: Soziales Fühlen und Handeln. Helfen und Schenken. Kameradschaft, Freundschaft. Stellung zum Mann, Liebe, Ehe. Der alte Mensch.

Der Mensch im Beruf: Berufswahl. Die Frau im Beruf.

Der Mensch in der Zeitsituation: Umgang mit Geld. Freizeitgestaltung. Film-, Funk-, Fernseh-erziehung.

Die Stellung des Menschen in der Seinsordnung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufgaben der modernen Familie.

Grundlagen der Erziehung: Vererbung, Milieu, Zeittendenzen, Gesetzmäßigkeit der Entwicklung des Kindes. Die einzelnen Entwicklungsphasen.

Pädagogische Maßnahmen, Erziehungsfehler.

Die besondere Erziehungssituation in der Gegenwart.

Charakteristik der Reifejahre und ihrer Probleme.

Die Führung und Betreuung des Jugendlichen in seiner Berufsausbildung, Arbeitseinteilung und Freizeitgestaltung. Die Einflüsse des technischen Zeitalters und die Möglichkeiten ihrer Bewältigung.

Versuche einer Sinngebung der eigenen Existenz.

Didaktische Grundsätze:

Da die Voraussetzung jeder Erziehung in der geformten Persönlichkeit des Erziehers liegt, so hat der Lebenskundeunterricht zunächst die Notwendigkeit und die Wege der Selbsterziehung zu zeigen. Ferner ist ein klar abgestuftes und fest begründetes System der Werte zu erarbeiten, um dem zukünftigen Erzieher eine eindeutige Zielsetzung zu sichern.

Die dem Fach Lebenskunde angepaßte Unterrichtsform ist das Lehrgespräch, das am ehesten durch eine interessante Problemstellung, durch ein aktuelles Ereignis, eine kurze Dichtung, eine Erzählung aus dem Leben in Gang zu bringen ist. Dieses Gespräch hat der Lehrer so zu leiten, daß die Schüler selbst jene Richtlinien finden, die ihnen helfen, das Leben zu meistern und ihre Persönlichkeit zu formen. Es empfiehlt sich, vor allem in der 1. Klasse zuweilen eine kurze schriftliche Beobachtung, Betrachtung oder Erörterung durchführen zu lassen.

Als Anleitung zu aktiver Selbsterziehung ist womöglich in jeder Woche ein Spruch mit den Schülern zu erarbeiten, der eine ganz bestimmte Aufgabe in dieser Hinsicht stellt, zu deren Erfüllung nicht nur das Fach Lebenskunde, sondern jeder Unterrichtsgegenstand mitzuwirken hat.

Der Unterricht in Erziehungslehre hat von Tatsachen, Beobachtungen und anschaulichen Beispielen auszugehen und zur Beobachtung der Kinder anzuleiten. Alle wissenschaftlichen Erörterungen sind zu vermeiden. Der Unterricht ist lebensnahe und praktisch zu gestalten. Den zukünftigen Eltern sind alle notwendigen Einsichten und Ratschläge für die Erziehung der Kinder zu bieten unter Beachtung der Schwierigkeiten und Gefahren der Gegenwart.

Eine Exkursion in ein Säuglingsheim oder in einen Kindergarten ist zu empfehlen.

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundkenntnisse vom Aufbau des menschlichen Körpers, von der Zusammenarbeit seiner Organe und von den Bedingungen einer gesunden Lebensführung. Vermittlung von Richtlinien für die Kinder- und Krankenpflege und die Erste Hilfe bei Unfällen.

Einführung in die Hygiene, insbesondere in die Arbeitshygiene. Vermittlung der Kenntnisse von den speziellen Berufsfahren.

Erziehung zur Ehrfurcht vor dem Leben und zur Wertschätzung des gesunden Körpers.

Bewußtmachen der Verantwortung für die Gesunderhaltung des eigenen Körpers und des Körpers des Mitmenschen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufbau, Funktion und Pflege des Körpers: Die Zelle als Baustein — Gewebe — Organ — System.

Die Aufgabe der einzelnen Gewebe und ihr Zusammenwirken im Körper.

Das Stützgewebe.

Gefährdung des Knochensystems durch Haltungsschäden, mangelhafte Ernährung, schlechtes Schuhwerk.

Das Muskelgewebe (hoher Wert des Ausgleichssports).

Das Nervensystem: Bau und Funktion mit besonderem Hinweis auf die Pflege der Nerven.

Die Sinnesorgane: Bau, Funktion (berufliche Schädigungen und ihre Verhütung).

Die Haut und ihre besonderen Aufgaben (Hautpflege). Anhangsgebilde der Haut.

Die Kosmetik und ihre Bedeutung im Leben der berufstätigen Frau.

Das Blut — seine Aufgabe, Blutgruppen, Herz und Blutgefäße — Blutkreislauf.

Die Atmung — Atmungsorgane — Bau — Funktion.

Die Verdauung: Grundsätzliches über eine gesunde Ernährung. Verdauungsorgane, Verdauungsvorgang.

Die Ausscheidungsorgane.

Die Drüsen mit innerer Sekretion — Hormonhaushalt.

Die Hygiene des weiblichen Körpers.

Einführung in die Hauskrankenpflege und Erste Hilfe-Leistung, Hausapotheke.

Allgemeines über Infektion — Impfung — Desinfektion.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Ergänzung und Vertiefung des Lehrstoffes der 1. Klasse.

Verantwortlichkeit der Frau für die Erhaltung des Lebens. Die Fortpflanzungsorgane (Bau — Funktion — Pflege).

Die Geschlechtskrankheiten.

Die Befruchtung — Entwicklung der Leibesfrucht — Verhalten während der Schwangerschaft. Geburt — Wochenbett. Säuglingspflege.

Verschiedene Formen der Säuglingsernährung und ihre grundlegende Bedeutung für das Kind.

Krankheiten des Säuglingsalters und ihre Verhütung. Kinderkrankheiten. Gesundheitliche Betreuung des Kindes der verschiedenen Altersstufen.

Arbeitshygiene:

Allgemeine Arbeitshygiene und gesetzliche Vorschriften. Arbeitsräume und ihre Ausstattung vom gesundheitlichen Standpunkt. Arbeitskleidung. Arbeitshaltung.

Unfallverhütung im Betrieb.

Berufskrankheiten und ihre Verhütung.

Soziale Probleme im Gewerbebetrieb, soweit sie die Gesunderhaltung betreffen, und ihre gegenwärtige Lösung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fach ist lebensnah zu führen und hat mehr Wert auf hygienische Schulung als auf detaillierte anatomische Kenntnisse zu legen. Medizinische Ratschläge sind in jedem Falle zu vermeiden.

In erster Linie soll das Verantwortungsbewußtsein der Frau für die Gesunderhaltung der ihr Anvertrauten geweckt werden. Die verschiedensten Anschauungsmittel und Lehrbehelfe sind nutzbar zu machen, die erworbenen Kenntnisse durch praktische Übungen zu vertiefen.

Die Schülerinnen sind zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen.

Die Lehrkraft hat die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Lebenskunde und Erziehungslehre, Haushaltsführung, Leibesübungen, Staatsbürgerkunde und Rechtskunde zu wahren.

Haushaltsführung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten für die Führung eines modernen Haushaltes unter Berücksichtigung der Haushaltsführung der berufstätigen Frau.

Bewußtmachen der Verantwortung der Frau für das Wohlergehen der Familie.

Erziehung zur Freude an häuslicher Arbeit im gepflegten und gastlichen Heim und am Dienst für andere.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Kochen und Servieren:

Richtige Ernährung, eine Voraussetzung für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude.

Nahrung, Nährstoffe, Wirkstoffe, deren Bedeutung für den Körper. Nahrungsbedarf.

Lebensmittel als Träger einzelner Nährstoffe.

Richtige Zusammensetzung der Nahrung, der Speisenfolgen.

Umsichtiger Einkauf (Warenkenntnis, Marktbeobachtung).

Überlegte Vorratshaltung.

Anwendung der Grundrezepte und ihrer Abwandlungsmöglichkeiten. Übung in der Herstellung einfacher, nach den Grundsätzen der modernen Ernährungsforschung erstellten Gerichte und Getränke.

Rohkost. Das Frühstück in neuer Form. Schnellküche und Verwertung von Halbfabrikaten.

Einfache Festtagsspeisen.

Kinder- und Krankenkost.

Verwendung arbeits-, zeit- und kraftsparender Küchengeräte und Küchenmaschinen.

Allgemeines über Tischdecken. Einfache Servierregeln. Tischsitten.

Haushaltspflege:

Zeitgemäßes Wohnen. Die Wohnräume, ihre Ausstattung, Beheizung, Beleuchtung. Das tägliche und gründliche Aufräumen. Pflege des Hausrates.

Verwendung arbeits-, zeit- und kraftsparender Reinigungsgeräte und erprobter Reinigungsmaterialien.

Zimmerpflanzenpflege.

Die Küche und ihre Ausstattung. Pflege des Geschirres und der Küchengeräte.

Elektro- und Gasgeräte im Haushalt. Unfallverhütung im Haushalt.

Wäschewaschen im Haushalt. Fleckenfernung.

Kleider- und Lederpflege. Mottenschutz.

Planvolle Einteilung des Wirtschaftsgeldes. Das Haushaltbuch.

Didaktische Grundsätze:

Die theoretischen Belehrungen sind so kurz als möglich zu fassen und als Vorbereitung für die unmittelbar nachfolgende praktische Arbeit zu geben. Sie müssen so geboten werden, daß sie den Schülerinnen ein flinkes, fehlerloses Arbeiten ermöglichen.

Jede Unterrichtseinheit „Haushaltsführung“ hat ein bestimmtes Thema zu umfassen.

Für eine gesunde Ernährung Wesentliches ist im Zusammenhang mit der Besprechung der verwendeten Lebensmittel zu erarbeiten. Übungsmöglichkeiten für Tischdecken und Servieren sind zu geben.

Alle Arbeiten sind auf den Haushalt einer berufstätigen Frau abzustimmen.

Arbeits- und kraftsparende Geräte und erprobte Reinigungsmittel sind nicht nur zu besprechen, sondern auch ihre Handhabung und Pflege ausreichend zu üben.

Jede Unterrichtseinheit hat mit einer Nachbesprechung zu schließen, die die erworbenen Erfahrungen festigt.

Preis- und Kostenberechnungen sind durchzuführen und Vergleiche anzustellen.

Die Schülerinnen sind zu sparsamer Haushaltsführung anzuleiten. Der Lehrer hat darauf zu achten, daß alle Arbeiten sorgfältig und verantwortungsbewußt durchgeführt werden.

Für eine entsprechende Arbeitskleidung ist unbedingt zu sorgen.

Die Angliederung eines Lehrhaushaltes ist anzustreben, um entsprechende praktische Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Schülerinnen sind zur Verwendung eines Lehrbuches zu erziehen.

Die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Gesundheitslehre, Lebenskunde und Erziehungslehre ist zu wahren.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Musikerziehung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Übermittlung wertvollen Liedgutes im Hinblick auf die künftigen Erziehungsaufgaben als Frau und Mutter.

Wecken der Freude am Singen und Musizieren und des Verständnisses für Meisterwerke der Musik und ihren persönlichkeitsbildenden Wert.

Lehrstoff:

Stimmbildungsübungen und Atemtechnik in Verbindung mit dem Erlernen des jeweiligen Liedes.

Erlernen von ein- und mehrstimmigen Liedern und Kanons, Kinder-, Volks- und Kunstliedern, die den Tages- und Jahreszeiten, dem Fest- und Lebenskreis entsprechen.

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Notennamen und -werte, Taktarten, Aufbau des Quintenzirkels der Durtonarten, Dreiklänge, Tempo und Dynamikbezeichnungen.

Einfache rhythmische und melodische Übungen in Verbindung mit Leibesübungen.

Einführung in die Musikgeschichte der Wiener Klassik, Haydn und Mozart, Schubert. Instrumentenfamilien im Orchester.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Intervallehre. Dreiklangsumkehrungen. Musikgeschichte: Beethoven. Die Oper. Grundbegriffe aus der Formenlehre. Hörerziehung.

Einfache Musikdiktate, Treff- und Blattleseübungen.

Mehrstimmige Lieder im homophonen und polyphonen Satz.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Das Orffsche Musikwerk.

Kinder- und Wiegenlieder. Einfache Improvisationen mit dem Orffschen Instrumentarium.

Musikgeschichte: Meisterwerke der Romantik. Die gute Unterhaltungsmusik. Wiener Operette. Einführung in die zeitgenössische Musik.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat durch systematische Arbeit seine Schülerinnen zum richtigen Gebrauch eines Liederbuches zu erziehen.

Er hat vor allem reiches Liedgut zu vermitteln, um den jungen Menschen einen Liedschatz mit ins Leben zu geben, der als bleibender Besitz immer zur Verfügung steht.

In den Mittelpunkt jeder Unterrichtsstunde ist das Lied, beziehungsweise das jeweilige musikalische Kunstwerk zu stellen. Musiktheoretische und musikgeschichtliche Erläuterungen dienen vor allem dem Werkverständnis und sind — nach den örtlichen Gegebenheiten — durch Schulfunk- und Schulfernsehendungen, Wiedergabe von Schallplatten, Tonbandaufnahmen und Besuch von Konzerten und Operaufführungen lebendig zu gestalten.

In Schulen mit Lehrhaushalten ist auch die Hausmusik zu pflegen. Die Schülerinnen sind zum richtigen Gebrauch des Rundfunks und Fernsehens zu erziehen. Die Hörstunden sind sorgsam auszuwählen und die Schülerinnen in geeigneter Weise auf die Sendungen vorzubereiten.

Im Gesangsunterricht hat der Lehrer Text und Melodie gemüthhaft erfassen zu lassen. Jedes mechanische Einlernen von Liedern ist zu vermeiden ebenso wie das erfolglose Einüben zu schwieriger Chöre oder das Abhören einer ganzen Symphonie ohne Erläuterungen.

Bei Verwendung audio-visueller Geräte ist auf technisch einwandfreie und künstlerisch hochwertige Wiedergabe zu achten.

Nach den örtlichen Gegebenheiten sind die rhythmischen und formalen Kenntnisse und die Improvisationsübungen durch Zusammenarbeit mit Leibesübungen zu vertiefen. Die Einführung in die Musik des 20. Jahrhunderts ist schon in den unteren Klassen vorzubereiten, wobei begabten Klassen gelegentlich auch Musikstücke der Romantik, Gotik und Renaissance nahegebracht werden können.

Weniger begabte Schülerinnen sind auf jede Weise zum Singen in der Gemeinschaft anzuregen. Sie dürfen sich nicht ausgeschlossen fühlen. Sie

sind durch das Erleben von Meisterwerken der Tonkunst für die Musik zu gewinnen und dadurch zu aktivem Tun zu begeistern.

Die Musik soll den Schülerinnen in jeder Unterrichtsstunde zu einem Erlebnis werden.

Werkstätte

einschließlich Fachkunde und Modetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer sicheren handwerklichen Fertigkeit, die zur selbständigen Ausführung von Damenkleidungsstücken französischer und englischer Art nach persönlichen Schnitten in sorgfältiger Qualitätsarbeit befähigt.

Einführung in die konfektionsmäßige Arbeitsweise.

Erziehung zur Freude an genauer Arbeit und an persönlichem Dienst.

Weckung des Verständnisses für die Harmonie von Person und Kleid.

Lehrstoff:

1. Klasse (18 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Hand- und Maschinennähtuch mit verschiedenen Arten von Stichen und Nähten, Knopflöcher, verschiedene Schlitzarten, Stopfen und Fleckeinsetzen, verschiedene Arten von Verzierung- und Schmuckmöglichkeiten. Vorstoßen.

Werkstücke:

Erstlingshemd, Polster, Damen- und Herrenwäschestücke. Spielhöschen, Kochschürze, Kleiderschürze, Kinderkleid, Bluse.

Fachkunde:

Die kleinen Werkzeuge der Schneiderei und ihre Behandlung. Die Nähmaschine. Bügelgeräte.

2. Klasse (22 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Nähtuch mit allen Arten von Nähten aus Wollstoff, Säumchen, Schlitze, Knopflöcher, Passepoilieren und Einfassen. Seidenlehgang. Schnelligkeitsübungen.

Werkstücke:

Arbeitsmantel, einfache Blusen mit eingesetzten Ärmeln, Wiener Bluse, Kinderkleider, Sommerkleider oder Dirndlkleid, Röcke.

Mindestens 15 Werkstücke.

Modetechnik:

Verschiedene Zierstiche. Schmuckfalten, Passepoilieren und Einfassen.

Fachkunde:

Zuschneiden, Schlupferln, Heften, Sticharten, Nähte, Verschlussmöglichkeiten.

3. Klasse (21 Wochenstunden):**Werkstätte:****Technische Übungen:**

Taschen, modische Einzelheiten, Futterleibchen, Miedertaille, Schnelligkeitsübungen, Vorarbeiten für die englische Arbeit (Fassonen, Taschen und anderes).

Werkstücke:

Röcke aus Wollstoff in verschiedener Fassung, Blusen verschiedener Art, Kleider aus Wollstoff und Seide, Kinderkleider, leichte Überkleider, einfache Überkleider in englischer Machart (mindestens 1 Stück), Nachmittags- und Abendkleider in komplizierter Ausführung.

Mindestens 14 Werkstücke.

Modetechnik:

Verzierungsmöglichkeiten in verschiedenen Materialien und Ausführungen.

Tressen — Soutacheverarbeitung und Perlstickerei.

Zusammensetzen von Spitzen.

Fachkunde:

Die richtige Bearbeitung verschiedener Stoffarten. Knopflöcher, Überziehen von Knöpfen und Schnallen.

Berechnung des Materialverbrauches.

Rocksambearbeitung, Probieren. Arbeitsfolge und richtige Ausführung einzelner Arbeitsvorgänge.

4. Klasse (23 Wochenstunden):**Werkstätte:****Technische Übungen:**

Weitere Vorübungen für die englische Arbeit.

Werkstücke:

Mäntel und Kostüme.

Sportkleidung (fallweise auch aus Leder).

Tages-, Nachmittags-, Fest- und Abendkleidung.

Mindestens 15 Werkstücke, davon 5 englische Stücke.

Serienerzeugung von Kleidungsstücken unter Verwendung von Industriemaschinen.

Fachkunde:

Arbeitsfolge und richtige Ausführung einzelner schwieriger Arbeitsvorgänge, insbesondere des Bügelns, Fassonierens, Ärmelennähens. Fehlerbehebung.

Das sachgemäße Einfüttern.

Pflege der Kleidung, Arten der Spezialmaschinen, ihre Behandlung und Pflege.

Didaktische Grundsätze:

Der Werkstättenunterricht in der 1. Klasse hat an genaue, sorgfältige Arbeit zu gewöhnen und viele technische Einzelheiten zu vermitteln.

In der 2. und 3. Klasse sind jeweils mehrere gleichartige Werkstücke nacheinander zu

arbeiten, um dadurch Übung, Sicherheit und rasches Arbeitstempo zu erzielen.

Spätestens in der 4. Klasse ist ein turnusweiser Wechsel von französischer und englischer Arbeit durchzuführen. Besonderer Wert ist auf selbständige Arbeit, praxisnahes Arbeitstempo und auf Kundendienst zu legen. Der Paßform der Werkstücke ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher ist die Fehlerbehebung und das Probieren vom Schüler gründlich zu üben.

Um die Schüler mit der Arbeitseinteilung und Arbeitsorganisation der Konfektion bekannt zu machen, sind Arbeiten von Serienerzeugnissen durchzuführen (auch in Form von Arbeitsgemeinschaften für erweiterte Betriebspraxis).

Die Schüler haben in einem Arbeitsbuch Materialverbrauch und Arbeitszeit einzutragen. Die Lehrer haben in einem Kontrollbogen die von jedem Schüler hergestellten Stücke mit der Arbeitszeit festzuhalten. Die Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Gegenständen ist zu wahren.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Schnittzeichnen und Modellarbeit.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Weckung des Gefühls für gute Linienführung und Proportion. Erziehung zu Sauberkeit und Genauigkeit in der Ausführung der Arbeiten.

Vermittlung der absoluten Sicherheit in der Zeichnung der Grundschnitte und Entwicklung der Fähigkeit, Schnitte für Kleidungsstücke nach Maß gemäß Modebildern und Entwürfen auszuführen und Kleiddetails beziehungsweise Kleidungsstücke zu stecken und abzuformen.

Erarbeitung von Schnittformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):****Schnittzeichnen:**

Maßnahmen, Zeichnen des Grundschnittes und der zu den Werkstücken notwendigen Schnittformen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):**Schnittzeichnen:**

Wiederholung der Grundschnitte. Abwandlung der Grundschnitte in die für die lehrplanmäßigen Werkstücke notwendigen Schnittformen.

3. Klasse (4 Wochenstunden):**Schnittzeichnen:**

Schnitte für verschiedene Blusen, Röcke, Kleider und Überkleider. Ausführung der Schnitte für die Werkstättenarbeiten.

Modellarbeit:

Einführung in die Arbeit an der Puppe, Stecken von Kragen, modischen Details, Ärmeln

und anderem. Gewinnung von Schnittformen für Röcke, Blusen und Kleider.

4. Klasse (4 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Schnitte für englische und französische Bekleidung für verschiedene Fassonen und Körperhaltungen.

Modellarbeit:

Stecken von Kleidungsstücken aller Art nach Modelbildern und eigenen Ideen, besondere modische Details.

Didaktische Grundsätze:

Im Schnittzeichnen ist auf saubere Linienführung, Genauigkeit und gute Beschriftung zu achten. Jeder Schnitt soll nach Körpermaßen gezeichnet werden und vor den Augen der Schüler an der Tafel im Arbeitsunterricht entstehen.

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

In der Modellarbeit ist von den Grundformen auszugehen. Der Unterricht führt bis zur Herstellung von Modellen, die schnittechnisch schwer lösbar sind.

Anregungen zur eigenständigen Gestaltung bieten Modejournale, von denen die neuesten Exemplare im Unterricht zu verwenden sind.

Entwurf- und Modezeichnen.

Lehr- und Bildungsaufgabe:

Erziehung zu kultiviertem, eigenständigem Geschmack, der sich von allen Übertreibungen freizuhalten weiß. Gewöhnung an scharfes Beobachten und genaue Selbstkontrolle.

Anleitung zum selbständigen Entwerfen von Kleidern für alle Zwecke in handwerklich ausführbarer Art.

Weckung des Verständnisses für modische Formen sowie ihre Anwendbarkeit für bestimmte Kunden, Materialien und Situationen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen in Blockschrift; Monogramme, Farbstudien, Grundlagen der Perspektive. Naturstudien: Blumen, Blätter. Entwürfe für Stoffmuster (Streifen-, Schotten-, Streu- und Flächenmuster) in verschiedenen Techniken. Kleine Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Einführung in die zeichnerische Darstellung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaues.

Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Naturstudien: Bewegungs- und Faltenstudien. Erfassen der Proportion für das Modezeichnen.

Auswertung der Perspektive. Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Kritische Besprechung der Modelinien an Hand von Modeheften. Modezeichnungen in verschiedenen Techniken. Zeichnen und Ausführen modischer Accessoires. Entwürfe von französischen und englischen Kleidungsstücken für den Werkstättenunterricht.

Didaktische Grundsätze:

Die im Lehrplan aufgezählten Themen sind nicht absolut in der angeführten Reihenfolge zu erledigen, sondern nach den Bedürfnissen des Werkstättenunterrichtes zu handhaben, da dieser Gegenstand nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er Hand in Hand mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit, Modellarbeit und Modetechnik geht.

Auf Schulung der Fähigkeit, rasch eine kleine Modeskizze zu entwerfen, ist mehr Wert zu legen als auf zeitraubende Ausführungen einzelner Zeichnungen; demnach ist fleißige Übung und vieles Skizzieren Grundforderung in diesem Fach.

Der Lehrer für Entwurf- und Modezeichnen ist, so wie der Modezeichner eines Salons, mitverantwortlich für jedes Stück, das gearbeitet wird. Er hat daher seine Schüler bei der Wahl des Modelles und des dazu passenden Stoffes, der Farbzusammenstellung, des Aufputzes und modischer Details zu beraten.

Materialienkunde und Textilchemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der textilen Rohstoffe, ihrer Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung. Einführung in die chemischen Vorgänge und Verfahren im Bereiche der Textilindustrie.

Schulung in der sicheren Bestimmung der Textilerzeugnisse. Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit vieler Menschen in der industriellen Produktion.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Woche):

Allgemeine Einteilung der Rohstoffe.

Die pflanzlichen Rohstoffe. Ihre Verarbeitung zu Garnen, Zwirnen und Geweben. Einfache Bindungen.

Einteilung der tierischen Rohstoffe.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Materialienkunde:

Herstellung von Effektgarnen, abgeleitete Bindungen, Veredelungsarbeiten allgemeiner Art,

Bleichen, Merzerisieren, Färben, Drucken, spezielle Veredelungsarbeiten, Stoffuntersuchungen.

Textilchemie:

Grundlagen der Chemie (Analyse, Synthese, Atom, Molekül, Schreibweise, Atomgewicht, Molekulargewicht, Valenz), Wasserstoff, Sauerstoff, Ozon, Wasserstoffperoxyd, Säuren, Laugen, Salze.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Materialkunde:

Die tierischen Rohstoffe, ihre Gewinnung und Verarbeitung zu Garnen und Geweben. Veredelungsarbeiten für Woll- und Seidenstoffe. Die künstlichen Textilfasern und ihre Herstellung. Stoffuntersuchungen.

Textilchemie:

Stickstoff, Ammoniak, Salpetersäure, Halogene, Schwefel und seine Verbindungen, Zusammenfassung der wichtigsten Bleichmittel.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Materialienkunde:

Mineralische Gespinnstfasern: Asbest, Glaswolle, Metallfäden, Futter- und Einlagestoffe, Zugehör und Knöpfe, besondere Gewebearten, Wirk- und Strickwaren, Tülle, Spitzen und Stickereien, Posamenten, Pelze.

Textilchemie:

Silizium, Kohlenstoff, Kohlendioxyd, Kohlenmonoxyd, Grundlagen der organischen Chemie (Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Säuren, Amine, Amide, Äther, Ester, Ketone).

Synthetische Faserstoffe (Polyvinylchloridfaserstoffe, Polyamidfaserstoffe, Polyacrylnitrilfaserstoffe, Polyesterfaserstoffe, Eiweißfaserstoffe). Grundlegendes über einige Kunststoffe, die in der Textilindustrie Anwendung finden, z. B. Thermoplaste und Duroplaste.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sind reichlich Anschauungsmittel zu verwenden und gegebenenfalls zur selbständigen Erarbeitung des Lehrstoffes durch die Schüler zu benützen.

Die komplizierte Herstellung der Textilien ist durch Bilder, schematische Zeichnungen, Tabellen und vor allem durch Exkursionen in Textilbetriebe, die durch keinerlei Schilderungen und Zeichnungen ersetzbar sind, den Schülern (Schülerinnen) begreiflich zu machen. Doch müssen solche Exkursionen gut vorbereitet und ausgewertet werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die Schüler die wesentlichen Arbeitsvorgänge bewußt erleben und im Gedächtnis behalten.

Auf Abweichungen des tatsächlichen Arbeitsvorganges von der schematischen Darstellung sind die Schüler besonders aufmerksam zu machen.

Zum Prüfen und Erkennen der Stoffe ist nicht nur eine Sammlung von Mustern bereit-

zuhalten, sondern es sollen auch Mikroskope, chemische Präparate usw. jedem einzelnen Schüler zur selbständigen Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Unterricht in Textilchemie hat praxisnahe zu sein und auf dieser Stufe nicht zu viele Formeln und Begriffe zu geben. Es sind die Grundstoffe der Textilien zu behandeln und aus der chemischen Zusammensetzung der Kunstfasern Eigenschaften und Behandlungsweise zu begründen.

Wirtschaftliches Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der im Wirtschaftsleben regelmäßig vorkommenden Berechnungen. Erziehung zur Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechnungsarten. Die wichtigsten Rechenvorteile.

Abgekürztes Rechnen. Rechnen mit benannten Zahlen, das metrische Maß- und Gewichtssystem, Resolvieren, Reduzieren.

Bruchrechnen.

Schlußrechnung, einfache und zusammengesetzte.

Verteilungsrechnung, beziehungsweise Gesellschaftsrechnung.

Durchschnittsrechnung.

Flächen- und Raumberechnungen:

Dreieck, Viereck, regelmäßiges Vieleck, ähnliche Dreiecke, Kreis, Kreisteile, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel und Kugel (alle Beispiele aus dem Bereich des Bekleidungs-gewerbes).

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Prozentrechnung von 100, auf 100, in 100; Promillerechnung von 1000, auf 1000, in 1000.

Zinstrechnung.

Vom Sparbuchsparen zum Wertpapiersparen.

Terminrechnung.

Diskontrechnung.

Kontokorrentrechnung in einfachster Form.

Devisen- und Valutenrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Durch fleißiges Üben ist die notwendige Gewandtheit zu erreichen, wobei das Kopfrechnen, die Anwendung der üblichen Rechenvorteile und die kaufmännische Form des Rechnens überhaupt besonders zu pflegen sind. Die Rechenbeispiele sind möglichst dem Gewerbebetrieb zu entnehmen. In der zweiten Klasse ist auch auf das Verständnis für das mit

diesen Rechnungsarten verbundene Wirtschaftsgeschehen besonderer Wert zu legen.

Die notwendigen Fachbegriffe sind sorgfältig zu erarbeiten. Mit Hilfe von instruktiven und praxisnahen Beispielen aus dem Bereich des Bekleidungsgebietes soll der Schüler in das Arbeitsgebiet hineinwachsen. Der Schüler ist zum selbständigen Lösen der Übungsbeispiele anzuhalten.

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zum Verständnis für die Belange eines gut organisierten betrieblichen Rechnungswesens auf der Grundlage des Systems der doppelten Buchhaltung.

Vermittlung einer Sicherheit in der Kontierung von praxisnahen Geschäftsfällen auf den Konten des Hauptbuches und in den verschiedenen Hilfsaufzeichnungen sowie die Aufstellung einfacher Bilanzen unter Zugrundelegung des Einheitskontenrahmens des österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Organisation des Erzeugungs- und Handelsbetriebes.

Betriebliches Rechnungswesen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflicht.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Inventur und Inventarium.

Vermögen, Schulden, Eigenkapital.

Reihung der einzelnen Teile (Ordnungsgrundsätze).

Bewertung.

Inventarium — Bilanz.

Aufstellung eines kurzen Inventariums.

Bilanz.

Entstehung der Konten aus der Bilanz.

Verbuchung typischer Geschäftsfälle auf Konten.

Zusammenfassung der Kontensalden.

Doppelte Buchhaltung.

Bestands-, Erfolgs- und gemischte Konten.

Buchungs- und Abschlußübungen im Hauptbuch.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Buchungs- und Abschlußübungen im amerikanischen Journal. Zeitliche Abgrenzung der Jahresergebnisse.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzung, deren Bedeutung in steuerlicher und kalkulatorischer Hinsicht.

Verbuchung der Abschreibung. Direkte und indirekte Abschreibung.

Materialverrechnung in der Buchhaltung.

Behandlung dubioser und uneinbringlicher Kundenforderungen.

Übungsbeispiele.

ÖKW-Kontenrahmen.

Lohnbuchhaltung.

Aufgaben, Wesen und Arten der Kalkulation.

Bezugskalkulation.

Einfache Bezugskalkulation.

Zusammengesetzte Bezugskalkulation (mit wert- und mengenabhängigen Bezugskosten).

Kostenrechnung und Preisbildung.

Aufgaben der Kostenrechnung.

Kostenbegriff und seine Abgrenzung.

Kostenarten.

Materialkosten, ihre Erfassung und Verrechnung (je Auftrag und je Rechnungszeitraum).

Lohnkosten, ihre Bedeutung und Berechnung (je Leistungseinheit, je Rechnungszeitraum).

Elemente der Erzeugungskalkulation.

Gemeinkostenzuschläge und Ableitung derselben in schematischer Form: Lohnschlüssel, Materialschlüssel, Summarschlüssel, einfache Kostenträgerrechnungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Erfassung der Gemeinkosten und Verteilung auf Kostenstellen und Kostenträger. Zusammengesetzte Kostenträgerrechnung.

Trennung der Zuschläge für Werkstätte und Laden, material- und lohnabhängige Gemeinkosten; Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten.

Aufwandsüberleitungsbogen, Betriebsabrechnungsbogen.

Lohnverrechnung:

Abrechnung für Arbeiter: Lohnabrechnung.

Abrechnung für Angestellte: Gehaltsabrechnung.

Lehrlingsabrechnung.

Übungsbeispiele im Hauptbuch mit schwierigen Geschäftsfällen und Abschlußbuchungen.

Bilanztabellen (Hauptabschlußübersichten).

Die im Gewerbe üblichen Grund- und Hilfsbücher (Zusammenfassung und Wiederholung):

Inventur- und Bilanzbuch, Kassatagebuch,

Journal, Hauptbuch, Geschäftsfreundebuch,

Wareneingangsbuch, Lohnkartei, Lohnliste,

Lohnstreifen, Abschreibungsbogen für Güter

des Anlagevermögens.

Durchbuchung und Abschluß eines vollständigen einmonatigen Geschäftsganges in Form einer Durchschreibebuchhaltung in bescheidenem Umfang.

Auswertung der buchhalterischen Ergebnisse: steuerlich und betriebswirtschaftlich.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Einführungsunterricht ist besonders gewissenhaft vorzunehmen. Zur Einführung in die Buchhaltung sind vorerst vornehmlich T-Hauptbuchkonten, später Amerikanisches Journal zu verwenden. Die Übungsbeispiele sind so praxisnahe als möglich zu wählen. In der letzten Klasse ist die Ausarbeitung eines einmonatigen Geschäftsganges in moderner Arbeitstechnik womöglich als „Übungskontor“, zu führen derart, daß dieser Geschäftsgang Gelegenheit bietet, alle damit zusammenhängenden kaufmännischen Schriftstücke sowie auch die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen eng anzuschließen, um so eine praxisechte Verbindung herzustellen. Der Unterricht sowie die Gestaltung der Schul- und Hausübungen sind in enger Verbindung mit den anderen facheinschlägigen Gegenständen zu führen.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Kaufmännischer Schriftverkehr.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Anleitung zur fachlich und sprachlich richtigen Abfassung der im Wirtschaftsverkehr vorkommenden wichtigsten Schriftstücke sowie zur fachgemäßen Behandlung der gebräuchlichsten Vordrucke. Weckung des Gefühls für ordentliche und zweckmäßige Form der Schriftstücke.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Allgemeines: Begriff und Aufgaben des Schriftverkehrs, Behandlung der ein- und ausgehenden Post, Schriftgutablage, Rechtliches zum Geschäftsbrief, äußere Form der kaufmännischen Schriftstücke, Normung, Aufbau eines Geschäftsbriefes, Inhalt der kaufmännischen Schriftstücke, wichtigste Abkürzungen.

Kaufvertrag: Anbahnung des Kaufvertrages, Anfrage, Angebot, verlangtes Angebot, unverlangtes Angebot, Wiederholung des Angebotes, Widerruf des Angebotes, Ablehnung des Angebotes, Rückfragen, Abschluß des Kaufvertrages, Bestellung, Auftragsbestätigung, Schlußbrief, Änderung der Bestellung, Ausführungsanzeige und Rechnungserteilung, Möglichkeiten des Versandes (Frachtdokumente).

Unregelmäßige Erfüllung des Kaufvertrages: Mängelrüge, Lieferungsverzug, Annahmeverzug, Zahlungsverzug, Stundung, Klage im Mahnverfahren. Kreditangelegenheiten, Kreditansuchen. Barzahlung, Barerlag (für eigene, für fremde Rechnung), Inkasso, Barsendung (für eigene, für fremde Rechnung), Giroverkehr, Postscheckverkehr.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Fortsetzung des Zahlungsverkehrs: Zahlungsausgleich durch Wechsel, Trassierung, Akzepteinholung, Remittierung, Wechselinkasso, Pro-longation. Schriftverkehr mit den Versicherungsgesellschaften. Schriftverkehr mit der Gewerbebehörde: Gewerbeanmeldung, Berufung, Erweiterung der Gewerbeberechtigung, Verpachtung und Stellvertretung, Witwen- und Deszendentenfortbetrieb, Verlegung, Nichtbetrieb, Wiederaufnahme, Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, Betriebsanlageneignung.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Schriftverkehr mit der Finanzbehörde: Fristerstreckung für Steuererklärung, Stundungsansuchen, Ratenbewilligung, Rechtsmittel (Berufung, Beschwerde).

Werbung: Allgemeines, Werbebriefe und Rundschreiben. Eröffnungs- und Übernahmeanzeigen.

Bewerbungsschreiben.

Stellenbewerbung durch Inserat. Dienstvertrag.

Kündigung des Dienstverhältnisses durch Dienstnehmer und Dienstgeber.

Arbeitszeugnisse.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat vor allem auf die Einhaltung einer ordnungsgemäßen äußeren Form zu achten. Vor Behandlung der schriftlichen Ausarbeitungen hat der Lehrer in kurzer Form den Schülerinnen jene rechtlichen beziehungsweise betriebskundlichen Grundlagen, die für das Verständnis der betreffenden Sachgebiete unumgänglich notwendig sind, unter Beachtung der Querverbindungen zu anderen facheinschlägigen Gegenständen zu vermitteln.

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Leibesübungen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens. Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zur Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderes.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Haltungs- und Bewegungsformung durch mannigfaltige Bewegungsaufgaben. Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke):

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen einfachen Formen zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebgehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben. Wettläufe bis 60 m, Stoßen mit der 3 kg Kugel.

Kunststücke: Entwickeln aus den zweckhaften Formen der Tätigkeiten. Gerätekünste, wie Auf- und Abschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Einfache Formen des Bodenturnens, wie Rollen, Handstehen, Radschlagen. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Verbesserung des vorhandenen Schwimmkönnens. Sprünge in freien Zweck- und Scherzformen. Wettschwimmen: 50 m.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Schilaufen und Eislaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungs- und Wettspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): bodenständige Volkstänze und Singtänze einfacher Art. Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden

dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Gehleistung von 4 bis 5 Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleitung zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

3. und 4. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Weitere Übungen zur Verhütung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden. Entwickeln einer Übungsgruppe, die der täglichen Durcharbeitung des Körpers dient.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anleitung zu bewußter und persönlich abgestimmter Arbeit an Haltung und Bewegung (Ansatz, Ablauf, Kraftmaß und anderes).

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke):

Grundübungen mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Geschicklichkeit. Wettläufe bis 75 m. Stoßen mit der 3 kg beziehungsweise 4 kg Kugel.

Kunststücke: Weiterführen der bisherigen Übungen mit gesteigerten Anforderungen. Gerätekünste, wie Umschwünge, Unterschwünge; Wende, Kehre, Flanke. Bodenturnen, wie Kopfstand, Handstand, Rad.

Rudern: Fortführung.

Schwimmen: Erlernen einer zweiten Schwimmart. Wenden. Strecken- und Tieftauchen, Startsprung. Leichte Sprungkünste. Schwimmen: 100 m. Baderegeln.

Winterübungen: Schilaufen: Steigerung des Fahrkönnens, einfache Wertungsfahrten, Halbtagswanderungen. Eislaufen: Vorbereitung des Schulaufens und Tanzens.

Spiele und Tänze.

Spiele: Weiterführen der bisher gepflegten Spiele. Einführung in ein großes Kampfspiel (Korbball, Basketball, Handball, Flugball, Faustball).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): bodenständige Volkstänze und andere Gemeinschaftstänze. Weiterführen der für die 1. Klasse angegebenen Vorformen. Arm-, Bein- und Rumpfschwünge, Schwünge mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet. Versuche im Gestalten einfacher Musikstücke oder Lieder.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit 4 bis 5 Stunden Gehleistung für eine Ganztagswanderung. Erweiterung der Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: wie 1. Klasse.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen.

Die Schülerinnen sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfestellen anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilauflauf herangezogen werden. Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Klassen nicht zulassen, auch nur für einzelne Klassen oder Schülergruppen (Nichtschwimmer) eingerichtet werden. Jede Schülerin sollte am Ende der Schulzeit schwimmen können.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) zum Beispiel für Spiele, Tänze, Sondernturnen und ähnliches sowie die Erwerbung des Österreichischen Jugendsport- und Turnabzeichens (ÖJSTA) beziehungsweise des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖSTA) zu fördern.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Naturgeschichte und Musikerziehung, ist zu nützen. Dabei ist das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung zu vertiefen.

Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

B. RELATIVER PFLICHTGEGENSTAND.

Lebende Fremdsprache.

(Französisch oder Englisch.)

Französisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, sich mündlich und schriftlich zu verständigen, wie es der Alltag und das Berufsleben erfordern. Behandlung der Modesprache.

Erziehung zur Aufgeschlossenheit für das französische Land und Volk, Einfühlung in fremde Wesensart, Achtung vor fremder Eigen-

art, Erziehung zu vertieftem Verständnis für die Heimat und zur Bereitschaft für internationale Zusammenarbeit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Umwelt der Französin.

Schule, Familie, Wohnung, Haus, Zahlen, Uhr, Tage, Monate, Jahreszeiten, der menschliche Körper, Personsbeschreibungen, Alter, auf der Straße.

Lieder und einfache Gedichte.

Sprachpflege:

Sprechübungen: Schulung des Gehörs und der Aussprache durch planmäßige Übungen, Vorsprechen von kurzen Sätzen und Kinderreimen.

Anlegen einer Beispielsammlung, die es der Schülerin ermöglicht, den Zusammenhang zwischen Laut- und Schriftzeichen selbständig zu finden. Übungen zum Wortton und zur Satzmelodie.

Aufbau des Wortschatzes von der Umgebung und von Fremdwörtern ausgehend, Befestigung durch Frage und Antwort sowie durch Umformungen und Einsetzübungen.

Sprachlehre:

Befehlsform ohne Fürwort, Frageform, Erzählform, Verneinung. Artikel, Hauptwort, Eigenschaftswort, Steigerung, Vorwort, Zahlwort, einfache Fragewörter, unbetontes persönliches Fürwort im ersten Fall, besitzanzeigendes Fürwort mit Hauptwort, hinweisendes Fürwort mit Hauptwort, rückbezügliches Fürwort, unbetontes persönliches Fürwort im 4. Fall, unbetontes persönliches Fürwort im 3. Fall, Nennform, Gegenwart der regelmäßigen Zeitwörter der -er- und der -re-Gruppe, Gegenwart von lire, écrire, prendre, mettre, dire, faire, avoir, savoir, voir, vouloir, pouvoir, être, aller. Von diesen Zeitwörtern auch passé, composé, futur proche und futur.

Zuerst nur Übereinstimmung des mit être abgewandelten Mittelwortes der Vergangenheit mit dem 1. Fall.

Schriftliche Übungen:

Abschreibübungen, Diktate, ausgehend vom durchgearbeiteten Lesestoff. Beantwortung einfacher Fragen im Anschluß an das Gelesene. Nur gelegentlich Übertragung ganz einfacher, aber zusammenhängender Sätze aus dem Deutschen ins Französische und nur zur Festigung der grammatikalischen Kenntnisse. Einsetzübungen, Umformungen von Sätzen, Bildung von Satzreihen nach Mustersätzen.

Schul- und Hausübungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Alltag der Französin.

Einkaufen, Tischdecken, Mahlzeiten, Getränke, Speisen, Obst-, Gemüse- und Blumengarten, Wetter, Geschäfte, Kleidung, Tagesablauf, Sport.

Sprachpflege:

Sprechübungen: weitere Verbesserung der Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Satzmelodie, Bildbeschreibungen, insbesondere von Kleidermodellen.

Darstellung kleiner Szenen aus dem Alltagsleben, Spiele.

Sprachlehre: Teilungsartikel, betontes persönliches Fürwort, besitzanzeigendes Fürwort ohne Hauptwort, hinweisendes Fürwort ohne Hauptwort, bezügliches Fürwort im 1. und 4. Fall, das persönliche Fürwort bei der bejahten und verneinten Befehlsform, Bildung des Umstandswortes der Art und Weise; Vergangenheit rückbezoglicher Zeitwörter, Imparfait, Zeitwörter der -ir-Gruppe mit Stammverkürzung, mit Stammerweiterung und unregelmäßige Zeitwörter der -ir-Gruppe, Unregelmäßigkeiten bei Zeitwörtern der -er-Gruppe.

Vivre, boire, paraître, craindre, pleuvoir, connaître, il faut mit Nennform, il faut mit Hauptwort, Übereinstimmung des Mittelwortes der Vergangenheit mit dem vorausgehenden 4. Fall.

Schriftliche Übungen: freiere Diktate, Beantwortung von Fragen im Anschluß an den gelesenen Text, einfache Privatbriefe.

Schul- und Hausübungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Besondere Ereignisse im Leben der Französin.

Auf dem Bauernhof, Tiere, im Internat, beim Arzt, Krankheiten, beim Apotheker, in einem großen Pariser Warenhaus, in der Küche, Gäste im Haus, Festtage, Wintersport, Sommersport, Ausflüge, auf dem Bahnhof, im Zug, an der Grenze, Großstadt (Paris), französische Landschaften, österreichische Landschaften, im Hotel, im Restaurant.

Texte aus Frauenzeitschriften und aus Modezeitschriften. Leichte Texte großer Erzähler und Lyriker.

Sprachpflege:

Sprechübungen: Erweiterung des Wortschatzes, zum Teil nach Sachgebieten geordnet, mit besonderer Berücksichtigung der für den Beruf nötigen Ausdrücke, Wiedergabe durchgenommener handlungsreicher Kurzgeschichten.

Sprachlehre: Schwierige Fragewörter, unbestimmte Fürwörter, bezügliches Fürwort im 2. Fall, bezügliches Fürwort nach Vorwörtern, en, y, unregelmäßige Umstandswörter der Art und Weise,

Passé simple, Conditionnel, zusammengesetzte Zeiten, Leideform, Satzgefüge, Bedingungssätze, Subjonctif in Einzelfällen, Zeitenfolge, Gérondif, Übereinstimmung des Mittelwortes der Gegenwart, die gebräuchlichsten Zeitwörter, die im Französischen einen anderen Fall verlangen als im Deutschen, Wortstellung bei mehreren Fürwörtern.

Schriftliche Übungen:

außer den bisherigen Übungen Fremdenverkehrsbriefwechsel: Auskunft über einen Modebetrieb in Frankreich und in Österreich, Zeitungsanzeigen (Stellenangebote, Stellengesuche), Stellenbewerbung, Lebenslauf.

Schul- und Hausübungen.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Festigung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse. Wirtschaft und Modeleben in Frankreich und Österreich. Die Stellung der Frau. Staatliche Einrichtungen. Texte aus Frauen- und Modezeitschriften. Texte aus Werken großer Erzähler und Lyriker, auch etwas schwierigerer Art.

Sprachpflege:

wie 3. Klasse mit gesteigerten Anforderungen.

Didaktische Grundsätze:

Eine erfolgreiche Unterrichtsführung setzt die fast ausschließliche Verwendung der Fremdsprache von der 1. Klasse an voraus. Der Gebrauch der Lautschrift ist dem Lehrer freigestellt, diese darf jedoch nie zu zusammenhängenden Schreibübungen verwendet werden, sondern nur zur Erklärung der Aussprache einzelner schwieriger Wörter.

Die Festigung der Sprechfertigkeit hat durch lebensnahe Gestaltung verschiedener Sprechsituationen, durch Auswendiglernen, Wechselgespräch, Dramatisierung, Wettbewerbe zu erfolgen.

Im Anfangsunterricht hat der Lehrer die Lesestücke, die stets zusammenhängende Stoffeinheiten bilden müssen und teilweise Gesprächsform haben sollen, durch das Ohr, dann erst durch das Auge zu vermitteln. Auch später ist das Verständnis des zu lesenden Textes in der Regel zuerst durch ein Gespräch in der Fremdsprache mit Aufschreiben der unbekanntenen Wörter vorzubereiten.

Die Behandlung eines neuen Abschnittes der Sprachlehre wird sich jedoch meist erst aus dem Text ergeben. Sie hat sich aber auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und nach Vereinfachungen zu streben.

Der Lehrer hat die Aufmerksamkeit der Schülerinnen auf Einrichtungen, die der Verbindung mit dem Ausland dienen, zu lenken und zweck-

mäßige Mittel zur Belebung des Sprachunterrichtes und zur Erweckung der Freude am Französischsprechen (Bilder, Landkarten, Spiele, Lieder, Schallplatten, Tonband, Schulfunk, Schulfernsehen, Filme, Schülerbriefwechsel und Schüleraustausch) zu verwenden.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, Alltags-Konversation zu führen sowie Auslandskorrespondenz zu erledigen.

Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen Sachgebieten der persönlichen Umwelt, des Gewerbes und der Mode.

Einführung in das soziale und geistige Leben der englischsprechenden Völker.

Erziehung zur Einfühlung in fremde Wesensart, Achtung vor fremder Eigenart, zu vertieftem Verständnis für die Heimat und zur Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete: Die neue Umwelt: Schule, Klasse, Schultag.

Der Alltag: täglich wiederkehrende Tätigkeiten, Uhrzeit, Jahreszeiten. Familie und Verwandte, Familienfeste.

Haus und Heim.

Einkäufe und Erledigungen: Maß- und Mengenangaben, englisches und amerikanisches Geldwesen.

Das Telefon.

Das Wetter.

Sprachpflege:

Schulung des Gehörs und der Aussprache.

Internationale Lautschrift.

Grundtatsachen der Formen- und Satzlehre, soweit sie zum praktischen Sprachgebrauch notwendig sind.

Lektüre: Einfacher Lesestoff aus dem Alltagsleben.

Schriftliche Arbeiten: Diktate, Umformungen, Beschreibungen, persönliche Erlebnisse.

Hausübungen nach Bedarf.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Städte, Sehenswürdigkeiten, Frage nach dem Weg, Auskünfte.

Unsere Heimat; Vergleich mit anderen Ländern.

Gesellschaftsleben: Umgangsformen, Einladung, Besuch, Tischsitten, Charaktereigenschaften der Engländer und Amerikaner.

Wäsche, Bügeln, Kleidermachen, Schneider, Bekleidungsindustrie.

Privatbriefe: Einladung, Absage, Dankschreiben, Schülerbriefwechsel.

Sport in England und in Österreich.

Sprachpflege:

Fortsetzung der Ausspracheschulung, Hörübungen.

Sprachlehre: Vertiefung und Erweiterung.

Lektüre: wie in der 1. Klasse; dazu einfache Erzählungen und Gedichte, Dialoge.

Schriftliche Arbeiten: Erlebnisschilderungen, Nacherzählungen, Auskünfte, Briefe.

Hausübungen nach Bedarf.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Wirtschaft und Mode.

Die Schneiderwerkstätte und ihre Einrichtung, Beschreibung von Modellen.

Die Industrie.

Sprachpflege:

Schulung von Aussprache und Gehör wie in der 2. Klasse.

Lektüre: Kurzgeschichten über soziales und geistiges Leben in England und in den USA.

Modezeitschriften.

Schriftliche Arbeiten: Zusammenfassung und Inhaltsangabe von größeren Abschnitten, vergleichende Darstellungen, Beantwortung verschiedener Fragen.

Auslandskorrespondenz.

Hausübungen nach Bedarf.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Vertiefung und Festigung der erworbenen Kenntnisse.

Sachgebiete:

Staatsleben in England und den USA.

Soziale Probleme. Verkehr. Der Welthandel.

Einfache Auslandskorrespondenz.

Lesen von Modezeitschriften und anderer Fachliteratur.

Sprachpflege:

wie in der dritten Klasse mit gesteigerten Anforderungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Englischunterricht hat sich in erster Linie zu bemühen, die Freude und das Interesse der Schüler für den mündlichen Sprachgebrauch zu wecken. Dies setzt die fast ausschließliche Verwendung der Fremdsprache von der ersten Klasse an voraus.

Die verschiedenen Möglichkeiten, eine englische Atmosphäre zu schaffen, sind zu nutzen: Schulfunk, Schallplatte, Tonband, Bildmaterial usw.

Die Verbesserung und Festigung der Ausdrucksweise hat durch lebensnahe Gestaltung verschiedener Sprechsituationen, durch Musterätze und durch Schüler selbsttätigkeit (Drama-

tisierung, Fragestellungen, Wettbewerbe) usw. zu erfolgen.

Der Grammatikunterricht hat ausschließlich dem praktischen Sprachgebrauch zu dienen und daher in organischem Zusammenhang mit dem übrigen Sprachunterricht zu stehen.

Die Aufmerksamkeit der Schüler ist auf Einrichtungen, die der Verbindung mit dem Ausland und der Sprachübung dienen, zu lenken.

Die Schülerinnen sind auch zu korrektem Verhalten fremden Gästen gegenüber zu verpflichten.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr.

C. FREIGEGENSTÄNDE.

Stenotypie.

a) Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der verkürzten Verkehrsschrift und der Elemente der Eilschrift (Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 8. März 1946, Verord. Bl. d. BMU 1946/79). Erzielung der Sicherheit im Lesen von Kurzschrift, besonders von eigenen Niederschriften, und einer Schreibgeschwindigkeit von 80 bis 100 Silben pro Minute.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Vollverkehrsschrift (§§ 1 bis 8 der Systemurkunde 1936) mit sinngemäßem Einbau des § 9. Schnellschreibübungen, Diktate mit steigender Geschwindigkeit, Lesen von eigenen Niederschriften.

2. Klasse (1 Woche):

Wiederholung der verkürzten Verkehrsschrift, Erlernung der Elemente der Eilschrift (§§ 10 bis 14 und 17 der Systemurkunde 1936), 3-Minuten-Diktate mit Texten aus verschiedenen Fachgebieten, Übertragung in Langschrift.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrplan setzt voraus, daß die Schülerinnen bereits in der Pflichtschule Unterricht in Kurzschrift erhalten haben. Um das Lehrziel zuverlässig zu erreichen, hat der Lehrer darauf zu achten, daß in der ersten Klasse eine Schreibfertigkeit von mindestens 80 Silben pro Minute erreicht wird, wobei auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben der Niederschrift und auf die mechanische Beherrschung der Kürzel

besonderer Wert zu legen ist. Das Ausmaß der Kürzungslehre ist dem Niveau der Klasse anzupassen.

Fortlaufende schriftliche Übungen, die zu klassifizieren sind.

b) Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung in der Aufnahme von Stenogrammen (80 bis 100 Silben pro Minute) und in ihrer Übertragung in die Maschine (100 Reinschläge pro Minute) und in der fehlerfreien Anfertigung von Abschriften.

Anleitung zur selbständigen und formrichtigen Gestaltung von Geschäftsbriefen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Woche):

Erarbeitung des Tastenfeldes (10-Finger-Tastenschreibmethode), mit Hilfe von Schallplatten („Rhythmisches Maschinschreiben“), Geläufigkeitsübungen, Anfertigen von Abschriften ohne Zeitbegrenzung. Maschinenkunde, soweit sie für die klaglose Betätigung der Maschine notwendig ist.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Erarbeitung der Ziffern und Zeichen mit Hilfe der Schallplatten („Rhythmisches Maschinschreiben“). Verwendung des Tabulators und der gebräuchlichen Einrichtungen der Schreibmaschine (z. B. Feststeller, Rücktaste, Stechwalze usw.).

Schnellschreibübungen auf der Maschine nach Vorlagen, 10-Minuten-Abschriften, wiederholende Griff- und Taktübungen (mit Schallplatten), Übungen im 10-Finger-System bis zum Blindschreiben, Aufnahme von 3-Minuten-Diktaten (Schreibgeschwindigkeit 80 bis 100 Silben pro Minute) und Übertragung in die Schreibmaschine. Grundregeln für die Gestaltung der Schriftstücke, Gestaltung von Geschäftsbriefen und genormten Vordrucken (Ganz- und Halbbriefe), einfache Rechnungen, Anfertigung von Durchschlägen.

Didaktische Grundsätze:

Da im Unterrichtsfach Maschinschreiben keine Hausübungen gegeben werden können, hat der Lehrer umso mehr auf die unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke hinsichtlich Fehlerfreiheit und ordnungsgemäßer äußerer Form, weniger jedoch auf die Erzielung großer Geschwindigkeit zu achten. Als Abschreib- und Ansagetexte sind vorwiegend solche mit kaufmännischem bzw. wirtschaftlichem Inhalt zu wählen, wobei eine enge Verbindung mit dem Gegenstand Kaufmännischer Schriftverkehr und

den anderen facheinschlägigen Gegenständen zu beachten ist.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Fortlaufende schriftliche Übungen, die zu klassifizieren sind.

Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege des Chorgesanges und Vertiefung des Verständnisses für die Werke der Tonkunst vor allem des 20. Jahrhunderts.

Lehrstoff:

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Kunst- und Volkslieder zur Erweiterung des Liedgutes.

Ausgewählte Meisterwerke der Tonkunst des 20. Jahrhunderts.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat auf dem in der 3. Klasse vermittelten Bildungsgut aufzubauen. Es ist vor allem für eine Erweiterung des Liedgutes Sorge zu tragen, wobei auf Begabung und Neigung der Schülerinnen Rücksicht zu nehmen ist.

Die Einführung in die Meisterwerke der Tonkunst ist durch Schulfunk und Schulfernsehsendungen, Wiedergabe von Schallplatten, Tonbandaufnahmen und durch Besuch von Konzerten und Operaufführungen lebendig zu gestalten.

Musiktheoretische und musikgeschichtliche Erläuterungen sind nur so weit zu geben, als sie dem Werkverständnis dienen.

Leibesübungen.

(1 Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze wie zum gleichen Pflichtgegenstand.

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften.)

2 Wochenstunden in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten in bestimmten, der Allgemeinbildung und Berufsausbildung dienenden Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Bis zu 4 Wochenstunden in der 2. bis 4. Klasse (allenfalls Blockunterricht).

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Weitgehende selbständige Betätigung der Schüler im Zusammenhang mit der Durchführung größerer Arbeiten in gewerblicher, betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht im Rahmen der schuleigenen Einrichtungen als Modellbetrieb.

LEHRPLAN DER FACHSCHULE FÜR HERRENKLEIDERMACHER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			
	1.	2.	3.	4.
Religion	2	2	2	2
Deutsch	2	2	2	2
Geschichte	2	2	2	—
Geographie	1	—	—	—
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	—	1	1	—
Lebenskunde und Erziehungslehre	1	—	—	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene	1	—	—	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde	23	23	24	25
Schnittzeichnen	2	2	2	2
Entwurf- und Modezeichnen	2	2	3	3
Materialienkunde und Textilchemie	1	2	2	2
Wirtschaftliches Rechnen	3	2	—	—
Buchhaltung	—	1	2	2
Kaufmännischer Schriftverkehr ..	—	1	1	1
Leibesübungen	3	3	2	2
Gesamtwochenstundenzahl	43	43	43	43
Relativer Pflichtgegenstand				
Lebende Fremdsprache	2	2	2	2
Freigegegenstand				
Stenotypie	3	3	—	—
Leibesübungen	2	2	2	2
Unverbindliche Übungen				
Arbeitsgemeinschaft	2	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	bis zu		
		4 Wochen-		
		stunden		

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Herrenkleidermacher hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Herrenkleidermacher zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

a) Katholischer Religionsunterricht.

Wie in Anlage A.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Wie in Anlage A.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Geschichte.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Geographie.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Staatsbürgerkunde und Rechtslehre.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Lebenskunde und Erziehungslehre.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundkenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, von der Zusammenarbeit seiner Organe und von den Bedingungen einer gesunden Lebensführung.

Vermittlung von Richtlinien für die Erste Hilfe bei Unfällen.

Einführung in die Hygiene, insbesondere in die Arbeitshygiene. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren.

Erziehung zur Ehrfurcht vor dem Leben und zur Wertschätzung des gesunden Körpers.

Bewußtmachen der Verantwortung für die Gesunderhaltung des eigenen Körpers und des Körpers der Mitmenschen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufbau, Funktion und Pflege des Körpers: Die Zelle als Baustein — Gewebe — Organ — System.

Die Aufgabe der einzelnen Gewebe und ihr Zusammenwirken im Körper.

Das Stützgewebe.

Gefährdung des Knochensystems durch Haltungsschäden, mangelhafte Ernährung, schlechtes Schuhwerk.

Das Muskelgewebe (hoher Wert des Ausgleichssports).

Das Nervensystem: Bau und Funktion mit besonderem Hinweis auf die Pflege der Nerven.

Die Sinnesorgane: Bau, Funktion (berufliche Schädigungen und ihre Verhütung).

Die Haut und ihre besonderen Aufgaben (Hautpflege). Anhangsgebilde der Haut.

Das Blut — seine Aufgabe, Blutgruppe, Herz- und Blutgefäße — Blutkreislauf.

Die Atmung — Atmungsorgane — Bau — Funktion.

Die Verdauung: Grundsätzliches über eine gesunde Ernährung.

Verdauungsorgane, Verdauungsvorgang.

Die Ausscheidungsorgane.

Die Drüsen, Hormonhaushalt.

Körperpflege im allgemeinen.

Erste Hilfe bei Unfällen. Die Hausapotheke.

4. Klasse (1 Wochenstunde):

Ergänzung und Vertiefung des Lehrstoffes der 1. Klasse.

Die Fortpflanzungsorgane (Bau — Funktion — Pflege).

Die Geschlechtskrankheiten.

Befruchtung, Entwicklung der Leibesfrucht, Geburt.

Allgemeine Hygiene:

Die gesunde Wohnung.

Gesunde Lebensführung im technischen Zeitalter.

Allgemeines über Infektion — Impfung — Desinfektion.

Verhalten bei ansteckenden Krankheiten.

Arbeitshygiene:

Allgemeine Arbeitshygiene. Arbeitsräume und ihre Ausstattung vom gesundheitlichen Standpunkt.

Arbeitskleidung.

Arbeitshaltung.

Unfallverhütung im Betrieb.

Berufskrankheiten und ihre Verhütung.

Soziale Probleme im Gewerbebetrieb, soweit sie die Gesunderhaltung der Arbeitenden betreffen, und ihre gegenwärtige Lösung.

Gesetzliche Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist in diesem Fach lebensnah zu führen und hat mehr Wert auf hygienische Schulung als auf detaillierte anatomische Kenntnisse zu legen. Medizinische Ratschläge sind in jedem Fall zu vermeiden.

Die verschiedenen Anschauungsmittel und Lehrbehelfe sind nutzbar zu machen und die erworbenen Kenntnisse durch praktische Übungen zu vertiefen.

Die Schüler sind zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen.

Die Lehrkraft hat die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Lebenskunde und Erziehungslehre, Leibesübungen, Staatsbürgerkunde und Rechtskunde und Werkstätte zu wahren.

Werkstätte einschließlich Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines grundlegenden fachlichen Wissens und Könnens, das zur Ausübung des Herrenkleidermachergewerbes als Geselle befähigt. Vermittlung einer sicheren handwerklichen Fertigkeit, die zur selbständigen Ausführung von Herrenbekleidungsstücken aller Art nach persönlichen Schnitten in sorgfältiger Qualitätsarbeit befähigt.

Einführung in die modernen rationellen Arbeitsmethoden.

Weckung der Freude an genauer Arbeit und am persönlichen Dienst, Erziehung zur strengen berufsmäßigen Zeitrnutzung.

Lehrstoff:

1. Klasse (23 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Vorübungen im Handnähen — 1. Nähtuch (Nadelhaltung, Nadelführung, Stichübungen verschiedener Art). Vorübungen im Maschinnähen — 2. Nähtuch.

Teilarbeiten — 3. Nähtuch (Schneidgeräten und sonstige Verschlußmittel).

Taschenleisten, Hosenpatten.

Verschiedene Knopflochübungen — 4. Nähtuch.

Schlitzleiste.

Verschiedene Hosentaschen.

Werkstücke:

Kurze Knabenhose, lange Hose.

Fachkunde:

Die kleinen Werkzeuge der Schneiderei und ihre Behandlung; die Nähmaschine.

2. Klasse (23 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Taschenleisten für Westen und Sakkos.

Werkstücke:

7 Hosen verschiedener Art, davon 2 Sport-hosen;

2 Westen aus glattem Stoff,

1 Weste aus kariertem Stoff.

Fachkunde:

Werkzeuge und Geräte für das Schnittzeichnen und Zuschneiden,

Bügelgeräte — ihre Handhabung und Betreuung,

richtige Arbeitsfolgen bei der Herstellung der Hosen und Westen.

3. Klasse (24 Wochenstunden):**Werkstätte:****Technische Übungen:**

Taschen aller Art für das Sakko, Ärmelschlitz in verschiedener Ausführung, Passepoilierungen und Applikationen für Trachtenkleidung.

Werkstücke:

Einfache Sakkos, leichter Überrock oder Wettermantel, Anzüge, teilweise mit Westen, insgesamt 10 Werkstücke, davon mindestens 4 Sakkos und 1 Mantel.

Fachkunde:

Richtige Arbeitsfolgen für die Anfertigung eines Sakkos, Erstellung von Stoff- und Zugehörverbrauchstabellen.

Theoretische Zusammenfassung schwieriger Arbeitsvorgänge, insbesondere: Fassonieren, Ärmelennähen, Bügeltechnik und ähnliches.

4. Klasse (25 Wochenstunden):**Werkstätte:****Technische Übungen:**

Einfache und schwierige Manteltaschen (Rahmen-, Blasebalg- und Zungentaschen).

Werkstücke:

Wintermantel (Ulster), einfacher Gesellschaftsanzug, Theateranzug, Sportkleidung aller Art, komplizierter Sportmantel, gestreifter oder kariertes Kammgarnanzug. Insgesamt 12 Werkstücke, davon mindestens 7 Großstücke.

Außerdem: Mindestens 2 Werkstücke, die nach den einschlägigen Rationalisierungsmethoden hergestellt sind.

Fachkunde:

Zweck und Verwendung der einzelnen Kleidungsstücke des Herrn.

Hygiene und Pflege der Kleidung.

Fleckputzmittel.

Spezialmaschinen.

Kurze Änderungslehre.

Didaktische Grundsätze:

Im Werkstättenunterricht der 1. Klasse ist der Schüler in die für ihn vollkommen neue handwerkliche Arbeit einzuführen und an sorgfältigste Ausführung zu gewöhnen. Viele technische Einzelheiten sind ihm zu vermitteln. Die Schulung in der Werkstättenarbeit hat konsequent nach den Grundsätzen der feinen Maßschneiderei bei Gewöhnung an ein rasches Arbeitstempo und Ausnützung der zur Verfügung stehenden Zeit zu erfolgen. Materialverbrauch und Arbeitszeit sind in einem Arbeitsbuch festzuhalten. Außerdem ist in einem

Wandkontrollbogen eine Übersicht über die von jedem Schüler hergestellten Werkstücke und die hierzu benötigte Arbeitszeit zu führen.

In der 2. und 3. Klasse sind zur Sicherung der Übung sowie zur Erhöhung des Arbeitstempos und der Selbständigkeit jeweils mehrere gleichartige Werkstücke nacheinander zu arbeiten.

In der 4. Klasse sind die Schüler mit der Arbeitsweise und den Maschinen der modernen Konfektionsindustrie bekannt zu machen (auch in der Form von Arbeitsgemeinschaften für erweiterte Betriebspraxis).

Bei großen Schülerzahlen ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Schnittzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung des Auges für gute Linienführung und Proportion. Sauberkeit und Genauigkeit bei jeder Arbeit.

Beherrschung der Grundschnitte. Fähigkeit, Schnitte für Kleidungsstücke nach Maß und Modebild oder Entwürfen auszuführen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Maßnahmen.

Hosengrundschnitt in Stadien für kurze und lange Hosen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Schnitte für Hosen, Schnitte für Sporthosen, Grundschnitt der Weste in Stadien, Schnitte für einreihige modische Westen, Schnitte für zweireihige modische Westen, Sportwesten, Hausweste mit Ärmeln, Anorak mit Kapuze.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundschnitt für das Sakko in Stadien, modisches einreihiges Sakko, modisches zweireihiges Sakko, Freizeitsakko, Sportsakkos in verschiedenen Formen, Trachtensakkos, Kinderanzug, leichter Überrock, Staubmantel, Hubertusmantel, Holzknechtumhang.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Modernes Abendsakko, dazu passende Hose, Modeweste, Smoking, einreihig mit Schalfasson, Smoking, zweireihig mit Spitzfasson, Smokingweste, Cumberbund, Ulster, Sportmantel, Touringcoat und Raincoat, Wintermantel, Anzug für korpulente Figur, Hosenschnitte für Wuchsabweichungen, Anzugschnitt, für synthetische Stoffe zugerichtet.

Didaktische Grundsätze:

Im Schnittzeichnen ist auf saubere Linienführung und besondere Genauigkeit zu achten. Jeder Schnitt soll nach Körpermaßen gezeichnet werden und vor den Augen der Schüler im Arbeitsunterricht als Tafelbild entstehen.

Die Schüler sind aber auch anzuleiten, Schnitte nach Proportionstabellen aufzustellen.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anleitung zum selbständigen Entwerfen der verschiedensten Kleidungsstücke für den Herrn.

Weckung des Verständnisses für modische Formen sowie ihre Anwendbarkeit für bestimmte Kunden, Materialien und Situationen.

Gewöhnung an scharfes Beobachten und genaue Selbstkontrolle.

Erziehung zu kultiviertem, eigenständigem Geschmack, der sich von allen Übertreibungen freizuhalten weiß.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen in Blockschrift; Monogramme, Farbstudien, einfache geometrische Zeichnungen, Grundlagen der Perspektive, kleine Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Naturstudien: Blumen, Blätter, Entwürfe für Stoffmuster in verschiedenen Techniken. Einführung in die zeichnerische Darstellung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaues, Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Naturstudien: Bewegungs- und Faltenstudien. Erfassen der Proportion für das Modezeichnen, Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

4. Klasse (3 Wochenstunden):

Auswertung der Perspektive, Zeichnen von Gegenständen, kritische Besprechung der Modelinien an Hand von Modeheften. Modezeichnungen in verschiedenen Techniken. Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

Didaktische Grundsätze:

Die im Lehrplan aufgezählten Themen sind nicht absolut in der angeführten Reihenfolge zu erledigen, sondern nach den Bedürfnissen des Werkstättenunterrichts zu handhaben, da dieser Gegenstand nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er Hand in Hand mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit geht.

Auf Schulung der Fähigkeit, rasch eine kleine Modeskizze zu entwerfen, ist mehr Wert zu legen als auf zeitraubende Ausführungen einzelner Zeichnungen; demnach ist fleißiges Üben und vieles Skizzieren Grundforderung in diesem Fach.

Der Lehrer für Entwurf- und Modezeichnen ist, so wie der Modezeichner eines Salons, mitverantwortlich für jedes Stück, das gearbeitet wird. Er hat daher seine Schüler bei der Wahl des Modelles und des dazu passenden Stoffes zu beraten.

Materialienkunde und Textilchemie.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Wirtschaftliches Rechnen.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Buchhaltung.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Leibesübungen.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

B. RELATIVER PFLICHTGEGENSTAND.

Lebende Fremdsprache.

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

C. FREIGEGENSTÄNDE.

Stenotypie.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Leibesübungen.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (Arbeitsgemeinschaften.)

Wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Fachschule für Damenkleidermacher (Anlage A/25).

LEHRPLAN DER DREIJÄHRIGEN FACHSCHULE FÜR WÄSCHEWARENERZEUGER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	Klasse		
	1.	2.	3.
Religion.....	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Geschichte	2	2	2
Geographie	1	—	—
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.....	—	1	1
Lebenskunde und Erziehungslehre ..	1	—	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene	1	—	1
Haushaltsführung	4	—	—
Musikerziehung	1	1	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde und Modetechnik	18	22	19
Schnittzeichnen und Modellarbeit ..	2	2	4
Entwurf- und Modezeichnen	2	2	3
Materialienkunde und Textilchemie ..	1	2	2
Wirtschaftliches Rechnen	3	1	—
Buchhaltung	—	2	2
Kaufmännischer Schriftverkehr	—	1	1
Leibesübungen	3	3	2
Gesamtwochenstundenzahl	43	43	43
Relativer Pflichtgegenstand			
Lebende Fremdsprache	2	2	2
Freigegegenstand			
Stenotypie	3	3	—
Leibesübungen	2	2	2
Unverbindliche Übungen			
Arbeitsgemeinschaften	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	— bis zu		
	4 Wochen-		
	stunden		

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die dreijährige Fachschule für Wäschewaren-erzeuger hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Wäschewarenhersteller durch Mädchen zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AN DREIJÄHRIGEN FACHSCHULEN.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religions-
unterrichtsgesetzes.)

a) Katholischer Religionsunterricht.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Dem jungen Menschen soll Gelegenheit geboten werden zu einer geistigen Auseinandersetzung mit der Heilsbotschaft. Er soll an eine persönliche religiöse Entscheidung herangeführt werden. Deshalb sind Lebens- und kommende Berufsprobleme in unmittelbare Beziehung zur Heilsbotschaft zu bringen und auf allen Gebieten sichtbar zu machen.

Dazu hat die Heilige Schrift, vor allem das Neue Testament, als Grundlage zu dienen.

Kirchengeschichtliche Probleme sind dem Interesse und Verständnis entsprechend an geeigneter Stelle miteinzubeziehen. Liturgie, und die Feste des Kirchenjahres sowie religiöse Feiern und Übungen sind als christliche Lebensformung miteinzubauen.

Lehrstoff:

1. Klasse:

Erscheinungsformen der Religion, die Religion der Offenbarung, die Begegnung mit Christus, die katholische Kirche, die wesentlichen Fragen der katholischen Glaubenslehre.

Bibellesung: Entsprechende Abschnitte aus dem Alten und Neuen Testament.

2. Klasse:

Die heilige Messe als Opfer und Sakrament, die Sakramente als Quellen des übernatürlichen Lebens und ihre Liturgie, Grundfragen der katholischen Sittenlehre.

Bibellesung: Entsprechende Abschnitte aus der Apostelgeschichte und den Apostelbriefen.

3. Klasse:

Die Auseinandersetzung der Kirche mit den Menschheitsfragen der Gegenwart, im besonderen: das neue Weltbild, Individuum und Gemeinschaft, Ehe und Familie, Kirche und Staat, Beruf und Arbeitsplatz, das öffentliche Leben und die soziale Frage, Menschenrechte, Rassenproblem, die Verpflichtung gegenüber den unterentwickelten Ländern.

Der Christ und die modernen Weltanschauungen: Materialismus, Indifferentismus, Unglaube, Neuheidentum.

Aktuelle Tagesfragen in christlicher Schau. Ausgewählte Kapitel aus den letzten päpstlichen Rundschreiben. Die Sendung und Aufgabe des Katholiken in der Gegenwart.

Dem Bildungsziel der einzelnen Schulen entsprechend, wird der Lehrstoff durch besondere Weisungen und Lektionspläne des zuständigen Ordinariates festgelegt.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Allgemeines Bildungsziel:

Der evangelische Religionsunterricht hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgespräches das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist zu vertiefen.

Die Besonderheit der Organisation des Evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Die Themen sind nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:

1. Klasse:

1. Der Schöpfungsbericht nach der Bibel: Gott, der Schöpfer und der Mensch. Gottes Gericht und die Sünde. Der kleine Katechismus: das 1. Hauptstück.
2. Kirchengeschichte: Die Vorreformatoren und die Reformation, Gegenreformation und Geheimprotestantismus.
3. Das Leben in der evangelischen Kirche: Gottesdienst, Kirchenjahr, Gesangbuch, Kirchliches Brauchtum. Innere Mission, Äußere Mission. Taufe und Heiliges Abendmahl.

2. Klasse:

1. Jesus Christus in Geschichte und Glaube: Das Zeugnis der Evangelien: die Taten und die Lehre Jesu Christi; die erste christliche Gemeinde und die Kirche. Der kleine Katechismus: das 2. Hauptstück.
2. Staat und Evangelische Kirche in Österreich: Die Gegenreformation; der Nachtridentinische Katholizismus; von der Duldung bis zur Gleichberechtigung.
3. Lebenskunde I: Der Leib; die Entscheidung des Glaubens; Zeit und Ewigkeit; das Gebet (das 3. Hauptstück, teilweise).

3. Klasse:

1. Christliche Lehre: Die Bergpredigt; Stellen aus den Briefen der Apostel; die Propheten; die Offenbarung des Johannes.
2. Die Christliche Kirche in ihrer Einheit und Vielfalt: Religion und Offenbarung; Weltreligionen und Christentum.
3. Lebenskunde II: Ehe, Familie, Arbeit, Beruf, Freizeit; die Verantwortung des evangelischen Christen in seiner Gemeinde.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Entwicklung der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar, einfach und fehlerfrei auszudrücken.

Vermittlung eines kurzgefaßten Überblickes über die wichtigsten Epochen der deutschsprachigen Literatur und einer eingehenderen Kenntnis ausgewählter Werke auf Grund der Lektüre unter besonderer Berücksichtigung der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts und der österreichischen Literatur.

Weckung der Liebe zur Dichtung und des Verständnisses für ihren Lebenswert und ihren Wert als sprachliches Kunstwerk.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprachpflege: Übungen im lautrichtigen, sinngemäßen und ausdrucksvollen Lesen und im Vortrag von Gedichten; Übungen im freien Sprechen, mit und ohne Vorbereitung. Wiedergabe von Gelesenem oder Besprochenem in knapper und in ausführlicher Form.

Inhaltsangabe, Bericht, Beschreibung, Schilderung, Erlebnisaufsatz; der Brief des täglichen Lebens.

Eingehende Behandlung grundlegender Formen und Gesetze der Rechtschreibung und der Sprachlehre. Übungen zur Stilbildung. Aufsatztechnische Übungen. Wortfamilien und Fachausdrücke.

Schrifttum:

Behandlung von Werken der deutschsprachigen, besonders der österreichischen Literatur,

an denen das Verständnis für das Wesen der einzelnen Dichtungsgattungen gewonnen werden kann.

Schriftliche Schul- und Hausübungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Fortsetzung der Lese- und Vortragsübungen, Redeübungen über bestimmte und selbstgewählte Themen mit gesteigerten Anforderungen. Übungen im Rundgespräch (Diskussion) über einfache, dem Erfahrungs- und Erlebnisbereich der Schülerinnen entsprechende Themen.

Bericht, Charakteristik, einfache Erörterung, Schilderung; der Brief des täglichen Lebens.

Fortsetzung der Übungen zur Sicherung der Rechtschreibung und des grammatisch richtigen Ausdrucks. Stil- und Aufsatzübungen.

Schrifttum:

Eine Auswahl von Dichtungen, die auf den im dritten Jahr zu gewinnenden knappen Überblick über die Epochen der deutschen Literatur abzustimmen ist.

Schriftliche Schul- und Hausübungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Fortsetzung der Lese- und Vortragsübungen. Redeübungen. Diskussionen. Charakteristik, Besinnungsaufsatz; der Brief des täglichen Lebens.

Gelegentliche Einübung der richtigen Formen, im Anschluß an grammatische und orthographische Fehler in mündlichen und schriftlichen Sprachübungen.

Fortsetzung der Übungen zur Stilbildung.

Schrifttum:

Einfacher, knapper Überblick über die deutsche Literatur vom 18. Jahrhundert bis zur Wende des 19. Jahrhunderts auf Grund der bereits bekannten und der in der 3. Klasse gelesenen Werke.

Eine Auswahl repräsentativer Werke des 20. Jahrhunderts (Lyrik, Epik, Drama) unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur.

Schriftliche Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Deutschunterricht hat stets von der Überzeugung auszugehen, daß jede ernsthafte Beschäftigung mit der Sprache zugleich Erziehung und Formung der Persönlichkeit bedeutet. Die Sprachpflege hat den Schülerinnen jene Sicherheit im Sprechen und Schreiben zu geben, die in gewerblichen Berufen notwendig ist; doch muß gleichzeitig den Schülerinnen das Bewußtsein des tieferen Wertes der Sprache vermittelt werden.

Redeübungen sind zu halten.

Zur Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache sollen häufige, jedoch kurze Schul-

und Hausübungen führen. Bei der Auswahl der Werke ist womöglich die Zusammenarbeit mit dem Geschichtsunterricht zu wahren.

Die Werke der deutschsprachigen Literatur sind bei der Auswahl der Lektüre vor allem zu berücksichtigen, doch gelegentlich mit reiferen Schülerinnen auch gute Übersetzungen fremdsprachiger Dichtungen zu behandeln.

Die Grundlage für jede Besprechung einer Dichtung bildet die Lektüre, die bei längeren Texten der häuslichen Vorbereitung der Schülerinnen zu überlassen ist. Das Lesen im Unterricht hat nur dem tieferen Eindringen in einzelne für ein Werk besonders charakteristische Textstellen zu dienen.

Die gute Jugendliteratur ist auf jeder der drei Schulstufen in die Behandlung des Schrifttums einzubeziehen, wobei die Auswahl der zu besprechenden Bücher unter Umständen die Schülerinnen auch selbst treffen können.

Durch gelegentliche vergleichende Gegenüberstellung von Texten aus guter und minderwertiger Literatur ist die Fähigkeit, guten und schlechten Stil zu unterscheiden und über den Gehalt eines Buches selbständig zu urteilen, zu wecken und zu fördern.

Jede Beschäftigung mit dem Schrifttum soll grundsätzlich zu eigenem Tun (Lesen, Vortragen, Gestaltung kleiner Feiern) und zu selbständiger geistiger Auseinandersetzung mit dem Gelesenen führen (zusammenfassende Wiedergabe, eigene Stellungnahme, Betrachtung des ganzen Werkes oder einzelner Teile unter bestimmten Gesichtspunkten).

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr.

Geschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines kurzgefaßten, gegenwartsbezogenen Überblickes über den Verlauf der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs. Eingehende Behandlung von Tracht und Mode.

Vertiefung der Vaterlandsliebe und der Ehrfurcht vor den großen Leistungen der Menschheit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Urgeschichte auf österreichischem Boden.

Grundlegung der abendländischen Kultur durch Griechen und Römer. Austria Romana, Erneuerung und Weiterbildung der abendländischen Kultur durch das Christentum.

Das Frühmittelalter — die soziologische und wirtschaftliche Ordnung der mittelalterlichen Welt, die Klosterkultur. Das Hochmittelalter in seinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten — die Ritterkultur, die Romanik.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Das späte Mittelalter und der Beginn der Neuzeit: die Umwandlung des Staatslebens, die wirtschaftliche und soziale Lebensform des Bürgers, Stadtkultur, Gotik.

Das neue Menschen- und Weltbild, Entdeckungen, Renaissance, Reformation und Erneuerung der katholischen Kirche.

Das Entstehen der kontinentalen Großmächte (höfischer Absolutismus in Frankreich, Österreichs erfolgreicher Kampf gegen die Türken, Eintritt Rußlands in die Weltpolitik) und des britischen Weltreiches.

Vorindustrielle Wirtschaft und Gesellschaft in Europa: die Manufaktur als Vorform der Fabrik, der Merkantilismus, Großgewerbe und Banken; soziale Schichtung.

Die Barockkultur.

Die Aufklärung und ihre Auswirkungen im Zeitalter Maria Theresias und Joseph II. Rokoko und Klassizismus.

Die Revolutionen des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich, ihre sozialen und wirtschaftlichen Hintergründe und ihre Bedeutung für die Entwicklung der modernen Welt.

Die Folgen des napoleonischen Herrschaftsystems.

Die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Romantik und österreichisches Biedermeier.

Der Aufschwung der Technik und seine sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Liberale und nationale Strömungen. Die Revolutionen des Jahres 1848.

Der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn unter Franz Joseph I. Österreichs Gründerzeit und die Ringstraßenperiode.

Die Entwicklung der Großindustrie. Die Arbeiterbewegung. Die Emanzipation der Frau. Wissenschaft und Kunst um die Jahrhundertwende.

Die europäischen Großmächte und die Aufteilung der Welt. Die europäische Krise in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: der erste Weltkrieg. Europa zwischen 1918 und 1938 (Politik, Wirtschaft, Kultur). Der Nationalsozialismus und der zweite Weltkrieg.

Auf dem Weg zu einer Neuordnung der Welt: Österreichs Wiederaufbau bis 1954. Der Staatsvertrag und die österreichische Neutralität. Die westliche und die östliche Welt. Das kulturelle und staatliche Leben der Gegenwart in Österreich.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat ein echtes Interesse für die Geschichte zu wecken. Dieses richtet sich erfahrungsgemäß zuerst auf die Menschen der

Vergangenheit, auf ihre Lebensgewohnheiten und ihre großen und kleinen Schicksale. Von der anschaulich und lebendig gefaßten historischen Persönlichkeit her läßt sich dann das Verständnis für die sachlichen und unpersönlichen Gegebenheiten des historischen Geschehens gewinnen.

Die Schülerinnen sind zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen.

Kriege sind nicht als unabwendbare Ereignisse zu behandeln.

Die Behandlung der Werke der bildenden Kunst soll durch Beispiele und durch Vergleich den Stil der Zeit anschaulich machen und ihn als Ausdruck des Zeitgeistes verstehen lehren. Der Unterricht läßt sich methodisch richtig an Hand von Lichtbildern durchführen, unterstützt von Tafelskizzen usw.

Tracht und Mode und dem Leben der Frau ist in allen Abschnitten der Kulturgeschichte besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die österreichische Geschichte ist stets mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, um das Verständnis für die Eigenart österreichischer Kultur und für die Aufgaben Österreichs in Europa zu wecken und die staatsbürgerliche Erziehung zu fördern. Eine Konzentration mit den Fächern Deutsch, Lebenskunde, Geographie, Staatsbürgerkunde und Musik ist anzustreben.

Geographie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Zusammenhänge zwischen den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und der Volkswirtschaft. Gewinnung eines Überblicks über die einzelnen Wirtschaftsgebiete der Erde nach ihrer Bedeutung für die Weltwirtschaft und die Wirtschaft Österreichs. Kenntnis der naturgegebenen Situation Österreichs und seiner wirtschaftlichen Beziehungen.

Erziehung zur Aufgeschlossenheit für landschaftliche Schönheiten.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Überblick über die Großlandschaften sowie Völker und Staaten der Erde unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange:

Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Staaten des Ostens und ihre Wirtschaft.

Länderkundliche Behandlung von Nord-, West-, Süd- und Mitteleuropa bei exemplarischer Auswahl typischer Länder.

Österreich. Die Handelspartner Österreichs. Europas Aufgabe innerhalb der Weltwirtschaft.

Didaktische Grundsätze:

Die Grundlage des Unterrichtes haben der Atlas und die Wandkarte zu bilden. Zur Unterstützung des Unterrichtes sind Statistiken, Wirtschafts-

schaubilder, Lichtbilder, Filme und einschlägiges Schrifttum zu verwenden.

Es ist darauf zu achten, daß sich durch rege Querverbindungen zur Materialienkunde, Geschichte, Lebenskunde sowie zu den einschlägigen gewerblichen und hauswirtschaftlichen Fächern ein abgerundetes Bild für die Schülerinnen ergibt und gesondertes Fachwissen vermieden wird.

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die verschiedenen Gemeinschaftsformen, insbesondere in den rechtlichen Aufbau, die Einrichtungen und Leistungen des Staates.

Vermittlung der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die das familiäre und berufliche Leben regeln.

Weckung des Verständnisses für die Einrichtungen des öffentlichen Lebens.

Erziehung zur Mitverantwortung und Mitarbeit im staatlichen Leben.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Der Staat (Wesen und Zweck). Die Staatsformen. Die Staatsform Österreichs.

Die Verfassung Österreichs: Prinzipien der Verfassung, ihre Bedeutung und ihre Verwirklichung in Österreich. Die Organisation der staatlichen Tätigkeit (Aufbau der Behörden, Bestellung und Aufgaben der Organe der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Jugendgerichtsbarkeit). Die Staatsbürgerschaft. Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Die allgemeinen Menschenrechte.

Die wichtigsten überstaatlichen Organisationen.

Aus dem bürgerlichen Recht: Die Person (Begriff der natürlichen und juristischen Person). Rechts- und Handlungsfähigkeit. Familienrechtliche Bestimmungen: Erfordernisse der Eheschließung; das rechtliche Verhältnis zwischen den Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern. Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes, insbesondere in bezug auf Unterhaltspflicht und Erziehungsgewalt.

Die Vormundschaft.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Erbrechtliche Bestimmungen: Erbberufungsgründe. Formvorschriften für das Testament. Verlassenschaftsabhandlung. Einantwortung. Der Eigentumsbegriff. Eigentumsbegriff an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Das Grundbuch. Der Eigentumsschutz. Das Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Das Rechtsgeschäft: Erfordernisse des gültigen Rechtsgeschäftes, insbesondere des Vertrages. Rechtsfolgen. Die Gewährleistung. Der Schadenersatz.

Aus dem Handelsrecht: Begriff des Kaufmanns. Arten der Kaufleute. Die Firma. Das Handelsregister. Die Handelsbücher. Das Handelsgeschäft. Der Handelskauf.

Aus dem Gewerbeamt: Einteilung der Gewerbe. Voraussetzung für den Antritt eines Gewerbes. Endigung, Übergang eines Gewerbes. Das Lehrlingswesen.

Aus dem Sozial- und Arbeitsrecht: Der Dienstvertrag. Das Kollektivvertragsgesetz. Das Angestelltengesetz. Dienstnehmerschutz.

Gesetzliche Interessenvertretungen (Kammern der gewerblichen Wirtschaft, Kammern für Arbeiter und Angestellte), Berufsvereinigungen auf freiwilliger Basis.

Gesetzgebung über die Kinder- und Jugendbeschäftigung.

Bestimmungen über den Jugendschutz.

Grundzüge der Zivilgerichtsbarkeit einschließlich der Handelsgerichtsbarkeit.

Steuerrecht: Abgabenordnung, Wesentliches über Umsatzsteuer, Einkommensteuer beziehungsweise Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer, Vermögenssteuer; Kinderbeihilfen, Familienlastenausgleich; Steuerstrafverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Der Gegenstand Staatsbürgerkunde und Rechtskunde hat grundlegenden persönlichkeitsbildenden Wert.

Das bloße Aufzählen und das Aneinanderreihen von Begriffen sind zu vermeiden, An einfachen Beispielen aus dem privaten, wirtschaftlichen und politischen Leben sind die wichtigsten Begriffe und Tatbestände zu erarbeiten. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit hat der Lehrer aktuelle Ereignisse in den Unterricht einzubeziehen und das politische Verantwortungsbewußtsein der Schülerinnen auch durch Exkursionen zu wecken.

Bestimmungen, die für das familiäre und berufliche Leben von Bedeutung sind, sind besonders eingehend zu behandeln. Die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Geschichte, Schriftverkehr und Buchhaltung ist zu wahren.

Lebenskunde und Erziehungslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Förderung der Persönlichkeitsbildung durch Anleitung zu Selbsterkenntnis und Selbsterziehung.

Übermittlung von Richtlinien für eine sinnvolle und wertbestimmte Lebensführung.

Erziehung zu gutem Benehmen als Ausdruck einer verantwortungsbewußten Haltung in der Gemeinschaft.

Einführung in das Wissen um die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen.

Weckung des Verständnisses für Erziehungsaufgaben.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Einstellung zur Schule und Schulgemeinschaft, Schul- und Klassenordnung.

Das gute Benehmen im Alltag und bei verschiedenen Gelegenheiten:

Benehmen auf der Straße, Verkehrserziehung; Umgang mit Behörden und Vorgesetzten; Benehmen in der Gesellschaft, im Theater, Kino und Tanzsaal. Verhalten in der Kirche und an der Kultstätte.

Das gepflegte Äußere; Mode und Kleid.

Der Mensch, ein leib-seelisches Wesen. Einsicht in die Grundkräfte des seelischen Lebens.

Selbsterziehung und ihre Ziele: Pünktlichkeit und Ordnung, Beherrschung der Triebe. Wahrhaftigkeit. Selbständigkeit. Verantwortungsbewußtsein.

Der Mensch in der Gemeinschaft: Soziales Fühlen und Handeln. Helfen und Schenken. Kameradschaft, Freundschaft. Stellung zum Mann, Liebe, Ehe. Der alte Mensch.

Der Mensch im Beruf: Berufswahl. Die Frau im Beruf.

Der Mensch in der Zeitsituation: Umgang mit Geld. Freizeitgestaltung. Film-, Funk-, Fernsehziehung.

Die Stellung des Menschen in der Seinsordnung.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufgaben der modernen Familie.

Grundlagen der Erziehung: Vererbung, Milieu, Zeittendenzen, Gesetzmäßigkeit der Entwicklung des Kindes.

Die einzelnen Entwicklungsphasen.

Pädagogische Maßnahmen, Erziehungsfehler.

Die besondere Erziehungssituation in der Gegenwart.

Charakteristik der Reifejahre und ihrer Probleme.

Die Führung und Betreuung des Jugendlichen und seiner Berufsausbildung, Arbeitseinteilung und Freizeitgestaltung. Die Einflüsse des technischen Zeitalters und die Möglichkeiten ihrer Bewältigung.

Versuch einer Sinngebung der eigenen Existenz.

Didaktische Grundsätze:

Da die Voraussetzung jeder Erziehung in der geformten Persönlichkeit des Erziehers liegt, so hat der Lebenskundeunterricht zunächst die Notwendigkeit und die Wege der Selbsterziehung zu zeigen. Ferner ist ein klar abgestuftes und fest begründetes System der Werte zu erarbeiten, um dem zukünftigen Erzieher eine eindeutige Zielsetzung zu sichern. Die dem Fach Lebens-

kunde angepaßte Unterrichtsform ist das Lehrgespräch, das am ehesten durch eine interessante Problemstellung, durch ein aktuelles Ereignis, eine kurze Dichtung, eine Erzählung aus dem Leben in Gang zu bringen ist. Dieses Gespräch hat der Lehrer so zu leiten, daß die Schüler selbst jene Richtlinien finden, die ihnen helfen, das Leben zu meistern und ihre Persönlichkeit zu formen. Es empfiehlt sich vor allem in der 1. Klasse zuweilen eine kurze schriftliche Beobachtung, Betrachtung oder Erörterung durchführen zu lassen.

Als Anleitung zu aktiver Selbsterziehung ist womöglich in jeder Woche ein Spruch mit den Schülern zu erarbeiten, der eine ganz bestimmte Aufgabe in dieser Hinsicht stellt, zu deren Erfüllung nicht nur das Fach Lebenskunde, sondern jeder Unterrichtsgegenstand mitzuwirken hat. Der Unterricht in Erziehungslehre hat stets von Tatsachen, Beobachtungen und anschaulichen Beispielen auszugehen und zu Beobachtung der Kinder anzuleiten. Alle wissenschaftlichen Erörterungen sind zu vermeiden. Der Unterricht ist lebensnahe und praktisch zu gestalten. Den zukünftigen Eltern sind alle notwendigen Einsichten und Ratschläge für die Erziehung der Kinder zu bieten unter Beachtung der Schwierigkeiten und Gefahren der Gegenwart.

Eine Exkursion in ein Säuglingsheim oder in einen Kindergarten ist zu empfehlen.

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundkenntnisse vom Aufbau des menschlichen Körpers, von der Zusammenarbeit seiner Organe und von den Bedingungen einer gesunden Lebensführung.

Vermittlung von Richtlinien für die Kinder- und Krankenpflege und die Erste Hilfe bei Unfällen.

Einführung in die Hygiene, insbesondere in die Arbeitshygiene.

Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren.

Erziehung zur Ehrfurcht vor dem Leben und zur Wertschätzung des gesunden Körpers. Bewußtmachen der Verantwortung für die Gesundheit des eigenen Körpers und des Körpers der Mitmenschen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufbau, Funktion und Pflege des menschlichen Körpers:

Die Zelle als Baustein — Gewebe — Organ — System.

Die Aufgabe der einzelnen Gewebe und ihr Zusammenwirken im Körper.

Das Stützgewebe.

Gefährdung des Knochensystems durch Haltungsschäden, mangelhafte Ernährung, schlechtes Schuhwerk.

Das Muskelgewebe (hoher Wert des Ausgleichssports).

Das Nervensystem: Bau und Funktion mit besonderem Hinweis auf die Pflege der Nerven.

Die Sinnesorgane: Bau, Funktion (berufliche Schädigungen und ihre Verhütung).

Die Haut und ihre besonderen Aufgaben (Hautpflege). Anhangsgebilde der Haut.

Die Kosmetik und ihre Bedeutung im Leben der berufstätigen Frau.

Das Blut — seine Aufgabe, Blutgruppen. Herz und Blutgefäße — Blutkreislauf.

Die Atmung — Atmungsorgane — Bau — Funktion.

Die Verdauung: Grundsätzliches über eine gesunde Ernährung. Verdauungsorgane, Verdauungsvorgang.

Die Ausscheidungsorgane.

Die Drüsen mit innerer Sekretion — Hormonhaushalt.

Die Hygiene des weiblichen Körpers.

Einführung in die Hauskrankenpflege und Erste-Hilfe-Leistung, Hausapotheke.

Allgemeines über Infektion — Impfung — Desinfektion.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Ergänzung und Vertiefung des Lehrstoffes der 1. Klasse.

Verantwortlichkeit der Frau für die Erhaltung des Lebens.

Die Fortpflanzungsorgane (Bau — Funktion — Pflege).

Die Geschlechtskrankheiten.

Die Befruchtung — Entwicklung der Leibesfrucht — Verhalten während der Schwangerschaft. Geburt — Wochenbett. Säuglingspflege.

Verschiedene Formen der Säuglingsernährung und ihre grundlegende Bedeutung für das Kind.

Krankheiten des Säuglingsalters und ihre Verhütung. Kinderkrankheiten. Gesundheitliche Betreuung des Kindes der verschiedenen Altersstufen.

Arbeitshygiene:

Allgemeine Arbeitshygiene und gesetzliche Vorschriften. Arbeitsräume und ihre Ausstattung vom gesundheitlichen Standpunkt. Arbeitskleidung. Arbeitshaltung.

Unfallverhütung im Betrieb.

Berufskrankheiten und ihre Verhütung.

Soziale Probleme im Gewerbebetrieb, soweit sie die Gesundheit betreffen, und ihre gegenwärtige Lösung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fach ist lebensnah zu führen und mehr Wert auf hygienische Schulung als auf detaillierte anatomische Kenntnisse zu legen. Medizinische Ratschläge sind in jedem Falle zu vermeiden.

In erster Linie soll das Verantwortungsbewußtsein der Frau für die Gesunderhaltung der ihr Anvertrauten geweckt werden.

Die verschiedensten Anschauungsmittel und Lehrbehelfe sind nutzbar zu machen und die erworbenen Kenntnisse durch praktische Übungen zu vertiefen.

Die Schülerinnen sind zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen.

Die Lehrkraft hat die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Lebenskunde (Erziehungslehre), Haushaltsführung, Leibesübungen und Staatsbürgerkunde und Rechtskunde zu wahren.

Haushaltsführung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten für die Führung eines modernen Haushaltes unter Berücksichtigung der Haushaltsführung der berufstätigen Frau.

Bewußtmachen der Verantwortung der Frau für das Wohlergehen der Familie.

Erziehung zur Freude an häuslicher Arbeit im gepflegten und gastlichen Heim und am Dienst für andere.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Kochen und Servieren:

Richtige Ernährung, eine Voraussetzung für Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude.

Nahrung, Nährstoffe, Wirkstoffe, deren Bedeutung für den Körper. Nahrungsbedarf. Lebensmittel als Träger einzelner Nährstoffe.

Richtige Zusammensetzung der Nahrung, der Speisenfolgen.

Umsichtiger Einkauf (Warenkenntnis, Marktbeobachtung).

Überlegte Vorratshaltung.

Anwendung der Grundrezepte und ihrer Abwandlungsmöglichkeiten. Übung in der Herstellung einfacher, nach den Grundsätzen der modernen Ernährungsforschung erstellten Gerichte und Getränke.

Rohkost. Das Frühstück in neuer Form. Schnellküche und Verwertung von Halbfabrikaten.

Einfache Festtagsspeisen.

Kinder- und Krankenkost.

Verwendung arbeits-, zeit- und kraftsparender Küchengeräte und Küchenmaschinen.

Allgemeines über Tischdecken. Einfache Servierregeln. Tischsitten.

Haushaltspflege:

Zeitgemäßes Wohnen. Die Wohnräume, ihre Ausstattung, Beheizung, Beleuchtung. Das tägliche und gründliche Aufräumen. Pflege des Hausrates.

Verwendung arbeits-, zeit- und kraftsparender Reinigungsgeräte und erprobter Reinigungsmaterialien.

Zimmerpflanzenpflege.

Die Küche und ihre Ausstattung. Pflege des Geschirres und der Küchengeräte.

Elektro- und Gasgeräte im Haushalt. Unfallverhütung im Haushalt.

Wäschewaschen im Haushalt. Fleckentfernung.

Kleider- und Lederpflege. Mottenschutz.

Planvolle Einteilung des Wirtschaftsgeldes. Das Haushaltbuch.

Didaktische Grundsätze:

Die theoretischen Belehrungen sind kurz zu fassen und als Vorbereitung für die unmittelbar nachfolgende praktische Arbeit zu geben. Sie müssen so geboten werden, daß sie den Schülerinnen ein flinkes, fehlerloses Arbeiten ermöglichen.

Jede Unterrichtseinheit „Haushaltsführung“ hat ein bestimmtes Thema zu umfassen.

Für eine gesunde Ernährung Wesentliches ist im Zusammenhang mit der Besprechung der verwendeten Lebensmittel zu erarbeiten. Übungsmöglichkeiten für Tischdecken und Servieren sind zu geben.

Alle Arbeiten sind auf den Haushalt einer berufstätigen Frau abzustimmen.

Arbeit- und kraftsparende Geräte und erprobte Reinigungsmittel sind nicht nur zu besprechen, sondern ihre Handhabung und Pflege sind ausreichend zu üben.

Jede Unterrichtseinheit hat mit einer Nachbesprechung zu schließen, die die erworbenen Erfahrungen festigt.

Preis- und Kostenberechnungen sind durchzuführen und Vergleiche anzustellen.

Die Schülerinnen sind zu sparsamer Haushaltsführung anzuleiten. Der Lehrer hat darauf zu achten, daß alle Arbeiten sorgfältig und verantwortungsbewußt durchgeführt werden.

Für eine entsprechende Arbeitskleidung ist unbedingt zu sorgen.

Die Angliederung eines Lehrhaushaltes ist anzustreben, um entsprechende praktische Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Schülerinnen sind zur Verwendung eines Lehrbuches zu erziehen.

Die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Gesundheitslehre und Lebenskunde (Erziehungslehre) ist zu wahren.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Musikerziehung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Übermittlung wertvollen Liedgutes im Hinblick auf die künftigen Erziehungsaufgaben als Frau und Mutter.

Wecken der Freude am Singen und Musizieren und des Verständnisses für Meisterwerke der Musik und ihren persönlichkeitsbildenden Wert.

Lehrstoff:

Stimmbildungsübungen und Atemtechnik in Verbindung mit dem Erlernen des jeweiligen Liedes.

Erlernen von ein- und mehrstimmigen Liedern und Kanons, Kinder-, Volks- und Kunstliedern, die den Tages- und Jahreszeiten, dem Fest- und Lebenskreis entsprechen.

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Notennamen und -werte, Taktarten, Aufbau des Quintenzirkels der Durtonarten, Dreiklänge, Tempo und Dynamikbezeichnungen.

Einfache rhythmische und melodische Übungen in Verbindung mit Leibesübungen.

Einführung in die Musikgeschichte der Wiener Klassik, Haydn und Mozart, Schubert. Instrumentenfamilien im Orchester.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Intervallehre. Dreiklangsumkehrungen. Musikgeschichte: Beethoven. Die Oper. Grundbegriffe aus der Formenlehre. Hörerziehung. Einfache Musikkiktate, Treff- und Blattleseübungen.

Mehrstimmige Lieder im homophonen und polyphonen Satz.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Das Orffsche Musikwerk.

Kinder- und Wiegenlieder. Einfache Improvisationen mit dem Orffschen Instrumentarium.

Musikgeschichte: Meisterwerke der Romantik. Die gute Unterhaltungsmusik. Wiener Operette. Einführung in die zeitgenössische Musik.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat durch systematische Arbeit seine Schülerinnen zum richtigen Gebrauch eines Liederbuches zu erziehen.

Er hat vor allem reiches Liedgut zu vermitteln, um den jungen Menschen einen Liederschatz mit ins Leben zu geben, der als bleibender Besitz immer zur Verfügung steht.

In den Mittelpunkt jeder Unterrichtsstunde ist das Lied, beziehungsweise das jeweilige musikalische Kunstwerk zu stellen. Musiktheoretische und musikgeschichtliche Erläuterungen dienen vor allem dem Werkverständnis und sind — nach den örtlichen Gegebenheiten — durch Schulfunk und Schulfernsehsendungen, Wiedergabe von Schallplatten, Tonbandaufnahmen und Besuch von Konzerten und Operaufführungen lebendig zu gestalten.

In Schulen mit Lehrhaushalten ist auch die Hausmusik zu pflegen und zum richtigen Gebrauch des Rundfunks und Fernsehens zu erziehen. Die Hörstunden sind sorgsam auszuwählen und die Schülerinnen in geeigneter Weise auf die Sendungen vorzubereiten.

Im Gesangsunterricht hat der Lehrer Text und Melodie gemüthhaft erfassen zu lassen. Jedes mechanische Einlernen von Liedern ist zu vermeiden, ebenso wie das erfolglose Einüben zu schwieriger Chöre oder das Abhören einer ganzen Symphonie ohne Erläuterung.

Bei Verwendung audio-visueller Geräte ist auf technisch einwandfreie und künstlerisch hochwertige Wiedergabe zu achten.

Nach den örtlichen Gegebenheiten sind die rhythmischen und formalen Kenntnisse und die Improvisationsübungen durch die Zusammenarbeit mit Leibesübungen zu vertiefen. Die Einführung in die Musik des 20. Jahrhunderts ist schon in den unteren Klassen vorzubereiten, wobei begabten Klassen gelegentlich auch Musikstücke der Romanik, Gotik und Renaissance nahegebracht werden können.

Weniger begabte Schülerinnen sind auf jede Weise zum Singen in der Gemeinschaft anzuregen. Sie dürfen sich nicht ausgeschlossen fühlen. Sie sind durch das Erleben von Meisterwerken der Tonkunst für die Musik zu gewinnen und dadurch zu aktivem Tun zu begeistern.

Die Musik soll den Schülerinnen in jeder Unterrichtsstunde zu einem Erlebnis werden.

Werkstätte

einschließlich Fachkunde und Modetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anleitung zum selbständigen Herstellen von Wäschestücken aller Art in sorgfältiger Ausführung.

Erziehung zur Freude an sauberer Arbeit und am persönlichen handwerklichen Schaffen.

Lehrstoff:

1. Klasse (18 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Hand- und Maschinennähtuch mit verschiedenen Arten von Stichen und Nähten, verschiedene

Schlitzarten. Knopflöcher, Stopfen, Fleckeinsetzen, verschiedene Arten von Verzierungsmöglichkeiten. Vorstoßen.

Werkstücke:

Erstlingshemd, Polster, Spielhöschen, Kochschürze, Kleiderschürze, Unterkleid oder Unterrock, Nachthemd, einfache Bluse, Kinderkleid.

2. Klasse (22 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Seidenlehrgang.

Nähtuch mit allen Arten von Nähten aus Wollstoff,

Säumchen, Schlitze, Knopflöcher, Schnellkeitsübungen.

Werkstücke:

Polster, Wäschegarnitur (Unterkleid und Nachthemd) aus Seidenstoff oder modischem Wäschestoff, Herrenhemd, Arbeitsmantel, einfache Blusen mit eingesetzten Ärmeln, Wiener Bluse, Kinderkleid, Sommerkleid oder Dirndkleid. Rock aus Wollstoff.

Mindestens 16 Werkstücke.

Modetechnik:

Verschiedene Zierstiche (einfacher und doppelter Spitzenstich, Ajourstich, Kästchenstich, Augentstich, Schlung, bunte Zierstiche), Tupfen, Lücken, Monogramme, Schmuckfalten.

Fachkunde:

Die kleinen Werkzeuge der Schneiderei und ihre Behandlung.

Die Nähmaschine.

3. Klasse (19 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Lehrplan für Bettwäsche (verschiedene Säumchen, Eck- und Bogenbildungen).

Endarbeiten, Schlitze, eingeschnittene Taschen.

Werkstücke:

Bettwäsche, verschiedene Arten von Pölstern und Deckenkappen; Herrenwäsche: Herrenhose, Pyjama, Dressing aus Wollstoff; feine Damenwäsche. Pyjama.

Schlafröcke (einer davon aus Wollstoff).

Berufskleidung, Strand- oder Gartenkleidung.

Mindestens 18 Werkstücke.

Serienerzeugnisse von Werkstücken aller Art unter Verwendung von Industriemaschinen.

Modetechnik:

Stickerei für Bettwäsche, flotte Hochstickerei auf Batist und Seide, Einarbeiten von Spitzen, Applikationen, modische Stickereien usw.

Fachkunde:

Die Bearbeitung der verschiedenen Stoffarten, die in der Wäschewarenherzeugung Verwendung finden. Die Werkzeuge für Wäschenähen und Sticken, Spezialmaschinen für die Wäschewarenherzeugung, ihre Behandlung und Pflege.

Didaktische Grundsätze:

Der Werkstättenunterricht der 1. und 2. Klasse soll an genaue, sorgfältige Arbeit gewöhnen und viele technische Einzelheiten vermitteln.

Damit das vom Gewerbe geforderte Tempo und die Sicherheit erlangt werden, sollen in der dritten Klasse Arbeiten von Serienerzeugnissen durchgeführt werden (auch in Form von Arbeitsgemeinschaften für erweiterte Betriebspraxis).

Die Schülerinnen haben in einem Arbeitsbuch Materialverbrauch und Arbeitszeit einzutragen. Die Lehrkräfte haben in einem Kontrollbogen die von jeder Schülerin gearbeiteten Stücke mit der Arbeitszeit festzuhalten.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Schnittzeichnen und Modellarbeit.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wecken des Gefühls für gute Linienführung und Proportion. Erziehung zu Sauberkeit und Genauigkeit bei allen Arbeiten. Vermittlung der absoluten Sicherheit in der Zeichnung von Grundschnitten. Befähigung, Schnitte für Wäschestücke nach Maß gemäß Modebildern auszuführen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Maßnahmen, Berechnung von Bettwäsche, Zeichnen des Grundschnittes und der zu den Werkstücken notwendigen Schnittformen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:
Wiederholung der Grundschnitte, Abwandlung der Grundschnitte in die für die lehrplanmäßigen Werkstücke notwendigen Schnittformen.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:
Erarbeitung von Schnitten für komplizierte Wäschestücke, Berufskleider, Strand- und Gartenkleider.

Modellarbeit:

Stecken von Kragen, Jabots, Ärmeln, Oberteilen, Gewinnung einfacher Schnittformen durch Stecken und Abformen, Stecken von Blusen, Schürzen, Unterkleidern, Berufskleidern, Strand- und Gartenkleidern.

Didaktische Grundsätze:

Im Schnittzeichnen ist auf saubere Linienführung und auf Genauigkeit zu achten. Jeder Schnitt soll nach Körpermaßen gezeichnet werden und vor den Augen der Schülerinnen im Arbeitsunterricht entstehen. Auf rege Mitarbeit der Schülerinnen ist besonderer Wert zu legen.

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

In der Modellarbeit ist von einfachsten Formen auszugehen. Der Unterricht führt bis zur Herstellung von komplizierten Wäschemodellen.

Entwurf- und Modezeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Anleitung zu selbständigem Entwerfen des Schmuckes an Kleidern und Wäschestücken sowie von Wäsche und Unterkleidern, von Betufts- und Zweckkleidern.

Erziehung zu kultiviertem, eigenständigem Geschmack, der sich von allen Übertreibungen freizuhalten weiß.

Gewöhnung an scharfes Beobachten und genaue Selbstkontrolle.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Übungen in Blockschrift. Monogramme, Farbstudien. Einfache geometrische Zeichnungen. Grundlagen der Perspektive. Kleine Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Naturstudien: Blumen, Blätter. Entwürfe für Stoffmuster (Streifen-, Schotten-, Streu- und Flächenmuster) in verschiedenen Techniken. Einführung in die zeichnerische Entwicklung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaues. Entwürfe für die Werkstätte.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Naturstudien: Bewegungs- und Faltenstudien. Erfassung der Proportion für das Modezeichnen. Entwürfe für Stickerien: Entwicklung des Ornaments, Band- und Streumuster für modische Zwecke. Entwürfe für Wäschestücke verschiedener Art nach den Anforderungen des Werkstättenunterrichts. Entwürfe für Blusen, Berufskleider, Strand- und Sommerkleider. Besprechung von Modezeitschriften.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat zunächst eine gewisse zeichnerische Gewandtheit zu erreichen durch Skizzieren von Naturgegenständen, durch Übungen in verschiedenen Schriften. Aus den so gewonnenen Motiven sind Ornamente und Streumuster zu entwickeln und die Schülerinnen allmählich zu selbständiger schöpferischer Arbeit anzuleiten. Das Studium des menschlichen Körpers kann auf dieser Stufe nicht sehr eingehend sein, es kommt nur darauf an, gewisse typische Stellungen in der Skizze festzuhalten. Die Entwürfe für die Werkstättenarbeit sollen nicht in zeitraubenden Techniken genauest ausgeführt werden, sondern sind in rasch ausge-

fürten Skizzen zu zeichnen, so wie sie die künftige Kundin nach ihren Angaben zu sehen wünscht. Der Lehrer für Entwurf- und Modezeichnen ist über seine Lehrtätigkeit hinaus Berater der Werkstättenarbeit in bezug auf Farbenzusammenstellung, Verzierung, Aufputz und modische Linie.

Materialienkunde und Textilchemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der textilen Rohstoffe, ihre Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung. Einführung in die chemischen Vorgänge und Verfahren im Bereiche der Textilindustrie.

Schulung in der sicheren Bestimmung der Textilerzeugnisse. Weckung des Verständnisses für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit vieler Menschen in der industriellen Produktion.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Allgemeine Einteilung der Rohstoffe. Die pflanzlichen Rohstoffe und ihre Verarbeitung zu Garnen, Zwirnen und Geweben — einfache Bindungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Materialienkunde:

Herstellung von Effektgarnen, abgeleitete Bindungen, Webstühle, Veredelungsarbeiten allgemeiner Art, Bleichen, Merzerisieren, Färben, Drucken, spezielle Veredelungsarbeiten. Stoffuntersuchungen.

Textilchemie:

Grundlagen der Chemie (Analyse, Synthese, Atom, Molekül, Schreibweise, Atomgewicht, Molekulargewicht, Valenz), Wasserstoff, Sauerstoff, Ozon, Wasserstoffperoxyd, Säuren, Laugen, Salze.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Materialienkunde:

Tierische Rohstoffe, ihre Gewinnung und Verarbeitung, künstliche Textilfasern und ihre Herstellung, mineralische Gespinnstfasern, Asbest, Metallfäden, besondere Gewebearten, Tülle, Spitzen, Stickereien, Posamenten.

Textilchemie:

Stickstoff und seine wichtigsten Verbindungen. Chlor, Schwefel und seine Verbindungen. Grundlagen der organischen Chemie, synthetische Faserstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sind reichlich Anschauungsmittel zu verwenden und gegebenenfalls zur selbständigen Erarbeitung des Lehrstoffes durch die Schülerinnen zu benutzen. Die komplizierte

Herstellung der Textilien ist durch Bilder, schematische Zeichnungen, Tabellen und vor allem durch Exkursionen in Textilbetriebe, die durch keinerlei Schilderungen und Zeichnungen ersetzbar sind, den Schülerinnen begreiflich zu machen. Doch müssen solche Exkursionen gut vorbereitet und ausgewertet werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die Schülerinnen die wesentlichen Arbeitsvorgänge bewußt erleben und im Gedächtnis behalten. Auf Abweichungen des tatsächlichen Arbeitsvorganges von der schematischen Darstellung sind die Schülerinnen besonders aufmerksam zu machen.

Zum Prüfen und Erkennen der Stoffe ist nicht nur eine Sammlung von Mustern bereitzuhalten, sondern es sollen auch Mikroskope, chemische Präparate usw. jedem einzelnen Schüler zur selbständigen Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Der Unterricht in Textilchemie hat praxisnahe zu sein und auf dieser Stufe nicht zu viele Formeln und Begriffe zu geben. Es sind die Grundstoffe der Textilien zu behandeln und aus der chemischen Zusammensetzung der Kunstfasern Eigenschaften und Behandlungsweise zu begründen.

Wirtschaftliches Rechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der im Wirtschaftlichen regelmäßig vorkommenden Berechnungen. Erziehung zur Genauigkeit, Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechnungsarten.

Die wichtigsten (gebräuchlichen) Rechenvorteile.

Abgekürztes Rechnen (abgekürzte Multiplikation, abgekürzte Division).

Rechnen mit benannten Zahlen, das metrische Maß- und Gewichtssystem, Reduzieren, die wichtigsten ausländischen Maße und Gewichte (englische Währung, Maß, Gewicht).

Bruchrechnen.

Schlußrechnung, einfache und zusammengesetzte (Kettensatz).

Verteilungsrechnung, beziehungsweise Gesellschaftsrechnung, einfache und zusammengesetzte.

Durchschnittsrechnung, einfache und zusammengesetzte. Prozentrechnung von 100, auf 100, in 100; Promillerechnung von 1000, auf 1000, in 1000.

Zinsenrechnung (Berechnung der Zinsen, des Kapitals, des Zinsfußes, der Zeit, Verzinsung mehrerer Kapitalien zum gleichen Zinsfuß = Zinsstapel).

Vom Sparbuchsparen zum Wertpapiersparen. Diskontrechnung.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Aufgaben, Wesen und Arten der Kalkulation.

Bezugskalkulation:

Einfache Bezugskalkulation.

Zusammengesetzte Bezugskalkulation (mit wert- und mengenabhängigen Bezugskosten).

Kostenrechnung und Preisbildung.

Aufgaben der Kostenrechnung.

Kostenbegriff und seine Abgrenzung. Kostenarten.

Materialkosten, ihre Erfassung und Verrechnung je Auftrag und Rechnungszeitraum.

Lohnkosten, ihre Bedeutung und Berechnung je Auftrag, je Rechnungszeitraum.

Elemente der Erzeugungskalkulation.

Gemeinkostenzuschläge und Ableitung derselben in schematischer Form: Kostenträgerrechnungen. Lohnschlüssel, Materialschlüssel, Summarschlüssel.

Kosten und Aufwand; zeitliche und sachliche Abgrenzung.

Erfassung der Gemeinkosten und Verteilung auf Kostenstellen und Kostenträger. Einfache Kostenträgerrechnung, Trennung der Zuschläge für Werkstätte und Laden, material- und lohnabhängige Gemeinkosten; Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten. Aufwandsüberleitungsbogen, Betriebsabrechnungsbogen BAB mit mindestens zwei Kostenstellen.

Lohnverrechnung:

Lohnabrechnung, Gehaltsabrechnung, Lehrlingsabrechnung.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Durch Üben ist die notwendige Gewandtheit im Kopfrechnen zu erreichen; Pflege der Anwendung der üblichen Rechenvorteile. Die Rechenbeispiele sind möglichst dem Gewerbebetrieb zu entnehmen; die Schülerinnen sind bei deren Lösung zur selbständigen Arbeit anzuhalten. Die notwendigen Fachbegriffe sind sorgfältig zu erarbeiten. Mit Hilfe von instruktiven und praxisnahen Beispielen aus dem Bereich des Bekleidungsgebietes soll die Schülerin in das Arbeitsgebiet hineinwachsen. Der Gesamtzusammenhang muß gewahrt bleiben. Die Schülerinnen sind zum selbständigen Lösen der Übungsbeispiele anzuhalten.

Die Zusammenarbeit mit den facheseinschlägigen Gegenständen ist zu wahren.

Vier einstündige Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zum Verständnis für die Belange eines gut organisierten betrieblichen Rechnungswesens auf der Grundlage des Systems der doppelten Buchhaltung. Vermittlung einer gewissen Sicherheit in der Kontierung von praxisnahen

Geschäftsfällen auf den Konten des Hauptbuches und in den verschiedenen Hilfsaufzeichnungen sowie in der Aufstellung einfacher Bilanzen unter Zugrundelegung des Einheitskontenrahmens des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Organisation des Erzeugungs- und Handelsbetriebes.

Betriebliches Rechnungswesen, Stellung und Aufgaben des Rechnungswesens, insbesondere der Buchhaltung und der Kostenrechnung im Betrieb, Zusammenhang des Rechnungswesens mit den anderen Funktionen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflicht.

Gesetzliche Bestimmungen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Inventur und Inventarium:

Begriffserklärung (Inventur, Inventarium).

Vermögen, Schulden, Eigenkapital, Bewertung, Inventarium — Bilanz.

Aufstellung eines kurzen Inventariums:

Bilanz, Bilanzveränderungen durch Geschäftsfälle.

Entstehung der Konten aus der Bilanz, laufende Verbuchung einiger typischer Geschäftsfälle auf Konten, Zusammenfassung der Kontensalden.

System der Doppelten Buchhaltung.

Bestands-, Erfolgs- und gemischte Konten.

Zusammenwirken und Abschluß, erläutert an Hand von praktischen Beispielen.

Buchungs- und Abschlußübungen im Hauptbuch.

Buchungs- und Abschlußübungen im Amerikanischen Journal unter Mitverwendung eines Geschäftsfreundebuches. Bilanztafel.

Verbuchung der Abschreibung: direkte und indirekte Abschreibung.

Materialverrechnung in der Buchhaltung.

Behandlung dubioser und uneinbringlicher Kundenforderungen.

Übungsbeispiele im Hauptbuch.

Einheitskontenrahmen des ÖKW.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Lohnbuchhaltung.

Zeitliche Abgrenzung der Jahresergebnisse.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzung, deren Bedeutung in steuerlicher und kalkulatorischer Hinsicht.

Übungsbeispiel im Hauptbuch mit schwierigen Geschäftsfällen und Abschlußbuchungen.

Bilanztabellen, beziehungsweise Hauptabschlußübersichten.

Die im Gewerbe üblichen Grund- und Hilfsbücher, Inventur- und Bilanzbuch, Kassatagebuch, Journal, Hauptbuch, Geschäftsfreundebuch,

Wareneingangsbuch, Lohnkartei, Lohnliste, Lohnstreifen, Abschreibungsbogen für Güter des Anlagevermögens.

Durchbuchen und Abschluß eines einmonatigen Geschäftsganges in Form einer Durchschreibebuchhaltung in bescheidenem Umfang.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Einführungsunterricht ist besonders gewissenhaft vorzunehmen. Zur Einführung in die Buchhaltung sind vorerst vornehmlich T-Hauptbuchkonten, später ein Amerikanisches Journal zu verwenden, die Beispiele sind zu vereinfachen und zu verkürzen. Alle Übungsbeispiele sind so praxisnahe als möglich zu wählen. Die wichtigsten Bilanzfragen sind an geeigneten Stellen während der gesamten Ausbildung zu besprechen. In der letzten Klasse ist die Ausarbeitung eines einmonatigen Geschäftsganges in moderner Arbeitstechnik, wenn möglich im Durchschreibeverfahren, zu führen.

Die Zusammenarbeit mit den facheinschlägigen Gegenständen ist zu wahren.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anleitung zur fachlich und sprachlich richtigen Abfassung der im Wirtschaftsverkehr vorkommenden wichtigsten Schriftstücke sowie zur fachgemäßen Behandlung der gebräuchlichsten Vordrucke. Weckung des Gefühls für ordentliche und zweckmäßige äußere Form der Schriftstücke.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Allgemeines: Begriff und Aufgaben des Schriftverkehrs.

Äußere Form der kaufmännischen Schriftstücke, Normung, Aufbau eines Geschäftsbriefes, wichtigste Abkürzungen.

Kaufvertrag.

Ausführungsanzeige und Rechnungserteilung, Möglichkeiten des Versandes (Frachtdokumente).

Unregelmäßige Erfüllung des Kaufvertrages. Zahlungsverkehr, Zahlungsausgleich durch Wechsel.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Schriftverkehr mit der Gewerbebehörde: Betriebsanlagegenehmigung, Schriftverkehr mit der Finanzbehörde.

Bewerbungsschreiben, Vollmachten, Kündigung des Dienstverhältnisses, Arbeitszeugnisse. Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer hat vor allem auf die Einhaltung einer ordnungsgemäßen äußeren Form sowie auf die Gliederung der Schriftstücke, beziehungsweise richtige Ausfüllung der in den einzelnen Kapiteln zu verwendenden Vordrucke zu achten. Vor Behandlung der schriftlichen Ausarbeitungen hat der Lehrer in kurzer Form den Schülerinnen jene rechtlichen beziehungsweise betriebskundlichen Grundlagen, die für das Verständnis des betreffenden Sachgebietes unumgänglich notwendig sind, unter Beachtung der Querverbindungen zu anderen facheinschlägigen Gegenständen zu vermitteln. Nach genügender Vorbereitung der Schülerinnen an Hand von Musterbriefen beziehungsweise Texten hat der Lehrer auch auf die selbständige (wenigstens gruppenweise) Erstellung einfacher Schriftstücke aus den einzelnen Sachgebieten zu achten.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes. Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung. Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderen.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen. Haltungs- und Bewegungsformung durch mannigfaltige Bewegungsaufgaben. Erziehen zu

guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen einfachen Formen zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebegehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben. Wettläufe bis 60 m, Stoßen mit der 3 kg Kugel.

Kunststücke: Entwickeln aus den zweckhaften Formen der Tätigkeiten. Gerätekünste, wie Auf- und Abschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Einfache Formen des Bodenturnens, wie Rollen, Handstehen, Radschlagen. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Verbesserung des vorhandenen Schwimmkönnens. Sprünge in freien Zweck- und Scherzformen. Wettschwimmen: 50 m.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Schilaufen und Eislaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungsspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): bodenständige Volkstänze und Singtänze einfacher Art. Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Gehleistung von 4 bis 5 Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleitung zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Weitere Übungen zur Verhütung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden. Entwickeln einer Übungsgruppe, die der täglichen Durcharbeitung des Körpers dient.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anleitung zu bewußter und persönlich abgestimmter Arbeit an Haltung und Bewegung (Ansatz, Ablauf, Kraftmaß und anderes).

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen mit gesteigerten Anforderungen an Kraft und Geschicklichkeit. Wettläufe bis 75 m. Stoßen mit der 3 kg beziehungsweise 4 kg Kugel.

Kunststücke: Weiterführen der bisherigen Übungen mit gesteigerten Anforderungen. Gerätekünste, wie Umschwünge, Unterschwünge; Wende, Kehre, Flanke. Bodenturnen, wie Kopfstand, Handstand, Rad.

Rudern: Fortführung.

Schwimmen: Erlernen einer zweiten Schwimmart. Wenden. Strecken- und Tieftauchen, Startsprung. Leichte Sprungkünste. Schwimmen: 100 m. Baderegeln.

Winterübungen: Schilaufen: Steigerung des Fahrkönnens, einfache Wertungsfahrten, Halbtagswanderungen. Eislaufen: Vorbereitung des Schullelaufens und Tanzens.

Spiele und Tänze.

Spiele: Weiterführen der bisher gepflegten Spiele. Einführung in ein großes Kampfspiel (Korbball, Basketball, Handball, Flugball, Faustball).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): bodenständige Volkstänze und andere Gemeinschaftstänze.

Weiterführen der für die 1. Klasse angegebenen Vorformen.

Arm-, Bein- und Rumpfschwünge, Schwünge mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet. Versuche im Gestalten einfacher Musikstücke oder Lieder.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit 4 bis 5 Stunden Gehleistung für eine Ganztagswanderung. Erweiterung der Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: wie 1. Klasse.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen.

Die Schülerinnen sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilauf herangezogen werden. Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Klassen nicht zulassen, auch nur für einzelne Klassen oder Schülergruppen (Nichtschwimmer)

eingrichtet werden. Jede Schülerin sollte am Ende der Schulzeit schwimmen können.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) zum Beispiel für Spiele, Tänze, Sonderturnen und ähnliches sowie die Erwerbung des Österreichischen Jugendsport- und Turnabzeichens (ÖJSTA) beziehungsweise des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖSTA) zu fördern.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Naturgeschichte und Musikerziehung, ist zu nützen. Dabei ist das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung zu vertiefen.

Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

B. RELATIVER PFLICHTGEGENSTAND.

Lebende Fremdsprache.

(Französisch oder Englisch.)

Französisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, sich mündlich und schriftlich zu verständigen, wie es der Alltag und das Berufsleben erfordern. Behandlung der Modesprache.

Erziehung zu Aufgeschlossenheit für das französische Land und Volk, Einfühlung in fremde Wesensart, Achtung vor fremder Eigenart, zu vertieftem Verständnis für die Heimat und zur Bereitschaft für internationale Zusammenarbeit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Umwelt der Französin.

Schule, Familie, Wohnung, Haus, Zahlen, Uhr, Tage, Monate, Jahreszeiten, der menschliche Körper, Personsbeschreibungen, Alter, auf der Straße.

Lieder und einfache Gedichte.

Sprachpflege:

Sprechübungen: Schulung des Gehörs und der Aussprache durch planmäßige Übungen, Vorsprechen von kurzen Sätzen und Kinderreimen.

Anlegen einer Beispielsammlung, die es der Schülerin ermöglicht, den Zusammenhang zwischen Laut- und Schriftzeichen selbständig zu finden. Übungen zum Wortton und zur Satzmelodie.

Aufbau des Wortschatzes von der Umgebung und von Fremdwörtern ausgehend, Befestigung durch Frage und Antwort sowie durch Umformungen und Einsetzübungen.

Sprachlehre:

Befehlsform ohne Fürwort, Frageform, Erzählform, Verneinung, Artikel, Hauptwort, Eigenschaftswort, Steigerung, Vorwort, Zahlwort, einfache Fragewörter, unbetontes persönliches Fürwort im ersten Fall, besitzanzeigendes Fürwort mit Hauptwort, hinweisendes Fürwort mit Hauptwort, rückbezügliches Fürwort, unbetontes persönliches Fürwort im 4. Fall, unbetontes persönliches Fürwort im 3. Fall, Nennform, Gegenwart der regelmäßigen Zeitwörter der -er- und der -re-Gruppe, Gegenwart von lire, écrire, prendre, mettre, dire, faire, avoir, savoir, voir, vouloir, pouvoir, être, aller. Von diesen Zeitwörtern auch passé composé, futur proche und futur.

Zuerst nur Übereinstimmung des mit être abgewandelten Mittelwortes der Vergangenheit mit dem 1. Fall.

Schriftliche Übungen:

Abschreibübungen, Diktate, ausgehend vom durchgearbeiteten Lesestoff. Beantwortung einfacher Fragen im Anschluß an das Gelesene. Nur gelegentlich Übertragung ganz einfacher, aber zusammenhängender Sätze aus dem Deutschen ins Französische und nur zur Festigung der grammatikalischen Kenntnisse. Einsetzübungen, Umformungen von Sätzen, Bildung von Satzreihen nach Mustersätzen.

Schul- und Hausübungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Alltag der Französin.

Einkaufen, Tischdecken, Mahlzeiten, Getränke, Speisen, Obst-, Gemüse- und Blumengarten, Wetter, Geschäfte, Kleidung, Tagesablauf, Sport.

Sprachpflege:

Sprechübungen: weitere Verbesserung der Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Satzmelodie, Bildbeschreibungen, insbesondere von Kleidermodellen.

Darstellung kleiner Szenen aus dem Alltagsleben, Spiele.

Sprachlehre:

Teilungsartikel, betontes persönliches Fürwort, besitzanzeigendes Fürwort ohne Hauptwort, hinweisendes Fürwort ohne Hauptwort, bezügliches Fürwort im 1. und 4. Fall, das persönliche Fürwort bei der bejahten und verneinten Befehlsform, Bildung des Umstandswortes der Art und Weise, Vergangenheit rückbezüglicher Zeitwörter, Imparfait, Zeitwörter der -ir-Gruppe mit Stammverkürzung, mit Stammerweiterung und unregelmäßige Zeitwörter der -ir-Gruppe, Unregelmäßigkeiten bei Zeitwörtern der -er-Gruppe.

Vivre, boire, paraître, craindre, pleuvoir, connaître, il faut mit Nennform, il faut mit

Hauptwort, Übereinstimmung des Mittelwortes der Vergangenheit mit dem vorausgehenden 4. Fall.

Schriftliche Übungen: freiere Diktate, Beantwortung von Fragen im Anschluß an den gelesenen Text, einfache Privatbriefe.

Schul- und Hausübungen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Besondere Ereignisse im Leben der Französin. Im Internat, beim Arzt, Krankheiten, beim Apotheker, in einem großen Pariser Warenhaus, in der Küche, Gäste im Haus, Festtage, Wintersport, Sommersport, Ausflüge, auf dem Bahnhof, im Zug, an der Grenze, Großstadt (Paris), französische Landschaften, österreichische Landschaften, im Hotel, im Restaurant, bei der Pariser Haute couture.

Texte aus einer Frauenzeitschrift und aus Modezeitschriften. Leichte Texte großer Erzähler und Lyriker.

Sprachpflege:

Sprechübungen: Erweiterung des Wortschatzes, zum Teil nach Sachgebieten geordnet, mit besonderer Berücksichtigung der für den Beruf nötigen Ausdrücke, Wiedergabe, durchgekommener handlungsreicher Kurzgeschichten.

Sprachlehre:

Schwierige Fragewörter, unbestimmte Fürwörter, bezügliches Fürwort im 2. Fall, bezügliches Fürwort nach Vorwörtern, en, y, unregelmäßige Umstandswörter der Art und Weise, Passé simple, Conditionnel, zusammengesetzte Zeiten, Leideform, Satzgefüge, Bedingungssätze, Subjonctif in Einzelfällen, Zeitenfolge, Gérondif, Übereinstimmung des Mittelwortes der Gegenwart, die gebräuchlichsten Zeitwörter, die im Französischen einen anderen Fall verlangen als im Deutschen, Wortstellung bei mehreren Fürwörtern.

Schriftliche Übungen:

Außer den bisherigen Übungen Fremdenverkehrsbriefwechsel: Auskunft über einen Modebetrieb in Frankreich und in Österreich. Zeitungsanzeigen (Stellenangebote, Stellengesuche), Stellenbewerbungen, Lebenslauf.

Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Eine erfolgreiche Unterrichtsführung setzt die fast ausschließliche Verwendung der Fremdsprache von der 1. Klasse an voraus. Der Gebrauch der Lautschrift ist dem Lehrer freigestellt, diese darf jedoch nie zu zusammenhängenden Schreibübungen verwendet werden, sondern nur zur Erklärung der Aussprache einzelner schwieriger Wörter.

Die Festigung der Sprechfertigkeit hat durch lebensnahe Gestaltung verschiedener Sprech-

situationen, durch Auswendiglernen, Wechselgespräche, Dramatisierung, Wettbewerbe zu erfolgen.

Im Anfangsunterricht hat der Lehrer die Lestücke, die stets zusammenhängende Stoffeinheiten bilden müssen und teilweise Gesprächsform haben sollen, durch das Ohr, dann erst durch das Auge zu vermitteln. Auch später ist das Verständnis der zu lesenden Texte in der Regel zuerst durch ein Gespräch in der Fremdsprache mit Aufschreiben der unbekanntesten Wörter vorzubereiten.

Die Behandlung eines neuen Abschnittes der Sprachlehre wird sich jedoch meist erst aus dem Text ergeben. Sie hat sich aber auf das unbedingt Notwendige zu beschränken und nach Vereinfachungen zu streben.

Der Lehrer hat die Aufmerksamkeit der Schülerinnen auf Einrichtungen, die der Verbindung mit dem Ausland dienen, zu lenken und zweckmäßige Mittel zur Belebung des Sprachunterrichtes und zur Weckung der Freude am Französischsprechen (Bilder, Landkarten, Spiele, Lieder, Schallplatten, Tonband, Schulfunk, Schülerfernsehen, Filme, Schülerbriefwechsel und Schüleraustausch) zu verwenden.

Bei großen Schülerzahlen ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, einfache Alltagskonversation zu führen sowie Auslandskorrespondenz zu erledigen.

Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen Sachgebieten der persönlichen Umwelt, des Gewerbes und der Mode.

Einführung in das soziale und geistige Leben der englischsprechenden Völker.

Erziehung zur Einfühlung in fremde Wesensart, Achtung vor fremder Eigenart, zu vertieftem Verständnis für die Heimat und zur Bereitschaft zur internationalen Zusammenarbeit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Die neue Umwelt: Schule, Klasse, Schultag. Der Alltag: täglich wiederkehrende Tätigkeiten, Uhrzeit, Jahreszeiten. Familie und Verwandte, Familienfeste.

Haus und Heim.

Einkäufe und Erledigungen: Maß- und Mengenangaben, englisches und amerikanisches Geldwesen.

Das Telephon.

Das Wetter.

Sprachpflege:

Schulung des Gehörs und der Aussprache.

Internationale Lautschrift.

Grundtatsachen der Formen- und Satzlehre, soweit sie zum praktischen Sprachgebrauch notwendig sind.

Lektüre: einfacher Lesestoff aus dem Alltagsleben.

Schriftliche Arbeiten: Diktate, Umformungen, Beschreibungen, persönliche Erlebnisse.

Hausübungen nach Bedarf.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Städte, Sehenswürdigkeiten, Frage nach dem Weg, Auskünfte.

Unsere Heimat; Vergleich mit anderen Ländern.

Gesellschaftsleben: Umgangsformen, Einladung, Besuch, Tischsitten, Charaktereigenschaften der Engländer und Amerikaner.

Wäsche, Bügeln, Kleidermachen, Schneider, Bekleidungsindustrie.

Privatbriefe: Einladung, Absage, Dankschreiben, Schülerbriefwechsel.

Sport in England und in Österreich.

Sprachpflege:

Fortsetzung der Ausspracheschulung.

Hörübungen (Schulfunk, Schallplatten, Tonband).

Sprachlehre: Vertiefung und Erweiterung.

Lektüre: wie in der 1. Klasse; dazu einfache Erzählungen und Gedichte, Dialoge.

Schriftliche Arbeiten: Erlebnisschilderungen, Nacherzählungen, Auskünfte, Briefe.

Hausübungen nach Bedarf.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sachgebiete:

Wirtschaft und Mode.

Die Schneiderwerkstätte und ihre Einrichtung, Beschreibung von Modellen.

Die Industrie.

Sprachpflege:

Schulung von Aussprache und Gehör wie in der 2. Klasse.

Lektüre: Kurzgeschichten über das soziale und geistige Leben in England und in den USA.

Modezeitschriften.

Schriftliche Arbeiten: Zusammenfassung und Inhaltsangabe von größeren Abschnitten, vergleichende Darstellungen, Beantwortung verschiedener Fragen.

Auslandskorrespondenz.

Hausübungen nach Bedarf.

Didaktische Grundsätze:

Der Englischunterricht hat sich in erster Linie zu bemühen, die Freude und das Interesse

der Schüler für den mündlichen Sprachgebrauch zu wecken. Dies setzt die fast ausschließliche Verwendung der Fremdsprache von der ersten Klasse an voraus.

Die verschiedenen Möglichkeiten, eine englische Atmosphäre zu schaffen, sind zu nützen: Schulfunk, Schallplatte, Tonband, Bildmaterial usw.

Die Verbesserung und Festigung der Ausdrucksweise hat durch lebensnahe Gestaltung verschiedener Sprechsituationen, durch Mustersätze und durch Schülerelbsttätigkeit (Dramatisierung, Fragestellungen, Wettbewerbe) usw. zu erfolgen.

Der Grammatikunterricht hat ausschließlich dem praktischen Sprachgebrauch zu dienen und daher in organischem Zusammenhang mit dem übrigen Sprachunterricht zu stehen.

Die Aufmerksamkeit der Schüler ist auf Einrichtungen, die der Verbindung mit dem Ausland und der Sprachübung dienen, zu lenken.

Die Schülerinnen sind auch zu korrektem Verhalten fremden Gästen gegenüber zu verpflichten.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Vier Schularbeiten in jedem Schuljahr zulässig.

C. FREIGEGENSTAND.

Stenotypie.

a) Kurzschrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der verkürzten Verkehrsschrift und der Elemente der Eilschrift (Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 8. 3. 1946, Verord. Bl. d. BMU 1946/79). Erzielung von Sicherheit im Lesen von Kurzschrift, besonders von eigenen Niederschriften, und einer Schreibgeschwindigkeit von 80 bis 100 Silben pro Minute.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Vollverkehrsschrift (§§ 1—8 der Systemurkunde 1936) mit sinngemäßem Einbau des § 9. Schnellschreibübungen, Diktate mit steigender Geschwindigkeit, Lesen von eigenen Niederschriften.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Wiederholung der verkürzten Verkehrsschrift, Erlernung der Elemente der Eilschrift (§§ 10 bis 14 und 17 der Systemurkunde 1936), 3-Minuten-

Diktate mit Texten aus verschiedenen Fachgebieten, Übertragung in Langschrift.
Schul- und Hausübungen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrplan setzt voraus, daß der Schüler bereits in der Pflichtschule Unterricht in Kurzschrift erhalten hat. Um das Lehrziel zuverlässig zu erreichen, hat der Lehrer darauf zu achten, daß in der ersten Klasse eine Schreibfertigkeit von 80 Silben pro Minute erreicht wird, wobei auf graphische und systemale Korrektheit im Schreiben der Niederschrift und auf die mechanische Beherrschung der Kürzel besonderer Wert zu legen ist. Das Ausmaß der Kürzungslehre ist dem Niveau der Klasse anzupassen.

b) Maschinschreiben.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung in der Aufnahme von Stenogrammen (80 bis 100 Silben pro Minute) und in ihrer Übertragung in die Maschine (100 Reinsanschläge pro Minute) und in der fehlerfreien Anfertigung von Abschriften.

Anleitung zur selbständigen und formrichtigen Gestaltung von Geschäftsbriefen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Erarbeitung des Tastenfeldes (Zehn-Finger-Tastenschreibmethode) mit Hilfe von Schallplatten („Rhythmisches Maschinschreiben“), Geläufigkeitsübungen, Anfertigen von Abschriften ohne Zeitbegrenzung. Maschinenkunde, soweit sie für die klaglose Betätigung der Maschine notwendig ist.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Erarbeitung der Ziffern und Zeichen mit Hilfe der Schallplatten („Rhythmisches Maschinschreiben“). Verwendung des Tabulators und der gebräuchlichen Einrichtungen der Schreibmaschine (z. B. Feststeller, Rücktaste, Stechwalze usw.).

Schnellschreibübungen auf der Maschine nach Vorlagen, 10-Minuten-Abschriften, wiederholende Griff- und Taktübungen (mit Schallplatten), Übungen im 10-Finger-System bis zum Blindschreiben, Aufnahme von 3-Minuten-Diktaten (Schreibgeschwindigkeit 80 bis 100 Silben pro Minute) und Übertragung in die Schreibmaschine. Grundregeln für die Gestaltung der Schriftstücke, Gestaltung von Geschäftsbriefen und genormten Vordrucken (Ganz- und Halbbriefe), einfache Rechnungen, Anfertigung von Durchschlägen.

Didaktische Grundsätze:

Da im Unterrichtsfach Maschinschreiben keine Hausübungen gegeben werden können, hat der Lehrer umso mehr auf die unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke hinsichtlich Fehlerfreiheit und ordnungsgemäßer äußerer Form zu achten, weniger jedoch auf die Erzielung großer Geschwindigkeiten. Als Abschreib- und Ansagetexte sind vorwiegend solche mit kaufmännischem beziehungsweise wirtschaftlichem Inhalt zu wählen, wobei eine enge Verbindung mit dem Gegenstand Kaufmännischer Schriftverkehr und den anderen facheinschlägigen Gegenständen zu beachten ist.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Fortlaufende schriftliche Übungen, die zu klassifizieren sind.

Leibesübungen.

(1 Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze wie zum gleichen Pflichtgegenstand.

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften.)

2 Wochenstunden in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten in bestimmten, der Allgemeinbildung und Berufsausbildung dienenden Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Fallweise bis zu 4 Wochenstunden in der 2. und 3. Klasse (allenfalls Blockunterricht).

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Weitgehende selbständige Betätigung der Schüler im Zusammenhang mit der Durchführung größerer Arbeiten in gewerblicher, betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht im Rahmen der schuleigenen Einrichtungen als Modellbetrieb.

LEHRPLAN DER DREIJÄHRIGEN FACHSCHULE FÜR MODISTEN.

I. STUDENTEN-TAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse		
	1.	2.	3.
Religion.....	2	2	2
Deutsch.....	2	2	2
Geschichte.....	2	2	2
Geographie.....	1	—	—
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.....	—	1	1
Lebenskunde und Erziehungslehre.....	1	—	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.....	1	—	1
Haushaltsführung.....	4	—	—
Musikerziehung.....	1	1	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde.....	19	24	23
Entwurf- und Modezeichnen.....	2	2	3
Materialienkunde und Textilchemie.....	1	2	2
Wirtschaftliches Rechnen.....	3	1	—
Buchhaltung.....	—	2	2
Kaufmännischer Schriftverkehr.....	—	1	1
Leibesübungen.....	3	3	2
Gesamtwochenstundenzahl.....	42	43	43
Relativer Pflichtgegenstand			
Lebende Fremdsprache.....	2	2	2
Freigegegenstand			
Stenotypie.....	3	3	—
Leibesübungen.....	2	2	2
Unverbindliche Übungen			
Arbeitsgemeinschaft.....	2	2	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die dreijährige Fachschule für Modisten hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Modisten durch Mädchen zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

- a) Katholischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A/27.
- b) Evangelischer Religionsunterricht.
Siehe Anlage A/27.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Geschichte.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Geographie.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Lebenskunde und Erziehungslehre.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Haushaltsführung.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Musikerziehung.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Werkstätte einschließlich Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines grundlegenden fachlichen Wissens, das zur Ausübung des Modistengewerbes als Geselle befähigt. Anleitung zu selbständiger Herstellung von handgearbeiteten Hutmodellen aller Art in sorgfältigster Ausführung. Erziehung zur Freude an genauer Arbeit und am persönlichen handwerklichen Schaffen.

Lehrstoff:

1. Klasse (19 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Handnähtuch mit Grundstichen, einfachen Nähten und Zierstichen (Chiffon),

Maschinnähtuch mit Nähten, Säumen und Mustersteppübungen (Chiffon),

Nähübungen mit Hand und Maschine auf Filz und Wollstoffen,

Verarbeitung verschiedener Sorten von Strohborten und Strohstumpen.

Übungen zur Bandverarbeitung: Einfassungen, Rollierungen.

Werkstücke:

Kinderhüte aus Stoff, Jungmädchenhüte aus Stoff, Kappen aus Stoff, einfache handgeformte Filzhüte und Strohhüte.

Mindestens 20 Werkstücke.

Taschen und Gürtel, modisches Beiwerk aus verschiedenem Material.

Fachkunde:

Werkzeuge und Bügelgeräte für die Modisten.

2. Klasse (24 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Bandeinlegearbeiten, komplizierte Applikationen (verschiedenes Material), schwierige Steppübungen, Herstellung von einfachen Unterformen, Selbstanfertigung behelfsmäßiger Hutformen aus Gips.

Werkstücke:

Sporthüte aus Stoff mit Musterstepperei, Sporthüte aus Duvetine, Sporthüte aus Ballonseide, einfache handgeformte Filzhüte und Strohhüte, elegante handgeformte Filzhüte und Strohhüte, Trachtenhüte.

Mindestens 35 Werkstücke.

Fachkunde:

Die Nähmaschine, Spezialapparate.

3. Klasse (23 Wochenstunden):

Werkstätte:

Technische Übungen:

Herstellen von verschiedenen Unterformen, Drahtformen, Modellformen aus Sparterie, Sparterietyps.

Werkstücke:

Handgearbeitete Filzhüte und Strohhüte jeglicher Art,

Kopfbedeckungen und Kopfschmuck für den Abend, das Theater, den Ball und sonstige Festlichkeiten, aus Samt, Brokat und anderem kostbaren Material.

Stecken eines Brautschleiers, Herstellen des Kopfschmuckes,

Kostümhüte und historische Kopfbedeckungen für das Theater,

Phantasiehüte für den Fasching,

Pelzkappen, Pelz- und Lederhüte,

naturgetreues Kopieren von Modellen.

Mindestens 55 Werkstücke.

Fachkunde:

Bügelgeräte und Bügelbehelfe für Samt und für synthetische Stoffe,

Einteilung der Hüte nach ihrem Verwendungszweck,

modische Grundregeln für das Modistengewerbe.

Didaktische Grundsätze:

Der Werkstättenunterricht muß von allem Anfang an zur Verwendung moderner technischer und chemischer Hilfsmittel und Arbeitsbehelfe anleiten, damit die Absolventen zu deren richtiger Anwendung in der Praxis befähigt sind. In der 1. Klasse sind technische Übungen gründlichst und verschiedenartig zu betreiben, damit manuelle Geschicklichkeit schon vor Beginn der Arbeit an den Werkstücken erreicht ist. Von einfachsten Formen ausgehend, hat der Unterricht fortschreitend zu komplizierten Arbeiten nach eigenen Entwürfen überzuleiten. Dabei ist auf das Erkennen und Unterscheiden der Farbtöne und auf die Schulung des Farbsinnes und Geschmackes zu achten. In der 3. Klasse sollen die Schülerinnen zu möglichst selbständiger Arbeit angeleitet werden, sodaß der Lehrer nur mehr beratend einzugreifen hat. Das Ausprobieren der Hüte an der Kundin ist eingehend zu behandeln, auf Harmonie von Person, Kleid, modischem Zubehör und Hut ist hinzuweisen. Auf ein möglichst praxisnahes Tempo ist besonderer Wert zu legen.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anleitung zu selbständigem Entwerfen von modischen Hutformen und von Hutschmuck für die verschiedensten Zwecke, Bildung des Farben- und Formensinnes.

Erziehung zu sicherem Geschmack und Freude an schöpferischer Arbeit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Übungen in Blockschrift, Schriftfeldübungen, Monogramme.

Farbenlehre: Farbmischen, Farbverbindungen, moderne Farbenzusammenstellungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Naturstudien: Blumen, Blätter, Früchte, Federn. — Maschen, Spiralen, Falten.

Einführung in das Studium des menschlichen Körpers.

Selbständige Entwürfe von Hutformen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Körper- und Kopfstudien.

Entwerfen von Schmuckmotiven an Hüten und von Hüten.

Besprechung von Hutmodellen in Zeitschriften.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat die Schülerinnen zu befähigen, in einfachen Skizzen ihre modischen Einfälle und Ideen rasch und anschaulich oder ausführlicher zu Papier zu bringen. Dabei ist die Trägerin des Hutes, die Kleidung, zu der der Hut passen soll, und die Modelinie zu berücksichtigen. Zu diesem schwierigen Ziel sind die Schülerinnen schrittweise zu führen, indem die zeichnerischen Fähigkeiten und die Beobachtungsgabe geschult werden.

Das Studium des menschlichen Körpers ist auf dieser Stufe nur insoweit zu betreiben, als die Körperform von Einfluß auf die Hutgestaltung ist. Dem Studium des Kopfes und der Kopfhaltung ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Materialienkunde und Textilchemie.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Wirtschaftliches Rechnen.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Buchhaltung.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

B. RELATIVER PFLICHTGEGENSTAND.

Lebende Fremdsprache.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

C. FREIGEGENSTÄNDE.

Stenotypie.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften.)

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

LEHRPLAN DER DREIJÄHRIGEN FACHSCHULE FÜR KUNSTSTICKER.**I. STUNDENTAFEL.**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	Klasse		
	1.	2.	3.
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Geschichte	2	2	2
Geographie	1	—	—
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	—	1	1
Lebenskunde und Erziehungslehre .	1	—	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene	1	—	1
Haushaltsführung	4	—	—
Musikerziehung	1	1	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde, Vorarbeiten und Schnittzeichnen .	19	22	22
Entwurfzeichnen	2	4	4
Materialienkunde und Textilchemie .	1	2	2
Wirtschaftliches Rechnen	3	1	—
Buchhaltung	—	2	2
Kaufmännischer Schriftverkehr	—	1	1
Leibesübungen	3	3	2
Gesamtwochenstundenzahl.....	42	43	43
Relativer Pflichtgegenstand			
Lebende Fremdsprache	2	2	2
Freigegegenstand			
Stenotypie	3	3	—
Leibesübungen	2	2	2
Unverbindliche Übungen			
Arbeitsgemeinschaft	2	2	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die dreijährige Fachschule für Kunststicker hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Gold-, Silber- und Perlensticker durch Mädchen zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.**1. a) Katholischer Religionsunterricht.**

Siehe Anlage A/27.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.**A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.****Deutsch.**

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Geschichte.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Geographie.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Lebenskunde und Erziehungslehre.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Haushaltsführung.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Musikerziehung.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Werkstätte einschließlich Fachkunde, Vorarbeiten und Schnittzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewöhnung an selbständige sorgfältige Ausführung von Stickereien jeder Art auf Grund von Pausen und eigenen Zeichnungen.

Einführung in das Maschinesticken.

Erziehung zur Freude am exakten technischen Können und zu persönlichem künstlerischem Schaffen und Gestalten.

Befähigung zur Sicherheit im Zeichnen von Grundschnitten und zur Ausführung von Schnitten für Wäschestücke nach Maß gemäß Modellen.

Lehrstoff:**1. Klasse (19 Wochenstunden):****Werkstätte:****Technische Übungen:**

Hand- und Maschinnähtuch mit verschiedenen Arten von Stichen und Nähten, Knopflöcher, verschiedene Schlitzarten, Stopfen und Fleck einsetzen.

Verschiedene Arten von Verzierungs- und Schmuckmöglichkeiten.

Seidenlehrgang, Vorstoßen, Passepoilieren und Einfassen.

Werkstücke:

Erstlingshemd, Polster, Spielhöschen, Kochschürze, Kleiderschürze, Unterkleid oder Unterrock, Wäschegarnitur, Nachthemd.

Einfache Bluse.**Schnittzeichnen:**

Maßnahmen, Berechnung von Bettwäsche. Zeichnen des Grundschnittes und der zu den Werkstücken notwendigen Schnittformen.

2. Klasse (22 Wochenstunden):**Werkstätte:**

Vorarbeiten: Pausen, Linienführungen, Vergrößern und Verkleinern, Verteilen einer Form auf große Flächen, Übertragen einer Zeichnung auf lichte und dunkle Stoffe, Aufstellung von Kreuzstichmustern.

Technische Übungen:

Zierstiche, Hausindustriestickereien, Leinen-durchbruch, persischer Ajour, Flachstickerei, Applikation, Grundstiche, Schlung, Spitzenapplikation, Tülldurchzug.

Werkstücke:

Polster, Gedecke aus Leinen, Leinendecke (Gemeinschaftsarbeit), Etamindecken, Batistdeckchen, Taschentücher, Mappen für verschiedene Zwecke, Petit-Point-Arbeiten, Knüpfen für verschiedene Zwecke, Paramente.

3. Klasse (22 Wochenstunden):**Werkstätte:**

Vorarbeiten: Verschiedene Unterlagen für Goldstickerei (Karton, Leder, Kork, Filz),

Werkzeichnungen für die schattierte Flachstickerei, Zeichnungen und Pausen zu den gegebenen Werkstücken.

Technische Übungen:

Verschiedene Techniken der Goldstickerei, wie Legetechnik, Bouillonstickerei, Sprengen, Stechen, Übungen zur schattierten und zur gleichseitigen Flachstickerei, Flächen- und Längsajoure, Monogramme auf Webe, Batist und Seide, Übungen im Maschinstickern.

Werkstücke:

Modische Stickerei auf Abend- und Cocktailkleidern, Modeschmuck, Wiener Blusen, Wandbehänge aller Art, große Gedecke und Schmuckdecken, Paramente.

Didaktische Grundsätze:

Die mühsame Arbeit dieses Faches wird den Schülerinnen erleichtert durch Anleitung zu eigener schöpferischer Gestaltung und zum Finden neuer Zierstiche und Muster. Flotte Techniken sind besonders zu beachten und anzuwenden. Dabei ist auf Geschmackbildung zu achten. Die moderne Handarbeit soll in Technik und Form der modernen Wohnungseinrichtung ebenso angepaßt sein wie der modischen Kleidung und der guten neuen kirchlichen Kunst. Den Anforderungen des Gewerbes entsprechend, sind die Schülerinnen in das Maschinstickern einzuführen.

Im Schnittzeichnen ist auf saubere Linienführung und auf Genauigkeit zu achten.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Entwurfzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung im selbständigen Entwerfen von Stickereien an dekorativen Handarbeiten, an Wäsche und Kleidern, an Paramenten sowie von Mode- und Dekorationsstoffen.

Bildung des Farben- und Formensinnes, Wecken der Phantasie und der Freude an schöpferischer Arbeit.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):****Freihandzeichnen.**

Übungen in Blockschrift, Monogramme, Farbstudien. Einfache geometrische Zeichnungen. Grundlagen der Perspektive. Kleine Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Naturstudien: Blumen, Blätter. Entwürfe für Stoffmuster (Streifen-, Schotten-, Streu- und Flächenmuster) in verschiedenen Techniken. Entwürfe kleiner Stickereien für modische und dekorative Zwecke, zum Beispiel für Deckerin, Kragen, Kinderkleider. Entwürfe für den Werkstättenunterricht.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Übungen in Ornamentbildung. Stilisierungsübungen. Entwürfe für größere dekorative Stickereien (Gedecke, Wandbehänge, Schmuckdecken, Polster). Entwürfe für modische Stickereien (Blusen, Nachmittags- und Abendkleider). Entwürfe für Druck-, Mode- und Dekorationsstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Kunststickerin, die dem Zeitgeschmack entsprechend arbeiten will, ist zumeist auf ihre eigene Idee angewiesen, da sich in keinem

Kunstgewerbe so viele überlebte und künstlerisch wertlose Muster erhalten haben wie im Gewerbe des Kunststickerers. Der Lehrer hat daher an Stoffmustern und Schaufenstern, an Wäsche und Kleidern, an Möbeln und Kunstgegenständen die Geschmacksrichtung der Gegenwart klarzumachen und daraus die Notwendigkeit abzuleiten, neue Formen und zeitgemäße, zeit- und arbeitssparende Muster und Techniken zu finden. Er hat beim Monogramm und bei der einfachsten Ornamentbildung zu beginnen und die Schönheit klarer Linien und einfacher Formen aufzuzeigen. Die Schülerinnen sind von Anfang an anzuleiten, kleine Entwürfe eigenständig zu halten, um ihre Freude an schöpferischer Arbeit zu erhöhen. Der Lehrer dieses Faches hat den Werkstättenunterricht zu beraten und ist dafür mitverantwortlich.

Materialienkunde und Textilchemie.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Wirtschaftliches Rechnen.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Buchhaltung.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

B. RELATIVER PFLICHTGEGENSTAND.

Lebende Fremdsprache.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

C. FREIGEGENSTÄNDE.

Stenotypie.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften.)

Wie im Lehrplan der dreijährigen Fachschule für Wäschewarenhersteller (Anlage A/27).

LEHRPLAN DER DREIJÄHRIGEN FACHSCHULE FÜR MASCHINSTICKEREI.

I. STUDENTENAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
1 Religion	2	2	2	6
2 Deutsch	3	2	2	7
3 Geschichte	1	1	1	3
4 Geographie	2	—	—	2
5 Staatsbürgerkunde	—	—	2	2
6 Materialienkunde	2	2	2	6
7 Entwurf- und Fachzeichnen	4	4	—	8
8 Stickereizeichnen	4	4	4	12
9 Fachkunde	2	2	2	6
10 Werkstätte	18	18	18	54
11 Musterkunde und Kartenlehre	2	2	2	6
12 Tariflehre	1	1	1	3
13 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	3	3	6
14 Menschenführung	—	—	1	1
15 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	—	1	1
16 Leibesübungen	2	2	2	6
Gesamtwochenstundenzahl	43	43	43	129

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Wochenstunden Klasse		
	1.	2.	3.
Lebende Fremdsprache	2	2	2
Stenotypie	2	2	2
Leibesübungen	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2
Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis	—	Bis zu 4 Wochenstunden	

Chorgesang und Orchesterübungen

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Fachschule für Maschinstickerei hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gewerbes der Maschinsticker zu dienen.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

1. a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

1. b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

2. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich klar, einfach und fehlerfrei auszudrücken.

Vermittlung eines kurzgefaßten Überblickes über die wichtigsten Epochen der deutschsprachigen Literatur der neueren Zeit und einer Kenntnis ausgewählter Werke auf Grund der Lektüre unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur.

Erziehung zur Wahrheit und Echtheit der sprachlichen Aussage. Weckung der Liebe zur Dichtung und des Verständnisses für ihren Lebenswert und ihren Wert als sprachliches Kunstwerk.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Übungen im lautrichtigen, singemäßen und ausdrucksvollen Lesen und im Vortrag von Gedichten; Übungen im freien Sprechen, mit und ohne Vorbereitung. Wiedergabe von Gelesenem oder Besprochenem.

Inhaltsangabe, Bericht, Beschreibung, Schilderung; der Brief des täglichen Lebens.

Behandlung grundlegender Formen und Gesetze der Rechtschreibung und der Sprachlehre, stets im Hinblick auf die Funktion der grammatischen Form in der Aussage. Übungen zur Stilbildung; aufsatztechnische Übungen. Übungen zur Erreichung möglicher Sicherheit im Rechtschreiben.

Schrifttum:

Behandlung von Werken der deutschsprachigen, besonders der österreichischen Literatur, an denen das Verständnis für das Wesen der einzelnen Dichtungsgattungen gewonnen werden kann.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Lese- und Vortragsübungen; Redeübungen mit gesteigerten Anforderungen. Übungen im Rundgespräch (Diskussion) über einfache, dem Er-

fahrungs- und Erlebnisbereich der Schüler entsprechende Themen.

Bericht, Charakteristik, einfache Erörterung, Schilderung; der Brief des täglichen Lebens.

Übung zur Sicherung der Rechtschreibung und des grammatikalisch richtigen Ausdruckes sowie in der Anwendung geeigneter sprachlicher Ausdrucksmittel.

Schrifttum:

Eine Auswahl von Dichtungen, die auf den im 3. Jahr zu gewinnenden knappen Überblick über die wichtigsten Epochen der neueren deutschsprachigen Literatur abzustimmen ist.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Lese- und Vortragsübungen, Redeübungen, Diskussionen, Charakteristik, Besinnungsaufsatz; der Brief des täglichen Lebens.

Sprachliche Belehrungen im Anschluß an grammatikalische und orthographische Fehler in mündlichen und schriftlichen Sprachübungen.

Übungen zur Stilbildung, zur Einsicht in den Aussagewert der grammatikalischen Form und zur Aufsatztechnik.

Fachausdrücke aus den verschiedenen Berufs- und Kulturgebieten; Wortfamilien.

Schrifttum:

Knapper Überblick über die bedeutendsten Entwicklungsabschnitte der deutschsprachigen Literatur des 18. und des 19. Jahrhunderts auf Grund der gelesenen Werke.

Eine Auswahl repräsentativer Werke des 20. Jahrhunderts (Lyrik, Epik, Drama) unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur.

Didaktische Grundsätze:

Der Deutschunterricht hat von der Überzeugung auszugehen, daß jede ernsthafte Beschäftigung mit der Sprache zugleich Erziehung und Formung der Persönlichkeit bedeutet. Die Sprachpflege hat den Schülern jene Sicherheit im Sprechen und Schreiben zu geben, die in ihrem zukünftigen Beruf notwendig ist; gleichzeitig soll das Bewußtsein des tieferen Wertes der Sprache vermittelt werden.

Mundartfreies Sprechen und lautrichtiges, sinngemäßes und ausdrucksvolles Lesen müssen durch alle drei Jahre geübt werden. Neben kleineren, unvorbereiteten Rede- und Diskussionübungen sind auch vorbereitete Redeübungen zu halten; doch ist darauf zu achten, daß nicht ein ausgearbeiteter Text auswendig gelernt oder vorgelesen werde.

Zur Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprache sollen häufige, jedoch kurze Schul- und Hausübungen führen. Sie werden der Sicherung der Rechtschreibung und der Richtigkeit des

sprachlichen Ausdruckes, der Stil- und der Aufsatz-erziehung dienen.

Da der Deutschunterricht schablonenhaftem Denken und phrasenhaftem Reden und Schreiben entgegenarbeiten soll, hat der Lehrer sorgfältig jede Überforderung der Schüler bei der Auswahl der Lektüre sowie bei der Themenstellung für Aufsätze und Redeübungen zu vermeiden. Er hat die Schüler stets zu einfacher, sachlicher und selbständiger Behandlung eines Themas anzuleiten und sich nicht mit übernommenen, fertigen Urteilen zufrieden zu geben. Die Beschäftigung mit der Dichtung hat das Interesse der Schüler für gute Literatur zu wecken, sie zum verständnisvollen und kritischen Lesen anzuleiten und zum Erlebnis der ästhetischen und sittlichen Werte der Dichtung zu führen. Geist und Gemüt mögen dabei gleichermaßen angesprochen werden.

Bei der Auswahl der Werke ist womöglich die Zusammenarbeit mit dem Geschichtsunterricht zu wahren; es sind aber nur Werke zu wählen, die auch heute noch lebendiger Kulturbesitz sind. Gelegentlich können mit reiferen Schülern auch gute Übersetzungen fremdsprachiger Dichtungen behandelt werden. Die Grundlage für jede Besprechung einer Dichtung bildet die Lektüre, die bei längeren Texten der häuslichen Vorbereitung der Schüler zu überlassen ist. Das Lesen im Unterricht hat im allgemeinen nur dem tieferen Eindringen in einzelne für ein Werk besonders charakteristische Textstellen zu dienen.

Die gute Jugendliteratur ist in die Behandlung des Schrifttums einzubeziehen, wobei die Auswahl der zu besprechenden Bücher unter Umständen die Schüler auch selbst treffen können. Durch gelegentliche vergleichende Gegenüberstellung von Texten aus guter und minderwertiger Literatur ist die Fähigkeit, guten und schlechten Stil zu unterscheiden und über den Gehalt eines Buches selbständig zu urteilen, zu wecken und zu fördern.

Jede Beschäftigung mit dem Schrifttum soll grundsätzlich zu eigenem Tun (Lesen, Vortragen, Gestaltung kleiner Feiern) und zu selbständiger geistiger Auseinandersetzung mit dem Gelesenen führen (zusammenfassende Wiedergabe, eigene Stellungnahme, Betrachtung des ganzen Werkes oder einzelner Teile unter bestimmten Gesichtspunkten).

Vier Schularbeiten in der 1. Klasse, je drei in der 2. und 3. Klasse.

3. Geschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines kurzgefaßten, gegenwartsbezogenen Überblickes über den Verlauf der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung Österreichs; Vermittlung grundlegender Kenntnisse vom Kulturleben der Menschheit.

Vertiefung der Vaterlandsliebe und der Ehrfurcht vor den großen Leistungen der Menschheit.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Urgeschichte auf österreichischem Boden.

Grundlegung der abendländischen Kultur durch Griechen und Römer. Erneuerung und Weiterbildung der abendländischen Kultur durch das Christentum.

Das Frühmittelalter — die soziologische und wirtschaftliche Ordnung der mittelalterlichen Welt, die Klosterkultur. Das Hochmittelalter in seinen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten — die Ritterkultur, die Romanik.

Das späte Mittelalter und der Beginn der Neuzeit: die Umwandlung des Staatslebens, die wirtschaftliche und soziale Lebensform des Bürgers, Stadtkultur, Gotik.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Das neue Menschen- und Weltbild, Entdeckungen, Renaissance, Reformation und Erneuerung der katholischen Kirche. Das Entstehen der kontinentalen Großmächte (höfischer Absolutismus in Frankreich, Österreichs Aufstieg im Kampf gegen die Türken, Eintritt Rußlands in die Weltpolitik) und des britischen Weltreiches.

Vorindustrielle Wirtschaft und Gesellschaft in Europa; der Merkantilismus. Großgewerbe und Banken; soziale Schichtung.

Die Barockkultur.

Die Aufklärung und ihre Auswirkungen im Zeitalter Maria Theresias und Josephs II. Rokoko und Klassizismus.

Die Revolutionen des 18. Jahrhunderts in Amerika und Frankreich, ihre Bedeutung für die Entwicklung der modernen Welt. Die Folgen des napoleonischen Herrschaftssystems.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß.

Romantik und österreichisches Biedermeier.

Der Aufschwung der Technik; soziale und wirtschaftliche Auswirkungen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Liberale und nationale Strömungen. Die Revolutionen des Jahres 1848. Der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn unter Franz Joseph I. Die Entwicklung der Großindustrie. Die Arbeiterbewegung. Wissenschaft und Kunst um die Jahrhundertwende.

Die europäischen Großmächte und die Aufteilung der Welt.

Die europäische Krise in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts: der Erste Weltkrieg. Europa zwischen 1918 und 1938 (Politik, Wirtschaft, Kultur).

Der Zweite Weltkrieg.

Auf dem Weg zu einer Neuordnung der Welt; die westliche und die östliche Welt.

Österreichs Wiederaufbau; Staatsvertrag und immerwährende Neutralität. Das kulturelle und staatliche Leben der Gegenwart in Österreich.

Didaktische Grundsätze:

Um bei der Stofffülle dem Prinzip der Anschaulichkeit und der Lebendigkeit des Unterrichts zu genügen, hat der Lehrer einzelne Kapitel ausführlich, andere nur übersichtlich zu behandeln. Der Lehrer hat zunächst ein echtes Interesse für die Geschichte zu wecken. Dieses richtet sich erfahrungsgemäß zuerst auf die Menschen der Vergangenheit, auf ihre Lebensgewohnheiten und ihre großen und kleinen Schicksale. Von der anschaulich und lebendig gefaßten historischen Persönlichkeit her läßt sich dann das Verständnis für die sachlichen und unpersönlichen Gegebenheiten des historischen Geschehens gewinnen.

Es genügt nicht, wenn die Schüler einen geschichtlichen Bericht lediglich in der vorgegebenen Form erfassen und wiederzugeben vermögen. Sie sollen an die Wirklichkeit des Geschehens herangeführt werden, dieses anschaulich erleben und sich dann denkend damit auseinandersetzen. Die Schüler sind ferner zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen; das Diktieren eines zusammenhängenden Merkstoffs am Ende der Stunde ist verboten. Gestattet ist die Angabe von Dispositionspunkten, die den Schülern die Arbeit mit dem Buch erleichtern, beziehungsweise ihnen ermöglichen, dem Unterricht besser zu folgen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Schüler den Stoff zu Hause nochmals überdenken und die sprachliche Formulierung selbst leisten.

Kriege sind nicht als unabwendbare Ereignisse zu behandeln; der Krieg in seiner ganzen Furchtbarkeit ist sichtbar zu machen, auch die Kriege der Vergangenheit sind nicht zu idealisieren.

Die Behandlung der Werte der bildenden Kunst soll durch Beispiele und durch Vergleich den Stil der Zeit anschaulich machen und ihn als Ausdruck des Zeitgeistes verstehen lehren.

Im Hinblick auf die Stofffülle sind nur ganz wenige bedeutende und bezeichnende Kunstwerke zu besprechen.

Die österreichische Geschichte ist so zu behandeln, daß das Verständnis für die Eigenart österreichischer Kultur und für die Aufgaben Österreichs in Europa geweckt und die staatsbürgerliche Erziehung gefördert werden.

Eine Konzentration mit den Fächern Deutsch, Geographie und Staatsbürgerkunde ist anzustreben.

4. Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Zusammenhänge zwischen den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und

der Volkswirtschaft, eines Überblickes über die einzelnen Wirtschaftsgebiete der Erde nach ihrer Bedeutung für die Weltwirtschaft und genaueren Kenntnis der naturgegebenen Situation Österreichs und seiner wirtschaftlichen Beziehungen.

Erziehung zu Aufgeschlossenheit für die landwirtschaftlichen Eigenarten und Schönheiten, zur Einsicht in die wirtschaftliche Verbundenheit und Abhängigkeit der Völker und zum Verständnis für die wirtschaftlichen Möglichkeiten Österreichs.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Überblick über die Großlandschaften sowie Völker und Staaten der Erde unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Belange:

Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Ostblock als politisches und wirtschaftliches Gefüge.

Nord-, West-, Süd- und Mitteleuropa.

Österreich: seine Landschaften in bezug auf Bodenform, Klima, Vegetationsformen, Bevölkerung, Bodenschätze, Industrie, Fremdenverkehr.

Die Handelspartner Österreichs; Import und Export.

Europas Aufgabe innerhalb der Weltwirtschaft. Fragen des Welthandels und Weltverkehrs.

Didaktische Grundsätze:

Die Aneignung des Lehrstoffes hat in reger Zusammenarbeit zwischen Lehrer und Schülern zu erfolgen. Hierzu sind die vielseitigen Lehrmittel nach den gegebenen Möglichkeiten auszuwerten. Zum Atlas als dem wichtigsten Lehrbehelf treten Lehrbuch, Landkarten, Statistiken, Wirtschaftsschaubilder, Lichtbilder, Filme und einschlägiges Schrifttum.

Es ist darauf zu achten, daß sich durch rege Querverbindungen zur Materialienkunde, Geschichte und zu den einschlägigen gewerblichen Fächern ein abgerundetes Weltbild für die Schüler ergibt.

5. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens. Wecken des Verständnisses für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie und des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten. Einführung in die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Wesen des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt.

Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen. Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben. Österreichs Stellung in der internationalen Politik. Internationale und übernationale Organisationen.

Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre: Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Bedürfnisse, Bedarf, Güter, Produktionsfaktoren. Wert- und Preisbegriff. Geld- und Kreditwesen. Konjunkturlehre.

Didaktische Grundsätze:

Das bloße Aufzählen und das Aneinanderreihen von Begriffen sind zu vermeiden. An einfachen Beispielen aus dem privaten, wirtschaftlichen und politischen Leben sind die wichtigsten Begriffe und Tatbestände zu erarbeiten. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit hat der Lehrer aktuelle Ereignisse in den Unterricht einzubeziehen und das politische Verantwortungsbewußtsein der Schüler zu wecken. Auf die Altersgemäßheit des Lehrverfahrens ist zu achten. Die Zusammenarbeit mit dem Gegenstand Geschichte ist zu wahren.

6. Materialienkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der in der Stickerei verwendeten Rohstoffe, deren Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Verwendungsmöglichkeiten, Vermittlung der Kenntnis aller Halbfabrikate und Fertigwaren; Ausrüsten der Fertigwaren; Qualitätskontrollen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Faserkunde:

Natur-, Chemie-, Synthesefasern, Metallfäden.

Garne:

Garne, Zwirne, Spinn- und Zwirndrehung, Numerierung, spezielle Stickgarne; Handelsformen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Stickböden:

Enzyklopädische Einführung in die Herstellung von Stickböden; besondere Betonung der Qualitäten und Eigenschaften aller in der Stickerei verwendeten Stickböden. Handelsformen.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Ausrüstung:

Ausrüstung der bestickten Stoffe; warenkundliche Bezeichnung von Spitzen und Sticke-

reien und ihr Einsatz zu Fertigwaren; Qualitätskontrolle der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigwaren; Fehlerquellen und Fehlerbeseitigung.

Didaktische Grundsätze:

Die Materialeigenschaften und die Verarbeitungsmethoden sollen in kausalem Zusammenhang gebracht werden.

Anlegen einer Mustersammlung.

7. Entwurf- und Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Verständnisses für modische Formen sowie ihre Anwendbarkeit für bestimmte Kunden, Materialien und Situationen. Gewöhnung an scharfes Beobachten und genaue Selbstkontrolle, Erziehung zu kultiviertem eigenständigem Geschmack, der sich auch von allen Übertreibungen freizuhalten weiß.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Übungen in Blockschrift, Monogramm, Farbstudien, einfaches geometrisches Zeichnen, Grundlage der Perspektive, kleine Übungen für den Werkstättenunterricht.

Naturstudien: Blumen, Blätter, Entwürfe für Rapportmuster, Einführung in die zeichnerische Entwicklung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaues.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Naturstudien: Bewegungs- und Farbenstudien, Erfassung der Proportionen für das Stickereizeichnen, Entwicklung von Ornamenten, Hand- und Streumuster für modische Zwecke, Besprechung von einschlägigen Modezeitschriften.

Verschiedene Techniken: Bleistift, Kohle, Feder, Malfarben.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat zunächst eine gewisse zeichnerische Gewandtheit zu erreichen durch Skizzieren von Naturgegenständen, durch Übungen von verschiedenen Schriften. Aus den so gewonnenen Motiven sind Ornamente und Rapportmuster zu entwickeln, die Schüler allmählich zu selbständiger Arbeit anzuleiten. Die Entwürfe für die Werkstättenarbeit sollen nicht in zeitraubenden Techniken ausgeführt werden, sondern sind als rasch ausgeführte Skizzen zu betrachten, die den künftigen Kundenwünschen zu entsprechen vermögen. Der Lehrer für Entwurf- und Fachzeichnen ist über seine Unterrichtstätigkeit hinaus Berater bei der Werkstättenarbeit in bezug auf Farbenzusammenstellung und künstlerische und modische Gestaltung der Fertigung.

8. Stickereizeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit und Gewandtheit im Stickereizeichnen, Fähigkeit aus Natur- und Ornamentmotiven Stickereizeichnungen herzustellen, zu vergrößern und verwendungsbereit zu machen.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 4 Wochenstunden):

Rapporteinteilung, Ausfüllen der Rapporte von geometrischen Figuren (zum Beispiel Quadrate, Kreise, verschiedenteilige Birnen- und Schneidlöcher). Sticheinteilung nach Garnstärken; Bohrlöcher mit und ohne Unterlagen.

Richtiges Zählen der Stiche, An- und Verstärkungen, Unterlagen- und Nachholstiche laut Regulator; richtiges Beschreiben der Schablonen.

Verschiedene Blattformen und Rosetten; Entwerfen von Bändchen und Einsätzen, Zughöhle, Zugtafel und Bohrhöhle, verschiedene Hohlarten.

Vergrößern von Mustern für verschiedene Stickböden. Vergrößern, Zählen und Berechnen von Allovern; Schiffstickerei auf Tüll, Ätzware, usw., Vergrößern von Ätzmustern; Ätzgeflecht und Verbindungsstiche; Entwerfen von Ätzbändchen und Allovern.

Erklärung der Punchprozentrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Stickereiwirtschaft und Hervorkehren der jeweiligen Moderichtung.

9. Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der Maschinen der Großmaschinstickerei, der dazugehörigen Hilfsmaschinen, ihre Wirkungsweise und Einsatzfähigkeit.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Wartung, Betreuung und Einstellung der in der Großmaschinstickerei verwendeten Maschinen: Fädel-, Handstick-, Bobinier-, Pantograph-, Automat-, Punch- und Repetiermaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind zu verantwortungsbewußter Maschinenarbeit zu erziehen.

10. Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Das in der Theorie Erlernte soll in der Werkstätte praktisch erarbeitet werden. Der Schüler soll die Fähigkeit erwerben, in einem Stickerei-

betrieb als Meister tätig zu sein, die einschlägigen Maschinen richtig vorzurichten und einzustellen und auftretende Fehler zu beheben.

Lehrstoff:

1. Klasse (18 Wochenstunden):

Handmaschinstickerei: Handhabung der Maschine, Aufspannen, Abspannen, Anstecken, Verstäten, Ausführung aller im Gegenstand Musterkunde vorkommenden Effekte. Verschiedenheit des Anzuges, Bohren, Wahl der Bohrtiefe, Stüpfeln; Handhabung der Fädelmaschinen aller Systeme. Abschätzen der Nädlinglänge. Behandlung des Garnes und der Kunstseide. Genaues Aufheften des Kartons. Die verschiedenen Spannarten auf Monogramm, Wartung, Betreuung der Maschine.

Pantographstickerei: Handhabung der Maschine, fachmännisches Schmieren und Reinigen derselben, Taktübungen, richtiges Auf- und Abspannen unter Berücksichtigung der Stoffstellung, genaues Aufheften des Kartons, Anstecken, Verstäten, Ausführung aller in Musterkunde vorkommenden Effekte und deren gegenseitige Verbindung. Verschiedenheit des Anzuges, je nach Stichart. Berücksichtigung des Schiffzuges, Bohren, Wahl der Bohrtiefe, Stüpfeln, Fädeln der Schiffchen je nach System.

2. Klasse (18 Wochenstunden):

Wiederholung aller bisher erlernten Effekte und Ausführung derselben mit feinerer Garnnummer (höhere Qualität).

Punchen: Einführung in das Punchen mit Maschinen beider Systeme.

3. Klasse (18 Wochenstunden):

Wiederholung aller bisher gelernten Arbeiten in hochwertiger Ware; Überprüfung der Punchkarten durch Einlaufenlassen, Abändern der Karten; Automatbedienung.

Nachsticken:

Grundformen: Formennähen und -einsticken, einfache zusammenhängende Löcher, Wabenhöhle, einfacher und doppelter Stäffel, einfacher Höhl, Kreuzhöhle mit Bollen, Bollenhöhle, gerader und schiefer Stielstich, gerader und schiefer Blattstich, einfaches Blättchen, geteiltes Blättchen, geflochtene Blättchen, Wiederholungen, verschiedene Blattstiche, einfacher und doppelter Zughöhle, Spinnen, Pikots, Abbohrblättchen, verschiedene Festone, Verweben, Stoffeinsetzen, Abtriebe (Übung eines Musters).

Seidenlehrstoff: Blattstichübungen (verschiedene Muster mit Seidengarn).

Tüllelehrstoff: sechs verschiedene Grundmuster, Übungen eines Allovers und einer Spitze.

Ätzlehrstoff: fünf verschiedene Grundmuster, zwei Ätzmotive.

Weiterer Lehrstoff: Einübung jeweiliger Techniken an den Sticketen (Rohware, Nylonware, Tüllware, Ätzware).

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind gruppenweise einzuteilen und zur Führung eines Werkstättenbuches zu verpflichten. Im Verlauf der dreijährigen Werkstättenausbildung sollen die Schüler alle anfallenden Arbeiten selber nachsticken lernen.

11. Musterkunde und Kartenlehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis und Verstehen im Lesen der Stickereimuster; Verstehen und Lesen der Karte.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Musterkunde: Einstellen der Muster, theoretische Fädelung, Verbindung der Sticharten, Berücksichtigung der Sprengfäden, Verstäten, Bedachtnahme auf die Garneigenschaften, Festlegung der Bohrtiefe, Anzug, Einfluß des Aufspannens auf die Warenqualität.

Kartenlehre: Abändern, Stichausswertung, Stichserien, Funktionslöcher, Bandfehler, Kartenkontrolle.

Didaktische Grundsätze:

Anlegen eines Musterbuches, Erziehung zur Exaktheit und Sorgfalt bei der Behandlung der Lochkarten.

12. Tariflehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der gesetzlichen Stickereitarife zum Zwecke der ordnungsmäßigen Ausstellung der Fakturen.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 1 Woche):

Übungen von Tarifberechnungen von in den Lehrwerkstätten durchzuführenden Stickereiarbeiten gemäß gültiger Stichpreisverordnung.

Didaktische Grundsätze:

Querverbindungen zur Werkstättenarbeit.

13. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schüler sollen sowohl über Wesen der einzelwirtschaftlichen Gebilde und Vorgänge wie auch über die für die Führung eines Unternehmens wichtigen Verrechnungsarten unterrichtet werden.

Lehrstoff:**2. Klasse (3 Wochenstunden):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten (eingehende Wiederholung), Kaufmännische Rechenvorteile, Rechnen mit benannten Zahlen, Resolvieren und Reduzieren unter besonderer Bedachtnahme auf die jeweils gültigen textilen (auch nichtdekadischen) Maße. Die Schlußrechnung und ihre kaufmännische Anwendung in der Produktion, Durchschnittsrechnung und Mischungsrechnung, Verteilungsrechnung, gründliche Darstellung der Prozent- und Zinsenrechnung, Kettensatz.

Rechtskunde:

Der kaufmännische Betrieb, Arten von Betrieben, der wirtschaftliche Verkehr und seine rechtliche Regelung (Kaufvertrag), die Warenlieferung.

Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Akkreditiv Postsparkassenverkehr.

Kredit; Wechsel.

Unternehmung, Kaufmann, Firma, Handelsregister, Unternehmungsformen, Unternehmungszusammenschlüsse (Kartell, Konzern, IG). Kaufmännische Hilfspersonen.

Handelsbetriebe.

Handelsvermittler, Kommissionär, Handelsvertreter, Makler.

Die absatzfördernden öffentlichen Einrichtungen: Märkte, Börsen, Messen, Auktionen.

Die Dienstleistungsbetriebe: Post, Eisenbahn, Spedition, Lagerhaus, Versicherung.

Außenhandel, seine Abwicklung, Devisen, Zölle.

Private und öffentlich-rechtliche Institutionen der Wirtschaftsförderung, Verbände, Kammern.

3. Klasse (3 Wochenstunden):**Finanzbuchhaltung:**

Einführung in die gesetzlichen Grundlagen des kaufmännischen Rechnungswesens.

System und Theorie der Buchhaltung, doppelte Buchhaltung.

Buchhalterischer Abschluß, Kontenrahmen.**Lohnverrechnung in Grundzügen.****Auswertung von Ziffern der Buchhaltung.****Kostenrechnung:**

Kurze Einführung in das Wesen der Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenrechnung.

Der Betriebsabrechnungsbogen (einfaches Beispiel) und seine Auswertung. Die Ermittlung des Anbotpreises.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des Kaufmännischen Schriftverkehrs, Anfrage, Angebot, Bestellung, Änderung, Widerruf, Ausführungsanzeige einschließlich Faktura, Mängelrüge, Zahlungsver-

zug, Briefe im Zahlungsverkehr, Wechselbriefe, Ausfüllung von Formblättern (Scheck, Wechsel).

Muster für Werbebriefe und Werbeplakate.

Der Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Bewerbung um offene Stellen. Einige Hinweise auf Formulierungen in Privatbriefen.

Didaktische Grundsätze:**Kaufmännisches Rechnen:**

Die Schüler sollen vor allem eine relativ hohe Rechengeschwindigkeit und Rechen-sicherheit erlangen und auf das Rechnerische sowohl in der Buchhaltung wie auch in den technischen Gegenständen vorbereitet werden.

Rechtskunde:

Es ist Aufgabe der Rechtskunde, die inner- und zwischenbetrieblichen Vorgänge darzustellen und darüber hinaus jenes grundlegende Wissen zu vermitteln, das der Schüler benötigt, um die Zusammenhänge der Buchhaltung und der Kostenrechnung zu erfassen. Zudem sollen jene Sachverhalte herausgestellt werden, die im Wesen Gegenstand des im nächsten Jahr vorzutragenden Kaufmännischen Schriftverkehrs sind.

Buchhaltung, Kostenrechnung, Kaufmännischer Schriftverkehr:

Das verfügbare Stundenausmaß bietet lediglich die Möglichkeit einer informativen Darstellung des in drei Bereiche aufgegliederten Gegenstandes. Ein Eingehen auf Probleme und auf analytische Betrachtungen ist möglichst zu vermeiden. Im Interesse einer reinlichen Trennung der drei Bereiche ist so vorzugehen, daß etwa die Hälfte der Zeit der Finanzbuchhaltung zu reservieren ist und je ein Viertel der Kostenrechnung und dem Kaufmännischen Schriftverkehr. Umfangreiche schriftliche Arbeiten sind zu vermeiden, daher darf sich ein Buchhaltungsbeispiel nur auf wenige Geschäftsfälle beschränken. Auf die Eigenart der Abteilung ist, soweit möglich, Bezug zu nehmen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

14. Menschenführung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erlangung von Kenntnissen über wesentliche Voraussetzungen und Bedingungen über eine harmonische und produktive Gemeinschaft im Betrieb.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):**

Allgemeines über den Umgang mit Menschen im Betrieb. Die Stellung und das Verhalten zu Vorgesetzten, Mitarbeitern und Untergebenen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen als Arbeitnehmer im Textilbetrieb.

Die Bewertung geistiger und manueller Fähigkeiten des Menschen. Arbeitsbewertung, Arbeitsklima, Nachwuchsschulung, usw.

Didaktische Grundsätze:

Es sind besonders die Verhältnisse in Stickereibetrieben zu berücksichtigen.

15. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wachsamkeit des Schülers gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und im Berufsleben. Kenntnis der Berufsgefahren sowie der einschlägigen behördlichen Vorschriften. Verständnis für sicherheitstechnische Maßnahmen. Erste Hilfe.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Allgemeine Einführung in die Anatomie, Physiologie sowie gesunde Ernährung und Kleidung des Menschen.

Gesundheitliche Schädigung in Betrieben, hervorgerufen durch gewerbliche Vergiftungen, Staubinhalationen, Einrichtung der Arbeitsstätte, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Vermeidung von Lärmentwicklung.

Erkennung und Vorkehrungen bei diesbezüglichen Erkrankungen. Erste Hilfeleistungen.

Ärztliche Aufklärung über Tuberkulose, Alkohol- und Nikotinmißbrauch, Geschlechtskrankheiten.

Soziale Fürsorgeeinrichtungen.

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Dienstnehmer, Maschinenschutzvorschriften, Maßnahmen zur Unfallverhütung im Betrieb, Feuerschutzmaßnahmen.

Didaktische Grundsätze:

Durch Einbeziehung von Beobachtungen, die der Schüler im Werkstättenunterricht gemacht hat, ist der Lehrstoff praxisnahe zu bringen.

16. Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft. Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderes. Übungsgruppen zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anbahnen einer bewußten Arbeit an Haltung und Bewegung auf Grundlage gut ausgewählter Bewegungsaufgaben. Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen Formen (auch in einfachen Sportformen) zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebgehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen und Schieben.

Schülerinnen: Wettläufe bis 75 m, Kugelstoß bis 4 kg.

Schüler: Wettläufe bis 100 m, Dauerläufe bis 2000 m (ohne Schnelligkeitsanforderung), Kugelstoß bis 6 kg. Einfache Griffe und Schwünge des Ringens und aus dem Judo, kurze Ringkämpfe.

Kunststücke: Grundformen des Bodenturnens, wie Rollen, Rad, Handstand, allenfalls auch Überschläge und Vorübungen zur Bodenkippe. Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge, wie Auf-, Ab-, Um- und Unterschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Für Schwimmer: Verbessern der Form. Erlernen einer zweiten Schwimmart. Schwimmen mit einiger Ausdauer (ohne Schnelligkeitsanforderungen); Wetschwimmen bis 50 m, auch in Staffelform. Einfache Formen des Wasserspringens. Tauchen über kurze Strecken.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Eislaufen und Schilaufen. Wertungsfahrten im Schilaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungsspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen); mittlere Kampfspiele; Einführen in ein großes Kampfspiel (Schlagball, Korbball, Flugball und andere, für Schüler auch Fußball).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen):

Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Für Schülerinnen: Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Schwünge, auch mit Handgeräten ebenso zeitlich und räumlich geordnet.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Geleistung bis 5 Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleiten zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungsläufe und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

Gesundheitslehre:

Anleitung zu gesunder Lebensführung in Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsgegenstand Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegentutten) und zum Hilfegeben anzuleiten. Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Das Erlernen des Schwimmens ist, wenn nötig, durch Einrichtung von Nichtschwimmerlehrgängen (auch durch Zusammenziehung von Schülern aus mehreren Klassen) anzustreben. Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen), sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSZA) zu fördern.

Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Lebende Fremdsprache.

1. bis 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen, wie sie Alltag und Beruf erfordern. Erzielung der Fähigkeit, eine einfache Konversation zu führen, fachliche Texte, welche keine sprachlichen Schwierigkeiten bieten, zu verstehen und sich in einfachster Weise schriftlich auszudrücken.

Lehrstoff:

Aussprache und Tonführung.

Wortschatz (auch fachlicher) und Sprachübungen.

Einfacher Lesestoff über das Alltagsleben und das Fachgebiet der Schüler.

Grundlegendes aus der Formen- und Satzlehre, soweit dies für den praktischen Sprachgebrauch unbedingt erforderlich ist.

Schriftliche Arbeiten einfachster Art.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat ausschließlich den Erwerb praktischer Sprachkenntnisse zum Ziel.

Der Lehrstoff ist entsprechend den Gegebenheiten methodisch aufzubauen, wobei die Verwendung der Fremdsprache im Unterricht im Vordergrund zu stehen hat.

Zweckmäßige Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung des Gegenständlichen, wie Bildwerke, Skizzen, Schallplatte und Tonband, Fernsehen und Hörfunk, Schülerbriefwechsel, Filme, Theaterstücke und Schülerklubs, sind heranzuziehen.

Wenn auch auf die häusliche Arbeit der Schüler nicht ganz verzichtet werden kann, ist diese in Anbetracht der starken Belastung der Schüler auf ein Mindestmaß einzuschränken.

Stenotypie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Kurzschrift (Verkehrsschrift). Sicherheit im Lesen von Kurzschrift, von eigenen, aber auch fremden Niederschriften.

Beherrschung der Schreibmaschine im 10-Finger-Blindschreiben sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine zur rationalen Anfertigung sauberer Schriftstücke; Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 150, je nach Eignung bis 180 Anschlägen je Minute. Erziehung zur pfleglichen Behandlung der Schreibmaschine.

Fähigkeit, 120 Silben in der Minute kurzschriftlich zu schreiben und die eigenen Niederschriften wortgetreu und formgerecht in Maschinschrift zu übertragen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):****Kurzschrift:**

Verkürzte Verkehrsschrift (§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. März 1946, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht Nr. 79/1946).

Schnellschreibübungen mit vornehmlich fach-einschlägigen Diktatstoffen bei steigender Geschwindigkeit (bis 120 Silben in der Minute). Planmäßige Übungen im Lesen von Kurzschrifttexten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):**Maschinschreiben:**

Methodische Erarbeitung des Griffeldes im 10-Finger-Blindschreiben (Grundstellung asdf — jklö) einschließlich Ziffern und Zeichen; Erarbeitung weitgehender Gewandtheit im möglichst fehlerfreien und sauberen Abschreiben und im Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 Anschlägen in der Minute (das sind rund 30—40 Silben Diktat); richtige Anwendung der Hervorhebungsarten (Unterstreichen, Sperrschrift, Mittstellen und Großschreiben). Die Zahlen und Zeichen nach den „Richtlinien für Maschinschreiben“; Anfertigung von Rastern und Tabellen mit der Schreibmaschine; Anfertigung mehrerer Durchschläge, Schreiben auf Doppelbogen mit und ohne Durchschlag. Maschinenkunde: Bedienung aller Einrichtungen der Schreibmaschine, die zur Anfertigung obiger Arbeiten nötig sind; außerdem Tabulator, Stechwalze, Walzenfreilauf; Gebrauch des Kohlepapiers, Pflege der Schreibmaschine. Behebung kleiner Schäden.

3. Klasse (2 Wochenstunden):**Maschinschreiben:**

Nach kurzer Wiederholung aller Buchstaben-, Zeichen- und Zifferngriffe weitere Pflege der Abschrift und Ansage mit weitgehender Fehlerherabsetzung und Steigerung der Schreibgeschwindigkeit bis mindestens 150, je nach Eignung bis 180 Anschlägen je Minute (das sind 50—60 Silben Diktat).

Erarbeitung der Briefformen nach den „Richtlinien für Maschinschreiben“; Beschriften der Briefumschläge. Anschluß der Anlagen und Ablage der Durchschläge. Gebrauch des Linienrädchens, Maschinenkunde: Wiederholung (Besonders: Papierführung, Hebelwerk, Schriftwerk, Einfärbvorrichtung, Wagenfreilauf, Farb-bandwechsel).

Aufnahme von Diktaten und ihre maschin-schriftliche Übertragung in steigenden Geschwindigkeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind anzuhalten, so bald als möglich in anderen Gegenständen von der Kurzschrift praktisch Gebrauch zu machen; grund-

sätzlich ist die Verwendung der Kurzschrift in allen Klassen und in allen Fächern zu gestatten; zu einem Verbot einer Verwendung der Kurzschrift im Unterricht berechtigten nur ganz wenige Ausnahmefälle, zum Beispiel Recht-schreibübungen im Deutschunterricht.

Im Maschinschreibunterricht ist das Hauptaugenmerk auf unbedingte Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke und nicht auf Erzielung höherer Geschwindigkeit zu lenken. Darüber hinaus soll der Schüler mit allen in der Praxis vorkommenden Aufgaben vertraut gemacht werden. Dem Charakter der Schule entsprechend, sind ausschließlich fach-einschlägige beziehungsweise kaufmännische und wirtschaftliche Abschreib- und Ansagestoffe zu wählen.

Der Stenotypieunterricht am Schluß des Lehrganges soll die beiden Gegenstände Kurzschrift und Maschinschreiben sinnvoll zusammenfassen. Die Ansagetexte sollen besonders jenen Stoff-gebieten entnommen werden, die bereits im Maschinschreibunterricht erarbeitet wurden. Dabei ist zu trachten, mit der Klasse die obere Geläufigkeitsgrenze im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe zu erreichen. Die maschinschriftlichen Reinschriften sind auf losen Blättern durchzuführen und in Mappen zu ordnen.

Leibesübungen.

(1 Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff sinngemäß wie bei dem entsprechenden Pflichtgegenstand.

Aktuelle Fachgebiete.

2 Wochenstunden in jeder Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten nach dem Stand der Technik oder im Hinblick auf die Berufsausbildung aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis.

Bis zu 4 Wochenstunden in der 2. und 3. Klasse.

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Weitgehende selbständige Betätigung der Schüler im Zusammenhang mit der Durchführung größerer Arbeiten in gewerblicher, technischer, betriebswirtschaftlicher und kaufmännischer Hinsicht im Rahmen der schuleigenen Einrichtungen als Modellbetrieb.

LEHRPLAN DER HOTELFACHSCHULE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden			
	Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
Religion	2	2	2	6
Deutsch	2	2	2	6
Englisch (einschließlich Schriftverkehr)	3	3	3	9
Französisch (einschließlich Schriftverkehr)	4	4	4	12
Geschichte	1	1	—	2
Geographie	2	1	2	5
Staatsbürgerkunde	—	—	2	2
Rechtswissenschaft	—	—	2	2
Fremdenverkehrslehre und Werbung	—	1	2	3
Nahrungsmittelkunde	2	—	—	2
Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde	4	4	2	10
Getränkewirtschaft	—	1	1	2
Servierkunde und Übungen	4	3	2	9
Hauswirtschaft	—	2	—	2
Anstands- und Gesundheitslehre	1	1	1	3
Betriebswirtschaft:				
Hotelbetriebslehre	2	2	2	6
Buchhaltung	3	2	3	8
Rechnen und Kalkulation	3	2	2	7
Schriftverkehr	—	2	2	4
Stenotypie	2	3	2	7
Hotel- und Empfangsdienst	3	2	2	7
Leibesübungen	2	2	2	6

Gesamtwochenstundenzahl 40 40 40 120
 Ferialpraxis:

Je drei Monate zwischen der 1. und der 2. sowie zwischen der 2. und der 3. Klasse, und zwar nach Möglichkeit zwischen der 1. und 2. Klasse Küche oder Service, zwischen der 2. und 3. Klasse Betriebspraxis.

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)	Wochenstunden		
	Klasse		
	1.	2.	3.
Eine weitere lebende Fremdsprache ..	2	2	2
Leibesübungen	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Hotelfachschule dient im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gast- und Schankgewerbes, mit besonderer Berücksichtigung des Hotelgewerbes.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-
UNTERRICHT.

a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTS-
GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHR-
STOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHUL-
STUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens. Kenntnis bedeutender Werke aus der Literatur des deutschen Sprachraumes mit Betonung des österreichischen Schrifttums und der neueren und neuesten Zeit. Proben aus der Weltliteratur. Zeitungen und Zeitschriften.

Verständnis für Literatur und Kunst im Rahmen einer europäischen Kunst- und Kulturbetrachtung. Wissen um die wichtigsten literarischen Strömungen und bedeutendsten Dichterpersönlichkeiten.

Erziehung zu Moralprinzipien, die der christlich-abendländischen Kultur entsprechen, mit Verständnis für den Humanitätsgedanken, für ehrliches Streben nach Objektivität sowie Achtung und Toleranz gegenüber fremden Überzeugungen. Weckung eines tieferen Verständnisses für die österreichische Eigenart und für das heimatliche Brauchtum, auch im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem Gast.

Im Sinne dieser Ziele Erziehung zu kritischer Einstellung gegenüber Werken der Literatur und Kunst sowie gegenüber Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stülpflege:

Übungen im richtigen und sinnvollen Lesen. Gewöhnung der Schüler an einwandfreie Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Erzählen von Erlebnissen, Berichte über Gelesenes und über Arbeitsvorgänge. Im Hinblick auf die praktischen Erfordernisse das

Wichtigste aus der Formen- und Satzlehre, letzteres auch im Zusammenhang mit der Zeichensetzung.

Rechtschreibübungen. Systematische Anleitungen zum Gebrauch von Wörterbüchern, besonders des Österreichischen Wörterbuches. Fremdwörter, vornehmlich solche des Fremdenverkehrs. Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Einfache Erzählungen und Gedichte (vor allem Balladen); vortragmäßiges Lesen, Auswendiglernen kürzerer Gedichte. Weckung des Interesses am guten Buch. Wesentliches über die Dichtungsgattungen.

Charakteristische Proben (bzw. Werke) aus der deutschsprachigen Literatur bis zur Klassik sowie aus dem Schrifttum der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten:

Die zwei Grundtypen des Aufsatzes: Erlebnis-aufsatz — sachlicher Aufsatz. Nacherzählungen, Inhaltsangaben, Rechtschreib-, Sprach- und Stilübungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Vorbereitete Redeübungen.

Einiges aus der Geschichte der deutschen Sprache; Sprachverwandtschaft; Mundart, Umgangssprache und Hochsprache. Planmäßige Rechtschreibübungen im Anschluß an beobachtete Verstöße. Fremdwörter, besonders aus dem Fachgebiet des Schülers. Erweiterung der Formen- und Satzlehre, soweit dies für den richtigen Sprachgebrauch notwendig ist. Stilübungen. Hinweise aus Stilarten (Amts- und Geschäftsdeutsch).

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der neueren Literatur und zur Veranschaulichung von Höhepunkten in der deutschsprachigen Literatur bis zum Naturalismus.

Gegebenenfalls Darstellung kurzer dramatischer Szenen zur Erwerbung eines sicheren Auftretens und einer gewandten Ausdrucksweise. Dichterweihestunden.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der ersten Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; dazu Besinnungsaufsatz, Schilderungen bzw. Beschreibung von Arbeitsvorgängen. Übungen im Aufstellen von Dispositionen. Das Stimmungsbild. Sachaufsatz (Stellungnahme zu aktuellen Problemen).

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Wie in der zweiten Klasse. Rechtschreibübungen nach Bedarf. Stilübungen mit er-

höhten Anforderungen. Fremdwörter auch aus anderen Fachgebieten. Redeübungen, freie Rede und Stegreifrede.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) zur Veranschaulichung von Höhepunkten der deutschsprachigen Literatur bis zur Gegenwart, wobei das österreichische Schrifttum zu betonen ist. Proben aus der Weltliteratur.

Film, Rundfunk und Fernsehen als Kulturträger. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus der Fachliteratur des Fremdenverkehrsbetriebes mit nachfolgender stilistischer und sprachlicher Diskussion.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der zweiten Klasse. Die Charakteristik, Erarbeitung und Ausführung umfangreicherer fachlicher Themen. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

Didaktische Grundsätze:

Im Mittelpunkt des Unterrichtes muß die Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck stehen. Sprachliche und stilistische Unarten müssen energisch bekämpft werden.

Die Bezeichnung der Speisen hat auf die landesübliche Art zu erfolgen; der österreichischen Eigenart ist auch hier nicht aus falscher Liebedienerei auszuweichen.

Die Redeübungen vermitteln eine gewisse Sicherheit im Sprechen vor dem Publikum. Der Lehrer hat darauf zu achten, daß der Text nicht auswendig gelernt oder gelesen wird. Schlagwortartige Notizen sind als Hilfsmittel erlaubt. Daneben ist die freie Rede der Schüler durch geordnete Diskussionen zu pflegen.

Im Aufsatzunterricht sollen die Schüler lernen, Erlebtes darzustellen und nicht zu schwierige Fragen sachlich zu behandeln. Bei dem Besinnungsaufsatz ist eine gewisse Fertigkeit im Aufgliedern des Stoffes (Disposition) wichtig. Die Themen der Aufsätze sollen dem fachlichen Charakter der Schule Rechnung tragen.

Obwohl der Deutschunterricht an der Hotelfachschule vor allem der praktischen Ausbildung dient, sollen die Schüler auch für das Wahre, Gute und Schöne empfänglich gemacht werden.

Eine umfassende literaturkundliche Unterweisung ist an der Hotelfachschule nicht möglich, doch soll die Auswahl der Lektüre so erfolgen, daß die wichtigsten literarischen Strömungen berührt werden. Dabei soll der Unterricht auch auf die vielfältigen Erscheinungen des Kunstlebens der Gegenwart, wie Oper, Sprechbühne, Film, Kunstausstellungen usw. eingehen, um dem Schüler das nötige Allgemeinwissen zum Zwecke der Gästebetreuung, aber auch für eine

vernünftige Verwendung der Freizeit zu vermitteln. Es wird empfohlen, die Schüler zur Führung eines Tagebuches über gelesene Bücher und besuchte Theatervorstellungen zu veranlassen.

Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen sind in ihrer Bedeutung für das kulturelle Leben darzustellen. Feierstunden (Dichterweihestunden, auch unter Verwendung von Schallplatten und Bandaufnahmen) bieten dem Lehrer die Möglichkeit, bedeutende Dichterpersönlichkeiten herauszustellen.

Drei Schularbeiten im Schuljahr in jeder Klasse. In der dritten Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Englisch (einschließlich Schriftverkehr).

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer möglichst einwandfreien Aussprache und Tonführung, eines angemessenen Schatzes an Wörtern und Redewendungen aus dem Alltagsenglisch mit besonderer Berücksichtigung des Fremdenverkehrs und der Fähigkeit, das Sprachgut mündlich so zu verwenden, daß der Schüler an einschlägigen Gesprächen aktiv teilnehmen kann. Verständnis beruflicher Texte, Fertigkeit in der Durchführung des Alltags- und des Gäste-Schriftverkehrs.

Einführung in das wirtschaftliche, soziale und geistige Leben der englischsprechenden Völker und in deren wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zu Österreich.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz: Festigung der Aussprache und der Tonführung. Planmäßige Sprech- und Hörübungen.

Wort- und Phrasenschatz im wesentlichen aus der Umwelt des Schülers unter Heranziehung seines zukünftigen Berufes: Grußformen, allgemeine Redewendungen des Alltags, Bekanntmachen und Vorstellen, Familie, Haus und Haushalt, Schule, Kleidung, Landschaft, die Stadt und ihre Gebäude. Jahreszeiten, Kalender und Datum, Zeitangabe, Feste und Feiertage, Wetter usw. Einfache Rechnungsarten.

Das Restaurant: Mahlzeiten, Speisesaal, Geschirr, Besteck, Speisen und Getränke; Zimmervermietung, Bedienung, Hotelangestellte.

Lesestoff:

Einschlägige leichte Texte, vornehmlich an Hand des Lehrbuches.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse.

Der Fragesatz.

Schriftliche Arbeiten:

Abwechslungsreiche kurze Arbeiten: Diktate, Beantwortung von Fragen, kurze Darstellungen, Dialoge fachlichen Inhalts; einfache Privatbriefe.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz: Planmäßige Aussprache-, Sprech- und Hörübungen unter besonderer Berücksichtigung der für den späteren Beruf des Schülers notwendigen Fachsprache (Berufe, staatliche Einrichtungen, Sport, Gesundheit, Hoteldienst, Bank- und Geldwesen, Post, Reise- und Fremdenverkehr und ähnliches).

Lesestoff:

Wie in der ersten Klasse, dazu Kulturkundliches aus den englischsprechenden Ländern.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesprächs- und Lesestoff.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, dazu der einfache Gäste-Schriftverkehr von der Anfrage bis zur Fixbestellung und Reservierungsbestätigung.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Sprechübungen und Wortschatz:

Wie in der 2. Klasse, dazu Gespräche fachlicher Natur. Berücksichtigung des amerikanischen Idioms.

Lesestoff:

Leseproben, welche die Kenntnis über die englischsprechenden Länder erweitern. Zeitungen und Zeitschriften. Englische Reiseliteratur über Österreich.

Sprachlehre:

Wie in der 2. Klasse, besonders das Verbum und seine Formen, Konjunktionen, Präpositionen.

Schriftliche Arbeiten einschließlich Schriftverkehr:

Kürzere Aufsätze über fachliche Themen; Beschreibung von Verkehrsverbindungen, Standorten und ihren Besonderheiten. Der Gäste-Schriftverkehr (englische und amerikanische Phraseologie und Briefformen), Inserate, einfache Prospekttexte, Bewerbungsschreiben usw.

Didaktische Grundsätze:

Den praktischen Zielen des Englischunterrichtes an den gastgewerblichen Lehranstalten entsprechend, muß das Englische Unterrichtssprache sein. Der Gebrauch des Deutschen soll eine Ausnahme darstellen.

Mit der internationalen Lautschrift sind die Schüler, da sie für die Benützung eines Wörterbuches unentbehrlich ist, vertraut zu machen.

Der Grammatikunterricht ist auf keinen Fall als Selbstzweck aufzufassen, sondern hat die Grundlage für richtiges Sprechen und Schreiben zu schaffen.

Auf einen sorgfältig überlegten Aufbau des Wort- und Phrasenschatzes ist vom ersten Unterrichtsjahr an Wert zu legen. Um die Behandlung der wichtigsten Stoffgebiete im Verlauf des Unterrichtes zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist der durchgenommene Lehrstoff in bestimmten Zeitabschnitten schriftlich derart niederzulegen, daß die Kontinuität der Lehrstoffdarbietung gewahrt bleibt.

Zur Sicherstellung einer bedeutungs- und aussprachemäßig richtigen Verwendung fach-einschlägiger Ausdrücke, besonders der Bezeichnungen für Speisen, ist das Einvernehmen zwischen den Lehrern aller einschlägigen Unterrichtsgegenstände herzustellen.

Das Lesen in der Klasse soll durch häusliche, vom Lehrer kontrollierte Privatlektüre der Schüler ergänzt werden. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist den Schülern gelegentlich der Gebrauch des Wörterbuches zu gestatten.

Zweckmäßige Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung (Bilder, Skizzen, Gebrauchsanweisungen, Werbe- und Prospektmaterial ebenso wie Schallplatten, Tonband, Rundfunk, Fernsehen, Film, Theater, Schülerbriefwechsel usw.) sind nach Möglichkeit heranzuziehen. Entsprechend der Bedeutung der Vereinigten Staaten muß im Verlauf des Unterrichtes auch das amerikanische Idiom entsprechende Berücksichtigung finden.

Der Absolvent einer Hotelfachschule soll imstande sein, mit Gästen englisch zu sprechen sowie die englische Korrespondenz eines Hotelbetriebes zu führen.

Drei Schularbeiten im Schuljahr in jeder Klasse. In der dritten Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Französisch (einschließlich Schriftverkehr).

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer möglichst einwandfreien Aussprache und Tonführung, eines angemessenen Vorrates an Sprachgut, insbesondere aus dem Fremdenverkehr, und der Fähigkeit, das Sprachgut in einfacher Ausdrucksweise und mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich zu verwenden und innerhalb dieser Grenzen auch die gehörte Sprache zu verstehen. Verständnis beruflicher Texte, einige Fertigkeit in der Durchführung des Alltags- und Gäste-Schriftverkehrs.

Hinweise auf die staatlichen Einrichtungen, auf das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und die Eigenart und die Lebensgestaltung seiner Bewohner sowie auf die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Österreich.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Einführung in die Lautbildung; planmäßige Übungen zur Erwerbung einer richtigen Aussprache und Tonführung. Einfache Sprechübungen, Bildbesprechungen, Auswendiglernen von kurzen Texten und Alltagsdialogen, kurze Berichte über Gelesenes und Erlebtes.

Erwerbung eines festen Vorrates an Wörtern und Wendungen, mit Berücksichtigung des beruflichen Alltags: Grüßen, Vorstellen, die Zeit, Kalender und Datum, das Wetter, Feste und Feiertage, die Familie, Besuch, Mahlzeiten, Tischdecken, Speisekarte, Speisen und Getränke, die Stadt und ihre Gebäude, Berufe u. a.

Lesestoff:

Einfache Texte, die den Wortschatz des Alltags vermitteln und allmählich in die Kenntnis Frankreichs und seiner Bewohner einführen.

Sprachlehre:

Die Grundzüge der Formenlehre und die für den elementaren Gebrauch der Sprache unentbehrlichen Teile der Satzlehre; insbesondere sind zu behandeln: der Artikel, die Hilfszeitwörter, die regelmäßigen und die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter, Wortfolge, Fragebildung und Verneinung, Übereinstimmung der Satzglieder.

Schriftliche Arbeiten:

Kurze Diktate, zunächst im Anschluß an den durchgearbeiteten Lehrstoff, später mit Änderung des Wortlautes; Umformung von Texten, Frage und Antwort.

Einfache Übersetzungen (auch aus dem engeren Fachgebiet).

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen und unter Erweiterung auf folgende Sachgebiete: Gebrauchsgegenstände, Einkauf, einfache Rechnungen, Fremdenverkehrsbetriebe (Hotel, Restaurant, Kaffeehaus usw.), Reise, Freizeit, Sport, Kunst, Politik und Presse.

Lesestoff:

Einfache Lesestücke, welche den Wortschatz des Alltags erweitern und vor allem in das Leben eines Fremdenverkehrsbetriebes einführen, weiters Lesestücke, welche die Kenntnis Frankreichs erweitern.

Annoncen, Prospekte, Gebrauchsanweisungen usw.

Sprachlehre:

Planmäßige Erweiterung der Formen- und Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, dazu einfache Aufsätze; der einfache Hotelschriftverkehr.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:

Wie in der 2. Klasse, unter besonderer Berücksichtigung der Küchenfachsprache und der Konversation in der Beherbergungs- und in der Verpflegungsabteilung. Das Telefongespräch.

Wiedergabe vorgelesener, vorher nicht bekannter Stücke erzählenden Inhalts durch die Schüler.

Lesestoff:

Wie in der 2. Klasse, dazu französische Reiseliteratur über Österreich; Zeitungen und Zeitschriften.

Sprachlehre:

Abschluß der Formenlehre, insbesondere der unregelmäßigen Zeitwörter. Aus der Satzlehre vor allem die indirekte Rede und der Gebrauch des Konjunktivs.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 2. Klasse, dazu Speise- und Menükarten.

Der Schriftverkehr des Hotelbetriebes (Übersetzungen aus dem Französischen und ins Französische).

Didaktische Grundsätze:

Den praktischen Zielen des Französischunterrichtes an den gastgewerblichen Lehranstalten entsprechend, muß sich der Lehrer in ungezwungener Weise der Fremdsprache so früh und soweit wie möglich bedienen; von der deutschen Sprache ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn sachliche oder sprachliche Schwierigkeiten dazu nötigen.

Die Verwendung der Lautschrift bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

Der grammatikalische Unterricht ist auf keinen Fall als Selbstzweck aufzufassen, doch ist auf einen systematischen Ausbau der Kenntnisse durch regelmäßige Übungen während aller drei Klassen Bedacht zu nehmen.

Auf einen sorgfältig überlegten Auf- und Ausbau des Wort- und Phrasenschatzes ist vom 1. Unterrichtsjahr an Wert zu legen. Um die Behandlung der wichtigsten Stoffgebiete im Verlauf des Unterrichtes zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist der durchgenommene Lehrstoff in bestimmten Zeitabschnitten schriftlich derart niederzulegen, daß die Kontinuität der Lehrstoffdarbietung gewahrt bleibt.

Zur Sicherstellung einer bedeutungs- und aussprachemäßig richtigen Verwendung facheinschlägiger Ausdrücke, besonders der Bezeichnungen für Speisen, ist das Einvernehmen zwischen den Lehrern aller einschlägigen Unterrichtsgegenstände herzustellen.

Das Lesen in der Klasse soll durch häusliche, vom Lehrer kontrollierte Privatlektüre der Schüler ergänzt werden. Bei der Wahl der Themen für die schriftlichen Arbeiten ist auf die Ausdrucksfähigkeit der Schüler Rücksicht zu nehmen; die Themen sind aus Vorstellungs- und Gedankenkreisen zu wählen, mit denen die Schüler so vertraut sind, daß sich ihre Aufmerksamkeit vorwiegend dem sprachlichen Ausdruck zuwenden kann (z. B. Antwortschreiben auf in der Fremdsprache diktierter Briefe).

In den Gebrauch des Wörterbuches sind die Schüler systematisch einzuführen; es wird sich empfehlen, die Benützung eines Wörterbuches gelegentlich auch bei Prüfungsarbeiten zu gestatten.

Zweckmäßige Mittel zur Belegung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung (Bilder, Skizzen, Gebrauchsanweisungen, Werbe- und Prospektmaterial ebenso wie Schallplatten, Tonband, Rundfunk, Fernsehen, Film, Theater, Schülerbriefwechsel usw.) sind nach Möglichkeit heranzuziehen.

Es wird sich empfehlen, gelegentlich auch auf andere Verbreitungsgebiete des Französischen (Belgien, Schweiz usw.) hinzuweisen.

Die Bestimmung des für den Hotelschriftverkehr aufzuwendenden Stundenausmaßes bleibt dem Lehrer überlassen, doch wird es zweckmäßig sein, für dieses Stoffgebiet nicht mehr als ein Viertel der zur Verfügung stehenden Zeit aufzuwenden. Der Schüler sollte jedenfalls in der Lage sein, einfache Geschäftsbriefe in der Fremdsprache nach deutschen Angaben zu schreiben, wobei ein gedankenloses Auswendiglernen zu vermeiden ist.

Vier Schularbeiten im Schuljahr in der 1. Klasse drei in der 2. Klasse und zwei in der 3. Klasse. In der 3. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Geschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer Übersicht über die politisch und kulturell bedeutsamen Phasen der Geschichte Österreichs im Rahmen der allgemeinen Geschichte sowie im Hinblick auf die für den Staatsbürger erforderliche politische Bildung und die sich aus der Betätigung in der Fremdenverkehrswirtschaft ergebenden Aufgaben.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Die wichtigsten Entwicklungsphasen Österreichs bis zum Wiener Kongreß: Römerzeit,

Christianisierung, die Babenberger und das Werden der österreichischen Länder, die Habsburgische Herrschaft im späten Mittelalter, Reformation und katholische Erneuerung, Österreichs Aufstieg zur Großmacht, Reformzeit Maria Theresias und Josephs II., das Zeitalter Napoleons und der Wiener Kongreß.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Die wichtigsten Entwicklungsphasen Österreichs bis zum Ende des Ersten Weltkrieges: das Zeitalter Metternichs, die Revolution von 1848, die franzisko-josephinische Epoche, die Entwicklung der Demokratie von 1848 bis 1918.

Die Erste Republik: Ringen um das Staatsgebiet sowie um die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit. Die Krise der parlamentarischen Demokratie, Österreich in der Krise der europäischen Politik.

1938 bis 1945: der Zweite Weltkrieg. Widerstandsbewegung. Moskauer Deklaration. Wiederherstellung der Unabhängigkeit. Die Zweite Republik: Wiederaufbau, Staatsvertrag, immerwährende Neutralität.

Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Bedeutung der geographischen Gegebenheiten für die Wirtschaft, insbesondere für den Fremdenverkehr.

Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in Fremdenverkehrsgeographie im Rahmen der allgemeinen Geographie unter besonderem Hinweis auf die Gliederung nach Standorten, Fremdenverkehrseignung und Verkehrslage.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Österreich:

Landschaften, Klima und Wetter, Bevölkerung, Siedlungsformen, Siedlungsbild.

Die Bundesländer in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Die Fremdenverkehrsgebiete und Fremdenverkehrsorte (wichtige Kulturdenkmäler).

Verkehrswege: Eisenbahnen, Straßen, Autobahnen und Alpenpässe (verkehrsrechtliche Bezeichnungen), Schifffahrt, Fluglinien.

Fahrplanlesen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundzüge der Länderkunde Mittel-, Süd-, West- und Nordeuropas im Hinblick auf fremdenverkehrsgeographische Belange.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundzüge der Länderkunde Osteuropas und außereuropäischer Länder im Hinblick auf fremdenverkehrsgeographische Belange.

Internationale Expreszüge, internationale Schifffahrtlinien, internationale Luftverkehrsgesellschaften.

Österreichs Stellung im internationalen Fremdenverkehr.

Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu sozialem Verhalten und zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit, auch im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Ringen um die österreichische Verfassung in der Ersten und Zweiten Republik.

Die Staatsformen.

Der moderne Rechtsstaat (Gewaltentrennung).

Die österreichische Bundesverfassung: Sinn und Zweck, Prinzipien.

Grund- und Freiheitsrechte.

Gesetzgebende Körperschaften.

Vollziehung (Verwaltung, Gerichtsbarkeit).

Interessenvertretungen — Verbände.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik.

Internationale und übernationale Organisationen.

Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Grundlagen des Rechtes und die Beziehungen zwischen Recht und Wirtschaft.

Vermittlung wichtiger Rechtsbegriffe und Rechtsnormen aus dem öffentlichen und privaten Recht im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Einführung in das Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Recht und dessen Quellen, Stufenbau der Rechtsordnung. Arten des Rechtes.

Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechtes:

Die Person (Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit).

Die Sache (Begriff).

Grundzüge des Personen- und Familienrechtes, des Sachenrechtes (Einteilung der Sachen, Besitz und Eigentum, sonstige dingliche Rechte, der Schutz dinglicher Rechte, das Grundbuch; Erbrecht) und Schuldrechtes (das Rechtsgeschäft, Form des Rechtsgeschäftes, die wichtigsten Vertragsgüter, Nebenabreden, Schadenersatz).

Handelsrecht:

Geltungsbereich, Kaufmannsbegriff, Handlungsbevollmächtigter, Grundsätzliches über das Handelsgeschäft unter besonderer Berücksichtigung der Haftung, unlauterer Wettbewerb, die Handelsgesellschaften, handelsrechtliche Wertpapiere (insbesondere der Wechsel), Konkurs und Ausgleich.

Gewerberecht:

Begriff und Arten des Gewerbes, die Gewerbeberechtigung; Gewerbebetriebsrecht. Die Gewerbebehörde. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

Sozial- und Arbeitsrecht:

Begriff, Überblick über die Gesetzgebung, das Dienstverhältnis, dessen Beginn und Beendigung, der Kollektivvertrag, Vertretung der Arbeitnehmer (Kammer für Arbeiter und Angestellte, Gewerkschaft, Betriebsrat). Sozialversicherungsrecht.

Hinweise auf das Strafrecht.

Verfahrensrecht:

Grundzüge des Gerichts- und Verwaltungsverfahrens.

Lehrlingswesen.

Grundzüge des Steuerrechtes.

Fremdenverkehrslehre und Werbung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erzielung eines Verständnisses für die Belange des Fremdenverkehrs, seine sachlichen Grundlagen und seine Bedeutung für die Gemeinschaft und die Volkswirtschaft.

Die Stellung des einzelnen im Fremdenverkehr.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Geschichtliche Entwicklung der Gastlichkeit.

Wesen, Aufgabe und Ziel der Fremdenverkehrswirtschaft — die gestaltenden Faktoren, u. a. Politik, Kultur, Religion, Technik, Gesundheitswesen usw. — die Stellung des Gast- und Schankgewerbes, insbesondere des Hotelbetriebes, innerhalb der Fremdenverkehrswirtschaft.

Mittelbare Fremdenverkehrsgewerbe (Bahn, Schifffahrt, Auto, Luftfahrt, Post usw.).

Fremdenverkehr und Volkswirtschaft.

Die Standortgesetze.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Fremdenverkehrs (Festspiele, Kongresse, Ausstellungen und anderes mehr). Begriff und Spielarten des Sozialtourismus.

Grundsätze der Fremdenverkehrswerbung (Methoden, Mittel, Wirkungsfeld, Werbepsychologie); wichtige Fremdenverkehrswerbeschriften, Zeitungen und Zeitschriften.

Die Fremdenverkehrsstatistik (Wesen, Aufgaben und Bedeutung), Behörden und Organi-

sationen des Fremdenverkehrs, ihre Wirkungsweise und ihr Wirkungskreis; gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien.

Fremdenverkehrsvertretungen im Ausland.

Die Zusammenarbeit des Hotelbetriebes mit anderen Fremdenverkehrsbetrieben, beziehungsweise mit den mittelbaren Fremdenverkehrsgewerben.

Nahrungsmittelkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung des grundlegenden Wissens über die Herkunft (Gewinnung, Erzeugung), Konservierung und qualitätsmäßige Beurteilung der Nahrungs- und Genußmittel; Erkennen von Verfälschungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Einführung in die Ernährungslehre.

Das Wasser — Getreideprodukte (Mahlprodukte, Brot-, Back- und Teigwaren, Treibmittel, Stärke) — Zucker und Honig — Kartoffel und Hülsenfrüchte — Gemüse, Pilze, Obst und deren Dauerwaren — das Ei — Milch und Molkereiprodukte — Fische, Fleisch, Wild, Geflügel und deren Konservierung — Fette, Öle und andere Erzeugnisse der Fettindustrie (tierische und pflanzliche Fette) — das Salz, die Gewürze — Genußmittel (Kaffee, Kaffee-Ersatz, Tee und Tee-Ersatz, Kakao und Schokolade) — Gärungserzeugnisse, Preßhefe — Essig.

Das Lebensmittelgesetz.

Didaktische Grundsätze:

Eine Sammlung von Anschauungsmitteln, besonders aber auch Exkursionen und Besuche sollen den Unterricht lebensvoll gestalten, beziehungsweise ergänzen.

Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen über Küchengestaltung, Küchenausstattung und Küchenpersonal.

Einführung in die praktischen Tätigkeiten in der Küche mit dem Ziele, den Schüler zu befähigen, alle wesentlichen Gerichte der Restaurantküche, und zwar der heimischen und der internationalen Küche, nach wirtschaftlichen, gesundheitsfördernden und fachlich einwandfreien Grundsätzen herzustellen.

Belehrung der Schüler über einschlägige Fragen der Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Richtlinien für vollwertige Ernährung in Hotels, Restaurants und anderen Verpflegstätten.

Die Küche, ihre räumliche Gestaltung und Einrichtung.

Die Ware vom Einkauf über die Kontrolle, Lagerung, Abgabe, Verarbeitung bis zum Service.

Der Arbeitsablauf in der Küche — Portionierung.

Die Speisekarte — Speisenfolge (Menü).

Grundzubereitungsarbeiten, wobei besonderes Augenmerk auf die heimische Küche zu legen ist.

Suppen: Klare und gebundene Suppen, Suppen-einlagen.

Soßen: Die wichtigsten Grundsoßen.

Vorspeisen: Einfache kalte und warme Vorspeisen.

Fleischspeisen: Einfache Fleischspeisen (Schlachtfleisch, Wild, Geflügel).

Beilagen zu Fleischspeisen: Kartoffeln, Gemüse, Teigwaren, Salate.

Küchenkräuter und Gewürze.

Mehlspeisen: Herstellung kalter und warmer Süßspeisen, unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Küche.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Internationale Küche.

Kalte Küche (Gardemanger).

Erzeugung von Canapés, kalte Vorspeisen.

Kalte Beilagen, Salate, Mayonnaisen.

Aspik.

Kraftbrühen mit Einlagen.

Gebundene Suppen. Spezialsuppen. Nationalsuppen.

Spezialsoßen.

Eierspeisen.

Warme Vorspeisen, Zwischengerichte.

Fische, Schalen- und Krustentiere.

Zubereitungsarbeiten von Schlachtfleisch, Wild, Geflügel.

Warme Beilagen und Garnituren.

Verwendung von Obst in der Küche.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Portionierung und Mengenermittlung.

Speisekarten.

Speisenzusammenstellung für Bankette und Festlichkeiten.

Österreichische und internationale Spezialitäten.

Grillieren.

Diätküche.

Rohkost.

Küchenerzeugnisse für Cocktailparties.

Das kalte Buffet.

Warme Käsegerichte, Käsebäckereien.

Speiseeiserzeugung, Eisgerichte.

Fruchtsalate.

Didaktische Grundsätze:

Theorie wird im Unterrichtsgegenstand „Küchenwirtschaft, Kochen und Speisekunde“ weitgehend zu vermeiden sein, Anschauung und

praktisches Erarbeiten werden am besten zur Erreichung des Unterrichtszieles führen.

Ein blockmäßiger Aufbau des Kochunterrichtes wird sich empfehlen, wobei Internats-, Schulrestaurant- oder Hotelbetriebsküche als Lehrwerkstätten dienen können.

Auf die zahlreichen Probleme der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sowie des richtigen Verhaltens bei Unfällen in der Küche ist auch in der 2. und 3. Klasse bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Getränk Kunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über die Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung sowie die sachgemäße Behandlung aller Getränke und der Fähigkeit, richtige Getränkearten herzustellen.

Erziehung zu gediegener Beratung und Bedienung des Gastes. Wesentliches über Ein- und Verkauf. Einführung in die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Das Wasser. Mineralwässer, Heilwässer, Fruchtsäfte und Fruchtsaftgetränke, Obstweine, andere alkoholfreie Getränke; Bier (Erzeugung und Behandlung). Kaffee, Milch und Milchemischgetränke, Kakao, Tee (als Getränke). Der Wein (österreichische Weinbaugebiete, rote und weiße Qualitätssorten). Liköre und Schnäpse (Sprit, der Brantwein, seine Erzeugung und seine Arten. Weinbrand und Kognak. Liköre: Qualitäten und Sorten).

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Der Wein: Geschichtliches, Reben (Krankheiten), Weingartenlage. Lese und Pressen. Gärung und Lagerung. Weinkrankheiten und Weingesetz. Weinkellereien. Österreichische Weinbaugebiete (Wiederholung). Deutsche, französische und andere Weinbaugebiete.

Weißer und roter Qualitätssorten ausländischer Weine. Marken- und Gattungsweine. Südwine, Dessertweine (deren Herstellung). Flaschen, Flaschenausstattung, Etikettierung, Etikettensprache. Gütezeichen. Weingüte. Weinbeurteilung (Weinkost).

Schaumweinerzeugung. Sorten.

Didaktische Grundsätze:

Vorbereitete Exkursionen und ihre Auswertung sollen die praxisnahe Gestaltung des Lehrstoffes erleichtern.

Servierkunde und -übungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von gründlichen Sachkenntnissen in allen Servierarbeiten und einer möglichst

hohen Gewandtheit und Sicherheit in den Dienstleistungen für den Gast.

Erziehung zu formvollendeter Gästebehandlung und Gästebetreuung.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Praktischer Servierunterricht (Servierübungen):

Service-Erklärung, Bestecke, Gläser, Geschirr. Instandhaltung des Inventars, Officearbeiten, Stellen der Tische, Tischtuchlegen, Umdecken bei Anwesenheit von Gästen, der Serviertisch und seine Verwendung, Handhabung des Serviertuches und verschiedener Plateaus. Tragübungen, Decken des Frühstückstisches: vom einfachen bis zum amerikanischen Frühstück, das Gabelfrühstück, das Tischinventar.

Die Servierarten: Einstellen, Einreichen, Vorlegen und Anrichten, der Mittagstisch, das Déjeuner, der Lunch der Engländer und Amerikaner, die Jause, der Abendtisch im Restaurant und zu Hause, der Diner- und Souperstisch, Servieren verschiedener Getränke im Restaurant, Servieren von Flaschenwein.

Theoretischer Servierunterricht (Servierkunde):

Mit Bezug auf die vorhin genannten Arbeiten: Aufgaben und Zweck des Restaurants, der Mensch im Hotel und in der Gaststätte, Anforderungen und Berufseignung, die Berufslaufbahn, die Berufskleidung, die Berufsausrüstung und das persönliche Äußere, Berufshygiene.

Das Verhalten im Dienst: Begrüßung und Verabschiedung des Gastes, Platzanweisen, Bestellaufnahme, Tischsitten in den verschiedenen Ländern, die Einrichtung des Restaurants, die verschiedenen Tischgeräte und ihre Instandhaltung, das Tischdecken und die verschiedenen Gedeckarten. Die Servierarten und Serviersysteme, Grundsätze für das Servieren und Ab servieren. Die verschiedenen Mahlzeiten im In- und Ausland mit Zusammenstellung einfacher Menüfolgen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Praktischer Servierunterricht (Servierübungen):

Wiederholung des in der Ferialpraxis Erlernen. Vorführen von praktischen Beispielen und der verschiedenen Servierarten. Das Table d'hôte und à la carte-Service, das Chef de rang-System. Das Zimmerservice mit Plateaustragübungen. Servieren von Spezialgerichten: Austern, Artischocken, Hummer, Kaviar, Krebs, Spargel, Schnecken usw. Tranchieren von Fleisch und Geflügel vor dem Gast, Zerteilen von Fisch. Zubereiten und Servieren verschiedener Früchte und Salate, das Getränkeservice im Restaurant, Kaffeehaus, in der Bar, im Hotelzimmer, in der Halle und im Zimmer. Servieren von Cham-

pagner, Bowlen usw. Dekantieren und Frappieren. Aufstellen einer Festtafel: Festgedeck, Ausschmückung; das Festservice.

Theoretischer Servierunterricht (Servierkunde):
Mit Bezug auf die vorhin genannten Arbeiten: Besprechung des in der Ferialpraxis Erlernen. Die Harmonie von Speise und Trank. Das richtige Glas und die richtige Temperatur.

Die Festtafel: Zweck, Form, Sitzordnung und Einteilung.

Zusammenstellung von Speisenfolgen vom einfachen Menü bis zum Festessen. Die verschiedenen Buffetarten.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Praktischer Servierunterricht (Servierübungen):
Wiederholung der in der Ferialpraxis gewonnenen Fachkenntnisse und Auswertung an Hand von Beispielen. Die Bar: Mise en place, die verschiedenen Gläser, Mixen der verschiedenen Bargetränke, Übungen im Eingießen und Servieren diverser Schnäpse, Liköre und Heißgetränke.

Theoretischer Servierunterricht (Servierkunde):
Die Bar: Herkunft und Arten. Barutensilien, Bargetränke: Rohstoffe, Rezepte. Die verschiedenen Parties und ihre Organisation: Aufgaben eines Serviceleiters, Bestellaufnahme, Organisation und Dispositionen für Bankette, Bälle, Feste usw. Die Auslandspraxis und Fortbildung.

Didaktische Grundsätze:

Der Servierunterricht ist durch zweckmäßigen Einsatz in allen Service-Abteilungen eines Schulhotel- oder Internatsbetriebes sowie durch außerschulische Dienstleistungen praxisnahe zu gestalten, wobei die günstigen Unterweisungsmöglichkeiten, die der Blockunterricht bietet, berücksichtigt werden sollen.

Hauswirtschaft.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung des Hauses, des Inventars und der vom Gast eingebrachten Güter. Besprechung des Ursprungs und der Verwendung der bei der Betriebsausstattung hauptsächlich verwendeten Materialien. Erzielung von Vertrautheit mit den Obliegenheiten der mit der Pflege des Hauses betrauten Personen.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die im Betrieb notwendigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten. Das Hotelzimmer, seine Einrichtung und Pflege. Der Zimmerreinigungsplan. Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel. Reinigungs- und Putzmittel. Zeitgemäße Fuß-

boden- und Wandpflege. Die Wäsche. Die Arbeiten der Wäschebeschleüßerin. Aufgaben und Arbeitsbereich der Etagegouvernante und der Wirtschafterin. Verwaltung und Führung der Lager. Wesentliche Grundsätze zur Raumgestaltung. Das Glas, Porzellan, Tonwaren (Erzeugung, Einkauf, Pflege und Reinigung). Textilien: Erzeugungsvorgang (pflanzliche, tierische und Kunstfaser-Stoffe). Leder und Lederwaren. Matratzen, Federbetten, Decken. Metalle: Eisen, Kupfer, Aluminium, Zinn, Zink, Blei, Silber usw. Bodenbelag, Teppiche. Holz und Holzwaren. Die Verwendung der Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die praktische Ausbildung in Hauswirtschaft wird zweckmäßigerweise in engster Verbindung mit dem Hoteldienst erfolgen.

Anstands- und Gesundheitslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu guten Umgangsformen, einer nicht nur auf Äußerlichkeiten bedachten formellen Höflichkeit und zur Einordnung in die Berufs- und Lebensgemeinschaft.

Die Gesundheit als Verpflichtung gegenüber der eigenen Person und der Gemeinschaft.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Erziehung durch Eltern und Lehrer, Bedeutung der guten Kinderstube, Selbsterziehung.

Erziehung durch die Schule (Internat) und durch das Leben. Gutes Benehmen, Anstand, Takt.

Grundsätzliche Anstandsregeln: Bitte, Dank, Gruß, Verhalten beim Essen usw.

Körperhaltung, Bewegung (Gehen, Stehen, Sitzen); die Körperpflege.

Der gesunde Körper und seine Pflege; die wesentlichsten Erkrankungen.

Kleidung.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Atmung, Blutgefäßsystem (Bedeutung für den Sport), Verdauungsorgane, Niere (Moderne Ernährung, Diät; Genußgifte).

Das Benehmen in der Gemeinschaft (Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht, Vorstellen, Benehmen in geschlossenen und öffentlichen Veranstaltungen, im Wohnhaus, auf der Straße — Verkehrserziehung, Gefahren im Straßenverkehr, auf der Reise usw.).

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Das Benehmen im Berufsleben, insbesondere im Hotel- und Gastgewerbe (der Angestellte, seine Einstellung zum Betrieb, der Chef: Grundsätze der Menschenführung; Zusammenarbeit).

Haut, Drüsen (Menschenwürde und Schönheit, Schönheitspflege).

Entwicklung des Menschen (Geschlechtsorgane, Vererbung).

Bedeutung einer gesunden Lebensführung für die eigene Person, den Mitmenschen und die Nachkommen.

Freizeitgestaltung.

Erste Hilfe (auch bei Verkehrsunfällen).

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung des Lehrstoffes ist Aktualität und Lebensnähe von besonderer Bedeutung. Es wird sich dabei als zweckmäßig erweisen, an die Interessen der Schüler anzuknüpfen und zur Veranschaulichung Wandbilder, Diapositive, Kurzfilme usw. heranzuziehen.

Die Schüler sollen an der Erarbeitung des Lehrstoffes aktiv mitarbeiten, z. B. durch praktisches Üben von Anrede, Vorstellen, Grüßen usw.

Wo es zweckmäßig ist, wird sich die Heranziehung eines Arztes zur Vermittlung des Lehrstoffes sowie die Trennung von Burschen und Mädchen empfehlen.

Betriebswirtschaft.

Hotelbetriebslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung von Vertrautheit mit den Formen der wichtigsten Betriebe des Hotel- und Gastgewerbes und von Verständnis für den Hotelbetrieb in seiner technischen, personellen und kaufmännischen Gestaltung. Darstellung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Betriebselementen in personeller, organisatorischer, technischer und kaufmännischer Hinsicht.

Verständnis grundlegender betrieblicher Probleme, auch der Finanzierung.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung: Vermittlung des notwendigen Wissens und Weckung des Verantwortungsbewußtseins.

Erziehung zur Berufsfreude und zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Betriebsgemeinschaft und der Öffentlichkeit im Sinne der traditionellen österreichischen Gastlichkeit.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Arten der Hotels und Gaststätten.

Organisation, Arbeitsweise, personelle und technische Betriebsgestaltung.

Der Hotelbetrieb und seine Gliederung: Leitung (personeller Aufbau). Gliederung des Frontbüros, der Beherbergungsabteilung, des Hallendienstes, der Verkaufsabteilung, der Verpflegungsabteilung; Organisation der Betriebsbüros, die Hilfsabteilungen. Räumliche Einrichtung und technische Ausstattung des Betriebes. Die Klassifizierung der Betriebe.

Die Verpflegsabteilung:

Das Restaurant: Besonderheiten und Arten. Betriebsabteilungen beim selbständigen Restaurant. Magazin (Warenannahme, Verrechnung, Ausgabe). Keller (Übernahme, Lagerung, Ausgabe). Küche. Restauranträume (Einrichtung, Bedienungssysteme, Ablauf der Arbeiten, Ausschank und Ausschankkontrolle, Abrechnung der Konsumationen).

Die Küche: bauliche Anlage (Raumeinteilung, Energiequellen, Heizung, Lüftung, Beleuchtung usw.). Einrichtung und Ausstattung, Nebenräume. Betriebliche Maßnahmen (Wareneinkauf und -annahme, Vorratshaltung, Materialpflege, Verbrauchsnachweis, Bonkontrolle, Personalverpflegung).

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Besondere gastgewerbliche Betriebsformen:

Das Kaffeehaus: Geschichtliches, Betriebsorganisation (Magazin, Keller, Küche, Verkaufsräume, Ablauf der Arbeiten und Bedienung der Gäste).

Die Bar: Geschichtliches. Die Bar als Gaststätte, als Betrieb; Kontrolle und Kalkulation.

Übungen zur Kontrolle und Kalkulation im Kaffeehaus und in der Bar.

Arbeitsbereich des Frontbüros:

Die Empfangsabteilung (Organisation und Tätigkeit).

Organisation der Gästekorrespondenz.

Die Journalabteilung (Gästebuchhaltung, Gästerechnung, Kassenabteilung).

Das Rechnungswesen des Klein- und Mittelbetriebes:

Zusammenhänge zwischen Betriebs- und Finanzbuchführung.

Gliederung des Rechnungswesens.

Sonstige Teile der Betriebsorganisation.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung:

Gefahren und Gesundheitsgefährdungen im Hotelbetrieb.

Unfallverhütung: Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen.

Richtiges Verhalten bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz; Vorsorgen für Erste Hilfe.

Feuerschutzmaßnahmen.

Berufskrankheiten.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Betriebsbuchhaltung:

Leistungsrechnung: Erfassung der Leistungen, Beherbergungsleistungen, Zimmerpreiskalkulation und Übungen dazu; Küchen- und Kellerleistungen.

Verrechnung der Leistungen, Beherbergungsleistungen, Küchen- und Kellerleistungen.

Aufwandsrechnung: Materialverrechnung, Erfassung, Materialeingang, Küchenabrechnung.

Aufwandsrechnungen: Lohn; Lohnerfassung, Lohnverrechnung (Kollektivvertrag, Lohnabkommen).

Das Leben des Betriebes. Betrieb und Unternehmung (Firma), Rechtsbeziehung, Konzession und Pacht.

Die Unternehmungsformen (Wesen, Art, Bedeutung).

Betriebsgründung (Voraussetzungen, Standortwahl, Betriebsgröße, Gästekreis, voraussichtliche Rentabilität, Gründungsabwicklung).

Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Die Wirtschaftsfunktionen: Finanzierung (Kapital), Investierung (Vermögen), Umwandlung (Kosten, Ertrag), Kreditierung und Liquidierung (Erlös).

Besondere Probleme der Wirtschaftlichkeit: Die Kosten (Arten, Kostenstellen, Kostenträger, fixe und variable Kosten), Ertragnisse (Ertragnisarten). Zusammenhänge zwischen Kosten, Ertragnissen, Frequenz, Preis. Betriebsabrechnung und deren Auswertung.

Betriebsrevision (Methoden und Ergebnisse).

Arbeitsgemeinschaft des Betriebes (Personal, Unternehmer, soziologische und betriebswirtschaftliche Aufgaben). Betriebsführung (Wesen, Bereiche, Inhalt, Aufgaben, Träger, Mittel der Betriebsführung).

Statistik und Planung.

Hoteireglement.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung: Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung (Urlaub), Nachtarbeit, Ermüdung.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Rechtliche Grundlagen des Dienstnehmerschutzes; Arbeitsinspektion.

Didaktische Grundsätze:

Es wird eine der wichtigsten Aufgaben des Lehrers sein, durch didaktisches Geschick und anregende Darstellung in den Schülern Interesse für die Aufgaben des Hotelbetriebes zu erwecken. Neben der vorwiegend erklärenden und darstellenden Form des Unterrichtes wird, je nach der Eigenart des zu behandelnden Stoffgebietes, auch die fragende und entwickelnde heranzuziehen sein, um die Schüler zu intensiver Mitarbeit anzuregen. Eine wichtige Rolle kommt dem Tafelbild (Merkbild) zu. Auf die einzelnen Gebiete der Arbeitshygiene ist gerade im gastgewerblichen Betrieb ausführlich einzugehen, wobei fallweise auch ein Arzt zur Vermittlung des Lehrstoffes heranzuziehen ist.

Auf die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung ist Bedacht zu nehmen.

Teilgebiete der Arbeitshygiene und Unfallverhütung können im Einvernehmen zwischen den Lehrern auch in dem betreffenden Fachgegenstand (z. B. Küchenwirtschaft) behandelt werden; die Einbeziehung aller Teilgebiete, beziehungsweise aller in Betracht kommenden Unterrichtsgegenstände ist auf alle Fälle sicherzustellen.

Die Heranziehung von Anschauungsmaterial und Lichtbildern sowie der Besuch von Betriebsstätten wird den Unterricht in dem Gegenstand Hotelbetriebslehre in wertvoller Weise ergänzen.

Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung von Verständnis für alle Belange des kaufmännischen Rechnungswesens, bezogen auf den gastgewerblichen und den Hotelbetrieb, praktische Fertigkeit im Buchen und die Fähigkeit, Bilanzen zu erstellen und die Bilanzergebnisse auszuwerten.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Einführung in das kaufmännische Rechnungswesen und in seine gesetzlichen Bestimmungen. Mindestbuchführung, Buchhaltungssysteme.

Die Theorie der doppelten Buchhaltung und Buchungsübungen bei Verwendung der Übertragungsbuchführung. Der buchhalterische Abschluß (mit und ohne Abschlußbogen) bei Verwendung der Übertragungsbuchhaltung.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Nach Wiederholung Vertiefung und Ausweitung des Stoffes der 1. Klasse.

Lohnverrechnung.

Anlagebuchhaltung, Lagerbuchhaltung.

Buchführung und Abschluß nach Unternehmensformen: OHG, KG.

Übungen, die der betrieblichen Praxis entnommen sind.

Prinzipien der Kostenrechnung, Darstellung vermittelt der Betriebsabrechnung.

Steuerlehre: Wesen des Abgabenrechtes. Das Abgabenrecht in den Grundzügen (insbesondere die Abgabeneinhebungsbestimmungen).

Allgemeine Charakteristik der Einzelsteuern.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Nach Wiederholung Vertiefung des Lehrstoffes der 2. Klasse: Beispiele aus den Betrieben des Hotel-, Gast- und Schankgewerbes (Beleganfertigung mit Schriftverkehr).

Buchungsübungen bei Verwendung der Durchschreibebuchhaltung unter Berücksichtigung des Kontenrahmens.

Grundzüge der Bilanzlehre und der Betriebsanalyse (Finanzierung, Investition, Rentabilität usw.).

Steuerlehre: Die Einzelsteuern, Betriebsprüfung, Rechtsmittelverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Das Verständnis für alle Belange des kaufmännischen Rechnungswesens, bezogen auf den gastgewerblichen und den Hotelbetrieb, ist in dem Schüler, ausgehend vom System der Doppik,

zu wecken. Gleichzeitig soll er sich an Hand ausgewählter Musterbeispiele eine praktische Fertigkeit im Buchen aneignen.

Dem Schüler ist so viel an Wissen zu vermitteln, daß er bei voller buchungstechnischer Beherrschung des anfallenden Buchungsstoffes selbständig Bilanzen erstellen und die Bilanzergebnisse auswerten kann. Die rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen sind bei den sich bietenden Gelegenheiten zu behandeln. Größter Wert ist auf richtige und rasche Kontierung der laufenden Verbuchung, auf eine rationelle Arbeitsgestaltung und auf die Erzielung einer gewandten äußeren Form aller Buchhaltungsarbeiten zu legen. Das Buchhaltungslesen ist vorzugsweise zu pflegen.

Drei Schularbeiten im Schuljahr in jeder Klasse. In der 3. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Rechnen und Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung von Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung aller im Wirtschaftsleben des Fremdenverkehrsbetriebes vorkommenden Berechnungen bei ständiger Berücksichtigung der betrieblichen Praxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundrechnungsarten (Dezimalzahlen, gemeine Brüche). Periodische Dezimalzahlen. Rechenorteile (Faktorenzerlegung, gemeine Brüche). Abgekürztes Multiplizieren und Dividieren. Rechnen mit benannten Zahlen. Resolvieren. Reduzieren, beschränkt auf metrische, englische und amerikanische Maße und Gewichte sowie auf diese Währungen. Schlußrechnung und ihre kaufmännische Auswertung. Einfache und zusammengesetzte Durchschnittsrechnung. Mischschaftsrechnung (Verteilungsrechnung). Gesellschaftsrechnung. Prozentrechnung in allen ihren Arten und Formen. Der Kettensatz, seine Aufstellung und ziffernsparende Ausrechnung.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Nach Wiederholung und Erweiterung des Lehrstoffes der 1. Klasse Zinsenrechnung (beschränkt auf die wichtigsten Arten und Formen). Terminrechnung (Teilzahlungsgeschäfte).

Einführung in die Warenkalkulation. Einfache Getränke- und Speisekalkulation.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Staffelmäßige Zinsenrechnung. Das Kalkulationsschema. Die Kalkulationsmethoden: Die Divisionsmethode und die Zuschlagsmethode. Eingehende Übung in der Einkaufs-, Verkaufs- und Zimmerpreiskalkulation. Die Lohnverrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Die Behandlung des Lehrstoffes muß sich auf die logische Überlegung stützen; die rein mechanische Bewältigung der Probleme ist zu vermeiden. Die Schüler sind nach vorbereitender Darstellung der Gegebenheiten zu eigener, selbständiger Arbeit anzuhalten. Rechenvorteile sind ständig anzuwenden, die ziffern-ökonomische Ausrechnung ist durch Abschätzen des Ergebnisses vor Beginn der Rechnung ständig zu üben. Auf die Einhaltung einer übersichtlichen äußeren Form ist zu achten. Das Kopfrechnen ist weitgehend zu pflegen.

Drei Schularbeiten im Schuljahr in jeder Klasse. In der 3. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Schriftverkehr.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erzielung der Fähigkeit, den außerbetrieblichen und innerbetrieblichen Schriftverkehr des Hotelbetriebes in fachlich und sprachlich richtiger Weise durchzuführen, der Fertigkeit in der Behandlung gebräuchlicher Formulare sowie des Verständnisses für den persönlichen Charakter des Gäste-Schriftverkehrs.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Begriff und Aufgaben des kaufmännischen Schriftverkehrs, organisatorische Grundlagen und technische Einrichtungen für die Behandlung der ein- und ausgehenden Post. Ablagemethoden, Registratur.

Die äußere Form des kaufmännischen Briefes. Der Inhalt der kaufmännischen Schriftstücke: Warenverkehr (einfache Fälle). Anfrage, Angebot, Ablehnung eines Angebotes, Änderung des Angebotes durch den Kunden und Rückfragen. Die Bestellung (Bestätigung, Widerruf, Änderung). Auftragsbestätigung (Schlußbrief). Ausführungsanzeige und Rechnung (Liefer-, Gegenschein). Mängelrüge, Lieferverzug, Annahmeverzug, Postauftrag, Mahnklage.

Zahlungsverkehr: Barzahlung, Barerlag, Inkasso, Barsendung, Giroverkehr, Postscheckverkehr, Erlagschein, Scheck, Überweisung. Zahlungsausgleich durch Wechsel. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Zahlungsmittel im Fremdenverkehr (fremde Noten und Münzen, Scheck, Traveller-Cheques, Kreditbrief). Briefwechsel mit dem Gast: Angebot, Bestätigung der Zimmerbestellung, Gegenangebot, Behandlung von Anfragen wegen Preisermäßigung. Nichtbezug bestellter Zimmer und Arrangements. Mängel- und Verlustanzeige usw.

Schriftverkehr mit Reisebüros.
Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden.
Schriftverkehr mit Versicherungen.
Briefwechsel über die Finanzierung des Hotelunternehmens.
Der Werbebrief im Hotelbetrieb.
Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf (Wiederholung).

Didaktische Grundsätze:

Zielsetzung für den auf Selbständigkeit des Schülers auszurichtenden Unterricht ist einerseits die Festigung der fachlichen Kenntnisse und andererseits die Forderung der sprachlichen Wendigkeit. Der äußeren Form der Schriftstücke ist ständig Interesse zu widmen. Die Weisungen des österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die praxisfremde Verwendung von Heften ist zu vermeiden. An ihre Stelle treten lose Briefbogen, welche mit den erforderlichen vorgedruckten Teilen ausgestattet und in geeigneten Umschlägen (zum Beispiel Schnellhefter) aufbewahrt werden sollen.

Die Querverbindung mit dem Maschin-schreibunterricht ist zu beachten. Soweit aus zeitlichen Gründen Reinschriften während der Unterrichtszeit nicht durchführbar erscheinen, sind sie der häuslichen Arbeit zuzuweisen.

In der 3. Klasse ist die Verwendung der Kutzschrift und des Maschinschreibens ein wesentlicher Bestandteil der formalen Gestaltung der Korrespondenz.

Je drei Schularbeiten in der 2. und 3. Klasse. In der 3. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Stenotypie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Verkehrsschrift, einer Schreibgeschwindigkeit von 120 Silben in der Minute und von Sicherheit im Lesen von Kurzschrift von eigenen, aber auch von fremden Niederschriften.

Erzielung einer Schreibgeschwindigkeit auf der Schreibmaschine von mindestens 150 Anschlägen in der Minute und von Fertigkeit in allen einschlägigen maschinschriftlichen Arbeiten in enger Verbindung mit Kurzschrift und Schriftverkehr.

Lehrstoff:**1. Klasse (Kurzschrift: 2 Wochenstunden):**

Verkürzte Verkehrsschrift (§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 23. März 1946, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht 79/1946).

Schnellschreibübungen bei steigender Geschwindigkeit bis mindestens etwa 90 Silben in

der Minute. Planmäßige Übungen im Lesen von Kurzschrifttexten.

Hausübungen nach Bedarf.

2. Klasse (Kurzschrift: 1 Wochenstunde; Maschinschreiben: 2 Wochenstunden):

Kurzschrift: Schnellschreibübungen mit steigender Geschwindigkeit bis etwa 120 Silben in der Minute. Planmäßige Übungen im Lesen von Kurzschrifttexten.

Hausübungen nach Bedarf.

Maschinschreiben: Die wichtigsten Teile der Schreibmaschine. Vollständige Beherrschung der Tastatur. Blindschreiben. Großschreibung durch Umschaltung. Ziffern und Zeichen.

3. Klasse (Maschinschreiben: 2 Wochenstunden):

Die einzelnen Papier- und Briefformate. Der formschöne Geschäftsbrief, Behördenbriefe, Rechnungen.

Fertigkeit in der Verwendung des Tabulators. Der Gäste-Schriftverkehr in geschlossenen Musterbeispielen.

Übungen zur Erhöhung der Schreibgeschwindigkeit.

Didaktische Grundsätze:

Unter günstigen Bedingungen können in Kurzschrift auch die wichtigsten Teilgebiete der Eilschrift durchgenommen werden.

Von der 2. Klasse an wird in steigendem Maße die Verbindung zwischen Kurzschrift und Maschinschreiben herzustellen sein.

Die Schüler sind anzuhalten, so bald als möglich in allen Gegenständen, wo dies zweckmäßig ist, von der Kurzschrift Gebrauch zu machen.

Hotel- und Empfangsdienst.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung einer Vertrautheit des Schülers mit seiner späteren praktischen Tätigkeit.

Erziehung zur Erkenntnis des Wertes der praktischen Arbeit für die späteren Berufsaufgaben und der Richtigkeit des Satzes, daß nur der befehlen kann, der gehorchen gelernt hat.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Einsatz im Haus- und Hallendienst: Die Arbeiten des Hausdieners, des Lohndieners, der Hausmädchen, des Kommissionärs. Womöglich Einsatz im Ökonomat, Keller und in den Hilfs- und Nebenbetrieben (Wäscherei, Büglerei usw.)

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Einsatz im Hallen- und Etagendienst: Portier (Hilfs- und Nachtportier), Kommis, Page, Garderobe usw., ferner als Stubenmädchen, bei der Wäsche- und Speisenausgabe, im Küchenbüro, an der Küchenkassa, im Schank, Office usw.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Einsatz im Frontbüro und Rezeption: Korrespondenzabteilung, Hilfsarbeiten im kaufmännischen und im Schulbüro, am Telephon, als Empfangsgehilfe, im Journal und in der Kontrolle; ferner als Hilfe bei der Gouvernante, der Beschließerin, der Wirtschaftlerin usw., wobei die Schüler mit der Handhabung der technischen Einrichtungen und der organisatorischen Unterlagen vertraut zu machen sind.

Didaktische Grundsätze:

Die vor allem praktische Unterweisung im Hotel- und Empfangsdienst wird am zweckmäßigsten in blockmäßigem Einsatz im Rahmen des Schul-, Internats- und Hotelbetriebes erfolgen.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zur Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff:

1. bis 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Haltungs- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und anderen. Übungsgruppen zur täglichen Durcharbeitung des Körpers.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anbahnen einer bewußten Arbeit an Haltung und Bewegung auf Grundlage gut ausgewählter Bewegungsaufgaben. Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben,

auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen Formen (auch in einfachen Sportformen) zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebgehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen und Schieben.

Schülerinnen: Wettläufe bis 75 m, Kugelstoß bis 4 kg.

Schüler: Wettläufe bis 100 m, Dauerläufe bis 2000 m (ohne Schnelligkeitsanforderung), Kugelstoß bis 6 kg. Einfache Griffe und Schwünge des Ringens und aus dem Judo, kurze Ringkämpfe.

Kunststücke: Grundformen des Bodenturnens, wie Rollen, Rad, Handstand, allenfalls auch Überschläge und Vorübungen zur Bodenkippe. Gerätekünste mit Bevorzugung der schwinghaften Formen und der Gerätesprünge, wie Auf-, Ab-, Um- und Unterschwünge. Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Für Schwimmer: Verbessern der Form, Erlernen einer zweiten Schwimmart. Schwimmen mit einiger Ausdauer (ohne Schnelligkeitsanforderungen); Wettschwimmen bis 50 m, auch in Staffelform. Einfache Formen des Wasserspringens. Tauchen über kurze Strecken.

Winterübungen: Rodeln. Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Eislaufen und Schilaufen. Wertungsfahrten im Schilaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Vorbereitungsspiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen); mittlere Kampfspiele; Einführen in ein großes Kampfspiel (Schlagball, Korbball, Flugball und andere, für Schüler auch Fußball).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Für Schülerinnen: Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbinden dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Schwünge, auch mit Handgeräten, ebenso zeitlich und räumlich geordnet.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Gehleistung bis 5 Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleiten zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungsläufe und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und Heim.

Gesundheitslehre.

Anleitung zu gesunder Lebensführung in Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsgegenstand „Anstands- und Gesundheitslehre.“

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfeführen anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Das Erlernen des Schwimmens ist, wenn nötig, durch Einrichtung von Nichtschwimmerlehrgängen (auch durch Zusammenziehung von Schülern aus mehreren Klassen) anzustreben.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen) sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Zweckentsprechende Arbeitskleidung (Turnkleidung) ist zu tragen. Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (Arbeitsgemeinschaften).

Eine weitere lebende Fremdsprache.

(2 Wochenstunden in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze sinngemäß wie bei den Pflichtgegenständen Englisch und Französisch.

Leibesübungen.

(1 Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff sinngemäß wie bei dem entsprechenden Pflichtgegenstand.

Aktuelle Fachgebiete.

(2 Wochenstunden in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse, beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten im Hinblick auf die Berufsausbildung aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

LEHRPLAN DER GASTGEWERBEFACHSCHULE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden			Summe
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Religion	2	2	2	6
Deutsch	4	2	2	8
Lebende Fremdsprache	4	2	2	8
Geschichte	1	1	—	2
Geographie	2	1	1	4
Staatsbürgerkunde	—	—	2	2
Fremdenverkehrslehre	—	1	1	2
Nahrungsmittel- und Speisekunde	2	2	2	6
Küchenwirtschaft und Kochen ..	2	3	4	9
Getränk Kunde	1	1	2	4
Servierkunde und Übungen ...	2	3	4	9
Hauswirtschaft	2	2	—	4
Anstands- und Gesundheitslehre	1	1	1	3
Betriebswirtschaft:				
Gastgewerbliche Betriebslehre	2	4	2	8
Buchhaltung	—	3	3	6
Rechnen und Kalkulation ..	4	2	2	8
Schriftverkehr	—	2	2	4
Stenotypie	2	3	2	7
Betriebspraktikum	5	2	2	9
Leibesübungen	2	2	2	6
Gesamtstundenzahl	38	39	38	115

Ferialpraxis:

Zwischen der 1. und 2. Klasse Schul- oder Betriebspraktikum im Mindestausmaß von vier Wochen.

Zwischen der 2. und 3. Klasse Ferialpraxis in Küche oder Service im Mindestausmaß von drei Monaten.

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaft)

	Klasse		
	1.	2.	3.
Eine weitere lebende Fremdsprache	2	2	2
Leibesübungen	2	2	2
Aktuelle Fachgebiete	2	2	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Gastgewerbefachschule dient im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Erlernung des Gast- und Schankgewerbes.

III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT.

a) Katholischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

b) Evangelischer Religionsunterricht.

Siehe Anlage A/27.

IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTAND.

Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung der für Beruf und Leben unerlässlichen Beherrschung der Schriftsprache und einer gepflegten Umgangssprache. Einführung in die wichtigsten Kultur- und Stilepochen, besonders in die bedeutendsten Strömungen der deutschsprachigen Literatur mit Betonung des österreichischen Schrifttums und der neueren und neuesten Zeit.

Lektüre einiger bedeutender Literaturwerke mit anschließender Wertung.

Zeitungen und Zeitschriften.

Hinführung zum guten Buch.

Weckung eines tieferen Verständnisses für die österreichische Eigenart und für das heimatische Brauchtum, auch im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber dem Gast.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen im richtigen und sinnvollen Lesen und Gewöhnung an richtiges und deutliches Sprechen (Lautbildung). Unterscheidung von Mundart, Umgangssprache und Schriftsprache.

Erzählen von Erlebnissen und Nacherzählen von Gelesenem. Vorbereitete Redeübungen.

Übungen zur planmäßigen Erwerbung eines gediegenen Wortschatzes.

Rechtschreibübungen. Das Abteilen von Wörtern.

Übungen zur Wort- und Satzlehre, soweit dies für den praktischen Sprachgebrauch von Bedeutung ist.

Lesen und Schrifttum:

Einfache Erzählungen, Gedichte.

Auswendiglernen nicht zu schwieriger Gedichte, vortragsmäßiges Lesen.

Dichterweihstunden.

Einsicht in die Kultur- und Stilepochen von der Vorromanik bis einschließlich Barock.

Schriftliche Arbeiten:

Diktate (erzählende und beschreibende Prosa), ErlebnisAufsätze, Berichte, Beobachtungsaufsätze und Nacherzählungen. Bewerbungsschreiben.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen im lautrichtigen Sprechen und in der Rechtschreibung wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen; Aussprache und Schreibung von Fremdwörtern.

Auszugsweise Wiedergabe von Gelesenem und Gesprochenem. Redeübungen.

Ausdrucksvoller Vortrag von Gedichten und Prosastücken.

Übungen zur Festigung der Wortlehre.

Weiteres aus der Satzlehre (Satzreihe, Satzgefüge).

Lesen und Schrifttum:

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Proben (gegebenenfalls Werke) zur Veranschaulichung kulturkundlicher Betrachtungen. Fachschriften.

Die Kultur- und Stilepochen der Aufklärung, des Rokoko, des Klassizismus und der Romantik.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen.

Gespräche und Briefe.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Rechtschreibübungen nach Bedarf. Vornamen, Familiennamen, Orts- und Ländernamen. Lehn- und Fremdwörter. Übungen zur Bedeutung der Wörter. Stilübungen.

Übungen in der freien Rede, in der Stegreifrede und im Vortrag.

Lesen und Schrifttum:

Die Kultur- und Stilepochen von der Romantik bis zur Gegenwart (Dichterweihstunden und Proben).

Erziehung zu kritischer Einstellung gegenüber Werken der Literatur sowie gegenüber Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen.

Schriftliche Arbeiten:

Abschließende Stilkunde und Aufsatzlehre.

Didaktische Grundsätze:

Dem Deutschlehrer erwächst in dem 1. Schuljahr zunächst die Aufgabe, die auf ungleicher Bildungsstufe stehenden Schüler, die oft auch ungleichen Alters sind, auf ein gemeinsames Bildungsniveau zu bringen.

In Rechtschreibung und Sprachlehre wird die Arbeit des Lehrers am besten bei auftretenden Fehlern einsetzen müssen, um vergessene Kenntnisse aufzufrischen. Die erarbeiteten Regeln sind niederzuschreiben und für eine spätere systematische Besprechung bereitzuhalten. Sicherheit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck sind das Hauptziel des Deutschunterrichtes.

Die Bezeichnung der Speisen hat auf die landesübliche Art zu erfolgen; der österreichischen Eigenart ist auch hier nicht aus falscher Liebedienerei auszuweichen.

Über die rein praktischen Unterrichtsziele hinaus soll der Lehrer im Schüler Liebe und Verständnis für das gute Schrifttum wecken.

Neben der sorgfältig ausgewählten und gepflegten Lektüre in der Klasse soll er die Schüler zu geeigneter Privatlektüre anleiten und ihnen

a) einer wohlgedachten Jugenderziehung entsprechende ethisch-wertvolle Werke,

b) eine geeignete Auswahl von Lesestoffen im Sinne der Literaturentwicklung,

c) einschlägige Fachlektüre (auch aus Zeitschriften) nahebringen.

Die gelesenen Dichtungen sollen gleichzeitig in ihrer Gesamtheit Material zum Aufbau von Verständnis für Literatur und Kunst bieten. Im Bereiche der staatsbürgerlichen Erziehung wird die Aufgabe des Lehrers darin bestehen, ein tieferes Verständnis für die kulturelle Eigenart Österreichs zu wecken.

Vier Schularbeiten im Schuljahr in der 1. Klasse, je drei in der 2. und 3. Klasse. In der 3. Klasse kann die Dauer einer Schularbeit auf zwei Unterrichtseinheiten ausgedehnt werden.

Lebende Fremdsprache.

(Englisch oder Französisch.)

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer möglichst einwandfreien Aussprache und Tonführung, eines angemessenen Schatzes an Wörtern und Redewendungen aus dem Alltag und aus der Berufssprache und der Fähigkeit, das Sprachgut mündlich und schriftlich zu verwerten, Gespräche zu führen und einfachen Schriftverkehr abzuwickeln.

Einführung in die Lebensart der englisch-sprechenden Völker.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz: Festigung der Aussprache und der Tonführung. Planmäßige Sprech- und Hörübungen.

Wort- und Phrasenschatz aus der Umwelt des Schülers unter Heranziehung seines zukünftigen Berufes. (Das Restaurant: Mahlzeiten, Speisesaal, Geschirr, Besteck, Speisen, Getränke, Bedienung, Zimmervermietung usw.)

Lesestoff:
Einschlägige leichte Texte, vornehmlich an Hand des Lehrbuches.

Sprachlehre:
Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse.

Der Fragesatz.

Schriftliche Arbeiten:
Abwechslungsreiche kurze Arbeiten: Diktate, Beantwortung von Fragen, kurze Darstellungen, Dialoge fachlichen Inhalts.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Planmäßige Aussprache-, Sprech- und Hörübungen unter Berücksichtigung der für den späteren Beruf des Schülers notwendigen Fachsprache.

Lesestoff:
Wie in der 1. Klasse, dazu gelegentlich Kulturkundliches aus den englischsprechenden Ländern.

Sprachlehre:
Wiederholung und Ergänzung der grammatischen Kenntnisse im Zusammenhang mit dem jeweiligen Lehrstoff.

Schriftliche Arbeiten:
Wie in der 1. Klasse.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Wie in der 2. Klasse, dazu Gespräche fachlicher Natur.

Hinweise auf das amerikanische Idiom.

Lesestoff:
Fachliche Texte aus dem Fremdenverkehr, einfache Werbetexte, Gebrauchsanweisungen, Menü-, Speise- und Getränkekarten usw.

Leseprobe, welche die Kenntnisse über die englischsprechenden Länder erweitern, besonders auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Österreich.

Sprachlehre:
Wie in der 2. Klasse.

Schriftliche Arbeiten:
Kürzere leichte Aufsätze über fachliche Themen.

Der Gäste-Schriftverkehr, Inserate, einfache Prospekttexte, Bewerbungsschreiben usw.

Didaktische Grundsätze:

Den praktischen Zielen des Englischunterrichtes an den gastgewerblichen Lehranstalten entsprechend, muß das Englische Unterrichtssprache sein. Der Gebrauch des Deutschen soll eine Ausnahme darstellen.

Mit der internationalen Lautschrift sind die Schüler, da sie für die Benützung eines Wörterbuches unentbehrlich ist, vertraut zu machen.

Der Grammatikunterricht ist auf keinen Fall als Selbstzweck aufzufassen, sondern hat die

Grundlage für richtiges Sprechen und Schreiben zu schaffen.

Auf einen sorgfältig überlegten Aufbau des Wort- und Phrasenschatzes ist vom ersten Unterrichtsjahr an Wert zu legen. Um die Behandlung der wichtigsten Stoffgebiete im Verlaufe des Unterrichtes zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist der durchgenommene Lehrstoff in bestimmten Zeitabschnitten schriftlich derart niederzulegen, daß die Kontinuität der Lehrstoffdarbietung gewahrt bleibt.

Zur Sicherstellung einer bedeutungs- und aussprachemäßig richtigen Verwendung fach einschlägiger Ausdrücke, besonders der Bezeichnungen für Speisen, ist das Einvernehmen zwischen den Lehrern aller einschlägigen Unterrichtsgegenstände herzustellen.

Zweckmäßige Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung (Bilder, Skizzen, Gebrauchsanweisungen, Werbe- und Prospektmaterial ebenso wie Schallplatten, Tonband, Rundfunk, Film, Theater, Schülerbriefwechsel usw.) sind nach Möglichkeit heranzuziehen.

Entsprechend der Bedeutung der Vereinigten Staaten muß im Verlauf des Unterrichtes auch auf das amerikanische Idiom hingewiesen werden.

Der Absolvent einer Gastgewerbeschule soll imstande sein, mit Gästen englisch zu sprechen sowie die englische Korrespondenz eines gastgewerblichen Betriebes zu führen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr in der 1. Klasse, je drei in der 2. und 3. Klasse.

Französisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung einer möglichst einwandfreien Aussprache und Tonführung, eines angemessenen Vorrates an Sprachgut, insbesondere aus dem Gastgewerbe, und der Fähigkeit, das Sprachgut in einfacher Ausdrucksweise mündlich und schriftlich zu verwerten und innerhalb dieser Grenzen auch die gehörte Sprache zu verstehen. Verständnis leichterer beruflicher Texte.

Einführung in den französischen Alltag; Hinweise auf die staatlichen und kulturellen Einrichtungen, Land und Landschaft Frankreichs und auf die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Österreich.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:
Einführung in die Lautbildung. Planmäßige Übungen zur Erwerbung einer richtigen Aussprache und Tonführung.

Einfache Sprechübungen, Bildbesprechungen, Auswendiglernen von kurzen Texten und Alltagsdialogen, Frage und Antwort.

Übungen zur Erwerbung eines angemessenen Vorrates an Wörtern und Wendungen aus dem gastgewerblichen Betrieb.

Lesestoff:

Einfache Texte, auch solche, die in die Kenntnis französischen Lebens einführen.

Sprachlehre:

Grundzüge der Formenlehre und die für den elementaren Gebrauch der Sprache unentbehrlichen Teile der Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten:

Kurze Diktate, Umformung von Texten. Einfache Übersetzungen, auch solche fachlichen Inhaltes, Menü- und Speisekarten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen. Das Gespräch mit dem Gast.

Lesestoff:

Fachliche Texte aus dem Fremdenverkehr, einfache Werbetexte, Gebrauchsanweisungen, Menü-, Speise- und Getränkekarten; Texte, welche über das französische Volk, seine Eigenart und seine Leistungen Aufschluß geben.

Sprachlehre:

Planmäßige Erweiterung der Formen- und Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten:

Wie in der 1. Klasse, dazu einfache Beschreibungen und Aufsätze, einfacher Gäste-Schriftverkehr.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Aussprache, Sprechübungen und Wortschatz:

Weitere planmäßige Übungen zur Erwerbung eines festen Vorrates an Wörtern und Redewendungen aus dem Berufsleben mit besonderer Berücksichtigung der Küchenfachsprache, des Verkehrs- und Postwesens und der Fremdenverkehrsgeographie. Zusammenstellung des Wortschatzes nach Bedeutungsgruppen. Das Dienstgespräch.

Lesestoff:

Wie in der 2. Klasse, mit Hinweisen auf die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich.

Sprachlehre:

Wiederholung und Erweiterung nach den Erfordernissen des Unterrichtes: unregelmäßige Zeitwörter, Nebensätze, Konjunktiv, indirekte Rede usw.

Schriftliche Arbeiten:

Beschreibungen und Aufsätze, einfacher Gäste-Schriftverkehr; einfache Übersetzungen fachlichen Inhaltes.

Didaktische Grundsätze:

Den praktischen Zielen des Französischunterrichtes an der Gastgewerbefachschule entsprechend, soll sich der Lehrer des Französischen in

ungezwungener Weise so früh und so weit wie möglich bedienen.

Die Verwendung der Lautschrift bleibt dem Ermessen des Lehrers überlassen.

Die Auswahl des grammatikalischen Lehrstoffes hat sich ausschließlich nach den praktischen Erfordernissen zu richten. Auf einen sorgfältig überlegten Auf- und Ausbau des Wort- und Phrasenschatzes ist vom 1. Unterrichtsjahr an Wert zu legen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist der durchgenommene Lehrstoff in bestimmten Zeitabschnitten schriftlich derart niederzulegen, daß die Kontinuität der Lehrstoffdarbietung gewahrt bleibt.

Zur Sicherstellung einer bedeutungs- und aussprachemäßig richtigen Verwendung fach einschlägiger Ausdrücke, besonders der Bezeichnungen für Speisen, ist das Einvernehmen zwischen den Lehrern aller einschlägigen Unterrichtsgegenstände herzustellen.

Zweckmäßige Mittel zur Belebung des Unterrichtes und zur Veranschaulichung (Bilder, Skizzen, Gebrauchsanweisungen, Werbe- und Prospektmaterial ebenso wie Schallplatten, Tonband, Rundfunk, Film, Theater, Schülerbriefwechsel usw.) sind nach Möglichkeit heranzuziehen.

Vier Schularbeiten im Schuljahr in der 1. Klasse, je drei in der 2. und 3. Klasse.

Geschichte.

Wie im Lehrplan der Hotelfachschule (Anlage A/31).

Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung angemessener Kenntnisse in der Fremdenverkehrsgeographie im Rahmen der allgemeinen Geographie unter besonderem Hinweis auf die Gliederung nach Standort, Fremdenverkehrseignung und Verkehrslage.

Einführung in die Bedeutung der geographischen Gegebenheiten für die Wirtschaft, insbesondere für den Fremdenverkehr.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Österreich:

Landschaften, Klima und Wetter, Bevölkerung, Siedlungsformen, Siedlungsbild.

Die Bundesländer in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Die Fremdenverkehrsgebiete und Fremdenverkehrsorte.

Verkehrswege: Eisenbahnen, Straßen, Autobahnen und Alpenpässe (verkehrsrechtliche Bezeichnungen), Schifffahrt, Fluglinien.

Fahrplanlesen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundzüge der Länderkunde Mittel-, Süd-, West- und Nordeuropas im Hinblick auf fremdenverkehrsgeographische Belange.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundzüge der Länderkunde Osteuropas und außereuropäischer Länder im Hinblick auf fremdenverkehrsgeographische Belange.

Internationale Expreszüge, internationale Schifffahrtlinien, internationale Luftverkehrsgesellschaften.

Österreichs Stellung im internationalen Fremdenverkehr.

Staatsbürgerkunde.

Wie im Lehrplan der Hotelfachschule (Anlage A/31).

Fremdenverkehrslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erzielung eines Verständnisses für die Belange des Fremdenverkehrs, seine sachlichen Grundlagen und seine Bedeutung für die Gemeinschaft und die Volkswirtschaft. Die Stellung des einzelnen im Fremdenverkehr.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Geschichtliche Entwicklung der Gastlichkeit, Wesen, Aufgabe und Ziel der Fremdenverkehrswirtschaft — gestaltende Faktoren — die Stellung des Gast- und Schankgewerbes innerhalb der Fremdenverkehrswirtschaft — Fremdenverkehr und Volkswirtschaft — die Standortgesetze.

Die allgemeine Bedeutung des Fremdenverkehrs (Begriff und Spielarten des Sozialtourismus).

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundsätze der Fremdenverkehrswerbung: Methoden, Mittel, Wirkungsfeld.

Fremdenverkehrswerbeschriften, Zeitungen und Zeitschriften. Fremdenverkehrsstatistik.

Behörden und Organisation des Fremdenverkehrs; ihre Wirkungsweise und ihr Wirkungskreis — Richtlinien, Verordnungen, gesetzliche Bestimmungen.

Fremdenverkehrsvertretungen im Ausland.

Mittelbare Fremdenverkehrsgewerbe (Bahn, Schifffahrt, Auto, Luftfahrt, Post usw.).

Die Zusammenarbeit des Gast- und Schankgewerbebetriebes mit anderen Fremdenverkehrsbetrieben, beziehungsweise mit dem mittelbaren Fremdenverkehrsgewerbe.

Nahrungsmittel- und Speisenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung des grundlegenden Wissens über die Herkunft (Gewinnung, Erzeugung), Haltbarmachung, qualitätsmäßige Beurteilung der Nah-

rungs- und Genußmittel; Erkennen von Verfälschungen. Grundsätze der Ernährungslehre.

Die wirtschaftlich richtige Zusammenstellung der Speisen von der einfachen bürgerlichen bis zur reichhaltigen Restaurantküche.

Wesentliche fremdsprachliche Speisenbezeichnungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Grundlagen der Ernährung (Nahrungsmittel, Vitamine, Verdauungsvorgang).

Getreideprodukte (Mühlenerzeugnisse, Reis, Teig- und Backwaren, Stärkefabrikate) — Hülsenfrüchte — das Ei — Molkereierzeugnisse (Milch, Butter, Käse usw.) — Öle und Fette — Fleisch (Frischfleisch, Fleischfabrikate, Wurstwaren, Fleischpasteten, Fleischextrakt) — Wildbret (Haarwild, Federwild, Hausgeflügel usw.).

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Fische (Flußfische, Seefische, Wanderfische, Fischdauerwaren) — Krusten- und Schalentiere — Gemüse (Frischgemüse, Gemüsekonserven) — Obst und Südfrüchte — Gewürze und Würzstoffe — Genußmittel.

Zubereitungsarten: Suppen — Soßen — Garnituren — Fische — Fleisch — Gemüse, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Teigwarengerichte.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Zubereitung von Geflügel und Wild — Eierspeisen.

Konditorei und Patisserie.

Diätküche.

Die Menü- und Speisekarten — Gliederung und korrespondierende Getränke.

Konservierung und Lagerung von Nahrungsmitteln.

Die Ware vom Einkauf über die Kontrolle, Lagerung, Abgabe, Verarbeitung bis zum Service.

Das Lebensmittelgesetz.

Didaktische Grundsätze:

Die Nahrungsmittel- und Speisenkunde wird in Verbindung mit dem praktischen Kochunterricht zweckmäßigerweise diesem als theoretische Erörterung voranzustellen sein. Eine Sammlung von Anschauungsmitteln, besonders aber auch Exkursionen und Besuche sollen den Unterricht in Nahrungsmittelkunde lebensvoll gestalten, beziehungsweise ergänzen.

Küchenwirtschaft und Kochen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von theoretischen und praktischen Kochkenntnissen und Erzielung von Kochfertigkeit, wobei auf eine wirtschaftlich richtige, die Gesundheit fördernde Ernährung Bedacht zu nehmen ist.

Zusammenstellung von Speisenfolgen.

Belehrung der Schüler über einschlägige Fragen der Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Der Koch: Eignung zum Berufe, Einstellung zur Arbeit, Körperpflege, Berufskleidung und Ausrüstung, Küchengeräte, Mise en place.

Bedeutung und Aufgabe der Küche, wirtschaftliches Arbeiten, Arbeitseinteilung.

Bestellung und Einkauf: Erfordernisse, Maße (Brutto, Netto, Tara), Abzüge.

Aufbewahrung der Nahrungs- und Genußmittel: Fleisch, Wurstwaren, Geflügel, Fische, Delikatessen, Teigwaren, Kartoffeln, Gemüse, Obst.

Kühlung: Kältetechnik, Kältemittel; Kühlräume, Kühlmöbel und ihre Pflege.

Kochanlage, Feuerung, Zusatzgeräte.

Küchenmaschinen und ihre Handhabung.

Küchengeräte, Materialpflege, die Küchenbatterie.

Übungen zu den Grundzubereitungsarten.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Serienkochen:

Küchenmäßige Behandlung von Fleisch, Wild, Geflügel und Fischen, und zwar Zerlegung und Vorbehandlung (Fleischteile), Zubereitung: Kochen — Garziehen, Dämpfen, Dünsten — Schmoren — Schwenken — Braten — Braten am Rost oder Grill.

Klare und gebundene Suppen, Gemüsesuppen, Nationalsuppen und Kaltschalen.

Küchenmäßige Behandlung von Gemüse, Salaten, Pilzen und Kartoffeln, und zwar Putzen und Zurichten.

Zubereitung:

Bianchieren, Braisieren nach englischer und nach polnischer Art, à la Crème, fines herbes, Dünsten — Überglänzen — Überbacken, Füllen — Gemüsepurée.

Gemüsekonserven.

Salate, Pilz- und Kartoffelspeisen.

Würzen.

Soßen: Fonds — Grundsoßen — Buttermischungen.

Eierspeisen.

Vorspeisen und Appetitbissen.

Süßspeisen und Nachtischgerichte; Kuchen, Torten und Feingebäck; Gefrorenes, Eiszerzeugung und Eisgerichte.

Verarbeitung des Zuckers.

Anrichten und Garnieren; Garnituren.

Diätküche und Rohkost.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Abwechslungsreiche Menüs, Frischspeisen, Schnellgerichte.

Didaktische Grundsätze:

Mit dem Fach Nahrungsmittel- und Speisekunde wird eine enge Verbindung herzustellen sein.

Theorie wird in dem Unterrichtsgegenstand Küchenwirtschaft und Kochen weitgehend zu vermeiden sein, Anschauung und praktisches Erarbeiten werden am besten zur Erreichung des Unterrichtszieles führen.

Ein blockmäßiger Aufbau des Unterrichtes wird sich empfehlen, wobei Internats, Schulrestaurant- oder Hotelbetriebsküche als Lehrwerkstätte dienen können. Auf die zahlreichen Probleme der Arbeitshygiene und Unfallverhütung sowie des richtigen Verhaltens bei Unfällen in der Küche ist auch in der 2. und 3. Klasse bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen.

Getränkkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der notwendigen Kenntnisse der Herkunft, Herstellung, Zusammensetzung sowie der sachgemäßen Behandlung aller Getränke und der Fähigkeit, richtige Getränkearten zu erstellen. Wesentliches über Ein- und Verkauf. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Das Wasser; Mineralwässer, Heilwässer, Fruchtsäfte und Fruchtsaftgetränke, Obstwein. Alkoholfreie Getränke. Das Bier (Geschichtliches, Grundstoffe, Mälzerei, Sudprozeß, Maischen, Gärung, Lagerung und Ausstoß, Bierarten, Bierbrauereien, Keller, Kühlung, Kühlmaschinen). Kaffee, Milch und Milchkischgetränke, Kakao, Tee.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Der Wein (Geschichtliches, Reben und Rebenkrankheiten, Weingartenlage, Lese und Pressen, Gärung und Lagerung. Weinkrankheiten und Weingesetz. Der Weinkeller, bekannte Weinkellereien).

Österreichische Weinbaugebiete, rote und weiße Qualitätssorten.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Deutsche, französische und andere ausländische Weinbaugebiete, weiße und rote Qualitätssorten ausländischer Weine, Südwine, Dessertweine (deren Herstellung und Verwendung), Marken- und Gattungsweine. Schaumweinerzeugung, Schaumweinsorten. Flaschen, Flaschenausstattung, Etikettierung, Etikettensprache, Gütezeichen, Weingüte.

Weinbeurteilung und Weinkost. Liköre und Schnäpse: Sprit, der Branntwein und seine Arten, Weinbrand und Kognak; Liköre: Qualitäten und Sorten. Bargetränke.

Didaktische Grundsätze:

Um eine möglichst praxisnahe Gestaltung des Lehrstoffes zu erreichen, ist die Durchführung von Exkursionen, die vorbereitet und auch nutzbringend ausgewertet werden müssen, unerlässlich.

Servierkunde und Übungen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen über die für ein gediegenes Service erforderlichen Handgriffe und der einschlägigen Fertigkeiten, von den Vorbereitungsarbeiten und dem Eindecken bis zum Abräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Servicearten.

Anerkennung der Grundsätze der Gastlichkeit und der für die spätere Berufstätigkeit notwendigen Einfühlungsgabe, wobei Gewandtheit im Umgang mit dem Gast erreicht werden soll.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Der Kellner: Körperliche, geistige und charakterliche Eignung. Umgangsformen und Unarten vor dem Gast. Pflichten gegenüber dem Hause und den Mitarbeitern. Berufskleidung und Berufsausrüstung.

Der Service- oder Arbeitstisch.

Office- oder Arbeitsraum.

Inventar (Tische und Stühle, Tischbestecke und Tischgeräte, Porzellan, Glas und Kristall).

Das Servieren des Frühstücks im Speisesaal, das Menü-Service in der einfachen Gaststätte.

Das Getränke-Service in einfacheren Gaststätten.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Tafelwesen:

Frühstückstisch, englisches und amerikanisches Frühstück, Wiener Frühstück, Etagenfrühstück, Zimmer-Service.

Restaurant-Service, Mittag- und Abendtisch in Gaststätten. Mittag- und Abendtisch im internationalen Restaurant, die Speisekarte.

Festessen und Bankett — die Speisenfolge oder das Menü — die Table d'hôte, das kalte Buffet.

Nachmittags-Service.

Garten-Service.

Servieren von Getränken:

Tischwein (Weinkarte, Servieren der Weine, Eignung der Weiß- und Rotweine).

Schaumweine und Champagner.

Süd- und Dessertweine.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Decken und Servieren einzelner Gerichte:

Vorgerichte (Kaviar, Gänseleberpastete, Austern, Hummer, Languste, Scampi, Krebse, Schnecken, Melone, Grapefruit).

Suppe.

Eierspeisen.

Fleisch, Wild und Geflügel, Fische (Tranchieren von Fleisch, Wild, Geflügel und Fisch vor dem Gast).

Soßen.

Gemüse (Spezial-Service).

Salate.

Nudeln, Knödel, Kartoffeln und Mehlspeisen.

Süße Speisen (Mehlspeisen).

Obst und Südfrüchte.

Fertigstellen von Speisen vor dem Gast.

Getränkesservice: Besonderheiten.

Mix- und Mischgetränke.

Die Abrechnung.

Didaktische Grundsätze:

Servierkunde, praktisches Servieren und Menü- und Getränkekunde sind gemeinsam und blockmäßig darzubieten, wobei theoretischer Vortrag und praktische Unterweisung mit Übungen einander folgen sollen.

Hauswirtschaft.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung des Hauses, des Inventars und der vom Gast eingebrachten Güter. Besprechung des Ursprungs und der Verwendung der bei der Betriebsausrüstung hauptsächlich verwendeten Materialien.

Erzielung von Vertrautheit mit den Obliegenheiten der mit der Pflege des Betriebes betrauten Personen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Die im Betrieb notwendigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten. Das Gästezimmer, seine Einrichtung und Pflege. Der Reinigungsplan. Die Reinigungsgeräte. Reinigungs- und Putzmittel.

Fußboden- und Wandpflege. Die Wäsche. Die Arbeiten der Wäschebeschleüßerin, der Wirtschaftlerin. Aufgaben- und Arbeitsbereich der Frau in der Etage. Glas, Porzellan, Tonwaren (Erzeugung, Einkauf, Pflege und Reinigung).

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Verwaltung und Führung der Lager. Grundsätze zur Raumgestaltung. Textilien, Leder und Lederwaren. Matratzen, Federbetten, Decken. Die im gastgewerblichen Betrieb hauptsächlich verwendeten Metalle. Bodenbelag, Teppiche. Die Verwendung von Holz, die verschiedenen Holzwaren. Die Verwendung der Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten hat in Verbindung mit dem Gegenstand Betriebspraktikum zu erfolgen.

Anstands- und Gesundheitslehre.

Wie im Lehrplan der Hotelfachschule (Anlage A/31).

Betriebswirtschaft.

Gastgewerbliche Betriebslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung von Vertrautheit mit den Betriebsformen, der Betriebseinrichtung, der Betriebsorganisation sowie den Rechten und Pflichten der im Gastgewerbe Tätigen, den Pflichten gegenüber Berufsstand, Standesorganisation und Recht. Arbeitshygiene und Unfallverhütung: Vermittlung des notwendigen Wissens und Weckung des Verantwortungsbewußtseins.

Erziehung zur Berufsfreude und zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Betriebsgemeinschaft und der Öffentlichkeit im Sinne der traditionellen österreichischen Gastlichkeit.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Betrieb und Betriebsführung:

Einteilung der Betriebe: nach ihrer Art (Beherbergungsbetriebe, Verpflegungsbetriebe, kombinierte Betriebe usw.), nach ihrem Umfang, nach ihrem Standort und nach ihrer Betriebsdauer.

Die gastgewerbliche Konzession und ihre Berechtigung. Betriebsformen im Sinne der Gewerbeordnung.

Sonderbetriebe, Hilfs- und Nebenbetriebe.

Arten der Betriebsführung und ihre Rechtsformen.

Betriebsorganisation und Betriebsausstattung:

Die Organisation des Klein- und Mittelbetriebes.

Die Organisation des Großbetriebes (das Hotel, das Restaurant, die Küchen, der Keller, das Lager, die Verwaltung, die Hilfs- und Nebenbetriebe, die Betriebsleitung).

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Bau und Ausstattung der Betriebe. Die Zusammenarbeit der einzelnen Betriebsabteilungen.

Der Beherbergungsbetrieb. Etage, Fremdenzimmer, Aufenthaltsräume. Die Wirtschaftsräume. Die Speiseräumlichkeiten (Restaurant, Kaffeehaus, Bar). Die Küchen, Keller und Schank. Personalräume. Verwaltungsräume. Die Garage.

Die technischen Einrichtungen eines Betriebes:

Sanitäre Anlagen und Wasserinstallationen.

Die Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage. Der Starkstrom und die Starkstromanlagen. Der Schwachstrom und die Schwachstromanlagen.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung: Gefahren und Gesundheitsgefährdungen im Gastgewerbebetrieb.

Unfallverhütung: Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen. Richtiges Verhalten bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz; Vorsorgen für Erste Hilfe.

Feuerschutzmaßnahmen.

Berufskrankheiten.

Die Betriebsbuchführung als Teil der Gesamtorganisation.

Aus dem Allgemeinen und Zivilrecht:

Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Person und Familie. Begriff und Einteilung der Sachen. Besitz und Eigentum und sonstige dingliche Rechte, der Schutz der dinglichen Rechte, Grundbuch. Schuldrecht, Verträge.

Die gewerberechtliche Gesetzgebung: Begriff und Arten des Gewerbes; die Gewerbeberechtigung; Gewerbebetriebsrecht; die Gewerbebehörde. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Das Hotelreglement.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Das Personal:

Leitende und verwaltende Stellen. Küchen-, Speisesaal-, Etagen-, Empfangspersonal, Wäscherei, Hilfspersonal in Küche, Etage und im übrigen Betrieb. Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer und der Arbeitsvertrag. Lohnsysteme und Kollektivvertrag.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung: Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung (Urlaub), Nachtarbeit, Ermüdung.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Rechtliche Grundlagen des Dienstnehmerschutzes; Arbeitsinspektion.

Wesentliches aus dem Handels- (insbesondere Ausgleich und Konkurs), dem Gesellschafts- und dem Erbrecht.

Didaktische Grundsätze:

Neben der vorwiegend erklärenden und darstellenden Form des Unterrichtes wird auch die fragende und entwickelnde heranzuziehen sein, um die Schüler zu intensiver Mitarbeit anzuregen. Besondere Bedeutung kommt dem Tafelbild (Merkbild) zu. Die Heranziehung von Anschauungsmaterial und Lichtbildern sowie der Besuch von Betriebsstätten werden den Unterricht in wertvoller Weise ergänzen.

Auf die einzelnen Gebiete der Arbeitshygiene und Unfallverhütung ist gerade im gastgewerblichen Betrieb ausführlich einzugehen, wobei fallweise auch ein Arzt zur Vermittlung des Lehrstoffes heranzuziehen ist. Auf die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung ist Bedacht zu nehmen.

Teilgebiete der Arbeitshygiene und Unfallverhütung können im Einvernehmen zwischen Lehrern auch in dem betreffenden Fachgegenstand (zum Beispiel Küchenwirtschaft) behandelt werden; die Einbeziehung aller Teilgebiete, beziehungsweise aller in Betracht kommenden

Unterrichtsgegenstände ist auf alle Fälle sicherzustellen.

Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung von Sicherheit und Gewandtheit in der gastgewerblichen Betriebs- und Finanzbuchführung, im Steuerwesen und in der Statistik.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Wesen und Aufgabe der Buchführung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Buchführungspflicht.

Die Buchführungssysteme (einfache und doppelte Buchführung).

Übertragungsbuchhaltung.

Betriebsbuchhaltung (Kassabuch, Wareneingangsbuch, Bankverkehr).

Der ÖKW-Kontenrahmen (EKR).

Anlagenverzeichnis (Kartei, Abschreibungsbogen).

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Durchschreibebuchhaltung.

Übrige Betriebsbuchhaltung im Verpflegungsbetrieb (Das Bonieren im Bonbuch, Registrierkasse, das Buffet, Getränkeausgabe und -kontrolle, Küchenkontrolle, Bonkontrolle und Getränkesteuer, Restaurant-Buchhaltung, Abrechnung der Restaurantlösung, Rechnungsformulare).

Errechnung der Bruttolöhne des Bedienungspersonals, Lohnabrechnungen.

Der buchhalterische Abschluß zumindest bis zur Summenbilanz.

Die Lohnbuchhaltung.

Die Steuern.

Verbuchung der aus der Betriebsbuchhaltung gewonnenen Zahlen.

Didaktische Grundsätze:

Der durchgenommene Lehrstoff ist an Hand von Übungen zu vertiefen.

Je drei Schularbeiten im Schuljahr.

Rechnen und Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wiederholung des kleinen und großen Einmaleins. Übungen im Schätzen. Erzielung von Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung der für das Gastgewerbe wichtigsten Rechnungen sowie Beherrschung des Kalkulierens, der Prozent- und Zinsen-Rechnung sowie aller anderen im Fremdenverkehrsbetrieb vorkommenden Be-

rechnungen bei ständiger Berücksichtigung der Betriebspraxis.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechnungsarten (besonders Kopfrechnen). Rechenvorteile. Rechnen mit benannten Zahlen, metrischen Maßen und Gewichten. Schlußrechnung. Prozentrechnung. Durchschnittsrechnung. Mischungsrechnung. Verteilungsrechnung.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Wie in der 1. Klasse, mit gesteigerten Anforderungen, dazu Zinsenrechnung. Grundlagen der Valuten- und Devisenrechnung. Einfache Getränke- und Speisenkalkulation.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Selbstkosten und Preiskalkulation: Die Kalkulationsarten, Kalkulationsarten des Verpflegungs- und Beherbergungsbetriebes, der Betriebsabrechnungsbogen.

Statistik.

Didaktische Grundsätze:

Rechenvorteile sind ständig anzuwenden. Die ziffern-ökonomische Ausrechnung ist durch Abschätzen des Ergebnisses vor Beginn der Rechnung ständig zu üben. Das Kopfrechnen ist weitgehend zu pflegen.

Auf die Einhaltung einer netten und übersichtlichen äußeren Form ist zu achten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr in jeder Klasse.

Schriftverkehr.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung der Fähigkeit, den außer- und innerbetrieblichen Schriftverkehr des gastgewerblichen Betriebes in fachlich und sprachlich richtiger Weise durchzuführen und von Fertigkeit in der Behandlung gebräuchlicher Formulare sowie des Verständnisses für den persönlichen Charakter des Gäste-Schriftverkehrs.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Begriff und Aufgaben des kaufmännischen Schriftverkehrs, organisatorische Grundlagen und technische Einrichtungen für die Behandlung der ein- und ausgehenden Post. Ablagemethoden. Registratur.

Äußere Form und Inhalt der kaufmännischen Schriftstücke: Anfrage, Angebot, Ablehnung eines Angebotes, Änderung des Angebotes durch den Kunden und Rückfragen. Die Bestellung (Bestätigung, Widerruf, Änderung). Auftrags-

bestätigung (Schlußbrief). Ausführungsanzeige und Rechnung (Liefer-, Gegensein). Mängelrüge, Lieferverzug, Annahmeverzug, Postauftrag, Mahnklage. Zahlungsverkehr: Barzahlung, Barerlag, Inkasso, Barsendung. Giroverkehr, Postscheckverkehr, Erlagschein, Scheck, Überweisung. Zahlungsausgleich durch Wechsel.

Stellengesuche (Lebenslauf).

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Briefwechsel mit dem Gast: Angebot, Bestätigung der Zimmerbestellung, Gegenangebot an Gäste, Behandlung von Anfragen wegen Preisermäßigung, Nichtbezug bestellter Zimmer und Arrangements. Mängel- und Verlustanzeige usw.

Briefwechsel mit Reisebüros usw. und über die Finanzierung des Unternehmens. Schriftverkehr mit Behörden, Versicherungen usw.

Werbebriefe. Bewerbungsschreiben.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler muß lernen, den außer- und innerbetrieblichen Schriftverkehr des gastgewerblichen Betriebes in fachlich und sprachlich richtiger Weise abzufassen.

Die Behandlung gebräuchlicher Formulare darf ihm keine Schwierigkeiten bereiten. Besonderes Augenmerk ist auf den persönlichen Charakter des Gäste-Schriftverkehrs zu legen.

In der 3. Klasse ist die Verwendung der Kurzschrift und der Maschinschrift ein wesentlicher Bestandteil der formalen Gestaltung der Korrespondenz.

Die Weisungen des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die praxisfremde Verwendung von Heften ist zu vermeiden. An ihre Stelle haben lose Briefbogen zu treten, welche mit den erforderlichen vorgedruckten Teilen ausgestattet und in geeigneten Umschlägen (zum Beispiel Schnellhefter) aufbewahrt werden müssen.

Der äußeren Form der Schriftstücke ist ständige Aufmerksamkeit zu widmen.

Je drei Schularbeiten in der 2. und 3. Klasse.

Stenotypie.

Wie im Lehrplan der Hotelfachschule (Anlage A/31).

Betriebspraktikum.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung von Vertrautheit mit der späteren praktischen Tätigkeit durch Arbeitseinsatz in allen Abteilungen des gastgewerblichen Betriebes; im besonderen Vertrautheit mit dem jeweiligen Arbeitsplatz, dessen räumlicher Gestaltung und Einrichtung sowie dessen Funktion.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Einsatz im Haus- und Etagedienst, Hilfsdienste in der Wäscherei und bei Professionisten, in der Fleischerei, im Rahmen von Küchen- und Lagerhilfsdiensten, gegebenenfalls in der Gärtnerei usw.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Einsatz in Etage, Küche, Schank und Office, Ökonomat und Keller, im Service, in der Bar usw.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Selbständige Arbeit in Küche, Service und Bar, Arbeit als Rezeptions- und Portiergehilfe, beim Telephon, im Büro usw., Hilfsdienste bei der Wäschebeschließerin, der Wirtschaftlerin usw.

Didaktische Grundsätze:

Die vor allem praktische Unterweisung wird am zweckmäßigsten im blockmäßigen Einsatz erfolgen.

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der Hotelfachschule (Anlage A/31).

B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN).

Eine weitere lebende Fremdsprache.

(2 Wochenstunden in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff und didaktische Grundsätze sinngemäß wie beim Pflichtgegenstand.

Leibesübungen.

(1 Doppelstunde an einem unterrichtsfreien Nachmittag in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe sowie Lehrstoff sinngemäß wie bei dem entsprechenden Pflichtgegenstand.

Aktuelle Fachgebiete.

(2 Wochenstunden in jeder Klasse.)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse, beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten im Hinblick auf die Berufsausbildung aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR GESTALTENDES METALLHANDWERK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	Klasse		Summe
	1.	2.	
1 Deutsch	1	1	2
2 Staatsbürgerkunde	—	1	1
3 Kunstgeschichte	2	2	4
4 Materialkunde	2	2	4
5 Zeichnen und Schrift	5	3	8
6 Entwurf und Werkzeichnen	4	4	8
7 Modellieren	4	4	8
8 Atelier und Werkstätte	22	20	42
9 Betriebslehre und technische Kalkulation	1	1	2
10 Buchhaltung	1	2	3
11 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	2	3	5
12 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl ...	44	44	88

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für gestaltendes Metallhandwerk hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Gürtler, Ziseleure, Gold- und Silberschmiede, Emailleure oder der fachlichen Weiterbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben. Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stülpflege:
Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet. Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches. Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:
Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stülpflege:
Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redeübungen.

Rechtschreibübungen; Fremdwörter, besonders aus dem engeren Fachgebiet des Schülers. Satzzeichen und Silbentrennung.

Lesen und Schrifttum: wie in der 1. Klasse.
Weckung des Interesses am guten Buch. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus facheinschlägiger Literatur. Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit zu sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Überblick über die Wirtschaft Österreichs auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben.

Internationale und übernationale Organisationen.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese. Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung des Metallhandwerkes und seiner Techniken in sakraler und profaner Hinsicht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Metallhandwerkes und seiner Techniken in sakraler und profaner Hinsicht.

Didaktische Grundsätze zu den Gegenständen

Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenanzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch

eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrgutes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten.

Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen. (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.)

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Kenntnis von Eigenschaften und Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Metall- und Edelsteinprüfungen und Prüfungsmethoden. Legierungsrechnen. Sondermaterialien. Synthetische Steine und Perlen. Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Didaktische Grundsätze:

Soweit bei den Unterrichtsgegenständen keine didaktischen Grundsätze angeführt sind, gelten sinngemäß jene zu den analogen Unterrichtsgegenständen der Fachschule für Gestaltendes Metallhandwerk.

5. Zeichnen und Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung des Figuralen für die Verwendung in der Metallgestaltung. Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Darstellung von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen Techniken. Umsetzen von Naturstudien. Kompositions- und Bewegungsstudien. Schrift, geschrieben, gezeichnet und gestaltet.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Zeichnen von Figuren und Gegenständen nach der Natur (Kopf, Akt, Gewandfigur, Tierstudien, Landschaft, Stilleben).

Zeichnen und Malen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Didaktische Grundsätze:

Wie im Lehrplan der Fachschule für Gestaltendes Metallhandwerk (Anlage A/2).

6. Entwurf und Werkzeichnen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, Themen des Gestaltenden Metallhandwerkes in individueller Eigenart zu entwerfen und fachtechnisch zu zeichnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Entwurf und Werkzeichnung profaner und sakraler Geräte und Gefäße. Schmuck in Edelmetall. Steinschmuck. Juwelenschmuck, Plaketten. Kleinplastiken.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Fortsetzung bis zur künstlerisch und handwerklich einwandfreien Gestaltung des Entwurfes. Werkzeichnung in verschiedenen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Wie im Lehrplan der Fachschule für Gestaltendes Metallhandwerk (Anlage A/2).

7. Modellieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit im plastischen Gestalten von Ideenentwürfen.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je 4 Wochenstunden):

Herstellung von Modellen. Negativschnitte. Modelle für Treibarbeiten. Kleinplastiken. Symbole weltlicher und kirchlicher Art.

Didaktische Grundsätze:

Wie im Lehrplan der Fachschule für Gestaltendes Metallhandwerk (Anlage A/2).

8. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vervollkommnung des kunsthandwerklich-technischen Könnens.

Lehrstoff:

1. Klasse (22 Wochenstunden):

Aufziehtechnik, Treiben und Ziselieren, Montieren und Fassen. Emaillieren. Gußbearbeitung. Vergolden und Versilbern. Großplastik.

2. Klasse (20 Wochenstunden):

Selbständige Ausführung vorliegender Entwürfe in den facheinschlägigen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Wie im Lehrplan der Fachschule für Gestaltendes Metallhandwerk (Anlage A/2).

9. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues an Hand von Organisationsplänen. Exkursionen in ein-

schlägige Betriebe. Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der im Fachunterricht, in der Mathematik, Betriebswirtschaft und Materialkunde erworbenen Kenntnisse.

10. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung.

Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchführung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

11. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf.

Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgaberecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkasse und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

12. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsfahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube. Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen,

Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR BILDHAUEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	1. Klasse	2. Klasse	Summe
1 Kunstgeschichte	3	3	6
2 Materialkunde	2	—	2
3 Anatomie	2	—	2
4 Zeichnen und Malen.....	5	5	10
5 Akt	10	10	20
6 Atelier	24	28	52
Gesamtwochenstundenzahl	46	46	92

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Bildhauerei hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung. Sicherheit im Erkennen von Stilepochen, Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung der sakralen und profanen Bildhauerkunst und ihrer Techniken.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der sakralen und profanen Bildhauerkunst und ihrer Techniken. Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel; Bestimmungsübungen) zu verbinden. Besichtigungen, Führungen durch Ausstellungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen werden den Unterricht verlebendigen und abrunden.

Allgemeine Bildungsmängel, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

2. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Besondere Kenntnis der in der Bildhauerei verwendeten Materialien und Werkzeuge.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften des Materials. Normung, Werkzeug und Gerät.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung der Werk- und Hilfsstoffe und des Werkzeuges an Hand von Anschauungsmaterial, wobei gesteigerter Wert auf das Erkennen des Materials gelegt wird. Besprechungen von Materialproben. Lehrgänge und Exkursionen vertiefen die Kenntnisse von Vorkommen, Gewinnung und Lagerung der Werkstoffe.

3. Anatomie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengestütes und der Muskulatur des menschlichen Körpers. Funktion und Wirkung bei verschiedenen Bewegungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Bedeutung der plastischen Anatomie in der bildenden Kunst. Das menschliche Skelett. Die Muskulatur und deren Funktion. Bewegungsstudien.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Knochengestütes und der Muskulatur an Hand von Bildtafeln und Demonstrationsmaterial. Zeichnen von Knochengestüten und Muskulatur nach den Bildtafeln.

Anatomisches Zeichnen und Bewegungsstudien nach lebendem Modell unter Hinweis auf die theoretischen Erläuterungen.

4. Zeichnen und Malen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, sich graphisch und malerisch auszudrücken.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je 5 Wochenstunden):

Naturstudien, Situationskizzen, Schaubild.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes. Durch Messen wird das richtige Abschätzen der Entfernungen, Winkel, Spannungen usw. erreicht.

Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat.

Kompositionsübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung des Fachgebietes (Ausdruckswert der unterschiedlichen Materialien).

Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse gegenüberstellend besprochen. Testaufgaben zur Feststellung der Reife und der Mentalität des Schülers mit bedingter Möglichkeit zur Qualifikation.

5. Akt.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des figuralen Zeichnens. Fähigkeit des selbständigen Umsetzens für die Gestaltung.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je 10 Wochenstunden):

Zeichnen vor dem Akt in strenger Wiedergabe der Natur. Herausarbeitung der Charakteristik. Verschiedene graphische Techniken. Zeichnen des Aktes aus der Erinnerung. Gruppe.

Didaktische Grundsätze:

Studium vor der menschlichen Figur (Akt) wird intensiviert. Maße, Proportion, Statik, Dynamik sind in der Plastik zu erfassen, die Charakteristik des Männlichen und Weiblichen besonders herauszuarbeiten.

6. Atelier.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit im bildhauerischen Gestalten.

Lehrstoff:

1. Klasse (24 Wochenstunden):

2. Klasse (28 Wochenstunden):

Entwurfs- und Modellbau. Freie Komposition unter Berücksichtigung der architektonischen Gegebenheiten. Das Material als Ausdrucksmittel der persönlichen Wesensart.

Großplastik.

Didaktische Grundsätze:

Freigewählte Themen, die im Modell entworfen sind und unter ständiger Arbeitskontrolle stehen, werden vor der Klasse diskutiert und nach völliger Klärung der Form und Auseinandersetzung mit dem Material ausgeführt.

Hinweise auf Unfallverhütung.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR TISCHLEREI UND RAUMGESTALTUNG.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	1. Klasse	2. Klasse	Summe
1 Deutsch	1	1	2
2 Staatsbürgerkunde	—	1	1
3 Kunstgeschichte	2	2	4
4 Mathematik und angewandte Mathematik	2	—	2
5 Darstellende Geometrie	3	—	3
6 Materialkunde	2	1	3
7 Zeichnen und Schrift	4	—	4
8 Raumgestaltung	—	2	2
9 Entwurf und Werkzeichnen	11	11	22
10 Werkzeuge und Maschinen	1	1	2
11 Konstruktionslehre	3	2	5
12 Werkstätte	10	16	26
13 Betriebslehre und technische Kal- kulation	2	1	3
14 Buchhaltung	1	2	3
15 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	2	3	5
16 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	88

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Tischlerei und Raumgestaltung hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Tischler oder der fachlichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Tischlerei und Raumgestaltung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet. Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches. Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redeübungen.

Rechtschreibübungen; Fremdwörter, besonders aus dem engeren Fachgebiet des Schülers.

Satzzeichen und Silbentrennung.

Lesen und Schrifttum:

Wie in der 1. Klasse. Weckung des Interesses am guten Buch. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus fach einschlägiger Literatur.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem

österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Überblick über die Wirtschaft Österreichs auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates, Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht und Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung. Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und rechtsstaatliche Prinzip.

Die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben.

Internationale und übernationale Organisationen.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Möbelbaues und der Raumkunst.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Möbelbaues und der Raumkunst.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unter-

richtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrstoffes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischen oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Förderung des folgernden Denkens. Kenntnis der mathematischen Grundlagen zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben. Sicherheit im praktischen Rechnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Bruch- und Buchstabenrechnen. Maße und Gewichte. Prozent- und Schlußrechnungen. Schätzen und Kopfrechnen. Rechnen mit Rechenschieber. Potenzen und Wurzeln. Einfache Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Proportionen und Ähnlichkeit.

Elemente der ebenen Geometrie. Flächenumwandlungen und Flächenberechnungen. Oberflächen- und Volumsberechnungen einfacher Körper.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die Voraussetzungen für die Darstellende Geometrie und die zeichnerisch-konstruktiven Gegenstände zu richten.

Drei Schularbeiten im Schuljahr.

5. Darstellende Geometrie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherung des konstruktiven Raumgefühls. Kenntnis der Grundbegriffe der orthogonalen Projektion und des Schrägrisses. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Grundlagen der orthogonalen Projektion. Axonometrische Darstellung einfacher Körper. Grundlagen der zentralen Projektion. Fluchtpunktmethode. Frontal- und Übereckstellung. Perspektivische Kreisdarstellung. Proportionalteilung. Spurpunktmethode. Schattenkonstruktion bei Parallelbeleuchtung.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauungen mit Ableitung der Grundbeziehungen.

Vom Schrägriß ausgehend Erfassen und Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von Werkzeichnungen und perspektivischen Architekturdarstellungen zu legen.

6. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate und von Zubehör.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Vorkommen, Eigenschaften und Verarbeitung des Werkstoffes Holz. Normung, Lagerung, Trocknung, Holzschutz. Halbfabrikate, Hilfsstoffe und Hilfsstoffe.

2. Klasse (1 Woche):

Oberflächenbehandlungen. Zubehör.

Didaktische Grundsätze:

An Hand von Mustern und Modellen werden die Werk- und Hilfsstoffe, das Zubehör und das Material für die Oberflächenbehandlung, Arten und Techniken besprochen.

Bildmaterial, Dias und Exkursionen in fach-einschlägige Betriebe ergänzen den Unterricht.

7. Zeichnen und Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische Wiedergabe. Fähigkeit im Zeichnen nach der Natur und aus der Vorstellung. Grundkenntnis der Farbwirkung und Farbenmetrik. Kenntnisse im Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Schrift, geschrieben und gezeichnet. Darstellung von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen Techniken.

Farbe und Farbstudien. Zeichnen von Gegenständen nach der Natur. Zeichnen und Malen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Didaktische Grundsätze:

Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes schulen das richtige Sehen. Durch Messen und Visieren wird das richtige Abschätzen der Entfernungen, Winkel, Spannungen und Maße geprüft.

Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat.

Kompositionsübungen unter Berücksichtigung des Fachgebietes. Schwergewicht ist auf perspektivische Raumdarstellungen und die Darstellung des Möbels in Farbe und Form zu legen.

Systematische und vom Schüler frei gewählte Themen werden individuell und gegenüberstehend vor der Klasse besprochen.

Schriftübungen der verschiedenen Schriftarten, rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

8. Raumgestaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Elemente der Raumformgestaltung und Raumausstattung.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Die raumbildenden Elemente (Fußboden, Wand, Decke) und ihre Durchbildung. Raum und Farbe. Das künstliche Licht, Möblierung und Möblierungspläne. Das Dekor.

Didaktische Grundsätze:

Materialien für die raumgestaltenden Elemente werden an Hand von Mustern und Materialproben besprochen. Die konstruktiven Durchbildungen werden an der Tafel erläutert.

Durch die Erstellung von Skizzen werden die Wechselbeziehungen zwischen Raum und Farbe, Raum und künstlichem Licht, Raum und Möblierung geklärt.

Durch Farbdias und Besichtigung ausgeführter Räume und Ausstellungen wird der Unterricht ergänzt.

9. Entwurf und Werkzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsreifer Werkzeichnungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (11 Wochenstunden):**

Wohnraum und Einzeilmöbel, vom Entwurf bis zur Werkzeichnung.

2. Klasse (11 Wochenstunden):

Bautischlerarbeiten. Sonderräume. Entwicklung des Entwurfes von der Ideenskizze zur technisch durchführbaren Werkzeichnung.

Didaktische Grundsätze:

Funktion, Konstruktion und Material bestimmen die Form des Möbels, das vom skizzenhaften Entwurf über vorlagsreife Zeichnung bis zur Werkzeichnung durchgearbeitet wird. Selbstgewählte und gestellte Aufgaben werden individuell und vor der Klasse vergleichend besprochen.

10. Werkzeuge und Maschinen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis, Handhabung und Instandhaltung des Werkzeuges und der Maschinen.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Das Werkzeug und die Holzbearbeitungsmaschinen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Energieformen und Kraftübertragung.

Didaktische Grundsätze:

Demonstration neuer Werkzeuge und Erläuterung der Anwendung und Instandhaltung.

Bestreichung der Holzbearbeitungsmaschinen an der Tafel und an Hand von Prospekten. Besichtigung verschiedener Maschinentypen und Kennenlernen ihrer Arbeitsweise bei Exkursionen. Erläuterung der Energieformen und der Kraftübertragung auf physikalischer Grundlage, gegebenenfalls unterstützt durch Experimente.

11. Konstruktionslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Konstruktionen im Möbelbau und für Bautischlerarbeiten.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Konstruktion der Fläche und des Möbelkörpers. Verbindung von Holz mit anderen Werkstoffen. Beschläge und anderes Zubehör.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Bautischlerarbeiten und Fertigteile unter Berücksichtigung der Normung (Fenster, Türen, Tore, Treppen, Fußböden, Verkleidungen usw.): Beschläge.

Didaktische Grundsätze:

Die verschiedenen Konstruktionsarten und Zusammenbau-Möglichkeiten werden an der Tafel und an Demonstrationsmodellen unter weitgehender Berücksichtigung von Beschlägen und anderen Konstruktionselementen erläutert.

12. Werkstatt.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (10 Wochenstunden):**

Herstellung von Einzeilmöbeln größeren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung zeitgemäßer Techniken und technischer Hilfsmittel. Oberflächenbehandlung.

2. Klasse (16 Wochenstunden):

Selbständige Ausführung vorliegender Entwürfe. Oberflächenbehandlung. Bautischlerarbeiten. Die Schablone in der Serienfertigung.

Didaktische Grundsätze:

Praktische Anleitung durch den Lehrer über Zweck und Handhabung von Werkzeugen, Maschinen und Material. Übungen verschiedener

Oberflächen-Behandlungstechniken an Arbeitsproben und Werkstücken.

Ausführung von Einzelmöbeln, Bautischlerarbeiten nach gegebenen und eigenen Entwürfen mit praktischer Hilfeleistung und Korrektur durch den Lehrer.

Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist in beiden Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

13. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues durch Besprechung und an Hand von Organisationsplänen.

Exkursion in einschlägige Betriebe.

Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und der in Mathematik, Materialkunde, Betriebswirtschaftskunde und im Fachunterricht erworbenen Kenntnisse.

Übungen an Hand von gestellten Themen.

Erläuterung des REFA-Systems.

14. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und

Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

15. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

16. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):****Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung. Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen, Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften. Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR KERAMIK UND OFENBAU.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		Summe
	1. Klasse	2. Klasse	
1 Deutsch	1	1	2
2 Staatsbürgerkunde	—	1	1
3 Kunstgeschichte	2	2	4
4 Materialkunde	1	1	2
5 Heizungs- und Feuerungstechnik ..	4	2	6
6 Zeichnen und Schrift	5	3	8
7 Entwurf und Werkzeichnen ...	4	4	8
8 Atelier und Werkstätte	23	23	46
9 Betriebslehre und technische Kal- kulation	1	1	2
10 Buchhaltung	1	2	3
11 Betriebswirtschafts- und Rechts- kunde	2	3	5
12 Arbeitshygiene und Unfallver- hütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	88

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Keramik und Ofenbau hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Hafner (Töpfer und Ofensetzer), Platten- und Fliesenleger oder der fachlichen Weiterbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stülpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet. Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches. Stülpübungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stülpflege:

Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redetübungen. Rechtschreibübungen; Fremdwörter, besonders aus dem engeren Fachgebiet des Schülers, Satzzeichen und Silbentrennung.

Lesen und Schrifttum:

Wie in der 1. Klasse. Weckung des Interesses am guten Buch. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus facheinschlägiger Literatur.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens, mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Die Wirtschaft Österreichs im Überblick auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates, Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben.

Internationale und übernationale Organisationen.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Die Stilepochen bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung der keramischen Plastik, der Gebrauchskeramik und ihrer Techniken.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit Berücksichtigung der keramischen Plastik, der Gebrauchskeramik und ihrer Techniken. Die Keramik in der Volkskunst.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Aus-

drucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrgutes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erzielung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Materialkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der facheinschlägigen Materialien und Werkzeuge.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Chemie der Rohstoffe.
Rohstoffe für Masse und Glasurherstellung.
Segerformel.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Selbständiges Entwickeln von Glasuren, Beigüssen und Engoben.

Didaktische Grundsätze:

Durch Beispiele aus dem Naturgeschehen wird das Verständnis der chemischen Vorgänge ge-

weckt (Verwitterung — Entstehung des Tones). Einfache chemische Versuche sollen in chemische Vorgänge und Gesetzmäßigkeiten einführen. Besprechung der wichtigsten chemischen Grundstoffe und Verbindungen immer unter Hinweis auf deren Bedeutung in der Keramik. Mineral-sammlungen und Bildmaterial sollen den Vortrag und die Experimente unterstützen. Durch eigene Versuche im Labor und in der Werkstätte wird selbständiges Arbeiten gefördert, wobei Fehlerquellen allgemein besprochen werden.

5. Heizungs- und Feuerungstechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Kenntnisse der im Ofen und Feuerungsbau üblichen Ausführungsformen und Arbeitsverfahren. Wärmetechnische Berechnungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Ofeninnenausbau und Heizleistung.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Ofenberechnung, Warmluftheizung, Elektro- und Ölheizung. Offener Kamin. Normen und behördliche Vorschriften.

Didaktische Grundsätze:

Aus den chemischen und physikalischen Grundlagen wird die Funktion der Ofenanlagen in der Heizungs- und Feuerungstechnik ermittelt. Demonstration und Diskussion an Hand praktischer Beispiele und Modelle. Üben von Wärmebedarfsberechnungen. Die behördlichen Vorschriften und Normen sind an Hand von Beispielen zu erfassen.

6. Zeichnen und Schrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der zeichnerischen und malerischen Fähigkeiten sowie der Kenntnisse im Schreiben und Zeichnen der Schrift.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Naturzeichnen. Figurales Zeichnen in verschiedenen Techniken. Schrift, geschrieben und gezeichnet.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Übersetzen von Naturstudien. Bewegungsstudien. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung und Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Zeichnen und Malen“ im Lehrplan der Fachschule für

Keramik und Ofenbau gelten in sinngemäßer Anwendung auch hier.

Schreibübungen für verschiedene Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben.

Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

7. Entwurf und Werkzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Graphische Darstellung von Gebrauchskeramik, Baukeramik, Einzelheizung.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Selbständiger Entwurf und Ausführung der technisch durchführbaren Werkzeichnung.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Entwurf und Werkzeichnen“ im Lehrplan der Fachschule für Keramik und Ofenbau gelten in sinngemäßer Anwendung auch hier.

8. Atelier und Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit im plastischen Gestalten und Beherrschung der für die Herstellung keramischer Erzeugnisse und Heizanlagen erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (23 Wochenstunden):

Das Flach- und Hochrelief, Schmuckkeramik, Gebrauchskeramik. Kachelherstellung. Oberflächenbehandlung und Oberflächengestaltung. Herstellung und Aufbau von Heizanlagen.

2. Klasse (23 Wochenstunden):

Frei aufgebaute Gefäßformen und Rundplastiken. Großplastiken. Raumgebundene Ofengestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Atelier und Werkstätte“ im Lehrplan der Fachschule für Keramik und Ofenbau gelten in sinngemäßer Anwendung auch hier.

Besonderes Augenmerk ist in beiden Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

9. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes.
Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde):**

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung, Kostenvoranschlag.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Betriebsarten. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Betriebslehre und technische Kalkulation“ im Lehrplan der Fachschule für Keramik und Ofenbau gelten in sinngemäßer Anwendung auch hier.

10. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde),****2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen, Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchführung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung, mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

11. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden),****2. Klasse (3 Wochenstunden):**

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

12. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die spezielle Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):**

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genussmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und

Betriebsmittel; giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführungen von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften. Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR MALEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	1. Klasse	2. Klasse	Summe
1 Kunstgeschichte	4	4	8
2 Materialkunde und Maltechniken	1	1	2
3 Farb- und Formenlehre	3	—	3
4 Anatomie	1	1	2
5 Schrift	2	2	4
6 Naturzeichnen	3	3	6
7 Akt	12	12	24
8 Kopf	5	5	10
9 Komposition	8	11	19
10 Atelier	7	7	14
Gesamtwochenstundenzahl	46	46	92

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Malerei hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese, Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung der sakralen und Profanmalerei und ihrer Techniken.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung

der Sakral- und Profanmalerei und ihrer Techniken. Kunstprobleme der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Besichtigungen, Führungen durch Ausstellungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen werden den Unterricht verlebendigen und abrunden.

Allgemeine Bildungsmängel, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

2. Materialkunde und Maltechniken.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der in der Malerei verwendeten Materialien und Geräte.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Der Malgrund. Farben und Bindemittel. Malutensilien und Geräte.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Die Maltechniken. Die graphischen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

An Hand des Malmaterials werden dessen Eigenschaften besprochen. Anleitung für die Beschaffung des Materials und zur Herstellung von malfertigen Farben aus Rohstoffen.

Demonstration der Maltechniken und der graphischen Techniken unter ständigem Hinweis auf technische Fehler.

3. Farb- und Formenlehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Übersicht über die Farb- und Formbegriffe.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Farbphysiologie und Farbpsychologie. Vom Punkt zum Raum. Dimensionen der bildenden Kunst.

Didaktische Grundsätze:

Erweiterung der Farb- und Formbegriffe an Beispielen.

Praktische Übungen und Erklärungen über äußere und innere Wahrnehmungen, Farbmittel.

Seelische Reaktion auf äußere Form- und Farbeinwirkung (Auge, Gemüt, Verstand, Bildaussagen).

Relationen, formale Spannungen, Maßbegriffe von Farbe und Gestalt. Erklärung der Mittel zu Übersetzungen allgemeiner Bildmittel in eine beabsichtigte Gestaltungsweise. Die Bilddimensionen als Mitträger der Ausdrucksvermittlung.

4. Anatomie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Form und Funktion des Knochengerüsts sowie der Muskulatur des menschlichen Körpers.

Funktion und Wirkung bei verschiedenen Bewegungen.

Anatomisches Zeichnen.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Einführung in die Anatomie des Menschen. Bedeutung der plastischen Anatomie in der bildenden Kunst.

Das Skelett des Menschen und die mechanischen Funktionen der Gelenke und Gliedmaßen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Muskulatur der Gliedmaßen sowie deren Funktion.

Kopfmuskulatur, Funktion und Mimik.

Anatomisches Zeichnen nach lebenden Modellen. Bewegungsstudie.

Didaktische Grundsätze:

Besprechung des Knochengerüsts und der Muskulatur an Hand von Bildtafeln und Demonstrationsmaterial.

Zeichnen von Knochengerüst und Muskulatur nach den Bildtafeln.

Anatomisches Zeichnen und Bewegungsstudien nach lebendem Modell unter Hinweis auf die theoretischen Erläuterungen.

5. Schrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis und Schreiben von Schriftformen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Blockschrift (Skelettformen), Grotesk, Versalien und Kleinbuchstaben. Rhythmische Schriftübungen. Mischen von Groß- und Kleinbuchstaben. Antiqua. Unziale.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kursive. Gotik.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterungen der Schriftformen an der Tafel und an Hand von Literatur. Schreibübungen der verschiedenen Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben.

Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

6. Naturzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Rasche charakteristische Erfassung und Wiedergabe der mannigfaltigen Formenwelt.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je 3 Wochenstunden):

Architektur, Landschaft, Stilleben, Tier.

Didaktische Grundsätze:

Hinweise, wie in ruhigem und langsamem Studium die den Menschen umgebende Formenwelt charakteristisch zeichnerisch erfaßt wird.

Studiert werden: Landschaften, Bauwerke, Geräte, Bewegung von Mensch und Tier.

Damit im Zusammenhang: die Hauptmerkmale, die neuralgischen Punkte der Linien, die einer Form den wesentlichen Charakter verleihen.

Hinzuführen ist auf die statischen und dynamischen Hauptelemente einer Bilderscheinung, auf Wesenheit von Hell- und Dunkelwirkung, auf die zeichnerischen Ausdrucksmittel, die es ermöglichen, den sinnlichen Oberflächenerscheinungen nachzuspüren.

7. Akt.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit des selbständigen Umsetzens der menschlichen Figur für die kompositionelle Gestaltung.

Lehrstoff:

1. Klasse (12 Wochenstunden):

Aktstudium vor dem Modell. Proportion. Funktion. Hell — dunkel. Verkürzung. Dimension. Bewegungsstudium. Malerische Gestaltung vor dem Modell.

2. Klasse (12 Wochenstunden):

Steigerung der Charakteristik vor dem Modell. Umsetzung für die Verwertung. Verschiedene malerische und graphische Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Im Aktstudium tendiert die Erziehung auf folgende Werte hin:

Der Mensch als Ausgangspunkt des kulturellen Interesses der Menschheit. Die umfassende Bedeutung der Bauform der menschlichen Figur. Die Aktions- und Funktionsmöglichkeiten der menschlichen Gestalt. Beherrschung der Maße des menschlichen Körpers (Proportion).

Ausgehend von der statischen (ruhigen) Stellung allmählich zur bewußten Beherrschung der Bauform über Lot- und Waagrechte, über funktionale Netzbildung zur dichten Festigkeit, über Hell-Dunkel-Werte zur weiteren Festigkeit.

Die Hell-Dunkel-Elemente als malerischer Bauwert.

Bewegungsstudien zur Erfassung der flüchtigen, flüssigen, dynamischen Erscheinungen.

Während des Studiums vor dem Modell: Prozeß der Umsetzung der Figur.

Das Modell ist ausschließlich als Anregung für die Realisierung des kompositionell vorgefaßten Bildgedankens aufzufassen.

8. Kopf.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung des Kopfes vor der Natur und frei.

Porträt.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Studium vor dem Kopfmodell. Konstruktion. Dritte Dimension.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Malerisches Studium vor der Natur. Umsetzen für den Entwurf. Porträt.

Didaktische Grundsätze:

Der Kopf wird vom Standpunkt einer künstlerisch unvermeidbaren, den Menschen und sein Auge fesselnden Erscheinung studiert: optisch, formal (dreidimensional), konstruktiv.

Über die Form und Farberscheinung hinaus wird er psychologisch gesteigert.

Der Kopf muß als charakteristische Form erfaßt werden, Winkel und Maße müssen gegeneinander abgewogen werden, um der festen tektonischen Form einerseits und der malerischen Charakteristik andererseits näherzukommen.

Die individuelle Veranlagung ist zu beobachten, und die der Veranlagung entsprechenden Mittel sind zu empfehlen.

9. Komposition.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Selbständigkeit im Entwurf. Durchführung von Komposition und Gestaltung.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Malen von Kompositionen nach gegebenen Themen.

Freie Komposition. Steigerungen. Graphische Techniken.

2. Klasse (11 Wochenstunden):

Kompositionelle Gestaltung für verschiedene graphische und Maltechniken.

Didaktische Grundsätze:

Die starke Verschiedenheit der Talente, spezielle geistig-körperliche Anlagen der Schüler werden berücksichtigt.

Übungen nach gemeinsamen Kompositionsthemen.

Nach den Übungsstunden Besprechung der allgemeinen Kompositionswerte beziehungsweise -fehler (formaler und malerischer Art).

Beurteilt werden

Bildbau, Hell-Dunkel, Rhythmik, Dynamik, Funktion, Statik, Tektonik, Konstruktion. Alles mit Rücksicht auf ein inneres oder äußeres Thema.

Freie Komposition.

Die Gestaltung wird überwacht. Steigerungen von Farbe und Form werden erwogen, besprochen und ausgeführt.

Die persönliche Meinung des Schülers wird weitgehend berücksichtigt.

Die Kompositionsübungen werden auch im Hinblick auf die verschiedensten künstlerischen Techniken geübt (Kleinformat, Tafelbild, Wandbild).

Das Verständnis für die Besonderheit der Illustration ist zu wecken.

10. Atelier.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fertigkeit in der zeichnerischen und malerischen Übertragung von Entwürfen auf die großen Formate der Kartons.

Lehrstoff:**1. Klasse (7 Wochenstunden):**

Zeichnerische Arbeit am Karton. Gesteigertes Gestalten.

2. Klasse (7 Wochenstunden):

Malerische Arbeit am Karton. Malerisches Gestalten unter Berücksichtigung der verschiedenen Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Entwürfe werden in größeren Formaten gestaltet. Die Übertragung vom kleinen Entwurf erfolgt mittels Raster, bei größeren Übungen frei. Die Weitergestaltung auf großem Format erfordert Taktiken der Erfahrung, die demonstrativ vermittelt werden.

Die taktischen und künstlerischen Erwägungen werden besprochen und praktisch durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken werden die künstlerischen und technischen Möglichkeiten ermittelt, Aufträge verschiedener Art zu bewältigen.

Grundsätzliche Erklärungen zur Vorbereitung für Ölmalerei, Tempera, Secco-, Kaseinmalerei, Mosaik, Sgraffito, Fresko, Keramikmalerei, Enkaustik, Glas-, Hinterglasmalerei usw.

Hinweise auf Unfallverhütung.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR TEXTILHANDWERK, FACHRICHTUNG WEBEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse		
	1.	2.	Summe
1 Deutsch	1	1	2
2 Staatsbürgerkunde	—	1	1
3 Kunstgeschichte	2	2	4
4 Fachrechnen	1	1	2
5 Materialkunde und Technologie .	2	2	4
6 Bindungslehre und Dekomposition	4	4	8
7 Zeichnen und Malen	5	—	5
8 Entwurf und Fachzeichnen	8	8	16
9 Atelier und Werkstätte	16	18	34
10 Betriebslehre und technische Kalkulation	2	1	3
11 Buchhaltung	1	2	3
12 Betriebswirtschafts- und Rechts- kunde	2	3	5
13 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	88

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Textilhandwerk (Fachrichtung Weberei) hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Weber oder der fachlichen Weiterbildung auf diesem Gebiet zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAK- TISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen, Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet.

Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches.

Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redeübungen.

Rechtschreibübungen; Fremdwörter, besonders aus dem engeren Fachgebiet des Schülers. Satzzeichen und Silbentrennung.

Lesen und Schrifttum:

Wie in der 1. Klasse. Weckung des Interesses am guten Buch. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus fach einschlägiger Literatur.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Die Wirtschaft Österreichs im Überblick auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates, Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur, Gewaltentrennung. Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben. Internationale und übernationale Organisationen, Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung des Textilhandwerkes und seiner Techniken in sakraler und profaner Hinsicht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Textilhandwerkes und seiner Techniken in sakraler und profaner Hinsicht.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in

der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitseinteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrstoffes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter des Schülers zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrstoffes, nämlich 1. die Schulung der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Unterrichtsgegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Fachrechnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zur Lösung facheinschlägiger Aufgaben.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):
Materialbedarfsrechnungen.
Nummerumrechnungen.
2. Klasse (1 Wochenstunde):
Blattberechnungen.
Schär- und Bäumberechnungen.
Berechnungen des Warengewichtes.

Didaktische Grundsätze:

Die Arbeit in der Werkstätte setzt die Durch-
arbeitung bestimmter rechnerischer Aufgaben
voraus. Die dazu notwendigen Kenntnisse sind
zu erarbeiten und durch Üben an praxisnahen
Beispielen zu festigen.

5. Materialkunde und Technologie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der in der Textilindustrie verwendeten
Materialien. Kenntnis der zur Herstellung von
Geweben notwendigen Arbeitsvorgänge, Ma-
schinen, Hilfsmittel und Einrichtungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):
Die Rohstoffe. Die handelsübliche Aufmachung
der Garne. Materialprüfung und Gütemerkmale.
Schlichten.
2. Klasse (2 Wochenstunden):
Die Entwicklung des Webstuhls. Spezialweb-
stühle. Einrichtung einer Weberei.

Didaktische Grundsätze:

An Hand der Materialsammlungen werden
die physikalischen und chemischen Eigenschaften
des Materials erläutert. Durch Bildmaterial
und Dias wird der theoretische Unterricht unter-
stützt.

Durch Lehrausgänge und Exkursionen werden
Einrichtungen und Arbeitsvorgänge in den fach-
einschlägigen Betrieben studiert.

6. Bindungslehre und Dekomposition.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der gebräuchlichen Bindungsarten
und Fähigkeit der graphischen Darstellung.
Fähigkeit der Feststellung von Art, Material,
Bindung und Herstellung von Geweben.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):
Die Grundbindungen und deren Ableitungen.
Neuordnungen von Bindungen, Zusammenge-
setzte Bindungen. Ausnahmen der Bindungen

von Gewebeproben. Erkennen des Materials
und der Ausrüstung.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Besondere Bindungen. Ausnahmen kompli-
zierter Bindungen. Feststellen der zur Herstellung
notwendigen Webstuhlart.

Didaktische Grundsätze:

Vielseitige Übungen führen zur Festigung des
facheinschlägigen Wissens.

7. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt
und ihre zeichnerische und malerische Darstel-
lung. Zeichnen aus der Vorstellung.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):
Darstellung von Gegenständen in verschie-
denen zeichnerischen und malerischen Tech-
niken.
Umsetzen von Naturstudien. Figurales Zeich-
nen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Didaktische Grundsätze:

Die didaktischen Grundsätze zum Unterrichts-
gegenstand „Zeichnen und Malen“ der Fach-
schule für Textilhandwerk/Stickerei sind in
sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

8. Entwurf und Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertiefung der Fähigkeit selbständigen Ent-
werfens und Anfertigung ausführungsfähiger Werk-
zeichnungen.

Lehrstoff:

1. Klasse (8 Wochenstunden):
Von der Ideenskizze über Arbeitsstudien zur
Werkzeichnung.
2. Klasse (8 Wochenstunden):
Entwicklung eines gegebenen Themas von
der Ideenskizze zur technisch durchführbaren
Werkzeichnung.

Didaktische Grundsätze:

Die didaktischen Grundsätze zum Unterrichts-
gegenstand „Entwurf und Fachzeichnen“ der
Fachschule für Textilhandwerk/Stickerei sind
in sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

9. Atelier und Werkstatt.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sichere Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (16 Wochenstunden):**

Verschiedene Vor- und Einrichtungsarbeiten, Schlichten von Ketten. Weben nach Zeit. Ausstattungsarbeiten. Stoffdruck.

2. Klasse (18 Wochenstunden):

Größere Arbeiten am Hochwebstuhl (Gobelin, Teppich). Proben und Werkstücke in Spezialtechniken.

Didaktische Grundsätze:

Geschmacksbildung durch Besprechung von Werkstücken, Besuch von Museen und Ausstellungen und unter Verwendung geeigneten Filmmaterials.

Schulung des Beurteilungsvermögens der Schüler durch gegenseitige Beurteilung der angefertigten Werkstücke.

Besonderes Augenmerk ist in beiden Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

10. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden):**

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsart. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Die didaktischen Grundsätze zum Unterrichtsgegenstand „Betriebslehre und technische Kalkulation“ der Fachschule für Textilhandwerk/Stickerei sind in sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

11. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde),****2. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

12. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden),****2. Klasse (3 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz. Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Pro-

duktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

13. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren.

Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdung durch Werkstoffe und Betriebsmittel; giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe, aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe. Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR TEXTILHANDWERK, FACHRICHTUNG STICKEREI.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	1. Klasse	2. Klasse	Summe
1 Deutsch	1	1	2
2 Staatsbürgerkunde	—	1	1
3 Kunstgeschichte	2	2	4
4 Materialkunde und Technologie	2	2	4
5 Zeichnen und Malen	5	—	5
6 Entwurf und Fachzeichnen	8	8	16
7 Atelier und Werkstätte	17	19	36
8 Montierungsarbeiten	4	4	8
9 Betriebslehre und technische Kalkulation	2	1	3
10 Buchhaltung	1	2	3
11 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	2	3	5
12 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	88

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Textilhandwerk (Fachrichtung Stickerei) hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Handsticker und der Gold-, Silber- und Perlensticker oder der fachlichen Weiterbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens. Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet. Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches. Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redeübungen. Rechtschreibübungen; Fremdwörter, besonders aus dem engeren Fachgebiet des Schülers.

Satzzeichen und Silbentrennung.

Lesen und Schrifttum:

Wie in der 1. Klasse. Weckung des Interesses am guten Buch. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus facheinschlägiger Literatur.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Die Wirtschaft Österreichs im Überblick auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates. Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung. Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben. Internationale und übernationale Organisationen. Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese. Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung des Textilhandwerkes und seiner Techniken in sakraler und profaner Hinsicht.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Textilhandwerkes und seiner Techniken in sakraler und profaner Hinsicht.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum

Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrgutes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein.

Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden. Im Unterrichtsgegenstand Deutsch drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Materialkunde und Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gründliche Kenntnisse der im Textilhandwerk verwendeten Materialien und deren Herstellung, Stückereimaschinen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Herstellung und Verarbeitungstechniken von Textilfasern und Gold- und Silber-Posamentwaren.

Echtheit und Güte. Handelsbezeichnungen. Einfache Materialprüfungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Material und Arbeitstechnik. Materialpflege. Hilfsstoffe.

Stickereimaschinen. Werkzeuge und Arbeitsgeräte.

Didaktische Grundsätze:

An Hand der Materialsammlungen werden die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Materials erläutert. Durch Bildmaterial und Dias wird der theoretische Unterricht unterstützt.

Durch Lehrausgänge und Exkursionen werden Einrichtungen und Arbeitsvorgänge in den fach einschlägigen Betrieben studiert.

5. Zeichnen und Malen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sehen und Erkennen der Formen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Darstellung.

Zeichnen aus der Vorstellung.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Darstellung von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzung von Naturstudien.

Figurales Zeichnen nach der Natur und aus der Vorstellung.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Zeichnen und Malen“ der Fachschule für Textilhandwerk sind in sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

6. Entwurf und Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Werkzeichnungen von Motiven und Kompositionen in verschiedenen Sticktechniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (8 Wochenstunden):

Gobelinentwurf. Entwürfe für profane und sakrale Kleidstickereien und Innenraumdekors. Textile Accessoires.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

Entwicklung des Entwurfes von der Ideenskizze bis zur technisch durchführbaren Werkzeichnung unter Berücksichtigung der betreffenden Herstellungstechnik.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Entwurf und Fachzeichnen“ der Fachschule für Textilhandwerk/Stickerei sind in sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

7. Atelier und Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der für das Fach erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:

1. Klasse (17 Wochenstunden):

Sticktechniken aller Arten und Schwierigkeitsgrade nach eigenen und gegebenen Entwürfen. Kombination verschiedener Techniken.

2. Klasse (19 Wochenstunden):

Alte Techniken in zeitgemäßer Anwendungsweise. Umsetzung gegebener Techniken. Profane und sakrale Kleidstickereien, Innenraumdekors und textile Accessoires.

Didaktische Grundsätze:

Geschmacksbildung durch Besprechung von Werkstücken, Besuch von Museen und Ausstellungen und durch Verwendung geeigneten Filmmaterials. Schulung des Beurteilungsvermögens der Schüler durch gegenseitige Beurteilung der angefertigten Werkstücke.

Besonderes Augenmerk ist in beiden Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

8. Montierungsarbeiten.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der nötigen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten zur materialgerechten Ausfertigung der Werkstücke.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Randabschlüsse, Unterfütterungen, Polsterungen. Zug und Raffung. Andere Ausfertigungsarbeiten.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Montierungsarbeiten größeren Schwierigkeitsgrades.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Montierungsarbeiten“ der Fachschule für Textilhandwerk/Stickerei sind in sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

9. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung. Kostenvoranschlag.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsart. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Die Bemerkungen zum Gegenstand „Betriebslehre und technische Kalkulation“ der Fachschule für Textilhandwerk/Stickerie sind in sinngemäßer Anwendung auch hier gültig.

10. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde),

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung.

Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen. Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

11. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden),

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgaberecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

12. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):****Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung. Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel; giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR MODE.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		Summe
	1.	2.	
1 Deutsch	1	1	2
2 Staatsbürgerkunde	—	1	1
3 Kunstgeschichte	2	2	4
4 Materialkunde	2	2	4
5 Zeichnen und Malen	6	3	9
6 Entwurf und Schnittzeichnen ..	10	10	20
7 Textiles Dekor	3	3	6
8 Atelier und Werkstätte	18	17	35
9 Betriebslehre und technische Kalkulation	1	1	2
10 Buchhaltung	1	2	3
11 Betriebswirtschafts- und Rechts- kunde	2	3	5
12 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	46	46	92

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für Mode hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Damenkleidermacher oder der fachlichen Weiterbildung auf diesem Gebiet zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet. Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches. Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege:

Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redewebungen. Rechtschreibübungen; Fremdwörter, besonders aus dem engeren Fachgebiet des Schülers.

Satzzeichen und Silbentrennung.

Lesen und Schrifttum:

Wie in der 1. Klasse. Weckung des Interesses am guten Buch. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus facheinschlägiger Literatur.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Überblick über die Wirtschaft Österreichs auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung. Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben. Internationale und übernationale Organisationen. Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese. Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen bis zur Renaissance mit besonderer Berücksichtigung der Mode. Parameter, Ornat und Kostüm.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Renaissance bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Mode. Parameter, Ornat und Kostüm.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umge-

kehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrgutes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch drei Schularbeiten im Schuljahr.

4. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der facheinschlägigen Materialien, Zubehöre und artverwandten Artikel.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die textilen Rohstoffe. Vom Rohmaterial zum Gewebe. Die verschiedenen Gewebe und ihre Ausrüstung. Die synthetische Faser.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Spezielle Warenkunde. Handelsbezeichnungen. Facheinschlägige Modeartikel.

Didaktische Grundsätze:

Materialsammlungen, mikroskopische und chemische Materialuntersuchungen sowie Exkursionen in verschiedene Textilbetriebe sollen dazu dienen, die Kenntnis des Rohmaterials zu vertiefen und die Schüler in die Lage zu versetzen, im fertigen Gewebe das Ausgangsmaterial sicher zu erkennen.

5. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung des Figuralen unter Bedachtnahme auf die Fachausbildung.

Lehrstoff:**1. Klasse (6 Wochenstunden):**

Darstellen von Gegenständen in verschiedenen zeichnerischen und malerischen Techniken. Umsetzen von Naturstudien. Figurales Zeichnen (Akt, Gewandfigur).

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Bewegungsstudien. Kombination von Figur und Gegenstand. Bekleidete und unbekleidete Figur. Bewegungsstudie und Gruppe. Figurales Zeichnen aus der Vorstellung und Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Richtiges Sehen ist durch Korrektur unter Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes zu stärken. Durch Messen wird das richtige Abschätzen der Entfernungen, Winkel, Spannungen und Maße geprüft. Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat.

Kompositionsübungen unter Berücksichtigung des Fachgebietes. Schwergewicht auf anatomische Bewegungsstudien der bekleideten Figur. Systematische und vom Schüler frei gewählte Themen werden individuell und gegenüberstellend vor der Klasse besprochen.

6. Entwurf und Schnittzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens und Anfertigung ausführungsfähiger Schnittzeichnungen. Beherrschung verschiedener Schnittgestaltungen. Modezeichnen.

Lehrstoff:**1. Klasse (10 Wochenstunden):**

Maßnahmen und Betrachten der Körperhaltung. Grundaufstellung für Schnittformen. Entwicklung der Kleidformen aus dem Grundschnitt. Das gesteckte Kleid. Die Volkstracht. Ein-

fache Modelle von der Ideenskizze bis zum Schnitt. Modezeichnungen in verschiedenen Techniken.

2. Klasse (10 Wochenstunden):

Entwurf und ausführungsfähiges Schnittzeichnen für anspruchsvolle Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Das Formgefühl wird durch zeichnerische und malerische Übungen auf dem Papier und mit Hilfe textiler Werkstoffe geschult. Proportions- und Kompositionsübungen mit der Zielsetzung der Anwendbarkeit im Modezeichnen. Unterstützt wird der Unterricht durch Bildmaterial, Dias, Besuch von Museen und Modeschauen.

Im Schnittzeichnen werden, von den allgemeinen Grundbegriffen (System) ausgehend, schnitttechnische Übungen aller Schwierigkeitsgrade durchgeführt. Körperform und Körperhaltung werden an Hand praktischer Beispiele erläutert und bestimmen Schnittform und Schnittzeichnung.

7. Textiles Dekor.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, den zweckbedingten Kleidschmuck zu entwerfen und auszuführen.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Verzierungs- und Verzierungstechniken in kleideigenem und artverwandtem Material.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Anwendungsmöglichkeiten kleidfremder Werkstoffe unter Bedachtnahme auf die in Frage kommenden Arbeitstechniken, unter Berücksichtigung der Schnittform, der Farbe und des Materials.

Didaktische Grundsätze:

Die Entwürfe werden auf Papier und im Material ausgeführt. Übungen jeweils einer Technik in verschiedenen Materialien. Neue modische Möglichkeiten in Material und Arbeitstechnik sind unter besonderer Berücksichtigung der Geschmacksrichtung zu suchen. Der persönlichen Eigenart des tatsächlichen oder angenommenen Auftraggebers, dem Verwendungszweck, der Kleidform und Materialart ist bei der Gestaltung Rechnung zu tragen. Modecinflüsse sollen berücksichtigt werden.

8. Atelier und Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit in der Durchführung schwieriger Modeschöpfungen.

Lehrstoff:**1. Klasse (18 Wochenstunden):**

Detailarbeit als Vorbereitung für Werkstücke. Ausführung von Schoßen und Blusen, Berufs-, Tages-, Nachmittags- und Abendkleidern. Das einfache Jackenkleid, kleines Kostüm, einfacher Mantel, Sportkleidung.

2. Klasse (17 Wochenstunden):

Weiterentwicklung der Detailarbeiten. Trachten- und Bürgerkleider. Kostüme und Mäntel. Das Completkleid. Das Bühnenkleid. Das historische Kostüm.

Didaktische Grundsätze:

Ausgehend von den erworbenen Nähkenntnissen und Fähigkeiten und den damit verbundenen fachlichen Erfahrungen, wird durch Anregung aus Modeillustrationen, Modevorführungen und Modepublikationen zu einer optischen Beurteilung der zu bekleidenden Figur hingeführt. Es ist das Einfühlungsvermögen zu schulen, um die Beziehung zwischen Persönlichkeit und Kleid herzustellen, woraus sich die Sicherheit in der Bestimmung der Kleidform ergibt. Durch Stecken und Drapieren wird das Gefühl für Material und dessen technische Verarbeitung gefördert. Gemeinschaftsarbeiten unter Mitarbeit des Lehrers zur Erziehung zu folgerichtigen, schnellem und exaktem Arbeiten.

Besonderes Augenmerk ist in beiden Unterrichtsstufen auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

9. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:**1. und 2. Klasse (je 1 Wochenstunde):**

Grundbegriffe der Betriebslehre. Selbstkostenrechnung, Kostenvoranschlag. Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten. Produktion und Produktivität. Der Mensch im Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Die laufenden Aufzeichnungen im Werkstättenunterricht über verbrauchtes Material und aufgewendete Arbeitszeit unter Berücksichtigung gegebener Richtlinien bieten die Grundlage für die Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten.

Durchgeführt werden praktische Übungen unter Auswertung der im Fachunterricht, in Betriebswirtschaftskunde und in Materialkunde erworbenen Kenntnisse.

Exkursionen in Betriebe.

10. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:**1. Klasse (1 Wochenstunde),****2. Klasse (2 Wochenstunden):****Kaufmännisches Rechnen:**

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

11. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden),****2. Klasse (3 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere.

Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer. Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter. Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen, Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

12. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und

Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR TISCHLEREI.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
1 Deutsch	1
2 Staatsbürgerkunde	1
3 Kunstgeschichte	2
4 Darstellende Geometrie	3
5 Materialkunde	2
6 Zeichnen und Schrift	3
7 Fachzeichnen	6
8 Werkzeuge und Maschinen	2
9 Konstruktionslehre	4
10 Werkstätte	15
11 Betriebslehre und technische Kalkulation	2
12 Buchhaltung	4
13 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	4
14 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	1
Gesamtwochenstundenzahl	50

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Tischlerei hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Tischler oder der fachlichen Weiterbildung auf diesem Gebiet zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung einiger bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur.

Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben.

Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Sprach- und Stilpflege: Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem

Fachgebiet. Redeübungen. Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch des Österreichischen Wörterbuches.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit. Leseproben aus Zeitungen und Zeitschriften.

Weckung des Interesses am guten Buch.

Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Nacherzählungen, Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Freie Aufsätze. Briefe.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und sozialem Verhalten; besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Wesentliche Entwicklungslinien der österreichischen Geschichte seit 1918. Die Wirtschaft Österreichs im Überblick auf geographischer Grundlage.

Das Wesen des Staates, Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt. Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung. Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben. Internationale und übernationale Organisationen. Österreichs Stellung in der internationalen Politik, immerwährende Neutralität.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Möglichste Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen bis zur Gegenwart im Überblick, mit besonderer Berücksichtigung der Wohnkultur.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte.

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrgutes und der Unterrichtsmethode ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreiheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung in der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand drei Schularbeiten.

4. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der räumlichen Vorstellung. Festigung der Kenntnisse aus der orthogonalen und axonometrischen Projektion. Perspektivische Darstellung einfacher räumlicher Gebilde.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Elemente der orthogonalen Projektion und der Schrägrißdarstellung. Darstellung von Strecken, ebenen Figuren und ebenflächigen Körpern. Netze. Der Kreis. Darstellung einfacher Drehkörper. Schnitte. Durchdringungen. Perspektive.

Didaktische Grundsätze:

Einführung in die orthogonale Projektion auf Grund der Anschauungen mit Ableitung der Grundbeziehungen. Vom Schrägriß ausgehend, Erfassen und Schulung der räumlichen Vorstellung.

Entwicklung der perspektivischen Konstruktionsmethoden aus der orthogonalen Konstruktion.

Die Aufgabenstellung soll sich auf fachgebundene praktische Aufgaben beschränken.

Besonderes Gewicht ist auf die Grundlagen zur Erstellung von Werkzeichnungen und perspektivischen Architekturdarstellungen zu legen.

5. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Eigenschaften und Behandlung einschlägiger Werk- und Hilfsstoffe, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie der Halbfabrikate.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Vorkommen, Gewinnung und Eigenschaften des Holzes. Normung. Lagerung. Trocknung. Holzschutz. Die Hilfsstoffe und Halbfabrikate. Die Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Praktische Übungen ergänzen den theoretischen Unterricht.

6. Zeichnen und Schrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Beherrschung des Figuralen nach der Natur und aus der Vorstellung. Richtige technische Beschriftung.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Entwicklung der zeichnerischen Handfertigkeit. Zeichnen nach der Natur. Behandlung von Fläche und räumlichem Gebilde in Zeichnung und Farbe. Schrift, geschrieben und gezeichnet.

7. Fachzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständige Anfertigung von ausführungsfähigen Werkzeichnungen nach Entwurfskizzen.

Lehrstoff (6 Wochenstunden):

Einführung in das fachtechnische Zeichnen. Werkzeichnungen von Möbeln und Bauelementen mit steigendem Schwierigkeitsgrad.

Didaktische Grundsätze:

Werkzeichnungen werden nach vorgegebenen, später auch nach eigenen Entwürfen angefertigt.

8. Werkzeuge und Maschinen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis von Art, Verwendung und Instandhaltung der im Fach gebräuchlichen Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Eigenschaften, Handhabung und Instandhaltung der einfachen und komplizierteren Werkzeuge, Maschinen und Geräte. Energieformen und Kraftübertragung.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Didaktische Grundsätze zum gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Tischlerei und Raumgestaltung.

9. Konstruktionslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der im Fach vorkommenden Verbindungen (Konstruktionen) von Einzelteilen zu Fertigstücken unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Werkstoffes.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Holzverbindungen. Verbindung von Holz mit anderen Werkstoffen. Das Furnieren. Die Platte als Konstruktionselement. Konstruktionen von Bauteilen unter Berücksichtigung der Normung (Fenster, Türen und Tore, Treppen, Fußböden, Verkleidungen usw.). Serienerzeugung.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Didaktische Grundsätze zum gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Tischlerei und Raumgestaltung.

10. Werkstätte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der für die Herstellung im Fachgebiete erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff (15 Wochenstunden):

Vervollständigung der Fähigkeiten, Werkstücke exakt auszuarbeiten. Die modernen Techniken und technischen Hilfsmittel. Die Schablone in der Serienfertigung.

Didaktische Grundsätze:

Die Herstellung wird vom einfachen Möbel zu komplizierten Einrichtungsgegenständen und Bauteilen fortschreiten. Der Werkstättenriß (Brettriß) wird geübt. Das für die Meisterprüfung geforderte Meisterstück wird im Rahmen des Werkstättenunterrichtes hergestellt, wobei der Entwurf vom Schüler stammt.

Führung eines Werkstättenheftes.

Besonderes Augenmerk ist auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

11. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Organischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Arbeitgeber. Arbeitnehmer. Betriebsarten. Betriebsorganisation. Produktion und Produktivität. Materialkosten, Löhne, Gemeinkosten. Der Mensch im Betrieb. Automation.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues. Organisationspläne. Exkursionen in einschlägige Betriebe. Ermittlung von Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges unter Verwertung der im Fachunterricht, in Betriebswirtschaftskunde und in Materialkunde erworbenen Kenntnisse. Übungen an Hand von gestellten Themen. Erläuterung des REFA-Systems.

12. Buchhaltung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile, abgekürztes Rechnen. Bruch-, Schluß-, Zinsen-

Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen. Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

13. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf. Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere, Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung. Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

14. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genussmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel; giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR KÜNSTLERISCHE WAND- GESTALTUNG.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände).

Pflichtgegenstand	Wochen- stunden
1 Kunstgeschichte	2
2 Technologie	1
3 Zeichnen und Malen	8
4 Schrift	2
5 Farblehre	2
6 Atelier und Werkstätte	26
7 Chemisches Laboratorium	2
8 Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..	1
Gesamt wochenstundenzahl	44

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für künstlerische Wandgestaltung hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAK- TISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung. Möglichste Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen im Überblick bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des sakralen und profanen Wandbildes.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Besichtigungen und Führungen durch Ausstellungen werden den Unterricht verlebendigen und abrunden.

Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

2. Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Eigenschaften und der Behandlung von facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffen. Werkzeuge.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Technologie der Werk- und Hilfsstoffe, der Vorbereitungs- und Putzarbeiten. Die verschiedenen Herstellungstechniken einschließlich Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Die Werk- und Hilfsstoffe sind möglichst an Hand des Materials selbst bezüglich ihrer Eigenschaften zu erläutern.

Bei Exkursionen wird auf die äußeren Einflüsse auf das Material fertiger Arbeiten hinzuweisen sein.

Gebrauch und Instandhaltung des Werkzeugs werden nach Möglichkeit demonstrativ erklärt.

3. Zeichnen und Malen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der zeichnerischen und malerischen Fähigkeiten.

Lehrstoff (8 Wochenstunden):

Figurales Zeichnen mit Betonung des konstruktiv räumlichen Sehens (Kopf, Akt, Gewandfigur, Landschaft, Stilleben). Bekleidete und unbekleidete Figur. Bewegungsstudien und Gruppe, figurales Zeichnen aus der Vorstellung, Malen nach der Natur.

Didaktische Grundsätze:

Schulung des Sehens durch Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes. Durch Messen und Visieren wird das richtige Abschätzen von Entfernungen, Winkeln und Spannungen geprüft.

Proportionsübungen: Objekt — Arbeitsformat. Studien der dritten Dimension, ausgehend von einer Farbe bis zur freien Malerei. Kompositionsübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung der Farbe und Form.

Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse besprochen.

4. Schrift.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung der Schriftformen im Schreiben und Zeichnen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Schreiben und Zeichnen von Schriftformen.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterungen von Schriftformen an der Tafel und an Hand von Literatur. Schreibübungen der verschiedenen Schriftarten im Heft und auf Blättern mit Tinte, Tusche und Farben. Rhythmische Übungen und Schriftkompositionen.

5. Farblehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der Kenntnisse über Farbe.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Physiologische und psychologische Wirkung der Farbe.

Didaktische Grundsätze:

Die Farbtheorie und die Farbpfindungswerte in der Farblehre werden in Aufgaben systematisch erarbeitet.

Individuelle Korrektur, Gegenüberstellungen und Erklärungen vor der Klasse.

Berücksichtigung der Farb- und Formenwerte der architektonischen Gegebenheiten und der Natur bei der künstlerischen Wandgestaltung.

6. Atelier und Werkstatt.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit in der selbständigen Durchführung schwieriger Aufgaben der künstlerischen Wandgestaltung.

Lehrstoff (26 Wochenstunden):

Herstellung von Entwürfen und Werkzeichnungen sowie praktische Ausführung der künstlerischen Wandgestaltung. (Fresko, Sgraffito und andere.) Entwürfe für Farbgestaltungen in der Architektur.

Didaktische Grundsätze:

Die besondere Veranlagung des Schülers ist festzustellen und durch individuelle Aufgaben zu berücksichtigen.

Geschmacksbildung durch allgemeine Farbstudien mit der Zielsetzung und Auswertung

für die künstlerische Wandgestaltung. Bei freier Themenwahl Erstellung von Entwürfen unter Berücksichtigung der Ausführungstechnik, die individuell und vor der Klasse gegenüberstellend besprochen werden. Durch praktische Anleitungen werden die Ausführungstechniken in der Werkstatt demonstriert und vermittelt.

Mit Hilfsmaterial, Film und Exkursion erfolgt der Anschauungsunterricht an praktischen Beispielen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

7. Chemisches Laboratorium.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die Qualität von Farben zu untersuchen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Farbenprüfung, Untersuchung der Farben auf Kaltechtheit, Schönung, Streckung, schädliche Zusätze (Gipsgehalt). Lichtechtheit. Prüfung neuer Farbstoffe und neuartiger Binder.

Didaktische Grundsätze:

Die Meisterklasse kann nur bis zu einem gewissen Grad chemische Grundkenntnisse voraussetzen. Soweit sie fehlen, müssen sie rasch nachgeholt werden. Laboruntersuchungen handelsüblicher Farbstoffe und Bindemittel sollen die Bedeutung der theoretischen Kenntnisse unterstreichen, besonders im Hinblick auf spätere selbständige Arbeiten. Bildmaterial und Besichtigung fehlerhafter Wandbilder (Ausblühung usw.) geben die Möglichkeit, Fehlerquellen zu erörtern und solche zu vermeiden.

8. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewusstseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen.

Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR DEKORATIVE GESTALTUNG.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
1 Kunstgeschichte	3
2 Materialkunde	3
3 Zeichnen und Malen	6
4 Atelier	29
5 Werbelehre	2
6 Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..	1
Gesamtwochenstundenzahl	44

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für dekorative Gestaltung hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS-GEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung. Möglichste Sicherheit im Erkennen von Stilepochen.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Die Stilepochen im Überblick bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der dekorativen Malerei und Plastik und ihrer Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsbildungen) zu verbinden.

Besichtigungen und Führungen durch Ausstellungen werden den Unterricht verlebendigen und abrunden. Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

2. Materialkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse der facheinschlägigen Werk- und Hilfsstoffe.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Die Werkstoffe, insbesondere hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit als Gestaltungselemente. Erprobung neuartiger Werkstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Die Besprechung der einzelnen Werkstoffe fußt zum Teil auf chemischen Kenntnissen. Wenn solche nicht vorhanden sind, müssen sie rasch nachgeholt werden.

Es werden die praktischen Eigenschaften dieser Stoffe hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in der Werkstatt und ihre Möglichkeiten als Gestaltungsmaterial behandelt. In Laboratoriumsversuchen werden physikalische und chemische Materialprüfungen durchgeführt.

Materialsammlungen (Mineralien, Holzproben, Stoffproben usw.), Schaukasten und Bildmaterial unterstützen Vortrag und Übungen.

3. Zeichnen und Malen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung der zeichnerischen und malerischen Fähigkeiten.

Lehrstoff (6 Wochenstunden):

Zeichnen und Malen nach der Natur und aus der Vorstellung unter Betonung des Figurelen.

Didaktische Grundsätze:

Korrektur und Hinweis auf die realistische Darstellung des Gegenstandes vertiefen das richtige Sehen.

Durch Messen und Visieren wird das richtige Abschätzen von Entfernungen, Winkeln und Spannungen geprüft.

Proportionsübungen; Objekt — Arbeitsformat. Studien der dritten Dimension, ausgehend von einer Farbe bis zur freien Malerei.

Kompositionsübungen nach systematischen Angaben unter Berücksichtigung der Farb- und Formenlehre.

Vom Schüler selbst gewählte Themen werden individuell und auch vor der Klasse gegenübergestellt besprochen.

4. Atelier.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit in der selbständigen Durchführung schwieriger Aufgaben der dekorativen Gestaltung.

Lehrstoff (29 Wochenstunden):

Herstellen von Entwürfen, Werkzeichnungen, Modellen und praktische Ausführung dekorativer Gestaltungen.

Didaktische Grundsätze:

Die didaktischen Grundsätze zum Unterrichtsgegenstand „Atelier und Werkstätte“ im Lehrplan der Fachschule für Dekorative Gestaltung sind in sinngemäßer Anwendung gültig.

5. Werbelehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertiefung der Kenntnisse praktischer und psychologischer Werbevorgänge im Wirtschaftsleben.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Reklame, Propaganda, Individual- und Massenpsychologie. Verbrauchsforschung. Produktionsforschung, Motivenanalysen und ihre Bedeutung für die Gestaltung der Werbung. Ausschöpfung der Mittel, Methoden und Techniken der Werbung.

Didaktische Grundsätze:

Die didaktischen Grundsätze zum Unterrichtsgegenstand „Atelier und Werkstätte“ im Lehrplan der Fachschule für Dekorative Gestaltung sind in sinngemäßer Anwendung gültig.

6. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewusstseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):**Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung, Genussmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdung durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen.

Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR GEBRAUCHSGRAPHIK.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
1 Kunstgeschichte	4
2 Zeichnen und Malen	6
3 Entwurf	21
4 Angewandte Typographie	4
5 Layout	4
6 Photographik	5
7 Originalgraphik	5
8 Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..	1
Gesamtwochenstundenzahl	50

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Gebrauchsgraphik hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, vornehmlich im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese.

Wissen um die Zusammenhänge der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Überblick über die Stilepochen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Gebrauchsgraphik und ihrer Techniken.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden. Besichtigungen und Führungen durch Ausstellungen werden den Unterricht verlebendigen und abrunden.

Allgemeine Bildungsmängel der Schüler, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

2. Zeichnen und Malen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des Figuralen für die Verwendung in der dekorativen Gestaltung.

Lehrstoff (6 Wochenstunden):

Akt und Gewandfigur in verschiedenen, auch farbigen Darstellungsarten. Tierstudien, Landschaft, Stilleben.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Didaktische Grundsätze zum gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Gebrauchsgraphik.

3. Entwurf.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, gebrauchsgraphische Themen in individueller Eigenart zu lösen.

Lehrstoff (21 Wochenstunden):

Selbständige Darstellung druckreifer Entwürfe gebrauchsgraphischer Themen unter Berücksichtigung der Reproduktionstechnik. Dekorative Wandgestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Betonung der menschlichen und künstlerischen Eigenart der Einzelpersönlichkeit. Skizzenarbeit, Kritik, Korrektur, Exkursionen und Werbefilmbesuche werden auf die Faktoren künstlerischer Gestaltung und drucktechnischer Erfordernisse abgestimmt.

4. Angewandte Typographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, typographische Entwürfe unter Verwendung des Satzmaterials auszuführen.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Arbeitsmaterial und Technik des Satzsetzes. Das typographische System. Die Setzkasteneinteilung. Die Papierformate. Typographisches Skizzieren. Setzen nach dem Layout.

Didaktische Grundsätze:

Abstimmung auf Zweck und Anforderungen des Werbemittels. Hinweise auf Wirkung und gegenseitige Abhängigkeit von Schriftfläche und unbedruckter Papierfläche. Auswahl des Schrift- und Bildmaterials entsprechend dem Zweck des Werbemittels. Lehrbeispiele und Anschauungsmaterial. Exkursionen.

5. Layout.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gesamtgestaltung in Text und Bild.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Aufgliederung der gestellten Themen für den Arbeitsvorgang. Wahl der graphischen Ausdrucksmittel. Praktische Durchführung an Aufgaben gesteigerter Schwierigkeit.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Didaktische Grundsätze zum gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Gebrauchsgraphik.

6. Photographik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit, die Photographie in der Gebrauchsgraphik anzuwenden.

Lehrstoff (5 Wochenstunden):

Experimentieren mit Photogramm, Solarisation, Reduktion, Relief und anderem. Einbau photographischer Elemente in Aufgaben der Gebrauchsgraphik.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Didaktische Grundsätze zum gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Gebrauchsgraphik.

7. Originalgraphik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der originalgraphischen Techniken (Hoch-, Flach- und Tiefdruck).

Lehrstoff (5 Wochenstunden):

Entwurf, Herstellung des Druckträgers und Druck.

Didaktische Grundsätze:

Siehe Didaktische Grundsätze zum gleichen Unterrichtsgegenstand der Fachschule für Gebrauchsgraphik.

8. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):**Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe. Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR UHRMACHER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
1 Staatsbürger- und Rechtskunde	2
2 Kulturgeschichte	1
3 Volkswirtschaftslehre	1
4 Mathematik und angewandte Mathematik	2
5 Mechanische Technologie	1
6 Mechanische Uhren	4
7 Elektrische Uhren	2
8 Fachzeichnen	4
9 Kaufmännischer Schriftverkehr	1
10 Buchführung	2
11 Werkstatt	28
Gesamtwochenstundenzahl	48

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Uhrmacher hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Staatsbürger- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der Aufgaben und Einrichtungen des Staates, der wichtigsten Bestimmungen aus dem Gewerbe- und Handelsrecht, aus dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht sowie aus dem bürgerlichen Recht.

Verantwortungsbewußtes Interesse für Staat und Wirtschaft. Demokratische und soziale Gesinnung.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Aufgaben und Zweck des Staates: Staatsformen, Staatsgewalt, innerstaatliche und überstaatliche Organisationsform. Die leitenden

Grundsätze der österreichischen Verfassung: demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip. Gesetzgebung und Vollziehung. Die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Tätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden.

Privatrecht:

Personenrecht, Familienrecht, Sachenrecht, Schuldrecht (Arten der wichtigsten Verträge).

Gewerberecht:

Merkmale der Gewerbmäßigkeit, Einteilung der Gewerbe, Voraussetzung zum Antritt eines Gewerbes, Gewerbeanmeldung, beziehungsweise Konzessionsansuchen, Genehmigung der Betriebsanlage, Berechtigungsumfang, Bezeichnung der Betriebsstätten, Preisauszeichnungspflicht, Aufsuchen von Bestellungen, Stellvertretung, Verpachtung von Gewerbeberechtigungen, Witwen- und Deszendentenfortbetrieb, Zurücklegung und Entziehung; Gewerbebehörden, Übertretung und Strafen, Pflückerbekämpfung, Arbeitsinspektorate. Die Kammern als Selbstverwaltungskörper. Aufgaben, Mitgliedschaft.

Der Lehrling, seine Aufdingung, Probezeit, Lehrzeit; Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, fachliche Weiterbildung (Berufsschulpflicht).

Arbeiter- und Angestelltenrecht:

Einzelvertrags- und Kollektivvertragsrecht. Bestellung von Betriebsräten und Vertrauensmännern, Erlassung von Arbeitsordnungen.

Sozialversicherung:

Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung.

Handelsrecht:

Der Kaufmannsbegriff. Firma und Protokollierung. Gesellschaftsformen, Handelsagenten.

Steuerrecht:

Grundsätze der wichtigsten Steuern.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht gehe in diesem Fach stets von anschaulichen, lebensnahen Beispielen aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Leben aus und erarbeite aus ihnen die wichtigsten juristischen Definitionen und typischen Tatbestände. Die Stoffauswahl ist so durchzuführen, daß die für den Gewerbetreibenden notwendigen

Rechtsgebiete ausführlich behandelt werden können. Die Behandlung der Staatsbürgerkunde soll nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen, sondern insbesondere die staatsbürgerliche Erziehung zur Demokratie und zu sozialem Verständnis im Auge haben. Mit Buchführung und kaufmännischem Schriftverkehr ist engste Verbindung zu üben, insbesondere bei Durchführung eines „Übungskontors“.

2. Kulturgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundlagen unserer Kultur und der Kunststile.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Begriff und Wesen der Kultur. Entwicklung der Kultur vom Altertum bis zur neuen Zeit. Die Religionen der Erde mit besonderer Berücksichtigung des Christentums als Kulturfaktoren. Die wichtigsten Stilrichtungen in der darstellenden Kunst. Geschichte der Uhr von den ersten Anfängen bis zur Neuzeit.

Didaktische Grundsätze:

Im Gegenstand Kulturgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit der Verwendung visueller Hilfsmittel zu verbinden. Exkursionen, Besichtigungen, Führungen usw. können den Unterricht verlebendigen und abrunden.

3. Volkswirtschaftslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre. Vertrautheit mit dem Wesen der Steuern und deren Einhebung.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Entwicklung der Volkswirtschaft. Bevölkerung und Bevölkerungspyramide. Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Bedürfnisse, Bedarf, Güter, Produktionsverfahren. Wert- und Preisbegriff. Preisgestaltung in der Volkswirtschaft (Angebot und Nachfrage). Geld und Kredit. Kreditarten für den Gewerbebetrieb. Beanspruchung von Krediten bei Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Banken. Konjunkturlehre. Einkommensarten.

Didaktische Grundsätze:

Eine rein theoretische Behandlung des Lehrstoffes ist zu vermeiden. Die Erarbeitung des-

selben hat an passend gewählten Beispielen zu erfolgen, wobei auch die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sind.

4. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit besonderen und allgemeinen Zahlen. Anwendung auf die Aufgaben der gewerblichen Praxis.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Gebrauch des Rechenschiebers. Rechnen mit besonderen und allgemeinen Zahlen, insbesondere Bruchrechnen, Schluß- und Prozentrechnung. Rechenübungen zur Unterstützung der Fachgegenstände Mechanik, Elektrotechnik, Mechanische Uhren.

Didaktische Grundsätze:

Durch das Lösen praktischer Aufgaben soll neben einer praktischen Rechenfertigkeit auch eine gewisse Denkschulung erzielt werden.

Unter Hinweis auf den Pflichtschulstoff werden zunächst Erklärungen und Merksätze wiederholt, soweit solche im gewerblichen Rechnen benötigt werden. Die Auswahl des Stoffes hat dem Ausbildungsziel zu entsprechen, Beispiele und Aufgaben sollen in diesem Sinn eingekleidet sein.

5. Mechanische Technologie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsvorgänge. Arbeitshygiene.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Eisen und Stahl, Buntmetalle und Legierungen, Speziallegierungen der Uhrentechnik. Edelmetalle und ihre Punzierungen. Lagersteine. Kunst- und Hilfsstoffe. Spanlose und spanabhebende Bearbeitung. Grundzüge der Arbeitshygiene.

Didaktische Grundsätze:

Demonstration neuer Werkzeuge und Erläuterung der Anwendung und Instandhaltung. Besprechung der in der Uhrenindustrie verwendeten Bearbeitungsmaschinen an der Tafel und an Hand von Prospekten, Wandtafeln und dergleichen.

Besichtigung verschiedener Maschinentypen und Kennenlernen ihrer Arbeitsweise bei Exkursionen. Erläuterung der Energieformen und Kraftübertragung auf physikalischer Grundlage, gegebenenfalls unterstützt durch Experimente.

6. Mechanische Uhren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über die Wirkungsweise der Einzelteile einer mechanischen Uhr und ihrer Zusatzeinrichtungen. Fähigkeit zur Durchführung einfacher Berechnungen. Kenntnis der Fehlerquellen und deren Behebung.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Arten der wichtigsten Pendel- und Unruh-hemmungen. Gesperre, Gewichts- und Federantriebe. Zykloiden-, Triebstock- und Evolventenverzahnung, Räderwerke der Uhr. Zentralsekunde, Berechnung fehlender Teile. Arten der Schlagwerke. Gangbestimmung, Pendel und Unruh. Grundlagen der Feinstellung. Ferner übersichtsmäßig: Automatik und Kalenderuhren, Kurzzeitmesser.

Didaktische Grundsätze:

Systematische Behandlung von Aufbau, Entwurf und Berechnung der mechanischen Uhrwerke unter Berücksichtigung der Werksnormen.

7. Elektrische Uhren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über Wirkungsweise und Fehlerbehebung elektrischer Uhren.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Grundgesetze für Gleich- und Wechselstrom. Erzeugung und Anwendung von Gleich- und Wechselstrom, soweit sie für das engere Fachgebiet erforderlich sind.

Grundlegendes über elektrisches Messen.

Stromquellen, einschlägige Bauelemente und Motoren.

Elektrischer Pendel- und Unruhantrieb, Elektroaufzug, Synchronuhren, elektrische Signaluhren.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Verwendung von Modellen, Schaubildern und Tafeln zu veranschaulichen.

8. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Sicherheit im genauen und sauberen Herstellen technischer Zeichnungen. Anleitung zur Vertiefung des Verständnisses mechanischer Probleme in Uhrwerken und zur Herstellung normgerechter Werkzeichnungen.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Grundbegriff des technischen Zeichnens. Konstruktion der wichtigsten Hemmungen und der Zykloidenverzahnung. Werkzeichnung eines kompletten Ankerhemmwerkes (Zusammenstellung und Detailzeichnungen) für die Meisterprüfung.

Didaktische Grundsätze:

Funktion, Konstruktion und Material bestimmen die Form der Konstruktionsteile, die vom skizzenhaften Entwurf bis zur Werkzeichnung durchgearbeitet werden. Auf Einhaltung der Zeichnungsnormen ist besonderer Wert zu legen.

9. Kaufmännischer Schriftverkehr.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fertigkeit in der Ausführung jener Schriftstücke, die der Uhrmacher in der Regel selbständig verfaßt, sowie der Kenntnis der Grundlagen der Gewerbekunde.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Aufgaben und Formen des kaufmännischen Schriftverkehrs. Schriftverkehr mit Gewerbebehörden (Grundbegriff des Gewerberechts), innerhalb des Betriebes (Lehrlingswesen, Arbeitsrecht), mit Banken (Kreditmöglichkeiten), bei einem Kauf (Kaufvertrag) und im Außenhandel (Import und Export). Zahlungsarten und Wechsel (Wechselrecht). Versand.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist an Hand kennzeichnender Beispiele, die alle wichtigen Fälle des Schriftverkehrs umfassen, zu erarbeiten.

10. Buchführung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Sicherheit in der Führung der für den selbständigen Uhrmacher erforderlichen Geschäftsbücher. Auswertung der Ergebnisse für den Gewerbetreibenden.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Die wichtigsten Begriffe der Buchhaltung. Gesetzliche Vorschriften über die Buchführung. Zweck und Aufgabe der Buchführung. Systeme und Verfahren der Buchführung. Amerikanische Buchführung für Kleinbetriebe. Durchrechnung eines Mustergeschäftsfalles mit Abschluß und Auswertung. Betriebsabrechnungsbogen.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen.

11. Werkstatt.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Unterweisung zur Vervollkommnung der durch Lehre und Praxis erworbenen handwerklichen Fähigkeiten, Steigerung bis zur meisterlichen Reife.

Lehrstoff (28 Wochenstunden):

Überholen und Neuanfertigen schülereigener Handwerkzeuge. Bau eines Ankerhemmwerkes

mit Aufbau auf ein industrielles Basis-Werk. Feinstellung mit elektronischen Prüfgeräten. Beginn des Baues einer Schauwerksuhr in geradliniger Anordnung mit Elektroaufzug.

Fertigstellung der Schauwerksuhr und Bau eines passenden Gehäuses. Feinstellung dieser Uhr. Besonders befähigte Schüler stellen die Schauwerksuhr mit Tourbillon und ewigem Kalender, Weltzeitanzeige und ähnlichem aus. Vorbereitende Übungen zur Meisterprüfung.

Didaktische Grundsätze:

Praktische Anleitung durch den Lehrer über Zweck und Handhabung von Werkzeugen, Maschinen und Material. Übungen verschiedener Arbeitsverfahren an Arbeitsproben und Werkstücken. Ausführung nach gegebenen oder eigenen Entwürfen mit praktischer Hilfeleistung, Kontrolle und Korrektur durch den Lehrer.

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR DAMENKLEIDERMACHER.**I. STUDENTAFEL.**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
Deutsch	2
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	2
Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene ...	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde	28
Schnittzeichnen und Modellarbeit	4
Entwurf- und Modezeichnen	3
Materialienkunde und Textilchemie	2
Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr	6
Gesamtwochenstundenzahl	49
Freigegegenstand	
Lebende Fremdsprache	2
Stenotypie	2
Leibesübungen	2
Unverbindliche Übungen	
Arbeitsgemeinschaft	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Damenkleidermacher hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.**A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.****Deutsch.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Hinführung zur Beherrschung des sprachlichen Ausdrucks in Wort und Schrift gemäß den Forderungen des persönlichen und beruflichen Lebens.

Vermittlung der Unterscheidungsfähigkeit für wertvolle und wertlose Literatur, gezeigt an Lektüre, an Filmen und Theaterstücken.

Weckung der Freude an selbsterworbener Bildung, Formung der Persönlichkeit durch Pflege der geistigen Interessen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):**Mündliche Sprachpflege:**

Redeübungen betreffend Modeberichte, Modenvorführungen, Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen. Beschreibung von Modellen und Modedetails. Diskussion über Lektüre, Filme, Theaterstücke, Zeitprobleme in Verbindung mit Lebenskunde und Erziehungslehre.

Schriftliche Sprachpflege:

Berichte aller Art, Protokolle, Briefe des täglichen Lebens. Regeln des guten Briefstils, Redewendungen aus dem Geschäfts- und Gewerbeleben. Übungen in Rechtschreiben und Sprachlehre im Anschluß an die mündliche und schriftliche Sprachpflege.

Schrifttum:

Leseproben aus guter, zeitnaher Literatur, Vergleiche mit Stellen aus der Kolportageliteratur zum Zweck der Erkenntnis des Wertunterschiedes in Stil, Problemstellung und innerem Gehalt.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Gegenstand hat der Bereicherung des persönlichen Lebens durch die Pflege guter Lektüre und der Sprachpflege der künftigen Meister zu dienen. Der Lehrer stelle keine häuslichen Aufgaben, sondern versuche, durch gut vorbereitete interessante Stunden Freude an geistiger Arbeit zu wecken. Ein wochenlanges Lesen von Klassenlektüre in der Schule ist auf jeden Fall zu vermeiden, man wecke eher durch Leseproben das Interesse und überlasse längere Lektüre dem freiwilligen außerschulischen Fleiß.

Vier einstündige Schularbeiten im Schuljahr.

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen über die Aufgaben und Einrichtungen des Staates, der wichtigsten Bestimmungen aus dem Gewerbe- und Handelsrecht, aus dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht sowie aus dem bürgerlichen Recht. Weckung eines verantwortungsbewußten Interesses für Staat und Wirtschaft.

Erziehung zu demokratischer und sozialer Gesinnung.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Aufgaben und Zweck des Staates, Staatsformen, Staatsgewalt; innerstaatliche und überstaatliche Organisationsformen.

Die leitenden Grundsätze der österreichischen Verfassung.

Das demokratische Prinzip:

Bestellung der Organe der Gesetzgebung und des obersten Organes (Bundespräsident) durch Wahl; der Nationalrat als Gesetzgeber; Bestellung und Zusammensetzung der Bundesregierung, politische Verantwortung vor dem Nationalrat.

Das bundesstaatliche Prinzip:

Autonomie der Länder (Landesgesetzgebung), Wahl der Landtage, Wahl der Landesregierung, getrennte Kompetenzen, Landes- und Bundesangelegenheiten, mittelbare Bundesverwaltung und Landesverwaltung, erläutert an der Frage des Rechtsmittelzuges.

Das rechtsstaatliche Prinzip:

Die Gesetze als Grundlage der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit; Bescheid, erläutert an Beispielen aus dem Gewerberecht; Tätigkeit der Gerichte, Urteil; Aufbau der Gerichtsorganisation, erläutert am Wesen der Zivilgerichtsbarkeit.

Das Gesetz: Typus der vom Staat als Hoheitsträger erlassenen Norm.

Der Vertrag: die durch Vereinbarung von Rechtssubjekten zwischen diesen bindende Norm.

Aus dem Privatrecht:

Personenrecht, Familienrecht, Sachenrecht, Eigentum und Besitz, Grundbuch, Pfandrecht, Dienstbarkeit, Baurecht, Schuldrecht, Arten wichtiger Verträge.

Aus dem Gewerberecht:

Merkmale der Gewerbsmäßigkeit, Einteilung der Gewerbe, Voraussetzung zum Antritt eines Gewerbes, Gewerbeanmeldung beziehungsweise Konzessionsansuchen, Genehmigung der Betriebsanlage, weitere Betriebsstätten (Filialen), Verlegung und Übersiedlung, Berechtigungsumfang, Bezeichnung der Betriebsstätte, Preisauszeichnungspflicht, Aufsuchen von Bestellungen, Stellvertretung, Verpachtung von Gewerbeberechtigungen, Witwen- und Deszendentenfortbetrieb, Nichtbetrieb, Zurücklegung und Entziehung, Gewerbebehörden, Übertretung und Strafen, Pfascherbekämpfung, Arbeitsinspektorate.

Die Kammern als Selbstverwaltungskörper der gewerblichen Wirtschaft:

Aufgaben, Mitgliedschaft, räumliche und fachliche Gliederung, Bundeskammer, Landeskammern, Innungen. Bedeutung der Meisterlehre; der Lehrling, seine Aufdingung, Probezeit, Lehrzeit; Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, fachliche Weiterbildung (Berufsschulpflicht), Lehrlingsentschädigung, Arbeitszeit, Urlaub, Krankentgelt, Auflösung des Lehrverhältnisses, Lehrzeugnis, Gesellenbrief, Freisprechung, Behaltspflicht.

Aus dem Arbeiter- und Angestelltenrecht:

Unterscheidung zwischen Arbeiter und Angestellten, Vereinbarung bei Aufnahme (Lohn, Gehalt, Arbeitszeit, Entgelt, Kündigung, Dauer des Dienstverhältnisses), Überstunden, Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit, Urlaub, Leistungen bei Dienstverhinderung, Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere durch Kündigung und Entlassung, Zeugnis, unwirksame Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, Kollektivvertragsrecht (Begriff, Wirkung, Abschluß und Auflösung unter Berücksichtigung des geltenden Kollektivvertrages). Bestellung von Betriebsräten und Vertrauensmännern, Erlassung von Arbeitsordnungen.

Aus dem Sozialversicherungsrecht:

Krankenversicherung, das ASVG, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Beiträge und Mittel der Sozialversicherung — Organisation und Schiedsgericht. Die Selbständigenversicherung: Gewerbliches Selbständigen-Versicherungsgesetz (GSPVG) in kurzgefaßter Form.

Aus dem Handelsrecht:

Der Kaufmannsbegriff, Firma und Protokollierung, Handelsregister, Prokura und Handelsvollmachten, Gesellschaftsformen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Handelsagenten.

Aus dem Steuerrecht:

Grundsätze der wichtigsten Steuern, Übersicht über die bestehenden Steuern, Erörterung typischer Steuerarten, insbesondere der Einkommensteuer im Hinblick auf ihre Doppelgliederung als betriebsnahe Personalsteuer und als Lohnsteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kinderbeihilfe, Steuerstrafverfahren.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht gehe in diesem Fach stets von anschaulichen, lebensnahen Beispielen aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Leben aus und erarbeite aus ihnen die wichtigsten juristischen Definitionen und typischen Tatbestände. Die Stoffauswahl ist so durchzuführen, daß die für den Gewerbetreibenden notwendigen Rechtsgebiete ausführlich behandelt werden können. Die Behandlung der Staatsbürgerkunde soll nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen, sondern insbesondere die staatsbürgerliche Erziehung zur Demokratie und zu sozialem Verständnis im Auge haben. Im bürgerlichen Recht hebe man jene Gebiete heraus, die für Frau (Mann) und Familie bedeutungsvoll sind. Die Handhabung des ABGB möge gezeigt und gelegentlich geübt werden. Mit Buchführung und kaufmännischem Schriftverkehr werde engste Verbindung gehalten, insbesondere bei Durchführung eines „Übungskontors“.

Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Bewußtmachen der Pflichten und Aufgaben der Frau (des Mannes), Anleitung zu planmäßiger Entfaltung der Persönlichkeit.

Vermittlung von Grundkenntnissen der körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen und der Einsicht in die Erziehungsaufgaben.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Aufgabenbereiche der Frau (des Mannes) in Beruf, Familie, Wirtschaft und Staat.

Die Frau (der Mann) im Beruf:

Benehmen und Takt in beruflichen Situationen, Betriebsklima. Richtlinien für Menschenkenntnis und Menschenbehandlung.

Umgang mit Behörden und Vorgesetzten.

Die Frau (der Mann) in der Freizeit:

Sinn und Aufgaben der Freizeit, Grundsätze für eine gute Tageseinteilung und gesunde Lebensführung.

Angenehme, nützliche und notwendige Freizeitbeschäftigungen. Film-, Funk-, Fernschi-erziehung.

Die Frau (der Mann) in der Familie:

Das Heim, seine Ausgestaltung und Pflege. Grundlagen einer guten Ehe. Stellung des Kindes in der modernen Familie. Aufgaben der Frau als Gattin und Mutter.

Einführung in die Erziehungslehre:

Gesetzmäßigkeit der Entwicklung, Grundlagen der Erziehung — Erbanlagen und Umwelt-einflüsse, Entwicklungsstufen.

Das Neugeborene und der Säugling, das Kleinstkind — körperliche und seelisch-geistige Entwicklung, Erziehungsaufgaben und Erziehungs-mittel. Bedeutung der Krisenzeiten in der Entwicklung des Menschen. Das Kleinkind — körperliche und psychische Entwicklung, Kindergartenreife, das Spiel des Kindes. Erziehungs-regeln — Erziehungsfehler. Das Schulkind — Schulreife, Schule und Elternhaus, Bedeutung der Erziehungsmittel. Charakteristik der reifen Kindheit.

Die Reifezeit — Phasen der Pubertät, körperliche und seelische Veränderungen, die sittliche Entwicklung des Jugendlichen. Wesen und Aufgabe der Reifezeit — Beginn der Selbsterziehung. Beziehungen zum Du, Verhalten in der Gemeinschaft. Sexualreife und Stimmungslage der gegenwärtigen Jugendgeneration. Erziehungsmaßnahmen.

Das höhere Jugendalter — Übergang zur Lebensreife. Bildung eines klaren Berufszieles, weltanschauliche Orientierung, Formung der Persönlichkeit. Mittel und Wege zur Weiterbildung.

Die Frau (der Mann) in Wirtschaft und Staat:

Soziale und staatsbürgerliche Verantwortung und Verpflichtung. Richtige und sparsame Haus- und Wirtschaftsführung; Sorge für die anvertrauten Menschen in Familie und Beruf. Geistige Mündigkeit und Verantwortung für die Fragen des Lebens.

Der Mensch vor den Sinnfragen des Daseins.

Didaktische Grundsätze:

Gute Problemstellungen, Beispiele, Exkursionen und kurze Lehrvorträge, Filme, Auswertung von Rundfunk- und Fernsehsendungen haben die Schüler(innen) in diesem Gegenstand zu lebhaften Diskussionen anzuregen und ihre Beobachtungs- und Urteilsfähigkeit zu schulen. Dabei hat der Lehrer das Verantwortungsgefühl der Schüler(innen) zu wecken und zu zeigen, daß ein wertvolles Leben bestimmte Verpflichtungen in sich schließen muß.

Als Anleitung zu aktiver Selbsterziehung ist womöglich in jeder Woche ein Spruch mit den Schülern zu erarbeiten, der eine ganz bestimmte Aufgabe in dieser Hinsicht stellt, zu deren Erfüllung nicht nur das Fach Lebenskunde, sondern jeder Unterrichtsgegenstand mitzuwirken hat.

Für männliche Schüler ist der Lehrstoff in entsprechender Weise abzuändern.

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zur Wertschätzung des gesunden Körpers und zum Verständnis für alle Fragen der Hygiene.

Vermittlung von Grundkenntnissen vom Bau des menschlichen Körpers, von Richtlinien für die Kinder- und Krankenpflege und erste Hilfeleistung und die Gesundheitspflege im Beruf.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Aufbau des menschlichen Körpers, Funktion und Pflege der einzelnen Organe.

Schwangerschaft und Geburt.

Körperbau des Neugeborenen, Ernährung und Entwicklung des Säuglings, Säuglingspflege.

Anzeichen der wichtigsten Kinderkrankheiten, richtiges Verhalten.

Allgemeines über Infektion und Infektionskrankheiten, Impfung.

Richtlinien für Krankenpflege im Haushalt; Hausapotheke. Unfallverhütung im Haushalt, in der Schule, beim Sport. Erste Hilfeleistung.

Arbeitshygiene.

Gesetzliche Vorschriften für das Kleidermacher-gewerbe, richtige Arbeitsräume und Arbeits-haltung.

Unfallverhütung im Betrieb.

Soziale Maßnahmen im Gewerbe.

Berufskrankheiten, ihre Verhütung und Heilungsmöglichkeit.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fach hat mehr Wert auf praktische hygienische Schulung als auf detaillierte anatomische Kenntnisse zu legen und insbesondere die Pflichten der Frau (des Mannes) in bezug auf ihre eigene Gesundheit und die Gesundheit ihrer Familie, beziehungsweise der ihr im Betrieb anvertrauten Menschen zu erläutern.

Bilder, Tafelzeichnungen und praktische Übungen haben dem Fach Anwendbarkeit und Lebensnähe zu geben, wobei der Wert gesunder Lebensführung besonders deutlich werden soll.

Für männliche Schüler ist der Lehrstoff in entsprechender Weise abzuändern.

Werkstätte einschließlich Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und der handwerklichen Leistungen. Selbständiges Zuschneiden und Ausführen von Kleidungsstücken und Überkleidern aller Art nach Maß, mit besonderer Berücksichtigung des werkstättenmäßigen Arbeitstempos. Weckung des Verständnisses für persönliche und harmonische Kleidung und der Freude an schöpferischer Arbeit und einfühlendem Kundendienst.

Lehrstoff (28 Wochenstunden):

Werkstätte:

Französische Arbeit: technische Übungen, wie modische Details an Ärmeln, Kragen, Rücken und Kleidern.

Werkstücke: Blusen, Röcke, Vormittags- und Nachmittagskleider, französische Kostüme, Cocktail-Kleider, Abendkleider, Abendmäntel.

Englische Arbeit: technische Übungen, wie alle Arten Knopflöcher, Taschen verschiedener Art, Revers, Ärmelschlitze.

Werkstücke: Jacken in verschiedener Fassung, Kostüme, Mäntel für verschiedene Gelegenheiten und Jahreszeiten.

Mindestens 20 Werkstücke.

Fachkunde:

Die kleinen Werkzeuge der Schneiderei, ihre Verwendung und Behandlung. Die Nähmaschine, ihre Arten und Zwecke, ihre Behandlung und Pflege, kleine Reparaturen.

Stoffbearbeitung: Zuschneiden, Materialverbrauch, Arbeitsfolgen und Arbeitsmethoden, Arbeitsvorgänge besonderer Art, zum Beispiel Bearbeitung verschiedener Einlage- und Futterstoffe, Bügeln, Fassungieren, Ärmelinnähen.

Abänderungslehre, Kundenprobe, Behebung der bei Anproben festgestellten Fehler, Beachtung

der Haltung, der Körperfehler, Umändern von Kleidungsstücken.

Pflege der Kleider: Aufbewahrung, Mottenschutz, Fleckputzen, Aufbügeln.

Didaktische Grundsätze:

Die Meisterklasse baut auf Lehrlings- und Gehilfenschulung auf und muß daher nicht nur die Beherrschung der alltäglichen handwerklichen Arbeiten, sondern auch das im Gewerbe übliche Tempo verlangen. Der Werkstättenunterricht ist in jeder Hinsicht möglichst praxisnahe einzurichten, die Schüler sind abwechselnd als Werkstättenleiter auch zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Verrechnungen, zur Verantwortung für Ordnung, Organisation und Pünktlichkeit der Lieferung sowie auch zum Kundendienst und zu selbständiger Anprobe heranzuziehen.

Schnittzeichnen und Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständiges Entwickeln von Schnitten nach Maß für Werkstücke englischer und französischer Art und für alle Körperhaltungen in jeder gewünschten Ausführung.

Stecken von Modellen und modischen Details nach Modebildern und eigenen Ideen.

Entwicklung eines sicheren Blickes für Körper- und Kleidformen, Wecken der schöpferischen Phantasie.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Wiederholung der Grundschnitte, ihre Abänderung für verschiedene Körperhaltungen und modisch bedingte Abänderungen. Entwickeln von komplizierten Schnitten nach Modebildern und eigenen Entwürfen.

Modellarbeit:

Abformen und Stecken von modischen Details an der Puppe. Gewinnung schwieriger Schnitte durch Modellieren, Stecken von Modellen nach Modebildern und nach eigenen Entwürfen. Kritische Beurteilung der gesteckten Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Die zukünftige Meisterin muß im Schnittzeichnen vollendete Fertigkeit haben. Daher hat sie auf dieser Stufe sehr viel und in gutem Tempo zu zeichnen. Die Lehrerin soll auf die selbständige Erarbeitung der Schnittlösungen größten Wert legen. Es wird sich empfehlen, die Schüler mit zwei Schnittzeichensystemen bekannt zu machen und zum Vergleich der Vorteile beider Systeme anzuregen.

Vier einstündige Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

Die Modellarbeit kann nicht nur dazu beitragen, schwierige Schnittlösungen zu finden, sie soll besonders auch den Geschmack der zukünftigen Meisterinnen schulen und ihren Blick für modische Belange schärfen. Daher werden sie zur kritischen Beurteilung der gesteckten Modelle anzuleiten sein.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Hinführung zur Selbständigkeit im Entwerfen von Kleidungsstücken jeder Art in harmonischer Abstimmung zu Material, Farbe und Trägerin.

Einführendes Erfassen der Eigenart einer Persönlichkeit durch genaue Beobachtung.

Kultivierter Farben- und Formensinn, sicheres modisches Urteil und selbständiger Geschmack.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Ornamentale Schrift, Gestaltung von Schriftbildern, Entwerfen gefälliger Geschäftskarten.

Geschmacksschulung durch Betrachtung und Kritik von Modezeitschriften, Schaufenstern und Modevorführungen.

Skizzen für Schaufenstergestaltung, Kritik der Werkstättenarbeiten in geschmacklicher Hinsicht sowie der Arbeiten in Modellarbeit.

Studium des menschlichen Körpers: Detailstudien, Naturstudien, Bewegungsstudien, individuelle Entwürfe von Kollektionen, Anregung zu neuen modischen Ideen.

Entwürfe zu bestimmten Themen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Entwurf- und Modezeichnen soll jede Schülerin so weit bringen, daß sie ihre modischen Ideen als ausführbare Arbeitsskizzen niederlegen kann. Dazu führt sie am sichersten ein intensiv betriebenes Naturstudium, durch das sie der Lehrer zum Sehen und Beobachten des menschlichen Körpers und seiner Bewegung anleitet. Es kann angenommen werden, daß jede Schülerin im Schuljahr mindestens 100 Blatt Zeichnungen beziehungsweise Skizzen zustande bringt. Es ist mehr Wert auf flottes, einfallreiches Skizzieren von Kleidungsstücken zu legen als auf minutiöse Ausführungen einzelner Zeichnungen.

Der Unterricht in Entwurf- und Modezeichnen hat mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit und Modellarbeit Hand in Hand zu gehen. Von dort her sollen ihm seine sofort in die Praxis umzusetzenden Themen und Aufgaben gestellt werden. Der Zeichenlehrer hat daher an den Beratungen über Farbenzusammenstellung, Wahl des Modelles, Wahl und Ausführung des modischen Aufputzes mitzuwirken.

Durch die Aufstellung von bestimmten Themen (zum Beispiel Kleider für die Reise, für einen Sommeraufenthalt an einem See, für einen Schiurlaub, für die Pensionatsausstattung eines jungen Mädchens usw.) kann Anregung zu neuen Ideen und Abwechslung im Unterricht gegeben werden.

Materialienkunde und Textilchemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der textilen Rohstoffe und ihrer Verarbeitung, Weckung des Verständnisses für die wichtigsten chemischen Verfahren im Bereich der Textilindustrie, Sicherheit im Bestimmen der im Handel befindlichen Stoffe.

Dankbares Wissen um die Abhängigkeit von so vieler Hände Fleiß.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Materialienkunde:

Textilverwendbare pflanzliche, tierische, mineralische und vollsynthetische Rohstoffe und deren Verarbeitung zu Gespinsten, Geweben und Gewirken. Nach- und Veredlungsarbeiten, wie Bleichen, Färben, Merzerisieren, Appretieren, Sanforisieren usw.

Herstellung der besonderen Gewebe. Tülle, Spitzen.

Kenntnis der Pelze, Leder und deren Imitationen sowie der Einlagestoffe und des Zubehörs aller Art (Borten, Bänder, Posamenten, Knöpfe, Hafteln, Drucker, Zippverschluß).

Praktische Stoffuntersuchungen mit verschiedenen Mitteln, Beurteilung der Textilien, Feststellung ihrer Besonderheiten und ihre Behandlung.

Textilchemie:

Elementbegriff; Symbolik; Atom; Molekül; Valenz. Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze. Bleichmittel. Grundlegendes aus der organischen Chemie. Synthetische Faserstoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Materialienkunde muß getragen werden von einer Fülle von Anschauungsmitteln, die der Lehrer den Schülern zur selbständigen Erarbeitung des Stoffes in die Hand gibt. Stoffproben, Mikroskope.

Chemische Präparate usw. sind daher in genügender Menge für jede Stunde vorzubereiten.

Exkursionen in Textilbetriebe aller Art sollen die komplizierte Herstellung der Textilien erkennen und begreifen lassen.

Der Unterricht in der Textilchemie bleibe praxisnahe und erkläre die richtige Behandlung

neuer Kunststoffe aus ihrer Zusammensetzung und Herstellung.

Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung der Gewandtheit in der Ausführung der im Gewerbe vorkommenden Berechnungen, Kenntnis der üblichen Buchhaltungsmethoden, Sicherheit in der Kontierung einfacher Geschäftsfälle, Fähigkeit zur Aufstellung einfacher Bilanzen und deren Auswertung. Befähigung, die im geschäftlichen Verkehr sowie im Verkehr mit Behörden sich ergebenden Schriftstücke fachlich und sprachlich richtig abzufassen.

Erziehung zu Genauigkeit, Ehrlichkeit, Ordnungssinn, Höflichkeit.

Lehrstoff (6 Wochenstunden):

Rechnen:

Grundrechnungsarten mit Rechenvorteilen, Bruchrechnungen, einfache und zusammengesetzte Schlußrechnungen, Rechnen mit nicht-dezimalen Größen. Prozentrechnungen aller Art. Einkaufs-, Bezugs-, Selbstkosten- und Verkaufskalkulation. Erzeugungskalkulation im Gewerbe (progressiv und retrograd). Lohnverrechnung: Abrechnung mit Finanzamt und Krankenkasse. Berechnung der Lohn-, Umsatz-, Gewerbe- und Lohnsummensteuer. Errechnung des Gemeinkostenfaktors in vereinfachter Form. Zinsrechnung von Hundert, Zinsstaffel.

Diskontrechnung.

Durchschnittsrechnungen, arithmetischer und gewogener Durchschnitt.

Teilungs- und Gesellschaftsrechnung.

Zusammengesetzte Bezugskalkulation.

Buchhaltung:

Aufgaben des Rechnungswesens. Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflicht, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die wichtigsten Bücher: Inventarium (verschiedene Varianten von Rekapitulationen), Geschäftstagebuch, Kassabuch, Wareneingangsbuch, Kunden- und Lieferantenbuch, Abschreibungsbogen.

Gewinnermittlung: Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Steuererklärungen.

Die doppelte Buchhaltung:

Vom Inventar zur Bilanz — die typischen Geschäftsfälle und ihr Einfluß auf die Bilanz.

Vermögens- und Kapitalsumschichtungen.

Die Auflösung der Bilanz in T-Konten:

Die Bestandskonti,

die Erfolgskonti.

Der Kontenrahmen.

Verbuchung eines kurzen Monatsgeschäftsfalles.

Abschlußübungen auf Grund von Summenbilanzen.

Das amerikanische Journal.

Die Abschlußtabelle.

Auswertung der Ergebnisse für die Steuererklärungen und für die Kalkulation.

Kalkulation:

Die Grundbegriffe der Kostenrechnung:

Überleitungsbogen A und B.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Die äußere Form der kaufmännischen Schriftstücke.

Die mit dem Kaufvertrag verbundenen Schriftstücke.

Rechnungserteilung.

Die unregelmäßige Erfüllung des Kaufvertrages.

Der Zahlungsverkehr.

Werbung.

Schriftverkehr mit dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, der Gewerbebehörde und Berufsorganisation: Raten- und Stundungsansuchen sowie Berufungen an das Finanzamt, Ansuchen um Fristerstreckung zur Abgabe der Steuererklärungen.

Die wichtigsten Formulare im Verkehr mit der Gebietskrankenkasse.

Anmeldung eines Gewerbebetriebes bei der Gewerbebehörde, Bestellung eines Geschäftsführers, Verlegung des Betriebsstandortes, Stilllegung eines Betriebes und Wiederaufnahme desselben.

Ausstellung von Lehr- und Arbeitszeugnissen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer wird von Anfang an die kaufmännischen Formen des Rechnens pflegen und die Schüler zu selbsttätiger Lösung der Aufgaben anleiten.

Zur Einführung in die Buchhaltung sind vornehmlich T-Hauptbuchkonten zu verwenden, die Beispiele sind zu vereinfachen und zu verkürzen. Die Übungsbeispiele sind so praxisnahe als möglich zu wählen. Im kaufmännischen Schriftverkehr ist auf die äußere Form zu achten. Es sind für diesen Gegenstand nicht Hefte, sondern lose Bogen im üblichen Format und entsprechende Briefumschläge zu verwenden.

Vier Schularbeiten im Schuljahr.

B. FREIGEGENSTÄNDE.

Lebende Fremdsprache.

(Englisch oder Französisch.)

Französisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Konversation des Alltags und des Berufes zu führen sowie Texte aus Modezeitschriften zu übersetzen.

Vermittlung von Kenntnissen über das französische Land und Volk.

Erziehung zur Achtung vor fremder Eigenart und Sitte.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Schulung des Gehörs und der Aussprache:

Auf Grund der Nachahmung Sprechen von Musterwörtern, Beispielreihen, Kinderreimen; Bindung der Wörter innerhalb der Sinngruppen. Übungen zum Wortton und zur Satzmelodie.

Sprechübungen:

Aufbau eines Wortschatzes, von der Umgebung und von Lehnwörtern ausgehend. Spezialausdrücke der Mode. Beantworten und Stellen einfacher und allmählich schwierigerer Fragen. Auswendiglernen von Texten, insbesondere von Dialogen. Bildbesprechungen; Gespräche mit Mitschülern; Beschreibung von Kleidmodellen.

Lesestoff:

Kleine und allmählich schwierigere Lesestücke, die in den Alltag des französischen Landes und Volkes einführen, Geschichten, Gedichte, Beschreibungen von Kleidmodellen aus Zeitschriften.

Sprachlehre:

Grundzüge der Formen- und Satzlehre, avoir und être und die regelmäßigen Zeitwörter im Indikativ der Hauptzeiten; die unentbehrlichen Formen der unregelmäßigen Zeitwörter; Fürwörter, Eigenschaftswörter und ihre Steigerung; das Wichtigste aus der Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten:

Abschreibübungen, Diktate, Niederschreiben auswendig gelernter Texte, Stellen und Beantworten von Fragen, Wiedergabe von Gelesenem, Übersetzen von Modetexten.

Haus- und Schulübungen.

Didaktische Grundsätze:

Die für die Schüler schwierige Aussprache soll durch Zuhilfenahme von Schallplatten, Schulfunksendungen, Magnetophon und durch Chorsprechen ständig verbessert werden. Das Lernen von Einzelvokabeln ist bald durch Lernen von Wortgruppen und Phrasen zu ersetzen. Lesestücke und Redeübungen aus bestimmten Sachgebieten sollen Aufbau und Verfügbarkeit des Wortschatzes ständig sichern. Wechselgespräche der Schüler, Auswendiglernen von Dialogen aus dem Alltag und aus Lesestücken sollen die Sprachfertigkeit schulen. Lesestücke sind durch ein vorausgehendes Gespräch vorzubereiten und zunächst durch Vorlesen nur dem Ohr zu vermitteln. Das Lesen in der Klasse soll durch häusliche Lektüre ergänzt werden, wozu eine entsprechende wertvolle Klassenlek-

türe dienen wird. Die Handhabung des Wörterbuches ist zu üben.

Englisch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, die Konversation des Alltages und des üblichen Geschäftslebens zu führen sowie die Sprache der Mode zu übersetzen und von Kenntnissen vom wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Leben in Großbritannien und in den USA.

Erziehung zur Achtung vor fremder Sitte und Eigenart.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Sprechübungen:

Vervollkommnung der Aussprache und Tonführung, Festigung und Vermehrung des Wortschatzes durch Konversation, Lektüre, Inhaltsangaben; Erarbeitung von Wortgruppen und idiomatischen Wendungen nach sachlicher und sprachlicher Verwandtschaft.

Lesestoff:

An Hand eines Lehrbuches zunächst kleine Stücke in leichter Prosa, später längere Darstellungen vom Leben in Großbritannien und den USA. Lektüre aus Modezeitschriften und -zeitungen.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der Formen- und Satzlehre. Sinnverwandte Wörter.

Schriftliche Arbeiten:

Diktate, kurze Aufsätze, einfache Geschäftsaufsätze, Zeitungsanzeigen, Stellenbewerbung. Haus- und Schulübungen nach Bedarf.

Didaktische Grundsätze:

Da bei den meisten Schülern Unterricht in Englisch an der Pflichtschule vorausgesetzt werden kann, soll der Unterricht fast ausschließlich in der Fremdsprache geführt werden. Schulfunksendungen, Schallplatten, Magnetophon und Chorsprechen sollen Aussprache, Tonführung und Sprechfähigkeit ständig vervollkommen. Das Lernen von Einzelvokabeln ist allmählich durch Lernen von Wortgruppen und Phrasen zu ersetzen. Lesestücke und Redeübungen aus bestimmten Sachgebieten sollen Aufbau und Verfügbarkeit des Wortschatzes ständig sichern. Wechselgespräche der Schüler, Auswendiglernen von Dialogen aus dem Alltag und aus Lesestücken sollen die Sprechfertigkeit schulen. Lesestücke sind durch vorausgehende Gespräche vorzubereiten und zunächst durch Vorlesen nur dem Ohr zu vermitteln. Das

Lesen in der Klasse soll durch häusliche Lektüre ergänzt werden, wozu eine entsprechende wertvolle Klassenlektüre dienen wird. Die Handhabung des Wörterbuches ist zu üben.

Stenotypie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Verkehrsschrift. Sicherheit im Lesen von kurzschriftlichen Aufzeichnungen sowie der eigenen Niederschrift. Schreibgeschwindigkeit bis zu 80 Silben in der Minute.

Beherrschung der Schreibmaschine im 10-Finger-System sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine. Gewandtheit im möglichst fehlerfreien Abschreiben und im Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 80 Silben in der Minute. Kenntnis der Maschinentypen, ihre Behandlung und Reinigung.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

a) Kurzschrift.

Wiederholung der Vollverkehrsschrift (§§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 8. März 1946, Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht 1946/79) mit sinngemäßem Einbau des § 9. Schnellschreibübungen mit vornehmlich facheinschlägigen Diktatstoffen bei steigender Geschwindigkeit. Übung im Lesen von Kurzschriften nach dem Lehrbuch und im Lesen eigener Niederschriften. Längere Schnellschreibübungen, Übertragungen in Langschrift. Hausübungen nach Bedarf.

b) Maschinschreiben.

Erarbeitung des Tastenfeldes, der Zahlenreihe, der besonderen Zeichen. Gebrauch des Setztastentabulators und der gebräuchlichsten Einrichtungen der Schreibmaschine. Übungen im Zehnfingerschreiben bis zum Blindschreiben. Grundregeln für die Gestaltung von Schriftstücken. Übertragungen von Stenogrammen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrplan setzt voraus, daß der Schüler bereits in der Pflichtschule Unterricht in Kurzschrift erhalten hat. Es ist zunächst besonders auf graphische und systematische Korrektheit im Schreiben und auf sicheres Lesen der eigenen und fremden Niederschriften zu achten. Das Ausmaß der Kürzungslehre ist dem Niveau der Klasse anzupassen.

Da im Fach Maschinschreiben keine Hausübungen gegeben werden können, so ist mehr Aufmerksamkeit auf die Brauchbarkeit der angefertigten Schriftstücke, also auf Fehlerfreiheit und Sauberkeit zu richten, weniger jedoch auf

die Erzielung großer Geschwindigkeit. Die Abschreib- und Ansagetexte sollen Bezug auf die zukünftige Berufsrichtung haben.

Fortlaufende schriftliche Übungen, die zu klassifizieren sind.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit. Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens und der Berufsausbildung.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung. Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Ausgleichsübungen, soweit erforderlich. Übungen zur Leistungsverbesserung, abgestimmt auf ausgewählte Übungszweige und auf den persönlichen Bedarf.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anleitung zu bewußter Arbeit an Einzelheiten des Bewegungsvorganges im Sinne einer Fein- formung.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen unter Berücksichtigung der Sportformen und der persönlichen Eigenheiten in der Ausführungsweise. Schülerinnen: Wettläufe bis 100 m, Kugelstoß 4 kg. Schüler: Wettläufe 100 m (für Geübte auch 1000 m), Dauerläufe ohne Schnelligkeitsanforderung bis 2000 m (für Geübte auch bis 5000 m).

Kunststücke: Bodenturnen und Gerätekünste in einfachen Übungsverbindungen unter Berücksichtigung eines flüssigen Bewegungsablaufes. Schwierigere Gerätesprünge. Gleichgewichtskünste in schwierigeren Formen.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Feininformation an der individuell günstigen Schwimmart. Dauerschwimmen bis zu 1000 m (ohne Schnelligkeitsanforderung). Wettschwimmen bis zu 100 m. Wassersprünge vom 1 m- und 3 m-Brett (für Geübte auch von höher). Streckentauchen etwa 10 m, Tieftauchen etwa 3 m. Rettungsschwimmen.

Winterübungen.

Schilaufen: Vervollkommen des Fahrkönnens. Einführen in Technik und Taktik des Torlaufes, Abfahrtslaufes und Langlaufes. Schiwanderungen.

Eislaufen: Einige Formen des Schulelaufes und Tanzens. Laufen über längere Strecken. Eishockey (Schüler).

Spiele und Tänze.

Spiele: Einführen in ein weiteres Kampfspiel. Vervollkommnung von Technik und Taktik. Übungen im Schiedsrichtern.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): weitere Volks- und Gemeinschaftstänze. Für Schülerinnen: feinere Bewegungsführung im Raum und in der Zeit, allein und in kleineren Gruppen. Selbständiges Gestalten von Bewegungsverbindungen mit Bällen, Schnüren, Reifen und anderen Geräten, mit der Partnerin oder in der Gruppe.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Gehleistung bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung. Orientierungsläufe und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

Gesundheitslehre.

Belehrung über Wert und Notwendigkeit der Leibesübungen für die Volksgesundheit. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Das Erlernen des Schwimmens ist, wenn nötig, durch Einrichtung von Nichtschwimmerlehrgängen (auch durch Zusammenziehung von Schülern aus mehreren Klassen) anzustreben.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen), sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Zweckentsprechende Arbeitskleidung (Turnkleidung) ist zu tragen. Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

D. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.
(Arbeitsgemeinschaften)

2 Wochenstunden.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten in bestimmten, der Allgemeinbildung und Berufsausbildung dienenden Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR HERRENKLEIDERMACHER.

I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochen- stunden
Deutsch	2
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	2
Lebenskunde einschließlich Erziehungs- lehre	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene ..	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde	30
Schnittzeichnen	2
Entwurf- und Modezeichnen	3
Materialienkunde und Textilchemie	2
Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schrift- verkehr	6
Gesamtwochenstundenzahl	49
Freigegegenstand	
Lebende Fremdsprache	2
Stenotypie	2
Leibesübungen	2
Unverbindliche Übungen	
Arbeitsgemeinschaft	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Herrenkleidermacher hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Werkstätte einschließlich Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vorbereitung zur Meisterprüfung. Vervollkommnung des fachlichen Könnens und des theoretischen Fachwissens. Veredelung der handwerklichen Leistungen. Entwicklung und Bildung des eigenen Geschmacks.

Verständnis für persönliche Kleidung. Freude an genauer Arbeit und einführendem Kundendienst.

Lehrstoff (30 Wochenstunden):

Werkstätte:

Teilarbeiten, Sakko-, Brust- und Seitentaschen, Überrocktaschen, Futtertaschen, Ärmelschlitz, Ärmelaufschläge für Mäntel und alle Knopflocharbeiten.

Werkstücke: alle Arbeiten von Herrenkleidern. Bearbeitung und Vorrichtung zur ersten und zweiten Probe. Ausfertigen der Bekleidungsstücke unter Bedachtnahme auf alle Eigenheiten der menschlichen Figur. Feststellen von Fehlern und Abändern derselben.

Fachkunde:

Zweck und Hygiene der Bekleidung. Die richtige Pflege der Bekleidung. Reinigung und Fleckentfernung. Die Werkzeuge und Geräte. Die Nähmaschine. Herkunft, Erzeugung, Anwendung, Pflege und Erhaltung der Werkzeuge, Geräte und der Nähmaschine.

Die verschiedenen Arten von Kleidungsstücken. Entstehung der Mode. Die Bedeutung der Mode für das Bekleidungs-gewerbe. Der Modewechsel und seine wirtschaftlichen Vor- und Nachteile.

Bearbeitung der verschiedenen Ober-, Einlage- und Futterstoffe. Besprechung aller bei den Anproben auftretenden Fehler, deren Auswirkung und die Möglichkeit ihrer Behebung.

Didaktische Grundsätze:

Die Meisterklasse baut auf Lehrlings- und Gehilfenschulung auf und muß daher nicht nur die Beherrschung der alltäglichen handwerklichen Arbeit sondern auch das im Gewerbe übliche Tempo verlangen. Der Werkstätten-

unterricht ist in jeder Hinsicht möglichst praxisnahe einzurichten, die Schüler sind abwechselnd als Werkstättenleiter auch zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Verrechnungen, zur Verantwortung für Ordnung, Organisation und Pünktlichkeit der Lieferung sowie auch zum Kundendienst und zu selbständigen Anproben heranzuziehen.

Schnittzeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständiges Entwickeln von Schnitten nach Maß für Herrenbekleidungsstücke für alle Körperhaltungen in jeder gewünschten Ausführung.

Entwicklung eines sicheren Blickes für Körper- und Bekleidungsformen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Entwicklungsgeschichte der Zuschneidetechnik. Von den ersten Ansätzen zu Schnittformen bis zur modernen Schnittaufstellung. Moderne Schnittsysteme. Anatomische Grundlagen für die Schnitte der Herrenbekleidung. Aufstellen der Grundschnitte und Entwicklung von Schnitten nach Maß für jede Art der Herrenbekleidung.

Didaktische Grundsätze:

Der zukünftige Meister muß im Schnittzeichnen vollendete Fertigkeit erreichen. Daher hat er auf dieser Stufe sehr viel und in gutem Tempo zu zeichnen. Der Lehrer soll auf die selbständige Erarbeitung der Schnittlösungen größten Wert legen. Es wird sich empfehlen, die Schüler mit zwei Schnittzeichensystemen bekannt zu machen und zum Vergleich der Vorteile beider Systeme anzuregen.

Vier einstündige Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung von guten Schriftformen. Selbständigkeit im Entwerfen der verschiedensten Kleidungsstücke für den Herren, für Beruf, Reise, Sport, Gesellschaft.

Erziehung zum kultiviertem Geschmack in der Kleidung, Gewöhnung an genaues Beobachten und ständige Selbstkontrolle.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Ornamentale Schrift, Schriftbildübungen, Monogramme, Geschäftskarten, Prospekte, Reklame, Schaufenstergestaltung.

Schwungübungen, Verteilung der Licht- und Schattenformen, Falten- und Drapierstudien.

Entwicklung der menschlichen Figur mit Berücksichtigung des anatomischen Aufbaus und der Proportionen für das Modezeichnen.

Bewegungsstudien, Modellstudien, Grundlagen der Perspektive. Zeichnen von modischem Bewerk: Stöcke, Hüte, Schuhe, Sportgeräte usw. Naturstudien des männlichen Körpers.

Modische Darstellungen. Verschiedene Techniken: Bleistift, Feder, Pinsel, Kreide — linear, graphisch, koloristisch, malerisch.

Entwürfe: Straßen-, Sport- und Gesellschaftsanzüge, Überröcke.

Raumverteilung im allgemeinen; modisches Bild. Besprechung von Modebildern.

Die Kleidung des Herrn.

Didaktische Grundsätze:

Die im Lehrplan aufgezählten Themen sind nicht in der gleichen Reihenfolge durchzunehmen, sondern nach den Bedürfnissen des Werkstättenunterrichtes zu behandeln, da dieser Gegenstand nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er Hand in Hand mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit geht. Auf flottes Skizzieren ist mehr Wert zu legen als auf detaillierte Ausführung der Zeichnungen.

Der Lehrer für Entwurf- und Modezeichnen ist so wie der Modezeichner eines Salons mitverantwortlich für jedes Stück, das hergestellt wird, er hat daher auch die Lehrer des handwerklichen Faches bei Wahl des Modelles, Farbzusammenstellung und modischen Details zu beraten.

Materialienkunde und Textilchemie.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

B. FREIGEGENSTÄNDE.

Lebende Fremdsprache.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Stenotypie.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften)

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR WÄSCHEWARENERZEUGER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
Deutsch	2
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	2
Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene ...	1
Werkstätte einschließlich Fachkunde und Modetechnik	28
Schnittzeichnen und Modellarbeit	4
Entwurf- und Modezeichnen	3
Materialienkunde und Textilchemie	2
Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr	6
Gesamtwochenstundenzahl	49
Freigegegenstand	
Lebende Fremdsprache	2
Stenotypie	2
Leibesübungen	2
Unverbindliche Übungen	
Arbeitsgemeinschaft	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Wäschewarenhersteller hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Deutsch.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Werkstätte einschließlich Fachkunde und Modetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und handwerklichen Leistungen. Selbständiges Zuschneiden und Ausführen von Wäsche aller Art, mit besonderer Berücksichtigung des werkstättenmäßigen Arbeitstempos. Weckung der Freude am Handwerk, an schöpferischer Leistung und an einfühlendem Kundendienst.

Lehrstoff (28 Wochenstunden):

Werkstätte:

Feine Damen- und Herrenwäsche aller Art nach Maß und Norm, Morgenkleider, Herren- und Damenschlafrocke, Pyjama, Bettwäsche, Wiener Blusen, Kinderkleider, Berufskleider, Garten- und Strandkleider, Trachtendirndl.
24 Werkstücke mindestens.

Fachkunde:

Die kleinen Werkzeuge der Wäschenäherin, ihre Verwendung und Behandlung. Die Nähmaschine, ihre Arten und Zwecke, ihre Behandlung und Pflege, kleine Reparaturen.

Stoffbearbeitung — Berechnung des Materialverbrauches. Zuschneiden, Arbeitsfolgen, Arbeitsmethoden, Arbeitsteilung. Bügeleisen und Bügelvorgang. Pflege der Wäsche, Waschvorgang.

Modetechnik:

Wiederholung aller Zierstiche und Ziernähte, verschiedene Arten der Weißstickerei, von gezogenem Ajour und Flächenajour.

Lücken mit Spitzenfüllung, Sieb-Ajour, Toledo, alle Techniken ausgeführt auf Batist, Etamin und Seide; Einarbeiten von Spitzen; Schmuckfalten, gezogen und gepaßt.

Didaktische Grundsätze:

Die Meisterklasse baut auf Lehrlings- und Gehilfenschulung auf und kann daher nicht nur

die Beherrschung der alltäglichen handwerklichen Arbeiten sondern auch Spezialarbeiten, modischen Geschmack und das im Gewerbe übliche Tempo verlangen.

Der Werkstättenunterricht ist in jeder Hinsicht möglichst praxisnahe einzurichten, die Schülerinnen sind abwechselnd als Werkstättenleiterinnen zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Verrechnungen, zur Verantwortung für Ordnung, Organisation und Pünktlichkeit der Lieferung sowie zum Kundendienst und zu selbständigen Anproben heranzuziehen.

Schnittzeichnen und Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, Schnitte für Wäsche aller Art nach Maß und Norm selbständig aufzustellen sowie Lösungen für komplizierte Schnitte zu finden.

Stecken von Modellen nach Modellbildern und eigenen Ideen. Schulung des Geschmackes und des modischen Urteils. Förderung schöpferischer Anlagen.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Schnittzeichnen:

Grundschnitte für alle Arten der Damen- und Kinderwäsche, ihre Abwandlung nach Körperform und Körperhaltung sowie nach modischen Gesichtspunkten. Entwicklung komplizierter Schnitte für Luxuswäsche. Grundschnitte für Herrenwäsche und ihre modische Abwandlung. Bettwäsche nach Norm und Maß. Schnitte für Berufs-, Garten- und Strandkleider, Schnitte für Trachtendirndl verschiedener Art.

Modellarbeit:

Stecken von besonderen Wäschedetails, von schwierigen Wäschestücken, von Schlafröcken, Berufs- und Strandkleidern nach Modebild und eigenen Entwürfen und schnittliche Auswertung der gesteckten Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Da von der zukünftigen Meisterin verlangt wird, daß sie jeden Schnitt nach Maß und Bild auszuführen vermag, muß in dieser Klasse sehr viel gezeichnet werden. Die Lehrerin wird auf zunehmende Selbständigkeit in der Lösung der Schnitte, aber auch auf entsprechendes Tempo zu sehen haben. Dabei sind auch alle Schnitte für Normalmaße zu berücksichtigen.

Die Modellarbeit soll einerseits helfen, schwierige Schnittlösungen zu finden, andererseits aber auch die Schülerinnen zu eigenen Ideen anregen. Die Lehrerin wird sie anleiten, zunächst kleine Änderungen nach Modebildern zu finden, sie

aber gegen Ende des Schuljahres zu eigenen originellen Schöpfungen anregen.

Vier einstündige Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständigkeit im Entwerfen von Wäschestücken in harmonischer Abstimmung zu Material, Farbe und Trägerin.

Erziehung zu genauer Beobachtung und scharfem Sehen, zu kultiviertem Farben- und Formensinn.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Ornamentale Schriften und Gestaltung von Schriftbildern. Gestaltung von Monogrammen, Entwerfen von Geschäftskarten, Skizzen für Schaufenstergestaltung.

Entwürfe für Stickereien an Bettwäsche, an feinen Blusen und Damenwäsche.

Studium des menschlichen Körpers, Detailstudien, Bewegungsstudien, Faltenstudien.

Entwerfen von einfachen Waschkleidern, Strand-, Garten- und Berufskleidern und Wäschestücken.

Entwürfe für Wäsche aus einem gewissen Material zu einem bestimmten Zweck, einer Persönlichkeit entsprechend.

Fassonstudien nach Modellen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Entwurf- und Modezeichnen soll jede Schülerin so weit bringen, daß sie ihre modischen Ideen als ausführbare Arbeitsskizze niederlegen kann. Dazu führt sie am sichersten ein intensiv betriebenes Naturstudium, durch das sie der Lehrer zum Sehen und Beobachten des menschlichen Körpers und seiner Bewegungen anleitet. Es kann angenommen werden, daß jede Schülerin im Schuljahr mindestens 100 Blatt Zeichnungen, beziehungsweise Skizzen zustande bringt. Es ist mehr Wert auf flottes, einfallsreiches, ausführbares Skizzieren zu legen als auf minutiöse Ausführungen einzelner Zeichnungen.

Der Unterricht in Entwurf- und Modezeichnen hat mit dem Unterricht in Werkstättenarbeit und Modellarbeit Hand in Hand zu gehen. Von dort her sollen ihm seine sofort in die Praxis umzusetzenden Themen und Aufgaben gestellt werden. Der Zeichenlehrer hat daher an den Beratungen über Farbzusammenstellung, Wahl des Modells, Wahl und Ausführung des modischen Aufputzes mitzuwirken.

Materialienkunde und Textilchemie.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

B. FREIGEGENSTÄNDE.**Lebende Fremdsprache.**

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Stenotypie.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften)

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR KUNSTSTICKER.**I. STUNDENTAFEL.**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
Deutsch.....	2
Staatsbürgerkunde und Rechtskunde	2
Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre	1
Gesundheitslehre und Arbeitshygiene ...	1
Werkstätte einschließlich Vorarbeiten und Fachkunde	29
Entwurf- und Modezeichnen	6
Materialienkunde und Textilchemie.....	2
Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr	6
Gesamtwochenstundenzahl	49
Freigegegenstand	
Lebende Fremdsprache	2
Stenotypie.....	2
Leibesübungen.....	2
Unverbindliche Übungen	
Arbeitsgemeinschaft	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Kunststicker hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der fachlichen Weiterbildung zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.**A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.****Deutsch.**

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Staatsbürgerkunde und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Lebenskunde einschließlich Erziehungslehre.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Gesundheitslehre und Arbeitshygiene.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Werkstätte einschließlich Vorarbeiten und Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vorbereitung zur Meisterprüfung durch Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und handwerklichen Leistungen. Fähigkeit zum selbständigen Entwerfen und Ausführen der verschiedensten Stickereitechniken mit Hand und Maschine unter Berücksichtigung des werkstättenmäßigen Arbeitstempos.

Weckung der Freude an schöpferischer Arbeit, des Verständnisses für geschmackvolle, dem Zweck, dem Material und dem Zeitstil gerecht werdende Stickereien.

Lehrstoff (29 Wochenstunden):**Vorarbeiten:**

Herstellen der Werkzeichnung Herstellen der Lochpausen, Übertragen und Fixieren einer Zeichnung auf Stoff (hell und dunkel, glatt und rau), Schneiden und Modellieren der Unterlagen für plastische Metallstickerei (Karton, Kork, Filz, Leder).

Technische Übungen:

Zierstiche, Hausindustriestiche, einschließlich der gleichseitigen Stickerei nach gezähltem Faden. Flächenajour, gezogen und geschnitten. Durchbruchtechniken „punto tirato“, „punto tagliato“, „punto in aria“, spitzenartige Durchbruchtechniken und Grundbegriffe der Nadelspitze, einfache Flachstickerei. Ausführung großflächiger Zeichnungen mit Web- und Füllstichen, arabischen Techniken und Luftmustern. Applikationen, aufgesetzt, unterlegt und eingesetzt (gleichseitig). Weißstickerei (Hoch- und Lochstickerei) auf Webe, Batist und Seide (mit und ohne Verwendung von Stickrahmen). Grundbegriffe des Maschinstickens. Benähung von Posamenten. Knüpfarbeit. Flitter-, Perl- und Straßstickerei. Metallstickerei: Legetechniken (flach und plastisch). Bouillonstickerei. Stech- und Sprengtechnik. Restaurieren und Übertragen

schadhafter Metallstickerei. Schattierte Flachstickerei (Nadelmalerei). Gleichseitige Flachstickerei.

Werkstücke:

Alle Arten der Stickerei an entsprechenden Werkstücken (Wäsche, Blusen, Gedecke, Bettwäsche). Goldstickerei an Uniformen, Paramenten und Kleidern, Wandbehängen; Seidenstickerei: Nadelmalerei, japanische Seidenstickerei, gleichseitige Seidenstickerei an kleinen Mustern und an Werkstücken. Maschinesticken. Weißsticken und modische Stickereien an Wäsche, Kleidern und Wandbehängen.

Fachkunde:

Die Werkzeuge der Stickerin, ihre Verwendung und Behandlung. Stickmaschinen und ihre Behandlung. — Die verschiedenen Arten der Vorarbeiten. Arbeitsvorgänge besonderer Art. Materialverbrauch. Pflege von wertvollen Stickereien und Paramenten.

Didaktische Grundsätze:

Die Meisterklasse baut auf Lehrlings- und Gehilfenschulung auf und muß daher nicht nur die Beherrschung der alltäglichen handwerklichen Arbeiten sondern auch das im Gewerbe übliche Tempo verlangen. Der Werkstättenunterricht ist in jeder Hinsicht möglichst praxisnahe einzurichten, die Schülerinnen sind abwechselnd als Werkstättenleiterinnen auch zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Verrechnungen, zur Verantwortung für Ordnung, Organisation und Pünktlichkeit der Lieferung sowie auch zum Kundendienst heranzuziehen.

Zum Unterschied von der Fachschule sind in der Meisterklasse hauptsächlich größere Werkstücke in Gemeinschaftsarbeit herzustellen, wobei dafür zu sorgen ist, daß jede einzelne Schülerin Gelegenheit hat, möglichst viele Techniken zu üben und das im Gewerbe übliche Arbeitstempo zu erreichen. Besonderer Wert ist auf die Bildung des Geschmackes zu richten, der von den herkömmlichen Schablonen abzuwenden ist, so daß jedes Werkstück originell und zeitentsprechend gestaltet wird. Dem Sticken mit der Maschine ist genügend Raum zu geben.

Entwurf- und Modezeichnen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung des zeichnerischen Könnens, Schulung des Farben- und Formensinnes sowie des künstlerischen Empfindens.

Weckung der Freude an schöpferischer Leistung und künstlerischer Werkgestaltung.

Lehrstoff (6 Wochenstunden):

Schriftarten und Monogramme. Entwerfen von Geschäftskarten, Skizzen für Schaufenstergestaltung.

Naturstudien: Zeichnen verschiedener Pflanzen, Tiere, Gegenstände.

Umsetzen der Naturstudien in moderne Ornamentik.

Entwürfe für gedruckte Kleider und Dekorationsstoffe.

Entwürfe für Polster, Decken und Deckchen aller Art, Wandbehänge.

Entwürfe von Stickereien für Wäsche, modische Kleider und Kleiddetails.

Entwürfe für Paramente.

Didaktische Grundsätze:

Der Wandlung des Zeitgeschmackes hat besonders dieses Fach gerecht zu werden, indem der Lehrer die Geschmacksrichtung der Gegenwart an Stoffmustern, Schaufenstern, an Wäsche- und Kleidungsstücken, an Möbeln, Kunstgegenständen und kirchlichen Gegenständen aufzeigt und daraus die Notwendigkeit ableitet, auch im Sticken neue Formen, Techniken, Muster zu finden. Er wird den in diesem Kunsthandwerk noch herrschenden altmodischen und kitschigen Mustern und Vorlagen moderne, zeit- und milieugemäße Formen entgegensetzen. Der Lehrer des Faches hat den Werkstättenunterricht zu beraten und ist für die Gestaltung der einzelnen Werkstücke mitverantwortlich.

Materialienkunde und Textilchemie.

Sinngemäß wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

B. FREIGEGENSTÄNDE.

Lebende Fremdsprache.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Stenotypie.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

Leibesübungen.

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

C. UNVERBÄNDLICHE ÜBUNGEN.

(Arbeitsgemeinschaften)

Wie im Lehrplan der Meisterklasse für Damenkleidermacher (Anlage B/14).

LEHRPLAN DER MEISTERKLASSE FÜR MASCHINSTICKER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
1 Deutsch	2
2 Staatsbürger- und Rechtskunde	2
3 Fachkunde	2
4 Tariflehre	2
5 Musterkunde und Kartenlehre	4
6 Entwerfen und Vergrößern	3
7 Materialienkunde	2
8 Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr	6
9 Werkstätte	24
10 Arbeitshygiene und Unfallverhütung..	1
Gesamtwochenstundenzahl	48

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterklasse für Maschinsticker hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder der fachlichen Weiterbildung im Maschinsticken zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des sprachlichen Ausdruckes in Wort und Schrift gemäß den Forderungen des persönlichen und beruflichen Lebens. Unterscheidungsfähigkeit für wertvolle und wertlose Literatur, gezeigt an Lektüre, an Filmen und Theaterstücken.

Freude an selbsterworbener Bildung, Formung der Persönlichkeit durch Pflege der geistigen Interessen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Mündliche Sprachpflege:

Redeübungen betreffend Modeberichte, Modenvorführungen, Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen. Beschreibung von Modellen, von Modedetails, Diskussion über Lektüre, Filme, Theaterstücke, Zeitprobleme in Verbindung mit Lebenskunde und Erziehungslehre. Schriftliche Sprachpflege.

Schriftliche Arbeiten:

Berichte aller Art, Protokolle, Briefe des täglichen Lebens. Regeln des guten Briefstils, Redewendungen aus dem Geschäfts- und Gewerbelieben. Übungen in Rechtschreiben und Sprachlehre.

Schrifttum:

Leseproben aus guter, zeitnaher Literatur, Vergleiche mit Stellen aus der Kolportageliteratur zum Zwecke der Ausdeutung des Wertunterschiedes in Stil, Problemstellung und innerem Gehalt.

Didaktische Grundsätze:

Obwohl für die künftigen Meister zunächst nur das von Interesse ist, was mit ihrem Beruf in Beziehung steht, so weise sie dieses Fach doch hin auf die Bereicherung ihres persönlichen Lebens durch Pflege guter Lektüre sowie auf die praktischen Möglichkeiten, bei denen sie als kultivierte Sticker einer guten sprachlichen Ausbildung bedürfen. Der Lehrer stelle keine häuslichen Aufgaben, sondern versuche, durch gut vorbereitete interessante Stunden Freude an geistiger Arbeit zu wecken. Ein wochenlanges Lesen von Klassenlektüre in der Schule ist auf jeden Fall zu vermeiden, man wecke eher durch Leseproben das Interesse und überlasse längere Lektüre dem freiwilligen außerschulischen Fleiß. Vier Schularbeiten.

2. Staatsbürger- und Rechtskunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der Aufgaben und Einrichtungen des Staates, der wichtigsten Bestimmungen aus dem Gewerbe- und Handelsrecht, aus dem Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht sowie aus dem bürgerlichen Recht.

Verantwortungsbewußtes Interesse für Staat und Wirtschaft. Demokratische und soziale Gesinnung.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Aufgaben und Zweck des Staates: Staatsformen, Staatsgewalt, innerstaatliche und überstaatliche Organisationsform.

Die leitenden Grundsätze der österreichischen Verfassung: demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip. Gesetzgebung und Vollziehung. Die Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Tätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden.

Privatrecht:

Personenrecht, Familienrecht, Sachenrecht, Schuldrecht (Arten der wichtigsten Verträge).

Gewerberecht:

Merkmale der Gewerbsmäßigkeit, Einteilung der Gewerbe, Voraussetzung zum Antritt eines Gewerbes, Gewerbeanmeldung beziehungsweise Konzessionsansuchen, Genehmigung der Betriebsanlage, Berechtigungsumfang, Bezeichnung der Betriebsstätten; Preisauszeichnungspflicht, Aufsuchen von Bestellungen, Stellvertretung, Verpachtung von Gewerbeberechtigungen, Witwen- und Deszendentenfortbetrieb, Zurücklegung und Entziehung; Gewerbebehörden, Übertretung und Strafen, Pflückerbekämpfung, Arbeitsinspektorate.

Die Kammern als Selbstverwaltungskörper. Aufgaben, Mitgliedschaft. Der Lehrling, seine Aufdingung, Probezeit, Lehrzeit; Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings, fachliche Weiterbildung (Berufsschulpflicht).

Arbeiter- und Angestelltenrecht:

Einzelvertrags- und Kollektivvertragsrecht. Bestellung von Betriebsräten und Vertrauensmännern, Erlassung von Arbeitsordnungen.

Sozialrecht:

Krankenversicherung, Pensionsversicherung, Unfallversicherung.

Handelsrecht:

Der Kaufmannsbegriff. Firma und Protokollierung. Gesellschaftsformen, Handelsagenten.

Steuerrecht:

Grundsätze der wichtigsten Steuern.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht gehe in diesem Fach stets von anschaulichen, lebensnahen Beispielen aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Leben aus und erarbeite aus ihnen die wichtigsten juristischen Definitionen und typischen Tatbestände. Die Stoffauswahl ist so durchzuführen, daß die für den Gewerbetreibenden notwendigen Rechtsgebiete ausführlich behandelt werden können. Die Behandlung der Staatsbürgerkunde soll nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen, sondern insbesondere die staatsbürgerliche Erziehung zur Demokratie und zu sozialem Verständnis im Auge haben. Mit Buchführung und kaufmännischem Schriftverkehr ist engste Verbindung zu üben, insbesondere bei Durchführung eines „Übungskontors“.

3. Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vervollkommnung des theoretischen Fachwissens hinsichtlich der Wirkungs- und Arbeits-

weise des Maschinenparkes der Stickereiwerkstätte.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Wartung, Betreuung und Einstellung der in der Großmaschinenstickerei verwendeten Maschinen. (Fädel-, Handstick-, Bobinier-, Pantograf-, Automat-, Punch- und Repetiermaschinen).

Didaktische Grundsätze:

Herstellung von Querverbindungen aus der praktischen Werkstättenarbeit zur theoretischen Schulung.

4. Tariflehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse der gesetzlichen Stickereitarife zum Zwecke der ordnungsmäßigen Ausstellung der Fakturen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Übung von Tarifberechnungen von in den Lehrwerkstätten durchzuführenden Stickereiarbeiten gemäß gültiger Stichpreisverordnung.

Didaktische Grundsätze:

Querverbindung zur Werkstättenarbeit.

5. Musterkunde und Kartenlehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis und Weckung des Verständnisses für Muster; Vermittlung der Kenntnis und Lesen der Punchkarten und Abändern derselben.

Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Schiffizug, dessen Auswirkung getrennt nach Systemen; theoretische Fahrungen der einzelnen Effekte und deren gegenseitige Verbindungen; (Reihenfolge der Muster: siehe Werkstätte). Stichausswertung in Einheiten beider Systeme (Saurer, Plauener), Stichserien, Funktionslöcher, Stichabänder, Bandfehler einsetzen, Kartenkontrolle, Einlaufenlassen der Punchkarte auf Automatenmaschine.

Didaktische Grundsätze:

Anlegen einer Mustersammlung und Bedachtnahme auf besondere Sorgfalt in der Behandlung der Lochkarten.

6. Entwerfen und Vergrößern.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen im Entwerfen und Vergrößern, sodaß der Schüler imstande ist, einfache Dessins selbst zu entwerfen und zu vergrößern und Fehler, die in Vergrößerungen auftreten, selbst korrigieren zu können.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Naturstudien, Stilisieren von Blumen und Ornamenten; Rapporterteilung, Maße der verschiedenen Rapporte; Zusammenwerfen der einzelnen Effekten zu Allover.

Vergrößern von verschiedenen Entwürfen in brauchbare Schablonen: Bohrware, Nylon, Ätz, Tüll.

Didaktische Grundsätze:

Herstellen von Querverbindungen zwischen der jeweiligen Moderrichtung und dem Werkstättenbedarf, und den Anforderungen des Praxisunterrichtes.

7. Materialienkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis aller in der Stickerei verwendeten Rohstoffe, Garne, Halbfabrikate und Fertigwaren. Eigenschaften, Erkennungsmaßnahmen und Einsatzmöglichkeiten derselben; Ausrüstung der Fertigware.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Naturfasern und Chemiefasern, Garne und Zwirne, wichtige Spinnverfahren, Nummerierungen, Tex-System, Spindrehung und Zwirndrehung, Ausrüstung der Stickgarne, Handelsformen, Stickunterlagen, Ausrüsten bestickter Stoffe, Fehlerquellen und deren Beseitigung, warenkundliche Bezeichnung von Spitzen und Stickereien und ihr Einsatz zu Fertigwaren, Qualitätskontrolle für Stickereigarne, Stickereiböden und Fertigware.

Anlegen einer Sammlung von Textilrohstoffen, Garnen, Zwirnen und Geweben.

Didaktische Grundsätze:

Besondere Berücksichtigung der in der Stickerei verwendeten Textilmaterialien.

8. Rechnen, Kalkulation und Buchhaltung einschließlich kaufmännischer Schriftverkehr.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Gewandtheit in der Ausführung der im Gewerbe vorkommenden Berechnungen, Kenntnis der üblichen Buchhaltungsmethoden, Sicherheit in der Kontierung einfacher Geschäftsfälle, Fähigkeit zur Aufstellung einfacher Bilanzen und deren Auswertung. Befähigung, die im geschäftlichen Verkehr sowie im Verkehr mit Behörden sich ergebenden Schriftstücke fachlich und sprachlich richtig abzufassen.

Lehrstoff (6 Wochenstunden):**Rechnen:**

Grundrechnungsarten mit Rechenvorteilen, Bruchrechnungen, einfache und zusammenge-

setzte Schlußrechnungen, Rechnen mit nicht-dezimalen Größen. Prozentrechnungen aller Arten. Händlerkalkulationen: Einkaufs-, Bezugs-, Selbstkosten- und Verkaufskalkulation. Erzeugungskalkulation im Gewerbe (progressiv und retrograd).

Lohnverrechnung (Abrechnung mit Finanzamt und Krankenkasse).

Berechnung der Umsatz-, Gewerbe- und Lohnsummensteuer. Errechnung des Gemeinkostenfaktors (in vereinfachter Form). Zinsrechnung von Hundert (sämtliche Größen), Zinsstaffel (für den Sparverkehr).

Diskontrechnung.

Durchschnittsrechnungen (arithmetischer und gewogener Durchschnitt).

Teilungs- und Gesellschaftsrechnungen.

Zusammengesetzte Bezugskalkulation.

Buchhaltung:

Aufgaben des Rechnungswesens, der besonderen Aufgaben der Buchhaltung im Betrieb, gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflicht, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Die einfache Buchhaltung:

Die wichtigsten Bücher: Inventarium (verschiedene Varianten von Rekapitulationen), Geschäftstagebuch, Kassabuch (aufgeschlüsselt), Wareneingangsbuch, Kunden- und Lieferantebuch, Abschreibungsbogen. Gewinnermittlung: Nach der Überschussrechnung nach dem Betriebsvermögensvergleich, Auswertung der Buchhaltungsergebnisse für die Steuererklärungen (Umsatz-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Erklärung).

Die doppelte Buchhaltung:

Vom Inventar zur Bilanz. Die typischen Geschäftsfälle und ihr Einfluß auf die Bilanz.

Vermögens- und Kapitalsumschichtungen. Vermögens- und Kapitalsvermehrungen und -verminderungen. Die Auflösung der Bilanz in T-Konten: Die Bestandskonten und ihre Buchungsregeln; die Erfolgskonten und ihre Buchungsregeln.

Der Geschäftsvorfall und seine Darstellung als Kontengleichung (Beleggrundsatz).

Die Verbuchung der Kontengleichungen auf die T-Konten; die Kontrollfunktion der Summenbilanz; die Abschlußkonten und ihre Sammel-funktion. Bedeutung der Saldi auf den Abschlußkonten (ihre betriebswirtschaftliche und steuerliche Bedeutung). Verbuchung einiger kurzer Monatsgeschäftsfälle. Abschlußübungen unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der wichtigsten Bewertungsgrundsätze.

Der Kontenrahmen.

Abschlüsse auf Grund von Summenbilanzen.

Das amerikanische Journal (nach Maßgabe der Zeit und der Aufnahmefähigkeit der Klasse).

Die Abschlußtabelle (einfachste Form).

Auswertung der Ergebnisse für die Steuererklärungen und für die Kalkulation.

Kalkulation:

Einführung in die Grundbegriffe der Kostenrechnung: Kosten, Kosten und Ausgaben, Kosten und Aufwand; Zusatzkosten-Unternehmerlohn, kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Zinsen, kalkulatorisches Wagnis.

Neutraler Aufwand, außerordentlicher und betriebsfremder Aufwand, Überleitungsbogen A (Aufwandkosten) und der sich daraus ergebende Betriebsabrechnungsbogen (in einfachster Form). Überleitungsbogen B (Unternehmungsergebnis-Betriebsergebnis) und die daraus resultierenden Rückschlüsse bezüglich rentabler und rationeller Betriebsführung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Aufgaben des kaufmännischen Schriftverkehrs:

Die äußere Form der kaufmännischen Schriftstücke.

Der Briefumschlag. Der wesentliche Inhalt. Gliederung desselben. Wichtige Abkürzungen.

Die mit dem Kaufvertrag verbundenen Schriftstücke (die notwendigsten rechtlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Kaufvertrages):

Anfrage—Angebot—Ablehnung und Abänderung des Angebotes. Abschluß des Kaufvertrages.

Auftragsbestätigung-Widerruf und Abänderung der Bestellung. Ausführung der Bestellung (Platz- und Distanzgeschäft). Rechnungserteilung.

Die unregelmäßige Erfüllung des Kaufvertrages:

Durch den Verkäufer: Beanstandung der Qualität, Quantität, Verpackung, Rechnung und Lieferverzug.

Durch den Käufer: Annahmeverzug, Zahlungsverzug, Mahnungen (ausführlich), Stundung.

Der Zahlungsverkehr: Barerlag und Barsendung, Inkasso (Inkassovollmacht), Giro- und Postscheckverkehr-Zahlung mittels Erlagscheines mit Überweisung-Ausgleich durch Wechsel (in vereinfachter Form), Trassierung, Akzepteholung, Remittierung und Wechselinkasso. Werbung: Geschäftsanzeigen, Firmenschilder, Empfehlungsschreiben, Inserate, Rundschreiben.

Schriftverkehr mit dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, der Gewerbebehörde und Berufsorganisationen:

Raten- und Stundungsansuchen sowie Berufungen an das Finanzamt, Ansuchen um Fristerstreckung zur Abgabe der Steuererklärungen. Die wichtigsten Formulare im Verkehr mit der Gebietskrankenkasse. Anmeldung eines Gewerbebetriebes bei der Gewerbebehörde, Bestellung eines Geschäftsführers, Verlegung des Betriebs-

standortes, Stilllegung eines Betriebes und Wiederaufnahme desselben. Ausstellung von Lehr- und Arbeitszeugnissen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer soll von Anfang an die kaufmännischen Formen des Rechnens pflegen und die Schüler zu selbsttätiger Lösung der Aufgaben anleiten. Die Beispiele sind dem Gewerbebetrieb zu entnehmen. Auf eine übersichtliche, nette Form der Aufschreibung ist zu achten.

Zur Einführung in die Buchhaltung sind vornehmlich T-Hauptkonten zu verwenden, die Beispiele sind zu vereinfachen und zu verkürzen. Alle Übungsbeispiele sind so praxisnahe als möglich zu wählen. Auf richtiges und rasches Kontieren ist großer Wert zu legen. In vorgebildeten und begabten Klassen möge die Ausarbeitung eines einmonatigen Geschäftsganges womöglich als „Übungskontor“ geführt werden, derart, daß die Übung Gelegenheit biete, alle damit zusammenhängenden Berechnungen, Kalkulation, Kontierungen und kaufmännischen Schriftverkehr wie auch rechtlichen und steuerlichen Belehrungen zusammenzuschließen und so eine praxisnahe Konzentration herzustellen. Im kaufmännischen Schriftverkehr ist auf die äußere Form zu achten. Es sind für diesen Gegenstand nicht Hefte, sondern lose Bogen im üblichen Format und entsprechende Briefumschläge zu verwenden. Auf die selbständige Erarbeitung des Inhaltes eines Schriftstückes ist zu achten.

9. Werkstatt.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch Vervollkommnung der fachlichen Kenntnisse und der handwerklichen Leistungen. Verständnis und Freude an schöpferischer Arbeit und einfühlendem Kundendienst.

Lehrstoff (24 Wochenstunden):

Sticken:

Handhabung der Maschinen beider Systeme, Taktübungen, Steppstiche und Unterlagen, Blattstich in allen Formen, Feston, runde Löcher, zusammenhängende Löcher, Stäffel, Höhle, Kreuzhöhle, Stiegenhöhle, Spachteln, Wabenhöhle, Abbohrware, Pikots, Mücken, Bandmuster, Allover, Ätzware, Tüllware.

Punchen:

Handhabung der Maschinen beider Systeme, Funktionsschaltungen, Nadelrolle, Sperrzeug, Feston, Übergang vom Sticken zum Bohren und zurück, vom Sticken zum Stüpfeln und zurück, vom Sticken über das Bohren zum Stüpfeln, Musterfolge siehe Werkstatt.

Didaktische Grundsätze:

Die Meisterklasse baut auf Lehrlings- und Gehilfenschulung auf und kann daher nicht nur die Beherrschung der alltäglichen handwerklichen Arbeiten, sondern auch das im Gewerbe übliche Tempo verlangen. Der Werkstättenunterricht ist in jeder Hinsicht möglichst praxisnahe einzurichten, die Schüler sind abwechselnd als Werkstättenleiter auch zu den entsprechenden Aufzeichnungen und Verrechnungen, zur Verantwortung für Ordnung, Organisation und Pünktlichkeit der Lieferung sowie auch zum Kundendienst heranzuziehen.

10. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):**Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube. Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm,

Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, „Erste Hilfe“-Kasten.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; Der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Sicherheitstechniker.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER KLASSE FÜR MODELLARBEIT IM DAMENKLEIDER- MACHEN UND IN DER WÄSCHEWARENERZEUGUNG.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochen- stunden
Werkstätte einschließlich Fach- und Stoffkunde und Modetechnik	26
Schnittzeichnen und Modellarbeit	8
Entwurf- und Modezeichnen	10
Geschichte der Mode	2
Kaufmännische Betriebsführung	2
Gesamtwochenstundenzahl	48
Freigegegenstand	
Lebende Fremdsprache	2
Stenotypie	2
Leibesübungen	2

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Klasse für Modellarbeit im Damenkleidermachen und in der Wäschewarenerzeugung hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen zu dienen, die die Meisterprüfung abgelegt haben, um sie zur Übernahme führender Stellungen in großen Modehäusern und in der einschlägigen Industrie zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTI- SCHE GRUNDSÄTZE.

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE.

Werkstättenunterricht einschließlich Fach- und Stoffkunde und Modetechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Entwicklung des Verständnisses für die modischen Strömungen im Zusammenhang mit Kunst und Leben der Gegenwart. Befähigung zu eigenständiger schöpferischer Arbeit auf dem Gebiet der Mode.

Lehrstoff (26 Wochenstunden):

Werkstätte:

Französische Arbeit; technische Vorarbeiten zum Ausgleich der verschiedenen Leistungsniveaus.

Werkstücke: Blusen, Röcke, Sommerkleider, Sportbekleidung, modisch und technisch besonders gestaltet als Vorbereitung für die Herstellung von Kollektionen.

Englische Arbeit: technische Übungen nach Bedarf.

Werkstücke: Mäntel, Kostüme, Regenbekleidung, Sportbekleidung, usw.

Wäschewarenerzeugung: technische Übungen nach Bedarf.

Werkstücke: Berufskleidung, Garten- und Strandkleidung, Luxuswäsche.

Erstellung von Kollektionen auf Grund verschiedener Themen und über Auftrag von verschiedenen Firmen.

Fach- und Stoffkunde:

Besprechung verschiedener Arbeitsmethoden. Zuschneidetechnik, Materialberechnung, Stoffbearbeitung, Abänderungslehre, Erkennen und Behandlung verschiedener und neuester Materialien.

Modetechnik:

Durcharbeit von Zierstichen, Applikationen, modischen Stickereien auf verschiedenartigen Geweben (Batist, Wolle, Leinen, Seide, usw.), ihre modische Verwendung auf Kleidungsstücken und Accessoires; all dies in enger Verbindung mit Modezeichnen, Werkstättenunterricht und Modellarbeit.

Für die Kollektionen sind modetechnische Arbeiten in Varianten auszuführen.

Didaktische Grundsätze:

Verständnis für die modischen Strömungen der jeweiligen Saison und Befähigung, die geltende Modelinie in einer geschmackvollen, persönlichen Kollektion zur Darstellung zu bringen.

Der Besuch gut geführter Betriebe ist vorgesehen.

Schnittzeichnen und Modellarbeit.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Selbständiges Entwickeln von Modellschnitten nach Maß, Auswerten der fertigen Kollektionen in schnittechnischer Hinsicht.

Entwicklung eines sicheren Blickes für Proportionen und Formen.

Wecken der schöpferischen Phantasie.

Lehrstoff (8 Wochenstunden):

Grundschnitte und ihre Weiterentwicklung bis zur Anfertigung von Modellschnitten.

Abformen und Stecken von modischen Details.
Stecken von Modellen nach gestellten Aufgaben und eigenen Ideen.

Didaktische Grundsätze:

Die beiden Gegenstände haben in engster Verbindung mit dem Werkstättenunterricht den notwendigen Vorarbeiten zur Herstellung von Kollektionen zu dienen.

Entwurf- und Modezeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Selbständiges Entwerfen von Einzelwerkstücken und Kollektionen nach einer gestellten Aufgabe in harmonischer Abstimmung von Material und Zweck. Einführendes Erfassen der neuen Moderichtung durch genaue Beobachtung der neuen Stoffarten und Modetendenzen. Erziehung zu sicherem modischen Urteil und zu ausgeprägtem Geschmack.

Lehrstoff (10 Wochenstunden):

Natur-, Detail- und Bewegungsstudien. Zeichnen in verschiedenen Techniken, Übungen in Farbkombinationen. Individuelle Entwürfe für Kollektionen und zu einzelnen Themen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht im Entwurf- und Modezeichnen soll in engster Verbindung mit dem Werkstättenunterricht und Modellarbeit geführt werden.

Geschichte der Mode.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verstehen der einzelnen Zeitabschnitte und ihrer Modeströmungen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Studium historischer Moden von der Antike bis zum 20. Jahrhundert an Hand von Bildern und Modellen.

Zeitgeist und Mode in einzelnen geschichtlichen Phasen.

Didaktische Grundsätze:

Durch den Besuch von Kunstaustellungen, Gemäldegalerien und Museen, durch Film und Farbdias sollen die Absolventen zu einer aufgeschlossenen, kritischen Betrachtung der verschiedenen Zeitepochen geführt und zur Auswertung der Erkenntnisse angeregt werden.

Kaufmännische Betriebsführung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertiefung und Erweiterung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung der Betriebsabrechnung und des Wertaufbaues eines Modells.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Erzeugungskalkulation, Aufwandsübersichtsbogen; Betriebsabrechnungsbogen (A-Bogen); Errechnung des Unternehmerergebnisses (B-Bogen); Auswertung der Buchhaltung in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht.

Didaktische Grundsätze:

Auf Grund von instruktiven und praxisnahen Beispielen sollen die Absolventinnen in das Wertdenken und in die moderne Betriebsführung eingeführt werden.

Das Zahlenmaterial soll der Praxis entsprechen. Alle Beispiele werden nur aus dem Bereich des Bekleidungsgebietes genommen.

Der Besuch moderner Betriebe wird empfohlen.

B. FREIGEGENSTÄNDE.**Lebende Fremdsprache.**

(Französisch oder Englisch.)

Französisch.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, einfache Konversation des Alltags und des Berufes zu führen, sowie Texte aus Modezeitschriften zu übersetzen.

Einführung in die Kenntnis des französischen Landes und Volkes. Achtung vor fremder Eigenart und Sitte.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Schulung des Gehörs und der Aussprache:

Auf Grund der Nachahmung Sprechen von Musterwörtern, Beispielreihen, Kinderreimen; Bindung der Wörter innerhalb der Sinngruppen. Übungen zum Wortton und zur Satzmelodie.

Sprechübungen:

Aufbau eines Wortschatzes, von der Umgebung und von Lehnwörtern ausgehend, später termini der Mode. Beantworten und Stellen einfacher und allmählich schwierigerer Fragen. Auswendiglernen von Texten, insbesondere von Dialogen, Bildbesprechungen, Gespräche mit Mitschülern, Beschreibung von Kleidmodellen.

Lesestoff:

Kleine und allmählich schwierigere Lesestücke, die in den Alltag des französischen Landes und Volkes einführen, spannende Geschichten, Gedichte, Beschreibungen von Kleidmodellen aus Zeitschriften.

Sprachlehre:

Grundzüge der Formen- und Satzlehre, avoir und être und die regelmäßigen Zeitwörter im Indikativ der Hauptzeiten, die unentbehrlichen Formen der unregelmäßigen Zeitwörter, Fürwörter, Eigenschaftswörter und ihre Steigerung, das Wichtigste aus der Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten:

Abschreibebübungen, Diktate, Niederschreiben auswendig gelernter Texte, Beantwortung einfacher Fragen über den Inhalt von Lesestücken, Stellen und Beantworten von Fragen, Wiedergabe von Gelesenem, Übersetzen von Modetexten.

Haus- und Schulübungen.**Didaktische Grundsätze:**

Die für die Schüler schwierige Aussprache soll durch Zuhilfenahme von Schallplatten, Schulfunksendungen, Magnetophon und durch Chorsprechen ständig verbessert werden. Das Lernen von Einzelvokabeln ist bald durch Lernen von Wortgruppen und Phrasen zu ersetzen. Lesestücke und Redebübungen aus bestimmten Sachgebieten sollen Aufbau und Verfügbarkeit des Wortschatzes ständig sichern. Wechselgespräche der Schüler, Auswendiglernen von Dialogen aus dem Alltag und aus Lesestücken sollen die Sprachfertigkeit schulen.

Lesestücke sind durch ein vorausgehendes Gespräch vorzubereiten und zunächst durch Vorlesen nur dem Ohr zu vermitteln. Das Lesen in der Klasse soll durch häusliche Lektüre ergänzt werden.

Englisch.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, die Konversation des Alltags und des üblichen Geschäftslebens zu führen sowie die Sprache der Mode zu übersetzen. Einführung in das wirtschaftliche, geistige und soziale Leben in Großbritannien und in den USA.

Einführung in das Leben anderer Völker, Achtung vor fremder Sitte und Eigenart.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):**Sprechübungen:**

Vervollkommnung der Aussprache und Tonführung, Festigung und Vermehrung des Wortschatzes durch Konversation, Lektüre, Inhaltsangaben; Erarbeitung von Wortgruppen und idiomatischen Wendungen nach sachlicher und sprachlicher Verwandtschaft.

Lesestoff:

An Hand eines Lehrbuches zunächst kleine Stücke in leichter Prosa, später längere Darstellungen vom Leben in Großbritannien und den USA. Lektüre aus Modezeitschriften und -zeitungen. Proben aus Werken moderner Autoren.

Sprachlehre:

Wiederholung und Ergänzung der Formen- und Satzlehre.

Schriftliche Arbeiten:

Diktate, Niederschreiben kurzer Aufsätze, einfache Geschäftsaufsätze, Zeitungsanzeigen, Stellenbewerbung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist vorwiegend in der Fremdsprache zu führen. Schulfunksendungen, Schallplatten, Magnetophon und Chorsprechen sollen Aussprache, Tonführung und Sprechfähigkeit vervollkommen. Das Lernen von Einzelvokabeln ist allmählich durch Lernen von Wortgruppen und Phrasen zu ersetzen. Lesestücke und Redebübungen aus bestimmten Sachgebieten sollen Aufbau und Verfügbarkeit des Wortschatzes ständig sichern. Wechselgespräche der Schüler, Auswendiglernen von Dialogen aus dem Alltag und aus Lesestücken sollen die Sprechfertigkeit schulen. Lesestücke sind durch ein vorausgehendes Gespräch vorzubereiten und zunächst durch Vorlesen nur dem Ohr zu vermitteln. Das Lesen in der Klasse soll durch häusliche Lektüre ergänzt werden.

Stenotypie.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Verkehrsschrift. Sicherheit im Lesen von kurzschriftlichen Aufzeichnungen sowie der eigenen Niederschrift. Schreibgeschwindigkeit bis zu 80 Silben in der Minute.

Beherrschung der Schreibmaschine im 10-Finger-System sowie aller Einrichtungen der Schreibmaschine. Gewandtheit im möglichst fehlerfreien Abschreiben und im Schreiben nach Diktat bis zu einer Geschwindigkeit von 80 Silben in der Minute. Kenntnis der Maschinentypen, ihrer Behandlung und Reinigung.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):**a) Kurzschrift:**

Wiederholung der Vollverkehrsschrift (§§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936, erweitert gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 8. März 1946, Verordnungsblatt des Bundes-

ministeriums für Unterricht 1946/79) mit sinn-
gemäßem Einbau des § 9. Schnellschreibübungen
mit vornehmlich facheinschlägigen Diktatstoffen,
bei steigender Geschwindigkeit.

Übung im Lesen von Kurzschrift nach dem
Lehrbuch und im Lesen eigener Niederschriften.
Längere Schnellschreibübungen, Übertragungen
in Langschrift.

Hausübungen nach Bedarf.

b) Maschinschreiben.

Erarbeitung des Tastenfeldes, der Zahlen-
reihe, der besonderen Zeichen. Gebrauch des
Setztabelators und der gebräuchlichsten Ein-
richtungen der Schreibmaschine. Übungen im
Zehnfingersystem bis zum Blindschreiben. Grund-
regeln für die Gestaltung von Schriftstücken.
Übertragungen von Stenogrammen.

Didaktische Grundsätze:

Es ist besonders auf graphische und syste-
matische Korrektheit im Schreiben und auf
sicheres Lesen der eigenen und fremden Nieder-
schriften zu achten. Das Ausmaß der Kürzungs-
lehre ist dem Niveau der Klasse anzupassen.

Es ist die Aufmerksamkeit auf die Brauchbar-
keit der angefertigten Schriftstücke, also auf
Fehlerfreiheit und Sauberkeit zu richten. Die
Abschreibe- und Ansagetexte sollen Bezug auf
die zukünftige Berufsrichtung haben.

Fortlaufende schriftliche Übungen, die zu
klassifizieren sind.

Leibesübungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der
Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen
Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen
des Alltagslebens und der Berufsausbildung.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Hal-
tungs- und Bewegungsform als Grundlage für
gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei
der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung
der Ziele des praktischen Unterrichtes. Ent-
wickeln des Sinnes für die Schönheit der Be-
wegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und
Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfs-
bereitschaft und zu verantwortungsbewußter
Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und
soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken
des Willens zu gesunder Lebensführung. Hin-
führen zu Natur- und Heimatverbundenheit.

Anbahnen des Verständnisses für wertvolle
außerschulische Leibesübungen.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungs-
übungen.

Ausgleichsübungen, soweit erforderlich. Übun-
gen zur Leistungsverbesserung, abgestimmt auf
ausgewählte Übungszweige und auf den persön-
lichen Bedarf.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Anleitung zu bewußter Arbeit an Einzelheiten
des Bewegungsvorganges im Sinne einer Fein-
formung.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen unter Berücksichtigung der
Sportformen und der persönlichen Eigenheiten
in der Ausführungsweise. Schülerinnen: Wett-
läufe bis 100 m, Kugelstoß 4 kg. Schüler:
Wettläufe 100 m (für Geübte auch 1000 m),
Dauerläufe ohne Schnelligkeitsanforderung bis
2000 m (für Geübte auch bis 5000 m).

Kunststücke: Bodenturnen und Gerätekünste
in einfachen Übungsverbindungen unter Be-
rücksichtigung eines flüssigen Bewegungsablaufes.
Schwierigere Gerätesprünge. Gleichge-
wichtskünste in schwierigeren Formen.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Feinformung an der individuell
günstigen Schwimmart. Dauerschwimmen bis
zu 1000 m (ohne Schnelligkeitsanforderung).
Wettswimmen bis zu 100 m. Wassersprünge
vom 1 m- und 3 m-Brett (für Geübte auch von
höher). Streckentauchen etwa 10 m, Tieftauchen
etwa 3 m. Rettungsschwimmen.

Winterübungen.

Schlaufen: Vervollkommen des Fahrkönnens.
Einführen in Technik und Taktik des Torlaufes,
Abfahrtslaufes und Langlaufes. Schiwanderun-
gen.

Eislaufen: Einige Formen des Schulelaufes
und Tanzens. Laufen über längere Strecken,
Eishockey (Schüler).

Spiele und Tänze.

Spiele: Einführen in ein weiteres Kampfspiel.
Vervollkommnung von Technik und Taktik.
Übungen im Schiedsrichtern.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (ein-
schließlich Vorformen): Weitere Volks- und Ge-
meinschaftstänze. Für Schülerinnen: feinere Be-
wegungsführung im Raum und in der Zeit, allein
und in kleineren Gruppen. Selbständiges Gestalten
von Übungsverbindungen mit Bällen, Schnüren

von Bewegungsverbindungen mit Bällen, Schnüren, Reifen und anderen Geräten, mit der Partnerin oder in der Gruppe.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Gehleistung bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung. Orientierungsläufe und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

Gesundheitslehre.

Belehrung über Wert und Notwendigkeit der Leibesübungen für die Volksgesundheit. Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und

besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Ringturnen) und zum Hilfegeben anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Das Erlernen des Schwimmens ist, wenn nötig, durch Einrichtung von Nichtschwimmerlehrgängen (auch durch Zusammenziehung von Schülern aus mehreren Klassen) anzustreben.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen), sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (ÖJSTA, ÖSTA) zu fördern.

Zweckentsprechende Arbeitskleidung (Turnkleidung) ist zu tragen. Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

LEHRPLAN DER WERKMEISTERSCHULE FÜR MASCHINENBAU.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		Summe
	Klasse		
	1.	2.	
1 Deutsch	3	—	3
2 Geographie, Geschichte	—	1	1
3 Staatsbürgerkunde	—	1	1
4 Mathematik und angewandte Mathematik	6	2	8
5 Darstellende Geometrie	3	—	3
6 Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie ..	3	—	3
7 Mechanik	3	3	6
8 Maschinenkunde	3	6	9
9 Fachzeichnen	4	6	10
10 Fachkunde	—	2	2
11 Mechanische Technologie ein- schließlich Werkzeugmaschinen ..	5	4	9
12 Elektrotechnik	3	4	7
13 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	2	2
14 Betriebswirtschafts- und Rechts- kunde	—	2	2
15 Werkstätte und Betriebs- laboratorium	11	10	21
16 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl	44	44	88

Bei Führung der Werkmeisterschule für Maschinenbau in Abendlehrgängen umfaßt sie 4 Klassen, wobei die Gesamtstundenzahl aller vier Klassen ebenfalls 88 Wochenstunden beträgt.

Die Gesamtstundenzahl jeder Klasse beträgt 22 Wochenstunden. Die Festsetzung des Stundenausmaßes der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die Aufteilung des Lehrstoffes hat im Rahmen dieser Bestimmungen durch die Schulbehörde 1. Instanz zu erfolgen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Werkmeisterschule für Maschinenbau hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu dienen, um sie zur Ausübung einer gehobeneren Tätigkeit auf dem Gebiet des Maschinenbaus zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die für Beruf und Leben unerläßliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Bereitschaft zur Teilnahme am kulturellen Leben.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Sinngemäßes und lautrichtiges Lesen, Nacherzählen und Erklären von Lesestücken. Redewebungen.

Grundsätze der Rechtschreibung, Satzzeichen; Fremdwörter und ihre Schreibweise.

Diktate und schriftliche Nacherzählungen, freie Aufsätze mit allgemeinen Themen aus dem zukünftigen beruflichen Interessen- und Pflichtenkreis des Schülers.

Inhaltlich wertvolle Proben aus der deutschsprachigen, besonders der österreichischen Literatur.

Didaktische Grundsätze:

Arbeitsberichte, Redewebungen und Sachverhaltsniederschriften aus dem Bereiche der beruflichen Praxis dienen der intensiven Einübung des Stoffes und der Sprachpflege in Wort und Schrift.

Eine zusammenhängende Darstellung der Literaturentwicklung kommt nicht in Betracht.

Drei Schularbeiten.

2. Geographie, Geschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einblick in die geographischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse typischer Länder und Staaten zum Verständnis des Weltbildes der Gegenwart und im Hinblick auf das Berufsleben.

Vertiefte Kenntnis der geographischen und geschichtlichen Gegebenheiten Österreichs zum Verständnis der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Möglichkeiten im Sinne der Erziehung zum österreichischen Staatsbewußtsein.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Geographie:

Gestalt der Erde, Stellung im Weltall, Bewegung der Erde, die tages- und jahreszeitlichen Folgerungen.

Die Kontinente, ihre Lage und klimatischen Eigentümlichkeiten, Bodenformationen, Bodenschätze, natürliche Verkehrsstraßen und sonstige natürliche Gegebenheiten als Grundlage ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Dabei sind Europa und hier besonders Österreich, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Beziehungen zu den Nachbarstaaten, ausführlicher zu behandeln.

Geschichte:

Die für das Weltbild der Gegenwart bedeutendsten Phasen der Weltgeschichte. Überblick über die Geschichte Österreichs. Zeitgeschichte.

Didaktische Grundsätze:

Es ist auf die Erwerbung eines angemessenen Grundstockes sicherer, für Leben und Beruf wichtiger Kenntnisse Wert zu legen.

Daher sind auch die Beziehungen des erdkundlichen und geschichtlichen Unterrichts zu den Fachgegenständen den Schülern bei allen sich bietenden Gelegenheiten nahezubringen.

3. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Staats- und Regierungsformen. Die österreichische Bundesverfassung. Die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Gewerbeordnung. Grundbegriffe der Wirtschaft, kaufmännische Unternehmensformen.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Führung des Unterrichtes ist auf das Alter und die Reife der Schüler Bedacht zu nehmen. Probleme und Fragen aus dem Erfahrungsbereich der Schüler werden dazu dienen, den Unterricht lebensnahe zu gestalten.

Österreich als Staat mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Umwelt hat im Vordergrund zu stehen.

4. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu exaktem, logischem und kritischem Denken. Anleitung zu ausreichender Rechensicherheit in numerischen und graphischen

Methoden für die Berufspraxis. Systematische Einführung des Funktionsbegriffes in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik.

Lehrstoff:

1. Klasse (6 Wochenstunden):

Arithmetik:

Die vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen; Umrechnung von Maßen und Gewichten; Bruchrechnen. Proportionen. Schlußrechnungen in eingekleideter Form; Durchschnittsrechnungen; Prozent-, Promill- und Zinsenrechnung.

Die vier Grundrechnungsoperationen mit allgemeinen ganzen und gebrochenen Zahlen und Klammerausdrücken.

Gleichungen ersten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Potenzen und Wurzeln. Quadrieren und Kubieren von besonderen und allgemeinen Zahlen. Wurzelziehen aus besonderen Zahlen. Gebrauch der Tabellen für Potenzen und Wurzeln. Logarithmen als Grundlage zum Verständnis des Rechenschiebers.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Strecke, Gerade und Winkel. Einfache Konstruktionen und Berechnungen an ebenen geradlinig begrenzten Figuren und Kreisen. Geometrische Örter. Flächen- und Umfangsberechnungen. Oberflächen-, Rauminhalts- und Gewichtsberechnungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Arithmetik:

Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie (parallellaufend mit Arithmetik):

Winkelfunktionen; ihre gegenseitigen Beziehungen. Aufgaben aus der Praxis. Auflösung von Dreiecken und anderen einfachen ebenen Figuren.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes. Schwierige allgemeine Gedankengänge sind durch spezielle Beispiele vorzubereiten und soweit als möglich durch graphische Methoden zu veranschaulichen. Die mathematische Strenge ist konsequent bis zu einem angemessenen Grad zu steigern. Beispiele sind möglichst den technischen Fachgebieten zu entnehmen. Im Unterricht sollen lebendiger Lehrvortrag und gelenkter Arbeitsunterricht im ausgeglichenen Verhältnis stehen. Vier Schularbeiten im Schuljahr.

5. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumgebilden; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche

Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Geometrisches Zeichnen an Hand geometrischer Grundkonstruktionen. Begriff des Parallelismus. Grund-, Auf- und Kreuzriß sowie anschauliche Bilder einfacher geometrischer und technischer Körper. Körper, ebene Figur und Ebene, Strecke und Gerade, Punkt. Wahre Länge von Strecken. Schnitte von Geraden und Ebenen. Darstellung einfacher ebenflächiger und runder Körper in besonderer Lage. Ebene Schnitte an Zylindern, Kegeln und Kugeln. Grundlegende Konstruktionen der Kegelschnittslinien. Durchdringungen und Netze von einfachen Körpern. Schraublinien und Schraubflächen. Dimetrische Darstellung von ebenflächig begrenzten Körpern und von Drehkörpern, die sich aus Zylindern, Kegeln und Kugeln zusammensetzen, in besonderer Lage zu den Achsen.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägrisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Sehrichtung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen werden vorzugsweise ohne Verwendung einer Reißachse behandelt. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptschrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Schul- und Hausübungen sollen neben der Verarbeitung des Lehrstoffes der Erziehung zum sauberen Zeichnen dienen.

6. Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundbegriffe der Physik und Chemie sowie chemisch-technologischer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Anwendung im Fachgebiet.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Physik:

Grundlegendes über die physikalischen Eigenschaften der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Maße und ihre Einheiten. Grundbegriffe der Wärmelehre, Wellenlehre, Akustik und Optik.

Chemie:

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekular-

gewicht; Valenz; Grundgesetze. Wichtige Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze. Brennstoffe. Periodensystem. Grundlegendes über Elektrochemie. Wichtige Metalle. Korrosion; Korrosionsschutz. Grundlagen der Organischen Chemie. Erdöl. Schmier- und Kraftstoffe. Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist auf die Erfordernisse der Praxis abzustimmen und durch geeignete Versuche zu vertiefen.

7. Mechanik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene, Kraftmoment, Gleichgewichtsbedingungen; Schwerpunktsberechnungen, graphische Ermittlung des Schwerpunktes.

Reibung: Haft- und Gleitreibung, Zapfenreibung, Rollreibung, Seilreibung.

Festigkeitslehre:

Zug- und Druckbeanspruchung, Verhalten der Werkstoffe beim Zerreißversuch.

Biege- und Verdrehbeanspruchung, Berechnung einfacher Träger und Wellen.

Bewegungslehre:

Grundlagen der Kinematik und Dynamik; Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Festigkeitslehre:

Knickung, zusammengesetzte Beanspruchung.

Bewegungslehre:

Kinematik und Dynamik des Massenpunktes und des starren Körpers.

Hydromechanik:

Hydrostatik: Druckverteilung in ruhenden Gefäßen, Auftrieb, Schwimmen.

Hydrodynamik: Ausfluß aus Gefäßen, Durchfluß durch Leitungen, Druckhöhenverluste.

Wärmemechanik:

Grundzustandsgrößen, Wärmeenergie, Wärmeinheit, spezifische Wärme, Zustandsgleichung und Zustandsänderungen der idealen Gase, das Wesen der Kreisprozesse.

Wasserdampf: Dampfbildung, Dampftafeln, Hinweise auf die Kreisprozesse der Dampf- und Kältemaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff möglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln.

Besonderer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist ständig zu üben.

Vier Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

8. Maschinenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung ausreichender Kenntnisse hinsichtlich der Gestaltung, Normung und Berechnung von Maschinenelementen und über die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen bezüglich ihrer Wirkungsweise und ihres Betriebsverhaltens.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Befestigungselemente: lösbare, nichtlösbare, federnde.

Leitungselemente: Rohre, Verbindungen, Absperroorgane.

Elemente der drehenden Bewegung: Achsen, Wellen, Kupplungen, Lager.

3. Klasse (6 Wochenstunden):

Riementriebe, Zahnradgetriebe, Elemente des Hebezeugbaues. Hebezeuge.

Kolben- und Kreiselpumpen.

Dampfzerzeuger; Wasser-, Dampf- und Gasturbinen. Kreiselerdichter. Verbrennungskraftmaschinen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist an Hand von Bildtafeln und Skizzenblättern zu vermitteln. Die Schüler sind anzuleiten, das Stoffgebiet auch mit Hilfe von einfachen Skizzen und Berechnungen zu erarbeiten.

9. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, saubere, richtige, genaue und normgerechte Werkzeichnungen anzufertigen.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Grundsätzliches über das technische Zeichnen, Anordnen der Schnitte, Normformate,

Normschrift. Axonometrisch-dimetrische Darstellung von Maschinenteilen. Modellaufnahmen einfacher Körper zur Anfertigung von Werkzeichnungen. Toleranz- und Passungssysteme und ihre praktische Anwendung bei den Werkzeichnungen. Neben dem Zeichnen mit Zirkel und Dreieck ist auch das freihändige Skizzieren (in orthogonaler und dimetrischer Darstellung) in gleichem Maße zu üben.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Modellaufnahmen schwieriger Gußteile, einfache Konstruktionen, besonders auf dem Gebiet des Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Werkzeichnungen ganzer Vorrichtungen.

Didaktische Grundsätze:

Übung und Unterweisung im Unterrichtsgebiet an Hand von Modellen unter Verwendung moderner Zeichengeräte.

10. Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines umfassenden Überblicks über einschlägige gewerbliche Fertigungen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Schlösser, Beschläge von Fenstern und Türen, Anschlagarten. Feuerungsbau: Roste, Züge, Abzüge, Ofenheizfläche.

Stahlkonstruktionen, Stabverbindungen, Flugdächer, Treppen, Scherengitter, Geschäftsportalbau, Einfriedungen. Rohrleitungen.

Blitzableiter.

Fahrzeuge, Rahmen, Achsen, Räder, Bereifung, Radstellung und Lenkung.

Kunstschlosserei- und Kunstschmiedearbeiten: Einzelteile und Stilelemente.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, besonders hinsichtlich der Errichtung von Aufzügen, Glasdächern, Aufstellung von Maschinen und Motoren; Dampfkesselverordnung, Azetylenverordnung; Vorschriften für die Lieferung von Schlüsseln und das Aufsperrten von Schlössern über Auftrag. Richtlinien für Kühlanlagen; Vorschriften des Eichwesens.

Didaktische Grundsätze:

Auf die praxisnahe Führung des Unterrichtes ist besonderer Wert zu legen, wobei auf den Betriebserfahrungen der Schüler aufzubauen ist,

11. Mechanische Technologie einschließlich Werkzeugmaschinen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse der im Maschinenbau verwendeten Werkstoffe und der Verfahren für deren Verarbeitung im Hinblick auf Konstruktion und Fertigung.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Kurzer Abriß der Eisenhüttenkunde.
Wärmebehandlung der Stähle.
Stahlsorten, Stahlguß.
Grauguß, Temperguß, Hartguß, Spritzguß, Preßguß.
Nichteisenmetalle und Legierungen.
Schmieden, Walzen Pressen, Ziehen und Richten.
Schneiden mittels Scheren und Schnitten.
Stanzen, Drücken.
Rollen.
Rohrherstellung, Seilherstellung, Bleiummantelung.
Sintern.
Schweißen, Brennschneiden, Löten.
Mechanische Meßwerkzeuge.
Werkstoffprüfung.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Spanabhebende Bearbeitung: Zerspannungsvorgang, Schneidwinkel und Schneidenformen, Spanablauf, Einfluß der Kühlung auf Schneidhaltigkeit, Schneidwerkzeuge. Aufbau der Werkzeugmaschinen für Stahl- und Holzbearbeitung, wie Hobelmaschinen, Shapingmaschinen, Drehbank, Fräsmaschinen, Honmaschinen, Räummaschinen, Werkzeugschleifmaschinen, Zahnradherstellung und Zahnradverarbeitungsmaschinen. Gewindeherstellungsarten und Spezialmaschinen hierfür, Automaten, Wechselräderberechnung, Überblick über die optischen Feinstmeßwerkzeuge.

Didaktische Grundsätze:

Theoretische Behandlung des Lehrstoffes unter ständiger Heranziehung der auch im Werkstättenunterricht gewonnenen praktischen Erfahrungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Normung.

12. Elektrotechnik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der elektrotechnischen Grundlagen und ihrer technischen Anwendungen, insbesondere im Maschinenbau. Die theoretischen Kenntnisse sind durch einfache Laboratoriumsübungen zu ergänzen und zu vertiefen.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Der elektrische Strom und seine Wirkungen.

Spannung, Strom, Widerstand, Leitwert; Ohmsches Gesetz; Spannungsabfall. Elektrische Widerstände: Eigenschaften, Aufbau, Berechnung; Temperatureinfluß; Schaltung von Widerständen.

Stromquellen für Gleichstrom. Leerlauf- und Klemmenspannung; innerer Widerstand; Schaltung von Stromquellen.

Kirchhoffsche Gesetze.

Elektrowärme. Hinweis auf technische Anwendungen.

Leistung, Arbeit, Wirkungsgrad.

Elektrochemische Wirkungen. Hinweis auf technische Anwendungen.

Das magnetische Feld, seine charakteristischen Größen und Erscheinungen.

Magnetische Werkstoffe.

Elektrische Meßinstrumente.

Induktionsgesetze.

Grundlegendes aus der Wechselstromtechnik.

Übungen: Messung von Strom, Spannung, Widerstand und Leistung bei Gleichstrom.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Wechselstromwiderstände.

Mehrphasiger Wechselstrom, Drehfeld.

Aufbau und Betriebsverhalten von Gleichstrommaschinen, mit besonderer Berücksichtigung der Schweißgeneratoren.

Elektrische Einrichtungen für Kraftfahrzeuge.

Aufbau und Betriebsverhalten von Wechselstrommaschinen, mit besonderer Berücksichtigung der Schweißtransformatoren.

Umformer; Gleichrichter.

Überblick über die elektrische Installations-technik und Beleuchtung.

Schutz gegen Berührungsspannung. Blitzschutz.

Übungen: Leistungsmessung bei Wechsel- und Drehstrom.

Untersuchung elektrischer Maschinen.

Didaktische Grundsätze:

Von den zuerst behandelten Grundlagen der Elektrotechnik ausgehend, ist das für den Maschinenbauer notwendige Anwendungsgebiet in anschaulicher Weise zu erläutern.

Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen sind zu beachten.

Bei den Übungen sind Schülergruppen zu bilden. Jeder Schüler hat über jede Übung einen Laboratoriumsbericht abzugeben.

13. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zum wirtschaftlichen Denken und Vermittlung von Kenntnissen der innerbetrieblichen Zusammenhänge und des Wesens einer guten Organisation des Gesamtbetriebes sowie der einzelnen Abteilungen.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Betriebsorganisation; Betriebsgröße; Betriebsart; Aufgabengliederung; Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit; Arbeitszeitermittlung; Arbeitsfluß- und Arbeitstechnik.

Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten, Gemeinkosten, Selbstkosten; Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung; Kontrolle; Statistik.

Grundsätzliches über Menschenführung.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes.

In Anlehnung an die Unterrichtsgegenstände Mechanische Technologie einschließlich Werkzeugmaschinen, Betriebswirtschafts- und Rechtskunde sowie Werkstätte sind der Fachrichtung entsprechende Beispiele über Betriebsführung, Arbeitsvorbereitung und technische Kalkulation zu erläutern und übungsmäßig durchzuführen.

14. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Betriebskunde:

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute (Scheck, Überweisung, Akkreditiv), Postsparkassenverkehr. Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Spedition, Versicherungswesen.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung. Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen (Muster).

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes (Anbotspreisrechnung).

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Faktura, Bestellung, Mängelrüge.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechts:

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Arbeitsschutz: Arbeitszeitschutz, allgemeiner und besonderer technischer Arbeitsschutz.

Sozialversicherung: Begriffe, wichtigste Fachausdrücke und Bestimmungen.

Gewerberecht: Die wichtigsten Bestimmungen für den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Wochenstundenmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes; eine Beschränkung auf das Notwendige wird geboten sein.

15. Werkstätte und Betriebslaboratorium.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erhöhung der handwerklichen Fertigkeit in den grundlegenden Arbeiten und Verfahren. Vertrautheit mit den funktionellen, organisatorischen und betriebstechnischen Zusammenhängen im modernen arbeitsteiligen Produktionsbetrieb. Verständnis für Wirtschaftlichkeit und rationelle Arbeitsweise.

Lehrstoff:**1. Klasse (11 Wochenstunden):**

Überprüfung der Kenntnisse in der Grundausbildung der Schlosserei, durch Anfertigung von Probestücken mit Zeitvorgabe. Gegebenen-

falls Ergänzungsausbildung: Anreißen, Messen mit Präzisionsmeßgeräten (Endmaße, Mikrometer und Lehren); Gewindemessungen, Mechanische Werkstätte, Härtereier, Schmiede, Gießerei, Schweißerei, Modelltischlerei.

2. Klasse (10 Wochenstunden):

Schwierige Einstellarbeiten an Automaten, Zahradbearbeitungsmaschinen und dergleichen. Herstellung von Werkzeugen und Vorrichtungen höherer Präzision nach selbstverfertigten Arbeitsplänen. Herstellung von Lehren, Instandsetzung von Lehren und einfachen Meßwerkzeugen, Material- und Werkzeugausgabe.

Betriebslaboratorium: Bestimmung von Schnittgeschwindigkeit und Drehzahl, Herstellung von Sägediagrammen, Bestimmung des Leistungsbedarfes von Werkzeugmaschinen. Aufstellung einer Maschinenkarte und ihre Benutzung zur Kalkulation, Abnahmeversuche an Werkzeugmaschinen, Zeitaufnahme mit ÖKW-Zeitstudienbogen. Durchführung von Feinstmessungen mittels Parallelendmaß, Nachprüfung von Rachenlehren, Lehrdornen.

Winkel- und Kegelmessungen, Prüfen von Gewinden und Zahnrädern, Prüfung der Ebenheit und Oberflächengüte. Durchführung von Zug-, Druck-, Biege-, Brinell- und Rockwellversuchen.

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf den grundlegenden Fertigkeiten sind Arbeiten steigenden Schwierigkeitsgrades vom Schüler selbst durchzuführen. Der organisatorische Aufbau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes angepaßt sein. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind den Schülern im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen. Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, sodaß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Eintragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

16. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen

Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Medizinischer Teil:

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Wirkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, „Erste-Hilfe“-Kasten.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Sicherheitstechniker.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER WERKMEISTERSCHULE FÜR ELEKTROTECHNIK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	Klasse		Summe
	1.	2.	
1 Deutsch	3	—	3
2 Geographie, Geschichte	—	1	1
3 Staatsbürgerkunde	—	1	1
4 Mathematik und angewandte Mathematik	6	2	8
5 Darstellende Geometrie	3	—	3
6 Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie	3	—	3
7 Mechanik	3	1	4
8 Maschinenkunde	2	3	5
9 Fachzeichnen	4	5	9
10 Mechanische Technologie einschließlich Werkzeugmaschinen..	5	2	7
11 Elektrotechnik mit Übungen ...	4	14	18
12 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	2	2
13 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	2	2
14 Werkstätte und Betriebslaboratorium	11	10	21
15 Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl ...	44	44	88

Bei Führung der Werkmeisterschule für Elektrotechnik in Abendlehrgängen umfaßt sie 4 Klassen, wobei die Gesamtstundenzahl aller 4 Klassen ebenfalls 88 Wochenstunden beträgt.

Die Gesamtstundenzahl jeder Klasse beträgt 22 Wochenstunden. Die Festsetzung des Stundenausmaßes der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die Aufteilung des Lehrstoffes hat im Rahmen dieser Bestimmungen durch die Schulbehörde 1. Instanz zu erfolgen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Werkmeisterschule für Elektrotechnik hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu dienen, um sie zur Ausübung einer gehobeneren Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrotechnik zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

2. Geographie, Geschichte.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

3. Staatsbürgerkunde.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

4. Mathematik und angewandte Mathematik.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

5. Darstellende Geometrie.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

6. Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

7. Mechanik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundlagen für mechanisch-technische Berechnungen in den Teilgebieten der betreffenden Fachrichtung. Schulung der Fertigkeit, die Grundformeln der Mechanik in geeigneter Weise anzuwenden.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene, Kraftmoment, Gleichgewichts-

bedingungen; Schwerpunktsberechnungen, graphische Ermittlung des Schwerpunktes.

Reibung: Haft- und Gleitreibung, Zapfenreibung, Rollreibung, Seilreibung.

Festigkeitslehre:

Zug- und Druckbeanspruchung, Verhalten der Werkstoffe beim Zerreiversuch.

Biege- und Verdrehbeanspruchung, Berechnung einfacher Trger und Wellen.

Bewegungslehre:

Grundlagen der Kinematik und Dynamik; Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Festigkeitslehre:

Knickung als Sonderfall der Druckbeanspruchung, zusammengesetzte Beanspruchung.

Grundzge der Hydromechanik und Wrme-mechanik.

Didaktische Grundstze:

Von den im Physikunterricht erworbenen Kenntnissen ausgehend, ist der Lehrstoff mglichst anschaulich und in Anwendung auf die technischen Fachgebiete zu entwickeln. Besonderer Wert ist auf die Durchrechnung praktischer Beispiele zu legen. Der Gebrauch technischer Hilfsmittel der Praxis ist stndig zu ben.

8. Maschinenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der Maschinenelemente und der Fhigkeit zu deren Bemessung sowie eines berblicks ber die wichtigsten Kraft- und Arbeitsmaschinen und deren Wirkungsweise und Betriebsverhalten.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Verbindungselemente.

Leitungselemente.

Elemente der drehenden Bewegung.

Riementrieb; Zahnradtrieb; Kurbeltrieb.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Hebezeuge. Kolben- und Kreiselpumpen.

Kolben- und Kreiselpumpen.

Dampfkessel und Feuerungen; Dampfturbinen.

Wasserkraftanlagen; Wasserturbinen.

Verbrennungsmotoren; Kltemaschinen.

Didaktische Grundstze:

Der Lehrstoff ist mit einfachen Skizzen und Berechnungen sowie an Hand von Bildtafeln und Skizzenblttern zu vermitteln.

9. Fachzeichnen.

1. Klasse (4 Wochenstunden),

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Im brigen wie im Lehrplan der Werkmeisterschule fr Maschinenbau (Anlage B/20).

10. Mechanische Technologie einschlielich Werkzeugmaschinen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse ber die im Maschinenbau verwendeten Werkstoffe und der Verfahren fr deren Verarbeitung im Hinblick auf Konstruktion und Fertigung.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Eisenerz, Roheisen, Stahlherstellung, Metallurgie des Stahles, Wrmebehandlung des Stahles (Hrten, Hrteverfahren, Vergten, Normalisieren, Weichglhen). Hrte- und Wrmefen, Hrtebder. Kaltverformung, Stahlsorten und die nderung ihrer Eigenschaften durch Legierungszustze. Stahlgu.

Festigkeitsprfung statisch und dynamisch, technologisches Werkstattprfverfahren, zerstrungsfreie Prfmethoden.

Gueisen, Formen, Gieen. Tempergu, Hartgu, Spritzgu, Pregu.

Nichteisenmetalle: Aluminium, Bronze, Rotgu, Messing, Zinn, Zink, Blei, Lagermetalle (Weimetalle und Bleibronze), Lote.

Spanlose Formung: Walzen, Schmieden, Pressen, Ziehen, Richten, Schlitzen, Stanzen, Drcken, Rollen, Rohrherstellung, Seilherstellung, Bleiummantelung.

Schweien und Schweimaschinen, Lten, Sintern (Hartmetalle).

Mechanische Mewerkzeuge.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Spanabhebende Bearbeitung: Zerspanungsvorgang, Schneidwinkel und Schneidenformen, Spanablauf, Einflu der Khlung auf Schneidhaltigkeit, Schneidwerkzeuge. Aufbau der Werkzeugmaschinen fr Stahl- und Holzbearbeitung.

Werkzeuge der Elektroinstallation, Wickelmaschinen, Kabelherstellung.

Didaktische Grundstze:

Theoretische Behandlung des Lehrstoffes unter stndiger Heranziehung der auch im Werkstttenunterricht und in der Praxis gewonnenen Erfahrungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Normung.

11. Elektrotechnik mit Übungen.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von gründlichen Kenntnissen der elektrotechnischen Grundlagen und ihrer technischen Anwendungen in Gewerbe und Industrie. Die theoretischen Kenntnisse sind durch Laboratoriumsübungen zu ergänzen und zu vertiefen.

Lehrstoff:

1. Klasse (4 Wochenstunden):

Der elektrische Strom und seine Wirkungen.

Spannung, Strom, Widerstand, Leitwert; Ohmsches Gesetz; Spannungsabfall. Elektrische Widerstände: Eigenschaften, Aufbau, Berechnung, Temperatureinfluß; Schaltung von Widerständen.

Stromquellen für Gleichstrom: Leerlauf- und Klemmenspannung; innerer Widerstand; Schaltung von Stromquellen.

Kirchhoffsche Gesetze; Überlagerungsprinzip. Elektrowärme. Hinweis auf technische Anwendungen.

Leistung, Arbeit, Wirkungsgrad.

Elektrochemische Wirkungen. Hinweis auf technische Anwendungen.

Das magnetische Feld, seine charakteristischen Größen und Erscheinungen.

Magnetische Werkstoffe.

Berechnung magnetischer Kreise.

Induktionsgesetze; Induktivität.

Das elektrische Feld, seine charakteristischen Größen und Erscheinungen.

Kapazität.

Elektrische Meßinstrumente, Aufbau und Eigenschaften der wichtigsten Meßwerkarten; Grundlagen der Meßtechnik.

Übungen: Messung von Strom, Spannung, Widerstand und Leistung, Brückenschaltungen, Fehlerortsbestimmung, Isolationsprüfer, Erdungsmesser.

2. Klasse (14 Wochenstunden):

Grundbegriffe des Wechselstroms; Erzeugung und Kurvenform. Wechselstromwiderstände; Leistungsfaktor, Blindstromkompensierung, Wirbelströme, Stromverdrängung; Verluste.

Der Transformator.

Mehrphasiger Wechselstrom; Drehstromleitung, Drehfeld.

Wechselstrom-Messungen.

Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhalten der Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstrommaschinen, einschließlich Umformer und Gleichrichter.

Elektrische Einrichtungen für Kraftfahrzeuge.

Wartung von elektrischen Maschinen und Akkumulatoren.

Elektrische Anlagen: Leitungssysteme, Installationsmaterial, Installationspläne, Bemessung von Leitungen; Kurzschlußstrom, Überstrom und Überspannungsschutz, Schutz gegen Berührungsspannungen; Blitzschutz.

Allgemeines über Kraft- und Umspannwerke; Verbundbetrieb.

Elektrische Bahnen.

Beleuchtungstechnik.

Grundlegendes über Elektronenröhren, Thyatronen und Transistoren. Überblick über Signalwesen, Fernschreib- und Fernsprechtechnik, Rundfunk- und Fernsehtechnik.

Übungen: Leistungsmessung bei Wechsel- und Drehstrom.

Untersuchung von elektrischen Maschinen.

Didaktische Grundsätze:

Nach einer gründlichen Behandlung der Grundlagen der Elektrotechnik sind die technischen Anwendungen vor allem vom Standpunkt der praktischen Erfordernisse in anschaulicher Weise zu besprechen. Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Normen sind zu beachten. Bei den Übungen sind Schülergruppen zu bilden. Jeder Schüler hat über jede Übung einen Laboratoriumsbericht abzugeben.

12. Betriebslehre und technische Kalkulation.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

13. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

14. Werkstätte und Betriebslaboratorium.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erhöhung der handwerklichen Fertigkeit in den grundlegenden Arbeiten und Verfahren. Vertrautheit mit den funktionellen, organisatorischen und betriebstechnischen Zusammenhängen im modernen arbeitsteiligen Produktionsbetrieb. Verständnis für Wirtschaftlichkeit und rationelle Arbeitsweise.

Lehrstoff:

1. Klasse (11 Wochenstunden):

Überprüfung der Kenntnisse in der Grundausbildung der Schlosserei, durch Anfertigung von Probestücken mit Zeitvorgabe. Gegebenenfalls Ergänzungsausbildung. Anreißen, Messen mit Präzisionsmeßgeräten, Endmaße, Mikrometer und Lehren. Gewindemessungen, Härterei; Schmiede; Gießerei; Schweißerei; Modelltischlerei.

2. Klasse (10 Wochenstunden):

Feinmechanische Arbeiten, wie Reparatur schadhafter Apparate und Meßgeräte; Material- und Werkzeugausgabe; Herstellung von elektrischen Installationen; Wickeln von Motoren.

Didaktische Grundsätze:

Aufbauend auf den grundlegenden Fertigkeiten sind Arbeiten steigenden Schwierigkeitsgrades vom Schüler selbst durchzuführen.

Der organisatorische Aufbau der Werkstätte soll dem Modell eines Betriebes angepaßt sein. Produktive Arbeiten sollen die Ausbildung der Schüler fördern. Die Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sind im Zusammenhang mit den Arbeitsvorgängen eingehend zu erläutern und deren Beachtung ist den Schülern zur Pflicht zu machen.

Im Werkstättenunterricht sind Schülergruppen zu bilden, sodaß eine intensive Beeinflussung der Schüler im Verhalten zu den Arbeitsaufgaben und der Beachtung der Unfallvorschriften möglich ist. Über die durchgeführten Arbeiten ist vom Schüler ein Werkstättenheft mit laufenden Eintragungen zu führen. Die Direktion kann zur Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe in der Werkstätte auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Erfordernisse Änderungen in den einzelnen Ausbildungszweigen sowie Verschiebungen derselben zwischen den einzelnen Schulstufen anordnen.

15. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Wie im Lehrplan der Werkmeisterschule für Maschinenbau (Anlage B/20).

LEHRPLAN DES BETRIEBSTECHNISCHEN WERKMEISTERLEHRGANGES.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden		
	Klasse 1.	2.	Summe
1 Betrieblicher Schriftverkehr	0,5	—	0,5
2 Mathematik und angewandte Mathematik	3	—	3
3 Werkstoffkunde	1	—	1
4 Maschinenzichnen	1,5	—	1,5
5 Mechanik und Festigkeitslehre	1,5	—	1,5
6 Elektrotechnik	1,5	—	1,5
7 Maschinenkunde	—	1	1
8 Mechanische Technologie	—	3	3
9 Messen, Anreißen, Vorrichtungen gen	—	1	1
10 Werkzeuglehre	—	1	1
11 Wärmebehandlung und Schweißen	—	1	1
12 Betriebslehre und technische Kalkulation	—	1,5	1,5
13 Menschenführung, Sozialgesetz- gebung, Arbeitshygiene und Unfallverhütung	—	0,5	0,5
Gesamtwochenstundenzahl	9	9	18

Der Unterricht erfolgt in den Abendstunden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Der betriebstechnische Werkmeisterlehrgang hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu dienen, um sie als Werkmeister in gewerblichen oder industriellen Betrieben zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES DER UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUND- SÄTZE.

Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

Der betriebstechnische Werkmeisterlehrgang soll fähigen und interessierten Facharbeitern der metallverarbeitenden Industrie, die die Eig-

nung zum Werkmeister besitzen, die für diesen Dienst notwendigen theoretischen Spezialkenntnisse vermitteln.

Über die praktischen Kenntnisse hinaus ist daher ein betriebstechnisches Können anzustreben, das sich nicht nur auf die reine Erzeugung, sondern auch auf die Arbeitsorganisation (Vorbereitung, Einteilung, Bereitstellung und Instandhaltung der Fabrikationsmittel) und auf die wirtschaftliche Ausnützung von Maschinen und Zeit erstreckt. Die Grundsätze der Menschenführung in Betrieben sind zu vermitteln.

Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

1. Betrieblicher Schriftverkehr.

1. Klasse (0,5 Wochenstunden):

Formen des betrieblichen Schriftverkehrs, Abfassen und Beurteilen von Schriftstücken, wie Gesuchen, Meldungen und Berichten. An Hand von Beispielen werden Bedienungsanleitungen, Ankündigungen, Protokolle, Personalbeurteilungen usw. geübt.

2. Mathematik und angewandte Mathematik.

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Die vier Grundrechnungsarten, Rechnen mit gemeinen Brüchen, Anwendung der Grundrechnungsarten zur Lösung betrieblicher Aufgaben mit Prozentrechnung und Schlußrechnung. Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Quadrate und Wurzeln. Lineare Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen. Flächen- und Volumsberechnungen inklusive Gewichtsbestimmungen. Rechenschieberrechnen und Ergebnisabschätzung. Geometrische Funktionen. Logarithmen.

3. Werkstoffkunde.

1. Klasse (1 Wochenstunde):

Allgemeines über die Materie, Werkstoffübersicht. Eigenschaften und Verwendung der Werkstoffe: Roheisen und Gußeisen, Stahl, Stahlerzeugung, Hartmetalle; Kupfer, Aluminium, Zink und Zinn; Legierungen, wie Bronze, Messing, Leichtmetallegerierungen usw., Kunststoffe. Hilfs- und Betriebsstoffe, Schmiermittel, Schleifmittel. Holz.

Werkstoffprüfung und Oberflächenbehandlung.

4. Maschinenzichnen.

1. Klasse (1,5 Wochenstunden):

Zeichnungsnormen, Bemaßung und Darstellung von Maschinenteilen, Toleranzen und Passungen und ihre Anwendung.

Anfertigung von Handskizzen, Werkzeichnungen, Zusammenstellungszeichnungen und Stücklisten.

5. Mechanik und Festigkeitslehre.

1. Klasse (1,5 Wochenstunden):

Allgemeine Begriffe der Mechanik.

Statik:

Zusammensetzen und Zerlegen von Kräften in einer Ebene, Kraftmoment; Anwendung der Graphostatik auf Träger mit Einzellasten; Schwerpunktsbestimmung; Reibung.

Festigkeitslehre:

Beanspruchungsarten (Zug, Druck, Schub, Biegung und Verdrehung); Verhalten der Werkstoffe beim Zerreißversuch; Sicherheit und zulässige Spannungen; Nachrechnung von Maschinenteilen.

6. Elektrotechnik.

1. Klasse (1,5 Wochenstunden):

Grundlagen und Grundgesetze der Elektrotechnik, Maßeinheiten. Gleichstromtechnik Wechselstromtechnik; Drehstrom. Grundsätzliches über elektrische Maschinen; Transformatoren; Installations- und Beleuchtungstechnik.

Vorschriften; Elektro-Normen; Elektroschutz.

7. Maschinenkunde.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundsätzliches über Maschinenelemente und über Normen.

Befestigungselemente, lösbare und nichtlösbare Verbindungen. Leitungselemente, Leitungsschalter und Rohre.

Elemente der drehenden Bewegung, Lager, Schmierung, Kupplungen.

Getriebe: Riemen-, Zahnrad- und Kurbelgetriebe.

Grundsätzliches über Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen: Bauarten, Betriebsverhalten, Wirkungsweise.

8. Mechanische Technologie.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Allgemeine Übersicht über die spanlose- und spanabhebende Formgebung. Bauelemente der Formgebungsmaschinen. Übersicht und grund-

legender Aufbau der Werkzeugmaschinen für die spanlose- und spanabhebende Verformung. Arbeitsverfahren und Verwendung sowie Aufbau der Maschinen an Hand von schematischen Darstellungen.

Die wirtschaftliche Ausnützung der Maschinen. Grundsätzliches über Werkstättenorganisation, Betriebsführung, Materialwirtschaft und Arbeitsvorbereitung.

9. Messen, Anreißen, Vorrichtungen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundlagen der Meßtechnik, Methoden und Mittel zur Bestimmung der Maße, Meßgeräte und Meßmittel.

Die Mittel des Anreißen, Verwendung dieser Geräte bei den verschiedensten Aufgaben.

Grundsätzliches über den Bau von Vorrichtungen.

10. Werkzeuglehre.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Werkzeuge der spanabhebenden Formgebung, Form, Herstellung, Schneidwerkstoffe, Schneidformen, Schleifmittel.

Werkzeuge der spanlosen Formgebung.

Werkzeuge für Kunststoffverarbeitung.

11. Wärmebehandlung und Schweißen.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Grundlagen der Wärmebehandlung der Stähle, Begriffe, Arten der Härtung, Mittel zur Wärmebehandlung, Einrichtungen einer Härterei.

Grundsätzliches über Wärmebehandlung bei Nichteisen-Werkstoffen.

Grundsätzliches über Schweißen. Schweißverfahren.

Die Schweißstoffe, Nahtformen, Geräte zur Ausführung der Schweißung.

Grundsätzliches über Schweißkonstruktionen.

12. Betriebslehre und technische Kalkulation.

2. Klasse (1,5 Wochenstunden):

Betriebsorganisation: Betriebsgröße, Betriebsart, Aufgabengliederung, Organisationsschaubild.

Arbeitsstudien: Gliederung der Arbeit, Arbeitszeitermittlung, Arbeitsfluß und Arbeitstechnik.

Technische Kalkulation: Lohnberechnung, Werkstoffkosten, Gemein- und Selbstkosten, Vor- und Nachkalkulation.

Hilfsmittel des Betriebsgeschehens: Normung, Kontrolle, Statistik.

13. Menschenführung, Sozialgesetzgebung, Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

2. Klasse (0,5 Wochenstunden):

Menschenführung:

Körperbautypen und Charaktere verschiedener Arbeitstypen. Psychotechnik, Anlernung und Sicherheitserziehung. Arbeitsanpassung, Beschäftigungsverbote für Frauen, Jugendliche und Kinder. Pflichten und Aufgaben der Sozialpartner.

Sozialgesetzgebung:

Übersicht über die Institutionen (Behörden, Ämter, usw.) in Österreich, internationale Institutionen. Grundzüge des Arbeitsrechtes, Kollektivverträge, ASVG., gesetzliche Interessenvertretungen. Arbeitsschutz, Technischer Betriebsschutz, Arbeitsinspektionen.

Arbeitshygiene:

Der Arbeitsraum, der Betrieb, Schutzausrüstung. Die Aufgaben des Arbeitsinspektorates. Genehmigungsverfahren. Berufskrankheiten.

Unfallverhütung:

Der Unfall, Verhalten bei Unfällen und Katastrophen, Unfallursachen. Der Unfall als

menschliches, wirtschaftliches, sozialpolitisches, sittliches und rechtliches Problem. Unfallschutz, Verordnungen, Unfallverhütung.

Didaktische Grundsätze zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen:

Da die Lehrgangsteilnehmer aus verschiedenen Betrieben und fachverwandten Berufsgruppen kommen, ist zunächst die Herstellung eines möglichst gleichmäßigen Ausbildungsniveaus anzustreben.

Eine zielstrebige Unterrichtung erfordert die Bedachtnahme auf vorhandene Betriebserfahrung der Lehrgangsteilnehmer und ständige Pflege der Querverbindung zwischen den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

In jedem hierfür geeigneten Gegenstand ist auf die Belange der Menschenführung und der rationellsten Erzeugung in den Betrieben hinzuweisen.

In den Unterrichtsgegenständen Mathematik und angewandte Mathematik, Mechanik und Festigkeitslehre sowie Betriebslehre und technische Kalkulation sind je 2 Schularbeiten zulässig.

LEHRPLAN DER BAUHANDWERKERSCHULE FÜR MAURER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
1 Deutsch	3	2	1	6
2 Geschichte, Geographie	2	1	—	3
3 Staatsbürgerkunde	—	—	1	1
4 Volkswirtschaftslehre	—	—	1	1
5 Mathematik und angewandte Mathematik	8	8	—	16
6 Darstellende Geometrie	7	6	—	13
7 Physik und angewandte Physik, Chemie und ange- wandte Chemie	3	3	—	6
8 Baustoffkunde	2	2	—	4
9 Hochbau- und Fachkunde ...	5	6	5	16
10 Gebäudelehre	—	—	2	2
11 Statik	—	4	5	9
12 Stahlbeton	—	—	4	4
13 Gebäudeinstallation	—	—	2	2
14 Vermessungskunde, Wege- und Wasserbau	—	—	3	3
15 Baubetriebslehre	—	2	3	5
16 Baumaschinenkunde	—	—	2	2
17 Bauformenlehre	—	2	2	4
18 Freihandzeichnen	3	3	—	6
19 Bauzeichnen	5	6	3	14
20 Entwurfzeichnen	—	—	9	9
21 Betriebswirtschafts- und Rechtswissenschaften	—	1	2	3
22 Praktische Bauarbeiten	8	—	—	8
23 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl...	46	46	46	138

Jeder Klasse entspricht ein Lehrgang in der Dauer von viereinhalb Monaten, der im Winterhalbjahr stattfindet.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Bauhandwerkerschule für Maurer hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu dienen, um sie zur Ausübung einer gehobeneren Tätigkeit auf dem Gebiete des Bauwesens zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung einer weitgehenden Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Planmäßige Sprechübungen (mundartfreies Sprechen); Bereicherung des Wortschatzes; Wahl des zweckmäßigen Ausdruckes.

Rechtschreiben und Sprachlehre: planmäßige Rechtschreibübungen unter Einbeziehung wichtiger Fachausdrücke. Zeichensetzung.

Lesen: Einige bedeutende Werke, besonders aus dem österreichischen Schrifttum und vor allem aus der Epik.

Schriftliche Arbeiten: Nacherzählungen, Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze, Beschreibungen.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Vorbereitete und unvorbereitete Redeübungen, Diskussionen. Wortschatzbereicherung, vor allem im Zusammenhang mit Rechtschreiben und Sprachlehre. Besprechung beobachteter Verstöße, Fremdwörter.

Lesen: Vornehmlich Lyrik und Dramatik, besonders aus dem österreichischen Schrifttum.

Schriftliche Arbeiten: Wie in der 1. Klasse, dazu Beschreibung und Schilderung von Arbeitsvorgängen, Charakteristiken; Geschäftsbriefe und Gesuche, Verkehr mit Behörden.

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Redeübungen (mundartfreies Sprechen), Diskussionen.

Rechtschreiben und Sprachlehre: Wie in der 2. Klasse.

Lesen und Schrifttum: Das gute Buch. Lese- und Hörproben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus der facheinschlägigen Literatur. Film, Funk, Theater als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Beschreibung und Schilderung von Arbeitsvorgängen, Verfassung von Niederschriften (Protokollen).

Didaktische Grundsätze:

Die Teilnehmer sind zu einer möglichst regen, persönlichen Beteiligung am Unterricht und durch vielfältige Übungsaufgaben zur Entfaltung der eigenen Betätigung anzuleiten. Die Förderung der Geläufigkeit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck steht im Vordergrund.

In der 1. Klasse drei, in der 2. und 3. Klasse zwei Schularbeiten im Schuljahr.

2. Geschichte, Geographie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Geographie:

Vermittlung von Kenntnissen über Österreich, seine Landschaften, seine Bevölkerung und seine Wirtschaft.

Geschichte:

Überblick über die neuere Geschichte Österreichs.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Geographie:

Österreich und seine Nachbarstaaten. Die Großlandschaften Österreichs, Klima und Wetter (Wetterkarte). Die Bevölkerung in ihrer sozialen Struktur (Bevölkerungsbewegung und Altersaufbau).

Die geographischen Grundlagen der österreichischen Wirtschaft: Bodenschätze, Energiequellen, industrielle Schwerpunkte und Fremdenverkehr.

Die Außenhandelsbeziehungen Österreichs.

Knapper Überblick über die Nachbarstaaten Österreich und Europa.

2. Klasse (1 Wochenstunde):

Geschichte:

Mittelalterliche Territorialbildung im Ostalpenraum; Zusammenfassung dieser Territorien durch die Politik der Habsburger. Türkenabwehr.

Absolutismus; Maria Theresia; Josephinische Reformen.

Kaisertum Österreich; Napoleon und der Wiener Kongreß. Das Jahr 1848. Liberalismus und Nationalismus. Wirtschaftliche und soziale Umschichtung.

Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg und Entstehen der Republik Österreich.

Leistungen und Probleme der Ersten Republik. Verlust der staatlichen Selbständigkeit.

Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen.

Die Wiedererrichtung Österreichs 1945; Wiederaufbau; Staatsvertrag; immerwährende Neutralität. Internationale und übernationale Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter Bedachtnahme auf die Wirksamkeit geistiger und sozialer Strömungen und weltgeschichtlicher Ereignisse darzustellen und auf die Gegenwart zu beziehen.

3. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der österreichischen Bundesverfassung unter Berücksichtigung des Prüfungsstoffes der Meisterprüfung.

Erfassung der Werte einer demokratischen Staatsordnung.

Verantwortungsbewußte Teilnahme am staatlichen Gemeinschaftsleben.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Soziologische und staatstheoretische Grundbegriffe. Die demokratische Republik; Wesen einer demokratischen Staatsordnung. Gewaltentrennung.

Grundzüge der österreichischen Bundesverfassung: demokratisches, republikanisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Konvention über die allgemeinen Menschenrechte.

Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und der Länder. Die Gemeinde. Organisation der Gerichte. Funktion des Rechnungshofes, des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes.

Staatsbürgerschaft.

Kammern und Gewerkschaften.

Teilnahme Österreichs an internationalen und übernationalen Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Staatsbürgerkunde baut auf dem Unterricht in Geschichte und Geographie in der 1. und 2. Klasse auf, der allgemeine Kenntnisse über die Geschichte Österreichs und seine geographischen und wirtschaftlichen Grundlagen vermittelt hat. Die aktuellen politischen Ereignisse sind nach Möglichkeit für den Unterricht auszuwerten.

4. Volkswirtschaftslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erkenntnisse über die aktuelle, wirtschaftliche und soziologische Lage und Entwicklung in

Österreich und anderen Staaten, Berücksichtigung der hauptsächlich geschichtlichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Entwicklung der Volkswirtschaft. Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen, Bedürfnisse, Bedarf, Güter, Produktionsfaktoren, Wert und Preis. Preisbildung. Geld und Kredit. Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise. Einkommensarten. Grundriß der Lehrmeinungen in der Volkswirtschaftslehre.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist mit vielen praktischen Beispielen zu führen und dadurch den Schülern die Theorie zu erläutern.

5. Mathematik und angewandte Mathematik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anleitung zur Beherrschung numerischer und graphischer Rechenmethoden zur Lösung fach einschlägiger Aufgaben aus der Baupraxis. Erwerbung von Kenntnissen der mathematischen Grundbegriffe.

Lehrstoff:

1. Klasse (8 Wochenstunden):

Arithmetik:

Die vier Grundrechnungsarten mit besonderen und allgemeinen Zahlen. Auflösung von Klammern. Die relativen Zahlen. Faktorenzerlegung. Bruchrechnen, Potenzen und Wurzeln. Erweiterung auf Potenzen mit negativer Hochzahl. Potenzen von Binomen, rationale und irrationale Zahlen. Gebrochene Hochzahlen. Quadrieren, Kubieren und Wurzelziehen. Abgekürzte Rechnungen und Rechenvorteile. Tabellen. Proportionen. Handhabung des Rechenschiebers. Pflege des Kopfrechnens und Schätzens. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie:

Strecke, Gerade, Winkel, Symmetrie, geometrische Örter, Fundamentalkonstruktionen, Kongruenzsätze, Ähnlichkeitssätze. Konstruktionen am rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreieck. Berechnungen am Dreieck. Pythagorascher Lehrsatz, Heronsche Flächenformel. Vierecke und Vielecke, ihre Konstruktionen und Berechnungen. Kreis- und Kreisteile. Flächenverwandlungen. Berechnungen am Würfel, Quader, Prisma und geraden Kreiszylinder.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

Arithmetik:

Logarithmen und Rechnen mit Logarithmen, einfache Nomogramme mit linearer und logarith-

mischer Skala. Arithmetische und geometrische Reihe. Zinseszins-, Prozent- und Rentenrechnung. Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten, Proportionen, quadratische Funktion und quadratische Gleichung. Textgleichungen aus der Baupraxis.

Geometrie:

Kreisfunktionen, Schaubilder, Auflösung des rechtwinkligen Dreieckes, Goniometrische Beziehungen, Auflösung des schiefwinkligen Dreieckes, Oberflächen und Rauminhaltsberechnungen, wobei die Anwendungsbeispiele aus der Baupraxis zu entnehmen sind.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll sich aus gelenktem Arbeitsunterricht und lebendigem Vortrag zusammensetzen. Auf die Erfordernisse der Baupraxis ist ständig Bedacht zu nehmen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr.

6. Darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Ausbildung der Raumvorstellung, klares Erfassen der Zusammenhänge zwischen Raumbildern; Vermittlung der Fähigkeit, räumliche Gebilde mittels der in der Technik üblichen Projektionsmethoden zeichnerisch eindeutig darzustellen und die im Raum auftretenden Aufgaben in der Projektion auszuführen.

Lehrstoff:

1. Klasse (7 Wochenstunden):

Vorbereitende Schulung der Raumvorstellung: Begriff des Parallelrisses; Grund-, Auf- und Kreuzriß sowie anschauliche Bilder einfacher geometrischer und technischer Körper. Übungen im Erfassen der Gestalt aus gegebenen Rissen. Klärung der Begriffe Körper, ebene Figur und Ebene, Strecke und Gerade, Punkt. Strecken, ebene Figuren, Schnitte in besonderer Lage; wahre Größe ebener Figuren in projizierender Lage; wahre Länge der Strecke in allgemeiner Lage. Netzbestimmungen.

Grundlagen des Konstruierens in zugeordneten Normalrissen: Lagebeziehungen zwischen Punkten, Geraden und Ebenen. Neigungswinkel von Geraden und Ebenen.

Planimetrische Hilfskonstruktionen nach Bedarf, insbesondere Kurven zweiter Ordnung.

Weitere Grundlagen des Konstruierens in zugeordneten Normalrissen: Systematische Besprechung und gründliche Übung der weiteren grundlegenden Lagen- und Maßaufgaben unter Verwendung von Seitenriß und Drehung. Ebene Schnitte und Durchdringungen ebenflächiger Körper; Beispiele aus der Baupraxis.

Kreisdarstellung.

Krumme Flächen: Allgemeine Begriffe mit Berücksichtigung ihrer bautechnischen Anwendungen. Grundbegriffe über Kreiskegelflächen und Kreiszyylinderflächen.

Kotierte Projektion: Grundbegriffe. Darstellung von Geraden und Ebenen. Böschungskegel mit Anwendungen. Darstellung des natürlichen Geländes.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Dachausmittlung; Dächer über einfachen und zusammengesetzten Grundflächen. Theoretische und praktische Lösungen.

Normale Axonometrie: Aufbauverfahren und Einschneideverfahren. Genormte Axonometrie.

Drehflächen, insbesondere Kugel, Zylinder und Kegel. Ebene Schnitte; Affinität und Kollineation. Durchdringungen. Abwicklungen.

Torus, Schraublinie und Schraubfläche mit bautechnischen Anwendungen. Hinweise auf weitere gesetzmäßige und graphische Flächen.

Schattenkonstruktionen: Grundbegriffe; technischer Lichtstrahl.

Aufgaben an Baukörpern.

Perspektive: Durchschnittmethode und axonometrische Methode. Darstellung ebenflächiger Gegenstände. Kreise in waagrecht und lotrecht Ebenen. Schattenkonstruktionen. Einfachste Rekonstruktionen. Praktische Anwendung der Perspektive.

Didaktische Grundsätze:

Von den wichtigsten Körperformen werden Schrägrisse und Normalrisse, insbesondere die drei Hauptrisse entworfen. Beim Konstruieren in Normalrissen ist stets von der Sehrichtung auszugehen. Aus der körperlichen Anschauung werden die Begriffe der ebenen Figur, der Strecke und des Punktes entwickelt. Konstruktionen in zugeordneten Normalrissen sollen möglichst bald ohne Verwendung einer Reißachse behandelt werden. Darstellungen in besonderer Lage zu den Hauptsehrichtungen sind der allgemeinen Lage vorzuziehen.

Die Schüler sind zu Genauigkeit, Selbstkontrolle, übersichtlicher Anordnung und klarer Darstellung anzuleiten. Ausführung der Zeichnungen im Sinn der Unterweisung im Gegenstand Bauzeichnen.

Der Unterricht ist dem Charakter der Schule entsprechend in betont praxisnaher Weise durchzuführen.

7. Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der bautechnisch wichtigsten Teilgebiete der Physik und Chemie. Anleitung zur Übertragung der im

Unterricht gewonnenen Erkenntnisse auf die Gebiete des Bauwesens.

Lehrstoff:

1. Klasse (3 Wochenstunden):

Physik:

Allgemeine Einführung.

Aufgaben und Arbeitsweise der Physik.

Mechanik fester Körper.

Kräfte, Kräfteparallelogramm, Kräftezerlegung.

Arbeit, Energie, Leistung.

Einfache Maschinen.

Mechanik der Flüssigkeiten:

Druck, Auftrieb.

Mechanik der gasförmigen Körper:

Luftdruck, Pumpen.

Chemie:

Elementbegriff; Gemenge; Verbindung; Symbolik; Atom; Molekül; Atom- und Molekulargewicht; Valenz. Grundgesetze. Nichtmetalle und ihre Verbindungen. Säuren, Laugen, Salze.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Physik:

Wärmelehre:

Temperatur, Ausdehnung der Körper durch Wärme, Wärmemenge, spezifische Wärme, Änderung des Aggregatzustandes, Wärmeübertragung.

Wellenlehre:

Grundlagen der Wellenlehre.

Akustik:

Schallgrößen, Hörbereich, Schalldämmung.

Optik:

Lichtausbreitung und -messung, Spiegel und Linsen.

Elektrizität und Magnetismus:

Der elektrische Strom: elektrische Größen und Einheiten, Stromquellen, Stromarten. Elektromotorische Wirkung.

Chemie:

Wasser. Glas; Zemente; Keramik. Die bautechnisch wichtigsten Metalle. Grundlagen der organischen Chemie. Erdöl. Teer; Bitumen. Sprengstoffe. Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll durch reichlich angewendete Versuche veranschaulicht werden, bei der Besprechung der Elemente und ihrer Verbindungen ist auf deren Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Bedeutung für das Bauwesen besonderes Augenmerk zu richten.

8. Baustoffkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Eigenschaften und der Technologie der Baustoffe, zu ihrer

Beurteilung, richtigen Anwendung und Verarbeitung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Der Mörtel. Prüfung und Beurteilung auf der Baustelle. Verarbeitung und bautechnische Eigenschaften. Ziegelfabrikate. Arten, Erzeugung und Eigenschaften. Das Holz. Arten, Eigenschaften und Verarbeitung. Fehler, Krankheiten und Schädlinge. Holzschutz. Baustoffe aus Holzstoff.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Natürliche Bausteine und ihre Verarbeitung. Betontechnologie. Betonwaren, Kunststeine. Eisen und Stahl, Nichteisenmetalle, Eigenschaften, Formen und Verwendung.

Sonstige Baustoffe: Dämmstoffe, Leichtbaustoffe, Putzträger, Sperrstoffe, Kitte, Klebmittel, Anstrichmittel, Glas.

Didaktische Grundsätze:

Durch Besprechung von Mängel und Schäden an Hand von Beispielen soll der Unterricht unterstützt werden. Handelsformen, Normen und Prüfungsbestimmungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

9. Hochbau und Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Konstruktionen von Roh- und Ausbaurbeiten im Zusammenhang mit richtiger Baustoffwahl.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Einführung in das Stoffgebiet. Massiv- und Skelettbau. Bauplatz, Baulinie. Höhenlagen, Bautechnische Vorarbeiten an der Baustelle.

Baugrund, Erdarbeiten, Pölzungen, Gründungen.

Nicht homogenes Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen. Steinverbände.

Homogenes Mauerwerk, Stampfbeton, Schalung.

Maueröffnungen, Sockel und Gesimse. Putzarbeiten und Gerüste.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Holz_wände und Holzdecken, Dachstuhlkonstruktionen.

Dachausbauten, Gewölbe und Lehrgerüste, Massivdecken.

Leichtwände. Stiegen (Formen, Arten, Werkstoffe und Konstruktionen). Balkone und Loggien.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Spenglerarbeiten, Dachdeckerarbeiten. Besondere Isolierungsmaßnahmen. Dehnfugen.

Bautischler-, Beschlag-, Glaser- und Anstreicherarbeiten. Maler- und Tapeziererarbeiten.

Gewichtsschlosserarbeiten, Glaskonstruktionen. Bauschäden. Absteifung und Pölzung. Adaptierungsarbeiten.

Beispiele neuzeitlicher Bauweisen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch praktische Ausführungsbeispiele und Exkursionen zu veranschaulichen. Normen und Technische Vorschriften sind anzuwenden.

10. Gebäudelehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der wesentlichen Erfordernisse für die Anlage von Räumen und Gebäuden.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Anlage eines Wohnhauses. Situation. Raumfunktionen und Größen. Einrichtungsnormen. Orientierung. Belichtung. Beheizung und Belüftung. Besprechung vorbildlicher Beispiele: Wohngebäude, kleingewerbliche Betriebe, Geschäftslokale, landwirtschaftliche Gebäude.

Didaktische Grundsätze:

Die Behandlung des Stoffes erfolgt an Hand von Beispielen aus der Praxis.

11. Statik.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Verständnisses für die im Bauwerk wirkenden Kräfte durch Kenntnis des Berechnungs- und Bemessungsverfahrens einfacher Konstruktionen.

Lehrstoff:

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Kräfte, Bestimmungsstücke, Zusammensetzung und Zerlegung.

Moment, Gleichgewichtsbedingungen. Der Träger auf zwei Stützen für einfache Belastungsfälle.

Festigkeitslehre (Druck, Zug, Scherbeanspruchung). Schwerpunkt und Flächenmomente.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Biegelehre, Durchbiegung, Knickung, Ausmittiger Druck.

Belastungsarten.

Gerberträger. Durchlaufträger.

Fachwerksträger.
Nietträger und geschweißte Träger.
Besprechung von Hallenbindern, Fundamenten, Stützmauern.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist durch praktische Beispiele zu veranschaulichen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

12. Stahlbeton.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung des Verständnisses für das Wesen der Bauweise durch Kenntnis des Bemessungsverfahrens für einfache Bauteile und Anfertigung und Auswertung von Bewehrungs- und Schalungsplänen.

Lehrstoff:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Einführung in die Bauweise, Betonstahl. Vorschriften. Bemessung einfacher Bauteile (Balken, Plattenbalken, Säulen).

Rippendecken.

Schalung (Ausbildung, Ausschalen, Fristen). Fugenausbildung. Schalungs- und Bewehrungsplan. Durchbrüche, Spannbeton (Prinzip).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist durch praktische Beispiele zu veranschaulichen, wofür ausgearbeitete Pläne heranzuziehen sind.

13. Gebäudeinstallation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Installationsarbeiten und -anlagen für kleine Wohnhäuser und landwirtschaftliche Bauten.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Wasserversorgung: Anschluß an das öffentliche Netz. Eigenversorgung. Installation für Kalt- und Warmwasser.

Abflußleitungen, Hauskanalisation, Hauskläranlagen. Abschneider. Einzelraumheizung. Zentralheizung.

Gasversorgung.

Elektroinstallation für Licht und Kraft. Blitzschutz.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch Bilder ausgeführter Beispiele zu veranschaulichen. Normen und Vorschriften sind entsprechend anzuführen, wesentliche Einrichtungsgegenstände jeweils zu besprechen.

14. Vermessungskunde, Wege- und Wasserbau.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundkenntnisse praktischer Vermessungsaufgaben auf der Baustelle sowie für Arbeiten im Wege- und Wasserbau.

Lehrstoff:

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Geräte und Methoden der Längenmessung. Absteckung rechter Winkel. Winkelinstrumente. Höhenmessung, Nivellierinstrumente.

Bodenkunde.

Übersicht über den Straßenbau. Straßeneinbauten, Kanalbauten.

Uferschutzbau.

Didaktische Grundsätze:

Nach Möglichkeit sind im Gelände Vermessungsübungen abzuhalten.

15. Baubetriebslehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Baubetriebsführung im Umfang von „Kleinbauvorhaben“.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Baugewerbegesetze, Gewerbeordnung. Überblick über die Bauordnung und über die Öffentlichen Bücher.

Arbeiterschutzbestimmungen.

Baustelleneinrichtung, Bauzeitplan.

Alle baubetrieblichen Erfordernisse von der Planung eines Kleinbauvorhabens bis zu seiner Übergabe.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Technische Vorschriften für Bauleistungen (Normen).

Aufmaß und Leistungsverzeichnis, Massenerrechnung, Materialauszug, Preisermittlung und Nachkalkulation zu einfachen Beispielen.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung ist auf die besonderen Erfordernisse auf der Baustelle Rücksicht zu nehmen. Übungen an Hand einfacher Beispiele.

16. Baumaschinenkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung des Fachwissens über Funktionen, Leistung und Einsatzmöglichkeiten der Maschinen auf der Baustelle und am Arbeitsplatz.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kraftmaschinen für Baustelle und Werkplatz, Wartung und Anschlüsse.

Erdbaumaschinen, Transportgeräte.

Hebezeuge, Mischer, Pumpen, Verdichter.

Stahlbiege- und Schneidemaschinen.

Preßluftwerkzeuge, Rammen und Pfahlzieher. Sägen, Fräsen, Schußgeräte, Putzmaschinen, Schleif- und Poliermaschinen.

Didaktische Grundsätze:

An typischen Beispielen soll die Baustelleneinrichtung besprochen werden. Durch Baustellenbesuche ist der Unterricht zu veranschaulichen.

17. Bauformenlehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Grundkenntnisse über die Entwicklung und die Merkmale der heimischen Bauformen sowie Erziehung zur Befähigung materialgerechter und solider Gestaltung von Baudetails und richtiges Urteilen über die formale Ausbildung.

Lehrstoff:**2. Klasse (2 Wochenstunden):**

Betrachtung der wichtigsten Bauformen nach Funktion, Stoff und Konstruktion. Einfluß von Klima, Landschaft und Sozialstruktur.

Die Wand und ihre Gliederung (Sockel, Wandöffnungen, Vor- und Rücksprünge, Loggien, Balkone, Erker, Gesimse, Farbgebung). Auflösung der Wand in Stützen.

Die Stütze und ihre wichtigsten Elemente in historischer Entwicklung.

Gitter und Brüstungen. Fußboden und Decke.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Einfache und zusammengesetzte Baukörper in ihrer Umgebung. Zusammenhang von Baukörper, Dach und Wandstruktur. Charakteristischer Abriß historischer Bauformen.

Didaktische Grundsätze:

Behandlung des Lehrstoffes an Hand von gut ausgesuchten Studienblättern, Vorlagen und Lichtbildern. Selbständiges Erarbeiten des Lehrstoffes durch einschlägige Übungsaufgaben sowie durch Maßaufnahmen und Darstellung guter Beispiele. Besprechung von vorbildlichen und störenden Beispielen mittels Lichtbildern und Exkursionen.

18. Freihandzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung der zeichnerischen Darstellungsfähigkeit zur Vermittlung gegenständlicher Vor-

stellung, deren Veranschaulichung und Wiedergabe. Pflege der Planbeschriftung.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Block- und Normschrift.

Einfache Zeichenübungen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Skizzieren und Darstellen einfacher Objekte aus der Baupraxis in verschiedenen Techniken.

Einfache perspektivische Zeichnungen von Baukörpern und ihren Einzelheiten. Gute Farbgebung an einfachen Beispielen.

Didaktische Grundsätze:

Die Themen sind vorwiegend der Baupraxis zu entnehmen. Die hierzu erforderlichen Zeichentechniken sowie gute Schrift sind zu üben.

19. Bauzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zum sauberen und genauen Zeichnen von Plänen für Baukonstruktionen mit richtiger Kotierung und Beschriftung.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Einführung. Normen. Maßstäbliches Zeichnen einfacher Konstruktionen.

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Konstruktionsaufgaben aus dem Unterricht mit Berücksichtigung der Erfordernisse für Werkpläne der Baupraxis.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Erweiterung der Konstruktionsaufgaben aus den Gegenständen Hochbau (Fachkunde), Statik und Stahlbetonbau.

Didaktische Grundsätze:

Die Zeichenübungen sind durch gute Vorlagen zu unterstützen, wobei auf das selbständige Konstruieren hinzuwirken ist.

20. Entwurfzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zum selbständigen Entwerfen und Konstruieren kleiner, in Skizzen gegebener Bauvorhaben.

Lehrstoff:**3. Klasse (9 Wochenstunden):**

Einreich- und Werkpläne für ein kleines Bauvorhaben, zum Beispiel Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, kleine landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe.

Baubeschreibung.

Didaktische Grundsätze:

Auf exakte Durcharbeitung und saubere Darstellung ist hinzuwirken.

21. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen in fach einschlägigen Betrieben. Vermittlung der Kenntnisse über Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**2. Klasse (1 Wochenstunde):****Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr. Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute (Scheck, Überweisung, Akkreditiv), Postsparkassenverkehr. Wechsel, Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetriebe, Post, Bahn, Spedition, Versicherungswesen.

Außenhandel, die Arten seiner Abwicklung.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung, Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

3. Klasse (2 Wochenstunden):**Kostenrechnung und Kalkulation:**

Kosten (Begriffskatalog).

Technik der Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen.

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes und Anbotspreisrechnung.

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Bestellung, Faktura, Mängelrüge.

Werbebriefe.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechtes.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch praktische Beispiele zu veranschaulichen.

22. Praktische Bauarbeiten.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erweiterung des handwerklichen Könnens auf schwierigere Facharbeiten und des Verständnisses für konstruktive Voraussetzungen in der Bauausführung sowie der Erfordernisse für die Baustoffprüfung.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Herkömmliche und neuzeitliche Ausführungsbeispiele im Roh- und Ausbau nach Maßgabe des theoretischen Unterrichtes. Prüfung von Baustoffen.

Didaktische Grundsätze:

Die Arbeiten sind in kleinen Gruppen unter guter Beaufsichtigung und mit Einsatz neuzeitlicher Mittel baugerecht durchzuführen. Für die Übungen im Baustofflaboratorium sind alternierend jeweils zwei Unterrichtseinheiten vorzusehen.

23. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung grundsätzlicher Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):****Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körper-

haltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, „Erste-Hilfe“-Kasten.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbehelfe; Unfallverhütung, Materiallagerungen in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Sicherheitstechniker.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnähe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglichster Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DER BAUHANDWERKERSCHULE FÜR ZIMMERER.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
1 Deutsch	3	2	1	6
2 Geschichte, Geographie	2	1	—	3
3 Staatsbürgerkunde	—	—	1	1
4 Volkswirtschaftslehre	—	—	1	1
5 Mathematik und angewandte Mathematik	8	8	—	16
6 Darstellende Geometrie	7	6	—	13
7 Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie	3	3	—	6
8 Baustoffkunde	2	2	—	4
9 Fachkunde	5	5	3	13
10 Gebäudelehre	—	—	2	2
11 Statik	—	4	5	9
12 Schalung und Rüstung	—	—	4	4
13 Gebäudeinstallation	—	—	1	1
14 Vermessungskunde, Wege- und Wasserbau	—	—	3	3
15 Baubetriebslehre	—	—	3	3
16 Maschinenkunde	—	—	2	2
17 Bauformenlehre	—	2	2	4
18 Freihandzeichnen	3	3	—	6
19 Fachzeichnen	5	5	3	13
20 Entwurfzeichnen	—	—	8	8
21 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	1	2	3
22 Praktische Bauarbeiten	8	4	4	16
23 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl ...	46	46	46	138

Jeder Klasse entspricht ein Lehrgang in der Dauer von viereinhalb Monaten, der im Winterhalbjahr stattfindet.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Bauhandwerkerschule für Zimmerer hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu dienen, um sie zur Ausübung einer gehobeneren Tätigkeit auf dem Gebiet der Zimmererei zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

2. Geschichte, Geographie.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

3. Staatsbürgerkunde.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

4. Volkswirtschaftslehre.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

5. Mathematik und angewandte Mathematik.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

6. Darstellende Geometrie.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

7. Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

8. Baustoffkunde.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

9. Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Konstruktion von Roh- und Ausbauarbeiten im Zusammenhang mit richtiger Baustoffwahl.

Lehrstoff:

1. Klasse (5 Wochenstunden):

Einführung in das Stoffgebiet.
Massiv- und Skelettbau. Bauplatz, Baulinie, Höhenlage.

Bautechnische Vorarbeiten auf der Baustelle. Baugrund, Erdarbeiten, Pölzungen, Gründungen.

Nicht homogenes Mauerwerk aus künstlichen und natürlichen Steinen.

Steinverbände.

Homogenes Mauerwerk, Stampfbeton, Schalung.

Maueröffnungen, Sockel und Gesimse.

Putzarbeiten und Gerüste.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Holzwände. Balkone. Isolierungen und Dämmungen.

Holzdecken, Fußböden und Untersichten.

Dachstuhlkonstruktionen: Eingehende Behandlung neuzeitlicher Tragwerke. Dachausbauten. Gesimse.

Spengler- und Dachdeckerarbeiten.

Holzstiegen: Formen, Arten und Konstruktionen.

Geländer, Einfriedungen.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Bautischler-, Beschlag-, Glaser- und Anstreicherarbeiten.

Schalungen und Gerüstungen. Absteifungen, Pölzungen.

Adaptierungen. Hallenbau. Neuzeitliche Holzbauweisen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch praktische Ausführungsbeispiele und Exkursionen zu veranschaulichen. Normen und technische Vorschriften sind anzuwenden.

10. Gebäudelehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Erfordernisse für die Anlage von Räumen und Gebäuden im Holzbau.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Anlage eines Wohnhauses. Situation. Raumfunktionen und Größen. Einrichtungsnormen. Orientierung, Belichtung, Beheizung und Belüftung. Besprechung vorbildlicher Beispiele: Wohngebäude, kleingewerbliche Betriebe, Geschäftlokale, landwirtschaftliche Gebäude, Kioske, Hallen.

Didaktische Grundsätze:

Die Behandlung des Stoffes erfolgt an Hand von ausgewählten Beispielen aus der Praxis.

11. Statik.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

12. Schalung und Rüstung.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung des Verständnisses für das Wesen der Stahlbetonbauweise und der Kenntnis der Herstellung von Schalungen, Lehrgerüsten und Montagegerüsten.

Lehrstoff:

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Einführung in die Stahlbetonbauweise. Beton, Stahl, Vorschriften und Normen. Verarbeitung. Bauformen.

Schalungen für Balken, Plattenbalken, Säulen, Rahmentragwerke. Lehrgerüste und Montagegerüste. Konstruktion und Aufstellung. Statische Berechnung einfacher Gerüste. Sicherheitsbestimmungen. Spannbeton (im Prinzip).

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist durch Beispiele und Besprechung ausgearbeiteter Pläne zu veranschaulichen und praxisnahe zu gestalten.

13. Gebäudeinstallation.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Installationsarbeiten und -anlagen für kleine Wohnhäuser und landwirtschaftliche Bauten.

Lehrstoff:

3. Klasse (1 Wochenstunde):

Übersicht über Wasserversorgung und Wasserinstallation, Abfußleitungen und Kanalisation. Einzelraum- und Zentralheizungen. Gasversorgung. Besprechung der Elektroinstallationen für Licht und Kraft. Blitzschutz.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch Bilder ausgeführter Beispiele zu veranschaulichen. Normen und Vorschriften sind entsprechend anzuführen, wesentliche Einrichtungsgegenstände jeweils zu besprechen.

14. Vermessungskunde, Wege- und Wasserbau.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundkenntnisse praktischer Vermessungsaufgaben auf der Baustelle, sowie für Arbeiten im Wege- und Wasserbau, insbesondere im Holzbrückenbau, im Holzwasserbau und in den verwandten Gebieten.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):**

Geräte und Methoden der Längenmessung, der Absteckung rechter Winkel und der geometrischen Höhenmessung (Winkelinstrumente, Nivellierinstrumente).

Holzbrückenbau. Hölzerne Spundwände, Wasserbauten.

Didaktische Grundsätze:

Nach Möglichkeit sind im Gelände Vermessungsübungen abzuhalten.

15. Baubetriebslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen der Baubetriebsführung im Umfang von Kleinbauvorhaben.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):**

Baugewerbesetze, Gewerbeordnung. Übersicht über die Bauordnung und die Öffentlichen Bücher. Arbeiterschutzbestimmungen. Baustelleneinrichtung. Alle betrieblichen Erfordernisse von der Planung bis zur Übergabe eines Holzbauperkes.

Zugehörige technische Vorschriften für Bauleistungen (Normen). Sicherheitsvorschriften. Massenberechnung und Leistungsverzeichnis, Materialauszug, Preisermittlung und Nachkalkulation.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung ist auf die besonderen Erfordernisse auf der Baustelle Rücksicht zu nehmen. Übungen an Hand einfacher Beispiele.

16. Maschinenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung des Fachwissens über Funktion, Leistung und Einsatzmöglichkeiten der Maschinen am Werkplatz und auf der Baustelle.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Antriebsmaschinen. Hebezeuge. Pumpen. Rammen. Sägewerkmaschinen. Stabile Werkstättenmaschinen, mobile Säge-, Fräs- und Schleifmaschinen. Maschinenwartung.

Didaktische Grundsätze:

An typischen Beispielen sollen die gebräuchlichsten Maschinen des Zimmererhandwerkes besprochen werden.

Der Unterricht ist durch Baustellenbesuche zu veranschaulichen, wobei auf die Unfallgefahren und Sicherheitsvorschriften stets zu verweisen ist.

17. Bauformlehre.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

18. Freihandzeichnen.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

19. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zum sauberen und genauen Zeichnen von Plänen für Baukonstruktionen mit richtiger Kotierung und guter Beschriftung.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Einführung, Normen. Maßstäbliches Zeichnen einfacher Konstruktionen.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Konstruktionsaufgaben aus dem theoretischen Unterricht mit Berücksichtigung der Erfordernisse für Werkpläne der Baupraxis.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Erweiterung der Konstruktionsaufgaben aus den Gegenständen Fachkunde, Statik, Schalung und Rüstung.

Didaktische Grundsätze:

Die Zeichenübungen sind durch gute Vorlagen zu unterstützen, wobei auf das selbständige Konstruieren hinzuwirken ist.

20. Entwurfszeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zum selbständigen Entwerfen und Konstruieren kleiner, in Skizzen gegebener Bauvorhaben.

Lehrstoff:**3. Klasse (8 Wochenstunden):**

Auf Grund konkreter Lageangaben mit Baubeschreibung sind Einreichungs- und Werkpläne für ein kleines Bauvorhaben auszuarbeiten. Insbesondere sind Wohnhäuser, landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe, Hallen und Holzbrücken zu bearbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Auf exakte konstruktive Durcharbeitung und saubere Darstellung ist hinzuwirken.

21. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

22. Praktische Bauarbeiten.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erweiterung handwerklichen Könnens auf schwierigere Facharbeiten und Erweiterung des Verständnisses für konstruktive Voraussetzungen in der Bauausführung sowie der Erfordernisse für die Baustoffprüfung.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Herkömmliche und neuzeitliche Ausführungsbeispiele in Übereinstimmung mit dem Stoff des theoretischen Unterrichtes.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Schwierige Konstruktionsfälle im Holzbau, wie zum Beispiel Stiegen, Binder und Knotenpunkte.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Neuzeitliche Holzbauweise.

Didaktische Grundsätze:

Die Arbeiten sind in kleinen Gruppen unter guter Beaufsichtigung und mit Einsatz neuzeitlicher Mittel baugerecht durchzuführen.

23. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

LEHRPLAN DER BAUHANDWERKERSCHULE FÜR STEINMETZEN.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			Summe
	1.	2.	3.	
1 Deutsch	3	2	1	6
2 Geschichte, Geographie	2	1	—	3
3 Staatsbürgerkunde	—	—	1	1
4 Volkswirtschaftslehre	—	—	1	1
5 Mathematik und angewandte Mathematik	7	6	—	13
6 Darstellende Geometrie	7	6	—	13
7 Physik und angewandte Phy- sik, Chemie und angewandte Chemie	3	3	—	6
8 Baustoffkunde	2	—	—	2
9 Fachkunde	3	3	4	10
10 Statik	—	4	4	8
11 Betriebslehre	—	—	4	4
12 Maschinenkunde	—	—	2	2
13 Bauformenlehre	—	2	2	4
14 Freihandzeichnen	3	3	—	6
15 Fachzeichnen	5	5	11	21
16 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	—	—	3	3
17 Werkstätte	8	8	8	24
18 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	—	1	1
19 Modellieren	3	3	4	10
Gesamtwochenstundenzahl...	46	46	46	138

Jeder Klasse entspricht ein Lehrgang in der Dauer von viereinhalb Monaten, der im Winterhalbjahr stattfindet.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Bauhandwerkerschule für Steinmetzen hat im Sinne des § 59 und unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zu dienen, um sie zur Ausübung einer gehobeneren Tätigkeit auf dem Gebiet der Steinbearbeitung zu befähigen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

2. Geschichte, Geographie.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

3. Staatsbürgerkunde.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

4. Volkswirtschaftslehre.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

5. Mathematik und angewandte Mathematik.

1. Klasse (7 Wochenstunden):

2. Klasse (6 Wochenstunden):

Im übrigen wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

6. Darstellende Geometrie.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

7. Physik und angewandte Physik, Chemie und angewandte Chemie.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

8. Baustoffkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen der Eigenschaften und Technologie der Werk- und Hilfsstoffe, ihre Beurteilung, Anwendung und Verarbeitung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Arten, Vorkommnisse, Gewinnung, Eigenschaften und Verarbeitung der Werkstoffe. Werkzeug. Lagerung.

Angewandte Mineralogie und Geologie.

Natürliche Bausteine:

Erstarrungs- und Ablagerungsgesteine, gesteinsbildende Mineralien, Bindemittel.

Kunststeine:

Rohstoffe, Bindemittel, Armierung, Schalung. Bearbeitung der Natur- und Kunststeine: Formgebung, Fugenflächen, Sichtflächen.

Schutzmittel gegen Verwitterung und Frost. Zünd- und Sprengmittel.

Gesteinsprüfung. Normen. Neuzeitliche Erfordernisse.

Didaktische Grundsätze:

Durch Besprechung von Mängeln und Schäden soll der Unterricht an Hand von Beispielen unterstützt werden. Handelsformen, Normen und Prüfungsbestimmungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

9. Fachkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse einschlägiger Arbeiten, Konstruktionen und Hilfskonstruktionen im Zusammenhang mit richtiger Baustoffwahl.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Der Steinmetzbetrieb. Händische und maschinelle Bearbeitung des Werkstoffes. Regeln des Steinschnittes. Technische Vorarbeiten, zum Beispiel Maßaufnahme, Schablonen usw. Das liegende Steinmauerwerk. Isolierungen. Fenster- und Türöffnungen. Mischmauerwerk. Bodenbeläge aus Stein.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Treppen. Arten, Formen, Konstruktion. Das stehende Mauerwerk. Öffnungsumrahmungen. Verkleidungen und ihre Verankerung. Versetzarbeiten. Korrosionsschutz.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Das schwebende Mauerwerk. Gerüstungen. Schwierige Bauglieder. Stilelemente (Strebe- Pfeiler, Maßwerk), Plastische Schrift. Grabdenkmäler. Wand- und Freibrunnen. Gartengestaltung. Adaptierungsarbeiten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch praktische Ausführungsbeispiele und Exkursionen zu veranschaulichen. Normen und Technische Vorschriften sind anzuwenden.

10. Statik.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse von den Grundlagen der Statik zur Fähigkeit, einfache Tragwerke zu berechnen.

Lehrstoff:**2. Klasse (4 Wochenstunden):**

Grundbegriffe. Kraftsystem. Frei aufliegende und eingespannte Träger. Auflagerdrücke, Biegemomente, Querkraft. Grundzüge der Fachwerke.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Verschiedene Arten der Beanspruchung. Knickung. Dimensionierung von Stützen, Stützmauern, Gewölben und Widerlagern. Berechnung einfacher Betonkonstruktionen. Scher- und Schubbeanspruchung. Bogen.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist durch praktische Beispiele zu veranschaulichen.

Zwei Schularbeiten im Schuljahr zulässig.

11. Betriebslehre.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Kenntnissen der Betriebsführung in der Werkstätte und auf der Baustelle sowie der Organisation am Arbeitsplatz.

Lehrstoff:**3. Klasse (4 Wochenstunden):**

Baugewerbezeuge, Gewerbeordnung, Überblick über die Bauordnung. Arbeiten im Steinbruch und in der Werkstätte mit ihren Einrichtungen. Arbeiterschutzbestimmungen.

Arbeiten an der Baustelle, Betriebsstätten-genehmigung. Zugehörige Technische Vorschriften für Bauleistungen (Normen). Massenberechnung, Leistungsverzeichnis und Materialauszug. Preisermittlung und Nachkalkulation an konkreten Beispielen.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Behandlung ist auf die besonderen Erfordernisse in der Werkstätte und auf der Baustelle Rücksicht zu nehmen. Übungen sind an einfachen Beispielen vorzunehmen.

12. Maschinenkunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über Funktionen, Leistungen und Einsatzmöglichkeiten der Bearbeitungsmaschinen für Natur- und Kunststeine am Werkplatz und an der Baustelle.

Lehrstoff:**3. Klasse (2 Wochenstunden):**

Kraftmaschinen. Hebezeuge. Stabile und mobile Steinbearbeitungsmaschinen. Maschinen für die Kunststeinerzeugung. (Gemeinsam: Funktionsweise, Einsatz, Instandhaltung und Schutzvorkehrungen).

Didaktische Grundsätze:

Die für die Natur- und Kunststeinbearbeitung erforderlichen Maschinen sind nach praktischen Gesichtspunkten zu besprechen. Der Unterricht ist durch Bilder und Exkursionen zu veranschaulichen. Auf Unfallgefahren und Sicherheitsvorschriften ist stets zu verweisen.

13. Bauformenlehre.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

14. Freihandzeichnen.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

15. Fachzeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit zum sauberen und genauen Zeichnen von Plänen für Baukonstruktionen mit richtiger Kotierung und guter Beschriftung.

Lehrstoff:**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Einführung, Normen. Maßstäbliches Zeichnen einfacher Konstruktionen.

2. Klasse (5 Wochenstunden):

Konstruktionsaufgaben aus dem theoretischen Unterricht mit Berücksichtigung der Erfordernisse für Werkpläne der Baupraxis.

3. Klasse (11 Wochenstunden):

Erweiterung der Konstruktionsaufgaben aus den Gegenständen Fachkunde, Statik, Schalung und Rüstung.

Didaktische Grundsätze:

Die Zeichenübungen sind durch gute Vorlagen zu unterstützen, wobei auf das selbständige Konstruieren hinzuwirken ist.

16. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Schulung für betriebswirtschaftliche Aufgaben und Leistungen facheinschlägiger Betriebe. Vermittlung der Kenntnisse der Einrichtungen des Wirtschaftsverkehrs und der damit im Zusammenhang stehenden wichtigsten Rechtsfragen. Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens.

Lehrstoff:**3. Klasse (3 Wochenstunden):****Betriebskunde:**

Der kaufmännische Betrieb, Betriebsarten, der wirtschaftliche Verkehr, Zahlung, Zahlungsvermittlung durch Geldinstitute, Scheck, Überweisung, Akkreditiv, Postsparkassenverkehr.

Wechsel.

Unternehmung, Unternehmungsformen.

Dienstleistungsbetrieb, Post, Bahn, Versicherungswesen.

Außenhandel und dessen Abwicklung.

Finanzbuchhaltung:

Die gesetzlichen Grundlagen des Rechnungswesens.

Die Systemgedanken der Finanzbuchhaltung. Eröffnung, einfache Geschäftsfälle und Abschlüsse unter Verwendung des Österreichischen Einheitskontenrahmens.

Steuerliche Grundbegriffe.

Kostenrechnung und Kalkulation:

Kosten (Begriffskatalog).

Kostenermittlung und Kostenrechnung entsprechend den Kostenrechnungsrichtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit.

Der Betriebsabrechnungsbogen.

Kostenauswertung.

Kalkulation des Fertigproduktes (Angebotspreisrechnung).

Kaufmännischer Schriftverkehr:

Äußere Form des kaufmännischen Schriftverkehrs.

Anfrage, Anbot, Bestellung, Faktura, Mängelrüge.

Werbebriefe.

Briefverkehr bei Postensuche.

Briefverkehr mit Behörden.

Rechtskunde:

Elemente des Privatrechts.

Handelsrecht: Kaufmann, Handelsregister, Dienstleistungen, Handelsgeschäfte, Handelskauf.

Arbeitsrecht: Arbeitsvertrag, Rechte und Pflichten der Vertragspartner, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Angestelltengesetz, Arbeiter, Lehrlinge.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch praktische Beispiele zu veranschaulichen.

17. Werkstätte.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zur Beherrschung der für die Herstellung in der Werkstätte und auf der Baustelle erforderlichen Fertigkeiten und Techniken.

Lehrstoff:**1. Klasse (8 Wochenstunden):**

Die Grundbearbeitung des Steines. Ebene winkelrechte Werkstücke. Oberflächenbehandlung.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

Einfache Schablonenarbeiten. Bodenstücke. Steindrehen.

3. Klasse (8 Wochenstunden):

Profilarbeiten. Schrifthauen. Formenbau. Kunststeinherstellung. Oberflächenbehandlung. Eingesetzte Flächen. Mosaik, Intarsien.

Didaktische Grundsätze:

Alle Arbeiten sind in kleineren Gruppen unter guter Beaufsichtigung und mit Einsatz neuerzeitlicher Mittel im Zusammenhang mit der Fachkunde rationell durchzuführen.

18. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Wie im Lehrplan der Bauhandwerkerschule für Maurer (Anlage C/1).

19. Modellieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Fähigkeit, Modelle in formbarem Material darzustellen und Abgüsse anzufertigen.

Lehrstoff:**1. Klasse (3 Wochenstunden):**

Modelle einfacher Formen.

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Modelle nach der Natur und aus der Vorstellung. Gipsguß.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Modelle schwierigerer Motive. Gipsschnitt, Herstellung ausführungsfähiger Modelle.

Didaktische Grundsätze:

Die geübten Grundformen sind im materialgerechten Denken durch Bearbeitung zur Endform zu modellieren, wobei die Bewältigung des künftigen Auftrages im Mittelpunkt des Unterrichtes stehen soll.

LEHRPLAN DER MEISTERSCHULE FÜR DAS MALERHANDWERK.

I. STUNDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Klasse			
	1.	2.	3.	Summe
1 Deutsch	2	2	—	4
2 Staatsbürgerkunde	—	—	2	2
3 Kunstgeschichte.....	2	2	2	6
4 Geometrie und darstellende Geometrie	2	2	2	6
5 Fachkunde	2	2	5	9
6 Werkzeuge und Geräte	2	—	—	2
7 Farblehre.....	2	—	—	2
8 Zeichnen und Malen	4	4	4	12
9 Entwurfszeichnen	2	4	6	12
10 Schrift	2	3	3	8
11 Möbel-, Raum- und Fassa- dengestaltung.....	6	8	8	22
12 Atelier und Werkstätte	10	8	4	22
13 Anstrich und Lackierung ...	10	4	4	18
14 Lasieren.....	—	2	—	2
15 Betriebslehre und technische Kalkulation.....	—	3	3	6
16 Buchhaltung.....	—	2	2	4
17 Betriebswirtschafts- und Rechtskunde	2	2	2	6
18 Arbeitshygiene und Unfall- verhütung	—	—	1	1
Gesamtwochenstundenzahl ...	48	48	48	144

Jeder Klasse entspricht ein Lehrgang in der Dauer von sechs Monaten.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Meisterschule für das Malerhandwerk hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Gewerbe der Maler (Zimmermaler und Anstreicher) und Schildermaler oder der fachlichen Weiterbildung auf diesen Gebieten zu dienen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN (KLASSEN), DIDAK- TISCHE GRUNDSÄTZE.

1. Deutsch.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Möglichste Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache in Wort und Schrift, besonders im Hinblick auf die Bedürfnisse des späteren Berufslebens.

Kenntnis und Wertung bedeutender Werke aus der deutschsprachigen Literatur der neueren und neuesten Zeit mit Betonung des österreichischen Schrifttums. Aufgeschlossenheit für die Teilnahme am kulturellen Leben. Erfassung der österreichischen Eigenart.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Richtiges und sinnvolles Lesen; Gewöhnung der Schüler an richtige Lautbildung sowie an fließendes, mundartfreies Sprechen. Berichte über Gelesenes und über Erlebnisse sowie über Arbeitsvorgänge aus dem Fachgebiet.

Rechtschreibübungen; systematische Anleitung zum Gebrauch von Wörterbüchern, besonders des Österreichischen Wörterbuches. Stilübungen.

Lesen und Schrifttum:

Schul- und Hauslektüre geeigneter Werke (ganz oder in Proben) aus der Literatur der neueren und neuesten Zeit.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Sprach- und Stilpflege:

Weitere Übungen in der richtigen Lautbildung und im fließenden, mundartfreien Sprechen; Redeübungen, Rechtschreibübungen; Fremdwörter.

Lesen und Schrifttum: Wie in der 1. Klasse. Weckung des Interesses am guten Buch. Lese- proben aus Zeitungen und Zeitschriften sowie aus facheinschlägiger Literatur. Theater, Film und Rundfunk als Kulturträger.

Schriftliche Arbeiten: Inhaltsangaben, Beobachtungsaufsätze und Beschreibungen. Briefe. Schilderungen von Arbeitsvorgängen, freie Aufsätze. Schlagwortartige Niederschriften (Protokolle) zu Vorträgen usw.

2. Staatsbürgerkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beherrschung des zum Verständnis des politischen und sozialen Lebens in der Gegenwart und zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem österreichischen Volk und Staat notwendigen Wissens, mit besonderer Berücksichtigung des in der Meisterprüfungsordnung festgelegten Prüfungstoffes.

Erschließung des Sinnes für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie. Weckung des Willens zu politischer Mitverantwortung und Mitarbeit und zu sozialem Verhalten, besonders im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit.

Lehrstoff:

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die geographischen Lagebeziehungen Österreichs im Donau- und Alpenraum und zum übrigen Europa.

Die Erste Republik Österreich: Ringen um das Staatsgebiet sowie um die politische und wirtschaftliche Selbständigkeit, Österreich in der Krise der Demokratie.

Die Zweite Republik Österreich: Wiederaufbau, das Ringen um den Staatsvertrag, immerwährende Neutralität.

Wirtschaftliche Grundlagen Österreichs, Leistungen der österreichischen Wirtschaft, weltwirtschaftliche Beziehungen.

Das Wesen des Staates: Staatsvolk, Staatsgebiet, Staatsgewalt.

Aufgaben des Staates: Recht, Sicherheit nach innen und außen, Wirtschaft, Wohlfahrt, Kultur. Gewaltentrennung.

Die Prinzipien der staatlichen Ordnung und ihre Verwirklichung in Österreich, vornehmlich an Hand der Bundesverfassung: das demokratische, das republikanische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip.

Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im wirtschaftlichen und staatlichen Leben. Internationale und übernationale Organisationen.

Österreichs Stellung in der internationalen Politik.

3. Kunstgeschichte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Wesenszüge der Stilepochen in der bildenden Kunst und im Kunstgewerbe, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der fachlichen Ausbildung.

Sicherheit im Erkennen von Stilepochen und im Einordnen in diese. Wissen um die Zusammenhänge der Entwicklung der Kunst mit der allgemeinen geschichtlichen Entwicklung.

Zeichnerisches Erfassen von typischen Formelementen.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Vorgeschichte bis zur Gotik — insbesondere in der abendländischen Kunst, mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst — in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Gotik bis zur Romantik — insbesondere in der abendländischen Kunst mit Ausblicken auf die außereuropäische Kunst — in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Stilepochen von der Romantik bis zur Gegenwart in Hauptwerken und maßgebenden Persönlichkeiten.

Kunstprobleme in der Gegenwart.

Didaktische Grundsätze zu den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Staatsbürgerkunde und Kunstgeschichte:

Die Wochenstundenzahlen in diesen Gegenständen erfordern eine sinnvoll geplante Unterrichtsführung, die, soweit die Fächer nicht in der Hand eines Lehrers vereinigt sind, durch eine sorgfältige Arbeitsteilung einerseits und durch eine dauernde Zusammenarbeit andererseits sichergestellt werden muß. Es ist daher zum Beispiel im Deutschunterricht auf die Belange der Staatsbürgerkunde und der Kunstgeschichte ebenso Bedacht zu nehmen wie umgekehrt, besonders hinsichtlich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit des Schülers. Bei der Auswahl des Lehrgutes und der Unterrichtsmethoden ist — unter Vermeidung jeder starren Systematik — auf das Alter der Schüler zu achten. Aktivierung von Vorkenntnissen, besondere Lebensnähe und Erweckung des Interesses werden die Leitgedanken für die Unterrichtsführung sein müssen. Allgemeine Bildungsmängel, zum Beispiel auf geographischem oder historischem Gebiet, sind im Rahmen der humanistischen Gegenstände nach Möglichkeit zu beseitigen.

Im Deutschunterricht muß die Dreifachheit des Lehrzieles, nämlich 1. die Schulung in der richtigen Sprachbeherrschung, 2. die Erziehung zur Teilnahme am kulturellen Leben und 3. der Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung, das heißt, eine tiefere Erfassung der österreichischen Eigenart, die Unterrichtsführung bestimmen.

Im Gegenstand Staatsbürgerkunde sollen die Schüler das Leben bestimmende Zusammenhänge kennenlernen. Wichtiger als die Vermittlung eines umfangreichen Wissensstoffes ist die Weckung des Verständnisses für die Fragen des öffentlichen Lebens und die Ermutigung zur Mitarbeit am Staatsleben. Der Schüler soll zur

Kritik- und Urteilsfähigkeit erzogen und zur Verwendung klarer Begriffe angeleitet werden. Der arbeitsunterrichtlichen Methode wird in diesem Fach besondere Bedeutung zukommen (Arbeit mit Tabellen, Schaubildern, Statistiken, Gesetzblättern usw.).

Im Gegenstand Kunstgeschichte wird der Entwicklung des engeren Fachgebietes ein entsprechender Raum zu geben sein. Der Unterricht ist weitgehend mit praktischen Übungen (unter Verwendung visueller Hilfsmittel, Bestimmungsübungen) zu verbinden.

Exkursionen, Besichtigungen, Führungen, Besuche von kulturellen Veranstaltungen usw. werden den Unterricht in den im Vorliegenden behandelten Gegenständen verlebendigen und abrunden.

Im Unterrichtsgegenstand Deutsch vier Schularbeiten im Schuljahr.

4. Geometrie und darstellende Geometrie.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis einfacher Konstruktionen der ebenen Geometrie im Ausmaße der handwerklichen Verwendung. Kenntnis der Grundlagen der Orthogonalprojektion sowie der Parallel- und Zentralperspektive.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Elemente der ebenen Geometrie. Zusammenetzen von Kreisteilen. Einfaches Ellipsenzeichnen. Maßstäbliche Darstellung, Normmaßstäbe. Harmonische Teilungen. Aufmessen einfacher Baukörper und Möbel.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Planlesen. Zeichnerische Darstellung von Möbeln, Häusern und Räumen. Einführung in die Formenlehre (Grundmaße der Möbel und ihre natürliche Herleitung). Durchschnittsmethode aus Grund- und Aufriß. Perspektivische Darstellung.

3. Klasse (2 Wochenstunden):

Freie Perspektive einfacher ebenflächiger Gebilde. Aufmessen von Innenräumen und Architekturen. Kurze Einführung in die Landschaftsperspektive.

Didaktische Grundsätze:

Aufmessen und Abwickeln sind zu üben. Maßstäbliches Arbeiten schult die Größenvorstellungen und das Gefühl für Proportionen.

5. Fachkunde.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe. Handproben und Güteprüfungen. Putzgründe und Korrosionsschutz.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):s

Chemische und physikalische Grundbegriffe. Substrate und Farbmittel, Weißpigmente und Buntfarben, Bronzen, Leuchtfarben, Hilfsstoffe, Schleifmittel und andere.

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Anorganische und organische Bindemittel. Lösungsmittel. Giftkunde. Oxydierende, gelöste und polymerisierende Filmbildner, Reaktionslacke.

3. Klasse (5 Wochenstunden):

Mörtelstoffe und Magerungsmittel. Füllstoffe. Putzgründe und ihre Neutralisierung. Bautenschutz. Elektrophysik des Metallschutzes. Pilzbekämpfung. Holzschutz. Kunststoffe.

Didaktische Grundsätze:

Enge Verbindung mit den praktischen Übungen in Atelier und Werkstatt und den anderen Fachgegenständen.

6. Werkzeuge und Geräte.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der im Malerhandwerk gebrauchten Handwerkzeuge, Geräte und Maschinen, deren Handhabung und Instandhaltung.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Die Werkzeuge, Geräte und Maschinen des Malerhandwerkes, ihre Handhabung und Pflege.

Didaktische Grundsätze:

Querverbindung zu den Arbeiten im Atelier und in den Werkstätten.

7. Farblehre.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der Farbpsychologie und der Farbenmetrik.

Lehrstoff:

1. Klasse (2 Wochenstunden):

Herleitung und Wirkung der natürlich gegebenen Grundstimmungen. Farbenskalen mit handwerksüblichen Pigmenten. Wirkung des Materials, der Lage und der Raumwidmung. Mengengerade. Tragen. Binden. Trennen. Die Tonwertbereiche.

Didaktische Grundsätze:

Der hier vermittelte Lehrstoff findet in den höheren Klassen, insbesondere im Gegenstand Möbel-, Raum- und Fassadengestaltung, seine Wiederholung und Vertiefung.

8. Zeichnen und Malen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sehen und Erkennen der Umwelt und ihre zeichnerische und malerische Wiedergabe. Fähigkeit zum Gestalten nach der Natur und aus der Vorstellung.

Lehrstoff:**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Zeichnerische und malerische Darstellung von Gegenständen und Pflanzen in steigendem Schwierigkeitsgrad. Vergrößerungen.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Fortsetzung der Naturstudien. Gefäßformen und Drapierungen. Umsetzen der Naturform.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Verwendung von Naturformen für die dekorative Wandgestaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Unterlagen für die gestellten Themen sind in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Abbildungen aufzusuchen und dekorativ zu verwerten.

9. Entwurfszeichnen.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit selbständigen Entwerfens im handwerklichen Anwendungsbereich.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden),****2. Klasse (4 Wochenstunden),****3. Klasse (6 Wochenstunden):**

Entwerfen von verschiedenen Motiven unter Berücksichtigung der im Naturzeichnen und im Schriftunterricht erworbenen Formkenntnisse mit steigenden Schwierigkeitsstufen. Vergrößerung.

10. Schrift.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der wichtigsten Schriftarten und Fähigkeit, diese auf Wand- und andere Flächen mit dem Pinsel frei zu schreiben.

Lehrstoff:**1. Klasse (2 Wochenstunden),****2. und 3. Klasse (je 3 Wochenstunden):**

Einführung in das Wesen der ornamentalen Schrift und deren Bedeutung für den Maler. Handhabung der Schreibwerkzeuge und Herichten der Flüssigkeiten. Schreibübungen zur Erziehung des rhythmischen Gefühles. Blockschrift, Lapidar-Schrift, Unziale, Majuskel, Antiqua, Gotische, Fraktur und andere Schreib-

schriften. Übungen mit dem Flachpinsel unter Bedachtnahme auf die Farbgebung. Eingliederung in die Architektur. Schrift in Verbindung mit Ornament und heraldischen Motiven.

Didaktische Grundsätze:

Bedachtnahme auf die handwerklich verwertbaren Formen der Pinselschriften und auf die Gestaltung des Schriftblocks als Schmuck von Raumzonen. Die persönliche Zierschrift als Endziel. Die in den Zeichengegenständen entwickelten Formen werden in der Heraldik unter Einbeziehung historischer Sinnbilder und persönlicher Ausdrucksformen verwendet.

11. Möbel-, Raum- und Fassadengestaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse und Fertigkeiten, Möbel, Räume und Fassaden im Aufriß und in einfacher räumlicher Darstellung farbig zu gestalten.

Lehrstoff:**1. Klasse (6 Wochenstunden):**

Farbige Gestaltung vorgegebener Linienrisse von Wänden mit eingezeichneten Türen und Fenstern, von Wänden mit Aufrissen von Möbeln und von Aufrissen von Fassaden. Abwicklungen und Raumnetze.

2. Klasse (8 Wochenstunden):

Farbige Gestaltung von Räumen mit gegebener Zweckbestimmung und Orientierung, von Fassaden mit Einordnung in die Landschaft in einfacher Darstellung; von Räumen und Fassaden mit Gliederungen und zweckbestimmten Zonen. Übergang zu einfachen räumlichen Darstellungen mit Berücksichtigung der Belichtung und Farberscheinung im Inneren.

3. Klasse (8 Wochenstunden):

Farbgebung räumlicher Linienrisse, Fassaden in der Reihung und räumlichen Gliederung. Farbe im Stadtbild. Farbige Gestaltung von Einzelmöbeln und Raumeinbauten (Oberflächen-gestaltung und räumliche Einordnung).

Didaktische Grundsätze:

Gute Architekturen an Hand von Lichtbildern und Photos historischer und zeitgemäßer Bauwerke mit Außen- und Innenansichten erwecken den Sinn für die dienende Rolle des Handwerkers im Baugeschehen. Vergleiche zwischen guten und schlechten Lösungen.

12. Atelier und Werkstatt.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Beherrschung der handwerksüblichen Verfahren auf gegebenen Putzgründen.

Lehrstoff:

1. Klasse (10 Wochenstunden),
2. Klasse (8 Wochenstunden),
3. Klasse (4 Wochenstunden):

Der Putzgrund und seine Vorbereitung. Isolierungen. Wärme- und Schalldämmfolien, Glasfaserbewehrungen. Natursteinschutz. Verkehrsflächenbemalung. Grundierung und Auftragsarbeiten. Erzielung der gewünschten Oberflächenstruktur. Glättspachtel- und Fasergründe. Schneidfähige Untergründe. Die schmückenden Verfahren mit besonderer Berücksichtigung der Linierung: das Flächenanlegen und die freien Schmuckgestaltungen.

Didaktische Grundsätze:

Augenmerk ist in allen Unterrichtsstufen auch auf die Unterweisung in der Unfallverhütung zu legen.

13. Anstrich und Lackierung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse und Fertigkeiten in allen handwerklichen Verfahren von der Grundbehandlung bis zum Lackschliff.

Lehrstoff:

1. Klasse (10 Wochenstunden),
2. und 3. Klasse (je 4 Wochenstunden):

Die Lehrstoffverteilung in den drei Klassen ist gebunden an die jeweils vorhandenen Übungsgegenstände von der Füllung über das Kleintmöbel zum Schrank und Bauteil, wobei in der 1. Klasse die Neu- und Schutzanstriche, später die edleren Verfahren geübt werden. Die Arbeitsgänge gliedern sich in die Behandlung des Grundes (Abbrennen, Ablaugen usw.), Vorbereitung des Grundes mit mechanischen und chemischen Mitteln, Beschichtungen mit Pinsel und Spritzpistole, Plastikauftrag, Folienklebung u. dgl. und Ausfertigungsarbeiten.

14. Lasieren.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Fähigkeit im Imitieren von Holz.

Lehrstoff:

2. Klasse (2 Wochenstunden):

Lasieren von Eiche und Nußhölzern sowie von anderen Holzarten.

Didaktische Grundsätze:

Das Lasieren dient vorwiegend den Erfordernissen der Meisterprüfung und Restaurierungsarbeiten.

15. Betriebslehre und technische Kalkulation.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Organisatorischer Aufbau eines Betriebes. Kalkulation der Herstellungskosten.

Lehrstoff:

2. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundbegriffe der Betriebslehre. Maßberechnung unter Berücksichtigung der bestehenden Normen (ÖNORM). Selbstkostenrechnung im lohnintensiven Handwerk. Kostenvoranschlag. Praktische Beispiele.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Betriebsorganisation. Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Betriebsarten. Der Mensch im Betrieb.

Didaktische Grundsätze:

Erläuterung des Betriebsaufbaues an Hand von Organisationsplänen; Ermittlung der Material-, Lohn- und Gemeinkosten auf Grund des Arbeitsvorganges und gegebener Richtlinien unter Verwertung der im Fachunterricht erworbenen Kenntnisse.

16. Buchhaltung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung.

Lehrstoff:

2. und 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Kaufmännisches Rechnen:

Grundrechnungsarten, Rechenvorteile; abgekürztes Rechnen, Bruch-, Schluß-, Zinsen-, Prozent-, Mischungs- und Verteilungsrechnung. Wichtigste ausländische Maße, Gewichte und Währungen.

Buchhaltung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Buchführungspflichten, Inventur, Inventarium und Bilanz. Indirekte Erfolgsermittlung. Aufzeichnungen in der einfachen Buchhaltung. Einführung in die Technik der doppelten Buchhaltung mit einfachen Abschlußübungen, Kontenrahmen, Betriebsabrechnungsbogen, Auswertung der Ergebnisse der Buchhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und neuzeitlichen Techniken sind zu beachten. Der Lehrstoff in Buchhaltung ist durch schriftliche Beispiele aus dem Wirtschaftsleben zu vertiefen. Querverbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten.

17. Betriebswirtschafts- und Rechtskunde.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der Grundbegriffe des kaufmännischen Schriftverkehrs, der Betriebskunde und Volkswirtschaftslehre.

Lehrstoff:**1. bis 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):****Kaufmännischer Schriftverkehr:**

Schriftverkehr beim Kaufvertrag (Angebot, Bestellung, Lieferung und Zahlung, Unregelmäßigkeiten). Scheck und Wechsel mit dazugehöriger Korrespondenz, Stellenbewerbung mit Lebenslauf, Dienstzeugnisse, Schriftverkehr mit Behörden, Sozialversicherungsanstalten und Kammern.

Rechtskunde:

Kaufmann, Firma, Handelsregister, Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommissionär, Spediteur, Frachtführer und Lagerhalter. Ausgleich und Konkurs. Wertpapiere. Abgabenrecht, vor allem Einkommen-, Lohn-, Umsatz- und Gewerbesteuer, Vermögenssteuer, Gewerbe- und Sozialrecht.

Volkswirtschaftslehre:

Bedürfnis, Bedarf, Güter, Natur, Bevölkerung, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Produktionsfaktoren. Einkommensarten. Wert und Preis, Preisbildung, Geld und Kredit, Banken, Sparkassen und Versicherungen. Konjunktur und Krise.

Didaktische Grundsätze:

Zwischen den einzelnen Abschnitten vorhandene Querverbindungen sind zu beachten. Ebenso ist auf die in Frage kommenden anderen Gegenstände Rücksicht zu nehmen, vor allem in der Beispielsgebung.

18. Arbeitshygiene und Unfallverhütung.**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Weckung der Wachsamkeit gegenüber gesundheitlichen Schädigungen im Alltag und Betrieb. Information über die speziellen Berufsgefahren. Kenntnisse der Ersten Hilfe und des richtigen Verhaltens bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen am Arbeitsplatz.

Weckung des Verantwortungsbewußtseins im Hinblick auf den technischen Arbeitsschutz.

Lehrstoff:**3. Klasse (1 Wochenstunde):****Medizinischer Teil:**

Der menschliche Körper. Ernährung, Genußmittel, Körperpflege, Lebensweise. Anpassung der Arbeit an den Menschen. Gefahren durch feuer- und explosionsgefährliche Stoffe; Gesundheitsgefährdungen durch Werkstoffe und Betriebsmittel, giftige, ätzende, infektiöse, radioaktive Stoffe; aggressive Staube.

Gefahren des elektrischen Stromes; Gefahren durch Lärm, Erschütterungen, falsche Körperhaltung und Ermüdung; sonstige von der Arbeitsstätte ausgehende Gefahren; Schutz- und Verbesserungsmaßnahmen; Berufskrankheiten, Berufsschäden, Vergiftungen.

Erste Hilfe, Einrichtung der Rettungsstelle.

Technischer Teil:

Arbeitskleidung, Schutzbeihilfe; Unfallverhütung, unfallsichere Ausführung von Maschinen; der technische Schutz bei Arbeitsvorgängen, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeugen, Materiallagerungen, in Arbeitsräumen und Betriebsgebäuden.

Dienstnehmerschutzvorschriften, Arbeitsinspektion.

Feuerschutzmaßnahmen.

Gefahren im Straßenverkehr.

Rechtlicher Teil:

Rechtliche Grundlagen des technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutzes.

Arbeitszeit, Ruhepausen, Erholung, Urlaub, Nacht- und Schichtarbeit.

Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen.

Didaktische Grundsätze:

Die Fachrichtung und das Stundenausmaß bestimmen die Breite und Tiefe der Behandlung des Lehrstoffes sowie die Hinweise auf dessen Anwendung. Durch Einbeziehung von Beobachtungen und Erfahrungen soll der Lehrstoff praxisnahe gebracht werden. Der medizinische Lehrstoff soll durch den Arzt unter möglicher Verwendung von Wandtafeln, Moulagen, Phantomen, Modellen, Skizzen usw., der technische Lehrstoff vom Techniker in erster Linie unter Bedachtnahme auf die „Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung“ vermittelt werden.

LEHRPLAN DES SONDERKURSES FÜR ELEKTROTECHNIK.

I. STUNDENTAFEL.

Kurs I. (Installationstechnik):

7 Monate (6 Wochenstunden)

Kurs II (Starkstromtechnik):

6 Monate (3 Wochenstunden)

Kurs III (Meßtechnik):

3 Monate (3 Wochenstunden)

Der Unterricht erfolgt in den Abendstunden.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Der Sonderkurs für Elektrotechnik hat im Sinne des § 59 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, der fachlichen Weiterbildung auf dem Gebiete der Elektro-Installationstechnik, der Starkstromtechnik und der elektrotechnischen Meßtechnik zu dienen. Der Kurs I. dient gleichzeitig der Vorbereitung auf die Konzessionsprüfung für Elektro-Installationen.

III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF DER KURSE, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

Bildungs- und Lehraufgabe, Lehrstoff:

Kurs I (Installationstechnik).

Dauer: 7 Monate (6 Wochenstunden):

Einführung in die Elektrotechnik. Grundlagen der Gleichstromtechnik, Grundgesetze des Elektromagnetismus. Grundlagen des Wechselstroms und des Drehstroms. Einführung in die Meßtechnik; Strom- und Spannungsmessung, Widerstandsmessung, Leistungsmessung und Arbeitsmessung, Tarifwesen, Leistungsberechnungen, Schaltgeräte, Motoren für Gleichstrom, Wechselstrom und Drehstrom. Transformatoren. Licht- und Beleuchtungstechnik. Elektrowärme.

Akkumulatoren. Vorschriften für elektrische Anlagen. Installationstechnik.

Kurs II (Starkstromtechnik).

Dauer: 6 Monate (3 Wochenstunden):

Weiterbildung von Absolventen des Sonderkurses für Elektrotechnik I sowie von Teilnehmern mit entsprechenden Vorkenntnissen. Vertiefung der Grundlagen der Elektrotechnik. Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstromgeneratoren. Elektromotorische Antriebe sowie Schalt-, Steuer- und Regelgeräte. Transformatoren. Umformer und Stromrichter. Erzeugungs- und Verteilungsanlagen. Berechnung von Ortsnetzen. Elektrotechnische Vorschriften und einschlägige gesetzliche Bestimmungen.

Kurs III (Meßtechnik).

Dauer: 3 Monate (3 Wochenstunden):

Elektrotechnisches Meßpraktikum für Absolventen des Sonderkurses für Elektrotechnik I sowie für Teilnehmer mit entsprechenden Vorkenntnissen.

Einfache Messungen an elektrischen Geräten. Widerstandsmessungen. Bestimmung von Erdungswiderständen. Isolationsmessungen. Leistungsmessungen in Gleichstrom-, Wechselstrom- und Drehstromsystemen. Messungen an elektrischen Geräten, Maschinen und Transformatoren.

Didaktische Grundsätze:

In den Kursen wird ein stetes Mitarbeiten jedes einzelnen verlangt. Am Schluß des Kurses können Prüfungen abgelegt werden. Erfolgsnoten aus Vortragsgegenständen werden nur auf Grund strenger Prüfungen, solche aus Übungsgegenständen nur auf Grund selbständig ausgeführter Arbeiten im Laboratorium gegeben.